

Albrecht (Hrsg.)

Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 82

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

**Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.**

Herausgegeben von

Hans-Jörg Albrecht



Freiburg i. Br. 1999

Hans-Jörg Albrecht, Prof. Dr., ist Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht
<Freiburg, Breisgau>: Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in
Freiburg i. Br. / hrsg. von Hans-Jörg Albrecht. - Freiburg im Breisgau:
Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1999
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Aus-
ländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 82)
ISBN 3-86113-026-2

© 1999 edition iuscrim
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 078 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Der vorliegende Band, dessen ursprünglicher Anlaß und Idee sich dem Weltkongreß für Kriminologie in Seoul (1998) verdanken, gibt – unter einem bewußt weit gewählten Titel – einen repräsentativen Überblick über die Spannbreite thematischer Orientierungen an Forschungsvorhaben, wie sie in der Forschungsgruppe Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in den letzten Jahren realisiert wurden. Dem Charakter eines zeitbezogenen Querschnitts entsprechend und aufgrund des Umfangs vorliegender Ergebnisse war eine aussagekräftige Auswahl zu treffen. Unlängst abgeschlossene Projekte fanden dabei ebenso Berücksichtigung wie jüngst begonnene Vorhaben, wobei letztere nachvollziehbar ihren Schwerpunkt weniger auf der Ausbreitung umfangreicher oder signifikanter Ergebnisse als vielmehr dem angestrebten Ertrag finden.

Neben einer programmatischen Skizzierung der institutionellen Forschungsagenda wird einleitend zugleich ein Rückblick unternommen, so daß in der Vielfalt der dargestellten kriminologischen Forschungsschwerpunkte und deren Ergebnisse der Verlauf und die Entwicklung der Forschungslinie nachvollzogen werden kann und diese somit den aktuellen Querschnitt perspektivisch um eine zeitliche Tiefendimension ergänzen. Dies spiegelt sich inhaltlich in der thematischen Bandbreite wider, welche sich in ihrer Relevanz von ‚klassischen‘ kriminologischen Themen über strafrechtliche Dauerprobleme zu ‚aktuellen‘ kriminalpolitischen Fragestellungen erstreckt. Dem inhaltlichem Spektrum korrespondiert ebenfalls nachvollziehbar auch ein methodisches, wofür die vorliegenden Beiträge einen anschaulichen Eindruck vermitteln. Nicht zuletzt zeitliche Dauer und Umfang der dargestellten Untersuchungen verdeutlichen, daß die am Max-Planck-Institut initiierten und umgesetzten kriminologischen Forschungsprojekte auf differenzierte Weise den aktuellen, gelegentlich auch von außen herangetragenen Interessen und Bedürfnissen ebenso wie den eher

langfristigen und grundsätzlichen Fragestellungen der eigenen Disziplin Rechnung zu tragen beabsichtigen. Hierüber legt der vorliegende Band ausschnitthaft und umfassend zugleich Zeugnis ab; er setzt damit zugleich die ‚Tradition‘ vorausgegangener, aus vergleichbarem Anlaß vorgelegter Berichtsbände fort.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
HANS-JÖRG ALBRECHT: Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht	1
GÜNTHER KAISER: 25 Jahre Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut. Ein Rückblick	29
Sanktionenrecht	
JÖRG KINZIG: Gefährliche Rückfalltäter und ihre strafrechtliche Behandlung	45
Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität	
MICHAEL KILCHLING: Geldwäsche und Gewinnabschöpfung in internationaler Perspektive	79
JÖRG KINZIG: Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität	111
LETIZIA PAOLI: Organized Crime: Criminal Organizations or the Organization of Crime?	135
Opferforschung	
HARALD ARNOLD: Sank die Kriminalität in Westdeutschland zur Zeit der ,Wiedervereinigung‘?	175
ULRICH BAUMANN: SED-Unrecht: Viktimisierung und Aufarbeitung	219

International vergleichende Forschung

MARIANNE LÖSCHNIG-GSPANDL / MICHAEL KILCHLING:
Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen
Strafrecht von Deutschland und Österreich 243

MICHAEL WÜRGER:
Opferrechte und Wiedergutmachung im internationalen Vergleich
Frankreich, Österreich, Deutschland 291

Umweltkriminalität

HANS J. HOCH:
Rechtliche Regulation von Umweltrisiken durch Sanktionenrecht 343

Kohortenforschung

VOLKER GRUNDIES:
Polizeiliche Registrierungen von 7- bis 23jährigen. Befunde der
Freiburger Kohortenuntersuchung 371

Kriminalprävention

DIETRICH OBERWITTLER:
Soziale Probleme, Gewalt und Jugenddelinquenz in der Stadt.
Ansätze einer sozialökologischen Forschung 403

Forschungen zur Anomietheorie

RÜDIGER ORTMANN:
Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim. Analyse, Kritik
und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien 419

Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

HANS-JÖRG ALBRECHT

Gliederung:

1. Einführung
2. Entwicklungslinien der kriminologischen Forschung in den siebziger und achtziger Jahren
3. Lücken der kriminologischen Forschung und offene Fragestellungen
4. Integration und Fortentwicklung kriminologischer Forschung
5. Kriminologie, Strafrecht und der internationale Vergleich in den Perspektiven der Forschung

1. Einführung

Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat eine nunmehr fast dreißigjährige Tradition, deren Bilanz verschiedentlich zusammengefasst worden ist¹. In ihrer Fortführung geht es um Untersuchungen zu noch offenen Fragestellungen und das Aufgreifen neuer Fragen und damit um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz einerseits und Innovation andererseits. Dabei ist daran zu erinnern, daß kriminologische Untersuchungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht auf ein Konzept gegründet

¹ Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Freiburg 1980; Forschungsgruppe Kriminologie (ed.): Criminological Research at the Max-Planck-Institut for Foreign and International Penal Law. Freiburg 1982; Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den achtziger Jahren. Freiburg 1988; Kaiser, G., Geißler, I. (Eds.): Crime and Justice. Criminological Research in the Eighties. Freiburg 1988.

sind², zu dem es noch heute, wie im übrigen zur Zeit des Aufbaus der kriminologischen Forschungsgruppe Anfang der siebziger Jahre, keine plausible Alternative gibt. Das Konzept enthält verschiedene Komponenten, die zwar für sich genommen nicht neu sind, jedoch deshalb nicht an Gültigkeit verlieren und in ihrer Zusammenfassung erst besonderes Gewicht bekommen. Die erste Komponente betrifft die internationale Orientierung der Forschung, darunter den internationalen bzw. interkulturellen Vergleich. Die zweite Komponente zielt auf den Forschungsverbund zwischen Strafrecht und Kriminologie; die dritte schließlich betrifft die Schwerpunktsetzung im Bereich der Grundlagenfragen der Disziplin und die langfristige Bindung von Ressourcen an ein aus Grundlagenfragen abgeleitetes Forschungsprogramm.

Die Erwartungen an die weitere Entwicklung kriminologischer Forschung bzw. an Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus dem Stand der Kriminologie und der Tendenzen der Kriminalpolitik und des Strafrechts, wie er sich Mitte der neunziger Jahre abzeichnet. Insoweit hat eine Skizze der Entwicklungstrends am Anfang der Ausführungen zu stehen. Diese wird in Überlegungen überleiten, wo sich Schwerpunkte der Fragestellungen und der Forschung bilden sollten und entwickeln werden. Im Anschluß daran geht es um die Beziehungen zwischen strafrechtlicher und kriminologischer Forschung. Den Abschluß bildet das Thema der internationalen und vergleichenden Orientierung kriminologischer Untersuchungen.

2. Entwicklungslinien der kriminologischen Forschung in den siebziger und achtziger Jahren

Sieht man von der Strafrechtssoziologie und der historischen Forschung zu Kriminalität und Strafrecht ab, so hat sich die empirische Kriminologie, ebenso wie die Kriminalpolitik, seit den sechziger Jahren auf die Massen- und Jedermannskriminalität konzentriert und damit Phänomene aufgegriffen, welche die Problemsicht der ersten Jahrzehnte der Nachkriegszeit in den westlichen Industriestaaten prägten. Steigende Kriminalität, rapide ansteigende Tatverdächtigenzahlen und hierdurch sich verändernde Anforderungen an Polizei und Strafjustiz waren neben der Rezeption kriminalso-

² Zur Vor- und Entstehungsgeschichte der kriminologischen Forschung am Max-Planck-Institut eingehend Kaiser, G.: Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft. In: FS f. H.-H. Jescheck. Berlin 1985, 1035-1059 mit eingehenden Nachweisen.

ziologischer Ansätze aus den USA, die sich diesen Phänomenen trefflich zuordnen ließen, die Auslöser für eine Entwicklung kriminologischer Forschung, die sich in mehrere Linien aufspalten läßt. Die Grundlage dieser Entwicklung bildete dabei eine Mischung aus neuen theoretischen Konzepten und traditionellen Ansätzen sowie in diesem Zusammenhang eine Zuwendung zu sozialwissenschaftlichen. In theoretischer Hinsicht kam dabei dem labeling approach bzw. Etikettierungsansatz besonderes Gewicht zu, da dieser einerseits den offensichtlich vorhandenen Bedarf an Herstellung einer kritischen Distanz zum Strafrecht abdeckte sowie die Einbeziehung und Behandlung des Strafrechts als Teil sozialer Kontrolle und Herrschaftsausübung erlaubte und andererseits zur Begründung von Entkriminalisierungs- und Depönalisierungsbedürfnissen besonders gut geeignet schien. An traditionellen Konzepten fanden die Überlegungen zur Resozialisierung samt hierauf bezogenen lerntheoretischen und persönlichkeits-theoretischen Ansätzen Eingang in die Kriminologie. Ferner entwickelten sich die traditionellen Klassifikationssysteme und Typenbildungen von Straftätern weiter, die nunmehr freilich den Einmal- oder Gelegenheits Täter dem Mehrfachtäter, dem kriminellen Karrieristen und dem chronischen Straftäter gegenüberstellten³.

Aus diesen Konzepten und Ansätzen heraus formte sich in den siebziger und achtziger Jahren die sogenannte Sanktions- und Implementations- sowie Evaluationsforschung⁴. Damit verbunden waren empirische Forschungen zum Strafvollzug und zur Behandlung im Strafvollzug sowie zur Rehabilitation⁵, Untersuchungen zu Gestaltung und Praxis des Strafprozesses und des Sanktionensystems und vor allem die reiche Forschung zur Diversion im Bereich der Jugendkriminalrechtspraxis⁶. Eine zweite Forschungs-

³ Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Kriminelle Karriere. In: Kaiser, G., Kerner, H.J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 301-308

⁴ Kaiser, G., Schöch, H.: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunktes. Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60 (1977), S. 41-50.

⁵ Kury, H.: Behandlungsforschung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., 1993, S. 59-71; Lösel, F. u. a.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart 1987; Ortman, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg 1987.

⁶ Heinz, W.: Gleichheit vor dem Gesetz in der Sanktionspraxis? Empirische Befunde der Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland. In: Göppinger, H. (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis. Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises. Vol.7: Aktuelle Probleme der Kriminologie. Tübingen

linie ist hieran unmittelbar angelehnt. Sie bezieht sich auf Untersuchungen zur sozialen Kontrolle und zu Handlungs- und Entscheidungsmustern der strafrechtlichen Instanzen, die somit als selbständige Forschungsgegenstände hervortraten⁷. Freilich ist anzumerken, daß empirische Untersuchungen der Teilsysteme sozialer Kontrolle wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bzw. Richter ausschnitthaft blieben und sich auf die besonders sensiblen Bereiche der Einstellung des Strafverfahrens und der Strafzumessung konzentrierten. Demgegenüber haben Aspekte der Organisation, des Berufs und der Alltagstätigkeiten Instanzen sozialer Kontrolle nur marginale Bedeutung gewinnen können. Im übrigen blieben die Forschungen auf den Kern sozialer Kontrolle konzentriert. Jedoch wird mit der Untersuchung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten lediglich ein – wenn auch zentraler – Teil sozialer Kontrolle thematisiert. Verwaltungsbehörden und besondere Polizeibehörden spielen in der Kontrolle von Verhalten ebenfalls eine beachtliche Rolle, die umso mehr an Bedeutung erlangt, wie das Strafrecht auf primär verwaltungsrechtlich kontrollierte Bereiche wie Wirtschaft und Umwelt ausgreift. Schließlich entwickelte sich aus unterschiedlichen Gründen, freilich mit besonderem Nachdruck aus der

1990, S. 171-209; Heinz, W.: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955 - 1988. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73(1990), S. 210-276; Heinz, W.: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Bonn 1990, S. 30-73.

⁷ Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972; Funk, A.: Polizeiforschung in der Bundesrepublik. Versuch einer Bilanz. Kriminologisches Journal 22(1990), S.105-121; Feltes, Th., Rebscher, E.: Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit. Holzkirchen 1990; Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976; Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978; European Committee on Crime Problems: Privatisation of Crime Control. Strasbourg 1990; Feltes, Th.: Polizeiliches Alltagshandeln. Eine Analyse von Funkstreifeneinsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung. Bürgerrechte und Polizei 3/1984, S.11-24; Busch, H. u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt 1985; Blankenburg, E. u.a.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. Berlin 1978; Meinberg, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach §153a Abs.1 StPO. Freiburg 1985; Paschmanns, N.: Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach §§153, 153a Abs.1 StPO - Entscheidungsgrenzen und Entscheidungskontrolle. Frankfurt u.a. 1988.

Perspektive sozialer Kontrolle des Verbrechen, die Untersuchung des Kriminalitätsopfers, das als „gate-keeper“ strafrechtlicher Sozialkontrolle identifiziert wurde und seitdem als bedeutsamer Schnittpunkt für die Abgrenzung privater und öffentlicher Verbrechenkontrolle galt⁸. In der Folge setzte sich dieser Forschungsansatz vor allem in Untersuchungen zur Verarbeitung krimineller Viktimisierung und zur Kriminalitätsangst bzw. zum Sicherheitsgefühl fort⁹. Die Viktimisierungsforschung gewann dann Ende der achtziger Jahre und zu Beginn der neunziger Jahre mit der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung Zentral- und Osteuropas sowie der deutschen Wiedervereinigung gar an Bedeutung, wobei Fragestellungen zu den Auswirkungen sozialen Wandels auf Kriminalität in den Vordergrund rückten¹⁰.

Die Erträge dieser Forschung sind ganz beträchtlich¹¹. Sie waren insbesondere für die Gestaltung und Begründung der nationalen und internationalen Kriminalpolitik von erheblichem Gewicht. Diese Erträge lassen sich zusammenfassen im Nachweis und in der Erklärung von Auswahl und Selektion im Verlauf des Prozesses von der Anzeige der Straftat bis hin zur Strafvollstreckung¹², im Nachweis der Verschränkungen und Interdepen-

⁸ Zusammenfassend Arnold, H.: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98, (1986), 1014-1058.

⁹ Albrecht, H.-J., Arnold, H.: Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany. A Selection of Research Problems and Results. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Victims and Criminal Justice. Freiburg 1991, S. 19-36; Schöch, H.: Die Entdeckung der Verbrechenfurcht und die Erkundung der Vorstellungen und Erwartungen der Geschädigten als Forschungsgegenstand. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungshelfer gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn 1995, S. 68-82.

¹⁰ Kury, H.(Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992; Boers, K. u.a. (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa. Bonn 1993; Kury, H., Richter, H., Würger, M.: Opfererfahrungen und -meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland. Freiburg 1993.

¹¹ Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K.(Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, 2 Bde; Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988, 3 Bde; Kerner, H.-J., Sessar, K. (Hrsg.): Developments in Crime and Crime Control Research. New York 1991.

¹² Kaiser, G.: Verbrechenkontrolle und Verbrechenvermeidung. In: Kaiser G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.571-577.

denz von privater und strafrechtlicher Verbrechenskontrolle¹³, in den Belegen für den bloß relativen Beitrag des Strafrechts für die Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung, der Normstabilisierung (Generalpräventionsforschung¹⁴) und der Verhinderung des Rückfalls¹⁵, in Nachweisen der Überlappungen von Opfer- und Täterrollen¹⁶, in der Herausarbeitung der Unterscheidung von objektiver Sicherheitslage und subjektivem Sicherheitsgefühl¹⁷. Dies sind nur einige der wichtigsten Befunde. Hinzu kommen dann die Erweiterung und Verfeinerung der methodischen Grundlagen empirischer Kriminologie. Ferner entwickeln sich insbesondere in den achtziger

¹³ Jung, H.: Private Verbrechenskontrolle. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.409-416; Kaiser, G.: Kriminologie. 9.Aufl., Heidelberg 1993, S.108ff; Matthews, R.(Hrsg.): *Informal Justice*. Beverly Hills u.a. 1988; Albrecht, P.-A.(Hrsg.): *Informalisierung des Rechts*. Berlin 1990.

¹⁴ Köberer, W.: Läßt sich Generalprävention messen? *Monatsschrift für Kriminologie* 65 (1982), S.200-218; Otto, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg 1982; Sellin, T.: *The death penalty*. Philadelphia 1959; Schöch, H.: Göttinger Generalpräventionsforschung. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg 1988, S.227-246; Schöch, H.: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck*. Berlin 1985, S.1081-1105.

¹⁵ Albrecht, H.-J.: Legalbewährung nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Freiburg 1982; Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *MschKrim* 64(1981), S.310-326; Kiwull, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. *Jur. Diss.* Freiburg 1979; Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: Kury, H.(Hrsg.): *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern*. Freiburg 1986, S.511-580; Petersilia, J., Turner, S.: Comparing Intensive and Regular Supervision for High-Risk Probationers: Early Results from an Experiment in California. *Crime & Delinquency* 36(1990), S.87-111; Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York 1975.

¹⁶ Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983; Kreuzer, Jugendkriminalität. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3.Aufl., 1993, S.182ff.

¹⁷ Boers, K.: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler 1991.

Jahren alternative theoretische Ansätze zur Erklärung von Kriminalität und sozialer Kontrolle. Diese Erweiterung ist nicht zuletzt dem Hinzutreten anderer Disziplinen zu verdanken, die sich, wie die Geschichtswissenschaft¹⁸ und die Ökonomie¹⁹ seit den siebziger Jahren zunehmend mit Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und -kontrolle an der Fortentwicklung der theoretischen und empirischen Kriminologie beteiligen. Jedoch sind mit diesen aus den Fragestellungen der sechziger Jahre begründeten Schwerpunktbildungen sowie mit den Erträgen der Forschung auch Lücken und Ansätze für neue Fragestellungen erkennbar geworden.

3. Lücken der kriminologischen Forschung und offene Fragestellungen

Die Lücken, die sich in der kriminologischen Forschung aufzeigen lassen, sind wohl teils als Folge einer bewußten Abkehr von einer juristisch und psychiatrisch dominierten Kriminologie der fünfziger und sechziger Jahre zu verstehen, die sich überwiegend recht unreflektiert und methodenkritisch, im übrigen auch ohne ausreichend explizierte theoretische Basis mit den „Verbrechermenschen“ befaßte, und diesen Kontrollgruppen unbestrafter Bürger gegenüberstellte. Die Ansätze für neue Fragestellungen bzw. die Fortentwicklung von Fragestellungen ergeben sich beispielsweise aus dem gesicherten Befund, daß der größere Teil junger Straftäter bloß einmal oder gelegentlich wegen leichter Straftaten auffällt und deshalb keiner besonderen strafrechtlichen Aufmerksamkeit, im übrigen (wegen der Ubiquität abweichenden Verhaltens) auch keiner theoretischen Erklärung bedarf²⁰. Im übrigen bleibt die Frage danach offen, wie auf schwere Krimi-

¹⁸ Blasius, D., Kreuzer, A., Rasch, W., Schumann, K.F.: Soziale Konflikte und Kriminalitätskontrolle im aktuellen und historischen Vergleich - Antrag an die DFG auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms -. In: Savelsberg, J.J.(Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart 1989, S.223-239; Blasius, D.: Sozialgeschichte der Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 490-495.

¹⁹ Pilgram, A.: Kriminalitätstheorien, ökonomische. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.250-253; (1982), S.86-118. Otto, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg 1981.

²⁰ Albrecht, H.-J.: Das Jugendstrafverfahren gegenüber "Mehrfach auffälligen". In: DVJJ. Forum-Verlag (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, 86-98.

nalität, insbesondere Extremkriminalität und den chronischen Rückfallstraftäter reagiert werden soll und wie sich die strafrechtlichen Maßnahmen gegen Extremkriminalität bewährt haben²¹. Teilweise sind die neuen Ansatzpunkte für kriminologische Fragestellungen und der hieraus resultierende Forschungsbedarf erst in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit schnellem, wirtschaftlichem und kulturellem Wandel entstanden.

Vernachlässigt wurden bestimmte Formen der Extremkriminalität und die strafrechtliche Antwort auf Extremkriminalität, die subkulturellen Bezüge der Kriminalität, Phänomene der Organisation und der Rationalität im Verbrechen sowie die Analyse der Entwicklung des materiellen und formellen Strafrechts als Produkt von Auseinandersetzungen über wahrgenommene Kriminalitätsphänomene und Bedrohungen des Sicherheitsgefühls sowie als Produkt der Interaktion zwischen Strafverfolgungsinstanzen und strafbarem Verhalten. Vernachlässigt wurden im übrigen – sieht man von Aufbereitungen der polizeilichen Kriminalstatistik ab – in einer fast systematischen Art und Weise die Immigranten und damit Wanderung, Immigration und ausländische sowie ethnische Minoritäten. Ausländische Minderheiten wurden nämlich, methodisch und forschungsökonomisch verständlich, aus Befragungen, sei es von Tätern oder sei es von Opfern, freilich auch in der Sanktions-, Strafvollzugs- und Behandlungsforschung weitgehend ausgeschlossen²².

Extremformen der Kriminalität andererseits kamen lediglich dann in das Blickfeld der Analyse, wenn es darum ging, die Reaktionen sozialer Kontrolle oder deren Definitionsmacht nachzuzeichnen. Hier ging es bislang um die lebenslange Freiheitsstrafe²³, neuerdings auch wieder um die Unter-

²¹ Kaiser, G.: Befinden sich die strafrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990.

²² Albrecht, H.-J.: Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany. In: Tonry, M. (Hrsg.): Ethnicity, Crime, and Immigration. Comparative and Cross-National Perspectives. Chicago 1997, S. 31-99; vgl. aber beispw. Sutterer, P., Karger, Th.: Self-Reported Juvenile Delinquency in Mannheim, Germany. In: Junger-Tas, J., Terlouw, G.-J., Klein, M. (Hrsg.): Delinquent Behaviour Among Young People in the Western World. Amsterdam, New York 1994, S. 156-185, S. 168, wo – bei einer allerdings recht kleinen Stichprobe – ausländische Jugendliche in den Self-Report-Survey einbezogen waren.

²³ Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - Wie lange noch? Bonn 1994; Müller-Dietz, H.: Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin, New York 1994; Laubenthal, K.: Strafvollzug. Berlin u.a. 1995, S. 7-9.

bringung in der Psychiatrie²⁴ und in der Sicherungsverwahrung²⁵. Im übrigen besteht offensichtlich Einigkeit darüber, daß es gefährliche Straftäter gibt. Einigkeit ist jedoch nicht festzustellen, wenn es darum geht, diejenigen zu identifizieren, die gefährlich sind, und deshalb vor allem auch sichernden Maßnahmen empfohlen werden müssen²⁶. Freilich haben einerseits die Opferforschung, andererseits die öffentlichen Auseinandersetzungen um die Reaktion auf gefährliche Straftäter in aller Schärfe gezeigt, daß gerade Extremformen der Kriminalität, also Tötungsdelikte, Serienvergewaltigung und sexueller Mißbrauch, schwere Formen der Geiselnahme und anderes mehr die Tagesordnungen der Öffentlichkeit und der Rechtspolitik geradezu monopolisieren können. Hier stellen sich im übrigen auch Fragen nach den Wirkungen von Sanktionen und nach dem Nutzen spezifischer Behandlung. Gerade in diesem Feld klaffen enorme Lücken, sind doch die bisherigen Untersuchungen zum Rückfall nach Maßregelvollzug nicht einmal im Ansatz so angelegt, daß Fragen nach der Wirksamkeit beantwortet werden könnten²⁷. Die Antwort der Kriminologie auf derartige Extremkriminalität war bislang eher bescheiden. Einerseits wird auf die extreme Seltenheit der Ereignisse hingewiesen, die sich deshalb tatsächlich für die Bearbeitung durch quantitative Techniken der Sozialforschung oberflächlich gesehen gar nicht eignen, andererseits wurden diese Formen der Kriminalität geradezu ausgeblendet und als Forschungsfragen nicht wahrgenommen.

²⁴ Blau, G.: Zur Bedeutung der Psychiatrie für die Kriminologie. In: Pohlmeier, H. u.a. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie heute. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag. Berlin u.a. 1986, S. 151-168; Leygraf, N.: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Berlin 1988; Dessecker, A.: Straftäter und Psychiatrie. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach §63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach §64 StGB und sanktionslosen Verfahren. Wiesbaden 1997.

²⁵ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.

²⁶ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.

²⁷ Vgl. Leygraf, N.: Wirksamkeit des psychiatrischen Maßregelvollzugs. In: Kröber, H.-L., Dahle, K.-P. (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Verlauf – Behandlung – Opferschutz. Heidelberg 1998, S. 175-184, S. 179ff, woraus sich ergibt, daß die bisherige Forschung ohne Kontrollgruppen erfolgt ist und wo eine „Bewertung“ der „Wirksamkeit“ des Maßregelvollzugs anhand der Gegenüberstellung von Rückfallquoten aus einer Strafvollzugsstudie sowie mit Rückfalldaten aus dem Maßregelvollzug der Niederlande versucht wird!

Ferner hat die Entwicklung der Forschung eine gewisse Betonung quantitativer Verfahren und die Nutzung großer Stichproben mit sich gebracht. Dies ging zu Lasten qualitativer Ansätze wie beispielsweise der Beobachtung und kontrollierter Verfahren wie das Experiment. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit der Bevorzugung repräsentativer und großflächiger Untersuchungen bei Vernachlässigung kleinräumiger Forschung und des sozialstrukturellen Kontexts von Verhalten sowie hierdurch wohl erst ermöglichter vertiefender Analyse und präziserem Verständnis der in der Entstehung von Kriminalität und Kriminalitätsproblemen ablaufenden Prozesse²⁸.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte, die neue kriminologische Forschungsbedürfnisse hervorgebracht haben, betreffen dabei neben der Ausbildung sichtbarer ethnischer Minderheiten und damit zusammenhängend der zunehmenden Bedeutung von Migration und Immigration auch die Entstehung von bedeutenden Schwarzmärkten und die Ausbildung einer Schattenwirtschaft bzw. eines zweiten Arbeitsmarktes. Verbunden sind mit diesen gesellschaftlichen Veränderungen im übrigen Veränderungen in Sozialisations- und Integrationsbedingungen junger Menschen. Hinzu treten dann die bislang fast ausschließlich aus rechtspolitischer Perspektive aufgegriffenen Phänomene organisierter Kriminalität bzw. rationaler und vernetzter Formen der Kriminalität, im übrigen die grenzüberschreitende und transnationale Kriminalität und nicht zuletzt der Machtmißbrauch. Damit sind Kriminalitätsformen angesprochen, die sich von der individuellen bzw. Jedermanns-Kriminalität, insbesondere auch der Massenkriminalität unterscheiden. Im übrigen folgen aus Prozessen gesellschaftlicher Modernisierung, aus der Veränderung von Gelegenheitsstrukturen, aus der schnellen Verbreitung neuer Technologien – allen voran die Informationstechnologie – sowie aus der Wahrnehmung neuer Risiken auch eine neue Anforderungsstruktur für das Strafrecht. Die Entwicklung der Kriminalpolitik ist dann (im übrigen international) durch die Verlagerung von Verantwortlichkeit für die Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention gekennzeichnet²⁹. Ähnlich den Prozessen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist auch die Kriminalpolitik dadurch charakteri-

²⁸ Gemeinde und Kriminalität - Perspektiven der kriminologischen Forschung. In: Kury, H.(Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992, S. 33-54.

²⁹ Garland, D.: The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. *BritJCrim* 36(1996), S. 445-471, S. 445-446

siert, daß sich der Staat der vollen Verantwortung für das gesamte Kriminalitätsproblem mit dem Verweis auf fehlende Kapazitäten bzw. nicht vorhandene Techniken wirksamer Verbrechensbekämpfung durch Polizei und Strafrecht mehr und mehr entzieht und eine Auswahl trifft. Eine solche Entwicklung ist verständlich. Zwar haben die Aufgabe und Übernahme der Verantwortung für Kriminalitätskontrolle Legitimation produziert. Doch wurde mit den ständigen Herausforderungen, angesichts der langfristig drastisch zurückgehenden Aufklärungsquoten³⁰ aus der ehemals Legitimation verleihenden Aufgabe der Gewährung Innerer Sicherheit eine Belastung, die beständig an den Legitimationsgrundlagen rüttelt und zu Legitimationskrisen führt. Die Folgen dieser Tendenz sind sichtbar in Appellen an die Selbstkontrolle, freilich auch an der Einführung gesetzlicher Pflichten zur Eigenkontrolle (wie man im Umweltbereich und bei der Geldwäsche sehen kann). Hinzu tritt die Verpflichtung Privater zur Übernahme von Kontrollfunktionen (wie beispielsweise im Geldwäschegesetz vorgesehen). Neuerdings zeichnet sich dieser Trend auch in der Implementation kommunaler Kriminalitätsprävention ab³¹. Schließlich häufen sich die Hinweise an den Bürger, daß Eigenschutz und private Prävention nicht ersetzbar seien³².

Das Strafrecht hat sich in Gestalt von Gefährdungstatbeständen und mit dem Ziel der Prävention in die Regulierung komplexer Lebenssachverhalte begeben. Dies läßt sich insbesondere im Bereich der Umweltfürsorge, in der Wirtschaft und im Bereich der Gesundheitspolitik beobachten. Was hier zutage tritt, betrifft vor allem die Herstellung von Beziehungen zum Verwaltungsrecht und den dort vorhandenen Kontrollmodellen; im übrigen ergeben sich zunehmend auch Beziehungen zu zivilrechtlichen Lösungen, wie die Debatten über den Stellenwert der Wiedergutmachung und des Schadensersatzes im Verhältnis zur staatlichen Strafe zeigen³³.

Was aus dieser Entwicklung bleibt, ist eine zunehmende Flexibilisierung und Vernetzung des Strafrechts wie des strafrechtlichen Verhaltenskontrollmodells mit verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und privaten An-

³⁰ Kaiser, G.: Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, 238-246.

³¹ Albrecht, H.-J.: Gemeinde und Kriminalität - Perspektiven der kriminologischen Forschung. In: Kury, H.(Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992, S. 33-54.

³² Zur Kritik Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl., Heidelberg 1996, S. 1096f.

³³ A. Eser, G. Kaiser & K. Madlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg 1990.

sätzen zur Verhaltenskontrolle. Damit wird auch anerkannt, daß das Strafrecht nur ein unter mehreren Mitteln der Verhaltenskontrolle darstellt und im übrigen nicht unbedingt auf den effizientesten Weg zur Verhaltenskontrolle führt. Andererseits ist die zunehmende Aufnahme verwaltungs- und zivilrechtlicher Elemente im Strafrecht selbst anzumerken. Insbesondere wird dieser Trend befördert durch Vereinfachungstendenzen, die wiederum durch Kostengesichtspunkte getragen werden. Auch im Aufgreifen des Restitutions- und Ausgleichsgedankens finden sich solche Tendenzen wieder³⁴.

Mit den bislang eingeführten Stichworten werden die Koordinaten angegeben, innerhalb derer sich die Erwartungen an kriminologische Forschung bilden und aus denen heraus sich kriminologische Forschungsfragen entwickeln lassen. Hieraus ergeben sich im übrigen auch die Ansatzpunkte für die Integration strafrechtswissenschaftlicher und kriminologischer Untersuchungen. Im wesentlichen geht es mit den angesprochenen Forschungsfeldern doch um die Fragestellungen nach den Grenzen des Strafrechts und jenen der Gestaltungskraft des Strafrechts, mehr noch, es geht um die Veränderung des Strafrechts unter neuen Bedingungen gesellschaftlicher Integration und damit um die Grundlagen der nationalen und internationalen Strafrechtsreform. Denn mit Schwarzmärkten, Organisation und Rationalität im Verbrechen, mit neuen Technologien und neuen Risiken, ethnischen Elementen in der Schichtung von Gesellschaften und der Vernetzung strafrechtlicher, verwaltungs- und zivilrechtlich organisierter Verhaltenskontrolle sind Sachverhalte angesprochen, die gleichsam natürliche Experimente mit sich bringen, in denen sich strafrechtliche Sozialkontrolle in Form erwünschter und unerwünschter Wirkungen samt den Interaktionen mit dem Verbrechenphänomen beobachten lassen. Ferner ergeben sich neue Ansätze für die Erweiterung interdisziplinärer Forschung, für die unter anderem Ethnologie und die Ökonomie in Betracht gezogen werden müssen.

Daß für die zukünftige Forschung zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle die Bedeutung des Marktes in stärkerem Maße maßgeblich sein muß, kann nicht überraschen. Denn ein erheblicher Teil der heute als relevant erachteten Kriminalitätsphänomene ist einem Marktgeschehen zuzuordnen,

³⁴ Vgl. hierzu die kritische Analyse von Kaiser, G.: Wandlungen kriminologischen Denkens und die Zukunft des Strafrechts. In: Plywaczewski, E.W. (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Strafrechts und der Kriminologie. Białystok 1998, S. 243-295, S. 253ff.

das dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gehorcht und die politischen wie administrativen Grenzziehungen der Nationalstaaten überlagert. So ist beispielsweise auch offensichtlich, daß nach dem Umbruch in Osteuropa eine relativ schnelle und im übrigen auch sehr effiziente Integration Osteuropas in Subkulturen und Milieus sowie damit partiell zusammenhängende Schwarzmärkte stattgefunden hat. Dies gilt nicht nur für den bekanntesten der Schwarzmärkte, nämlich den Drogenschwarzmarkt, sondern für einen weiten Bereich von Straftaten, deren Struktur und Bewegung maßgeblich durch Marktmechanismen bedingt sind.

Neben Märkten für illegale Güter (insb. Drogen und Falschgeld) stehen kriminelle Märkte für legale Güter, deren illegaler Charakter entweder in der Aquisition (Diebstahl), in devianten steuerlichen bzw. Subventionspraktiken (EG-Subventionsbetrug³⁵) oder im ungenehmigten bzw. unerlaubten Umgang mit Risiken (illegale Abfallbeseitigung), Dienstleistungen (Anlagebetrug, Immobilienbetrug, nicht konzessioniertes Glücksspiel, Geldwäsche, illegale Immigration über Schleusung, Paß- und Visafälschungen) und Sachen (beispielsw. illegaler Technologietransfer, Softwariereparatur) begründet ist. Schließlich gibt es neben einem legalen Arbeitsmarkt auch einen grauen und schwarzen Markt für Menschen, der sich im wesentlichen auf Arbeitsvermittlung (illegale Arbeitnehmerüberlassung), Vermittlung und Plazierung von Prostituierten und Adoptivkindern (im Rahmen der internationalen Adoption³⁶) bezieht. Ferner ist hier auch der unkontrollierte und illegale Handel mit menschlichen Organen einzustellen.

Die Entstehung großer internationaler Schwarzmärkte und die Ausbildung lokaler Schattenwirtschaften führen schließlich zu einem ebenfalls nicht überraschenden Phänomen, nämlich zur Akkumulation von Kapital, die außerhalb der kontrollierten und konventionellen Geldwirtschaft stattfindet und damit der Reintegration von schwarzem Kapital in den legalen, internationalen Geldmarkt dienende Prozesse in Gang setzt³⁷. Kapitalakkumulation ist unter den gegenwärtigen Schwarzmarktbedingungen und in den sogenannten Umbruchgesellschaften in besonderem Maße zu erwarten. Zu einen handelt es sich bei den betroffenen Aktivitäten um allgemeine Wachstumsbereiche. Ferner ist diese Wachstumsindustrie durch fehlende

³⁵ Vgl. hierzu neuerdings van Dijk, Th., Ruimschotel, D., de Doelder, H.: Eurofraud: Country-Report for the Netherlands. Rotterdam 1995, S. 31ff.

³⁶ Albrecht, H.-J.: Der (auch kommerzielle) Handel mit Kindern. Bonn 1984.

³⁷ Sinuraja, T.: Internationalization of Organized Economic Crime. The Russian Federation Case. European Journal of Crime Policy and Research 1995, S. 34-53, S. 41f.

Regulierung, ausbleibende Besteuerung und wegen hoher Strafverfolgungsrisiken auch durch enorme Gewinnspannen charakterisiert³⁸.

Die europäischen Gesellschaften sind dann durch Migration und Immigration gekennzeichnet. Migration wiederum kann auf Push- und Pull-Faktoren zurückgeführt werden, die angeben lassen, wann und warum, mit welcher Dauer und in welchen Formen Wanderungsbewegungen in welche Richtung entstehen, seien sie mit kurzfristigen oder mit langfristigen Zielen verbunden. Die wesentlichen Bedingungen für die Wanderungen, die aus dem Blickwinkel von Strafrecht und Kriminalitätsanalyse interessieren, liegen natürlich in der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen verschiedenen Regionen begründet (die Erweiterung der physischen Mobilität stellt lediglich ein technisches, gleichwohl wichtiges Element dar). Was in europäischen Metropolen anzieht und Migration auslöst sind die besseren Bedingungen des Verkaufs von wirtschaftlichen und anderen Dienstleistungen. Umgekehrt stellen preiswertere Angebote in osteuropäischen Grenzregionen und Metropolen Anziehungskräfte für Teile der westeuropäischen Bevölkerung dar. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der Wegfall von Grenzbarrieren auch ein gewisses Potential an Abenteuerum³⁹, das in seinen strafrechtsbezogenen Auswirkungen eher dem Typus der individualisierbaren Kriminalität entspricht, geweckt hat.

Freilich gilt es, Migration von Immigration zu unterscheiden. Denn unter den sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen Europas sind die traditionellen Immigrationskonzepte offensichtlich nicht mehr in der Lage, die spezifischen Probleme der Migration und die besonderen Problemlagen von Migranten zu beschreiben und zu erklären. Zu sehr sind die theoretischen und politischen Überlegungen noch bestimmt von den Immigrations- und Emigrationswellen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts und damit beeinflusst von den Konzepten, die sich im Verhältnis von Europa und Nordamerika entwickelt haben. Hier stand die auf Dauer angelegte Aus- und Einwanderung im Vordergrund. In der europäischen Situation geht es aber weitgehend schon, und dies gerade im Verhältnis zwischen den Ländern, welche die größten Einwanderungsgruppen stellen (Türkei, ehemaliges Jugoslawien), um die Erweiterung von Handlungsoptionen (wie sie im Konzept der Europäischen Union und der euro-

³⁸ Timmer, D.: The Productivity of Crime in the United States: Drugs and Capital Accumulation. In: South, N. (Hrsg.): Drugs, Crime and Criminal Justice. Bd. 1. Histories and Use, Theories and Debates. Aldershot u.a. 1995, S. 385-400.

³⁹ Vgl. hierzu schon v. Trotha, T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982.

päischen Integration auch angelegt ist). Insoweit stehen allerdings neben den eigentlichen Immigrantengruppen (die durch Einwanderer aus Südostasien und Afrika sowie ethnische Deutsche aus der ehemaligen Sowjetunion repräsentiert werden), solche Gruppen, in denen trotz gegebenenfalls langfristiger und dauerhafter Verlagerung der Lebensmittelpunkte die Zugehörigkeit zum Herkunftsland und damit zusammenhängende Optionen gar nicht mehr in Frage gestellt werden müssen.

Mit der Ausbildung sichtbarer ethnischer Minderheiten oder, um einen in Deutschland gebräuchlichen Begriff aufzunehmen, ausländischen Minderheiten sind gleichfalls Erwartungen an die kriminologische Forschung verbunden. Immigration und Wanderungsbewegungen haben nämlich zu ganz beträchtlichen Veränderungen in der Klientel der Strafverfolgungsbehörden und des Strafvollzugs geführt. Vor allem in Großstadtbereichen dürften ausländische Tatverdächtige heute mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen stellen. In Frankfurt beträgt die Quote ausländischer Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen in den neunziger Jahren etwa zwei Drittel. Im Falle von Jugendlichen und Jungerwachsenen ist dieser Trend sogar noch ausgeprägter (fast 75% aller jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen gehören in Frankfurt im Jahre 1996 einer ausländischen Minderheit an). Dies führt natürlich zu der Frage, wie das Kriminaljustizsystem, das von den gesamten Voraussetzungen in seinen verschiedenen Ausprägungen von Strafverfolgung, Strafprozeß und Hauptverhandlung, Strafvollstreckung und Strafvollzug dafür vorgesehen ist, mit deutschen Straftätern umzugehen, unter derartigen Bedingungen funktioniert (und sich mutmaßlich verändert). Entsprechend drastische Veränderungen wie im System strafrechtlicher Ermittlungen lassen sich für das Strafvollzugssystem nachweisen. Der Anteil ausländischer Strafgefangener stieg in der letzten Dekade ganz beträchtlich an und beläuft sich nunmehr auf etwa 30 Prozent der Gesamtgefangenenzahl. Besonders deutlich ist die Entwicklung in der Untersuchungshaft, wo sich heute etwa die Hälfte der Insassen aus Auländergruppen rekrutiert. Ein ziemlich scharfer Anstieg läßt sich im übrigen bei ausländischen jugendlichen Strafgefangenen beobachten. Gerade in den jüngeren Altersgruppen der Strafvollzugspopulation zeichnen sich drastische Veränderungen ab, wie die Tabelle erkennen läßt.

Dieser Trend paßt sehr gut zusammen mit der steigenden Rate an ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Polizeistatistik. Auf der anderen Seite hat auch der Anteil ausländischer Strafgefangener im Erwachsenenstrafvollzug zugenommen.

Tabelle 1: Altersstruktur ausländischer Strafgefangener in Deutschland

	14-17	18-20	21-24	25-30	31-40	41-50	51-60	>60
1971	2,3	3,2	4,3	3,2	2,9	5,3	4,6	3,0
1972	3,8	3,3	5,5	4,3	3,4	4,9	5,5	3,4
1973	3,9	4,3	6,3	5,1	3,8	5,2	6,6	2,2
1974	3,3	4,6	6,1	6,4	4,6	5,7	7,8	3,4
1975	4,9	4,3	6,3	7,3	4,7	5,5	8,4	2,7
1976								
1977								
1978	6,3	4,1	4,9	7,0	6,5	5,6	8,8	4,6
1979								
1980								
1981	11,9	6,9	7,0	8,1	9,6	6,9	8,9	5,5
1982								
1983	19,2	8,9	7,7	10,4	11,0	8,3	8,3	7,3
1984								
1985	17,9	10,0	8,7	10,0	11,1	8,0	7,6	7,1
1986								
1987								
1988	28,6	16,6	11,9	10,5	10,9	8,5	8,1	6,8
1989	34,9	17,9	13,4	12,3	11,6	9,0	8,4	9,6
1990	35,5	22,5	14,4	13,5	13,0	9,9	8,4	10,2
1991								
1992	43,4	30,9	18,9	17,4	14,1	12,5	9,0	11,2
1993	34,7	34,6	25,7	19,5	15,8	13,5	10,3	11,5
1994	35,1	35,4	31,3	22,9	18,0	15,2	11,5	9,4
1995	31,9	33	33,6	25,3	20,2	15,2	10,5	10,2
Ratio 1971/ 1995	1:14	1:10	1:8	1:8	1:7	1:3	1:2	1:3

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, III. Strafvollzug, Wiesbaden 1971-1975; Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4, Strafvollzug 1981-1990; Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug 1991-1997.

Dieser Anteil beträgt nunmehr 15 Prozent der erwachsenen Strafgefangenen. Ferner hat sich die Anzahl der Ausländer, die wegen einer Abschiebungsentscheidung in Haft genommen wurden, ganz beträchtlich erhöht. Jeder sechste inhaftierte Ausländer in den Gefängnissen Nordrhein-Westfalens wartete am 31. Januar 1995 auf die Abschiebung und verbüßte

keine Freiheitsstrafe⁴⁰. Auch in der Kontrolle der illegalen Immigration lassen sich im übrigen Verknüpfungen zwischen administrativen und strafrechtlichen Modellen aufzeigen. Insbesondere für die Strafvollzugs- und die Sanktionsforschung ergeben sich aus diesen Veränderungen neue Herausforderungen, welche die Zumessung der Strafe und die Gestaltung des Vollzugsregimes samt ihren Folgen betreffen.

Mit diesen Veränderungen stellen sich freilich nicht nur die Fragen nach den Folgen einer stärkeren Repräsentanz bei den Tatverdächtigen, Verurteilten und Vollzugsinsassen. Auch Probleme der Viktimisierung von ethnischen Minderheiten und die Verarbeitung von Viktimisierung stellen sich als untersuchungsbedürftige Probleme. Insbesondere aber sollte in diesem Zusammenhang das Augenmerk auf Entstehungsbedingungen und die Kontrolle der sogenannten Haßkriminalität bzw. der ausländerfeindlichen Gewalt gerichtet sein, deren wesentliches Merkmal nicht etwa in der spezifischen Motivation begründet liegt, sondern darin, daß derartige Straftaten nicht auf die Beziehungen zwischen einzelnen Personen begrenzt sind, sondern daß sie Gruppengrenzen ethnischer und sozialer Art durchbrechen⁴¹. Das relevante Geschehen spielt sich also zwischen Gruppen ab und enthält damit natürlich erheblich größeres Eskalationspotential als die innerhalb einer Gruppe bleibende Gewalt.

Die rechtspolitische Debatte insbesondere bezieht sich seit den achtziger Jahren zunehmend auf Sachverhalte, die als organisierte Kriminalität bezeichnet werden. Das Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Formen organisierter Kriminalität 1992 und das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 haben vor dem Hintergrund wahrgenommener Bedrohung der inneren Sicherheit durch organisierte Kriminalität das Strafverfahren und das materielle Strafrecht (dort vor allem das Sanktionensystem) erheblich verändert⁴². Jedoch stammt der größere Teil dessen, was heute über organisierte Kriminalität an empirischem Wissen zur Verfügung steht, aus polizeilichen Quellen, aus polizeilich initiierten Auftragsforschung und ausländischen kriminologischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen. Immerhin versucht das Bundeskriminalamt seit Anfang der 90er Jahre, zu dem Phänomen der organisierten Krimi-

⁴⁰ Albrecht, H.-J. In: Tonry, M. (Hrsg.): *Ethnicity, Crime, and Immigration. Comparative and Cross-National Perspectives*. Chicago 1997, S. 31-99.

⁴¹ Jacobs, J.B.: *The Emergence and Implications of American Hate Crime Jurisprudence*. *Israel Yearbook on Human Rights* 22(1993), pp. 113-139, p. 113.

⁴² Kaiser, G.(Fn. 34), 1998, S. 271ff.

nalität kriminalstatistische Daten zu erheben. Ein Meldesystem, das auf diesen Kriminalitätsbereich zugeschnitten sein soll, erlaubt auf jährlicher Basis einen Einblick in das, was von den Ermittlungsbehörden der organisierten Kriminalität zugerechnet wird⁴³. Betrachtet man die hier von 1991 bis 1996 erhobenen Daten, so ergibt sich weder vom Verlauf noch im Querschnitt her gesehen ein sonderlich spektakuläres Bild. Denn insgesamt wurden im Jahre 1996 der organisierten Kriminalität 8384 Tatverdächtige und 47916 Straftaten zugeordnet. Angesichts der im Jahre 1996 insgesamt ermittelten 6,5 Millionen Straftaten sowie 2,2 Millionen Tatverdächtiger bedeutet dies, daß der organisierten Kriminalität im „Hellfeld“ etwa 0,8 % der Straftaten zugerechnet werden, während etwa 0,4 % der Tatverdächtigen in organisierter Weise Straftaten begingen. Hervorgehoben werden muß dann, daß bei den Straftaten die Rauschgiftdelikte dominieren; etwas mehr als ein Drittel der Verfahren bezieht sich auf Rauschgifthandel und -schmuggel. Andererseits sind die dokumentierten Sachverhalte organisierter Kriminalität durch wenig Spezialisierung in der Kriminalitätsbegehung gekennzeichnet, was im übrigen den aus der Karriereforschung bekannten Befunden entspricht. Internationale Bezüge sind einem größeren Teil der Sachverhalte tatsächlich entnehmbar. Dies deckt sich freilich mit dem großen Anteil von Rauschgiftdelikten, in denen (soweit Kokain, Heroin und Cannabis-Produkte betroffen sind) grenzüberschreitende Aktivitäten zwangsläufig angelegt sind. Schließlich ist der Anteil ausländischer Tatverdächtiger (bei etwa zwei Drittel der Tatverdächtigen) deutlich überrepräsentiert. Doch sind ethnisch homogene Tätergruppierungen eher die Ausnahme. Freilich weist das Bundeskriminalamt in der Interpretation der Daten auch darauf hin, daß die quantitative Seite der so erfaßten Kriminalität von nachrangiger Bedeutung sei. Denn die tatsächliche Bedrohung durch organisierte Kriminalität ergebe sich, so das Bundeskriminalamt, aus der Qualität der Delikte sowie aus den auf Dauer angelegten Strukturen organisierter Kriminalität⁴⁴. Die Berichte zur organisierten Kriminalität verdeutlichen jedenfalls, daß die herkömmliche Darstellungsform der Kriminalstatistik offensichtlich nicht geeignet ist, besonders herausgehobene Eigenschaften, die auf neue Bedrohungsqualität schließen lassen könnten,

⁴³ Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1996. Wiesbaden 1997.

⁴⁴ Vgl. Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1995. Wiesbaden 1996, S. 11.

sichtbar zu machen. Insoweit stehen die mitgeteilten Daten der mitgeteilten Bewertung eher unverbunden gegenüber.

Freilich muß der Begriff der organisierten Kriminalität differenziert werden und über die kriminalpolitisch motivierten Bedeutungsgehalte (denen im wesentlichen ein politisch mobilisierender Nutzen zukommt) hinaus verschiedene weitere Sachverhalte erfassen. Unter organisierter Kriminalität können nämlich einmal lokale und historisch gewachsene Subkulturen verstanden werden. Gerade aus der Vernachlässigung subkultureller und sozialer Einbindung von Straftätern und deren Aufbereitung als Individuen (samt hierauf abgestellter Erklärung) erklären sich ja teilweise die Defizite kriminologischer Forschungen der siebziger und achtziger Jahre. Die hiermit gekennzeichnete klassische Unterwelt bezieht sich auf das subkulturelle Milieu der Großstädte, das vor allem in der kriminologischen Literatur der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sowohl in Europa als auch in Nordamerika noch erhebliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Hier steht nämlich der subkulturelle Bezug von professionellem Verbrechen und rationaler Kriminalitätsbegehung durchaus noch im Vordergrund. Andererseits sind mit dem Begriff der organisierten Kriminalität Sachverhalte angesprochen, in denen die Organisation selbst, und zwar die betriebswirtschaftliche bzw. unternehmensmäßige Aufbereitung der Handlungen das wesentliche Kennzeichen darstellt. Beides mag sich in der Entwicklung zu gewissen Teilen überlappen.

Mit dem Konzept der organisierten Kriminalität ist damit auf die subkulturellen Ausprägungen der klassischen großstädtischen Milieus verwiesen, die ebenfalls auf Schwarzmärkten bzw. grauen Märkten aufbauen. Hier ist es zunächst die Gestalt des Berufsverbrechers bzw. des Gewohnheitsverbrechers, der die Beschreibung der Unterwelt durch die Kriminologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmt hat. *Heindl* hat dies in seiner Untersuchung über den „Berufsverbrecher“ anschaulich beschrieben. Die Berufsverbrecher – so führt er aus – stellten eine organisierte Macht dar⁴⁵, eine bedrohliche Macht gar, die sich aus einer wenig zugänglichen Unterwelt forme und die Oberwelt bedrohe. Diese Macht beruhe auf der Professionalität in der Begehung von Verbrechen einerseits. Freilich liege das Bedrohliche auch in einer heute im Begriff der organisierten Kriminalität ebenfalls als ganz zentral behandelten Erscheinung. Berufsver-

⁴⁵ Heindl, R.: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 6. Aufl., Berlin 1928, S. 157.

brecher sind keine Einzeltäter; Berufsverbrecher haben enge Beziehungen untereinander, eine eigene Hierarchie, Arbeitsteilung, eigene Normen und Werte sowie ein eigenständiges Disziplinar- oder Strafsystem, mit dem Abweichungen der Mitglieder dieser Unterwelt bestraft werden⁴⁶. Es handelt sich damit also um eine Gegengesellschaft, die mit dem Konzept des Berufsverbrechers beschrieben wurde. Die Unterwelten und Milieus der Großstädte blieben in der europäischen Kriminologie seit den sechziger Jahren fast unbeachtet. Kriminologie und Strafrecht haben das Interesse an diesem subkulturellen Phänomen verloren.

Das Konzept der organisierten Kriminalität enthält in seiner rechtspolitischen Ausformung im übrigen ein Element, das die mit organisierter Kriminalität beschriebenen Phänomene als Reaktion auf einen „schwachen“ Staat und eine schwache Gesellschaft ausweist. Freilich lenkt eine solche Ausrichtung des Konzepts den Blick wieder auf kriminologische Grundlagenfragen sowie auf eine Re-politisierung des Kriminalitätsbegriffs. Denn die mit einem solchen Ansatz verbundenen Annahmen beziehen sich auf gesellschaftliche Prozesse einerseits, die Rolle des Staats und staatlicher Institutionen andererseits sowie auf eine aktive Rolle von Berufsverbrechern oder Unterweltangehörigen, die eine schwache Zentralgewalt zum Vorrücken und zum Erweitern ihrer Handlungsoptionen ausnutzen⁴⁷. Die hierbei verwendeten Hypothesen sind dynamischer Natur und beruhen auf einer eher pessimistischen Diagnose von Entwicklungen und Zuständen in modernen Gesellschaften. Die Ausgangspunkte werden nämlich mit Feststellungen darüber gesetzt, daß Werte und Normensysteme verblassen und die ihnen früher eigene integrative Kraft verlieren⁴⁸. Schon deshalb ist verständlich, daß mit organisierter Kriminalität mehr verbunden wird als bloße Kriminalitätsbekämpfung; es geht um nichts weniger als um die Selbstbehauptung des demokratischen Rechtsstaats⁴⁹ und insoweit natürlich um sol-

⁴⁶ Zusammenfassend Fijnaut, C.: *Organized Crime: The Forms it Takes, Background and Methods Used to Control It in Western Europe and the United States*. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium*. Freiburg 1990, S. 53-97, S. 54f.

⁴⁷ Bundeskriminalamt: *Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1992*. Wiesbaden 1993, Anlage I.

⁴⁸ Sehr deutlich Wilhelms, U.: *Politische und polizeiliche Dimensionen der organisierten Kriminalität*. *der kriminalist* 1993, S. 233-236.

⁴⁹ Schlee, D.: *Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - Weichenstellung durch die Politik notwendig!* Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 3.4 1990, S. 10-17, S. 11.

che Maßnahmen und Methoden, die für einen solch existentiellen Kampf zur Verfügung gestellt werden müssen. Befürchtet werden ein beschleunigter Autoritätsverlust des Staates⁵⁰ und die Bedrohung der Fundamente des demokratischen Gemeinwesens⁵¹. Ferner zeigen sich nach diesen Analysen die Schwächen der konventionellen Gesellschaft in der bereitwilligen Teilnahme an den Schwarzmärkten, aus denen wiederum organisierte Kriminalität die finanziellen Mittel zieht, um durch Korruption die bereits anfälligen staatlichen Institutionen weiter zu schwächen. Hier geht es insbesondere um die Unterminierung des Rechts- und Politiksystems⁵². Auch in der Begründung des Cannabis-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts klangen derartige Befürchtungen an⁵³. Die mit solchen Analysen gezeichnete Gefahr betrifft das Risiko einer Ersetzung des konventionellen Wertesystems durch dasjenige der Gegengesellschaft oder der Unterwelt. Wenn man so will, handelt es sich bei diesem Szenario um einen Umsturzversuch, der, obwohl nicht politischen Zielsetzungen folgend, sondern ungezügelter Profitmaximierung, politischen Charakter trägt. Freilich bleibt die Bedrohung schemenhaft, wie sich in einer neueren Untersuchung über die innere Sicherheit zeigt. Denn danach können die organisiert vorgehenden Straftätergruppen in ihrer Gesamtheit eine Bedrohung für die Fundamente des Staates werden⁵⁴. Dabei bleibt unklar, wie eine solche Gesamtheit zu verstehen ist, was Staatsfundamente sind und warum vor allem Strukturen verändert werden sollen, die doch offensichtlich Teil der Strukturen der organisierten Kriminalität selbst sind. Wenn diese nämlich tatsächlich charakterisiert sein soll durch die Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, die systematische Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft, durch Arbeitsteilung, Gewinn- und Machtstreben, dann ist es eben bloß die Begegnung von Straftaten zuzüglich gelegentliche Anwendung von Gewalt, was letztlich Unterschiede zu legalen wirtschaftlichen Aktivitäten setzt. Der bedeutsame Unterschied zur individuellen Kriminalität besteht somit nicht in einer Bedrohung der staatlich verfaßten Gesellschaft, sondern in sehr viel ausgeprägteren

⁵⁰ Schlee, D. (Fn. 49), S. 11.

⁵¹ Wittkämper, G.W., Krevet, P., Kohl, A.: Europa und die innere Sicherheit. Wiesbaden 1996, S. 46.

⁵² Wittkämper, G.W., Krevet, P., Kohl, A. (Fn. 51), S. 46.

⁵³ BVerfG NJW 1994, S. 1577ff.

⁵⁴ Wittkämper, G.W., Krevet, P., Kohl, A. (Fn. 51), S. 46.

Handlungsproblemen, die wiederum als Folge der Anpassungsleistungen rationalen Verbrechens entstehen⁵⁵. Die Anpassungsleistungen bestehen offensichtlich in einer Annäherung an die konventionellen Gesellschaft und damit auch in der Aufgabe subkulturell begründeter, vor allem sichtbarer Differenzen. Nur insoweit macht auch die Aussage Sinn, erkennbare organisierte Kriminalität sei schlecht organisierte Kriminalität. Nur insoweit macht es auch Sinn, den organisierten Terrorismus aus einer solchen Perspektive organisierter Kriminalität auszuklammern. Denn gerade im Felde des organisierten Terrorismus treten die Merkmale einer Desperado-Kriminalität zutage, die gewalttätig, deshalb spektakulär und sichtbar auftritt, letztlich aber immer ausreichende Anhaltspunkte für erfolgreiche strafrechtliche Ermittlungen bieten wird. Organisierte Kriminalität ist eben deshalb nicht erkennbar, weil die Formen und Arbeitsweisen konventioneller Wirtschaft genutzt werden⁵⁶. Aus den internationalen Befunden der Forschung über organisierte Kriminalität ist zu entnehmen, daß organisierte Kriminalität als Prozeß zu verstehen und daß organisierte Kriminalität damit zunächst Teil der kulturellen und sozialen Differenzierung moderner Gesellschaften ist. Im übrigen ist organisierte Kriminalität als Subkultur ausgewiesen und lenkt damit die Aufmerksamkeit auch auf deren besondere ökonomische Grundlagen, die in Schwarzmärkten und in der Schattenwirtschaft zu finden sind.

Im übrigen trägt zu den Ermittlungsproblemen auch das moderne, teils verwaltungsakzessorische Strafrecht, wie nicht nur am Beispiel des Geldwäschetatbestands nachgewiesen werden kann, bei. Dieses hat nicht mehr den unmittelbar unrechtstypisierenden Charakter des klassischen Erfolgsstrafrechts, sondern setzt an prinzipiell legitimem und legalem Handel an und spiegelt damit Probleme der Identifizierung des abweichenden Verhaltens wie des Abweichers selbst wider. Zu den untersuchungsbedürftigen Entwicklungen im Bereich der organisierten und rationalen Kriminalität gehören damit auch die Übergänge von einer territorial gebundenen und auch sonst äußerlich identifizierbaren Unterwelt bzw. eines subkulturellen Systems sowie äußerlich erkennbaren Unterweltsangehörigen zu Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie der Weiße-

⁵⁵ So liest sich der bei Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A. (Fn. 51), 1996, S. 52ff sorgfältig zusammengestellte Katalog von Indikatoren der organisierten Kriminalität wie ein Problemkatalog der großen Wirtschaftsstrafverfahren.

⁵⁶ Vgl.hierzu bereits v. Trotha, T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982, freilich auf einer überzeugenden theoretischen Grundlage.

Kragen-Kriminalität, die sich in ihren äußeren Erscheinungsformen nicht mehr von illegalen Handlungen und vor allem auch von konformen und gesetzestreuen Bürgern trennen lassen.

Mit den vorstehenden Erwägungen lassen sich die Anknüpfungspunkte (und die Erwartungen) für zukünftige kriminologische Forschung folgendermaßen zusammenfassen. Es geht um die Untersuchung

1. der Folgen von Migration und Immigration für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtsanwendung nebst des Strafvollzugs und anderer Formen der Freiheitsentziehung (Psychiatrie, Abschiebehaft);
2. der Bedeutung von Schwarzmärkten und Schattenwirtschaften für die Entwicklung von strafrechtlicher Sozialkontrolle einerseits und für die Kriminalitätsentstehung sowie die soziale Integration bei jungen Menschen andererseits;
3. der Bedeutung von Organisation und subkulturellen Bezügen für die Entwicklung von Kriminalität wie für das Strafrecht;
4. von Modernisierungserscheinungen in ihren Auswirkungen auf Strukturen der Gelegenheiten zur Begehung von Kriminalität und auf Veränderungen im Strafrecht;
5. der Entwicklung des Strafrechts selbst und seiner Anwendung im Kontext komplexer Sachverhalte, wie sie durch Organisation, ethnische Differenzierung von Gesellschaften sowie das Ausgreifen des Strafrechts in komplexe Lebenssachverhalte (Wirtschaft, Umwelt) geschaffen werden;
6. der Vernetzung des Strafrechts mit außerstrafrechtlichen Modellen der Verhaltenskontrolle und deren Folgen für die Anwendung des Strafrechts;
7. von Extremkriminalität samt der Reaktion hierauf in Form von langem Freiheitsentzug, sei es in Strafvollzugsanstalten oder in der Psychiatrie, die Untersuchung der Wirkungen von Behandlung und des Zusammenwirkens von therapeutischen und juristischen Berufen in den sensiblen Bereichen der Gestaltung des Vollzugsregimes und der Entlassung aus geschlossenen Einrichtungen bei als gefährlich eingestuften Straftätern.

4. Integration und Fortentwicklung kriminologischer Forschung

Die kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bietet mit bereits durchgeführten oder noch laufenden Untersuchungen erhebliche Ansatzpunkte für die Umsetzung eines Programms, das sich den vorstehend erwähnten Fragestellungen widmet und hierauf Antworten sucht. Zunächst ist an die abgeschlossenen Untersuchungen zur Umweltkriminalität und zum Umweltstrafrecht zu erinnern, in denen die Fragestellung der Verknüpfung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Kontrolle im Zentrum stand. Die Kohortenstudie wird auf der Basis von Polizei- und Bundeszentralregisterdaten wesentliche Grundlagen für die Beobachtung und Analyse der Registrierung und strafjustiziellen Behandlung von ausländischen Tatverdächtigen liefern. Sie wird im übrigen einen Rahmen bieten können, in den sich vertiefende empirische Studien, gegebenenfalls auch kleinräumiger Art, einstellen lassen. So ist in diesem Zusammenhang an die zunehmende Problematisierung der Straffälligkeit von jungen Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion zu denken.

Die Untersuchungen, die sich auf die Wahrnehmung und Verarbeitung von DDR-Unrecht beziehen, lassen sich in den Zusammenhang von organisierter Kriminalität in ihrer extremsten Form einordnen, nämlich staatlich organisierte Kriminalität sowie Machtmißbrauch. Freilich müssen derartige Forschungen vergleichend angelegt sein. Denn jede staatlich verfaßte Gesellschaft wird subjektiv und für den Einzelfall gesehen Ungerechtigkeit sowie mehr oder weniger weit reichende Konflikte zwischen Bürger und staatlichen Einrichtungen hervorbringen. Deshalb dürften die Interpretationen dessen, was ehemalige DDR-Bürger zu dem ihnen staatlicherseits widerfahrenen Unrecht und zu dessen Verarbeitung vorbringen, vor allem auch davon abhängen, was in freiheitlich verfaßten Gesellschaften als „baseline“ des erfahrenen staatlichen Unrechts beobachtet werden kann. Eingerückt werden kann diese Untersuchung im übrigen in theoretische Kontexte, die den staatlich organisierten Machtmißbrauch betonen, ferner können theoretische Ansätze zur Erklärung organisierter Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und zum politischen Terrorismus herangezogen werden.

Die laufenden Forschungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, der Wiedergutmachung bzw. zur Implementation des § 46a StGB passen sich ein in

die Fragestellung zur Vernetzung strafrechtlicher Sozialkontrolle mit zivilrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Modellen.

Die Untersuchungen zur Gewinnabschöpfung und zur Geldwäsche, die mit einer ersten Veröffentlichung zur Implementation des Geldwäschetatbestandes und einer internationalen Tagung zur Entwicklung des Gewinnabschöpfungsinstrumentariums Ende 1996 erste Ergebnisse zutage gebracht haben⁵⁷, lassen sich ohne weiteres in die Fragestellungen zur organisierten Kriminalität eingliedern, freilich darüber hinaus in die Ausbildung modernen Strafrechts in Form der Verknüpfung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Kontrolle. Im übrigen sind die hier aufgegriffenen Fragestellungen auch in den Zusammenhang organisierter Wirtschaftskriminalität einzubinden.

In den Zusammenhang „Ethnische Minoritäten, Kriminalität und Strafrecht“ fallen derzeit laufende Untersuchungen vergleichender Art zu Haßkriminalität, mit denen die Fragen nach der Entstehung und Kontrolle von Haßkriminalität bzw. ausländerfeindlicher Gewalt bearbeitet werden, sowie Forschungen zur differenzierten Analyse der Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität ausländischer Minderheiten in deutschen Großstädten.

Fragestellungen zu besonderen Formen der Extremkriminalität sollten Therapie und Behandlung von gefährlichen Straftätern samt den Mechanismen, die im Zusammenspiel von Therapie und strafrechtlichen Entscheidungen für relative Sicherheit bei der Gestaltung des Strafvollzugs- oder Unterbringungsregimes sowie der Entlassung sorgen, aufgreifen⁵⁸.

Im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität wird sich die empirische Forschung neben den bereits erwähnten Untersuchungen zur Gewinnabschöpfung und Geldwäsche zunächst mit der Aufarbeitung der bislang feststellbaren empirischen Nachweise organisierter Kriminalität befassen. Hierbei geht es um die Untersuchung von Ermittlungs- und Strafverfahren, die auf von Polizeibehörden als organisierte Kriminalität ausgewiesene Straftaten zielen. Diese bieten sich als eine primäre Quelle für Erkenntnisse über organisierte Kriminalität und insbesondere deren soziale Konstruktion wie auch Strafverfolgung an. Dabei steht die Implementation der im Gesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Mittelpunkt. Gerade der Evaluation

⁵⁷ Vgl. Heft 4 des *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 1997.

⁵⁸ Vgl. hierzu nun Kröber, H.-L., Dahle, K.-P. (Hrsg.): *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Verlauf – Behandlung – Opferschutz*. Heidelberg 1998.

des neuen strafprozessualen Instrumentariums in Gestalt des verdeckten Ermittlers und verschiedener Formen der elektronischen Überwachung ist besondere Aufmerksamkeit zu zollen. Denn hiermit ergeben sich auch Verbindungen zu der recht lange vernachlässigten empirischen Forschung zum Strafverfahren und zur Hauptverhandlung. Die empirische Forschung muß aber über derartige (polizeilich kontrollierte) Erkenntnisquellen hinausgehen und den Versuch unternehmen, die Entwicklung organisierten Verbrechens samt der bereits angedeuteten Vermutungen über Veränderungen auch im historischen Verlauf aufzuarbeiten. Damit hängt zusammen Forschungsbedarf zur Rolle und Funktion des Strafrechts in Schwarzmärkten und der Funktion von Schwarzmärkten und der Schattenwirtschaft für die soziale Integration von Menschen, insbesondere jungen Menschen, und von Angehörigen ethnischer Minoritäten in modernen Gesellschaften. In einer explorativen und komparativen Studie ist die Bedeutung von Schattenwirtschaften und Schwarzmärkten nunmehr thematisiert worden. Die Befunde sprechen für die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes⁵⁹.

5. Kriminologie, Strafrecht und der internationale Vergleich in den Perspektiven der Forschung

Selbstverständlich muß ein kriminologisches Forschungsprogramm, das die vorstehend erwähnten gesellschaftlichen Prozesse aufgreifen will, sich auch in einem Verbund mit dem Strafrecht bewähren, ebenso wie die vergleichende und internationale Strafrechtswissenschaft sich der Verständigung mit der theoretischen und empirischen Kriminologie befleißigen muß. Denn die Fragestellungen, die moderne Gesellschaften und die Prozesse der Internationalisierung (bzw. Globalisierung) für die Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit des Strafrechts sowie seine zukünftige Rolle aufwerfen, lassen sich ohne eine solche wirksame Kooperation nicht mehr beantworten. Dabei geht es um einen jeweils selbstbewußt organisierten Verbund zwischen Kriminologie und Strafrecht, der zum einen die in den letzten Jahren zu recht müde gewordene Debatte über Gegensätze zwischen einer auf Strafrechtssoziologie reduzierten Kriminologie und der sogenannten traditionellen Kriminologie hinter sich läßt, zum anderen auch die alten Rivalitäten zwischen Strafrecht und Kriminologie weiter aufarbeiten

⁵⁹ See Shapland, J., Albrecht, H.-J. et al. (eds.): *The Informal Economy. Threat and Opportunity in the City*. Freiburg 1999 (Forthcoming).

kann. Der heute freilich immer noch zu hörende Vorwurf, traditionelle Kriminologie sei gekennzeichnet durch die Übernahme der Vorgaben des Strafrechts, scheint fehlangebracht zu sein. Daß mit der Strafrechtssetzung und Strafrechtsanwendung Prozesse der Machtbildung und der Herrschaft verbunden sind, ist nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit. Untersuchungsfragestellungen, die beide Disziplinen weiterbringen, werden dadurch nicht geschaffen.

Die Verbindung von Forschungen des Strafrechts und der Kriminologie muß dabei über eine gemeinsame Präsentation von Forschungsbefunden zu demselben Thema hinausgehen. Die Zielsetzungen, die mit der Programmatik „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach und an demselben Tisch“ verbunden worden sind⁶⁰, weisen darüber hinaus. Es geht hier um die gemeinsame Entwicklung von Fragestellungen und deren Umsetzung in konkrete Forschungsprojekte und damit um eine spezielle Form der interdisziplinären Forschung, mit der allein das Anliegen der nationalen und internationalen Strafrechtsreform wirkungsvoll befördert werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit ist schließlich der internationalen Orientierung bzw. dem internationalen bzw. interkulturellen Vergleich in der kriminologischen Forschung zu widmen. Gerade vom internationalen Vergleich hört man freilich immer wieder, daß er ganz offensichtlich zwar modern geworden sei und hoch eingeschätzt werde, doch seien die bisherigen Erträge, schau man genauer nach, doch recht bescheiden ausgefallen. Dieses Fazit ist partiell sicher gerechtfertigt. Der Grund für die bislang wohl recht bescheidenen Erträge dürfte insbesondere darin liegen, daß bis heute nicht vollständig geklärt ist, was mit dem internationalen Vergleich eigentlich erreicht werden soll⁶¹. International vergleichende kriminologische Forschung muß sich zu einem Konzept der internationalen kriminologischen Forschung weiterentwickeln, in der nicht mehr nationalstaatliche Grenzen die Untersuchungseinheiten definieren, sondern mit dem Wegfall nationalstaatlicher Grenzen Entstehungs- und Begründungszusammenhänge kriminologischer Forschung sowie das Forschungsfeld erweitert werden. Denn international vergleichende Kriminologie, wie jede Disziplin im übrigen auch, muß schon im Ansatz, und d. h. in der Entwicklung der Frage-

⁶⁰ Jescheck, H.-H., Kaiser, G. (Hrsg.): Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. Berlin 1980.

⁶¹ Vgl. zusammenfassend Arnold, H.: Commentary. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, S. 143-158.

stellungen international angelegt sein. Erst mit der Entwicklung internationaler Forschungsgruppen nämlich können für den international empirischen Vergleich wie für den normativ-theoretischen und dogmatischen Vergleich die theoretisch und methodisch angemessenen Grundlagen für verbindliche Datenerhebungsinstrumente und deren Einsatz geschaffen werden. Insoweit kann bereits auf einen durchaus beachtlichen Bestand an Netzwerken von europäischen kriminologischen und strafrechtlichen Forschungseinrichtungen zurückgegriffen werden. Der innere Kern solcher internationaler Arbeitsgruppen und damit auch die vergleichende Forschung beziehen sich insoweit zunächst auf Europa. Gerade in den Prozessen der europäischen Einigung (in Gestalt der politischen Union) wird der ganz erhebliche Bedarf an europaweiter kriminologischer Forschung sichtbar.

25 Jahre Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut Ein Rückblick

GÜNTHER KAISER

Die kriminologische Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut wurde im Jahre 1970 gegründet und allmählich ausgebaut. Die kriminologische Forschungsarbeit an dieser Einrichtung währt damit ein gutes Vierteljahrhundert¹. Die folgende Analyse befaßt sich mit den Ausgangsbedingungen, den Zielen, der Entwicklung und den Ergebnissen der kriminologischen Forschung nach einem Vierteljahrhundert.

I.

Der Aufnahme kriminologischer Arbeit am Freiburger MPI ging eine **Situationsanalyse** sowie die Erarbeitung der Ziele und Kriterien voraus², welche die Forschungsstrategie und die empirischen Vorhaben an diesem Ort bis in die Gegenwart bestimmen sollten. Der Zielsetzung und -verwirklichung kamen relativ günstige **Ausgangsbedingungen** entgegen. Im einzelnen waren dies die Chance eines vollständigen Neubeginns bei

¹ Zur Vor- und Entstehungsgeschichte der kriminologischen Forschung am Max-Planck-Institut eingehend *Kaiser, G.*: Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft. In: FS f. H.-H. Jescheck. Berlin 1985, 1035-1059 mit eingehenden Nachweisen.

² Vgl. *Kaiser, G.*: Probleme, Aufgabe und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83 (1971), 881-910.

konzeptioneller Offenheit und Freiheit in Forschungsrichtung und Thematik sowie außerdem die mögliche Langzeitperspektive von Anlage und Durchführung empirischer Untersuchung. Diese Bedingungen ermöglichten ein strategisches und nicht nur ein additives Vorgehen bei zufällig ausgewählten Forschungsproblemen. Ferner erwiesen sich die Nutzbarkeit der Infrastruktur eines funktionstüchtigen Instituts sowie der weltweite Erkenntniswandel in den späten sechziger Jahren, heute meist als Paradigmawechsel bezeichnet, mit der Blickschärfung für die Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle als anregend, ja als wegweisend. Schließlich war auch die Existenz des DFG-Schwerpunktes „Empirische Kriminologie“ als externes Diskussionsforum hilfreich. Diese Gleichzeitigkeit attraktiver Rahmenbedingungen minderte das etwaige Risiko, Forschungsergebnisse zu gewinnen, die im Zeitpunkt der Präsentation als überholt und veraltet gelten könnten.

Im Rahmen der geschilderten Bedingungen sollten **vier Gesichtspunkte** die Forschungsstrategie bestimmen, nämlich der internationale, der nationale und institutionelle Bezug sowie die forschungsökonomischen Möglichkeiten.

Dabei meint **international** die über die Grenzen des Bundesgebiets hinausreichende wissenschaftliche Orientierung sowie das über eine Fühlungnahme hinausgehende Bemühen um Integration weltweiter Fragestellungen und Entwicklungsrichtungen. Dieser Aspekt, so banal er heute auch erscheinen mag, war damals wegen der weitgehend auf das nationale Strafrechtssystem bezogenen Kriminologie noch nicht selbstverständlich. Die Mitwirkung am Madrider Weltkongreß der Kriminologie im September 1970 bot mir dazu die erste Vergewisserung, zumal sich dort die traditionelle Kriminologie mit den Harvard-Professoren Glueck und ihren Anhängern einerseits und die Vertreter des aufkommenden kriminalsoziologischen Labeling-approach andererseits scharf gegenüberstanden.

Ganz ähnlich waren es vier Jahre später die Begegnungen, Diskussionen und Impulse des Budapester Strafrechtskongresses der Internationalen Strafrechtsvereinigung, die mich veranlaßten, mich stärker strafrechtlichen, insbesondere sanktionsrechtlichen Fragestellungen zuzuwenden³, als ich dies ursprünglich für notwendig gehalten hatte. Die auf Integration angelegte international vergleichende Perspektive wurde damit zu einer Deter-

³ Vgl. Kaiser, G.: Die Fortentwicklung der Methoden und Mittel des Strafrechts. ZStW 86 (1994), 349-375.

minante des Forschungskonzeptes. Der Grund bestand nicht zuletzt in der Einsicht, daß im Ausland die Grenzen zwischen den normativen und empirischen Strafrechtswissenschaften mitunter anders gezogen wurden, als dies hierzulande der Fall war. Später kam auch die gelegentliche Hilfestellung für ausländische Kollegen hinzu, die ohne das Strafrecht im Ausland und ohne Kriminologie am MPI kaum vermittelbar gewesen wäre. Mitunter wandten sich ausländische Strafrechtler erst aufgrund ihres Forschungsaufenthalts sowie der persönlichen Kontakte im MPI kriminologischen Fragestellungen zu und arbeiteten daran später an ihren Heimatuniversitäten weiter.

Beim **nationalen** Aspekt ging es wiederum um die Ortsbestimmung innerhalb der Lage und Entwicklung empirischer Kriminologie im Inland und im Zusammenhang damit um eine sinnvolle Arbeitsteilung mit den bestehenden Einrichtungen. Dabei spiegelte freilich die innerdeutsche Diskussion die weltweiten Kontroversen wider. Ansturm und temporäre Vorherrschaft der Sozialwissenschaften beeinflussten mich derart nachhaltig, daß ich zeitweilig am überlieferten Konzept der Kriminologie zu zweifeln begann. Frucht dieser Zweifel und Positionsüberprüfung war die Blickschärfung für die strafrechtliche Sozialkontrolle und deren Alternativen mit einer entsprechenden Publikation⁴. Gleichwohl stand mir die damit involvierte spezifische Staatstheorie noch undeutlich vor Augen. Denn Ideen und Konzepte der Privatisierung staatlicher Kontrolle, etwa im Sinne des „Informalen Rechtsstaats“, waren erst späteren Datums. Dennoch wandte ich mich unabhängig davon in einem komplexen Projekt der Betriebsjustiz zu. Richtete sich der Blick zunächst auf das Rechtsprechungsmonopol des Staates, so ein Jahrzehnt später auf das Gewaltmonopol und schließlich, wie die zeitgenössische kriminalpolitische Privatisierungsdebatte verdeutlicht, auf den Staat überhaupt.

Aufgrund und im Rahmen dieser Überlegungen versuchte ich, eine **vermittelnde Position** zwischen der täterorientierten Kriminologie meines Lehrers Hans Göppinger einerseits⁵ und der kritischen Strafrechtssozio-

⁴ *Kaiser, G.*: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt a.M. 1972.

⁵ Siehe *Göppinger, H.*: Kriminologie. 1. Aufl. München 1971; *ders.*: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Heidelberg 1983; *ders.*: Angewandte Kriminologie. Heidelberg u.a. 1985; zum Ganzen ferner Kaiser, G.: Hans Göppinger als kriminologischer Lehrer und Forscher. In: Zum Gedenken an Prof. Dr. med. Dr. jur. Dr. h. c. Hans Göppinger (1919-1996) Tübinger Universitätsreden neue Folge Bd. 24, Reihe der juristischen Fakultät Bd. 11, Tübingen 1997, S. 33-69.

logie Fritz Sacks andererseits⁶ einzunehmen. Demgemäß kann nicht verwundern, daß das Streitgespräch über kriminologische Forschung und Fortentwicklung, namentlich mit Sack, nie erlahmt ist und bis in die jüngste Zeit angedauert hat. Insbesondere dem von Sack in Anlehnung an Foucault neuerdings empfohlenen Konzept der „Sozialdisziplinierung“⁷ anstelle der strafrechtlichen Kontrolle vermochte ich freilich nicht zu folgen, obgleich ich die Tendenz zur wachsenden „Fragmentierung öffentlicher Sicherheit“⁸ nicht verkenne.

Im übrigen war es mein Bestreben, bei der Institutsarbeit mit breitangelegten Langzeitstudien anzusetzen, die sich an den Universitäten nur schwer durchführen lassen oder von anderen Forschungsinstitutionen, etwa wegen der dort vorrangigen Praxisorientierung, nicht aufgegriffen werden. Obwohl sich hier inzwischen bezüglich der Auswahl der Forschungsprobleme und der Thematik beachtliche Annäherungen in den einzelnen Forschungsprogrammen der verschiedenen Einrichtungen in Deutschland ergeben haben, zeigen die zum Teil divergierenden Befunde und noch mehr deren Interpretationen, daß und wie sehr es bei einer ebenso komplexen wie sensiblen Materie wie der strafrechtlichen Sozialkontrolle, dem Verbrechen und der Viktimisierung geboten erscheint, an mehreren Forschungsstellen vergleichbare Untersuchungen durchzuführen, will man ideologisch gefärbte Untersuchungsbefunde durch fundierte Kritik mittels „konkurrierender Erfahrung“ tunlichst in Grenzen halten. Kennzeichnende Beispiele liefern etwa die Gewalterfahrung im sozialen Nahraum sowie die

⁶ Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Kriminalsoziologie, hrsg. v. F. Sack u.a. Frankfurt a.M. 1968, 431-475; ders.: Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik - Kriminologie als Legitimationswissenschaft. In: Recht und Politik, hrsg. v. Institut für Gesellschaftspolitik. Wien 1975, 19-31; ders.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. René König. Stuttgart 1978², 192-492; ders.: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Strafe, Strafrecht, Kriminologie, hrsg. v. Ph. Robert. Frankfurt a.M. 1990, 15-55; ders.: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a. Freiburg 1994, 121-165.

⁷ Vgl. Sack, F.: Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung. In: Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, hrsg. v. D. Frehsee u.a. Opladen 1993, 16-45; ders.: Kriminologie in Europa (Fn. 6), 121-165 (137).

⁸ Siehe Funk, A.: Die Fragmentierung öffentlicher Sicherheit. Das Verhältnis von staatlicher und privater Sozialkontrolle in der politikwissenschaftlichen Diskussion. In: Privatisierung staatlicher Kontrolle, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 38-55.

regionale Verteilung der Kriminalität, aber auch die Deutung der zu Verbrechenfurcht und Punitivität in Ost- und Westdeutschland gewonnenen Informationen, ferner private Verbrechenkontrolle, Umweltstrafrecht, Geldwäsche und organisiertes Verbrechen. Zwar ist die kriminologische Forschung in Deutschland heute reicher und vielfältiger als vor einem Vierteljahrhundert. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interpretationen und die kriminalpolitischen Implikationen empirischer Befunde erscheint es jedoch in hohem Maße geboten, die pluralistisch angelegte Struktur kriminologischer Forschung zu wahren.

In diesem Gefüge erfüllt das Freiburger Konzept des **Verbundes von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie** eine besondere Aufgabe⁹, eine Funktion, die an keiner anderen Forschungseinrichtung weder in Deutschland noch im Ausland in derartiger Gestalt und Intensität interdisziplinärer Verknüpfung wahrgenommen wird. Die **institutionelle Komponente** betont demgemäß die übergreifenden gemeinsamen Forschungsaufgaben des Freiburger MPI. Hier steht vor allem der integrative Verbund von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie im Mittelpunkt. Dies wurde in den siebziger Jahren zunächst mit den Projekten der Betriebsjustiz, der Staatsanwaltschaft, der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angestrebt sowie in den achtziger Jahren aufgrund der zusätzlichen Forschungsimpulse von Herrn Kollegen Eser durch die gemeinsamen Forschungsvorhaben über den Schwangerschaftsabbruch und das Umweltstrafrecht verwirklicht¹⁰. Aber auch die weiteren Untersuchungen zum Verbrechenopfer und zu der Analyse der Schadenswiedergutmachung im letzten Jahrzehnt resultieren aus dem gemeinsamen Forschungsanliegen. Dieses hat sich nicht zuletzt aus einem fachübergreifenden Forschungskolloquium zur Schadenswiedergutmachung im Jahr 1990 ergeben¹¹ und sich bislang in

⁹ Vgl. *Kaiser, G.*: Vergleichende Kriminologie. In: Kolloquium zum 60. Geburtstag von H.-H. Jescheck. Freiburg 1976, 79-91; ferner *Jescheck, H.-H., Kaiser, G.* (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Internationales Kolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 23. bis 25. Oktober 1978. Berlin 1980.

¹⁰ Siehe *Eser, A.*: Geleitwort zum Gesamtprojekt in: Umweltstrafrecht in England, Kanada und den USA, hrsg. von Eser, A., Heine, G. Freiburg i.Br. 1994, VII-XIV; Vorwort in Eser, A., Koch, H.-G.: Schwangerschaftsabbruch: Auf dem Weg zu einer Neuregelung. Gesammelte Studien und Vorschläge. Baden-Baden 1992, 5-9.

¹¹ Siehe *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.*: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. 1990.

mehreren Forschungsberichten sowohl der Strafrechtler¹² als auch der Kriminologen¹³ niedergeschlagen. Weitere Ergebnisse sind zu erwarten, nicht zuletzt aufgrund einer gerade erst begonnenen Implementationsstudie zum Täter-Opfer-Ausgleich, also zu einer Regelung, die erst im Dezember 1994 in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurde¹⁴.

Der Hinweis auf die **Forschungsökonomie** wiederum deutet auf die durch personelle und sachliche Mittel gesetzten Möglichkeiten und Grenzen empirischer Forschung am MPI hin. Diese Grenzen waren mit 5.000 DM an jährlichen Forschungsmitteln anfangs äußerst eng gezogen. Daher war die kriminologische Arbeitsgruppe während der siebziger Jahre zunächst gehalten, sich am kriminologischen Schwerpunktprogramm der DFG zu beteiligen und ferner Drittmittel einzuwerben, um ihre Forschungsressourcen zu erweitern. Gleichwohl habe ich die Notwendigkeit hierzu nicht immer als besonders einengend empfunden, sondern vielmehr als Herausforderung betrachtet. Überdies hat sie der Forschung und den Mitarbeitern im Hause sehr genutzt und ist der Qualität der Arbeit zugute gekommen. Wenn ich allerdings an andere und neuere Institutsgründungen denke, wo weniger „gekleckert“ als vielmehr „geklotzt“ wird und dies selbst auch in dieser von Finanznot und Verteilungskämpfen erfüllten Gegenwart als selbstverständlich gilt, frage ich mich manchmal, warum gerade die kriminologische Forschung sich so abmühen mußte, um ihren Auftrag selbst bei kleinen Dimensionen zu erfüllen. Entsprechendes traf temporär, obschon aus anderen Gründen, für die Datenverarbeitung zu. Hier ließen sich Mitte der siebziger Jahre die Vorbehalte und das Mißtrauen des EDV-Ausschusses gegenüber der Datenverarbeitung durch sogenannte Geisteswissenschaftler nur allmählich überwinden, ein Sachverhalt, den man heute angesichts der Verbreitung der Datenverarbeitung eher als amüsante Anekdote zur Kenntnis nehmen dürfte. Doch damals hat eigentlich erst der durch die Datenschutzgesetzgebung ausgelöste Druck zur Ab-

¹² Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K., a.a.O. (Fn.12); Eser, A., Walther, S.: Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven. Freiburg i. Br. 1996.

¹³ Kury, H. u.a.: Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden 1992; Richter, Harald: Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Mainzer Schriften Bd. 17 zur Situation von Kriminalitätsoffern. Hrsg.: Weisser Ring, Mainz 1997.

¹⁴ Vgl. Kaiser, G.: Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. ZRP 1994, 314-319; Kilchling, M.: Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. NSIZ 1996, 309-317.

schottung persönlichkeitsbezogener hochsensibler Daten in diesem Hause den Durchbruch zur angemessenen EDV-Ausstattung erzwungen.

II.

Jede Zeit hat ihre Ideen, Interessen, Schwerpunkte, Moden und Probleme. Kriminologisches Denken und Forschen bilden hier keine Ausnahme. Demgemäß sind, läßt man die letzten zweieinhalb Jahrzehnte Revue passieren, auch hier unterschiedliche Forschungsschwerpunkte zu erkennen. Nach Zielsetzung und Konzeption sollte es zunächst und vor allem um die Erforschung des vielschichtigen Zusammenhanges von **Verbrechen und Verbrechenskontrolle** gehen. Demgemäß richtete sich das kriminologische Forschungsinteresse auf die interaktiven Beziehungen zwischen beiden Gegenständen und damit auf das gesamte System bzw. Netzwerk der Kriminaljustiz einschließlich ihrer funktionalen Äquivalente. So läßt sich in den ersten zwölf Jahren - und d.h. überwiegend in Zusammenarbeit mit Herrn Jescheck - die Forschungsarbeit im wesentlichen nach **fünf größeren Komplexen** gliedern¹⁵, nämlich nach Dunkelfelduntersuchung, Betriebsjustiz, Staatsanwaltschaft und Polizei, Geldstrafe und Strafvollzug sowie ferner nach der Implementation des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Teilweise wurden dabei Fragestellungen aufgegriffen und behandelt, die, wie bereits bemerkt, erst allmählich ihre volle Bedeutung und Aktualität gewinnen sollten, deren Rang damals vorerst punktuell erkannt worden war wie z.B. die Betriebsjustiz, die Stuttgarter Opferbefragung und die Polizeiforschung. Definitions- und Selektionsprozesse sowie private Verbrechenskontrolle liefern hier die kennzeichnenden Stichworte, exemplarisch geworden an der Studie zur Jugendkriminalität in einer Gemeinde mit dem Befund erheblicher Täter-Opfer-Identität im Jugendalter.

Aufgrund der von Herrn Eser nach seinem Eintritt in das Institut im Jahre 1983 initiierten gemeinsamen Forschungsprojekte rückten **nunmehr Themen** in den Vordergrund, deren aktuelle Dimensionen in den ersten

¹⁵ Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem die Forschungsarbeiten von H. J. Albrecht, E. Blankenburg, F. Dünkel, H. Hoch, J. Kürzinger, H. Kury, V. Meinberg, R. Ortmann, K. Sessar, W. Steffen, E. Stephan und B. Villmow; eingehende Nachweise dazu bei *Kaiser, G.*: Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut. In: 30 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien, hrsg. v. H. Müller-Dietz. Freiburg 1994, 17-37 (26f.).

Jahren der Forschungstätigkeit am MPI vorerst vage zu erkennen waren. **Schwangerschaftsabbruch, Umweltstrafrecht** sowie **Schadenswiedergutmachung** im Zusammenhang mit der Opferforschung¹⁶ wurden nun zu Arbeitsschwerpunkten. **Außerdem** konnten Implementations- sowie Evaluationsstudien zu den Problemfeldern Wirtschaftsstrafrecht, **Strafzumessung**, Opferschutzgesetz sowie **Geldwäsche und Gewinnabschöpfung** fortgeführt und schließlich mit einer Kohortenstudie, die seit langem geplant, aber aus Datenschutzgründen zurückgestellt worden war, begonnen werden. Weitere Themen betrafen die Behandlungsforschung sowie Analysen zur Ausländer-, Jugend-, Drogen- und Frauenkriminalität sowie die Sicherungsverwahrung¹⁷ und die internationale Bekämpfung der Folter durch die speziellen Menschenrechtsorgane¹⁸. Derartige Forschungsfragen wurden im Rahmen von Dissertationen oder anderen Einzelstudien aufgegriffen.

Hervorheben möchte ich die beiden aufwendigsten und sich jeweils über ein Jahrzehnt erstreckenden Projekte, sei es die **Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung** in den entsprechenden Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens¹⁹ oder sei es die Längsschnittstudie über die Legalbiographien mehrerer **Geburtskohorten** der siebziger Jahre, die wir aufgrund der anonymisierten Verknüpfung von Polizei- und Justizdaten durchgeführt haben²⁰. Damit wurde es zugleich möglich, die unterschiedlichen Entwicklungen in der Kriminalitätsbelastung von in Baden-Württemberg wohnhaften Männern und Frauen, von Deutschen und Ausländern über die Jahre hin zu verfolgen und ferner damit die justizförmigen Entscheidungsmuster vergleichend zu analysieren.

¹⁶ Siehe etwa *Kilchling, M.*: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg 1995.

¹⁷ *Kinzig, J.*: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1997.

¹⁸ *Bank, R.*: Die internationale Bekämpfung von Folter- und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates. Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen. Freiburg 1996.

¹⁹ Siehe Kriminologische Projektberichte 1996. Anlage zum Tätigkeitsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1997, 6-32; ferner *Ortmann, R.*: Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. In: Strafvollzug in den 90er Jahren, hrsg. v. H. Müller-Dietz u. M. Walter. Pfaffenweiler 1995, 86-114.

²⁰ Siehe Kriminologische Projektberichte 1996 (a.a.O., Fn. 18), 34-57.

Obwohl die Forschungsthemen und -probleme vielfältig waren und sich erwartungsgemäß im Laufe der Jahre erst konkretisiert und auch gewandelt haben, fügen sie sich noch immer dem Anfang der siebziger Jahre entwickelten Forschungsprogramm. Damit sind wir der Hauptrichtung in Kriminologie und Kriminalpolitik verbunden geblieben, ohne den Versuchungen des sog. Postmodernismus²¹ zu erliegen. Demgemäß läßt sich ihre **Schwerpunktbildung bei der Evaluations- und Implementationsforschung** nicht übersehen, aber partiell auch nicht ihre Nähe zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, was freilich dem Forschungsertrag nicht stets zum Vorteil gereicht. Dies gilt nicht minder für die Erforschung der Praxis von Kriminalstrafen samt deren Alternativen, ferner für die Strafzumessung, Gewinnabschöpfung, Geldwäsche und den Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch für die Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Zwar wurden einzelne Projekte durch Bundes- und Landesministerien auch finanziell erheblich gefördert, wie ich dankbar anerkenne. Doch wäre die Folgerung unbegründet, daß die Fremdfinanzierung im Wege etwaiger Auftragsforschung vorgeherrscht oder gar die Aktivitäten bestimmt hätte. Wenn dies nicht zutraf, so war dies hauptsächlich auf die von der Max-Planck-Gesellschaft, aber auch von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereitgestellten Forschungsmittel zurückzuführen, die uns damit dankenswerterweise den nötigen Freiraum sicherten.

Die praktische Forschungsarbeit wurde entsprechend dem interdisziplinären Anspruch erwartungsgemäß von den Mitarbeitern verschiedener Disziplinen geleistet. Dadurch konnte sich eine stattliche Anzahl von **Nachwuchskräften** aufgrund ihrer kriminologischen Forschungsarbeiten an der philosophischen und der rechtswissenschaftlichen Fakultät qualifizieren. Hervorzuheben sind sechs Habilitationen und rund fünfzig Dissertationen²². Die entsprechenden Schriften sind überwiegend in den Institutsreihen veröffentlicht.

²¹ Siehe etwa *Sack, F.*: Prävention - Ein alter Gedanke im neuen Gewand. Zu Entwicklungen und Kritik der Strukturen „postmoderner“ Kontrolle. In: *Mythos Sicherheit*, hrsg. v. R. Gössner. Baden-Baden 1995, 129-456 (452ff.); hingegen kritisch *Garland, D.*: Penal modernism and postmodernism. In: *Punishment and social control*, ed. by Th. Blomberg and St. Cohen. New York 1995, 181-209 (182f., 193ff.).

²² Nachweise bei *Kaiser, G.* (a.a.O., Fn. 15), 17-37 (26).

III.

Auch wenn die empirische Forschungsarbeit den Kernbereich der Tätigkeit ausmachte, so erschöpften sich die Aktivitäten der Kriminologen nicht darin. Eine nur institutsbezogene Forschung wäre wohl auch zu eng begriffen, könnte gar die innovativen internationalen Entwicklungen verfehlen und in Provinzialismus münden. So gingen denn auch **wichtige Impulse** für die einzelnen Forschungsvorhaben **von externen Aktivitäten** aus, die in der Regel in enger Verbindung zur übergreifenden Institutsarbeit standen. Dabei sollten die wissenschaftlichen Veranstaltungen, die sich in Zusammenarbeit mit externen Stellen ergaben, außerdem institutsnahe Betätigungen im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen des Europarats und der Vereinten Nationen keinesfalls vernachlässigt werden. Derartige Aktivitäten, Kontakte und Gespräche, die weit in die internationalen Beziehungen reichten, wirkten befruchtend auf die institutseigenen Forschungsprojekte zurück. Sie haben nicht unerheblich zu Orientierung und Öffnung nach außen beigetragen und damit die kriminologische Forschungsarbeit geprägt. Eine Fülle von Beiträgen und Publikationen im Zusammenhang mit internationalen Tagungen und Kolloquien hat dazu Gelegenheit geboten, wobei der europäische Bezug zunehmend in den Vordergrund gerückt ist.

Gleichwohl dürfen dabei die kriminologischen Aktivitäten, die im Rahmen der regelmäßig stattfindenden **internationalen Kolloquien von beiden Arbeitsgruppen des Instituts gemeinschaftlich veranstaltet** wurden, nicht übersehen oder zu gering eingeschätzt werden. Zu denken ist etwa an die kriminologischen Beiträge zu den deutsch-polnischen Kolloquien über Strafrecht und Kriminologie und den entsprechenden deutsch-sowjetischen und deutsch-ungarischen Symposien. In keiner anderen Organisations- und Darstellungsform mit Ausnahme der Publikationen gelangte das Institutskonzept „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“²³ so kennzeichnend mit Außenwirkung zum Ausdruck wie hier.

Weitere, nach außen gerichtete Aktivitäten bezogen sich partiell auf eine Art von **Serviceleistungen**, die für ausländische Kollegen, internationale Publikationen oder Gremien, sei es des Europarats oder der Vereinten Na-

²³ Siehe dazu *Jescheck, H.-H.*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Freiburger Universitätsblätter, Heft 67 (1980), 39-43; *ders.*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. In: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? (a.a.O. 1994, Fn. 7), 7-11.

tionen, erbracht wurden. Dabei möchte ich nicht nur die Mitwirkung im Europäischen Antifolterausschuß, einem der vier europäischen Menschenrechtsorgane, hervorheben, sondern auch Tätigkeiten in der Herausgeber-schaft ausländischer oder internationaler Zeitschriften.

Doch kriminologische Forschung wird im Kreise der Fachkollegen nicht bloß erörtert oder nationalen und internationalen Gremien von Gesetzgebung und Praxis nicht nur vorgestellt, sondern auch in **Lehrtätigkeiten und Vorträge** umgesetzt. So waren Mitglieder der Kriminologischen Forschungsgruppe seit jeher als Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten an Universitäten und Fachhochschulen tätig. Dies gilt ferner für die Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen, etwa an der Deutschen Richterakademie, an der Polizeiführungsakademie oder am Bundeskriminalamt. Die jährlichen Tätigkeitsberichte des Instituts haben darüber detailliert Auskunft gegeben. Ich selbst habe mich über die Jahrzehnte hinweg bemüht, die kriminologisch relevanten Informationen zu sammeln, systematisierend zu ordnen und zu verdichten, um der Darstellung kriminologischen Wissens **Lehrbuchcharakter** zu vermitteln. Dabei habe ich von Auflage zu Auflage fortschreitend immer erneut versucht, mir selbst und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Rechenschaft darüber zu geben, wo die Kriminologie international steht und was sie zu den relevanten Fragen von Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug sowie der Kriminalpolitik aus empirischer Sicht zu sagen vermag²⁴. Dabei hat die institutseigene Forschung sowohl als Anregung als auch als Prüfinstrument gedient.

IV.

Freilich kann und soll nicht verschwiegen werden, daß Ziele und Vorgehen der Kriminologen am MPI innerhalb der deutschen Forschergemeinschaft **gelegentlich Anlaß zur Kritik** geboten haben und die Meinungsverschiedenheiten darüber bis heute fortauern. Dabei handelt es sich vor allem um den institutionellen Forschungsverbund von Kriminologie und Strafrecht, der den Stein des Anstoßes bildet. So ist es kein Geheimnis, daß namentlich Fritz Sack, dem ich mich zwar freundschaftlich verbunden fühle, aber mit dem ich seit mindestens zwei Jahrzehnten in einem kritischen Gespräch stehe, der Verbindung von Kriminologie und Strafrecht äußerst zurückhal-

²⁴ Vgl. Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Karlsruhe 1971; 10. Aufl. Heidelberg 1997; ferner ders.: Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1996.

tend, wenn nicht gar ablehnend gegenübersteht. Für ihn ist die Entschlüsselung kriminologischer Interdisziplinarität identisch mit der Antwort auf die Frage nach dem **Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht**²⁵. Das von ihm allerdings nicht ganz uneigennützig diagnostizierte „Elend der Kriminologie“ gründet sich daher im wesentlichen auf die als anstößig empfundene Nähe der Kriminologie zum Strafrecht und zur Praxis²⁶. Zwar ist die Beziehung zwischen Kriminologie und Strafrecht seit jeher konfliktbelastet, wie wir mindestens seit dem berühmten Schulenstreit der Jahrhundertwende wissen. Dies bedeutet aber keinesfalls, daß die Kriminologie, sei es an diesem Ort oder an den juristischen Fakultäten, zur Legitimationswissenschaft geworden wäre oder werden müßte. Da im übrigen auch Sack für die Kriminologie beansprucht, eine interdisziplinäre Wissenschaft zu sein, geht es bei Lichte betrachtet wohl vor allem um andere Machtverteilungen innerhalb des Wissenschaftssystems, und das heißt mit seinen Worten gegen „die Denkhegemonie des staatlichen Gewaltmonopols und des Strafrechts“²⁷. Derartige Fragen und Konflikte stellen sich freilich nicht nur hier am MPI oder an den juristischen Fakultäten, sondern auch in der DFG-Förderung, insbesondere in den DFG-Sonderforschungsbereichen, soweit sich ihre Mitglieder mit fachübergreifenden Fragestellungen zu befassen oder befaßt haben. Einstweilen zeichnet sich hier eine konstruktiv überzeugende Lösung noch nicht ab. Aber wahrscheinlich wäre dies auch gar nicht wünschenswert, weil auch die vorherrschende Hauptströmung der Kriminologie ständig der kritischen Beobachtung und Herausforderung bedarf, um Innovationen hervorzubringen und nicht zu erlahmen. Daher muß um eine tragfähige und weiterführende Konzeption immer wieder gerungen werden.

Im übrigen kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Fachkollege, welcher die Existenz des Strafrechts überhaupt ablehnt, auf Abstand achten muß, falls er meint, daß das Strafrecht „nicht nur zahnlos“ sei, sondern die Bedrohung erst herstelle, „die es zu kontrollieren und zu bändigen“ vorgebe, und ferner das Strafbedürfnis „eine dem Volk eingeredete Erfindung der Juristen“

²⁵ Vgl. Sack, F.: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa (a.a.O. 1994, Fn. 6), 121-165 (124).

²⁶ Sack, F.: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Strafe, Strafrecht, Kriminologie (a.a.O. 1990, Fn. 6), 15-55 (28-30).

²⁷ Sack, F.: Einige Schlußnotizen. In: Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 334-342 (338).

sei²⁸. Er muß auch folgerichtig einer institutionellen Verbindung von „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“ zurückhaltend bis mißbilligend gegenüberstehen. Der Sensibilität suggerierende Vorwurf von der „**Legitimationswissenschaft**“ gegenüber einer anwendungsbezogenen Kriminologie liefert daher einen beliebten Kritikpunkt²⁹. Derartige Gefahren erscheinen zwar nicht schlechthin **abwegig**. Deshalb haben die Freiburger Kriminologen solche Einwände auch stets ernst genommen. Gleichwohl können die Bedenken nicht durchgreifen. Denn die Kriminologie ist nach europäischem Verständnis überwiegend eine anwendungsbezogene Grundlagenwissenschaft, die also das als Territorium beansprucht, was in Nordamerika „criminology“ und „criminal justice“ in getrennten Disziplinen verkörpern. Die Kriminologie würde der Praxis aber nur „Steine statt Brot“ liefern, wenn sie ihr stets vorhielte, daß „sie alles falsch macht“, so groß ihre Anstrengung auch sei, ohne ihr jedoch mitzuteilen, wo genau die Schwachpunkte liegen und welche Wege es zur Überwindung gibt. Trotz des institutionell und programmatisch gewollten Forschungsverbundes der kriminologischen Forschungsarbeit am MPI sind den Kriminologen stets genügend Freiräume verblieben, die das notwendige Maß an Unabhängigkeit ebenso wie Freiheit des Einzelforschers gewährleisteten.

Größeres Gewicht verdienen hingegen eher Einwände anderer und mehr interner Art. Dazu zählen zunächst einmal die nicht selten mißlingende Synthese von dem nach Innovationskriterien und Vertragsgestaltung erwünschten **Wechsel der wissenschaftlichen Mitarbeiter** nach drei bis fünf Jahren einerseits sowie dem auf den forschenden Nachwuchskräften lastenden Qualifikationsdruck angesichts der angestrebten Teamarbeit **und** der langen **Laufzeit der Forschungsvorhaben** andererseits. Zwar zählt es auf der einen Seite zu den großen Vorzügen der Max-Planck-Institute, Langzeitstudien zu ermöglichen, die an den Universitäten schwerlich oder überhaupt nicht durchführbar wären. Dies schließt freilich nicht aus, daß mitunter an sich vielversprechenden Projekten wegen ihrer langen Laufzeit und der sich verflüchtigenden Aktualität gleichsam „die Luft ausgeht“, sie sich erschöpfen und einen Bedeutungsverlust erleiden, der möglicherweise

²⁸ So Sack, F.: Kriminalität dementieren - sonst nichts? In: Kriminologisches Journal 28 (1996), 297-300 (298f.); ähnlich bereits obschon widersprüchlich ders.: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa (a.a.O. 1994, Fn. 6), 151 einerseits und 152 andererseits.

²⁹ Sack, F.: Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik - Kriminologie als Legitimationswissenschaft. In: Recht und Politik (a.a.O. 1975, Fn. 6), 19ff.

den gesamten jahrelangen Forschungsaufwand in Frage stellt. Mühevoll Anstrengungen verblassen, ja wenden sich gegen das Projekt. Wir treffen hier auf eine Problematik, die wohl nur durch Bindung an eine engere Fragestellung und durch strengere Forschungsdisziplin gelöst werden kann.

Doch bislang bereitete es außerordentliche Mühe, den genannten Zielen in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren mit der Abnahme offener Stellen auf dem Arbeitsmarkt noch gestiegen, zumal man einen ausscheidenden Mitarbeiter ungern in die Arbeitslosigkeit und damit in eine ungewisse Zukunft entläßt. Ich zögere nicht, einzugestehen, daß mich dieser Sachverhalt zunehmend mit Sorge erfüllt und psychisch belastet hat.

V.

Externe und interne Evaluation wären freilich nur äußerst lückenhaft beschrieben, wenn man nicht die kritische Begleitung und Hilfe durch **Fachbeirat und Kuratorium** berücksichtigte. Die Beratungen und Impulse dieser Gremien sowie die wissenschaftlichen Kolloquien am MPI dienten sowohl der Vermittlung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen an die weitere wissenschaftliche Öffentlichkeit und an die Praxis als auch als Forum für geistige Anregung, Diskussion und wissenschaftliche Kritik. Die darüber regelmäßig in der ZStW veröffentlichten Diskussionsberichte lassen erkennen³⁰, daß die kriminologische Forschung am MPI sich nicht stets nur der Anerkennung und des ermutigenden Zuspruchs erfreuen durfte, sondern daß ihr auch, namentlich im ersten Jahrzehnt, „der Wind kräftig ins Gesicht blies“. Dies um so mehr, als der **Rechtfertigungsdruck**, denen sich Kriminologen in einem solchen Institut ausgesetzt sehen, gesteigert ist, da sie ihre Arbeit sowohl kriminologischen Fachvertretern als auch strafrechtlichen Experten gegenüber plausibel begründen müssen, wohin sie in ihrer Forschung gehen wollen und was sie meinen, geleistet zu haben. Ein solcher Weg kann nicht stets konfliktfrei beschritten werden. Aber dies war und ist prinzipiell gewollt und muß in der Wissenschaft auch so sein, dient doch bekanntlich gerade die Kritik als Weg und Mittel zur Erkenntnis. Wie die dazu veröffentlichten Diskussionsberichte seit 1971 belegen, wurde die

³⁰ Nachweise bei *Kaiser, G.*: Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut. In: 30 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien (a.a.O. 1994, Fn. 15), 17-37 (30, Fn.43); *Arnold, H.*: ZStW 1994, 890-905; *Kilchling, M.*: ZStW 1997, 165-182.

Evaluation durch den Fachbeirat auch von Anfang an sehr ernst genommen. Kaum eine vergleichbare Arbeitsgruppe hat sich im kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich über die Jahrzehnte hinweg der wissenschaftlichen Kritik intern und extern so freimütig offen, kontinuierlich und vielfältig gestellt sowie die Einwände jedermann zugänglich dokumentiert wie die Kriminologen am MPI. Wenn daher an einem Ort der leicht modischen Formel von der Selbstreflexion und Selbstkontrolle kriminologischen Wissens als Kennzeichen von Interdisziplinarität gefolgt und mit Wirklichkeitsgehalt erfüllt wurde, so in diesem Hause.

Auch im Rückblick betrachtet war der im Jahr 1970 gewählte Forschungsansatz **auf der Höhe der Zeit**. Die darauf aufbauende empirische Forschung hat sich als fruchtbar und aussagekräftig erwiesen. Zur sozialen Kontrolle gibt es auf absehbare Zeit keine Alternative³¹. Das demgegenüber gelegentlich ins Feld geführte diffuse Konzept der „Sozialdisziplinierung“³² vermag es nicht zu ersetzen, auch nicht, wenn man angesichts mancher Tendenzen zur „Privatisierung des Strafrechts“³³ bereits von der „Fragmentierung öffentlicher Sicherheit“³⁴ ausgeht. Unter diesem Aspekt zumindest besteht heute kein Anlaß, aus Sorge oder gar einer aus Bitterkeit angereicherten Situationsanalyse die Kriminologie am „Scheideweg“ zu vermuten³⁵.

Als **Indikatoren der wissenschaftlichen Leistung** dieses Instituts dienen nicht nur der sogenannte Output an Qualität und Zahl der Habilitationen, Promotionen und Veröffentlichungen, obwohl schon allein wichtig genug, sondern darüber hinaus auch die internationale Reputation, etwa ablesbar an den am Institut arbeitenden Humboldtianern und anderen ausländischen Gastwissenschaftlern, die auch ohne Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft zu uns gekommen sind. Und dies alles, obwohl eine spezielle Infrastruktur für die Betreuung ausländischer Gastwissenschaftler

³¹ *Hassemer, W.*: Aufgaben des Strafrechts in privater Hand? In: Privatisierung staatlicher Kontrolle, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 206-208 (208).

³² *Sack, F.*: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa (a.a.O. 1994, Fn. 6), 135.

³³ *Jung, H.*: Zur Privatisierung des Strafrechts. In: Perspektiven der Strafrechtsentwicklung, hrsg. v. H. Jung u.a. Baden-Baden 1996, 69-78.

³⁴ *Funk, A.* (a.a.O. 1995, Fn. 8), 38, 42.

³⁵ Vgl. aber *Göppinger, H.*: Kriminologie am Scheideweg. Auszüge aus der Tübinger Abschiedsvorlesung 1986. In: H. Göppinger u.a. Kriminologie. 5. Aufl. München 1997, VII-XIII.

in diesem Hause eigentlich fehlt und deshalb eine solche Aufgabe immer nur nebenbei und zusätzlich wahrgenommen werden konnte.

Dieser Aspekt veranlaßt mich, **eine Schwierigkeit** hervorzuheben, die ich nicht immer befriedigend zu bewältigen vermochte. Es betrifft **die international-vergleichend angelegte empirische Forschung**. Zwar verfügt das Institut - weltweit betrachtet - über eine der am besten ausgestatteten kriminalwissenschaftlichen Bibliotheken. Auch stammt die ganz überwiegende Zahl der jährlichen Neuerscheinungen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland. Dennoch bleiben sich im Hinblick auf die forschungsökonomisch nicht stets zu überwindenden Hindernisse die Kriminologen am Freiburger MPI stets bewußt, daß der Großteil ihrer Forschungsdaten dem nationalen Forschungsbereich entstammt. Allerdings sind auch Informationen, die im national begrenzten Raum gewonnen wurden, wichtig, nicht etwa nur deshalb, um bei der innerdeutschen Diskussion präsent zu sein und mitreden zu können, sondern wegen der Relevanz, ähnlich wie bei der strafrechtsdogmatischen Arbeit im deutschen Strafrecht. Im übrigen beruht dieser Sachverhalt nicht zuletzt darauf, daß es sich bei den Aktivitäten auch um eine anwendungsbezogene Grundlagenforschung handelt, bei der Anwendungsorientierung vornehmlich auf das nationale Rechtssystem bezogen ist oder doch rückbezogen wird. Zwar ist es uns im allgemeinen gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden und Durchbrüche zu erzielen. Jedoch sind hier noch weitere Anstrengungen notwendig.

Gefährliche Rückfalltäter und ihre strafrechtliche Behandlung*

JÖRG KINZIG

Gliederung:

1. Einleitung
2. Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in verschiedenen Staaten Europas
3. Zusammenfassung

1. Einleitung

In allen Ländern der Erde stellt sich das Problem, daß es eine kleine Gruppe von Menschen gibt, die wiederholt im Bereich schwerer Kriminalität rückfällig wird. Diese Personen empfindet die Allgemeinheit als ein erhebliches Gefährdungspotential. Zugleich schlägt der Justiz häufig Unverständnis entgegen, wenn sie nicht in der Lage ist, neuerliche Straftaten eines Täters zu verhindern, der schon einmal schwer straffällig geworden ist¹. Seit dem Fall Dutroux² in Belgien stehen europaweit besonders rückfällige schwere Sexualtäter im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Dement-

* Das Manuskript wurde im Februar 1998 abgeschlossen.

¹ Diese Fälle werden verstärkt durch die Boulevardpresse aufgegriffen (für England etwa: West, D.: Sexual Molesters. In: Dangerous People, hrsg. v. N. Walker. London 1996, 51-69 (59)).

² Dazu der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission: Landuyt/De Tserclaes: Enquete parlementaire sur la manière dont l'enquete, dans ses volets policiers et judiciaires a été menée dans "l'affaire Dutroux-Nihoul et consorts". S.l. 1997. Außerdem im größeren politischen Kontext: Cartuyvels, Y./Delpérée, F./Delwit, P. u.a.: L'affaire Dutroux. La Belgique malade de son système. Brüssel 1997; Schümer, D.: Die Kinderfänger. Ein belgisches Drama von europäischer Dimension. Berlin 1997.

sprechend werden verschiedentlich die strafrechtlichen Regelungen daraufhin überprüft, ob sie dem Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft hinreichend Rechnung tragen³.

International werden bei der strafrechtlichen Bewältigung dieses Problems vor allem zwei verschiedene Wege beschritten:⁴

- Aufnahme des Sicherungsinteresses durch eine verlängerte Strafe
- Bereitstellung einer Maßregel als zweite Spur des Strafrechts neben der Strafe

Im folgenden soll ein Überblick über diejenigen Regelungen in verschiedenen Staaten Europas gegeben werden, mit denen strafrechtlich gegen gefährliche rückfällige Straftäter vorgegangen wird. Bemerkenswerte Unterschiede gibt es vor allem bei den Maßnahmen, die gegen schuldfähige Straftäter verhängt werden können. Sie sollen daher im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Einbezogen werden die vorliegenden empirischen Erkenntnisse. Abschließend werden die neueren europäischen Tendenzen staatenübergreifend beschrieben.

2. Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in verschiedenen Staaten Europas

2.1 Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Deutschland

Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Deutschland muß im Kontext des dort geltenden Schuldprinzips gesehen werden. Der Umfang der Schuld limitiert die Höhe der Strafe. Dieser Grundsatz führt dazu, daß den Sicherungsbedürfnissen der Allgemeinheit, insbesondere bei einem schuldunfähigen, aber trotzdem gefährlichen Straftäter über die Strafe allein nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. In diesen Fäl-

³ So hat sich etwa der deutsche Gesetzgeber durch die öffentliche Reaktion auf Tötungsdelikte an zwei Kindern Ende September 1996 und Anfang Januar 1997 durch vorbestrafte Sexualtäter veranlaßt gesehen, die sichernden Maßnahmen zu verschärfen.

⁴ Ein reines Maßregelsystem, das auch die Funktion der Strafe aufnimmt, wurde bisher nicht zufriedenstellend verwirklicht. Auch die Sowjetunion hat ein einspuriges, rein an der Sozialgefährlichkeit ausgerichtetes Maßnahmenrecht wieder aufgegeben. Die weitere Möglichkeit, gegenüber gefährlichen Rückfalltätern auf verschärfte Sanktionen generell zu verzichten, wurde bisher kaum thematisiert; vgl. aber Naucke, W.: Strafrecht. Eine Einführung. 7. Aufl. Neuwied 1995, 94.

len springt in Deutschland das Maßregelrecht ein. Die Sanktion, die auf gefährliche schuldfähige Rückfalltäter zugeschnitten ist, findet sich in § 66 dStGB und trägt den Namen Sicherungsverwahrung. Sie gehört zu den sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung wie auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 dStGB), die auf vermindert schuldfähige oder schuldunfähige Straftäter beschränkt ist, und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 dStGB).

Leicht vereinfacht dargestellt, zwingt § 66 Abs. 1 dStGB nach bisherigem Recht (Stand: 31.12.1997) das Gericht dazu, Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn

- der Täter bereits zuvor zu zwei Freiheitsstrafen von mindestens je einem Jahr verurteilt wurde
- er dafür mindestens zwei Jahre im Vollzug gewesen ist
- er jetzt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird
- und er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Daneben besteht über § 66 Abs. 2 dStGB die Möglichkeit, auch den noch unentdeckten und daher vielleicht noch nicht vorbestraften Serientäter mit dieser Maßregel zu belegen. Die Höchstdauer der ersten Sicherungsverwahrung, in die der Täter im Anschluß an die Strafe gelangt, beträgt bisher 10 Jahre (§ 67d Abs. 1 dStGB), eine zweite kann unbegrenzt vollzogen werden. Zunächst nach 2/3 des Strafvollzuges, dann an seinem Ende, und von da an im Abstand von zwei Jahren prüft ein spezielles Gericht, ob es verantwortet werden kann, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen (§§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 2 dStGB).

Um das Ziel der Sicherungsverwahrung, die Gesellschaft vor dem wirklich gefährlichen Straftäter zu schützen, zu erreichen, spielen Gefährlichkeitsprognosen eine zentrale Rolle: von der Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zu ihrer möglichen Aussetzung.

Jedoch gilt die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose international nach wie vor als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem⁵.

⁵ Aus deutscher Perspektive: Rasch, W.: Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18.12.1985, hrsg. v. H.-D. Schwind. Berlin u.a. 1985, 309-325 (311); ders.: "Es gibt keine unfehlbare Prognosemethode". Neue Kriminalpolitik 3/1993, 32-34 (33); zusammenfassend: Lösel, F.: Die Prognose antisozialen Verhaltens im Jugendalter: Eine entwicklungsbezogene Perspektive. In: Die Täter-Individualprognose, hrsg. v. D. Dölling. Heidelberg 1995, 29-61 (29 f.); aus anglo-amerikanischer Sicht: Walker, N.: Some Comments. In: Dange-

Die Skepsis bezieht sich gleichermaßen auf alle Prognosemethoden⁶. Verschärfend tritt hinzu, daß der Sicherungsverwahrung nicht das Konzept eines Schutzes vor beliebigen, sondern nur vor erheblichen Straftaten zugrunde liegt. Selbst bei Sicherungsverwahrten dürfte aber die Begehung einer schweren Straftat nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ein eher seltenes Ereignis sein⁷. In methodischer Sicht erschwert die daraus resultierende niedrige Basisrate die prognostische Treffergenauigkeit erheblich⁸. Daher deutet alles darauf hin, daß es unter den Sicherungsverwahrten, selbst bei Entwicklung eines überaus genauen Prognoseinstruments, eine erhebliche Anzahl an "false positives", d.h. an fälschlicherweise als gefährlich prognostizierten Personen gibt⁹. Für diese These sprechen nicht zuletzt auch die Ergebnisse der amerikanischen Forschung über die Zuverlässigkeit der Feststellung von Gefährlichkeit¹⁰.

rous People. A.a.O., 179-183 (180); Adler, F./Mueller, G.O.W./Laufer, W.S.: *Criminology*. New York u.a. 1991, 425; Conklin, J.E.: *Criminology*. 5. Aufl. Boston u.a. 1995, 467.

⁶ Aus dem bereits national nahezu unübersehbaren Schrifttum etwa Horstkotte, H.: §§ 67c Rdnr. 50 ff., 67d Rdnr. 34. In: *Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch*, hrsg. v. H.-H. Jescheck/W. Ruß/G. Willms. 10. Aufl. Berlin u.a. 1985; Frisch, W.: *Strafrechtliche Prognoseentscheidungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht*. In: *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*, hrsg. v. W. Frisch/T. Vogt. Baden-Baden 1994, 55-136 (66 ff.); Hanack, E.-W.: Vor §§ 61 ff Rdnr. 120 ff. In: *Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch*, hrsg. v. B. Jähnke/H.W. Laufhütte/W. Odersky. 11. Aufl. Berlin u.a. 1992. Optimistischer: Jescheck, H.-H.: *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 4. Aufl. Berlin 1988, 80: "Prognose ist nicht nur notwendig, sondern in gewissen Grenzen auch möglich".

⁷ So machen nach der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik Mord und Totschlag sowie Vergewaltigung jeweils weniger als 0,1% aller registrierten Straftaten aus.

⁸ Die einer Prognose zugrundeliegende Basisrate gibt die Häufigkeit wieder, mit der das zu prognostizierende Ereignis (erneute Begehung einer schweren Straftat in einem bestimmten Zeitraum) in der Population auftritt, auf die die Prognosemethode angewendet wird (vgl. Kühl, J./Schumann, K.F.: *Prognosen im Strafrecht - Probleme der Methodologie und Legitimation. Recht&Psychiatrie* 7 (1989), 126-148 (131)).

⁹ S. Hinz (Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Frankfurt a.M. 1987, 76) nimmt an, daß, egal welche Prognosemethode verwendet wird, für Gefährlichkeitsprognosen die Vorhersagerate nicht besser als 2 falsche Vorhersagen für jede richtige beträgt. Nach W. Rasch (Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognosen. In: *Prognoseentscheidungen ... A.a.O.*, 17-29 (27)) kann als gesichert gelten, daß von 3 als gefährlich verwahrten psychisch gestörten Rechtsbrechern nur einer im Fall seiner Entlassung erneut straffällig werden würde.

¹⁰ Auch wenn die in der amerikanischen Literatur (zum sogenannten Baxstrom-Fall vgl. vor allem Steadman, H.J./Cocozza, J.J.: *Careers of the criminally insane*. Lexington/Mass. 1974; zum Dixon-Fall: Thornberry, T.P./Jacoby, J.E.: *The criminally insane*.

Weitere wichtige Einwände gegen das Konzept der Sicherungsverwahrung bestehen darin, daß die Aufeinanderfolge von Strafe und Maßregel von dem einzelnen Verwahrten nicht verstanden werde und dadurch der Resozialisierung abträglich sei¹¹. Bis die Sicherungsverwahrung einsetze, habe der Täter zudem den Zenit seiner kriminellen Karriere längst überschritten; ihre präventive Kraft sei daher gering¹².

Als ein zusätzliches großes Dilemma wird die Vollzugspraxis angesehen. Obwohl von Beginn an gefordert wurde, die Verwahrung der strenggenommen schuldlos Einsitzenden von allen überflüssigen Belastungen zu befreien – manche forderten gar einen Hotelvollzug¹³ –, weist das Gesetz nur wenige gegenüber dem Strafvollzug privilegierende Sonderregelungen auf¹⁴. Als ungenügend wird auch das für Verwahrte bestehende Behandlungsangebot, insbesondere für Sexualtäter, beurteilt¹⁵. Insgesamt herrsche immer noch die Sicherungskomponente vor¹⁶. Diese Kritik gipfelt im Vorwurf des "Etikettenschwindels" von Maßregel und Strafe¹⁷. Er besagt, daß die an sich schuldunabhängige Maßregel nichts anderes sei als die schuldabhängige Strafe.

Chicago 1979; methodenkritisch: Walker, N.: Ethical and other Problems. In: Dangerous people. A.a.O., 1-12 (3)) vorwiegend an geisteskranken Straftätern gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der "false positives" nicht ohne weiteres auf die in Deutschland zur Sicherungsverwahrung anstehenden Personen übertragbar sind, gibt es doch eine Reihe von Gründen, die dafür sprechen, daß es auch dort zu einer erheblichen Überschätzung der Gefährlichkeit kommt.

¹¹ Eindrucksvoll nach wie vor die Beispiele aus Dokumenten Verwahrter bei Hellmer, J.: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin 1961, 357 f.

¹² Albrecht, H.-J.: Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: Deutsch-Polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, hrsg. v. H.-H. Jescheck/G. Kaiser. Baden-Baden 1983, 101-131 (120).

¹³ Baumann, J.: Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil. Tübingen 1963. Anm. zu § 53.

¹⁴ Vgl. die §§ 129-135 dStVollzG. Auch aus englischer Sicht (Walker, N.: Some Comments. A.a.O., 183) wird betont, daß die Unterbringungsbedingungen der Personen verbessert werden sollten, die ausschließlich zum Schutz der Öffentlichkeit einsitzen.

¹⁵ Die wenigen bisher in Deutschland vorhandenen Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Anstalten sollen durch die Strafrechtsreform vor allem für Sexualtäter ausgebaut werden.

¹⁶ Kaiser, G.: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990, 32.

¹⁷ Dieses geflügelte Wort stammt bezeichnenderweise von einem Praktiker (Kohlrausch, E.: "Sicherungshaft". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), 21-34 (33)).

Am 31.3.1996 befanden sich in Deutschland 176 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung¹⁸. Über die Sicherungsverwahrung, die zu ihr verurteilten Personen und die Art ihres Vollzuges gibt es seit kurzem eine neue empirische Untersuchung¹⁹. In ihr wurden 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung analysiert, die vorwiegend in der Zeit von 1981 bis zum Jahre 1990 getroffen wurden. Danach ist im Vergleich zur Zeit vor der Strafrechtsreform im Jahre 1970 eine deutliche Zunahme des Anteils der Sexualtäter auf über ein Drittel (34,0%) zu beobachten. Auch die Anteile der Raubtäter (26,7%) und Totschläger (12,9%) und damit der Gewalttäter generell wuchsen erheblich. Diebe und Betrüger waren unter den 318 Probanden noch mit zusammen knapp einem Viertel vertreten (22,9%). Durchschnittlich verübten die mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Straftäter ihre Anlaßtat mit 37,6 Jahren. Ihre Verurteilung erfolgte mit knapp 40 Jahren. Ein Vergleich mit dem Alter aller Straftäter bzw. dem der Insassen im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 dStGB offenbart das relativ hohe Alter der Sicherungsverwahrungsprobanden²⁰.

Die neben der Sicherungsverwahrung durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe von fast sieben Jahren sechs Monaten macht die Zuspitzung dieser Maßregel auf einen harten Kern von auffälligen Straftätern augenscheinlich²¹. Bei über der Hälfte (59,4%) aller Probanden wurde von den Sachverständigen eine Persönlichkeitsstörung angenommen bzw. eine vergleichbare Diagnose gestellt²². Bei vielen Verwahrten liegt damit eine Persönlichkeitsfehlentwicklung vor, die mit der Problematik persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug vergleichbar ist²³. Dennoch bilden im Strafvollzug durchgeführte Therapien die absolute Ausnahme.

Ein Vergleich der Sicherungsverwahrten mit einer Kontrollgruppe ebenfalls schwer rückfälliger, aber nur zu einer Strafe verurteilter Raub- wie Sexualtäter ergab, daß die Selektion bei den Sexualtätern, die inzwischen

¹⁸ Strafvollzugsstatistik 1996, Reihe 4.1, Seite 6.

¹⁹ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg i.Br. 1996. Daneben hat sich auch Kern (Brauchen wir die Sicherungsverwahrung. Zur Problematik des § 66 StGB. Frankfurt a.M. 1997) neuerdings mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt.

²⁰ Kinzig, J.: A.a.O., 261 ff.

²¹ Kinzig, J.: A.a.O., 247 ff.

²² Kinzig, J.: A.a.O., 323 ff.

²³ Vgl. auch Leygraf, N.: Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In: Psychiatrische Begutachtung, hrsg. v. U. Venzlaff/K. Foerster. Stuttgart u.a. 1994, 469-481 (475).

das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten darstellen, recht unklar ist, so daß eine gewisse Zufälligkeit bei der Anordnung zu vermuten ist²⁴. Eine Analyse des Zusammenhanges zwischen der Länge der Freiheitsstrafe und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung führte zu dem paradoxen Ergebnis, daß eher kürzere Freiheitsstrafen mit längeren Verwahrzeiten und umgekehrt einhergehen. Offensichtlich drängt es die Gerichte dazu, beinahe jedem Inhaftierten nach einer gewissen Zeit – egal ob im Straf- oder Maßregelvollzug – eine Bewährungschance einzuräumen. Dieser Befund deutet darauf hin, daß Strafe und Sicherungsverwahrung in der Praxis vielfach als Einheit angesehen werden²⁵.

Trotz der zwischenzeitlich empirisch nachgewiesenen Unzulänglichkeiten im Konzept der Sicherungsverwahrung steht eine Erweiterung der Anordnungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung bei Sexual- und Gewalttätern unmittelbar bevor. So soll die Sicherungsverwahrung nunmehr schon nach dem ersten Rückfall anwendbar sein, was den Kreis der von ihr potentiell Betroffenen erheblich vergrößert. Außerdem soll die Höchstdauer von 10 Jahren im Fall der ersten Sicherungsverwahrung entfallen. Daneben setzt der Gesetzgeber auf eine Ausweitung der Therapieplätze im Strafvollzug. Die Einrichtung dieser Plätze durch die einzelnen Bundesländer wird aber durch die Finanznot noch auf sich warten lassen²⁶.

2.2 *Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in der Schweiz*

Parallel zur deutschen Sicherungsverwahrung ist in der Schweiz die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern konzipiert²⁷. Sie wurde im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, in Kraft seit dem 1.1.1942, in Art. 42 schwStGB aufgenommen und im Jahre 1971 deutlich verändert.

²⁴ Kinzig, J.: A.a.O., 371 ff.

²⁵ Kinzig, J.: A.a.O., 471 ff.

²⁶ Vgl. die Beschlußempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses vom 12. und 13.11.1997 (BT-Dr 13/8989 und 13/9062).

²⁷ Daneben sind allerdings noch die Maßnahmen an geistig Abnormen gem. Art. 43 schwStGB zu beachten. Darunter fallen nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichts (BGE 121 IV 297 ff.) auch solche geistig Abnorme, die hochgefährlich und keiner Behandlung zugänglich sind.

Seit dieser Zeit ist für die Anordnung der Verwahrung formell

- eine Vorverurteilung wegen zahlreicher vorsätzlicher Verbrechen oder Vergehen nötig,
- die Vorverbüßung von mindestens zwei Jahren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen erforderlich,

materiell

- genügt nur noch ein Hang zu Verbrechen oder Vergehen
- muß dieser Hang durch die Begehung eines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens bekundet werden.

Im Unterschied zum deutschen Recht wurde darauf verzichtet, Art und Schwere der begangenen oder zu erwartenden Straftaten näher zu umschreiben. Ebenfalls im Gegensatz zur deutschen Bestimmung ist allerdings in der Schweiz der Vollzug seit jeher vikariierend ausgestaltet, d.h. die Verwahrung tritt an die Stelle der Strafe. Bemerkenswert ist auch das Fehlen einer zeitlichen Obergrenze der Verwahrungsdauer²⁸.

Wie in Deutschland bestand von Anfang an die Schwierigkeit, den Vollzug der Verwahrung im Unterschied zu dem der Freiheitsstrafe auszugestalten. Daraus zog der Gesetzgeber im Jahre 1971 die Konsequenz, in Art. 42 Nr. 2 schwStGB auch "de lege lata" den Vollzug der Verwahrung anstaltsmäßig an den der Freiheitsstrafe anzugleichen²⁹. Die daran geübte Kritik, die Maßnahme der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern sei so der Sache nach nichts anderes als eine schuldüberschreitende Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, ist nachvollziehbar³⁰. Daher werden auch in der Schweiz eigenständige Vollzugsformen für die Verwahrung gefordert³¹. Seit der Strafrechtsreform im Jahr 1971 hat die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, ähnlich wie die Sicherungsverwahrung in Deutschland, deutlich an Bedeutung verloren. Seit 1983 sind nicht mehr als 20 Verwahrungen jährlich ausgesprochen worden, seit dem Jahr 1990 sogar nicht

²⁸ Nach einer empirischen Untersuchung von Hofmann, U. (Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordatskantone. Zürich 1985, 151 ff.), scheinen allerdings die meisten Verwahrten bereits zum Ende der Mindestdauer von drei Jahren oder kurz danach aus der Verwahrung bedingt entlassen zu werden.

²⁹ Zum Verwahrungsvollzug Hofmann, U.: A.a.O., 134 anhand der Strafanstalt Regensdorf.

³⁰ Schultz, H.: Die zweite Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 106 (1970), 1-30 (21); Stratenwerth, G.: Strafrecht. Allgemeiner Teil II. Strafen und Massnahmen. Bern 1989, 345.

³¹ Hofmann, U.: A.a.O., 136 ff.

mehr als 10. Ende des Jahres 1993 befanden sich in den Anstalten insgesamt nur noch 9 zum Vollzug der Verwahrung nach Art. 42 schwStGB eingewiesene Verurteilte³².

Daher verwundert es nicht, daß Überlegungen im Gange sind, die Verwahrung alter Natur abzuschaffen oder zumindest zu modifizieren. So soll die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach dem Vorentwurf Schultz aus dem Jahr 1987 entfallen³³. Die Gründe hierfür entsprechen den auch in der Bundesrepublik gegen die Sicherungsverwahrung geltend gemachten Bedenken: Mit der Verwahrung nach Art. 42 schwStGB würden nicht die tatsächlich gefährlichen Rückfälligen getroffen, unlösbare Prognoseschwierigkeiten, das Fehlen von geeigneten Anstalten mit besonderen Vollzugsformen, die unbestimmte Höchstdauer und die geringe präventive Effektivität³⁴.

Im Jahre 1993 stellte die eingesetzte Expertenkommission ihre Vorentwürfe zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vor³⁵. Die an der geltenden Regelung geübte Kritik führte in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf Schultz zu dem Vorschlag, die Verwahrung alter Natur nach Art. 42 schwStGB abzuschaffen. An ihre Stelle soll eine erheblich modifizierte Maßregel nach Art. 68 schwStGB treten.

Wichtigste neue und zentrale Voraussetzung für diese Form der Verwahrung ist das Vorliegen einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung (Art. 68 Abs. 1 schwStGB). Diese Straftäter gehören nach der Diktion des Entwurfs prinzipiell in den Strafvollzug, während in die psychiatrische Klinik nur noch die geistig kranken bzw. schwer behinderten Personen gelangen sollen (Art. 61 schwStGB). Die Abgrenzung macht die vorherige Begutachtung durch einen Sachverständigen unumgänglich (Art. 60 Abs. 1 schwStGB). Die Erfordernisse von Vorstrafen und bereits verbüßter Freiheitsstrafen entfallen gänzlich. Das Merkmal des Hangs wurde ebenfalls gestrichen. Es werden für die Anlaßtat nunmehr verschiedene gewichtige Katalogtaten (Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Brandstiftung) genannt, zu denen aber eine Generalklausel

³² Quelle: Auskunft des Bundesamtes für Statistik vom 21.8.1995.

³³ Schultz, H.: Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern 1987, 187.

³⁴ Schultz, H.: A.a.O., 184 ff.

³⁵ Vorentwürfe und Bericht der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Bern 1993.

(eine andere Tat, durch die jemand körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt wurde oder geschädigt werden sollte) hinzutritt. Als prognostische Voraussetzung muß die Verwahrung jetzt geboten sein, um den Täter an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern. Im Vollzug wird nunmehr ausdrücklich anerkannt, daß die Verwahrung wie eine Freiheitsstrafe vollzogen wird (Art. 68 Abs. 3 schwStGB). Das bisher geltende vikariierende Prinzip entfällt (Art. 68 Abs. 2 schwStGB). Der Verwahrte ist zu entlassen, sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt (Art. 68 Abs. 4 schwStGB). Eine Höchstfrist wurde nicht vorgesehen.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Neugestaltung der Verwahrung begrüßt³⁶. Dennoch erscheint es mehr als fraglich, ob mit dem neuen Art. 68 schwStGB ein praktikabler Weg zur Verwahrung wirklich gefährlicher Delinquenten beschritten wird. So ist zweifelhaft, ob das neue Erfordernis einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung die Handhabung der Verwahrung einfacher und berechenbarer macht. Dies ergibt sich aus den großen diagnostischen Schwierigkeiten, eine Persönlichkeitsstörung, dazu noch eine tiefgreifende, hinreichend sicher konstatieren zu können³⁷. Durch den fast vollständigen Verzicht auf formelle Voraussetzungen kommt jedoch gerade dieser Feststellung zusammen mit der Prognose die entscheidende Bedeutung zu. Die Nivellierung des Vollzuges von Freiheitsstrafe und Verwahrung bedeutet darüber hinaus eine vollständige Kapitulation vor den Schwierigkeiten, Strafe und Maßregel in der Praxis unterscheidbar ausgestalten zu können. Zugleich irritiert, daß das Erfordernis der tiefgrei-

³⁶ Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft: Vernehmlassung zur Totalrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 112 (1994), 354-375 (372); Wiprächtiger, H.: Das Massnahmenrecht der Expertenkommission - Verbesserte Hilfe für die Täter und verbesserter Schutz für die Allgemeinheit. Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 112 (1994), 405-426 (422); Bundesamt für Justiz: Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe der Expertenkommission. Bern 1995; vorsichtiger: Rehberg, J.: Strafrecht II. Strafen und Massnahmen. Jugendstrafrecht. 6. Aufl. Zürich 1994, 180 ff.; vgl. auch die bei Stratenwerth, G.: Gesellschaftliche Sicherheit und Strafrechtsreform. Plädoyer 3/1994, 24-29 (24 ff.) genannte Kritik.

³⁷ Vgl. Dünkel, F./Van Zyl Smit, D.: Die Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen und Ausgestaltungen des Langstrafenvollzuges im internationalen Vergleich. In: Strafvollzug in den 90er Jahren, hrsg. v. H. Müller-Dietz/M. Walter. Pfaffenweiler 1995, 115-137 (133); anders Brenzikofer, P.: Thesen zum Vollzug langer Freiheitsstrafen. In: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch?, hrsg. v. H. Jung/H. Müller-Dietz. Bonn 1994, 93-103 (101).

fenden Persönlichkeitsstörung nicht mit einer Verpflichtung korrespondiert, den Vollzug auch therapeutisch zu gestalten³⁸.

2.3 *Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Österreich*

Das primäre Pendant zur Sicherungsverwahrung in Deutschland sowie zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern in der Schweiz bildet in Österreich die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 öStGB. Sie wurde erst im Jahre 1975 eingeführt³⁹.

Die Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter wies bis zum Jahr 1987 vor allem folgende Besonderheiten auf:

- Die Delikte der Vorstrafen und der Anlaßtat werden näher umschrieben⁴⁰;
- es sind zwei Vorstrafen von mindestens je sechs Monaten erforderlich;
- die deswegen erfolgte Vorverbüßung muß 18 Monate betragen⁴¹;
- jede Anordnung ist auf 10 Jahre begrenzt.

Daneben ist formell die Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe und materiell ein Hang zu Straftaten bzw. die Qualifikation als Berufsverbrecher erforderlich. Wie in Deutschland und in der Schweiz ist es bei der Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter schwierig, dem Verwahrten größere Freiheiten als im Strafvollzug einzuräumen⁴². Seitens der Insassen wird von denselben Vorbehalten berichtet,

³⁸ So auch Rehberg, J.: A.a.O., 181. Auch in der Schweiz erhielten Sicherheitsbedürfnisse durch eine Straftat Auftrieb, als im November 1993 ein Insasse der Strafanstalt Regensdorf während eines Hafturlaubs eine 20jährige ermordete (Fall Zollikerberg).

³⁹ Möglicherweise hatte die späte Einführung mit den hohen gesetzlichen Strafandrohungen zu tun, vgl. Moos, R.: Die vorbeugenden Maßnahmen im neuen österreichischen Strafrecht. In: Zum neuen Strafrecht, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz. Stein 1973, 53-77 (60 ff.); zur Genese: Einem, C.: "Sicherungsverwahrung" in Österreich. Wien 1981, 18 ff.; Eder-Rieder, M.: Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen. Wien 1985, 1 ff., 144 ff.

⁴⁰ Zu der allerdings geringen Bedeutung, die diese Regelung hat: Einem, C.: A.a.O., 52; kritisch auch: Eder-Rieder, M.: A.a.O., 157.

⁴¹ Kritisch zu beiden Punkten: Einem, C.: A.a.O., 55.

⁴² Nach Eder-Rieder, M.: A.a.O., 332 und Medigovic, U.: Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich. Wien 1986, 93 gibt es keine besonderen Therapieangebote.

die auch der Sicherungsverwahrte der Kumulation von Strafe und Maßregel entgegenbringt⁴³.

Nach § 23 Abs. 2 öStGB ist von der Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen (§ 21 Abs. 2 öStGB). § 21 Abs. 2 öStGB entspricht dabei in etwa der früher in Deutschland in § 65 dStGB verankerten, aber nie in Kraft getretenen Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und verlangt eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad. Wie in der Schweiz in Art. 43 schwStGB (Massnahmen an geistig Abnormen) und anders als in Deutschland (§ 63 dStGB) setzt die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 öStGB keine verminderte Zurechnungsfähigkeit voraus. Die Abgrenzung zwischen § 21 Abs. 2 und § 23 öStGB ist deswegen besonders problematisch, zumal mehrfach rückfällige Straftäter fast immer psychische Auffälligkeiten aufweisen⁴⁴. Die Selektion wird offenbar danach vorgenommen, ob man den Delinquenten für behandlungsfähig hält. Im bejahenden Fall scheint die Maßnahme nach § 21 Abs. 2 öStGB bevorzugt zu werden⁴⁵. Teilweise wird die Wahl zwischen § 21 Abs. 2 und § 23 öStGB als eine "mit aleatorischem Charakter" angesehen⁴⁶. Weiterhin wird die Rechtslage in Österreich noch durch die Vorschrift des § 39 öStGB verkompliziert, die bei mehrfachem Rückfall eine Strafschärfung – Erhöhung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte – erlaubt, wenn die Taten auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. Das dadurch entstehende Konkurrenzproblem zwischen verschärfter Schuldstrafe einerseits und schuldunabhängiger Maßnahme andererseits ist noch ungelöst⁴⁷. Auch wird die Frage gestellt, ob die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht in Wahrheit Strafcharakter besit-

⁴³ Medigovic, U.: A.a.O., 93.

⁴⁴ Pallin, F.: § 23 Rdnr. 37. In: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. E. Foregger/F. Nowakowski. Wien 1984.

⁴⁵ Eder-Rieder, M.: A.a.O., 88; Medigovic, U.: A.a.O., 125; Leukauf, O./Steininger, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Eisenstadt 1992, § 21 Rdnr. 20.

⁴⁶ Pallin, F.: A.a.O., § 23 Rdnr. 37.

⁴⁷ Pallin, F.: A.a.O., § 23 Rdnr. 34; Kaiser, G.: Ist das Maßnahmensystem im Kriminalrecht noch zu retten?. In: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, hrsg. v. W. Melnizky/O.F. Müller. Wien 1989, 183-204 (192 f.); G. Kunst: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. Österreichische Juristenzeitung 35 (1980), 314-320 (314 ff.).

ze⁴⁸. Bei der Vielzahl der ungelösten Probleme verwundert es nicht, daß die Unterbringung nach § 23 öStGB als bei weitem umstrittenste Maßnahme im österreichischen Strafrecht eingestuft wird⁴⁹.

Hatte die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter ebenso wie die Sicherungsverwahrung nach deutschem und die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Schweizer Recht in letzter Zeit stark an Bedeutung verloren, nahm der Gesetzgeber im StRÄG 1987 mit Wirkung vom 1.3.1988 eine zusätzliche Verschärfung der Einweisungsvoraussetzungen vor⁵⁰. Seit dieser Zeit kann die Verwahrung nach § 23 öStGB bei strafbaren Handlungen gegen das fremde Vermögen nur noch angeordnet werden, wenn diese unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person geschehen. Nachdem dadurch fast alle nach § 23 öStGB Untergebrachten entlassen wurden, sind seit dem Jahr 1989 nur noch drei bzw. vier Täter in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter untergebracht, so daß fast von einer "De-facto"-Abschaffung dieser Maßnahme gesprochen werden kann⁵¹.

Doch könnte gerade in Österreich aufgrund der Vorschrift des § 39 öStGB der Rückgang der Verwahrung von gefährlichen Rückfalltätern teilweise durch die vermehrte Verhängung langer Freiheitsstrafen aufgefangen und möglicherweise ausgeglichen worden sein, teilweise auch eine verstärkte Einweisung nach § 21 Abs. 2 öStGB stattgefunden haben. Dafür spricht nicht nur die Zunahme der Verhängung längerer Freiheitsstrafen⁵², sondern auch die Tatsache, daß die Zahl der in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Untergebrachten zwischen 1989 und 1995 von 121 auf 186 Personen angestiegen ist.

⁴⁸ Triffterer, O.: Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Wien u.a. 1994, Kap. 19 Rdnr. 12.

⁴⁹ Medigovic, U.: A.a.O., 123; Kaiser, G.: A.a.O., 192; Triffterer, O.: A.a.O., Kap. 19 Rdnr. 95.

⁵⁰ BGBl 1987/605.

⁵¹ Für die Abschaffung des § 23 öStGB bereits Kunst, G.: A.a.O., 317; Eder-Rieder, M.: A.a.O., 212; Fuchs, H.: Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Wien u.a. 1995. 19; vgl. auch die Vorbehalte bei Triffterer, O. In: StGB-Kommentar, hrsg. v. O. Triffterer. Wien 1996, § 23.

⁵² Kaiser, G.: Neue Wege im schweizerischen Maßnahmenvollzug. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), 228-251 (245); nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik nahm die Zahl der zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von über 3 Jahren verurteilten Erwachsenen von 264 im Jahr 1988 auf 358 im Jahr 1996 zu.

2.4 Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in den Niederlanden

Das niederländische Strafgesetzbuch von 1881 kannte anfangs nur eine Maßregel, die Unterbringung des unzurechnungsfähigen Täters in einer Heil- und Pflegeanstalt⁵³. Man erkannte jedoch bald, daß die Gesellschaft durch eine einzige Maßregel nicht wirksam geschützt werden konnte⁵⁴. Allerdings dauerte es bis zum Jahre 1925/28, bis die Maßregeln durch die "Psychopathengesetze" erweitert wurden und damit auch die sogenannte "terbeschikkingstelling van de Regering" eingeführt wurde (TBR). Diejenigen Straftäter, bei denen zur Tatzeit zwar eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestand, denen die Tat aber dennoch zugerechnet werden konnte, konnten vom Richter, wenn das Interesse der öffentlichen Ordnung dies entschieden verlangte, neben der Verhängung einer Strafe der Regierung überlassen werden, um auf deren Veranlassung hin für in der Regel mindestens zwei Jahre mit unbegrenzter Verlängerungsmöglichkeit gepflegt zu werden. Im Jahre 1929 sollte auch die Sicherungsverwahrung ("Bewaring van beroeps- en gewoontemisdadigers") eingeführt werden, die allerdings nie in Kraft trat. Der Grund dürfte hauptsächlich darin gelegen haben, daß man für den gefährlichen Verbrecher die Überlassung als adäquate Reaktion ansah⁵⁵.

Im Jahr 1988 erfolgte die letzte große Revision der Maßregelgesetzgebung in den Niederlanden. Eine Sicherungsverwahrung nach deutschem, österreichischem oder Schweizer Muster wurde nicht eingeführt. Die durch das Fehlen einer primär sichernden Maßregel entstehende Lücke wird im niederländischen Recht zum einen durch die Möglichkeit geschlossen, die Strafe bei der Strafzumessung zu schärfen. Zwar beruht das dortige Strafrecht auch auf dem Schuldprinzip⁵⁶, doch hat die Schuld nicht die limitie-

⁵³ Heutiger Art. 37 nIStGB: "De plaatsing in een psychiatrisch ziekenhuis".

⁵⁴ Sagel-Grande, I.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem der Niederlande. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 103 (1991), 732-760 (733 f.).

⁵⁵ Sagel-Grande, I.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in den Niederlanden. In: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, hrsg. v. H.-H. Jescheck. Baden-Baden 1983, 373-496 (429).

⁵⁶ Jescheck, H.-H.: Das niederländische Strafgesetzbuch im internationalen Zusammenhang. In: Criminal law in action, hrsg. v. J. v.Dijk/C. Haffmans/C. Rüter et al. Arnhem 1986, 5-18 (9).

rende Funktion für die Strafhöhe, wie sie etwa das deutsche Recht kennt⁵⁷. Innerhalb der Strafzumessung kann der Richter daher die Gefährlichkeit des Täters berücksichtigen⁵⁸. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Anteil der Gefängnisstrafen von mehr als drei Jahren an allen Gefängnisstrafen von 2,0% im Jahr 1986 auf 3,2% im Jahr 1994 zugenommen hat⁵⁹.

Gegen die potentielle Kombination längerer Freiheitsstrafen wegen vermutterter Gefährlichkeit mit einer Maßregelanordnung wird der Einwand erhoben, daß damit gegen das Prinzip der Proportionalität zwischen Tat und Strafe verstoßen werde⁶⁰. Zudem wird bemängelt, daß durch die fakultative Verlängerung der Strafe der Grundsatz, der überhaupt dazu berechtigte, zwischen Strafe und Maßregel zu unterscheiden, pragmatischen Überlegungen geopfert werde⁶¹. Die wahre Ursache für die richterliche Vorgehensweise, die Strafe mit einer spezialpräventiven Funktion zu befrachten, die über das Maß der Schuld hinausgehe, liege nämlich darin, daß die Justiz die Gesellschaft durch die Art des Vollzuges der TBR nur als unzureichend geschützt ansehe⁶².

Im Jahre 1988 wurde das Institut der TBR durch eine neue Form der "terbeschikkingstelling" (jetzt: TBS) ersetzt, die damit ebenfalls ein Teil der Funktion erfüllt, die den speziell sichernden Maßregeln im deutschsprachigen Raum zukommt. Die Überlassung mit Versorgung von Staats wegen setzt im Gegensatz zu der Verwahrung der bisher besprochenen Länder voraus, daß bei dem Verdächtigen während der Begehung der Straftat eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestand, die begangene Tat ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das entweder nach der gesetzlichen Umschreibung mit mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist oder eine Katalogtat beinhaltet, und

⁵⁷ Sagel-Grande, I.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem der Niederlande. A.a.O., 738.

⁵⁸ Vgl. Hofstee, E.J.: TBR en TBS. Arnhem 1987, 537: "Bei der Maßregel muß die Gefährlichkeit eine Rolle spielen, während sie bei der Strafe eine Rolle spielen kann".

⁵⁹ Sagel-Grande, I.: Das niederländische Strafsystem. Gesetzliche Regelung und richterliche Anwendung. Monatsschrift für Kriminologie 78 (1995), 312-321 (317).

⁶⁰ Haffmans, C.: De berechting van de psychisch gestoorde delinquent. Arnhem 1989, 102.

⁶¹ Kelk, C./Haffmans, C.: De strafrechtelijke maatregelen en het tanende tweesporenstelsel. In: Honderd jaar Wetboek van Strafrecht, hrsg. v. J.P. Balkema/G.J.M. Corstens/C. Fijnaut. Arnhem 1986, 333-347 (345); v.d.Landen, D.: Straf en maatregel. Arnhem 1992, 492.

⁶² Haffmans, C.: A.a.O., 101.

die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern das Auferlegen der Maßregel erfordert.

In formeller Hinsicht kennt das niederländische Recht das Erfordernis von Vorverurteilungen nicht, so daß auch ein Ersttäter zu einer Maßregel nach Art. 37a nIStGB verurteilt werden kann⁶³. Da die Überlassung auf psychisch gestörte Täter zugeschnitten ist, dürfte verminderte Zurechnungsfähigkeit in der Regel vorliegen⁶⁴. Daneben verpflichtet Art. 37a nIStGB dazu, bei der Verhängung auch die über die Täterpersönlichkeit erstatteten Gutachten zu berücksichtigen. Erstaunlicherweise spielt das Prognoseproblem in der niederländischen Strafrechtswissenschaft aber nur eine sehr untergeordnete Rolle⁶⁵.

Seit der Reform im Jahre 1988 erlaubt Art. 37a Nr. 2 nIStGB dem Richter, neben der Anordnung von TBS von einer Strafe abzusehen. Auch darin zeigt sich die fehlende Bindung des niederländischen Richters an das Schuldprinzip⁶⁶. Aus Art. 561 nIStPO wird abgeleitet, daß die TBS in der Regel nach der Freiheitsstrafe vollstreckt wird⁶⁷. Die TBS wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Eine Verlängerung um ein oder zwei Jahre ist nach Art. 38d Nr. 2 nIStGB bis zur Höchstdauer von vier Jahren möglich. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur unter den verschärften Voraussetzungen des Art. 38e nIStGB vorgesehen. Auf die Einführung einer absoluten zeitlichen Obergrenze für die Überlassung wurde verzichtet. Bei jeder Verlängerung muß ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt werden. Interessanterweise ist der Anteil der Entscheidungen, in denen die Entlassung gegen den Rat der Gutachter angeordnet wird, stetig im Steigen begriffen⁶⁸. Dies hat zu der Feststellung geführt, daß

⁶³ Sagel-Grande, I.: Die Maßregeln ... A.a.O., 743; Noyon, T.J./Langemeijer, G.E./Rommelink, J.: *Het wetboek van strafrecht*. Deventer 1997, Art. 37a Nr. 6.

⁶⁴ Sagel-Grande, I.: A.a.O., 742; Noyon, T.J./Langemeijer, G.E./Rommelink, J.: A.a.O., Art. 37a Nr. 2.

⁶⁵ Sagel-Grande, I.: A.a.O., 744; vgl. auch die insoweit wenig aussagekräftigen Kommentierungen von Hofstee, E.J.: Art. 37 2c. In: *Strafrecht*, hrsg. v. C.P.M. Cleiren. Deventer 1994 sowie Noyon, T.J./Langemeijer, G.E./Rommelink, J.: A.a.O., Art. 37a Nr. 4.

⁶⁶ Haffmans, C.: A.a.O., 99.

⁶⁷ Sagel-Grande, I.: A.a.O., 743; Noyon, T.J./Langemeijer, G.E./Rommelink, J.: A.a.O., Art. 37a Nr. 8.

⁶⁸ Er soll inzwischen bei 70% und darüber liegen (Sagel-Grande, I.: A.a.O., 755; V.Emmerik, J.L.: *De maatregel tbs. Een overzicht in cijfers*. Justitiele verkenningen 19 (1993) Nr. 3, 9-38 (30); vgl. Barth, A.: "Bist du gefährlich?". *Der Spiegel* Heft 42 (1995), 136-144 (137).

der Maßregelvollzug in der Praxis allmählich eine Variante der Freiheitsstrafe werde, da seine Dauer im Vergleich zu einer fiktiv verhängten Freiheitsstrafe inzwischen eine größere Rolle als therapeutische Erwägungen und gutachterliche Gefährlichkeitsprognosen spiele⁶⁹.

Im Unterschied zu den deutschsprachigen Ländern ist der starke therapeutische Akzent der TBS hervorzuheben. Zunächst geht es darum, in einer klinischen Untersuchung festzustellen, welche Einrichtung am besten auf die Bedürfnisse des Maßregelinsassen zugeschnitten ist. Kriterien hierfür sind die Persönlichkeitsstörung, die Art der verübten Straftaten, die Flucht- und die Gemeingefährlichkeit des Täters sowie die erforderliche Behandlung⁷⁰. Als Behandlungsmethoden werden die psychiatrische Behandlung im engeren Sinn, worunter man verschiedene Formen von Psychotherapie, die Verabreichung von Medikamenten und physische Methoden versteht, die soziale Behandlung, die auf dem soziotherapeutisch strukturierten Lebensmilieu der Einrichtung basiert und andere Therapien angewendet⁷¹. Gewöhnlich leben die Patienten in Wohngruppen, mit Ausnahme derjenigen Patienten, die aus Sicherheits- oder Behandlungsgründen – meist zeitlich begrenzt – eine individuelle Behandlung benötigen⁷².

Die insgesamt unter TBS gestellten Personen haben stark, auf ca. 200 Anordnungen von TBS mit Verpflegung im Jahr 1994 zugenommen⁷³. Der Anteil der gewalttätigen bzw. sexuellen Delikte als Anlaßstaten der unter TBS gestellten Täter ist mittlerweile auf ca. 90% angestiegen⁷⁴. Für einfache Vermögensdelikte wird TBS im allgemeinen nicht mehr verhängt⁷⁵. Die in TBS Einsitzenden waren im Jahr 1990 durchschnittlich 32 Jahre alt⁷⁶.

⁶⁹ Niemandsverdriet, J.R.: Rechte und Pflichten psychisch gestörter Straftäter in den Niederlanden. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (1992), 98-103 (101). Vgl. jetzt aber Art. 38g nStGB mit der Möglichkeit einer bedingten Beendigung.

⁷⁰ Hazewinkel-Suringa's, D./Rommelink, J.: Inleiding tot de studie van het Nederlandse Strafrecht. 15. Aufl. Deventer 1996, 758; zum Verfahren: Barth, A.: A.a.O., 137.

⁷¹ Dazu Barth, A.: A.a.O., 136 ff.

⁷² Sagel-Grande, I.: A.a.O., 745; Niemandsverdriet, J.R.: A.a.O., 100; Kelk, C.: Kort begrip van het detentierecht. Nijmegen 1993, 301 ff.

⁷³ Quelle: Tweede Kamer, vergaderjaar 1994-1995, 23 445, nr. 10.

⁷⁴ V.Emmerik, J.L.: Tbs en recidive. Arnhem 1989, 15 f.: nur 5% der Delikte ohne oder mit nur materiellem Schaden bei TBS-Insassen im Jahr 1990; Barth, A.: A.a.O., 137: über 90%.

⁷⁵ Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum: Recidive na ontslag uit tbs. Arnhem 1995, 15: nur 6% gewaltlose Vermögensdelikte bei 395 TBS-Anordnungen der Jahre 1984 bis 1988.

⁷⁶ v.Emmerik J.L.: De maatregel tbs. A.a.O., 18.

und damit wesentlich jünger als etwa in Deutschland die Sicherungsverwahrten. Die durchschnittliche Behandlungsdauer der TBS wird für 1996 mit fünf Jahren (Sexualtäter: 8-9 Jahre; Gewalttäter: 6 Jahre) angegeben⁷⁷. Die Rückfallquote für schwere Sexual- bzw. Gewaltdelikte liegt seit Jahren bei etwa 20%⁷⁸. Nach Ansicht des Ministeriums hat sich die TBS mit Versorgung entgegen ablehnender Auffassungen in der Literatur⁷⁹ insgesamt bewährt⁸⁰.

2.5 *Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Schweden*

In das Strafgesetzbuch Schwedens fanden im Jahre 1927 die Verwahrung für vermindert Zurechnungsfähige und die Internierung für Rückfalltäter Eingang, die beide zeitlich unbestimmt waren und über deren Beendigung eine vom Gericht unabhängige Internierungsbehörde entschied⁸¹. Zulässig ist im schwedischen Strafrecht von jeher nur alternativ Strafe oder Maßnahme, da man die Kumulation beider Spuren schon immer als grausam und kriminalpolitisch nicht tragbar ablehnte⁸². Seit 1965 ist es auch gesetzlich untersagt, mehr als eine Sanktion anzuordnen⁸³. Zunächst war bei der Einführung der Internierung für Rückfalltäter im Jahre 1927 die Sicherungskomponente der maßgebende Gesichtspunkt. Im Zuge des Aufschwungs spezialpräventiver Ideen wurde allerdings seit dem Jahr 1946 die

⁷⁷ Hazewinkel-Suringa's, D./Remmelink, J.: A.a.O., 763; kürzer noch Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum: A.a.O., 68 für Anfang der 90er Jahre.

⁷⁸ Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum: A.a.O., 43; Hazewinkel-Suringa's, D./Remmelink, J.: A.a.O., 768.

⁷⁹ V.d.Landen, D.: A.a.O., 452 ff.; ders.: Een pleidooi voor de afschaffing van tbs. Justitiële verkenningen 19 (1993) Nr. 3, 56-73 (56 ff.); V.Zeijst, J.: Geschiedenis van tbs. Justitiële verkenningen 19 (1993), 39-55 (53) vermutet, daß wirklich gefährlichen Delinquenten nach wie vor zusätzlich lange Freiheitsstrafen auferlegt werden.

⁸⁰ Vgl. Sagel-Grande, I.: Neue Entwicklungen im niederländischen Maßregelrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994), 869-879 (871).

⁸¹ Cornils, K.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden. In: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. A.a.O., 781-860 (791).

⁸² Thornstedt, H.: Die Strafrechtsreform der skandinavischen Staaten im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland. In: Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung, hrsg. v. H. Lüttger. Berlin et al. 1979, 66-85 (82); Cornils, K.: A.a.O., 813.

⁸³ Kap. 1 § 5 des schwedischen Kriminalgesetzbuches vom 21.12.1962; jetzt in Kap. 30 § 2.

Behandlung als leitender Gedanke für diese Maßregel im Gesetz hervorgehoben⁸⁴. Trotz der geringen Anwendungshäufigkeit – in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden durchschnittlich 20 Personen jährlich zu Verwahrung und 39 Personen zu Internierung verurteilt⁸⁵ – und der seit den 50er Jahren wachsenden Kritik am Behandlungsgedanken wurde die Internierung Rückfälliger auch in das neue Strafgesetzbuch, das im Jahre 1965 in Kraft trat, aufgenommen⁸⁶. Damals wurden in der Internierung die ehemaligen Schutzmaßnahmen Internierung für Rückfalltäter als auch die Verwahrung zusammengefaßt⁸⁷. Dies geschah, weil man der Ansicht war, daß die wirklich gefährlichen Rückfalltäter regelmäßig auch psychische Defekte aufwiesen und daher behandlungsbedürftig seien⁸⁸.

Zentrale Voraussetzung der Internierung war, daß eine langfristige Behandlung als erforderlich angesehen wurde, um weiterer schwerer Rückfälligkeit vorzubeugen. Bei der Verurteilung bestimmte das Gericht zwar eine Mindestdauer für den geschlossenen Vollzug von einem bis zwölf Jahren, die Dauer der Sanktion blieb hingegen nach oben hin unbegrenzt (Kap. 30 § 3). Die Behörden verfügten so über sehr große Möglichkeiten, die Vollstreckung den späteren Behandlungsbedürfnissen anzupassen⁸⁹. Damit besaß Schweden zu dieser Zeit ein Strafgesetzbuch, in dem der Behandlungsgedanke vielleicht in Europa am stärksten zum Ausdruck kam⁹⁰. Die Kritik am Behandlungsoptimismus des Strafgesetzbuches setzte bereits bei seinem Inkrafttreten im Jahre 1965 ein⁹¹. Trotz Errichtung modernster An-

⁸⁴ Ahlberg, K.: *Vanebrottslighet och paföljdsval*. Stockholm 1984, 173.

⁸⁵ Cornils, K.: A.a.O., 791.

⁸⁶ Ahlberg, K.: A.a.O., 173.

⁸⁷ Cornils, K.: A.a.O., 814; schon 1937 wurde ein Gesetz erlassen, das den Vollzug beider Internierungsformen einheitlich regelte.

⁸⁸ Simson, G.: Grundzüge der schwedischen Kriminalrechtsreform. Karlsruhe 1966, 16; v. Websky, M.: Das Deliktsfolgensystem des schwedischen Strafgesetzbuches vom 1.1.1965 und das Strafsystem des deutschen E 1962. Köln 1968, 54 f.; Sveri, K.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in den nordischen Ländern. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), 176-188 (180); Simson, G.: Das schwedische Kriminalgesetzbuch vom 21. Dezember 1962. Berlin u.a. 1976, 70.

⁸⁹ Victor, D.: Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 102 (1990), 435-447 (437).

⁹⁰ Löfmarck, M.: Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. In: *Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik: Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium*, hrsg. v. A. Eser/K. Cornils. Freiburg i.Br. 1987, 15-34 (16 f.).

⁹¹ Victor, D.: A.a.O., 440.

stalten und Bereitstellung ausreichenden Personals⁹² schlugen die Bemühungen, durch eine besondere Langzeitbehandlung gefährliche Rückfalltäter zu resozialisieren, fehl. Gleichgültig blieb dabei die Länge oder Form der Behandlung oder der Freiheitsstrafe, ihr Vollzug in einer offenen oder geschlossenen Anstalt⁹³. Besonders entmutigend war, daß der Anstieg der Kriminalität zu einem erheblichen Teil auf der Rückfallkriminalität beruhte. So wurden 80 Prozent der aus der Internierung Entlassenen binnen fünf Jahren wieder rückfällig⁹⁴. Die Krise der Internierung wirkte sich auf die Zahl der Anordnungen aus. Während 1965 noch 157 Personen zu Internierung verurteilt wurden, sanken die Anordnungen fast kontinuierlich auf 15 im Jahr 1980 ab. Dennoch kam es erst 1981 zur Abschaffung der Internierung. Der Grund hierfür lag darin, daß einige gefährliche Rückfalltäter wiederholt schwere Verbrechen begingen und dadurch die Internierung im Blickpunkt der Massenmedien stand⁹⁵.

In theoretischer Hinsicht wurde die Kritik an der Internierung durch den Neoklassizismus fundiert⁹⁶. Er rügte u.a. die Tatsache, daß mitunter die behandlungsbedürftigsten, aber gleichzeitig oft nicht die gefährlichsten Täter den längsten Freiheitsentzug hinnehmen mußten. Positiv formulierte der Neoklassizismus das Proportionalitätsprinzip, das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und die Forderung nach einer rechtsstaatlichen Klarheit der Verhängung von Sanktionen, die gegen unbestimmte freiheitsentziehende Sanktionen sprächen⁹⁷. Außerdem wurden auch in Schweden die Grenzen der Rückfallprognose besonders hinsichtlich schwerer Gewaltverbrechen betont. Die Rechtspraxis sei mit der Erstellung individueller Prognosen

⁹² Cornils, K.: Neuere Entwicklungen der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 99 (1987), 873-887 (876); kritischer aber Sveri, K.: A.a.O., 187.

⁹³ Cornils, K.: A.a.O., 878; nach Sveri, K.: A.a.O., 182, lag die Mindestdauer der Internierung bei 50% aller Fälle nicht über 2 Jahren.

⁹⁴ Simson, G.: A.a.O., 72; Cornils, K.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden. A.a.O., 794.

⁹⁵ Löfmarck, M.: A.a.O., 22.

⁹⁶ Zu Bedenken hinsichtlich dieses Begriffs: Jareborg, N./v. Hirsch, A.: "Neoklassizismus" in der skandinavischen Kriminalpolitik: Sein Einfluß, seine Grundprinzipien und Kriterien. In: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik. A.a.O., 35-64 (35 ff.); v. Hirsch, A./Jareborg, N.: Strafmaß und Strafgerechtigkeit. Bonn 1991, 4.

⁹⁷ Ahlberg, K.: A.a.O., 174; mit etwas anderer Akzentuierung Löfmarck, M.: A.a.O., 19; Jareborg, N./v. Hirsch, A.: A.a.O., 44 bezeichnen die Abschaffung der Internierung als ersten Erfolg der schwedischen "Neoklassiker".

überfordert und entscheide daher im weiten Umfang bei der Strafzumessung nach Richtsätzen⁹⁸.

Nach der Abschaffung der Internierung im Jahre 1981 kennt das schwedische Recht vier Sanktionsformen: die freiheitsentziehenden, die in Freiheit zu vollziehenden, die Geldstrafen und die Überweisung in besondere Fürsorge, worunter auch die Überweisung psychisch Gestörter in psychiatrische Behandlung fällt (Kap. 1 § 3; Kap. 31). Letztere setzt nach einer Gesetzesverschärfung im Jahr 1991 u.a. "eine ernste psychische Störung" voraus. Obwohl erst im Jahre 1975 die frühere Rückfallvorschrift abgeschafft worden war, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die durch den Wegfall der Internierung entstandene Lücke durch Kap. 26 § 3 zu schließen, der wiederum eine Strafschärfung bei Rückfall vorsieht. Danach kann bei Vorverurteilung zu einer mindestens zweijährigen, rechtskräftigen Gefängnisstrafe und nachfolgender Begehung eines mit einer mehr als sechsjährigen Gefängnisstrafe bedrohten Verbrechens der Täter wegen des Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, die das Maximum der für das Verbrechen angedrohten (Gesamt-) Strafe um vier Jahre übersteigt. Die höchste zeitige Freiheitsstrafe von zehn Jahren kann somit um vier Jahre überschritten werden⁹⁹.

Das Fehlen besonderer Strafzumessungsregeln¹⁰⁰ war für eine oft kritisierte Ungleichbehandlung der Straftäter im Strafmaß verantwortlich¹⁰¹. Deswegen und in der Fortentwicklung proportionalistischer Gedanken wurden am 1.1.1989 zwei völlig neue Kapitel über die Strafzumessung und über die Wahl der Rechtsfolge eingeführt¹⁰². Dabei steht der Strafwert im Mittelpunkt des neuen Strafzumessungssystems. Die Festsetzung des Strafwertes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Schadens, der Kränkung und des Risikos der Tat sowie der Absichten und Beweggründe

⁹⁸ Victor, D.: A.a.O., 441, 444; Löfmarck, M.: A.a.O., 17.

⁹⁹ Dazu kommt eine weitere Verlängerungsmöglichkeit um vier Jahre bei der mehrfachen Verletzung desselben oder mehrerer Strafgesetze (vgl. Jareborg, N.: Zur Reform des schwedischen Strafzumessungsrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994), 140-162 (143)).

¹⁰⁰ Es existierte in Kap. 1 § 7 bis 1988 nur eine Vorschrift, nach der Sanktionen danach zu verhängen waren, ob sie im Rahmen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtstreue die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft fördern.

¹⁰¹ Cornils, K.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden. A.a.O., 809.

¹⁰² Victor, D.: A.a.O., 442.

des Täters (Kap. 29 § 1)¹⁰³. Trotz der Verbannung von Vorstrafen bei der Entscheidung über den Strafwert wurde der Rückfall neben der weiter geltenden Bestimmung Kap. 26 § 3 als besonders zu würdigendes Kriterium hervorgehoben. So sind nach Kap. 29 § 4 frühere Straftaten des Beschuldigten (ihr Ausmaß, der Rückfallzeitraum, Gleichartigkeit, Schwere) zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, daß Kap. 26 § 6a die Strafaussetzung zur Bewährung im Gegensatz zu § 6, der die bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe vorsieht, auf die Verbüßung von mindestens 2/3 der Strafe hinausschiebt, wenn eine Person wegen eines besonders gefährlichen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurde und das Risiko eines einschlägigen Rückfalls besteht.

Rechtstatsächlich ist in Schweden parallel zum Rückgang der Internierungszahlen seit dem Jahr 1965 ein fast ununterbrochener Anstieg längerer Freiheitsstrafen zu beobachten, der sich allein durch die Bevölkerungsentwicklung nicht erklären läßt¹⁰⁴. Dramatisch ist vor allem das Anwachsen der Freiheitsstrafen über fünf Jahre. Möglicherweise übernehmen hier wie in den Niederlanden längere Freiheitsstrafen einen Teil der Funktion sichernder Maßregeln.

2.6 *Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in England*

Im Jahre 1908 wurde in England mit dem Prevention of Crime Act die Zweispurigkeit ("double track") eingeführt. Gewohnheitsverbrecher konnten zum Schutze der Öffentlichkeit neben der Freiheitsstrafe für eine Zeit von 5 bis 10 Jahren zu einer anschließenden Schutzhaft verurteilt werden¹⁰⁵. Dieses zweispurige System überlebte nur 40 Jahre. Die Gründe dafür waren einerseits, daß sowohl die allgemeine Kriminalität als auch die Rückfälligkeit der zu "preventive detention" Verurteilten nach ihrer Entlas-

¹⁰³ Zum Strafwert ausführlich Jareborg, N.: Zur Reform des schwedischen Strafzumessungsrechts. A.a.O., 148 ff.

¹⁰⁴ V.Hofer, H.: "Modell Schweden?". Kriminalsoziologische Bibliografie 16 (1989), 20-63 (20 ff.).

¹⁰⁵ Geisler, W.: Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht. Berlin 1967, 37 ff.; Allen, C.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher im englischen Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), 163-175 (163).

sung nicht abnehmen¹⁰⁶, andererseits die "preventive detention" zumeist nur allgemein lästige, nicht aber die wirklich gefährlichen Rückfalltäter erfaßte, ein auch in anderen Ländern mit Maßregelgesetzgebung auftretendes Phänomen¹⁰⁷. Dies führte dazu, im Criminal Justice Act von 1948 zur Einspurigkeit zurückzukehren. Nun statuierte man für gefährliche Rückfalltäter eine "preventive detention", deren Dauer auf 5 bis 14 Jahre festgelegt wurde und die an die Stelle einer ansonsten zu verhängenden Freiheitsstrafe trat. Die Gerichte zeigten sich auch bei der Anwendung dieser Vorschrift mehr als zurückhaltend. Während anfangs noch rund 200 Anordnungen pro Jahr vorgenommen wurden, fiel diese Zahl auf 40 im Jahre 1964¹⁰⁸. Daher wurde die "preventive detention" ihrerseits durch den Criminal Justice Act 1967 abgeschafft. Die Gründe für die Abschaffung waren vielfältiger Natur: So war man der Ansicht, daß die Funktion des Schutzes der Öffentlichkeit ebenso von einer längeren Freiheitsstrafe wahrgenommen werden könne. Außerdem erfaßte auch diese Sanktion nicht den gefährlichen Rückfall-, sondern vorwiegend eher lästige Vermögenstäter¹⁰⁹.

Dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern¹¹⁰ wurde in den folgenden Jahren bis zum Criminal Justice Act von 1991 von zwei Instituten Rechnung getragen, den sogenannten "extended sentences" und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Ziel der "extended sentence" war es, endlich den wirklich gefährlichen Rückfalltäter stärker zu sanktionieren¹¹¹. Die "extended sentence" setzte u.a. mindestens drei Vorverurteilungen voraus und erweiterte den Strafraum für ein Delikt auf maximal zehn Jahre. Wenn die Strafandrohung für das abzuurteilende Delikt bereits zehn oder mehr Jahre betrug, veränderte sich der Strafraum der "extended sentence" nicht¹¹². Bei ihrer Bemessung stand zwar der Gedanke der Individualprävention durch eine angemessene Behandlung des Täters im Vordergrund, doch unterschied sich ihr Vollzug in keiner Weise

¹⁰⁶ Wacker, W.: Sicherungsverwahrung und Grundgesetz. München 1966, 39.

¹⁰⁷ Geisler, W.: A.a.O., 43; Allen, C.: A.a.O., 164; Ashworth, A.: Sentencing and Penal Policy. London 1983, 237.

¹⁰⁸ Geisler, W.: A.a.O., 65 ff., 70; Allen, C.: A.a.O., 165 f.

¹⁰⁹ Allen, C.: A.a.O., 168 f.

¹¹⁰ Allerdings war der Ausdruck "dangerous" in Zusammenhang mit Personen lange als politisch inkorrekt verpönt, vgl. Walker, N.: Preface. In: Dangerous People. A.a.O., VII.

¹¹¹ Huber, B.: Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Köln u.a. 1983, 60.

¹¹² Walker, N.: Sentencing. Theory, Law and Practice. London 1985, 357; Archbold, J.F.: Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases. Hrsg. v. P.J. Richardson. Vol. 1. 44. Aufl. 1992. London 1991, 5-226.

vom Normalvollzug¹¹³. Die durch die "extended sentences" mögliche Erweiterung der Strafraumen wurde in den Jahren 1967-1984 nur in drei von ca. 650 Fällen genutzt, was zum einen darauf zurückzuführen war, daß die Strafraumen für die meisten für die Verhängung von "extended sentences" in Frage kommenden Delikte ohnehin mehr als 10 Jahre betragen, zum anderen die Richter eine Abneigung gegen diese Sanktion besaßen, da sie den Geruch der Doppelbestrafung in sich barg¹¹⁴. Hätten die "extended sentences" nicht die Möglichkeit einer längeren Bewährungszeit geboten, wären sie wahrscheinlich bereits früher der "preventive detention" in das Museum der Strafrechtspflege nachgefolgt¹¹⁵. So wurden die "extended sentences" erst durch den CJA 1991 endgültig abgeschafft¹¹⁶.

Seit dem CJA 1991 dürften vor allem die lebenslange, aber auch die zeitlich bestimmte lange Freiheitsstrafe zur Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Rückfalltäter herangezogen werden. Daneben ist noch die Möglichkeit der Anordnung einer "restriction order", u.a. im Falle einer behandelbaren psychopathischen Störung, zu beachten¹¹⁷.

Die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe kann für eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte verhängt werden¹¹⁸. Im Gegensatz dazu steht die obligatorische Freiheitsstrafe für Mord. Wurde die lebenslange Freiheitsstrafe früher eher selten und nur bei Tötungsdelikten angeordnet, änderte der Court of Appeal seit Mitte der 60er Jahre und damit etwa zu dem Zeitpunkt der Abschaffung der "preventive detention" seine Rechtsprechung¹¹⁹. Während zuvor die Proportionalität zwischen Tat und Tatbegehung im Verhältnis zur Strafe entscheidend war, wurde die lebenslange Freiheitsstrafe jetzt auch dazu genutzt, gefährliche Menschen auf eine unbestimmte Zeit zu verwahren. Nach der Rechtsprechung bis zum CJA 1991 konnte die le-

¹¹³ Huber, B.: A.a.O., 80; Walker, N.: A.a.O., 357.

¹¹⁴ Walker, N.: A.a.O., 357; Stockdale, E./Devlin, K.: Sentencing. London 1987, 162; Wasik, M./Taylor, R.D.: Blackstone's Guide to the Criminal Justice Act 1991. London 1991, 38.

¹¹⁵ Stockdale, E./Devlin, K.: A.a.O., 162.

¹¹⁶ Vgl. auch Padfield, N.: Bailing and Sentencing the Dangerous people. A.a.O., 70-94 (81).

¹¹⁷ Zu langzeituntergebrachten psychisch kranken Straftätern: Mackay, R.D./Ward, T.: The Long-Term Detention of Those Found Unfit to Plead and Legally Insane. 34 The British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behaviour (1994), 30-43 (30 ff.).

¹¹⁸ Walker, N./Padfield, N.: Sentencing. Theory, Law and Practice. 2. Aufl. London 1996, 345.

¹¹⁹ Floud, J./Young, W.: Dangerousness and Criminal Justice. London 1981, 70.

benslange Freiheitsstrafe dann verhängt werden, wenn das Verbrechen für sich alleine schwer genug war, um eine sehr lange Freiheitsstrafe zu rechtfertigen und es aufgrund der Natur des Verbrechens oder des Vorlebens des Angeklagten schien, daß er eine psychisch instabile Person ist, die wahrscheinlich in Freiheit rückfällig und eine schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen werde¹²⁰. Sie übernahm damit eine Funktion, die in den deutschsprachigen Ländern der Maßregel der Verwahrung zukommt¹²¹. Obwohl in der Rechtsprechung betont wurde, daß für die lebenslange Freiheitsstrafe gemeinhin eine bestimmte Schwere der Anlaßtat erforderlich sei¹²², war die Tatschwere nicht das allein entscheidende Kriterium¹²³. So scheute man sich nicht, wegen eines Diebstahls von 2 Pfund unter Bedrohung mit einer Luftpistole eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, obwohl an sich allein aufgrund der Tatschwere nur fünf Jahre Freiheitsentzug angemessen gewesen wären¹²⁴.

Die Zielsetzung des CJA 1991, der auch die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe betrifft, war es u.a., einen neuen und klareren gesetzlichen Rahmen für die Strafzumessung zu liefern. Geleitet wird die Strafzumessung, bis auf allerdings wichtige Ausnahmen, vom "Just-desert"-Modell, also vom Prinzip der gerechten Strafe, bei der die Schwere der Straftat und damit der Gedanke der Proportionalität jetzt die entscheidende Rolle bei der Strafzumessung spielen soll¹²⁵. Nach der zentralen Vorschrift für die Verhängung jeder, auch der lebenslangen Freiheitsstrafe in s. 1 (2) CJA 1991 soll das Gericht eine Freiheitsstrafe nur verhängen, wenn das Verbrechen ... so schwer ist, daß allein die Verhängung einer Freiheitsstrafe dafür gerechtfertigt ist, oder, wenn es sich um ein Gewalt- oder Sexualverbrechen handelt, allein die Verhängung einer Freiheitsstrafe zum Schutze der Öffentlichkeit vor schweren Schäden angemessen ist. S. 2 CJA 1991 trifft

¹²⁰ Hodgson (1967) 52 Cr.App.R. 113; vgl. Murphy, P.: *Blackstone's Criminal Practice*. London 1995. E 1.23; Archbold, J.F.: *Criminal Pleading, Evidence and Practice*. London 1995, 5-234; Padfield, N.: A.a.O., 85.

¹²¹ Huber, B.: A.a.O., 52 f.; Dünkel, F./van Zyl Smit, D.: A.a.O., 127.

¹²² Rechtsprechungsnachweise bei Murphy, P.: A.a.O., E 1.22 und Stockdale, E./Devlin, K.: A.a.O., 166.

¹²³ Floud, J./Young, W.: A.a.O., 74; Wasik, M.: *Emmins on Sentencing*. London 1993, 140.

¹²⁴ Murphy, P.: A.a.O., E 1.24; Archbold, J.F.: A.a.O., 5-236; Floud, J./Young, W.: A.a.O., 72; Thomas, D.A.: *Principles of Sentencing*. London 1979, 305.

¹²⁵ Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 10; Ashworth, A.: *Reform des englischen Strafzumessungsrechts*. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994), 605-624 (608).

erstmal in der Geschichte Englands Bestimmungen über die Festsetzung der Länge der zu verhängenden Freiheitsstrafe¹²⁶. Gemäß s. 2 (2) CJA 1991 soll sie so bemessen sein, wie sie a) nach Auffassung des Gerichts der Schwere des Verbrechen (...) angemessen ist oder b) bei einem Gewalt- oder Sexualverbrechen nach Auffassung des Gerichts zum Schutz der Öffentlichkeit vor schwerem Schaden notwendig ist, ohne die vorgesehene Obergrenze überschreiten zu dürfen.

Obwohl sich in den Gesetzesmaterialien keine Bemerkung über die Auswirkungen dieser neuen Strafzumessungsvorschriften auf die Praxis bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe findet, besteht kein Zweifel daran, daß die oben geschilderten Anordnungsvoraussetzungen vor dem CJA 1991 nicht mehr im vollen Maße aufrecht erhalten werden können¹²⁷. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach s. 2 (2a) CJA 1991 wird nur noch selten, und zwar bei schwersten Straftaten ohne gleichzeitige schuld mindernde Umstände, möglich sein¹²⁸. Die Sicherung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Rückfalltätern durch eine die Schwere der Tat übersteigende lebenslange Freiheitsstrafe kann nur noch über s. 2 (2b) CJA 1991 erfolgen, setzt daher die Begehung von Gewalt- oder Sexualtaten voraus.

Zur Auslegung des Begriffes "Gewalt- oder Sexualtaten" muß ergänzend s. 31 (1) CJA 1991 herangezogen werden, der Gewalttaten als Verbrechen definiert, die zum Tod oder zu körperlichen Schäden einer Person führen oder bei denen solches beabsichtigt oder wahrscheinlich ist, eingeschlossen einer Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung¹²⁹. Die Sexualverbrechen werden ebenfalls in s. 31 (1) CJA 1991 definiert. Erfasst werden alle schwereren Sexualverbrechen wie Vergewaltigung, Inzest, Geschlechtsverkehr mit minderjährigen Mädchen, sexuelle Nötigung, unzüchtige Aufnahmen von Kindern und schwerere Fälle von Sodomie/Unzucht (buggery). Insgesamt dürfte durch den CJA 1991 die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe auf die Verurteilung wegen Gewalt- oder Sexualverbrechen eingeschränkt sein. Allerdings scheint es nicht zwingend notwendig, daß die Gewalt- oder Sexualverbrechen, derentwegen der Täter verurteilt wird, sehr schwerer

¹²⁶ Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 29.

¹²⁷ R.v.Robinson (1997) 2 Cr.App.R.(S.) XXX; vgl. Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 36.

¹²⁸ Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 37; Wasik, M.: A.a.O., 139 f.

¹²⁹ Zu den Schwierigkeiten der Einordnung verschiedener Delikte und zur ersten (zurückhaltenden) Rechtsprechung: Wasik, M./ Taylor, R.D.: A.a.O., 20, 37; Murphy, P.: A.a.O., E 1.10; Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, 7; Padfield, N.: A.a.O., 82 f.

Natur sind. Aus s. 31 (3) CJA 1991 ergibt sich, daß für den Schutz der Öffentlichkeit vor den zu erwartenden schweren Schäden nur der vor weiteren Gewalt- oder Sexualverbrechen in Frage kommt¹³⁰. Schwerer Schaden wird in s. 31 (3) CJA 1991 als den Tod oder schweres persönliches physisches oder psychisches Unrecht beinhaltend definiert¹³¹.

S. 34 CJA 1991 gibt dem Gericht bei wegen Gewalt- oder Sexualverbrechen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit, eine Frist zu bestimmen, die abgelaufen sein muß, bevor der Täter die Prüfung einer Entlassung durch das "Parole Board" verlangen kann¹³². Nach s. 34 (4b) CJA 1991 soll das "Parole Board" die Freilassung nicht anordnen, wenn es nicht davon überzeugt ist, daß für den Schutz der Öffentlichkeit keine weitere Inhaftierung notwendig ist. Der Vollzug der Entlassung erfolgt dann durch den Minister ("Secretary of State").

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist in ihrer fakultativen Form ("discretionary life sentence") eine zeitliche, allerdings unbestimmte Freiheitsstrafe. Tatsächlich dauerte der Vollzug der lebenslangen fakultativen Freiheitsstrafe bei in den Jahren zwischen 1978 und 1988 entlassenen Lebenslänglichen zwischen 6,2 und 11,8 Jahren. Am 30. Juni 1988 saßen 119 "discretionary lifers" bereits zwischen 10 und 15 Jahren, 47 zwischen 15 und 20 Jahren und immerhin 21 zwischen 20 und 30 Jahren im Vollzug¹³³. Die Vermutung, daß die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe ein Äquivalent für die nicht vorhandene Sicherungsverwahrung darstellt, wird durch ihren starken Anstieg in den Jahren zwischen 1960 und 1982 genährt¹³⁴. Im Juni 1988 betrug die Gesamtzahl der lebenslänglich Einsitzenden rund 2.500; im Mai 1990 rund 2.800. Damit hat sich die Zahl der "lifers" in den achtziger Jahren nahezu verdoppelt, gegenüber 1965 etwa versiebenfacht¹³⁵. Unter den am 30.6.1988 in lebenslanger Freiheitsstrafe 2.503 Einsitzenden befanden

¹³⁰ Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 19 f.

¹³¹ Zur Auslegung: Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, S. 8.

¹³² Diese Gesetzesänderung ist eine Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Gunnell, Tynne und Wilson: Wasik, M./Taylor, R.D.: A.a.O., 37; Ashworth, A.: Sentencing and Criminal Justice. London 1992, 169; Baker, E.: Dangerousness, Rights and Criminal Justice. 56 Modern Law Review (1993), 528-547 (533 ff.); zu den Problemen des neuen Verfahrens ausführlich: Padfield, N.: Life sentences revisited. (1995) 8 Archbold News, 5-7.

¹³³ Angaben aus Harris, V.R.: Die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 40 (1991), 131-142 (135).

¹³⁴ Harris, V.R.: A.a.O., 132; vgl. auch Huber, B.: A.a.O., 51 und Walker, N.: A.a.O., 359.

¹³⁵ Harris, V.R.: A.a.O., 131.

sich 288 wegen Totschlags- und anderer Gewaltdelikte, 147 wegen Vergewaltigung und anderer Sexualdelikte, 10 wegen Raubes, 67 wegen Brandstiftung und 18 wegen sonstiger Delikte Verurteilte¹³⁶. Besonders die Vergewaltigungstäter könnten solche Delinquenten sein, die in anderen Ländern in die sichernde Maßregel gelangen.

Die Gefährlichkeit eines Täters soll aber nicht nur bei der Verhängung und Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern auch bei der Strafzumessung einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Nach der zitierten Vorschrift s. 2 (2b) CJA 1991 ist jetzt auch die bestimmte Freiheitsstrafe bei einem Gewalt- oder Sexualverbrechen zu bemessen, so daß Sicherheitsaspekte bei der Strafzumessung eine Rolle spielen ("longer than normal sentence"). Sie dient somit auch als Surrogat für die Abschaffung der "extended sentences". So bestätigte der Court of Appeal im Fall Bowler das Strafmaß von sechs Jahren Freiheitsstrafe für einen relativ harmlosen sexuellen Angriff auf ein junges Mädchen, begangen durch einen Täter mit acht früheren Verurteilungen wegen sexueller Angriffe auf erwachsene Frauen¹³⁷.

Gegen den geisteskranken, aber auch den an einer psychopathischen Störung leidenden und zugleich behandelbaren Straftäter kann das Gericht neben einer "hospital order" zusätzlich eine "restriction order" verhängen. Voraussetzung für die "restriction order" ist nach s. 41 MHA 1983 u.a., daß unter Berücksichtigung der Natur des Verbrechens, der Vorstrafen und des Rückfallrisikos der Schutz der Öffentlichkeit vor schwerem Schaden eine solche notwendig macht. Die "restriction order" wird dabei, außer wenn ein Zeitpunkt der Heilung bereits abzusehen ist, auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht ist zur Verhängung einer "restriction order" nicht verpflichtet, als Alternativen sind auch die lebenslange und die bestimmte Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen. Ob dabei, wenn sowohl die Bedingungen für eine lebenslange Freiheitsstrafe als auch für eine "restriction order" vorliegen, erstere oder letztere vorzugehen hat, wird uneinheitlich beurteilt¹³⁸. Primärer Effekt der zusätzlichen Anordnung der "restriction order" ist, daß die Freilassung nur mit Ermächtigung des "Secretary of

¹³⁶ Harris, V.R.: A.a.O., 133.

¹³⁷ R.v.Bowler (1993) 15 Cr App R (S) 78; dazu: Ashworth, A.: Reform des englischen Strafzumessungsrechts. A.a.O., 619. Vgl. zu den Schwierigkeiten der Rechtsprechung: Henham, R.J.: Criminal justice and sentencing policy. Aldershot 1996, 98 ff.

¹³⁸ Murphy, P.: A.a.O., E 20.10; Wasik, M.: A.a.O., 293 f.: Aus Sicherheitsaspekten wird mitunter die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorgezogen.

State" erfolgen kann, während die Freilassung bei Patienten, die nur einer "hospital order" unterstehen, nach denselben, ausschließlich medizinischen Kriterien wie bei gewöhnlichen Patienten verfügt wird¹³⁹.

3. Zusammenfassung

Faßt man die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Teilen Europas zusammen, ist zunächst festzuhalten, daß eine vorwiegend sichernde Maßregel vor allem in den deutschsprachigen Ländern existiert. Allerdings unterliegt sie in Deutschland, der Schweiz und Österreich weitgehend gleichlautender Kritik. Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegen eine nach der Freiheitsstrafe zu vollziehende Verwahrung ist es bisher nicht gelungen, im Vollzug eigenständige, die schuldlos einsitzenden Verwahrten privilegierende Unterbringungsformen zu finden. Therapeutische Hilfen werden zumindest nicht in hinreichendem Maße angeboten. Hohe formelle Voraussetzungen, die erforderlich erscheinen, um für eine gerechte Auswahl eines wirklich gefährlichen Straftäters zu sorgen, führen dazu, daß der Straftäter oft bereits den Zenit seiner kriminellen Karriere überschritten haben dürfte, bis er die Verwahrung antritt. Die niedrige Basisrate und nicht ausreichend zuverlässige Prognosemethoden bringen es mit sich, daß zwangsläufig eine nicht zu unterschätzende Zahl von "false positives" erfaßt wird. Diese Probleme scheinen auch für die deutlich sichtbar zurückhaltende richterliche Praxis verantwortlich zu sein. Dennoch sind, insbesondere durch die Berichterstattung über allerdings weitgehend singuläre schwere Straftaten vor allem gegenüber Kindern gestützt, Bemühungen erkennbar, auf gesetzlichem Wege die Anwendung der sichernden Verwahrung auszubauen.

In den Niederlanden stehen zum Schutz vor dem gefährlichen Rückfalltäter die (verlängerte) Freiheitsstrafe und die Überlassung mit Versorgung von Staats wegen (TBS) zur Verfügung. Die Freiheitsstrafe kann deswegen Sicherungsaspekte aufnehmen, da die Niederlande nicht die streng limitierende Funktion kennen, die etwa das Schuldprinzip nach deutschem Verständnis beinhaltet. Die Verhängung der TBS konzentriert sich nach dem vorliegenden empirischen Material auf gewalttätige, in der Regel jüngere und damit mutmaßlich gefährlichere Täter. Dies wurde durch die Statuierung eines Deliktskatalogs bei der Anlaßtat bei gleichzeitigem Verzicht auf

¹³⁹ Floud, J./Young, J.: A.a.O., 77; ausführlich: Baker, E.: A.a.O., 529 ff.

Vorstrafen und Vorverbüßungszeiten bewerkstelligt. Dafür setzt sie eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit voraus, ohne eine Minderung der Schuldfähigkeit zu verlangen. Wegen der Schwierigkeiten der psychiatrischen Diagnostik besteht hier allerdings das Kernproblem, ob eine hinreichend zuverlässige Feststellung dieses Merkmals in der Praxis möglich ist. Andererseits wird dem Maßregelinsassen in den Niederlanden durch die Einweisung in jedem Fall ein besonderes Behandlungsangebot gemacht. Die geringen intrainstitutionellen Verweilzeiten sind international ebenso wie die niedrige Rückfallrate bemerkenswert. Allerdings lassen sich die Niederlande diese Bemühungen auch einiges Geld kosten¹⁴⁰.

Schweden kennt seit dem Jahr 1981 außer der Überweisung in besondere Fürsorge, worunter auch die Überweisung psychisch Gestörter in eine psychiatrische Behandlung fällt, keine freiheitsentziehende Maßregel mehr¹⁴¹. Den Grund für diese Entwicklung bildete primär die Enttäuschung über die weitgehend erfolglosen Resozialisierungsbemühungen beim gefährlichen Straftäter. Auch dort gelang es nicht, den Vollzug der zweiten Spur eigenständig auszugestalten. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft wird daher schon seit längerer Zeit, sieht man von der eben erwähnten relativ eng gefaßten psychiatrischen Maßregel ab, ausnahmslos von der Freiheitsstrafe wahrgenommen. Für schweren Rückfall gibt es eine besondere Strafzumessungsvorschrift, die den Strafraumen nach oben um vier Jahre erweitert. Über das Erfordernis des Rückfalls hinaus, der als Indiz für eine Gefährlichkeit verstanden wird, hat die Vorschrift keinen prognostischen Charakter. Ebenso können Vorstrafen bei der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden. Dafür, daß in Schweden über eine länger bemessene Strafe Sicherheitsaspekte wahrgenommen werden, spricht auch der deutliche Anstieg langer Freiheitsstrafen, der teilweise zeitlich mit der Abschaffung der Internierung für gefährliche Rückfalltäter einherging.

¹⁴⁰ V.Emmerik, J.L.: De maatregel tbs. Een overzicht in cijfers. A.a.O., 21 gibt die Behandlungskosten pro Tag und Platz für das Jahr 1990 mit 625 Gulden an.

¹⁴¹ Auch in Island ist die zeitlich unbestimmte Sicherungsverwahrung kaum zur Anwendung gekommen (Thormundsson, I.: Der sogenannte Neoklassizismus im Verhältnis zur nordischen bzw. isländischen Kriminalpolitik. In: Neuere Tendenzen ... A.a.O., 65-82 (79)); zu den Reformbemühungen in Norwegen: Bjerke, H.K.: Zielsetzung und Stand der Strafrechtsreform in Norwegen. In: Neuere Tendenzen ... A.a.O., 107-139 (131 f.); in Finnland stand die Abschaffung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1995 kurz bevor (Dünkel, F./van Zyl Smit, D.: A.a.O., 127).

Auch in England gehören sichernde Maßregeln für gefährliche Rückfalltäter der Vergangenheit an. Sowohl die nach der Freiheitsstrafe zu vollziehende als auch die an ihre Stelle tretende "preventive detention" wurden alsbald nach ihrer Implementierung wieder entfernt. Die statt dessen eingeführte "extended sentence" erfüllte ebenfalls die Erwartungen nicht. Seitdem wird das Präventionsbedürfnis der Bevölkerung durch die fakultativ zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe, aber auch die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe erfüllt. Seit dem CJA 1991 ist ein Gesichtspunkt für die Verhängung dieser beiden Sanktionen, ob und in welcher Länge sie bei Gewalt- oder Sexualverbrechen zum Schutze der Öffentlichkeit vor schweren Schäden angemessen sind. Außerdem spielt der Schutz der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten dieser Art auch bei der Entscheidung über die Entlassung aus dem Vollzug eine Rolle. Dafür, daß die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe als Äquivalent für eine fehlende sichernde Maßregel dient, spricht neben ihrem deutlichen Anstieg in den letzten Jahren auch, daß sich unter den "lifers" eine größere Anzahl an Sexualtätern befindet.

Auch in anderen europäischen Ländern sind Bemühungen erkennbar, sichernde Maßregeln einzuschränken, anders auszugestalten oder abzuschaffen. In Spanien wurde das Gesetz über soziale Gefährlichkeit und Rehabilitation aufgehoben. Seitdem gibt es dort keine sichernde Maßregel mehr¹⁴². Aus Italien, das u.a. die Einweisung in ein Arbeitshaus für Gewohnheits-, gewerbsmäßige oder Hangverbrecher kennt, wird von einer inzwischen fast grundsätzlichen Weigerung der Richter berichtet, das Vorliegen der Gefährlichkeit festzustellen. Dies hat zur Folge, daß Sicherungsmaßregeln gegenüber schuldfähigen Tätern kaum noch angeordnet werden. So wird auch hier die Abschaffung von Sicherungsmaßregeln generell bzw. zumindest die Abschaffung der kumulativen Zweispurigkeit gefordert¹⁴³. Frankreich kannte zunächst bis zum Jahr 1970 die "relégation", eine Art sichernde Maßregel, die es dann durch die "tutelle pénale" (Sicherungsaufsicht) ersetzte, um diese im Jahr 1981 schon wieder abzuschaffen. Eine der Verwahrung vergleichbare Sanktion existiert seit dieser

¹⁴² Vgl. de la Cuesta, J.L./Varona, G.: An Approach to the New Spanish Penal Code of 1995. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 4 (1996), 226-242 (234); Blau, G.: Die Sicherungsverwahrung - ein Nekrolog? In: *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für H.J. Schneider*, hrsg. v. E. Kube/H.H. Kühne/H.D. Schwind. Berlin u.a. erscheint 1998.

¹⁴³ Musco, E.: Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtssystem Italiens. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102 (1990), 415-434 (426 ff.).

Zeit nicht. Seitdem wird auch dort die Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern von verlängerten Freiheitsstrafen übernommen. Dabei gibt es neben strafschärfenden Rückfallvorschriften für verschiedene Delikte die Möglichkeit, bei einer Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren eine Sicherheitsperiode ("période de sureté") vorzusehen. Diese hat zur Folge, daß dem Inhaftierten während einer bestimmten Zeit weder Hafterleichterungen noch eine vorzeitige Entlassung zuteil werden dürfen¹⁴⁴. Auch in Ungarn wurden sowohl die theoretische Begründung als auch die praktische Anwendung der sichernden Verwahrung heftig kritisiert. So wurde die entsprechende Maßregel im Dezember 1989 abgeschafft, da sie sich in der Praxis zu einer reinen Verlängerung der Freiheitsstrafe entwickelt hatte¹⁴⁵. Der neue Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuchs setzt ebenfalls auf verlängerte Freiheitsstrafen gegen gefährliche Rückfalltäter¹⁴⁶.

International ist also ein deutlicher Trend dahin zu beobachten, daß Sicherungsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen (Schweden, England) oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln (Niederlande) wahrgenommen werden. Die vornehmlich der Sicherung dienenden und zusätzlich zur Freiheitsstrafe tretenden Maßregeln scheinen im Rückzug begriffen¹⁴⁷.

Tatsächlich sind die gegen sie vorgebrachten Argumente gewichtig: Sie liegen auf drei Ebenen.

¹⁴⁴ Zieschang, F.: Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht. Berlin 1992, 416 ff.; Pradel, J.: La peine dans le Nouveau Code Pénal Français. In: Reform der strafrechtlichen Sanktionen, hrsg. v. S. Bauhofer/P.-H. Bolle. Chur u.a. 1994, 329-346 (341); zur Verschärfung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die "peine de perpétuité réelle": Vogelgesang, E.: Lebenslanglich soll wieder lebenslanglich werden? - Französische Regierung nimmt Kurs auf "la perpétuité réelle". Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43 (1994), 34.

¹⁴⁵ Nagy, F.: Arten und Reform punitiver und nicht-punitiver Sanktionen in Ungarn. In: Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht, hrsg. v. A. Eser/G. Kaiser/T. Weigend. Freiburg i.Br. 1993, 313-339 (327 ff.); Nagy, F.: Richtung Rechtsstaat. Neue Kriminalpolitik 4/1994, 14; zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Racz, G.: Die Einführung der Sicherungsverwahrung im ungarischen Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 87 (1975), 755-761; Nagy, F.: Das Recht der strafrechtlichen Maßregeln in Ungarn. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 (1985), 424-435.

¹⁴⁶ Für zusätzliche Maßregeln: Buchala, K.: Das Schuldprinzip und seine Funktion im polnischen Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994), 766-781 (780).

¹⁴⁷ Vgl. Blau, G.: A.a.O.

Methodisch muß die wegen der niedrigen Basisrate – man will die Öffentlichkeit über den Strafvollzug hinaus nur vor schwerer, zum Glück nach wie vor bisher seltener Delinquenz schützen – zwangsläufig bei einer sichernden Maßregel hohe Zahl der "falses positives" in Rechnung gestellt werden. Auf der Ebene der Auswahl der zu Verwahrenden sind trotz aller Bemühungen nach wie vor zusätzlich unzuverlässige Prognosen und damit den Gleichheitssatz eher tangierende Verfahren zu befürchten als bei einer relativ schematischen Strafschärfung. Eine noch stärkere normative Formalisierung über die Zahl der Vorstrafen und die Höhe der bisher verbüßten Strafdauer würde andererseits die Gefahr erhöhen, daß die Maßregel zu spät einsetzt, um effektiv präventiv zu wirken.

Die Doppelung der freiheitsentziehenden Sanktionen Strafe und Maßregel scheint nicht nur bei den dadurch belasteten Straftätern, sondern auch bei der Justiz auf wenig Akzeptanz zu stoßen. Die historische Entwicklung in den beschriebenen Staaten hat gezeigt, daß die Richter sich in der Regel davor scheuen, zusätzlich zur Strafe eine weitere einschneidende Sanktion anzuordnen, deren Auswirkung sie in zeitlicher Hinsicht nicht überblicken können.

Der dogmatische Unterschied zwischen Strafe und Maßregel auf der theoretischen Ebene findet im Bereich des Vollzuges keine Fortsetzung. Der Vollzug der Verwahrung gleicht dem der Strafe. Zudem belastet die unbestimmte Vollzugsdauer den Maßregelinsassen in hohem Maße und kann eine Entlassungsvorbereitung erschweren. Die rein sichernden Maßregeln scheinen daher kaum noch mit einem rationalen Strafrecht vereinbar.

Geldwäsche und Gewinnabschöpfung in internationaler Perspektive

Rechtliche und rechtstatsächliche Grundlagen für ein vergleichendes empirisches Forschungsprojekt

MICHAEL KILCHLING

Gliederung:

1. Einleitung
2. Rechtliche Ausgangslage
 - 2.1 Materieellrechtliche Ebene
 - 2.1.1 Geldwäschestrafbbarkeit
 - 2.1.2 Kriminelle Organisation als tatbestandliche Ausweichfigur
 - 2.2 Rechtsfolgenebene: Gewinnabschöpfung
 - 2.2.1 Exkurs: Bedeutung der Gewinnabschöpfung als gezielte Strategie gegen Organisierte Kriminalität
 - 2.2.2 Unterschiedliche Gewinnabschöpfungsmodelle
 - 2.2.3 Praktische Relevanz
3. Projektstruktur
 - 3.1 Allgemeines zur Methodik
 - 3.2 Inhaltliche Forschungsschwerpunkte
 - 3.3 Datenzugang
4. Literatur

1. Einleitung

Spätestens seit den späten achtziger Jahren beherrscht der Kampf gegen das Organisierte Verbrechen die internationale Rechtspolitik¹. In diesem Zusammenhang haben gewinnorientierte Strategien der Kriminalitätskontrolle einen völlig neuen Stellenwert erlangt. Im Mittelpunkt dieses Be-

¹ Siehe grundlegend ALBRECHT 1998; zusammenfassend DERS. 1997.

kämpfungsansatzes stehen die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sowie der konfiskatorische Zugriff auf Verbrechensgewinne. Beide Elemente bilden gemeinsam eine Art Doppelstrategie, in der die Geldwäschestrafbarkeit als klassisch-repressive Bekämpfungsmethode um die vorwiegend präventiv ausgerichtete Abschöpfung verdächtiger Vermögenswerte ergänzt wird.

Dieser Mainstream der internationalen Rechtspolitik hat sich zwischenzeitlich in einer Vielzahl internationaler Übereinkünfte und Richtlinien² verfestigt. Insofern handelt es sich also nicht nur bei der Organisierten Kriminalität selbst um ein globales Problem. Es ist – wir bewegen uns nicht mehr nur in dem vielzitierten *global village of crime*, sondern zugleich auch auf ein *global village of crime control* zu – auch der Kampf gegen die charakteristischerweise länderübergreifend auftretenden kriminellen Aktivitäten bzw. der hierzu notwendig gewordene Zwang zur internationalen Kooperation bei der Strafverfolgung, der einen ebenso global wirkenden Harmonisierungs- und damit Veränderungsdruck auf die traditionellen nationalen Rechtssysteme³ mit sich bringt⁴. Daher werden die erwähnten vermögensbezogenen Kontrollstrategien die kriminalpolitische Diskussion auch über das Jahr 2000 hinaus bestimmen.

Doch trotz eines beachtlichen rechtspolitischen Konformitätsdrucks, der nicht nur von den völkerrechtlich bindenden Übereinkünften, sondern auch von den lediglich mit Empfehlungscharakter ausgestatteten Vorgaben der FATF⁵ ausgeht, zeigten sich einige Länder nur bedingt übereinstim-

² Von Bedeutung sind namentlich: Die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 ("Wiener Konvention"); die Konvention des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990; die Richtlinie des Rates der EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991 (91/308/EWG); „Gemeinsame Maßnahmen (...) betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten“ des Rates der EU (Justiz und Inneres) vom 03.12.1998. Siehe zum Ganzen auch OSWALD 1997, 31ff.; VOGEL 1997, 337ff.

³ Dieser externe Druck wird in der Literatur insbesondere von Schweizer Autoren immer wieder explizit beklagt (vgl. etwa SCHUBARTH 1997, 430f.; DE CAPITANI 1998, 98; PIETH 1998). ARZT 1996 spricht diesbezüglich schlichtweg von einer "Amerikanisierung der Gerechtigkeit".

⁴ Siehe speziell zum Globalisierungsaspekt PIETH 1998.

⁵ Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 6.2.1990 ("40 Empfehlungen").

mungswillig⁶. Dies führte dazu, daß wir in international vergleichender Perspektive gegenwärtig eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Regelungen vorfinden, und zwar sowohl im Bereich der Geldwäschegesetzgebung⁷ selbst, vor allem aber auch auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung⁸. Die regen Gesetzgebungsaktivitäten der letzten Jahre haben aber nicht unter supranationaler Perspektive zur Entstehung sehr vielfältiger Regelungsmodelle innerhalb Europas geführt. In einigen Ländern wurde auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Einzel-, mitunter auch Parallelvorschriften implementiert, die auf der Tatbestandsebene und/oder im Rechtsfolgenbereich jeweils nur einen sehr engen Anwendungsbereich haben und in der Zusammenschau ein für die Rechtsanwender recht unübersichtliches Normendickicht entstehen lassen.

Im Rahmen dieser Normsetzungsprozesse, die gelegentlich in einer Art moralischer Panikstimmung⁹ vorangetrieben wurden, blieb die Wissenschaft meist außen vor¹⁰. Dies läßt einen erheblichen Nachholbedarf an empirischer Forschung evident erscheinen. Gerade mit Blick auf den erwähnten globalen Druck in Richtung einer weiteren Harmonisierung der nationalen Kriminalitätskontrollsysteme ist eine fundierte Implementations- und Evaluationsforschung unerlässlich. Daß einschlägige Forschungen in diesem Bereich bislang so selten geblieben sind, erscheint dabei eigentlich überraschend. Denn die gegenwärtige Situation bietet für fundierte wissenschaftliche Analysen eigentlich recht günstige Rahmenbedingungen. Sowohl die Häufigkeit der einschlägigen Gesetzesänderungen als auch die Vielfalt der derzeit implementierten Regelungssysteme bilden für vergleichende Forschungsvorhaben eine Ausgangslage, die vom *wissenschaftlichen Potential* her quasi-experimentellen Settings durchaus vergleichbar erscheint¹¹.

⁶ LEVI 1997a, 349.

⁷ Vgl. hierzu ausf. z.B. ACKERMANN 1992; PIETH 1992; KLIPPL 1994; KNORZ 1996; OSWALD 1997.

⁸ Vgl. ausf. KILCHLING/KAISER 1997 sowie KILCHLING 1997a/b.

⁹ LEVI 1997a, 348.

¹⁰ Diese von HASSEMER 1995, 3 mit Blick auf die mangelnde Beteiligung der Strafrechtswissenschaft erhobene Vorwurf gilt erst recht für die kriminologische Implementations- und Evaluationsforschung.

¹¹ Vgl. hierzu auch ALBRECHT 1997, 195.

2. Rechtliche Ausgangslage

2.1 *Materiellrechtliche Ebene*

Im Zentrum der neueren Rechtsvorschriften steht auf der materiellrechtlichen Ebene sicherlich die Geldwäschegesetzgebung. Diese erschöpft sich allerdings nicht in den allgemeinen Strafnormen zur Geldwäsche – die in manchen Ländern i.ü. erst nach längerem Zögern in nationales Recht umgesetzt wurden. Konstitutiver Bestandteil¹² der Regelungen sind daneben auch die bankenrechtlichen (Begleit-) Vorschriften zur Kontrolle von Geldströmen allgemein wie von Bartransaktionen im besonderen. Diese wurden z.B. in Deutschland im Geldwäschegesetz¹³ normiert, in Österreich dagegen in das schon bestehende Bankwesengesetz¹⁴ integriert. In der Schweiz ist das länger diskutierte Geldwäschereigesetz¹⁵ zum 1. April 1998 ebenfalls in Kraft getreten¹⁶.

2.1.1 *Geldwäschestrafbbarkeit*

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den engeren strafrechtlichen Bereich. Bereits beim Geldwäschetatbestand selbst zeigen sich nämlich erhebliche Unterschiede, so daß eine Harmonisierung auf europäischer Ebene noch in weiter Ferne zu liegen scheint¹⁷. Exemplarisch für die unterschiedlichen rechtlichen Ansätze stehen bereits die verschiedenen Rechtsgutskonstruktionen, die nicht nur unmittelbare Folge der jeweiligen nationalen Strafrechtsdogmatiken sind, sondern darüber hinaus auch ein unterschiedliches Verständnis über die Funktion der Geldwäschestrafbbarkeit indizieren.

¹² Für DE CAPITANI 1998 stellt die bankenrechtliche Kontrolle durch die Geldwäschegesetze zusammen mit der allg. Strafbarkeit der Geldwäsche sowie dem Vermögenszugriff eine Art Maßnahmentrias der Geldwäschebekämpfung dar.

¹³ GwG vom 29.10.1993, BGBl. I, 1770.

¹⁴ §§ 38ff. BWG; vgl. FEHERVARY 1997, 182ff.

¹⁵ Abgedruckt bei PIETH 1997, 164ff.

¹⁶ Für Sorgfaltspflichtverletzungen von Bankmitarbeitern existiert darüber hinaus eine eigene Strafvorschrift im Strafgesetzbuch; vgl. Art. 305ter schwStGB.

¹⁷ Vgl. dazu VOGEL 1997.

2.1.1.1 Rechtsgut der Geldwäsche

Die Neuartigkeit des Geldwäschetatbestandes bringt es mit sich, daß sein genauer rechtlicher Inhalt bis heute nicht abschließend geklärt ist¹⁸. Eindeutig ist lediglich das kriminalstrategische Ziel¹⁹, das mit seiner Hilfe verfolgt wird, nämlich die Erleichterung des Zugriffs auf deliktische Vermögen, der an der Schnittstelle zwischen legalen und illegalen Geldkreisläufen²⁰ – der womöglich einzigen Schwachstelle der OK²¹ – am erfolgversprechendsten erscheint²². Mitunter wird Geldwäsche ihrerseits als ein Indikator für das Vorliegen Organisierter Kriminalität²³ angesehen²⁴. Doch was ist Geldwäsche über diesen – von den USA übernommenen²⁵ – strategischen Ansatz hinaus juristisch-konkret? Ist sie nur ein artifizielles Deliktsgebilde, das ausschließlich zur (vermeintlich) effektiveren Verfolgung ansonsten nicht nachweisbarer Straftaten geschaffen wurde²⁶, oder verfolgt

¹⁸ SCHUBARTH 1997, 431 spricht von einem "Neulandtatbestand", der nicht in die herkömmliche Systematik und Dogmatik des Strafrechts passe. SCHITTENHELM 1998, 521 macht i.ü. darauf aufmerksam, daß mit der Einführung des Geldwäschetatbestandes zusätzliche Friktionen in dem ohnehin nicht bruchlosen System der Anschlußdelikte entstanden seien.

¹⁹ PIETH 1995, 226 nennt die Gesetzgebung zur Geldwäsche sehr plastisch eine "ermittlungstaktisch motivierte Neuerfindung der achtziger Jahre". Ähnlich argumentiert FINDEISEN 1997, 121, der Geldwäschetatbestand sei ein "zur Strafnorm erklärtes Fahndungskonzept".

²⁰ Zur strengen logistischen Trennung der finanziellen Aktivitäten krimineller Organisationen von den zugrundeliegenden illegalen Geschäften SIEBER 1997, 263ff. Diese Arbeitsteilung ist auch wesentlicher Bestandteil der kriminologischen Definitionsversuche zur OK; vgl. dazu KAISER 1996³, 410 (m.w.N.).

²¹ Siehe dazu OSWALD 1997, 29f. (m.w.N.).

²² Siehe auch BT-Drucks.12/989, 26; HASSEMER 1995, 13f. (m.w.N.).

²³ Das österreichische Strafrecht kennt in § 278a Abs. 2 öStGB sogar einen eigenen, *vortatunabhängigen* Tatbestand speziell für Geldwäscheaktivitäten von Mitgliedern einer kriminellen Organisation, der die vortatbezogen konstruierte allg. Geldwäschenorm ergänzen soll. Vgl. i.e. FEHÉRVÁRY 1997, 174ff.; KIENAPFEL 1993a, 84; LÖSCHNIG-GSPANDL 1999.

²⁴ KLIPPL 1994, 5 (m.w.N.). Die deutsche Gesetzesbegründung stellt in BT-Drucks. 12/989, 26 sogar einen definitorischen Link zwischen Geldwäsche und Organisierter Kriminalität her; danach kann überhaupt nur Geld aus OK qualifiziertes Tatobjekt sein. Kritisch dazu HUND 1996, 164.

²⁵ FINDEISEN 1997, 121; SCHUBARTH 1997, 430.

²⁶ Siehe auch die Vermutung von KNORZ 1996, 90f. u. 129, daß der Geldwäschetatbestand *primär* eigentlich gar nicht die *Geldwäsche als solche* bestrafen solle (Hervorhebungen nicht im Orig.). Hierfür spricht, daß der Geldwäschetatbestand auch nach der

die Norm den Schutz *konkreter* Rechtsgüter²⁷? Und welches sind diese Rechtsgüter²⁸? Vergleicht man zunächst nur die Rechtslage in der Bundesrepublik und den beiden Nachbarländern Österreich und Schweiz, so lassen sich schon in diesen drei Rechtsordnungen ganz verschiedene Rechts-gutskonstruktionen finden – und dies, obwohl sich sowohl die Strafrechtssysteme insgesamt als auch die jeweiligen Geldwäschevorschriften in Struktur und Inhalt recht ähnlich sind²⁹. Während nach der österreichischen Doktrin eine Art Rechtsgütermischung vorherrscht³⁰, wonach in erster Linie der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf, gleichzeitig aber auch durch bestimmte Vortaten verletzte Vermögenswerte³¹ geschützt sein sollen³², wird die Geldwäsche in der Schweiz als reines Rechtspflegedelikt ausgelegt³³ und systematisch der Begünstigung zugeordnet, die nach Schweizer Strafrechtsverständnis der Strafvereitelung im deutschem Recht entspricht³⁴.

Auch innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Frage nach dem konkreten Rechtsgüterschutz³⁵ uneinheitlich beantwortet³⁶. Einvernehmen fehlt insbesondere über die Frage, ob die Geldwäsche – etwa

Begründung des deutschen Gesetzentwurfs - als materiellrechtlicher Anknüpfungspunkt für den Einsatz weiterer Ermittlungsmaßnahmen - vor allem die Erkenntnisgewinnung der Strafverfolgungsbehörden verbessern soll; vgl. BT-Drucks. 12/989, 26; weitere Hinw. bei OSWALD 1997, 56ff.

²⁷ Mit Blick auf die Rechtslage in der Schweiz spricht PIETH 1995, 227 kritisch von der Geldwäscherei als "polizeitaktischem Hilfsinstrument *ohne reale Rechtsgutsbetroffenheit*"; KNORZ 1996, 164f. hält Geldwäschehandlungen a priori für nicht geeignet, um damit überhaupt *materielles Unrecht* zu begründen (alle Hervorh. nicht im Orig.).

²⁸ Vgl. allgemein LAMPE 1994, 123ff.; KNORZ 1996, 125ff.; VOGEL 1997, 350ff.

²⁹ § 261 dStGB; §§ 165 u. 278a Abs. 2 öStGB; Art. 305bis schwStGB; für einen zusammenf. Vergleich der genannten Regelungen KAISER 1996³, 1018f.

³⁰ KIENAPPEL 1993b, § 165 Rz. 5 u. 10, spricht diesbezüglich von einer bipolaren Rechtsgutskonstruktion.

³¹ Siehe § 165 Abs. 2 öStGB; dies gilt allerdings nur, soweit es sich bei der Vortat um ein Vermögensdelikt handelt. Kritisch insoweit KLIPPL 1994, 69ff., die auch in Österreich die Rechtspflege als das wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend geschützte Rechtsgut erachtet.

³² Zum Ganzen LÖSCHNIG-GSPANDL 1999.

³³ Vgl. PIETH 1995, aaO.; ACKERMANN 1992, 94; STRATENWERTH 1992, 101.

³⁴ Vgl. SCHUBARTH 1997, 431.

³⁵ Zusammenfassend LEIP 1995, 44ff.; KNORZ 1996, aaO.; OSWALD 1997, 60ff.; SCHITTENHELM 1998.

³⁶ KRESS 1998, 126 spricht treffend davon, daß die Rechtsgutsdiskussion inzwischen recht unübersichtlich geworden sei. SCHITTENHELM 1998, 522 hält das Rechtsgut der Geldwäsche gar für ein "Rätsel".

nach Schweizer Vorbild – eher ein Delikt gegen die Rechtsordnung darstellt oder ob darüber hinaus – zumindest auch – der Schutz individueller Rechtsgüter bezweckt ist³⁷. Letzteres erscheint zumindest zweifelhaft³⁸. Wie sollte auch der Schutz der durch die Vortat verletzten individuellen Rechtsgüter *durch die Geldwäschenorm* logisch möglich sein, wo doch deren Tatbestand eine entsprechende Vortat – und damit die Verletzung der angeblich geschützten Individualrechtsgüter – gerade zur Voraussetzung hat³⁹? Ein solcher Schutz kann also allenfalls indirekt (*mit-*) bezweckt⁴⁰ sein⁴¹ – er kann aber nicht die Geldwäschestrafbarekeit als solche⁴² begründen.

³⁷ Dies sollen - jedenfalls in der Alternative des § 261 Abs. 2 StGB - die durch die jeweiligen Vortaten verletzten Rechtsgüter sein; vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 12/989, 27; LEIP 1995, 51ff.; STREE in: SCHÖNKE/SCHRÖDER 1997²⁵, § 261 Rz. 1; TRÖNDLE 1997⁴⁸, § 261 Rz. 3b; LACKNER 1997²², § 261 Rz. 1.

LAMPE 1994, 125, FINDEISEN 1997, 121 und andere Autoren meinen, daß darüber hinaus auch der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf konkret geschütztes Rechtsgut sei (entsprechend der österr. Rechtsgutskonstruktion; s.o.). Kritisch dazu VOGEL 1997, 351, der bereits die Prämisse, wonach der Fluß illegaler Vermögen das Vertrauen in das Finanzsystem also solches erschüttern könne, in Frage stellt. Noch weitergehender z.B. KNORZ 1996, 130, der durch den Tatbestand der Geldwäsche nichts weniger als "Staat und Gesellschaft" geschützt sieht; LACKNER 1997²², aaO. bezeichnet diesen Ansatz zu Recht leicht ironisch als "Globalrechtsgut". Dezidiert kritisch gegenüber der Erfindung solcherart diffuser Allgemeinrechtsgüter auch WEIGEND 1996, 708f.; auch SCHITTENHELM 1998, 528 gibt zu bedenken, daß durch solche kaum mehr faßbaren Universalrechtsgüter die strafbarkeitslimitierende Funktion des Rechtsgutsbegriffs überhaupt in Frage gestellt werde.

³⁸ Vgl. etwa OTTO 1993, 331, der dies als "weder notwendig noch sachgerecht" bezeichnet. Dezidiert kritisch auch HASSEMER 1995, 14.

³⁹ Ähnlich argumentiert KNORZ 1996, 129.

⁴⁰ Nicht jedes Motiv des Gesetzgebers begründet bereits ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut (siehe dazu grundlegend etwa JESCHECK/WEIGEND 1996⁵, 257f.). Dies gilt erst recht für Erwägungen, die (lediglich) internationalen Übereinkünften zugrundeliegen, ohne jedoch explizit ins nationale Recht übernommen worden zu sein (a.A. FINDEISEN, aaO., der *Erwägungsgrund 15* der EG-Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG zur Rechtsgutbestimmung für die nationale Strafnorm des § 261 dStGB heranzieht; für eine richtlinienkonforme Rechtsgutbestimmung auch VOGEL 1997, 351). Vgl. i.Ü. ACKERMANN 1992, 94ff., der ebenfalls deutlich zwischen geschütztem Rechtsgut und rechtspolitischer Zielsetzung unterscheidet.

⁴¹ Im übrigen wären die durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter dann zweimal erfaßt (so u.a. auch OTTO 1993, 331; KLIPPL 1994, 72). Das erschiene nicht nur unter 'ultima ratio'-Gesichtspunkten höchst bedenklich. Nicht schlüssig begründbar wäre bei einer solchen Lösung außerdem, weshalb gerade die Rechtsgüter aus den Katalogtaten des § 261 eines stärkeren Rechtsschutzes würdig sein sollten als die anderer Straftatbe-

Solche immer wieder zu beobachtenden dogmatischen Überfrachtungen⁴³ des Geldwäschetatbestandes erscheinen geradezu symbolhaft für das Vordringen rein präventiven Zweckdenkens⁴⁴ in das klassische *Strafrecht*. In dieser rechtspolitischen Atmosphäre wird dann auch häufig übersehen, daß die Geldwäsche *selbst* – anders als es die Argumente für einen vermeintlichen Individualrechtsgüterschutz vermitteln – im wesentlichen ein *opferloses Delikt* darstellt⁴⁵. Daher kann zur Rechtsgutsbestimmung auch die im Bereich der Hehlerei einschlägige Perpetuierungstheorie⁴⁶ nichts⁴⁷ beitragen⁴⁸ – auch wenn die Geldwäsche in einigen ausländischen Rechtsordnungen wie Hehlerei behandelt wird⁴⁹. So

stände. Dies gilt umso mehr, als der Vortatenkatalog insgesamt recht willkürlich erscheint und sich schlicht an dem Kriterium eines mehr oder weniger typischen OK-Bezuges und damit an einer *Begehungsmodalität*, nicht jedoch an Rechtsguts- und schon gar nicht an Opfergesichtspunkten orientiert; kritisch gegenüber dem - gem. Europaratskonvention (s.o. Fn. 2) i.ü. nur als Ausnahmelösung akzeptierten - Katalogkonzept KRESS 1998.

⁴² Andernfalls wäre der Geldwäschetatbestand lediglich eine Art "Annex" der Vortat ohne selbständigen Unrechtsgehalt (vgl. GEURTS 1997, 250). In diesem Sinne insbes. BURR 1995, 27, der dem Geldwäschetatbestand über einen - durch § 261 lediglich intensivierten - Schutz der durch die Katalogtatbestände geschützten Rechtsgüter hinaus *überhaupt keine eigene Schutzfunktion* zumißt (Hervorh. nicht im Orig.). Diese Auffassung scheint nicht zuletzt angesichts der Haltung des BGH, der z.B. in NJW 1997, 3322, 3323 eindeutig von einem eigenständigen Unrechtsgehalt des § 261 ausgeht, nicht (mehr) haltbar; vgl. dazu auch KRESS 1998, 127.

⁴³ GEURTS 1997 sieht in den Geldwäschesbestimmungen gar "Metastasen politischen Willens".

⁴⁴ WEIGEND 1996, 712 spricht kritisch von der "Ausbreitung (eines) strafrechtlichen Ölteppichs".

⁴⁵ Siehe dazu ALBRECHT 1998.

⁴⁶ Vgl. zur Perpetuierungstheorie, die die Hehlerei i.ü. als Vermögensdelikt qualifiziert, z.B. OTTO 1995⁴, 266ff.

⁴⁷ Dies wird am Beispiel von Drogengeldern deutlich. Dabei handelt es sich zwar regelmäßig um deliktisch erworbene Einkünfte und damit um 'schmutziges' Geld. Gleichwohl berührt ihre 'Wäsche' mangels vermögensbezogener Vortat keine Eigentumsrechte, deren Verletzung perpetuiert werden könnte.

⁴⁸ Neben der Rechtsgutsinkongruenz ergeben sich weitere, hier nicht zu vertiefende Problempunkte wie z.B. die konstruktive Vermögensdeliktsabhängigkeit der Hehlerei (vgl. dazu etwa VOGEL 1997, 350) sowie Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit der nunmehr auch in Deutschland eingeführten Geldwäschestrafbarekeit des Vortäters (dazu z.B. SCHUBARTH 1997, 432f.).

⁴⁹ Auch MAURACH ET AL. 1995⁸, 407 sind der Auffassung, daß Geldwäsche eben nicht hehlereiähnlich, sondern ein Parallellfall zur Begünstigung sei. Vgl. zu den Unterschie-

hat man z.B. in den Niederlanden⁵⁰ bis heute auf die Schaffung einer eigenen Strafnorm verzichtet und subsumiert Geldwäsche direkt unter Hehlerei; auch in Frankreich, das mittlerweile verschiedene besondere Geldwäschenormen im Drogen-⁵¹ bzw. Nichtdrogenbereich⁵² eingeführt hat, werden bestimmte Geldwäscheformen nach wie vor über den Hehlereitstatbestand erfaßt⁵³. Auch im italienischen Strafgesetzbuch finden sich noch entsprechende Rudimente⁵⁴.

Tatsächlich stehen bei der Geldwäsche aber – *zumindest im Bereich Organisierter Kriminalität*, um die es hier vornehmlich geht – in aller Regel keine individuellen Rückforderungsansprüche im Raum⁵⁵, ganz abgesehen davon, daß durch die Geldwäsche – anders als bei der Hehlerei nach herkömmlichem Muster – der Schaden bei möglichen Vortatopfern nicht vertieft wird⁵⁶. Geldwäsche erscheint vielmehr als gezielt eingesetzte Verschleierungsstrategie⁵⁷, die nicht nur und nicht einmal in erster Linie auf 'klassischen' Strafvereitelungsmotiven⁵⁸, sondern primär auf dem Bestreben basiert, Gewinne der Ermittlungsgefahr sowie der (strafrechtlichen) Einziehungsgefahr zu entziehen⁵⁹. Schutzzweck auch der deutschen Regelung

den zur Hehlerei auch ARZT 1990, 1ff.; OTTO 1993, 329; OSWALD 1997, 40f.; KNORZ 1996, 126ff.

⁵⁰ Art. 416, 417, 417*bis* nStGB; vgl. SCHAAP/REIJNTJES 1993, 119f.; VAN DE REY/VAN KALMTHOUT 1997, 315f.; GROENHUIJSEN ET AL. 1997, 18ff.

⁵¹ Art. 222-38 nouveau Code pénal.

⁵² Art. 324-1 und 324-2 nouveau Code pénal.

⁵³ Art. 321-1 nouveau Code pénal; vgl. auch KLETZLEN/GODEFROY 1997a, 226ff.

⁵⁴ Art. 648 codice penale (c.p.).

⁵⁵ Ähnlich DE CAPITANI 1998, 98.

⁵⁶ So auch VOGEL 1997, 350.

⁵⁷ Dies gilt i.ü. über den eigentlichen Verschleierungstatbestand (§ 261 Abs. 1) hinaus. Denn Abs. 2 erfüllt nach der amtlichen Begründung lediglich Auffangfunktion für Fälle, in denen Abs. 1 nicht eingreift oder nicht bewiesen werden kann; vgl. BT-Drucks. 12/989, 27; siehe auch OSWALD 1997, 70 (m.w.N.).

⁵⁸ Die (relative) Nachrangigkeit des *Strafvereitelungsmotivs* kann aus der personellen Austauschbarkeit der Mitglieder geschlossen werden, die ein entscheidendes Kennzeichen krimineller Organisationen moderner Prägung ist und die Organisation gegen mögliche Auswirkungen aus der Bestrafung einzelner Mitglieder strukturell unangreifbar machen soll; vgl. auch unten Pkt. 2.2.1.

⁵⁹ Auch KERN 1993, 155 und DE CAPITANI 1998, 98 sehen daher Einziehungs- und Ermittlungsinteresse gleichgewichtig geschützt. OSWALD 1997, 62f. argumentiert dagegen, das Ermittlungsinteresse sei nur mit Blick auf das Bestrafungs-, nicht jedoch auf das Einziehungsziel hin geschützt; ähnlich LEIP 1995, 52f., der die Sicherung der Gewinnabschöpfung nur als rechtsgutsunabhängigen Schutzreflex betrachtet. Gerade umgekehrt die Auslegung von SCHITTENHELM 1998, 527ff., die die strafrechtliche Sanktion

muß daher richtigerweise die Rechtspflege, insbesondere der gegen den Vortäter bestehende staatliche⁶⁰ Verfallsanspruch sein⁶¹.

2.1.1.2 Praktische Relevanz

Im Gegensatz zu der überragenden Bedeutung, die der Geldwäschebekämpfung in der kriminalpolitischen Diskussion beigemessen wird, erscheint die praktische Relevanz außerordentlich bescheiden. Zwar weist die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1994 im Bereich der Bundesrepublik 198 Verdachtsfälle von Geldwäsche aus; 1995 war ein Anstieg um mehr als 60 Prozent auf 321 Fälle zu verzeichnen; 1996 waren es nur etwa 9 Prozent mehr, nämlich 349, während für 1997 erneut eine starke Zunahme um mehr als 55% auf insgesamt 543 Fälle ausgewiesen ist⁶². Bezogen auf die Tatverdächtigen ergeben sich noch höhere Zahlen, nämlich 213 Personen für 1994, 399 für 1995, 459 für 1996 und 568 für 1997⁶³. Demgegenüber gab es – trotz einer fast sensationell anmutenden Aufklärungsquote von durchweg mehr als 95 %⁶⁴ – bislang nur äußerst wenige Verurteilungen. Zwischen 1993 und 1997 wurden lediglich 75 Personen nach allg. Strafrecht⁶⁵ gem. § 261 StGB wegen Geldwäsche verurteilt, davon 3 in 1993, 16 in 1994, 15 in 1995, 20 in 1996 und 21 in 1997⁶⁶. Der wesentliche Grund für diese Diskrepanz dürfte in erster Linie in der schwierigen praktischen Handhabbarkeit des Paragraphen⁶⁷ zu suchen sein.

nierung allenfalls in zweiter Linie, primär jedoch die Gewinnabschöpfung *in ihrer Funktion als besondere Strategie zur OK-Bekämpfung* geschützt sieht (Hervorh. nicht im Orig.).

⁶⁰ Im übrigen ist der staatliche Einziehungsanspruch gegenüber den zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen Betroffener meist subsidiär ausgestaltet; vgl. etwa § 73 Abs. 1 S. 2 dStGB, §§ 20a Abs. 1 u. 20c Abs. 1 Nr. 1 öStGB; Art. 59 Abs. 1 S. 2 schwStGB. Siehe zur Gewinnabschöpfung auch unten 2.2.

⁶¹ So im Ergebnis auch ARZT 1993, 917.

⁶² BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1994, 1995, 1996, jew. S. 30, 1997 S. 38.

⁶³ AaO., jew. Tab. 61.

⁶⁴ AaO. (wie Fn. 62).

⁶⁵ Hinzu kamen in 1996 erstmals 4 und in 1997 eine weitere nach Jugendstrafrecht verurteilte Person (vgl. zum Nachw. Fn. 66).

⁶⁶ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): StVSta[A] 1993, 22.; 1994, 76f.; 1995, 78f.; 1996, 78f.; siehe auch unten Tabelle 1.

⁶⁷ KRESS 1998, 124f. spricht treffend von einem deliktsstrukturellen Nachweisproblem.

Wie die Implementations- und Evaluationsstudie von *Oswald*⁶⁸ gezeigt hat, liegt eine der Hauptschwierigkeiten in dem Nachweis, daß das Geld aus bestimmten konkreten Vortaten herrührt⁶⁹. Dies hat zur Folge, daß ca. 90 % aller Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden⁷⁰.

Eine etwas höhere Relevanz als in Deutschland erreichen die Verurteilungen wegen Geldwäsche beispielsweise im Nachbarland Österreich. Die entsprechenden absoluten Werte liegen hier bei jeweils 2 Fällen für 1994 und 1995 und 6 für 1996; 1997 gab es keine Verurteilung aus § 165 öStGB⁷¹. Bezogen auf die strafmündige Bevölkerung ergibt sich daraus eine Quote von bislang insgesamt 1,48 Verurteilten auf eine Million⁷²; der Vergleichswert für Deutschland liegt dagegen bei nur 1,08⁷³. Hinzu kommen in Österreich des weiteren 18 Verurteilte aus dem besonderen Organisationstatbestand⁷⁴, davon 5 in 1994, 1 in 1995 und jeweils 6 in 1996 und 1997⁷⁵. Auch zum Zeitpunkt des Ermittlungsendes zeichnet sich für Österreich ein größerer Erfolg ab. So ergibt sich aus internen Statistiken der zentralen Ermittlungsstelle *EDOK*⁷⁶ eine "Erfolgsquote" bei den Verdachtsmeldungen⁷⁷ von 24,9 % für 1994 und 39,4 % für 1995; im einzelnen führten die Ermittlungen 1995 zu 50 Abgaben an die Staatsanwaltschaft wegen Geldwäsche (das entspricht einem Anteil von 16 % aller Fälle) sowie 27 wegen des Organisationsdelikts (9 %); weitere 7 Prozent aller Fälle wurden wegen eines anderen Delikts weiterverfolgt⁷⁸. Dem ste-

⁶⁸ Siehe zusammenf. *OSWALD* 1997, 281ff.

⁶⁹ Zu ähnlichen Schlußfolgerungen gelangen - wenn auch auf weitaus kleinerer empirischer Basis - *GRADOWSKI/ZIEGLER* 1997; siehe auch *HERTWECK* 1996.

⁷⁰ *OSWALD* 1997, 274ff.

⁷¹ ÖSTERR. STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Gerichtliche Kriminalstatistik 1994 bis 1996, jew. Tab. 1.

⁷² Prozentuierung nach eigener Berechnung; die strafmündige Bevölkerung in Österreich beträgt ca. 6,755 Mio.; ÖSTERR. STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997, Tab. 2.12.

⁷³ Prozentuierung nach eigener Berechnung; die strafmündige Bevölkerung in Deutschland beträgt ca. 69,157 Mio.; STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997, Tab. 3.9.

⁷⁴ § 278a öStGB; darin könnten auch Verurteilungen aus dem organisationellen Geldwäscherei-Tatbestand enthalten sein (vgl. oben Fn. 23).

⁷⁵ Quelle wie Fn. 71.

⁷⁶ Zu Stellung und Aufgaben der *EDOK* vgl. *FEHÉRVÁRY* 1997, 210ff.

⁷⁷ Verdachtsmeldungen gem. § 41 öBWG.

⁷⁸ Vgl. *FEHÉRVÁRY* 1997, 211 (m.w.N.); *LÖSCHNIG-GSPANGL* 1997, 218f. (m.w.N.)

hen – auch wenn die Verfahrensformen insoweit nur sehr bedingt vergleichbar sind – die Befunde von *Oswald* gegenüber, wonach in Deutschland mehr als 95 % aller Verdachtsanzeigen⁷⁹ erfolglos bleiben⁸⁰.

2.1.2 Kriminelle Organisation als tatbestandliche Ausweichfigur

Auf die evidenten Beweisschwierigkeiten im Bereich der Geldwäsche⁸¹ haben manche Länder zwischenzeitlich reagiert und den Schwerpunkt von der Geldwäschestrafbarekeit im eigentlichen Sinn auf einen neuen Tatbestand der Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation verlagert. Insbesondere in Italien⁸², der Schweiz⁸³ und Österreich⁸⁴ wird dieser Weg verfolgt. Sanktioniert werden damit zumeist⁸⁵ nicht mehr *konkrete* Geldwäscheaktivitäten oder andere OK-typische Straftaten, sondern Dienstleistungen jeder Art - natürlich auch finanzielle – für das Organisierte Verbrechen⁸⁶. Diese speziellen Organisationstatbestände erfüllen über ihre unmittelbar repressive Zielsetzung hinaus jedoch noch einen *weitergehenden funktionellen Zweck*: Mit einer Bestrafung wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation wird nämlich zumeist eine vom Nachweis weiterer konkreter Straftaten unabhängige⁸⁷ Abschöpfung von Gewinnen kombiniert⁸⁸.

Eine solche spezielle Form der '*OK-Strafbarekeit*' kennt vom Grundsatz her auch das deutsche Strafgesetz. Im Bereich der Geldwäsche herrscht jedoch die Regelungstechnik der unselbständigen Tatbestands-Qualifikation für den Fall gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise vor⁸⁹. Das bedeutet, daß eine *isolierte*, d.h. vortatunabhängige organisationelle Be-

⁷⁹ Verdachtsanzeigen gem. § 11 Abs. 1 dGwG.

⁸⁰ OSWALD 1997, 274ff.

⁸¹ Siehe ausf. OSWALD 1997; GRADOWSKI/ZIEGLER 1997.

⁸² Art. 416bis c.p.

⁸³ Art. 260ter schwStGB.

⁸⁴ § 278a öStGB.

⁸⁵ Eine Ausnahme bildet der spezielle organisationelle Geldwäschetatbestand gem. § 278a Abs. 2 öStGB (s.o. Fn. 23).

⁸⁶ PIETH 1995, 232.

⁸⁷ Eine gewisse Orientierung an dem Muster der US-amerikanischen *Racketeering-Gesetzgebung* ist hier nicht von der Hand zu weisen. Siehe den *Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Statute (RICO)*, 18 U.S.C. 1961-68; dazu ausf. TONRY 1997a/b; HÖRNLE 1996, 339ff.

⁸⁸ Siehe unten Pkt. 2.2.2.

⁸⁹ § 261 Abs. 4 dStGB.

strafung insoweit in der Regel unmöglich ist. Zwar existiert daneben auch hier ein allgemeines Organisationsdelikt⁹⁰. Für dessen Anwendung hat die Rechtsprechung – nicht zuletzt aufgrund seiner spezifischen politischen Brisanz aus der Zeit der Bekämpfung des RAF-Terrorismus in den 70er und frühen 80er-Jahren⁹¹ – allerdings hohe Beweisanforderungen entwickelt, so daß der Tatbestand in der Praxis zumeist leerläuft⁹². Ähnliche Erfahrungen waren es übrigens, die den italienischen Gesetzgeber veranlaßt haben, den Ursprungtatbestand der kriminellen Vereinigung⁹³ um den besonderen Mafia-Tatbestand⁹⁴ zu ergänzen. Immerhin scheint der deutsche Tatbestand – in seiner Funktion als einschlägige Katalogtat zur Anordnung von besonderen Ermittlungsmaßnahmen wie der Telefonüberwachung⁹⁵ (ähnliches dürfte nunmehr sicherlich auch bei der akustischen Wohnraumüberwachung gelten⁹⁶) – zumindest im Anfangsstadium von Ermittlungen im OK-Bereich eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen⁹⁷. Als Basis für eine spätere Anklage erscheint er der Praxis jedoch wegen der relativ geringen Strafandrohung offenbar unattraktiv⁹⁸. Eine weitere Schwäche des gegenwärtigen deutschen Normengefüges kann schließlich darin gesehen werden, daß eine Bestrafung wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation – anders als in den oben genannten Rechtsordnungen – auch nicht den Weg zu den speziell auf Organisierte Kriminalität zielenden besonderen Gewinnabschöpfungsregelungen⁹⁹ eröffnet. Denn der dafür notwendige besondere gesetzliche Verweis fehlt – ausgerechnet – in § 129 StGB¹⁰⁰.

⁹⁰ § 129 dStGB.

⁹¹ Siehe zum Vergleich zwischen der damaligen Antiterrorismus- und der aktuellen OK-Gesetzgebung KILCHLING 1999.

⁹² Vgl. z.B. RUPPRECHT 1997, 74f.

⁹³ Art. 416 c.p.

⁹⁴ Art. 416bis c.p.: *associazione di tipo mafioso* ["mafiaartige Vereinigung"], eingef. durch Gesetz Nr. 646 vom 13.9.1982 ("*Gesetz Rognoni-La Torre*"); siehe dazu i.e. TURONE 1995; HEIN/PAOLI 1997, 417ff.

⁹⁵ § 100a dStPO.

⁹⁶ Vgl. § 100c Abs. 1 Nr. 3e dStPO in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.1998, BGBl. I, 845; vgl. auch BT-Drucks. 13/8651 v. 01.10.97.

⁹⁷ Vgl. SCHÄFER 1997, 114f.

⁹⁸ SCHÄFER 1997, 115.

⁹⁹ §§ 43a und 73d dStGB; siehe unten Pkt. 2.2.2.

¹⁰⁰ Ein solcher Link findet sich nur bei bestimmten konkreten Straftaten, insbes. für bandenmäßige Geldwäscheaktivitäten (§ 261 Abs. 7 dStGB); doch ist hierfür wiederum

2.2 Rechtsfolgenebene: Gewinnabschöpfung

Das zweite wichtige Element der eingangs erwähnten Doppelstrategie – die Gewinnabschöpfung – ist auf der Rechtsfolgenebene angesiedelt. Sie gilt weithin sogar als die entscheidende strategische Komponente im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität.

2.2.1 Exkurs: Bedeutung der Gewinnabschöpfung als gezielte Strategie gegen Organisierte Kriminalität

Doch warum erfährt gerade die Gewinnabschöpfung so große Aufmerksamkeit, daß *Kaiser* sie als *dritte Dimension der Verbrechensbekämpfung*¹⁰¹ bezeichnet¹⁰²? Sicherlich steht dabei auch das klassische Ziel der Gewinneinziehung als *strafergänzenden actus contrarius*, der den vor der Straftat bestehenden rechtmäßigen Zustand wiederherstellen soll, im Hintergrund. Wir kennen dieses auch unter dem Schlagwort "*Verbrechen soll sich nicht lohnen*".

Gerade im Kontext der Organisierten Kriminalität greift dieses herkömmliche Begründungsmuster jedoch zu kurz. Aus dem kriminologischen Leitbild der kriminellen Organisation folgt nämlich zugleich eine ganz wesentliche Akzentverschiebung weg vom individuellen Täter und hin zu einer *organisationellen Perspektive*. Darin erscheint der Einzelne innerhalb der Gruppenstruktur lediglich als jederzeit austauschbarer Teil der Organisation – insbesondere für den Fall seiner Ergreifung und Festsetzung –, dessen Bestrafung mit Blick auf das primäre Bekämpfungsziel – die Organisation – nicht zielführend – scheint. Daraus ist zu folgern, daß die Organisation selbst nicht über die Bestrafung (und damit zeitige Außergefechtsetzung) einzelner Mitglieder – sie sind ja funktional ersetzbar¹⁰³ –, sondern nur über den Entzug der Geldmittel und damit des Betriebska-

der äußerst schwierige besondere Vortatbeweis erforderlich. Vgl. hierzu auch KILCHLING 1997a, 639.

¹⁰¹ KAISER 1996³, 1018.

¹⁰² Andere sprechen auch von einer "*vierten Spur*" des Strafrechts; vgl. SCHICK 1996, 105ff.; kritisch gegenüber einer stetigen Spurvermehrung im Strafrecht NAUCKE 1995⁷, 105.

¹⁰³ Vgl. zur personellen Austauschbarkeit einzelner Mitglieder, die die Organisation strukturell unangreifbar machen soll, auch KILCHLING 1997a, 630 (m.w.N.).

pitals¹⁰⁴ entscheidend geschwächt werden könne. Denn mit der finanziellen Basis wird der Lebensnerv und damit zugleich die eigentliche 'Triebfeder' der Organisierten Kriminalität – das Gewinnstreben – getroffen¹⁰⁵. Die Strafverfolgung kehrt sich damit von der täterbezogenen Spezialprävention ab und wird (rein) generalpräventiv. Mit anderen Worten: aufgrund der besonderen Strukturtypik der Organisierten Kriminalität laufen die klassischen Strafzwecke quasi leer. Denn diese setzen den – wenn nicht resozialisierungsfähigen oder -willigen – so doch zumindest den *abschreckungs-fähigen* Täter voraus.

Bei der Blickverlagerung weg von der Bestrafung im klassischen Sinne hin zur Gewinnabschöpfung handelt es sich um eine tiefgreifende Umstrukturierung des bisherigen Strafrechtssystems und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses. An die Stelle der personalen Ausrichtung tritt das sachbezogene 'in rem'-Prinzip¹⁰⁶, das im traditionellen Strafrecht bislang allenfalls in Ausnahmefällen eine Rolle spielt¹⁰⁷. Dies wird am augenfälligsten in den USA, wo nichts weniger als eine 'Beteiligung' des Vermögens (*sic!*) an der jeweiligen Straftat fingiert wird¹⁰⁸. In einem solchen Verständnis stellen gewinnabschöpfende Zugriffe keine Sanktion im herkömmlichen Sinne (mehr) dar. Sie erscheinen vielmehr als 'objektive' – in Österreich spricht man auch von "post-präventiven"¹⁰⁹ – strafrechtliche Maßnahmen ohne ausdrücklichen Strafcharakter¹¹⁰.

2.2.2 Unterschiedliche Gewinnabschöpfungsmodelle

Im Bereich der Gewinnabschöpfung selbst ergibt der Rechtsvergleich eine noch größere Modellvielfalt als bei der Geldwäsche. Obwohl die Gewinnabschöpfung in den meisten europäischen Ländern zu den tradierten strafrechtlichen Instrumenten zählt, wurden in den letzten Jahren zahlrei-

¹⁰⁴ Vgl. hierzu z.B. HASSEMER 1995, 13 (m.w.N.).

¹⁰⁵ Vgl. OSWALD 1997, 56f. (m.w.N.).

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch KILCHLING 1997a, 629; kritisch HASSEMER 1995, 22.

¹⁰⁷ Siehe die Möglichkeit des selbständigen objektiven Verfahrens bei Einziehung und Verfall in Deutschland (§§ 440ff. dStPO) und Österreich (§§ 443ff. öStPO; vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1999).

¹⁰⁸ Vgl. TONRY 1997a, 561.

¹⁰⁹ SCHICK 1996, 105ff.

¹¹⁰ Dieser konstruktive Ansatz wird allerdings nicht immer eingehalten, wie insbes. die als repressive Sanktion ausgestaltete deutsche *Vermögensstrafe* gem. § 53a dStGB oder die französische *confiscation* zeigen (siehe gleich unten 2.2.2).

che neue oder verschärfte Normen implementiert, die gezielt den Zugriff auf Erlöse aus Geldwäsche bzw. anderen OK-relevanten Deliktformen erleichtern sollen. Diese variieren in ihrem rechtlichen Charakter und in ihrer Reichweite erheblich¹¹¹.

Um die wichtigsten Modelle in den Vergleich einstellen zu können, wurden folgende Staaten ausgewählt¹¹²:

(1) Die Schweiz, die im europäischen Vergleich über ein rechtlich sehr weitreichendes Eingriffsinstrumentarium verfügt¹¹³. Als Besonderheit gibt es dort eine eigene *organisationelle* Gewinnabschöpfungsnorm¹¹⁴, die als Zugriffsgrund nicht an einen konkreten deliktischen Vortatbezug verdächtiger Gelder, sondern an die wirtschaftliche Verfügungsmacht der kriminellen Organisationen anknüpft und damit das *in rem*-Prinzip zur Anwendung bringt¹¹⁵. Als weiteren wichtigen Bestandteil dieser Regelung hat die Schweiz – als eines von bisher nur wenigen europäischen Ländern – eine offen als solche deklarierte gesetzliche Beweislastumkehrregelung eingeführt.

(2) In Österreich ist im März 1997¹¹⁶ ein totalreformiertes Gewinnabschöpfungsrecht in Kraft getreten¹¹⁷, das sich partiell an das Schweizer Modell anlehnt und ebenfalls eine eigene *organisationelle* Gewinnabschöpfungsnorm¹¹⁸ geschaffen hat. Mit Blick auf die Anwendungspraxis ergibt sich im Vergleich zur Schweiz als markantester Unterschied, daß der Gesetzgeber hier eine ausdrückliche Beweislastumkehr vermieden hat¹¹⁹. Österreich kennt darüber hinaus als einziges europäisches Land neben

¹¹¹ Siehe ausführl. KILCHLING/KAISER 1997, KILCHLING 1997b sowie das Schwerpunkt-
heft 3/1997 des European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice.

¹¹² Aufgrund der rechtsfolgenbezogenen Grundanlage des Projekts bestimmt sich die
Auswahl der in die Vergleichsuntersuchung einzubeziehenden Länder auf der Grund-
lage der jeweils implementierten Gewinnabschöpfungssysteme.

¹¹³ Art. 58 und 59 schwStGB.

¹¹⁴ Art. 59 Ziff. 3 schwStGB.

¹¹⁵ Mit der Umsetzung dieses Verfügungsmachtkonzepts hat der Schweizer Gesetzgeber
die besondere Arbeitsweise und Struktur der Organisierten Kriminalität u.E. conse-
quenter reflektiert und gesetzestechisch umgesetzt als die meisten vergleichbaren
Rechtsordnungen; vgl. ausf. KILCHLING 1997a, 630ff. (m.w.N.).

¹¹⁶ Grundlage ist das Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 1996.

¹¹⁷ §§ 20, 20a, 20b öStGB.

¹¹⁸ § 20b öStGB ("neuer Verfall").

¹¹⁹ Stattdessen wurde eine "Bescheinigungslastumkehr" normiert; vgl. FEHÉRVÁRY
1997, LÖSCHNIG-GSPANDL 1997.

Frankreich eine – wenn auch auf die Gewinnabschöpfung beschränkte – ausdrücklich normierte Haftung juristischer Personen¹²⁰.

(3) Italien hat vor dem Hintergrund der dortigen Bedrohungslage durch verschiedene Gruppierungen aus dem Bereich der Mafia schon früh auf ergänzende *präventive* Zugriffsinstrumentarien zurückgegriffen, die unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, mitunter sogar parallel dazu, eingesetzt werden können. Diese stellen in ihrer Anwendungsbreite eine Besonderheit innerhalb Europas dar.

(4) Frankreich folgt als einzige europäische Rechtsordnung einem konsequent sanktionsrechtlichen Lösungsmuster, bei dem die vermögensbezogene *confiscation* eine reguläre *Strafe*, unter Umständen sogar die einzige (Ersatz-¹²¹) *Hauptstrafe* darstellen kann¹²². Konsequenterweise hält man dort, anders als in den meisten anderen Ländern, die den pönalen Charakter der Gewinnabschöpfung verneinen, auch im Bereich der Gewinnabschöpfung grundsätzlich an der klassischen strafrechtlichen Beweislastverteilung fest – mit einer allerdings einschneidenden Ausnahme¹²³. Frankreich hat außerdem als erstes Land in Europa die Strafbarkeit nicht nur natürlicher, sondern auch juristischer Personen als allgemeines Prinzip im neuen Strafgesetzbuch eingeführt¹²⁴. Die Kombination beider Prinzipien – also der regulären sanktionellen Ausgestaltung der *confiscation* bei gleichzeitig apersonaler Anwendbarkeit – könnte grundsätzliche Implikationen für die Reichweite des Gewinnabschöpfungsrechts überhaupt haben.

(5) Das Gewinnabschöpfungsregularium in Deutschland ist momentan geprägt durch ein Mischsystem, in dem sich zahlreiche Einzelelemente wiederfinden, die auch in anderen Ländern zu finden sind. Während die klassischen Instrumente¹²⁵ als Nebenfolgen ausgestaltet sind und damit wie in den meisten anderen Ländern sanktionsbegleitenden Maßnahmencharakter aufweisen, ist die recht neue *Vermögensstrafe*¹²⁶ im Hinblick auf ih-

¹²⁰ § 20 Abs. 4 öStGB; dies gilt gem. Abs. 5 auch noch gegenüber Rechtsnachfolgern untergegangener jurist. Personen.

¹²¹ "*Peine complémentaire*".

¹²² Vgl. ausführlich MATSOPOULOU 1995.

¹²³ Siehe Art. 222-39 nouveau Code pénal, wonach die Nichtnachweisbarkeit von Einkünften für Personen, die Beziehungen zu Drogenhändlern unterhalten, nicht nur unmittelbar abschöpfungsrelevant ist, sondern sogar eine *eigenständige Straftat* darstellt.

¹²⁴ Art. 131-39 nouveau Code pénal; vgl. ausführl. KOCH 1995.

¹²⁵ Verfall (§§ 73 ff. dStGB) und Einziehung (§§ 74 ff. dStGB).

¹²⁶ § 43a dStGB.

ren eindeutigen Strafcharakter¹²⁷ nicht nur ein Fremdkörper im deutschen Gewinnabschöpfungs-, sondern im Rechtsfolgensystem überhaupt¹²⁸. Der *erweiterte Verfall*¹²⁹ wiederum weist durch seine Konnexlockerung auf der beweislichen Ebene Ähnlichkeiten zu einigen ausländischen Vergleichsregelungen auf, insbesondere zu Österreich und den Niederlanden¹³⁰. Der Versuch einer Totalrevision der Gewinnabschöpfungsvorschriften im StGB war i.ü. das Ziel eines fraktionsübergreifenden Gesetzentwurfes aus dem Jahr 1998¹³¹: er ist mit Ende der 13. Legislaturperiode jedoch der Diskontinuität anheimgefallen.

(6) Auch in den Niederlanden sind im Rahmen der sog. "*pluk-ze*"-Regelungen¹³² verschiedene Beweiserleichterungen zugunsten des zugreifenden Staates eingeführt worden¹³³. Darüber hinaus existiert dort als verfahrensrechtliche Besonderheit das für die Gewinnabschöpfung relevante besondere strafrechtliche Ermittlungsverfahren (*SFE*)¹³⁴, das vor, neben oder nach dem eigentlichen Strafverfahren betrieben werden kann.

(7) Großbritannien verfügt mit den in vielen Einzelgesetzen geregelten *confiscation* bzw. *forfeiture orders* über ein Instrumentarium, das in pragmatischer Weise, d.h. ohne die im kontinental-europäischen Rechtsraum üblichen dogmatischen Festlegungen hinsichtlich des genauen *Rechtscharakters* der Maßnahmen eingesetzt werden kann¹³⁵. Von besonderem Interesse ist aus Sicht der vergleichenden Projektanlage auch der im britischen Recht besonders ausgeprägte Unterschied zwischen den *obligatorischen* und *fakultativen* Regelungsvarianten¹³⁶.

¹²⁷ Insoweit ist sie der französischen *confiscation* vergleichbar; vgl. auch unten Pkt. 3.1 u. Fn. 149.

¹²⁸ Insbesondere ist sie nicht mit dem sonst im deutschen Strafrecht verfolgten Tagesatzsystem kompatibel; vgl. dazu etwa JESCHECK/WEIGEND 1996⁵, 777ff. (m.w.N.).

¹²⁹ § 73d dStGB.

¹³⁰ Das rechtliche Schicksal von Vermögensstrafe und erweitertem Verfall ist derzeit ungewiß; beide Regelungen sind Gegenstand anhängiger Verfassungsbeschwerden.

¹³¹ Danach sollten u.a. die bisherigen Instrumente Verfall und Einziehung in einem neuen, einheitlichen Einziehungstypus mit grundsätzlich zwingender Anwendung aufgehen. Darüber hinaus sollte das Verhältnis zu eventuellen Opferansprüchen neu geregelt werden. Siehe BT-Drucks. 13/9742 v. 03.02.98 sowie ZRP 31 (1998), 154ff.

¹³² Art. 36e nStGB (WvSr).

¹³³ Vgl. ausführl. GROENHUIJSEN ET AL. 1997.

¹³⁴ "*Strafrechtelijk financieel onderzoek*", Art. 126ff. nStPO (WvSv).

¹³⁵ Siehe ausführl. LEVI/OSOFSKY 1995.

¹³⁶ Zu den rechtlichen Hintergründen LEVI 1997a; siehe auch unten Pkt. 3.1.

(8) Schließlich soll Ungarn in seiner Rolle als Mitglied des ehemaligen Ostblocks und *EU-Schwelkenland* einbezogen werden. Einerseits steht die im Westen auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen bereits weitgehend vollzogene Implementierung entsprechender materiellrechtlicher Strafvorschriften (insbes. zur Geldwäsche) dort noch aus¹³⁷. Andererseits enthält das ungarische Strafgesetz ebenfalls ein traditionelles strafrechtliches Einziehungsinstrumentarium¹³⁸, dessen Ursprünge noch auf die sozialistische Doktrin zurückgehen. Es könnte daher – bei aggressiver Anwendung – möglicherweise eine größere Effizienz aufweisen als vergleichbare Instrumente in Kerneuropa mit seinem rechtshistorisch besonders stark ausgeprägten Eigentumsschutz.

2.2.3 Praktische Relevanz

Die praktische Relevanz der Gewinnabschöpfung ist namentlich in Deutschland nicht sehr groß¹³⁹. Dies zeigt der vergleichende Blick auf die Strafverfolgungspraxis überdeutlich (siehe Tabelle 1). Danach standen für das Jahr 1997 den mehr als 780.000 Verurteilungen nur etwas mehr als 20.000 Fälle von Einziehung und Verfall gegenüber; und dabei dürfte es sich in der allergrößten Mehrzahl um gegenstandsbezogene Einziehungen handeln¹⁴⁰. Nicht erfaßt sind darüber hinaus auch die in der Praxis recht häufigen Fälle des Verzichts. Diese Anwendungen verteilen sich ihrerseits sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Deliktsbereiche. Eine Sonderstellung nimmt dabei die Kategorie der Drogendelikte ein. Denn die Hälfte aller Fälle entfällt auf Verurteilungen nach BtMG, und nur etwas mehr als ein Viertel auf das gesamte Deliktsspektrum innerhalb des StGB¹⁴¹. Diese Dominanz der Drogenfälle hat sich im Verlauf der letzten 10 Jahre fast kontinuierlich verstärkt, und zwar von ca. 37 % im Jahr 1986 auf Werte über 40 % und mehr zu Ende der 80er und Mitte der 90er Jahre auf nunmehr etwa 50 %. Nur für 1991/92 ergaben sich kurzzeitig noch etwas höhere Anteile als gegenwärtig. Insgesamt hat sich die absolute Zahl von Zu-

¹³⁷ Vgl. i.e. UDVAROS 1997, IRK 1997.

¹³⁸ §§ 62, 64, 77 ungStGB.

¹³⁹ Vgl. zur Situation in anderen Ländern KILCHLING 1997a, 425ff.; 1997b, 355ff. (jew. m.w.N.).

¹⁴⁰ Verfall und Einziehung werden in der Strafverfolgungsstatistik seit 1988 nicht mehr gesondert ausgewiesen. Nach der letzten Detailstatistik aus dem Jahr 1987 betrafen nur 227 der insgesamt 11.381 Anwendungen Fälle des Verfalls (§§ 73ff. dStGB).

¹⁴¹ Ohne Verkehrsdelikte.

griffen im Drogenbereich seit 1986 mehr als verdoppelt; die Zunahme im herkömmlichen Deliktbereich war dagegen nur etwas mehr als halb so groß, wobei ein einmaliger markanter Anstieg zu Beginn der 90er Jahre zu verzeichnen ist, womit in etwa bereits das aktuelle Niveau erreicht wurde, das seit 1993 mit einer Ausnahme¹⁴² nahezu stabil geblieben ist.

Recht bemerkenswert erscheint schließlich die geringe Anwendung in den bislang abgeurteilten Geldwäschefällen. Während sich die Zahl der Verurteilten seit 1993 erkennbar nach oben bewegt und zuletzt immerhin die Anzahl von 21 erreicht hat, finden sich in der Statistik nahezu keine Gewinnzugriffe. So stehen den insgesamt 75 Verurteilungen gerade 7 Fälle von Einziehung bzw. Verfall gegenüber. Diese geringe Zahl läßt die Forschungsfrage virulent erscheinen, weshalb selbst in Fällen, in denen die deliktische Verstrickung von Vermögen nach den strengen strafrechtlichen Beweisgrundsätzen, die zu einer *Verurteilung* wegen Geldwäsche erfüllt sein müssen, rechtskräftig festgestellt wurde, so wenige – endgültige¹⁴³ – Vermögenszugriffe zu verzeichnen sind. Damit scheint einer der Hauptzwecke der Gewinnabschöpfungsnorm, nämlich die Sicherung der Gewinnabschöpfung¹⁴⁴, zumindest unter den deutschen Regelungsbedingungen weitgehend leerzulaufen. Offen ist, ob dies (nur) an einer mangelnden (Fein-) Abstimmung beider Interventionsschienen liegen könnte oder ob die Ursachen - und dahin geht unsere These - nicht eher in grundsätzlichen Problemen des Gewinnabschöpfungsansatzes selbst zu suchen sind.

¹⁴² Siehe den deutlich höheren Wert für 1994.

¹⁴³ Zu prüfen wird auch sein, ob es in diesen Fällen zuvor (zumindest) zu vorläufigen Maßnahmen gem. §§ 111b ff. dStPO gekommen ist. Längerfristig wird zudem zu beobachten sein, ob die erleichterte vorläufige Beschlagnahme ihrerseits zu einer Zunahme der Zugriffe insgesamt führen wird, wie vom Gesetzgeber intendiert (BT-Drucks. 13/8651 v. 01.10.97).

¹⁴⁴ Siehe oben Pkt. 2.1.1.1.

Tabelle 1: Verurteilungen und (Gewinn)abschöpfung im Spiegel der deutschen Gerichtspraxis (allg. Strafrecht)

Jahr	Verurteilte				mit Einziehung und Verfall			
	Insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche
1986	705.348	369.466	17.145	-	11.455	3.837	4.199	-
1987	691.394	362.053	19.796	-	11.381	3.404	4.749	-
1988	702.794	367.569	21.629	-	13.821	4.116	6.050	-
1989	693.499	356.168	23.170	-	13.599	3.957	6.172	-
1990	692.363	353.017	24.295	-	13.570	3.713	6.697	-
1991	695.118	349.368	27.781	-	16.847	4.223	8.899	-
1992	712.613	362.624	28.516	-	16.381	5.020	9.087	-
1993	760.792	395.344	29.086	3	18.215	5.727	7.784	-
1994	765.397	394.874	29.494	16	19.757	6.185	7.923	2
1995	759.989	393.398	31.393	15	20.768	5.738	8.664	2
1996	763.690	404.459	37.024	20	20.632	5.948	10.169	2
1997	780.530	420.167	41.332	21	20.818	6.082	10.272	1

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgung (A) 1986-1997; seit 1993 einschl. NBL.

Bezogen auf die *deliktgruppeninterne Anordnungshäufigkeit* ergibt sich im BtM-Bereich für 1997 eine Quote von 24,9 %; das ist immerhin jeder vierte Fall. Diese Quote erweist sich im Rückblick allerdings als relativ¹⁴⁵ stabil, sodaß die Zunahme in den absoluten Anordnungszahlen lediglich ein Spiegelbild der allgemeinen Fallzunahme ist. Bezogen auf die Geldwäsche ergibt sich dagegen eine von Anfang an rückläufige Quote auf zuletzt nur noch 5 %. Noch geringer ist die Relevanz mit nur 1,5 % im Strafrecht allgemein. Immerhin ergibt sich jedoch in Bezug auf *alle* Fälle ein zwar schleichender, aber doch kontinuierlicher Bedeutungszugewinn: lag der Anteil 1986 noch bei nur etwa 1,7 % aller Verurteilungen, so hat er von 1990 auf 1991 erstmals die 2 Prozent-Marke überschritten¹⁴⁶ und liegt aktuell bei immerhin ca. 2,7 %.

Das ist besonders im Vergleich zu einigen anderen Ländern allerdings noch immer sehr wenig. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit der Si-

¹⁴⁵Lediglich für die Jahre 1991 und 1992 errechnet sich eine Quote von jew. ca. 32 %.

¹⁴⁶Der Sprung von ca. 1,9 % auf ca. 2,4 % fällt sogar recht markant aus.

tuation in Großbritannien¹⁴⁷, wo durchweg deutlich höhere Anordnungsquoten für die Gewinnabschöpfung zu verzeichnen sind. So liegt der Anteil in Bezug auf die Verurteilten wegen Drogendelikten bei 50 % im untergerichtlichen (Magistrates' Courts) und sogar bei 66 % im obergerichtlichen Zuständigkeitsbereich (Crown Court). Und bezogen auf *alle* Verurteilungen ergeben sich Quoten von 4 % bzw. 13 %; abzüglich der Bagatelldelikte erhöhen sich die Werte auf 9 % bzw. 14 %.

3. Projektstruktur

3.1 Allgemeines zur Methodik

Bereits diese wenigen hier erwähnten rechtstatsächlichen Unterschiede lassen die Notwendigkeit vertiefender Forschung erkennen. Hier setzt das vorliegende Projekt an, und zwar auf zwei Stufen. Die Recherche auf der 1. Stufe hat weitgehend *explorativen Charakter*. Denn zunächst muß es um die *vergleichbaren Datenbasis* gehen. Erst nach der Ermittlung und der eventuell notwendigen quantitativen Aufbereitung des erforderlichen Zahlenmaterials können dann auf einer zweiten Stufe weitere qualitative Analyseschritte folgen, deren endgültige Konzeptualisierung – ganz im Sinne eines *work in progress* – überhaupt erst auf der Grundlage der im gegenwärtigen Stadium noch nicht im Detail abbildbaren Anwendungshäufigkeiten und -strukturen möglich sein wird.

Insgesamt soll ein konzeptionell flexibles empirisches Design verfolgt werden, das die Situation in den beteiligten Ländern erfaßt und die unterschiedlichen gesellschaftlichen, normativen und rechtssoziologischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Wichtige Analyse Kriterien hierfür sind insbesondere der jeweilige Regelungskontext, der Regelungscharakter, die Regelungsform und der Regelungsinhalt der zu untersuchenden Normen¹⁴⁸. Darüber hinaus werden auch die Unterschiede zwischen den nationalen Statistik- und Aktenführungstraditionen einer völlig einheitlichen Operationalisierbarkeit aller Variablen entgegenwirken. Schließlich soll der flexible Ansatz ermöglichen, daß neben der Analyse *genereller Fragestellungen* auch die Entwicklung und Vertiefung spezifischer Themen verfolgt werden kann, die sich aus dem *kleinräumigen Binnenver-*

¹⁴⁷ Alle Werte nach HOME OFFICE, Criminal Statistics - England and Wales 1997, Tab. 7.23.

¹⁴⁸ Siehe auch DESSECKER 1992, 175; KILCHLING 1997a/b.

gleich einzelner Rechtssysteme bzw. einzelner vergleichbarer Elemente daraus ergeben, z.B. in Bezug auf bestimmte Regelungen, für die nicht in allen, sondern nur in bestimmten Rechtsordnungen vergleichbare Normen existieren¹⁴⁹. Selbst innerhalb nationaler Rechtssysteme kann es lohnen, einzelne Regelungselemente miteinander in Vergleich zu setzen; so werden etwa in Großbritannien für die obligatorisch ausgestaltete Einziehung im Drogenbereich gem. DTOA 1986 und 1994 in Relation zu den Verurteilungen niedrigere Anordnungsquoten ausgewiesen als für allgemeine Verfahren mit fakultativer Konfiskation¹⁵⁰.

3.2 Inhaltliche Forschungsschwerpunkte

Inhaltlicher Schwerpunkt der vergleichenden Evaluation ist die Strafverfolgungs- und Gewinnabschöpfungspraxis in den beteiligten Ländern. Dabei sprechen methodische wie auch inhaltliche Gründe dafür, das untersuchte Deliktsspektrum nicht auf *Geldwäschefälle* zu begrenzen, sondern auch andere Deliktsformen exemplarisch einzubeziehen, die das Spektrum der Organisierten Kriminalität ausmachen und gegebenenfalls sogar in Konkurrenz zur Geldwäsche auftreten können. Dies folgt zum einen bereits aus den geringen Fallzahlen bei Geldwäscheverfahren¹⁵¹, ergibt sich zum anderen aber auch aus der geldwäscheübergreifenden Ausrichtung des Gewinnabschöpfungsrechts. Als weitere Deliktsarten kommen neben den in einigen Ländern verfügbaren *organisationellen Straftatbeständen* (s.o. 2.1.2.) *Drogendelikte* in Betracht. Letztere bilden den einzigen Deliktsbereich, in dem es nach den Strafverfolgungsstatistiken nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern eine nennenswerte Zahl von Gewinnzugriffen zu geben scheint, wenn auch in sehr unterschiedlichen Größenordnungen¹⁵².

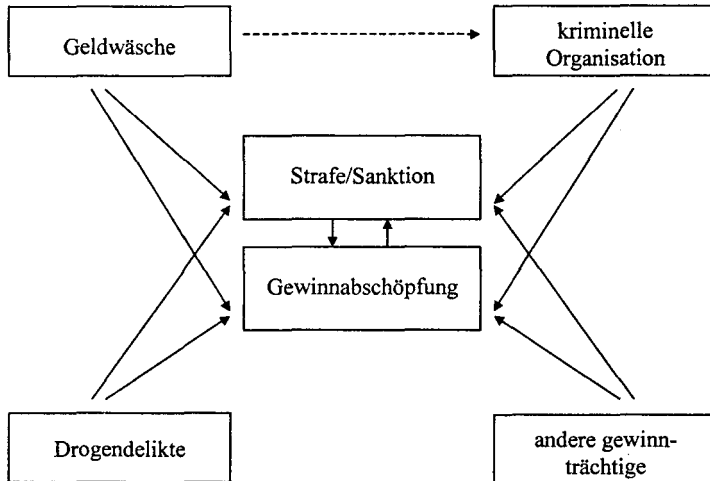
¹⁴⁹ So kann z.B. die *deutsche Vermögensstrafe* im Hinblick auf ihren speziellen Strafcharakter vom konstruktiven Ansatz her (nur) mit der generell strafförmigen *confiscation* im *französischen Code pénal* verglichen werden; ein solcher vertiefender Vergleich läßt interessante Befunde erwarten, weil sich beide Systeme im Detail wesentlich voneinander unterscheiden; vgl. KILCHLING 1997a, 613; 1997b, 346.

¹⁵⁰ Vgl. HOME OFFICE, Criminal Statistics - England and Wales 1997, Tab. 7.22 versus 7.23.

¹⁵¹ Siehe oben Pkt. 2.1.1.2.

¹⁵² So entfielen 1996 in *Deutschland* nur ein Viertel aller statistisch ausgewiesenen Fälle von Einziehung und Verfall auf Straftaten nach dem StGB, aber die Hälfte auf Verur-

Schaubild 1: Inhaltlicher Forschungsschwerpunkt



Schließlich soll eine weitere gewinnträchtige Deliktsform einbezogen werden, die *sowohl mit als auch ohne OK-Bezug begehrbar* ist. Sie soll vor allem als *Kontrollgruppe* dienen und kann dabei insbesondere zur Überprüfung der These einer möglicherweise größeren Zugriffseigenschaft der Justiz in OK-Fällen herangezogen werden. Geeignet erschiene hierfür etwa der Betrug, wo herkömmliche Fälle und organisierte Fälle (etwa Subventionsbetrug großen Stils zu Lasten der EU¹⁵³ u.ä.) gegenübergestellt werden könnten. Unter methodologischer Perspektive erscheint die Einbeziehung einer anderen gewinnträchtigen Kontrolldeliktsgruppe noch sinnvoller: die *Korruption*¹⁵⁴. Bei ihr stellen sich mit Bezug auf die Gewinnabschöpfung

teilungen nach dem BtMG (siehe oben 2.2.3. u. Tabelle 1). In *Großbritannien* ist das Übergewicht der Drogenfälle wie erwähnt noch deutlicher ausgeprägt und kommt auch im Wert der verhängten confiscation orders zum Ausdruck, der 1993 im Drogenbereich bei etwa 12 Mio. Pfund lag, für Nichtdrogenfälle dagegen bei weniger als 2 Mio. (LEVI 1997b, 231). Deutlich anders gestaltet sich die Deliktsverteilung dagegen in *Frankreich*, wo 1993 nur 29 % aller Fälle von confiscation auf Drogendelikte entfielen (KLETZLEN/GODEFROY 1997b, 275).

¹⁵³ Zur Dimension dieses Problems DANNECKER 1993, RÜGER 1993, LETTIERI 1993.

¹⁵⁴ Zu den Modellen strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung in internationaler Perspektive ausführlich ÜBERHOFEN 1997.

interessante Forschungsfragen, die aus der besonderen Deliktsstruktur der Korruption resultieren. Insbesondere gibt es in diesen Fällen im Grunde kein direktes Opfer, zu dessen Lasten Werte verschoben würden; vielmehr wandert das Geld von einer "Täterseite" zur anderen und sollte dort eigentlich regelmäßig noch greifbar sein. In dieser Situation kann dann auch die These überprüft werden, ob es tatsächlich die (potentiellen) Opferansprüche sind, die die Gewinnabschöpfung so häufig verhindern.

Die Analyse sollte allerdings nicht auf den engeren Bereich der Gewinnabschöpfung beschränkt bleiben, sondern muß die Strafverfolgungspraxis in ihrer *gesamten Reaktionenpalette einschließlich der vorläufigen Maßnahmen* berücksichtigen. Vermögenszugriffe sind nämlich auch durch andere – repressive wie präventive – Interventionsformen denkbar. Dies zeigt insbesondere das Beispiel der italienischen "*misura di prevenzione*", ohne die die im europäischen Vergleich außerordentlich hohen Beschlagnahmesummen wahrscheinlich nicht hätten realisiert werden können¹⁵⁵. Weiter wird zu untersuchen sein, welche Rolle im Bereich komplizierter OK-Verfahren die diversionellen Reaktionen spielen und ob die in diesem Rahmen verhängten *informellen Sanktionen* gegebenenfalls eine gewinnabschöpfende (Neben-) Zielsetzung erkennen lassen. Ein weiteres interessantes Nebenfeld, das bislang wenig beachtet wurde, ist die sanktionsbewehrte Durchsetzung des Pflichtenkatalogs aus den nationalen Geldwäschegesetzen gegenüber den (privaten) Banken und ihrer Mitarbeiter mittels staatlicher Zwangsmaßnahmen, die sich z.B. in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz vorwiegend im *Ordnungswidrigkeitenbereich* bzw. *Verwaltungsstrafrecht* bewegen. Das Projekt ist insofern also nicht nur auf den unmittelbaren Täterkreis beschränkt, sondern bezieht auch die mittelbar an Geldwäscheaktivitäten und ihrer Kontrolle Beteiligten ein. Und ganz generell kann eine *Analyse der Strafzumessungsentscheidungen* interessante Erkenntnisse über den potentiellen Unrechtsgehalt erbringen, den die Justiz der Geldwäsche im direkten Vergleich zu den jeweiligen Vortaten zuziimt¹⁵⁶.

¹⁵⁵ Von 1982 bis 1995 wurden mehr als 7,1 Billionen Lire (das entspricht dem Gegenwert von ca. DM 7,1 Mrd.) beschlagnahmt, davon ca. 5,5 Billionen (= 78 %) seit 1992; vgl. PAOLI 1997.

¹⁵⁶ Dies bietet sich vor allem in Ländern an, die - wie insbes. *Großbritannien* und die *Schweiz* - die Geldwäschestrafbarkeit des Vortäters kennen. So hat das Schweizer Bundesgericht eine gleichzeitige Bestrafung wegen Geldwäsche *und* Vortat ausdrücklich für zulässig erklärt (vgl. DE CAPITANI 1998, 98). In *Österreich* gilt dies partiell, nämlich im Hinblick auf die besondere organisationelle Geldwäschereibestimmung des § 278a

3.3 Datenzugang

Der Datenzugang soll parallel auf zwei unterschiedlichen Ebenen erfolgen. Auf der Makro-Ebene setzt die *Auswertung offizieller statistischer Daten* an. Das hier zugängliche Material muß nach den Erkenntniszielen der Untersuchung aufbereitet werden, wo möglich durch Nachrecherche hinsichtlich fehlender Informationen. So fehlen etwa in der Strafverfolgungsstatistik für Deutschland selbst einfachste bivariate Zusammenhangsdaten wie z.B. die konkret angewendete Norm¹⁵⁷ oder der Wert erfolgter Gewinnzugriffe¹⁵⁸; offiziell überhaupt nicht ausgewiesen wird die Häufigkeit der zur gezielteren OK-Bekämpfung neugeschaffenen Instrumente¹⁵⁹. Verarbeitet werden sollen sowohl *Polizei-* als auch *Justizdaten*. Beide Bereiche repräsentieren nicht nur zwei unterschiedliche administrative Bereiche, sondern geben zugleich auch entsprechende Interessenunterschiede wieder, welche aus der unterschiedlichen Wahrnehmung von Kriminalität bzw. der Reaktion auf sie folgt.

Neben dieser Art des Zugangs über nationale, teilweise nur in aggregierter Form erhältliche Datenbestände sollen vertiefende Erkenntnisse auf der Mikro-Ebene gewonnen werden. Hier wird es darum gehen, eine gewisse Anzahl *konkreter Fälle* im Detail zu untersuchen. Die entsprechende Informationsbasis muß allerdings vollständig selbst erhoben werden. Als informationshaltigste und damit beste Herangehensweise bietet sich in diesem Bereich die *Aktenanalyse* an. Dafür kommen von der Sache her wiederum *zwei Untersuchungsstränge* in Frage:

(1) Zum einen - und auf diesem Untersuchungsteil wird der Schwerpunkt liegen - sollen abgeschlossene Verfahren aus dem ausgewählten Deliktsspektrum *retrospektiv* analysiert werden. Hierfür ist je nach Größenordnung

öStGB. In *Deutschland* könnte diese Frage durch die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verbundene tatbestandliche Erweiterung des § 261 dStGB (in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.1998, BGBl. I, 845; siehe auch BT-Drucks. 13/8651) ebenfalls virulent werden; dies betrifft jedoch nur Neufälle, die mit dem vorliegenden Projekt noch nicht erfaßt werden können.

¹⁵⁷ Seit 1988 werden nicht einmal mehr Einziehung und Verfall, die jeweils eine ganz unterschiedliche Zielrichtung haben, gesondert ausgewiesen.

¹⁵⁸ Nicht unterschieden wird insbesondere nach (gefährlichen) Gegenständen einerseits und Vermögenswerten andererseits.

¹⁵⁹ Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall.

der jeweils einschlägigen Fälle entweder eine Vollerfassung¹⁶⁰ oder eine Erhebung auf Stichprobenbasis angezeigt.

Die wichtigsten inhaltlichen Auswertungskriterien sind:

- Ermittlungsursprung (Verdachtsmeldung, Anzeige, anderes Verfahren, etc.)
- ermittelter deliktischer Hintergrund,
- ermittelter finanzieller Hintergrund,
- evtl. Einordnung als OK,
- evtl. Auslandsbezug (tat-, täter-, opfer-, geldbezogen),
- alle wichtigen Täter- / Opferinformationen,
- alle wichtigen Verfahrensdaten (Land, Ort, Gericht, Dauer, Instanzen, etc.),
- vorläuf. Beschlagnahmen bzw. Einziehungen,
- deren Höhe (bzw. Wert),
- deren Art,
- Verfahrensausgang (1. sanktionell, 2. konfiskatorisch),
- Vollstreckung (von 1. und 2.),
- "Verbleib" der fraglichen Gelder nach Verfahrensende,
- mögliche abschöpfungshindernde Faktoren objektiver (=rechtlicher) Art, insbes. Drittansprüche und Dritteigentum, sowie
- mögliche abschöpfungshindernde Faktoren beweislicher Art, insbes. geldbezogene (=deliktischer Ursprung) und personenbezogene (=subjektive Voraussetzungen beim Einziehungsbetroffenen).

(2) Davon unabhängig sollte eine gewisse Anzahl ausgesuchter Fälle während der gesamten Projektdauer von deren Entstehung (polizeiliche Registrierung bzw. ermittlungsauslösende Verdachtsentstehung¹⁶¹) bis zu ihrer offiziellen Erledigung *begleitend beobachtet* bzw. (nach)verfolgt werden. Diese Längsschnittanalyse soll und kann im frühest möglichen Stadium einsetzen, da der hohe Prozentsatz an Verfahrenseinstellungen¹⁶² insoweit – anders als die Aktenanalyse – nicht als Ausfall zu werten ist, sondern ein inhaltlich wesentliches Element der Fragestellung ist.

¹⁶⁰ Dies wird namentlich für die Geldwäschefälle und die Organisationsdelikte angestrebt.

¹⁶¹ Das ist, bezogen auf die Geldwäsche, bereits die Verdachtsmeldung.

¹⁶² Die Einstellungsquote bei Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche liegt in Deutschland weit über 90% (vgl. oben Pkt. 2.1.1.2 u. Fn. 80).

Alle genannten Analyseschritte sollen dazu dienen, ein realistischeres Bild über die praktische Reichweite der unterschiedlichen Geldwäsche- und Gewinnabschöpfungsregelungen zu gewinnen. Erst auf einer solchen empirischen Basis wird es möglich sein, das Potential dieses speziell auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ausgerichteten rechtspolitischen Ansatzes einigermmaßen realistisch zu beurteilen.

4. Literatur

- Ackermann, J.-B.* (1992): Geldwäscherei - Money Laundering. Eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz. Zürich.
- Albrecht, H.-J.* (1997): The Money Trail, Developments in Criminal Law, and Research Needs: An Introduction. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 193ff.
- Albrecht, H.-J.* (1998): Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozeßreform in Deutschland. In: H.-J. Albrecht u. G. Kaiser (Hrsg.): *Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs*. 2. Deutsch-Chinesisches Kolloquium. Freiburg i.Br. (in Vorbereitung).
- Arzt, G.* (1990): Geldwäscherei - Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung. *NStZ* 10 (1990), 1ff.
- Arzt, G.* (1993): Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall. *JZ* 48 (1993), 913ff.
- Arzt, G.* (1996): Amerikanisierung der Gerechtigkeit: Die Rolle des Strafrechts. In: K. Schmoller (Hrsg.), *FS für O. Triffterer*, Wien/New York, 529ff.
- Burr, C.* (1995): Geldwäsche. Siegburg.
- de Capitani, W.* (1998): Geldwäscherei. *SJZ* 94 (1998), 97ff.
- Dannecker, G.* (1993): Erfahrungen im Bereich der Subventionskriminalität und rechtspolitische Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes der EG-Finanzinteressen. In: ders. (Hrsg.): *Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich*. Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln 1993, 23ff.
- Dessecker, A.* (1992): Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg i.Br.
- Fehérváry, J.* (1997): Österreich. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*. Freiburg i.Br., 173ff.
- Findisen, M.* (1997): Der Präventionsgedanke im Geldwäschegesetz. *Wistra* 16 (1997), 121ff.
- Geurts, M.* (1997): Die Strafbarkeit der Geldwäsche - Metastasen politischen Willens. *ZRP* 30 (1997), 250ff.
- Gradowski, M. u. Ziegler, J.* (1997): Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. *BKA-Forschungsreihe Bd. 39*. Wiesbaden.

- Groenhuijsen, M., van der Neut, J. u. Simmelink, J.* (1997): Ontneming van voordeel in het strafrecht. Deventer.
- Hassemer, W.* (1995): Vermögen im Strafrecht. WM-Sonderbeilage Nr. 3/1995.
- Hein, S. u. Paoli, L.* (1997): Italien. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 417ff.
- Hertweck, G.* (1996): Die Bekämpfung der Geldwäsche - eine eher kümmerliche Zwischenbilanz. Kriminalistik 50 (1996), 22ff.
- Hörnle, T.* (1996): Die Vermögensstrafe. ZStW 108 (1996), 333ff.
- Hund, H.* (1996): Der Geldwäschetatbestand - mißglückt oder mißverstanden? ZRP 29 (1996), 163ff.
- Irk, F.* (1997): Money-Laundering - Organized Crime: The Hungarian Perspective. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 287ff.
- Jeschek, H.-H. u. Weigend, T.* (1996): Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil. Berlin 1996⁵.
- Kaiser, G.* (1996): Kriminologie. Heidelberg 1996³.
- Kern, C.* (1993): Geldwäsche und organisierte Kriminalität. Diss. jur. Regensburg.
- Kienapfel, D.* (1993a): Geldwäscherei. ÖJZ 48 (1993), 80ff.
- Kienapfel, D.* (1993b): Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil II. Wien 1993³.
- Kilchling, M.* (1997a): Rechtsvergleichende Perspektiven. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 596ff.
- Kilchling, M.* (1997b): Comparative Perspectives on Forfeiture Legislation in Europe and the United States. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 342ff.
- Kilchling, M.* (1999): Geldwäsche und Gewinnabschöpfung - ein Beispiel für aktuelle Veränderungstendenzen in den strafrechtlichen Reaktionskonzepten. In: H.-J. Albrecht und G. Kaiser (Hrsg.): Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs. 2. Deutsch-Chinesisches Kolloquium. Freiburg i.Br. (in Vorbereitung).
- Kilchling, M. u. Kaiser, G.* (Hrsg.) (1997): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br.
- Kletzen, A. u. Godefroy, T.* (1997a): Frankreich. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 215ff.
- Kletzen, A. u. Godefroy, T.* (1997b): Confiscation and Anti-Money-Laundering Regulations under French Law. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 210ff.
- Klippl, I.* (1994): Geldwäscherei. Wien.
- Knorz, J.* (1996): Der Unrechtsgehalt des § 261 StGB. Frankfurt/M. u.a.
- Koch, B.* (1995): Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code pénal. ZStW 107 (1995), 405ff.
- Kreß, C.* (1998): Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung. Wistra 17 (1998), 121ff.

- Lackner, B.* (1997): StGB. München 1997²².
- Lampe, E.-J.* (1994): Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB). JZ 49 (1994), 123ff.
- Leip, C.* (1995): Der Straftatbestand der Geldwäsche. Zur Auslegung des § 261 StGB. Berlin/Baden-Baden.
- Lettieri, F.* (1993): Erfahrungsbericht aus den Mitgliedsstaaten des romanischen Rechtskreises unter Berücksichtigung der organisierten Kriminalität. In: G. Dannecker (Hrsg.): Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich. Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln 1993, 87ff.
- Levi, M.* (1997a): Großbritannien. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 347ff.
- Levi, M.* (1997b): Taking the Profit Out of Crime: The UK Experience. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 210ff.
- Levi, M. u. Osofsky, L.* (1995): Investigating, seizing and confiscating the proceeds of crime. Home Office: Policy Research Group Paper 61. London.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1997): Fight against Organized Crime: Recent Changes to the Catalogue of Statutory Offences and the Confiscation System in Austrian Criminal Law. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 210ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1999): Österreich. In: W. Gropp und B. Huber (Hrsg.): Rechtliche Initiativen gegen Organisierte Kriminalität. Freiburg i.Br. (in Vorbereitung).
- Matsopoulou, H.* (1995): La confiscation spéciale dans le nouveau code pénal. Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé 1995, 301ff.
- Maurach, R., Schröder, F.-C. u. Maiwald, M.* (1995): Strafrecht Besonderer Teil - Teilband 1. Heidelberg 1995⁸.
- Naucke, W.* (1995): Strafrecht. Eine Einführung. Neuwied 1995⁷.
- Oswald, K.* (1997): Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br.
- Otto, H.* (1993): Geldwäsche. Jura 15 (1993), 329ff.
- Otto, H.* (1995): Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte. Berlin/New York 1995⁴.
- Paoli, L.* (1997): Seizure and Confiscation Measures in Italy: An Evaluation of their Effectiveness ans Constitutionality. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 256ff.
- Pieth, M.* (Hrsg.) (1992): Bekämpfung der Geldwäscherei: Modellfall Schweiz? Basel u.a.
- Pieth, M.* (1995): "Das zweite Paket gegen das Organisierte Verbrechen", die Überlegungen des Gesetzgebers. SchwZStrR 113 (1995), 225ff.
- Pieth, M.* (1997): Schweiz. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 61ff.
- Pieth, M.* (1998): The Prevention of Money Laundering: A Comparative Analysis. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 6 (1998), 159ff.
- Rüger, G.* (1993): Erfahrungsbericht aus der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der organisierten Kriminalität. In: G. Dannecker (Hrsg.): Die Bekämpfung

- des Subventionsbetrugs im EG-Bereich. Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln.
- Rupprecht, R.* (1997): Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 67ff.
- Schaap, C.D. u. Reijntjes, J.M.* (1995): Witwassen van geld strafbaar als heling. In: P. van Duyne (Hrsg.): Misdadgeld. Arnhem, 119ff.
- Schäfer, H.C.* (1997): Organisierte Kriminalität aus der Sicht der Justiz. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 107ff.
- Schick, P.J.* (1996): Organisierte Kriminalität im Bereich der Wirtschaft. In: C. Mayerhofer u. J.-M. Jehle (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. Heidelberg, 91ff.
- Schittenhelm, U.* (1998): Alte und neue Probleme der Anschlußdelikte im Lichte der Geldwäsche. In: A. Eser et al. (Hrsg.), FS für T. Lenckner, München, 579ff.
- Schönke, A. u. Schröder, H.* (1997): StGB. München 1997²⁵.
- Schubarth, M.* (1997): Geldwäscherei - Neuland für das traditionelle kontinentale Strafrechtsdenken. In: J. Schulz u. T. Vormbaum (Hrsg.): FS für G. Baumann. Baden-Baden, 430ff.
- Sieber, U.* (1997): Logistikstrukturen und neue Bekämpfungsansätze im Bereich der Organisierten Kriminalität. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 229ff.
- Stratenwerth, G.* (1992): Geldwäscherei - ein Lehrstück der Gesetzgebung. In: M. Pieth (Hrsg.): Bekämpfung der Geldwäscherei. Basel u.a., 97ff.
- Tonry, M.* (1997a): USA. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 555ff.
- Tonry, M.* (1997b): Forfeiture Laws, Practices and Controversies in the US. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 294ff.
- Tröndle, H.* (1997): StGB. München 1997⁴⁸.
- Turone, G.* (1995): Il delitto di associazione mafiosa. Milano.
- Überhofen, M.* (1997): Rechtsvergleichender Querschnitt. In: A. Eser, M. Überhofen u. B. Huber (Hrsg.): Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht. Freiburg i.Br., 705ff.
- Udvaros, J.* (1997): The Possibilities of Forfeiture of Illegally Obtained Profits in Hungary. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 281ff.
- van de Rey, I. u. van Kalmthout, I.* (1997): Niederlande. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 313ff.
- Vogel, J.* (1997): Geldwäsche - ein europaweit harmonisierter Straftatbestand? ZStW 109 (1997), 335ff.
- Weigend, T.* (1996): Bewältigung von Beweisschwierigkeiten durch Ausdehnung des materiellen Strafrechts? In: K. Schmoller (Hrsg.), FS für O. Triffterer, Wien/New York, 695ff.

Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität

Skizze eines empirischen Forschungsprojektes*

JÖRG KINZIG

Gliederung:

1. Einleitung
2. Definitive Bemühung zur Erfassung organisierter Kriminalität
3. Normative Bestimmungen über organisierte Kriminalität
4. Stand der empirischen Forschung
5. Forschungsziel und methodische Vorgehensweise
6. Schwerpunkte des Forschungsprogramms
7. Zusammenhang

1. Einleitung

Die organisierte Kriminalität steht bereits seit einiger Zeit¹ nicht nur national, sondern europa- wie weltweit im Mittelpunkt kriminalpolitischer Überlegungen und Aktivitäten². Eine Änderung dieses Zustandes ist vorerst

* Das Manuskript wurde im Februar 1998 abgeschlossen.

¹ Ab den 60er Jahren ist eine Zunahme der Literatur zum "Organized Crime" und der Mafia zu beobachten. In der Bundesrepublik hat sich monographisch erstmals Kerner (Kerner, H.-J.: Professionelles und organisiertes Verbrechen. Wiesbaden 1973) mit diesem Phänomen beschäftigt.

² Vgl. etwa das Programm der Commission on Crime Prevention and Criminal Justice der Vereinten Nationen auf der sechsten Sitzung in Wien im April 1997. Das von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union Mitte Juni 1997 verabschiedete Arbeitsprogramm zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umfaßt 15 allgemeine Leitlinien sowie 30 konkrete Empfehlungen. Kürzlich wurden 129, darunter 53 welt-

nicht zu erwarten. So sieht die deutsche Bundesregierung in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nach wie vor einen Kernbereich der polizeilichen Arbeit wie auch der Innen- und Rechtspolitik³. Während es inzwischen weitgehend anerkannt zu sein scheint, daß es unter den vielfältigen Erscheinungsformen der Delinquenz einen Bereich einer wie auch immer gearteten organisierten Kriminalität gibt⁴, enden mit dieser Feststellung aber auch schon die Gemeinsamkeiten in der Einschätzung der Größe der von ihr ausgehenden Gefahr, ihres Inhalts und der notwendigen gesetzgeberischen Aktivitäten.

Diese unterschiedliche Wahrnehmung der organisierten Kriminalität in Deutschland ist darauf zurückzuführen, daß auch 25 Jahre nach dem Beginn empirischer Forschung auf diesem Gebiet noch keine hinreichend klar konturierte und gemeinsame Vorstellung davon vorhanden ist, was organisierte Kriminalität ausmacht und worin ihre besondere Gefährlichkeit begründet liegt. Die Unschärfen und Differenzen auf dieser Ebene setzen sich bei den Bemühungen fort, organisierte Kriminalität definitorisch zu erfassen. Das Fehlen einer gemeinsamen Sprach- und Verständigungsebene hat zur Folge, daß alle Akteure des politischen Diskurses den Begriff organisierte Kriminalität interessengeleitet verwenden können. Die desolante Diskussionsgrundlage ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, daß empirische Erkenntnisse über organisierte Kriminalität – ganz ungeachtet der Dunkelfeldproblematik –, ihre Bekämpfung und die Effizienz der bereits vom Gesetzgeber implementierten rechtlichen Strategien nur rudimentär vorhanden sind⁵. Diesem Szenario muß Rechnung tragen, wer ein Forschungsprojekt

weite, internationale Gremien gezählt, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich der Rauschgiftkriminalität zusammengestellt sind (vgl. Krause, G.: Perspektiven der internationalen OK-Bekämpfung. *Kriminalistik* 1998, 12-16 (12)).

³ So der deutsche Innenminister Kanther (Kanther, M.: Eröffnungsansprache. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: *Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 19. bis 22. November 1996*, hrsg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1997, 39-51 (39)).

⁴ Bestritten aber zuletzt etwa von Beste (Beste, H.: "Organisierte Kriminalität"- soziale, politische und ökonomische Dimension. *Neue Kriminalpolitik* 3/1995, 43-46 (43)) mit der Behauptung, "daß es sich bei dem massenmedial konstruierten "OK-Phänomen" um ein Phantom handele".

⁵ Am ehesten ist dies noch im Bereich der Geldwäsche und der Gewinnabschöpfung der Fall: Vgl. Oswald, K.: *Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg/Brsg. 1997; Gradowski, M./Ziegler, J.: *Geldwäsche, Gewinnabschöpfung*. Wiesbaden 1997.

über die "justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität" in Angriff nehmen will, das im folgenden skizziert werden soll.

Nach einem kurzen Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen definitorischen Bemühungen, organisierte Kriminalität zu erfassen, werden die Neuerungen angesprochen, die der Gesetzgeber zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Deutschland in den 90er Jahren implementiert hat. Nach einer Beschreibung des Standes der empirischen Forschung werden das Forschungsziel benannt, die methodische Vorgehensweise beschrieben sowie Schwerpunkte für das Arbeitsprogramm gesetzt.

2. Definitorische Bemühungen zur Erfassung organisierter Kriminalität

Neue materiellrechtliche Straftatbestände wie auch in Grundrechte eingreifende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sind in einem freiheitlichen Rechtsstaat nur zu legitimieren, wenn sie als Reaktion auf bisher nicht gekannte Gefahren erforderlich werden und zur Bekämpfung eben dieser Gefahren geeignet wie auch verhältnismäßig sind.⁶ Bei einer ersten Sichtung der Literatur scheint der organisierten Kriminalität hauptsächlich auf drei Ebenen ein besonderes Gefährpotential zugeschrieben zu werden.

So wird ihr die Fähigkeit nachgesagt, demokratische Systeme zu gefährden. Kennzeichnend für diese Dimension ist, wenn in der organisierten Kriminalität "eine gesellschaftsumspannende Bedrohung" gesehen wird⁷.

⁶ So hat das Bundesverfassungsgericht im Cannabis-Beschluß hervorgehoben, daß Eingriffe in die Freiheit der Person im allgemeinen nur zulässig sind, "wenn der Schutz anderer oder der Allgemeinheit dies unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert" (BVerfGE 90, 145 (172)).

⁷ Zachert, H.-L.: Organisierte Kriminalität. In: Festschrift für Koichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, hrsg. v. H.-H. Kühne. Baden-Baden 1995, 283-304 (286). Vgl. auch die Einschätzung der Bundesregierung (BT-Dr 13/4942, 4): "eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft". Ähnlich etwa Neusel, H.: Organisierte Kriminalität. Gefahren für Staat und Gesellschaft. In: Politische Studien Sonderheft 3/1993, hrsg. v. d. Hanns Seidel Stiftung, 6-20 (12): "ernstzunehmende Gefährdung für das Gemeinwesen"; Ziegenaus, H.: Organisierte Kriminalität. Bedrohungslage und Bekämpfungsinstrumente. In: Politische Studien. A.a.O. 21-32 (22): "Darin liegen sogar Gefahren für unsere verfassungsmäßige Ordnung und die Werte unseres Gemeinwesens."

Sie erstrecke sich in "zunehmend gefährlicher Weise auch auf das Rechts- und Politiksystem"⁸ und könne "insgesamt die Monopolstellung des Staates bzw. der legalen Wirtschaft für die Ordnung des Gemeinwesens und die Versorgung der Bürger in Frage stellen"⁹. Mit zunehmender Bedeutung der organisierten Kriminalität werde gewissermaßen "die Axt an die Wurzeln der rechtsstaatlichen Verfassungsordnung gelegt"¹⁰. Es bestehe die Gefahr der Unterwanderung und Korruption staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen. Daher sei "der Kampf gegen das Verbrechen zugleich ein Kampf für die Werteordnung des Grundgesetzes, des demokratischen, wehrhaften Staates in Deutschland"¹¹. Gleichwohl wird zumindest für Deutschland eine fortgeschrittene Verfilzung von Politik und organisiertem Verbrechen ausgeschlossen. Ebenso sei Korruption noch nicht in ernstzunehmendem Maße vorzufinden¹².

Als ein zweites, kaum weniger gefährliches Potential organisierter Kriminalität wird der Werteverfall gesehen, der durch die Verbindung von illegaler mit der legalen Welt eintreten könne. Es entwickle sich ein "schleichender Erosionsprozeß, bei dem die Grenzen sozial tolerierten Verhaltens ständig infrage gestellt und verschoben" würden¹³. Daher seien die vielfältigen Beziehungen zwischen der legalen und illegalen Welt ein wichtiger, aber auch schwieriger und sensibler Aspekt jeder Forschung über organisierte Kriminalität¹⁴. So wird die Strafbarkeit der Geldwäsche

⁸ Wittkämper, G.W./Krevert, P./Kohl, A.: Europa und die innere Sicherheit. Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Kriminalitätsentwicklung und Schlußfolgerungen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung. Wiesbaden 1996, 46.

⁹ Göppinger, H.: Kriminologie. 5. Aufl. München 1997, 549.

¹⁰ Krey, V.: Zur Problematik strafprozessualer verdeckter Ermittlungen ohne Einsatz technischer Mittel im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität. In: Festschrift für Miyazawa. A.a.O., 595-607 (596).

¹¹ Kanther, M.: A.a.O., 42.

¹² So etwa Schaefer, H.C.: Organisierte Kriminalität aus der Sicht der Justiz. In: Organisierte Kriminalität. A.a.O., 107-126 (109); Skeptischer etwa Mehler, H.: Verfassungsschutz-Nachrichtendienste. Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. In: Politische Studien. A.a.O., 52-58 (54): Auch hier entwickeln sich "mafiose Strukturen".

¹³ Schuster, L.: Organisierte Kriminalität - eine Bestandsaufnahme. Die Polizei 81 (1990), 25-31 (25).

¹⁴ Van Duyn, P.C.: The phantom and threat of organized crime. Crime, Law & Social Change 24 (1996), 341-377 (342).

(§ 261 StGB) damit begründet, daß sie auch den Zweck verfolge, den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf vor Durchmischung mit illegalen Vermögenswerten zu bewahren¹⁵.

Die Gefahr, die von der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland existenten organisierten Kriminalität am ehesten auszugehen scheint, wird in einer fortschreitenden Technologisierung von Verbrechen sowie einer verbreiteten Arbeitsteilung gesehen, wobei beiden Bereichen teilweise zusammenwirkend ein erheblicher Anteil an einer Immunisierung gegen Strafverfolgung zugeschrieben wird. Dabei bleibt aber weitgehend offen, welche Anforderungen an den Grad der Professionalisierung und das planvolle Zusammenwirken zu stellen sind, damit von "organisierter" Kriminalität gesprochen werden kann¹⁶.

Die verschiedenen Gefahrendimensionen, die mit der organisierten Kriminalität verbunden werden, spiegeln sich auch in den Definitionen wider, mit denen in der Bundesrepublik bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität gearbeitet wird.¹⁷

Nach der aus dem Jahr 1974 stammenden Definition der AG Kripo umfaßt der Begriff der organisierten Kriminalität Straftaten, "die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem, arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um materielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen", stellt also vor allem auf den Aspekt der Arbeitsteilung, aber auch auf den der Gewinnerzielung bzw. der Unterwanderung des Gemeinwesens ab.¹⁸ Ähnlich lautet auch die Definition des Arbeitskreises II aus dem Jahr 1983, die organisierte Kriminalität als "arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen – häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen – mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne

¹⁵ Lampe, E.-J.: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB). Juristenzeitung 49 (1994), 123-132 (125).

¹⁶ Göppinger, H.: A.a.O, 552.

¹⁷ Zur Diskussion in den Vereinigten Staaten vgl. etwa die Übersicht bei Albanese, J.S.: *Organized Crime in America*. 3. Aufl. Cincinnati 1996, 3.

¹⁸ Zitiert nach Steinke, W.: Das organisierte Verbrechen. Kriminalistik 36 (1982), 78-80, 97-100 (79), der zugleich einen Überblick über die Definitionsversuche in den 70er Jahren gibt.

zu erreichen" beschreibt¹⁹, dabei aber zusätzlich den Aspekt der Nutzbar-
machung technischer Neuerungen hervorhebt.

Die derzeit die Praxis in der Bundesrepublik beherrschende, aus dem
Jahr 1986 stammende Definition findet sich in den Gemeinsamen Richtli-
nien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der
Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei
der Verfolgung der organisierten Kriminalität. Danach ist organisierte Kri-
minalität die "von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Be-
gehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher
Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbe-
stimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeig-
neter Mittel oder
- c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz
oder Wirtschaft
zusammenwirken."^{20 21}

¹⁹ Zitiert nach Sielaff, W.: Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter?. Kriminalistik
37 (1983), 417-422 (417).

²⁰ Abgedruckt als Anlage E Nr. 2.1 zu den RiStBV. In: Kleinknecht, T./Meyer-Goßner,
L.: Strafprozeßordnung. 43. Aufl. München 1997.

²¹ Das Europäische Parlament wiederum unterscheidet zwischen der organisierten Kri-
minalität in einem weiteren und dem institutionalisierten Verbrechen in einem engeren
Sinne: "Die organisierte Kriminalität nimmt unglücklicherweise viele Formen an, was
eine eindeutige Definition erschwert. Ein festzustellendes Phänomen ist die Profession-
alisierung der ehemaligen Kleinkriminalität. Mit anderen Worten, relativ kleine Ver-
brecherguppen konnten, insbesondere mit Hilfe der Informationstechnologie, ihr Tätig-
keits- und Kommunikationsfeld über das in der Vergangenheit mögliche hinaus ausdeh-
nen. Die Organisationstypen sind so verschieden, daß man von vornherein zwischen
organisierter Kriminalität als Gattungsbegriff für alle Formen organisierter Kriminalität
und dem institutionalisierten Verbrechen unterscheiden muß, das die großen Verbre-
chersyndikate betreiben. Das institutionalisierte Verbrechen durchdringt die moderne
Industriegesellschaft in einem Maße, das die einfache organisierte Kriminalität nicht
erreicht (Europäisches Parlament bei Podolsky, J.: Wahrnehmung, Ermittlung und Ver-
folgung neuerer Kriminalitätsformen in Deutschland. Stuttgart 1995, 31; vgl. zu den
Bemühungen der EU auch Fijnaut, C.: Organisierte Kriminalität in Nordwesteuropa. In:
Sieber, U.: Internationale Organisierte Kriminalität. Herausforderungen und Lösungen
für ein Europa offener Grenzen. Köln u.a. 1997, 3-41 (16 f.)).

Werden einerseits möglichst vielfältige OK-Variationen dadurch abgedeckt²², ist der Katalog andererseits so weit und unbestimmt²³, daß Abgrenzungen zu anderen Erscheinungsformen hergebrachter Mehr-Täter-Kriminalität nicht möglich erscheinen²⁴. Auch verwundert es, wenn die Illegalität, die Begehung von Straftaten, letztlich einziges Unterscheidungsmerkmal organisierter Kriminalität zum legalen wirtschaftlichen Handeln wird²⁵. Folgerichtig wird moniert, daß durch die Definition nicht qualitativ neue Verbrechen, sondern nur eine quantitative Steigerung bisheriger Verbrechenspraxis ausgewiesen werde²⁶.

Die Bemühungen um eine Definition organisierter Kriminalität könnten als akademisch abgetan werden, würden Neuerungen im materiellen Strafrecht wie auch im Strafprozeßrecht nicht damit begründet, sie seien zur effektiven Bekämpfung organisierter Kriminalität erforderlich. Bleibt aber schon das Ziel gesetzgeberischer Maßnahmen unklar, kann weder die Eignetheit noch die Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit neu implementierter Maßnahmen überprüft werden. Eine solche Überprüfung ist jedoch verfassungsrechtlich geboten²⁷.

3. Normative Bestimmungen über organisierte Kriminalität

Bei seinen Maßnahmen hat der Gesetzgeber im materiellen Strafrecht bisher davon abgesehen, an das Merkmal "organisierte Kriminalität" oder "or-

²² Wittkämper, G./Krevert, P./Kohl, A.: A.a.O., 49.

²³ Boers, K.: Was ist O.K.? Streitfall: Organisierte Kriminalität. Neue Kriminalpolitik 3/1995, 38-39 (38).

²⁴ Nehm, K.: Föderalismus als Hemmnis für eine effektive Strafverfolgung der Organisierten Kriminalität? Neue Zeitschrift für Strafrecht 16 (1996), 513-519 (515).

²⁵ Gössner, R.: In: Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. 12. WP am 22.1.1992 Anhang S. 323 f.

²⁶ Hassemer, W.: Rechtsstaatliche Grenzen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: Sieber, U.: Internationale Organisierte Kriminalität. A.a.O., 213-219 (215).

²⁷ So BVerfGE 90, 145 (172). Vgl. auch BVerfGE 88, 203 (254): "Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen". Anders mag dies im kriminologischen Wissenschaftsprozess sein, wo Forschung auch dazu dienen kann, erst herauszufinden, was unter einem Phänomen (hier: organisierter Kriminalität) zu verstehen ist.

ganisiert begangen" anzuknüpfen²⁸. Bei dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992²⁹ wurde diese Vorgehensweise damit begründet, daß "die Konturen der organisierten Begehungsweise, insbesondere ihre Abgrenzung zu anderen Kriminalitätsformen ... für ein Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes noch nicht ausreichend gefestigt erscheinen"³⁰.

Durchforstet man das materielle Strafrecht nach Normen, die die Bildung krimineller Organisationen bzw. die Mitgliedschaft in denselben pönalisieren, stößt man zunächst auf den Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt.

In der forensischen Praxis spielt § 129 StGB allerdings keine Rolle. Dies rührt einerseits daher, daß der Strafrahmen mit der Obergrenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe für die Strafverfolgungsinstanzen wenig attraktiv ist. Zudem hat die Rechtsprechung eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB dahingehend restriktiv definiert, daß es sich handeln muß um einen "auf Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluß von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame (kriminelle) Zwecke verfolgen oder gemeinsame (kriminelle) Tätigkeiten entfalten und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen"³¹. Daher sind nur drei Fälle veröffentlicht, in denen sich der BGH mit kriminellen Gruppierungen befaßt hat, die in den Deliktsbereichen tätig waren, die gemeinhin der organisierten Kriminalität zugerechnet werden. So wurde im Jahr 1981 ein Angeklagter wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer hohen Frei-

²⁸ Darüber hinaus ist für die Bundesrepublik ohnehin noch unklar, welche Funktion die Kategorie organisierte Kriminalität erfüllt. Die bereits erwähnten Gemeinsamen Richtlinien beschränken sich vor allem darauf, aus der Einstufung besondere Zuständigkeitsregelungen abzuleiten.

²⁹ BGBl. I S. 1302.

³⁰ BT-Dr 12/989, S. 24.

³¹ BGH NStZ 1992, 82.

heitsstrafe verurteilt³². Zwei Jahre später konstatierte der BGH, daß auch ein ausschließlich zum Zwecke der illegalen Arbeitskräftevermittlung gegründetes oder betriebenes Wirtschaftsunternehmen in der Regel keine kriminelle Vereinigung darstelle³³. Im Jahr 1991 verneinte der BGH das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung bei einer Gruppe, die sich unter Führung eines einzelnen zur Veranstaltung illegaler Glücksspiele gebildet hatte³⁴. Angesichts dieser restriktiven Rechtsprechung verwundert es nicht, daß die bundesdeutsche Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1996 auch nur 3 Verurteilungen wegen § 129 StGB im Bundesgebiet ausweist³⁵.

Bisher hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts bei seinem Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität einen anderen Weg gewählt und vor allem an die Merkmale der banden- wie gewerbsmäßigen Begehungsweise angeknüpft. Durch das OrgKG wurde in § 244a StGB das Verbrechen des schweren Bandendiebstahls geschaffen. § 260 StGB wurde um die Alternative der Bandenhellerei erweitert und in § 260a StGB die gewerbsmäßige Bandenhellerei als Verbrechen eingeführt. Die Qualifikation des § 284 Abs. 3 StGB soll jetzt der gewerbs- oder bandenmäßigen illegalen Veranstaltung von Glücksspielen entgegenwirken. In § 30a BtMG ist das bandenmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge seit dem OrgKG mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren strafbewehrt.

Durch das OrgKG wurde außerdem die neue Strafvorschrift gegen die Geldwäsche (§ 261 StGB) implementiert, die zwischenzeitlich bereits mehrfache Änderungen erfuhr. Dennoch kommt sie in der Praxis kaum zur Anwendung. So gab es im Jahr 1993 nur 3, im Jahr 1994 16, 1995 15 und im Jahr 1996 20 Verurteilungen wegen eines solchen Vergehens³⁶.

Auf der Rechtsfolgenebene wurden die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und der Erweiterte Verfall (§ 73d StGB) eingeführt.

³² BGH NStZ 1981, 303.

³³ BGHSt 31, 202.

³⁴ BGH NStZ 1992, 82.

³⁵ Strafverfolgungsstatistik 1996, 18 f.

³⁶ § 261 StGB soll durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (BT-Dr 13/8651) erneut geändert und damit effektiver ausgestaltet werden.

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994³⁷ wurde das gewerbs- oder bandenmäßige Einschleusen von Ausländern (§ 92a Abs. 2 AuslG) als Qualifikation ausgestaltet, das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern zum Verbrechenstatbestand erhoben (§ 92b AuslG). Parallel dazu wurde mit der gewerbs- oder bandenmäßigen Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§§ 84, 84a AsylVfG) verfahren. Außerdem wurde eine Kronzeugenregelung bei organisiert begangenen Straftaten eingeführt (Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)³⁸.

Strafprozessual wurden im OrgKG bereits zuvor angewandte heimliche Ermittlungsmaßnahmen wie der Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a ff StPO) und technischer Mittel (§ 100c StPO), die Rasterfahndung (§ 98a StPO) und die polizeiliche Beobachtung (§ 163e StPO) gesetzlich geregelt, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen sollen, in den Kernbereich krimineller Organisationen vorzudringen. Daneben wurde der Deliktscatalog, der die Anordnung einer Telefonüberwachung nach § 100a StPO erlaubt, sowohl durch das OrgKG als auch durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz erheblich ausgeweitet. Neue Regelungen zum Schutz von Zeugen (§ 68 StPO) sollen die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleisten.

4. Stand der empirischen Forschung

Der Vielfalt legislatorischer Veränderungen steht ein gravierender Mangel an rechtstatsächlichen Kenntnissen gegenüber. Insoweit herrscht darüber Einigkeit, daß das Phänomen organisierte Kriminalität und die Wirkungsweise der bereits erfolgten Reformen bisher nur äußerst unzureichend erfaßt sind.

Organisierte Kriminalität über die Auswertung offizieller Statistiken der Polizeiarbeit (Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)) zu beschreiben, ist schon deswegen schwierig, weil es einen Tatbestand der organisierten Kriminalität nicht gibt. Subsidiär kann man allenfalls die Zahlen der Straf-

³⁷ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994, BGBl 1994 I 3186.

³⁸ In der Praxis hat die Regelung augenscheinlich bisher keinerlei Bedeutung, was mit der gesetzlichen Anknüpfung an § 129 StGB zu tun haben dürfte.

tatbestände analysieren, bei denen am ehesten das Vorhandensein organisierter Kriminalität vermutet wird. Dies ist aber schon deswegen wenig erfolgversprechend, da in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Vorhandensein einer organisierten Begehungsweise nicht ausgewiesen wird.

Aussagekräftiger ist da schon das Lagebild Organisierte Kriminalität der Bundesrepublik Deutschland, das zuletzt für das Jahr 1996 vom Bundeskriminalamt erstellt wurde. Es beruht auf Angaben der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamts, der Grenzschutzdirektion bzw. der in eigener Regie im BKA durchgeführten Ermittlungsverfahren. Es enthält u.a. Informationen über die Zahl der OK-Ermittlungsverfahren, Zahl und Art der begangenen Delikte, Zahl und Nationalität der Tatverdächtigen, Höhe des Schadens und eine Eingruppierung nach der Art der OK-Struktur. Im Jahr 1996 wurden bundesweit 845 OK-Ermittlungsverfahren mit 47.916 Delikten registriert, die sich auf 8.384 Tatverdächtige verteilen. Obwohl der Anteil der Betäubungsmitteldelikte nur 8,3% ausmacht, lag bei 224 Verfahren (35,8%) der Schwerpunkt der kriminellen Aktivitäten im Bereich Rauschgifthandel und -schmuggel. In 79,0% der OK-Ermittlungsverfahren war das Merkmal der "Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen" gegeben, in 46,9% die Alternative "Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel" und in 15,3% "Einflußnahmen auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft".

Setzt man die im Lagebild OK erfaßte Kriminalität in Beziehung zu den Daten der PKS für das Jahr 1996, ist das Ergebnis wenig spektakulär. Bei 6.647.598 bundesweit verübten Straftaten bilden die in OK-Ermittlungsverfahren registrierten Delikte nur einen Anteil von 0,7%. Gewalt-/Sexualdelikte, die Betäubungsmitteldelikte sowie vor allem die Vermögensdelikte sind bei der organisierten Kriminalität nach den Angaben des BKA im Gegensatz zu den Eigentumsdelikten überrepräsentiert³⁹.

Die Angaben zu den strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen fallen im Lagebild OK noch knapper aus⁴⁰. Zu Geldwäschehandlungen kam es in 75

³⁹ Gewalt-/Sexualdelikte: 3,3% (PKS) : 5,8% (OK); Betäubungsmitteldelikte: 2,8% (PKS) : 8,3% (OK); Vermögensdelikte: 10,2% (PKS) : 27,5% (OK); Eigentumsdelikte: 55,3% (PKS) : 17,6% (OK). Allerdings ist nicht klar, ob die in der PKS bzw. im Lagebild OK verwendeten Kategorien völlig deckungsgleich sind.

⁴⁰ Allerdings weist das Bundesland Hessen für das Jahr 1996 bei 123 OK-Verfahren 396 Festnahmen (275 Haftbefehle), 572 Durchsuchungen, 191 Telefonüberwachungen (davon 51 von mehr als drei Monaten Dauer), 11 Verfahren mit VE-Einsatz, 41 Verfah-

Ermittlungsverfahren; Maßnahmen der Gewinnabschöpfung wurden in 89 Verfahren durchgeführt. Zeugenschutzmaßnahmen mußten in 73 OK-Verfahren für 120 Personen eingeleitet werden. Die Einleitung der Ermittlungen erfolgte in 67% der Verfahren aufgrund vorhandener Erkenntnisse bzw. aktiver Informationsbeschaffung und in 33% der Verfahren nach Eingang von Anzeigen oder anonymen Hinweisen. Ergänzende Informationen über die Art der Ermittlungsmethoden lassen sich der Beantwortung einer Großen Anfrage der SPD-Fraktion durch die Bundesregierung entnehmen⁴¹. Dabei divergieren die Angaben der einzelnen Bundesländer, soweit sie den Einsatz verdeckter Ermittler betreffen, erheblich. Während in Berlin, einer Stadt, in der sehr stark das Vorhandensein organisierter Kriminalität vermutet wird, im Zehn-Jahreszeitraum von 1985 bis 1995 nur in 9 Fällen verdeckte Ermittler eingesetzt wurden, meldet Baden-Württemberg allein für den Dreieinhalbjahreszeitraum vom 1.1.1992 bis zum 30.6.1995 in 1065 Fällen den Einsatz von VE⁴².

Spezielle Angaben über Telefonüberwachungen in OK-Ermittlungsverfahren existieren nicht. Insgesamt ist die Zahl der Anordnungen von Telefonüberwachungen nach § 100a,b StPO von 1532 im Jahr 1986 auf 6428 im Jahr 1996 angestiegen⁴³. Detailliertere Angaben gibt es aus Baden-Württemberg. Dort wurden im Jahr 1996 von den Staatsanwaltschaften in 359 Ermittlungsverfahren 755 Anträge auf richterliche Anordnung einer Telefonüberwachung gestellt⁴⁴. Die den entsprechenden Verfahren zugrundeliegenden Katalogtaten im Sinne von § 100a StPO waren in 217 Verfahren (56,4%) und damit überwiegend Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Zahlen über die durch das OrgKG eingeführten bzw. neu geregelten besonderen Ermittlungsmaßnahmen liegen nur für den Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes bzw. den des Generalbundesanwalts vor.⁴⁵

ren mit VP-Einsatz, 355 Observationseinsätze durch MEK und 549 Observationseinsätze durch eigene Kräfte aus (Hessisches Landeskriminalamt: Jahreslage 1996, Organisierte Kriminalität Hessen, Anlage 7 Seite 4).

⁴¹ BT-Dr 13/4942.

⁴² BT-Dr 13/4942, S. 29 f.

⁴³ BT-Dr 13/7341.

⁴⁴ Mitteilung der Landesregierung, LT-Dr 12/1811.

⁴⁵ BT-Dr 13/7341.

Regionale Schwerpunkte nach der Zahl der OK-Ermittlungsverfahren bilden Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Berlin. In Relation zur Bevölkerung fallen OK-Ermittlungsverfahren in den fünf neuen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen selten an, häufig dagegen in Berlin, Hamburg, Hessen und – eher überraschend – in Schleswig-Holstein.

Tabelle 1: Regionale Verteilung der OK-Ermittlungsverfahren (nur Bundesländer/LKA geführte Verfahren)

Bundesland	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Baden-Wü.	71	69	73	58	75	75
Bayern	41	33	66	75	91	86
Berlin	0	83	93	88	86	86
Brandenburg	-	9	17	30	29	19
Bremen	28	11	12	8	8	8
Hamburg	0	71	67	48	51	46
Hessen	32	60	116	118	117	123
Meckl.-Vorp.	-	13	26	20	19	16
Niedersachsen	39	46	52	45	55	51
Nordr.-Westf.	86	114	87	96	81	89
Rheinl.-Pfalz	25	42	32	31	28	34
Saarland	5	6	9	9	6	6
Sachsen	-	17	29	48	43	18
Sachsen-Anhalt	-	5	5	6	9	17
Schleswig-Ho.	0	13	37	62	46	48
Thüringen	3	6	14	13	16	9
BKA/BGS	39	43	41	34	27	40
Gesamt	369	641	776	789	787	771

Das Lagebild OK des BKA endet mit dem Abschluß des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, enthält also keine Angaben über den justitiellen Umgang und die Verarbeitung dessen, was von der Polizei unter organisierte Kriminalität eingruppiert wird.

Will man sich über die justitielle Bewältigung der OK-Ermittlungsverfahren informieren, hilft ein Blick in die Strafverfolgungsstatistik nur wenig weiter. Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB spielt, wie bereits erwähnt, in der forensischen Praxis keine Rolle. Verurteilungen wegen der durch das OrgKG neu geschaffenen bzw. veränderten Vorschriften § 244 Abs. 1 Nr. 3, § 244a, § 260 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §

260a, § 261, § 284 Abs. 3 StGB, §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 30a BtMG) fallen – wie die nachfolgende Tabelle zeigt – zahlenmäßig weder besonders ins Gewicht, noch können sie allesamt der organisierten Kriminalität zugeordnet werden.

Tabelle 2: Strafverfolgungsstatistik 1993 bis 1996 (Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte)

Delikt	1993	1994	1995	1996
§ 244I Nr. 3	163	156	125	133
§ 244a	10	72	187	264
§ 260I Nr. 1	191	205	230	209
§ 260I Nr. 2	3	2	14	9
§ 260a	4	30	43	42
§ 261	3	16	15	20
§ 284 III	5	11	12	12
§ 30I Nr. 1 BtMG	30	25	54	49
§ 30aI BtMG	6	21	39	94

Bisher vereinzelt regional (Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz) und nach unterschiedlichen Kriterien erstellte justitielle Lagebilder über die organisierte Kriminalität bieten ein sehr uneinheitliches Bild.

Nach dem Lagebild über die organisierte Kriminalität im Jahr 1996 der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin betraf ein hoher Prozentsatz der im Jahr 1996 eingeleiteten 257 OK-Verfahren⁴⁶, nämlich 131 (51,0%), die Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge, von LKW-Containern und Schiffsladungen. In 54 Fällen (21,0%) hatten die OK-Ermittlungsverfahren Rauschgifthandel und -schmuggel zum Gegenstand, in 39 Fällen (15,2%; Mehrfachnennungen jeweils möglich) Betrug zum Nachteil von Versicherungen. Von den 399 staatsanwaltschaftlichen Erledigungen in OK-Ermittlungsverfahren endeten 173 mit Anklagen (43,4%) und 90 (22,6%) mit Einstellungen wegen fehlenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO. Von 151 gerichtlichen Verfahrensabschlüssen mündeten 120 (79,5%) in Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, 62 (41,1%) in einer Höhe von mehr als zwei Jahren.

⁴⁶ Die Anzahl der nach dem Lagebild der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin im Jahr 1996 eingeleiteten OK-Ermittlungsverfahren differiert also stark von der vom LKA Berlin ans BKA gemeldeten.

Nach dem Lagebild Justiz 1996 über die Organisierte Kriminalität in Rheinland-Pfalz liegt der deutliche Schwerpunkt der Delinquenz dagegen im Betäubungsmittelbereich. Gruppiert man die strafrechtlichen Verurteilungen in OK-Ermittlungsverfahren der Jahre 1993 bis 1996 nach Kriminalitätsfeldern, entstammen 63 von 133 (47,4%) dem Betäubungsmittel-sektor, aber nur 18 (13,5%) der Eigentumskriminalität.

Nach dem OK-Lagebild Justiz 1995/96 der Zentralen Stelle "Organisierte Kriminalität" in Stuttgart betrafen von den im Land Baden-Württemberg im Jahr 1996 bei den Staatsanwaltschaften anhängigen 88 OK-Komplexen 39 (44,3%) Rauschgifthandel und -schmuggel, aber nur 8 (9,1%) den Diebstahl, die Unterschlagung bzw. die Hehlerei von Kraftfahrzeugen. Von den im Jahr 1996 durchgeführten Abschlußverfügungen gegen 198 Hauptbeschuldigte erfolgte in 141 Fällen (71,2%) eine Anklage, nur 38 mal wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine noch deutlichere Verschiebung zur Betäubungsmittelkriminalität ergibt ein Überblick über die im Jahr 1996 erfolgten Verurteilungen. 57,6% der OK-Straftäter wurden wegen Rauschgifthandel und -schmuggel verurteilt; von den 32 Tätern mit Freiheitsstrafen von über fünf Jahren delinquenten sogar 27 im Rauschgiftbereich.

Deutlich seltener als in Berlin oder in Baden-Württemberg enden bei der OK-Schwerpunkt-Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder OK-Ermittlungsverfahren mit Anklagen. So wurden von 397 Beschuldigten, gegen die im Jahr 1996 eine Abschlußverfügung erging, nur 122 Personen (30,7%) angeklagt, hingegen bei 251 Beschuldigten (63,2%) das Verfahren eingestellt.

Höhere Freiheitsstrafen als in Berlin meldet das LKA Hessen für OK-Straftäter. Nur 11 von 81 Beschuldigten (13,6%) kamen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren davon, immerhin 28 von 81 (34,6%) erhielten Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren.

Die Bilanz offizieller Statistiken und von Lageberichten über organisierte Kriminalität fällt somit in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im Bereich der justitiellen Behandlung äußerst mager und darüber hinaus uneinheitlich aus. Ist auf Polizeiebene immerhin ein Bemühen um eine einheitliche Erfassung – wobei die Einstufung allerdings regional möglicherweise recht unterschiedlich erfolgt – gewonnenener Erkenntnisse über die organisierte Kriminalität erkennbar, liegt die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verarbeitung der polizeilichen Aktivitäten, von punktuellen Ausnahmen abgesehen, weitgehend im Dunkeln.

Im übrigen basieren die gegenwärtigen empirischen Erkenntnisse der deutschen OK-Forschung im wesentlichen auf polizeibezogenen Forschungsarbeiten, in denen das Fachwissen relevanter Praxisstellen erhoben und analysiert wurde⁴⁷.

Rebscher/Vahlenkamp befragten von November 1985 bis Juni 1986 66 OK-Ermittlungsbeamte aller Bundesländer und des Bundeskriminalamts zu den Strukturformen der organisierten Kriminalität, zum Täterverhalten, zur Einschätzung ihrer bisherigen und zukünftigen Entwicklung sowie zu erwünschten Bekämpfungsmaßnahmen⁴⁸.

Dörmann u.a. verschickten zu den Themenfeldern Entwicklung der organisierten Kriminalität, die durch sie entstehende Gefährdung und die Bekämpfungsmöglichkeiten Fragebögen an Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Medien, Justiz, Polizei u.a., von denen 26 (etwa 60%) antworteten⁴⁹.

Weschke/Heine-Heiß interviewten 56 Experten aus der Westberliner Kriminalpolizei vorwiegend zur Struktur von Straftätergruppierungen⁵⁰. Sieber/Bögel entwickelten eine Forschungshypothese zur "Logistik der organisierten Kriminalität" und erprobten den dabei erstellten Fragebogen in Interviews mit 49 Experten verschiedener Bereiche⁵¹.

Wittkämper u.a. erhoben im Rahmen ihrer Studie über Europa und die innere Sicherheit bei 152 zurückgesandten Fragebögen (75,7% aus dem Polizeibereich) auch Fragen zu dem Bereich organisierte Kriminalität⁵².

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen führte im Herbst/Winter 1995/96 eine bundesweite Befragung von ca. 7900 deut-

⁴⁷ Wittkämper, G.W./Krevert, P./Kohl, A.: A.a.O., 49.

⁴⁸ Rebscher, E./Vahlenkamp, W.: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis, Wiesbaden 1988, 10.

⁴⁹ Dörmann, U./Koch, K.-F./Risch, H./Vahlenkamp, W.: Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? Wiesbaden 1990.

⁵⁰ Weschke, E./Heine-Heiß, K.: Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, Teil 1. Berlin 1990.

⁵¹ Sieber, U./Bögel, M.: Logistik der Organisierten Kriminalität. Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschlebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel. Wiesbaden 1993, 69 ff.; Bögel, M.: Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Berlin 1994.

⁵² Wittkämper, G.W./Krevert, P./Kohl, A.: A.a.O.

schen und ausländischen Gastronomen zu den Themen Schutzgelderpressung und Korruption durch, deren Resonanz allerdings gering blieb⁵³.

Die vorliegenden empirischen Arbeiten sind also dadurch geprägt, daß es sich methodisch ausschließlich um mündlich oder schriftlich durchgeführte Befragungen handelt. Die Befragten entstammen dabei weit überwiegend dem Polizeibereich. Gegenstand der empirischen Forschung war bisher vor allem, die Struktur etwaiger der organisierten Kriminalität zuzurechnender Täterverbindungen aufzuhellen sowie Erkenntnisse über die Art und Weise des arbeitsteiligen Zusammenwirkens zu gewinnen.

Das mangelnde empirische Wissen über organisierte Kriminalität ist vor allem in jüngster Zeit massiv beklagt worden. Von ministerieller⁵⁴, aber auch von Polizeiseite wird die Notwendigkeit intensiver Rechtstatsachenforschung ausdrücklich betont⁵⁵.

5. Forschungsziel und methodische Vorgehensweise

Traditionell versuchen Forschungsprojekte die Lücken abzudecken, die sich auf dem zu untersuchenden Forschungsfeld nach Auswertung vorangegangener Arbeiten auftun. Die kurze Übersicht für Deutschland hat gezeigt, daß es im Bereich der organisierten Kriminalität nicht darum gehen kann, einen Restbestand offener Fragen zu beantworten⁵⁶. Erforderlich ist vielmehr, sich zunächst überhaupt einen Grundstock empirischen Wissens zuzulegen. Allerdings wäre es vermessen, in einem Forschungsprojekt allen Ansätzen, organisierte Kriminalität beschreiben und erklären zu wollen, nachzugehen. Der Schwerpunkt der Untersuchung soll daher weniger auf historischen, ökonomischen oder soziologischen Erklärungen zur Entste-

⁵³ Ohlemacher, T./Gabriel, U./Mecklenburg, E./Pfeiffer, C.: Die KFN-Geschäftsleute-Erhebung. Deutsche und ausländische Gastronomen in Konfrontation mit Schutzgelderpressung und Korruption: Erste Befunde der Hausuntersuchung (Projektbericht 3). Hannover 1997; Ohlemacher, T./Pfeiffer, C.: In Konfrontation mit Schutzgelderpressung und Korruption? *Kriminalistik* 51 (1997), 470-474.

⁵⁴ Rupprecht, R.: Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: *Organisierte Kriminalität*. A.a.O., 67-83.

⁵⁵ Falk, B.: Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten. In: *Organisierte Kriminalität*. A.a.O., 127-148.

⁵⁶ So auch für die Schweiz: Besozzi, C.: *Organisierte Kriminalität und empirische Forschung*. Chur, Zürich 1997, 75.

hung organisierter Kriminalität liegen. Statt dessen soll der Frage nachgegangen werden, wie Polizei und Justiz Verfahren, die sie unter organisierte Kriminalität subsumieren, handhaben⁵⁷. Diese Akzentsetzung hat schon deswegen ihre Berechtigung, da weitgehend ungeklärt ist, wie sich in der Justizpraxis die gesetzlichen Neuerungen auswirken, die der Gesetzgeber unter Begründung des Erfordernisses der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt hat⁵⁸.

Ziel des Forschungsprojektes ist daher zu erforschen, wie die Strafjustiz das Phänomen organisierte Kriminalität aufgreift und bewältigt. Gleichzeitig handelt es sich dabei um eine Studie über die Implementation neuerer materieller und strafprozessualer Vorschriften gegen organisierte Kriminalität, wie sie insbesondere im OrgKG enthalten sind.

Die justitielle Bewältigung organisierter Kriminalität ergibt sich selbstverständlich vor allem aus Polizei- bzw. Straftakten. Daher ist die Methode der Aktenanalyse als primär anzuwendende Untersuchungsmethode vorzugswürdig. Dabei wird die mit dieser Forschungsweise verbundene Problematik bzw. das Vorhandensein eines möglicherweise ausgeprägten Dunkelfeldes im Bereich der organisierten Kriminalität nicht verkannt⁵⁹. Da die Verarbeitung der von der Polizei als organisiert bezeichneten Kriminalität durch die Justiz untersucht werden soll, ist die Aktenanalyse als Forschungsmethode dennoch geboten.

Dies führt zu der Frage, welcher Anknüpfungspunkt für die Auswahl der zu erhebenden Akten gewählt werden soll. Als wichtigste Datensammlung über organisierte Kriminalität sind derzeit die Daten anzusehen, aus denen das BKA das Lagebild OK erstellt. Zudem bestimmen sie den empirischen

⁵⁷ Die organisierte Kriminalität findet auch verstärkt die Aufmerksamkeit der Strafrechtswissenschaft. So steht der XVI. Internationale Strafrechtskongreß in Budapest im Jahr 1999 unter dem Motto "Die organisierte Kriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems". Vgl. dazu *Les systèmes pénaux à l'épreuve du crime organisé. Revue internationale de droit pénal* 67, 509-636.

⁵⁸ Möglicherweise sind die gesetzlichen Neuerungen ja dysfunktional. So hat der BGH etwa bei § 30a Abs. 1 BtMG den Bandenbegriff nicht an der Zielrichtung des OrgKG orientiert, sondern an einem allgemein im Strafrecht etablierten Bandenbegriff, angesichts der hohen Mindeststrafe von 5 Jahren aber betont, daß "in Fällen, die nicht dem Bild solcher Kriminalität entsprechen, deren Bekämpfung mit der Schaffung des OrgKG erstrebt wurde", die Anwendung eines minder schweren Falles nach § 30a Abs. 3 BtMG naheliegen wird (BGH NJW 1996, 2316; vgl. auch BGHSt 42, 255).

⁵⁹ Zu den speziellen Vorbehalten gegen die Methode der Aktenanalyse im Bereich der Forschung über organisierte Kriminalität: Besozzi, C.: A.a.O., 51 f.

Hintergrund, vor dem über organisierte Kriminalität diskutiert wird. Weiterhin gewährleisten sie, die Bandbreite der unter organisierter Kriminalität firmierenden Erscheinungsformen darstellen zu können. Bei einer Anknüpfung an einzelne Deliktsfelder würde man sich dagegen von vornherein den Blick auf die Vielfalt möglicher Erscheinungsformen organisierter Kriminalität verstellen. Daher wird das Forschungsprojekt die Verfahren zum Ausgang nehmen, die die polizeilichen Behörden aufgrund der bereits zitierten Definition in den gemeinsamen Richtlinien als solche mit organisierter Kriminalität einstuft⁶⁰.

In Voranfragen bei den einzelnen Landeskriminalämtern, dem Bundes- und dem Zollkriminalamt wurde festgestellt, daß die meisten dieser Behörden über Verzeichnisse mit den Aktenzeichen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität verfügen. Sowohl aus forschungsökonomischen Gründen als auch wegen des Ziels, einen Überblick über den gesamten Verfahrensgang bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung bzw. einem möglichen Urteil zu gewinnen, soll es sich bei den zu erhebenden Akten weitgehend um bereits justitiell erledigte Verfahren handeln. Als einzubeziehende Bundesländer – eine Gesamterhebung für die Bundesrepublik würde den Rahmen des Projekts sprengen – kommen primär Hessen mit der Finanzmetropole Frankfurt, die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Betracht. In zeitlicher Hinsicht könnte sich die Untersuchung auf die Verfahren beziehen, die bei der Polizei im Jahr 1994 und/oder 1995 abgeschlossen worden sind. Somit wäre gewährleistet, daß einerseits die Verfahrensentstehung weitgehend nach dem Inkrafttreten des OrgKG liegt, andererseits die meisten Verfahren auch justitiell abgeschlossen sein müßten.

Diese Verfahren sollen in einem ersten Schritt im Längsschnitt von der Verfahrensentstehung bis hin zur gerichtlichen Verurteilung oder zu einem anderen Verfahrensabschluß quantitativ erfaßt werden. Auf diese Weise soll zunächst ein Überblick über die gesamte Bandbreite des in der Bundesrepublik unter der Chiffre organisierte Kriminalität gehandelten Phänomens gewonnen werden. Dabei soll die von der Polizei und den Justizbehörden aufgegriffene organisierte Kriminalität ins Verhältnis zu im Zusammen-

⁶⁰ Van Duyne, P.: A.a.O, 347 hat sich in einer Untersuchung über die organisierte Kriminalität in den Niederlanden ebenfalls dieser Definition bedient, wobei er selbst allerdings die Selektion der Akten vornahm.

hang diskutierten Kriminalitätsformen gesetzt werden, die einerseits Formen der Mehrfachtäterkriminalität betreffen, die von der Mittäterschaft über die Bandenkriminalität bis zur kriminellen Vereinigung reichen, andererseits aber auch so heterogene Deliktsfelder wie etwa Wirtschaftskriminalität, Korruption u.ä. umfassen. Aufgrund theoretischer Vorüberlegungen und der Darstellung der Vielfalt der in der Bundesrepublik unter OK rubrizierten Kriminalität soll (möglicherweise) eine spezifische Kategorie organisierter Kriminalität gebildet werden, die sich von anderen Kriminalitätsformen abhebt und eine eigene normative Behandlung rechtfertigt⁶¹. Diese Verfahren sollen im weiteren einer Feinanalyse unterzogen werden.

Des weiteren soll ergänzend eine Befragung der Akteure erfolgen, die mit der rechtlichen Aufarbeitung der organisierten Kriminalität beschäftigt sind. Zu denken ist dabei vor allem an Staatsanwälte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften OK, an spezialisierte Strafverteidiger, an ausgewählte Richter, aber auch an schwerpunktmäßig mit Ermittlungen in organisierter Kriminalität befaßte Polizeibeamte. Zu prüfen ist zudem, ob und auf welchem Weg auch Interviews mit Tätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität durchgeführt werden können.

6. Schwerpunkte des Forschungsprogramms

Die staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Akten sollen im Längsschnitt von der Verdachtsgewinnung im Ermittlungsverfahren über die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung, die Anklageerhebung bis zur Entscheidung des erkennenden Gerichts analysiert werden.

- **Ermittlungsverfahren:** Für das Ermittlungsverfahren ist zunächst die Art und Weise der Gewinnung des Anfangsverdachts von Bedeutung. Da es sich bei organisierter Kriminalität in der Regel um Kriminalität handelt, die nicht angezeigt wird ("Holkriminalität"), sind hier vor allem die Methoden und ihre rechtlichen Grundlagen zu dokumentieren, mit denen die Polizei ihren Verdacht schöpft bzw. verdichtet. Der Beschreibung des Verhältnisses zwischen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit entspricht rechtsdogmatisch die Abgrenzung von präventiven und repressiven polizeilichen Handeln. Wichtig ist insoweit die genaue Dokumentation der Art der Aufklärungsmittel, der zugrunde liegenden Straftat, der anordnenden Behörde, der Dauer und des

⁶¹ Vgl. Besozzi, C.: A.a.O., 24.

Erfolgs der Maßnahme. Sie dürften reichen von den durch das OrgKG neu geregelten Methoden wie Rasterfahndung, Datenabgleich, Erstellung von Lichtbildern, Tonaufzeichnungen u.ä., dem Einsatz verdeckter Ermittler über in der StPO weiterhin nicht geregelte Methoden wie dem Einsatz von V-Personen und Informanten bzw. der Observation eines Beschuldigten bis zu eher herkömmlichen Vorgehensweisen wie Durchsuchung, Beschlagnahme und Telefonüberwachung. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die tatsächliche Handhabung des Richtervorbehalts, der bei den meisten Ermittlungsmaßnahmen auf dem Feld organisierter Kriminalität zum Tragen kommen dürfte.

- **Staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung:** Auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung sind vor allem das Ergebnis und im Falle einer Einstellung die dafür vorhandenen Gründe von Bedeutung. Insbesondere ist zu erheben, ob die Tat nicht und, wenn ja, aus welchem Grund nicht aufgeklärt werden konnte. Defizite im zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumentarium sowie etwaige besondere Schwierigkeiten bei Straftaten mit Auslandsbezug sind festzuhalten. Weiterhin ist sorgfältig zu dokumentieren, welche verfahrenswirtschaftlichen Strategien zur Bewältigung des Prozeßstoffes angewandt werden. Insbesondere ist die Frage zu beantworten, ob durch eine etwaige Aufspaltung eines einheitlichen Prozeßvorganges in mehrere Verfahren bzw. die Einstellung von Nebenkomplexen möglicherweise die Sichtbarkeit von organisierter Kriminalität verlorengeht. Zudem ist die Art und Weise der Interessenvertretung der Beschuldigten durch die Verteidigung mit den dabei zutage tretenden Strategien festzuhalten.
- **Zwischenverfahren und Hauptverhandlung:** Der Gang des Zwischenverfahrens und der Hauptverhandlung ist ebenfalls von Bedeutung. Es ist zu vermuten, daß sich Verfahren mit organisierter Kriminalität dadurch auszeichnen, daß der Prozeßstoff besonders komplex und die Beibringung der Urteilsgrundlagen (Stichworte: Einvernahme von verdeckten Ermittlern und V-Leuten bzw. Vorhandensein von Sperrerklärungen; Fragen des Zeugenschutzes) schwierig ist. Auch die Interventionen von Verteidigerseite (Stellung von Beweisanträgen; Konfliktverteidigung) könnten erheblich sein. Daraus könnte sich ein Bedürfnis von Absprachen im Strafprozeß ergeben. Natürlich sind auch das Prozeßergebnis, die herangezogenen Tatbestände sowie die festgestellten Schäden zu dokumentieren. Die Tathandlungen sind auf Elemente der Arbeitsteilung wie der Organisation des deliktischen Gesche-

hens, des technischen Know-hows und damit der als Indikatoren für organisierte Kriminalität genannten Gesichtspunkte zu prüfen. Bei den Rechtsfolgen ist auf den Einsatz der gewinnabschöpfenden Sanktionen des § 43a (Vermögensstrafe) wie der § 73 ff StGB (Verfall; Einziehung) zu achten. Aufgrund des Prozeßergebnisses sollte die Art der Kriminalität klassifiziert und mit dem polizeilichen Ermittlungsergebnis verglichen werden. Bei etwaigen Unterschieden sind die Gründe dafür festzuhalten.

7. Zusammenfassung

Das Phänomen organisierte Kriminalität bestimmt bereits seit einiger und auf noch nicht absehbare Zeit die kriminalpolitische Diskussion sowie die gesamte materielle wie prozessuale Strafgesetzgebung. Trotz dieser Feststellung, die national wie international gilt, fehlt es bisher an einer gemeinsamen Sprach- und Verständigungsebene, so daß alle Akteure des politischen Diskurses den Begriff organisierte Kriminalität interessengeleitet verwenden können. Die desolote Diskussionsgrundlage ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, daß empirische Erkenntnisse über organisierte Kriminalität – ganz ungeachtet der Dunkelfeldproblematik –, ihre Bekämpfung und die Effizienz der bereits vom Gesetzgeber implementierten rechtlichen Strategien nur rudimentär vorhanden sind.

Verschiedene Gefahrendimensionen, die der organisierten Kriminalität zugeschrieben werden, finden ihre Entsprechung in diversen Versuchen, organisierte Kriminalität zu definieren. Eine Übereinstimmung darüber, was als organisierte Kriminalität angesehen werden soll, existiert jedoch nicht. Die derzeit die Praxis in der Bundesrepublik beherrschende, aus dem Jahr 1986 stammende Definition wird unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisiert. Allerdings ist ein überlegenes Modell nicht in Sicht. Die Bemühungen um eine Definition organisierter Kriminalität sind dabei nicht akademisch, da einschneidende Neuerungen im materiellen Strafrecht wie auch im Strafprozeßrecht damit begründet werden, sie seien zur effektiven Bekämpfung organisierter Kriminalität erforderlich. Daß man über das Ziel und die Tauglichkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen nur wenig weiß, bereitet zunehmend Unbehagen.

Der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) wird in der Rechtsprechung sehr restriktiv ausgelegt und spielt in der forensischen Praxis daher kaum eine Rolle. Anknüpfungspunkte für die Ahn-

dung organisierter Kriminalität liefern im materiellen Strafrecht vor allem eine banden- wie gewerbsmäßige Begehungsweise, im Strafprozeßrecht verdeckte Ermittlungsmethoden. Insoweit hat der Gesetzgeber seit Anfang der 90er Jahre neue Tatbestände geschaffen, vorhandene ausgebaut und die verdeckten Ermittlungsmethoden teilweise auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Im Vergleich zu den parlamentarischen Aktivitäten auf diesem Gebiet ist der Ertrag offizieller Statistiken wie auch der kriminologischen Forschung überaus bescheiden. Das Lagebild OK des Bundeskriminalamts, das Basisdaten über die Verfahren liefert, die in den einzelnen Bundesländern der organisierten Kriminalität zugeordnet werden, endet mit dem Abschluß des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, enthält also keine Angaben über den justitiellen Umgang und die Verarbeitung dessen, was von der Polizei unter organisierte Kriminalität eingruppiert wird. Die Strafverfolgungsstatistik weist nur einzelne Tatbestände aus. Vereinzelt regional erstellte Lagebilder der Justizverwaltungen fallen sehr uneinheitlich aus. Im übrigen basieren die gegenwärtigen empirischen Erkenntnisse der deutschen OK-Forschung im wesentlichen auf polizeibezogenen Forschungsarbeiten, in denen das Fachwissen relevanter Praxisstellen erhoben und analysiert wurde. Gegenstand der dabei methodisch fast ausschließlich auf Befragungen beruhenden Arbeiten war bisher vor allem, die Struktur etwaiger der organisierten Kriminalität zuzurechnender Täterverbindungen aufzuhellen sowie Erkenntnisse über die Art und Weise des arbeitsteiligen Zusammenwirkens zu gewinnen.

Aufgrund des rudimentären Wissens muß es bei einem empirischen Forschungsprojekt über organisierte Kriminalität in Deutschland zunächst darum gehen, grundlegende Informationen zu sammeln. Das forschungsleitende Interesse richtet sich dabei primär auf eine juristische Perspektive: Sie betrifft das Aufgreifen und die justitielle Verarbeitung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität.

Anhand von polizeilichen und justitiellen Verfahrensakten soll für ausgewählte Bundesländer zunächst im Längsschnitt der Verfahrensablauf bei von der Polizei als organisierte Kriminalität eingestuftem Verfahren erhoben werden. Die verschiedenen Stadien des Strafverfahrens von der Generierung des Tatverdachts bis hin zu einer etwaigen Verurteilung sollen betrachtet werden. Nach einer Kategorisierung sollen solche Verfahren, die möglicherweise eine spezifische organisierte Kriminalität erkennen lassen, einer Feinanalyse unterzogen werden. Gleichzeitig handelt es sich dabei

um eine Studie über die Implementation neuerer materieller und strafprozessualer Vorschriften gegen organisierte Kriminalität.

Das Forschungsprojekt will die Verfahren zum Ausgang nehmen, die die polizeilichen Behörden aufgrund der bereits zitierten Definition als solche mit organisierter Kriminalität einstufen. Methodisch ergänzt werden soll die Untersuchung durch die Befragung von mit organisierter Kriminalität befaßten justitiellen Akteure, möglicherweise auch von Tätern, die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden.

ORGANIZED CRIME: CRIMINAL ORGANIZATIONS OR THE ORGANIZATION OF CRIME?

LETIZIA PAOLI

Structure:

1. Introduction
2. The two poles of the U.S. debate
3. Organized crime as a *Schlagwort*: a conflated concept
4. The organization of illegal markets
5. Beyond the illegal marketplace: Cosa Nostra and Co.
6. On going research
7. Bibliographical References

1. Introduction

During the 1990s the theme of organized crime has attracted a great deal of attention from international organizations, state institutions and the public opinion of many countries that did not previously consider themselves affected by the problem. Traditionally regarded as an issue that concerned only a limited number of nations, organized crime has suddenly become a 'hot topic' in the world public discourse. As a result, a large number of initiatives have been launched culminating with the organization of the World Ministerial Conference on Transnational Organized Crime by the United Nations in Naples in November 1994 (UNESCO, 1994a; 1994b; 1997; UNGA, 1994), the adoption of the EU Action Plan to Combat Or-

ganized Crime in April 1997 (EU Council, 1997) and the negotiation of a UN Convention on Transnational Organized Crime (UNGA, 1998).

The implementation of these initiatives and the introduction of the crime of membership in a criminal organization in the penal codes of many countries are, however, hampered by the lack of consistent definitions (see, on the point, Kinzig in this volume). As a result of its history, organized crime is a conflated, ambiguous concept with no well-defined boundaries. This confusion, it will be argued, is largely the result of the stratification of different meanings attributed to the term 'organized crime' in the United States since the end of the Second World War.

For this reason, the first section of the paper is devoted to the synthesis of the American discussion. The second section aims to clear up the confusion around the concept of organized crime, showing that it now inconsistently incorporates the notions of 'criminal organization' and of the 'provision of illegal goods and services'. Against this superimposition, my contention is twofold. On the one hand, it is argued, a great deal of the latter activity is carried out in a disorganized way. On the other hand, the very collectivities that are often assumed to be the archetype of organized crime are neither exclusively involved in illegal market activities nor their development and internal organization are the result of the illegal markets dynamics.

After separating the two terms of the problem, the third and fourth sections deals with each of them separately. Thus, the third one focuses on patterns of organization of illegal markets and reviews the constraints deriving from the product illegality which prevent the development of large-scale multi-national illegal corporations. The fourth section investigates the common characteristics of the criminal organizations that are usually considered to be the prototype of organized crime: the Sicilian Cosa Nostra, the Calabrian 'Ndrangheta, the American La Cosa Nostra, the Chinese Triads and the Japanese Yakuza. Drawing from these two lines of research, the fifth section briefly introduces the two projects that I intend to pursue in the next few years. Their goals will include the following:

1. analyze the public debate about organized crime in Italy and in Germany as well as the patterns of organization of crime in Milan and Frankfurt; and
2. compare the culture, structure, development and action of the most durable criminal organizations that, though often seen as the archetype of organized crime, cannot be considered as mere illegal enterprises.

2. The two poles of the U.S. debate

2.1 The 'alien conspiracy' paradigm

Until the early 1980s the official view in the American discourse on organized crime identified it with a nationwide centralized criminal organization, which had derived from a parallel Sicilian organization and which was headed and, to a great extent, formed by members of Italian and Sicilian origin. This concept of organized crime was first proposed in 1890 after the murder of the New Orleans Superintendent of Police, David. It was only after the Second World War, however, that the so-called 'alien conspiracy' theory was adopted by most law enforcement and political institutions (Moore, 1974).

The Federal Bureau of Narcotics was in the early 1950s the 'moral entrepreneur' of this campaign (Smith, 1976). With its active support, the Special Committee to Investigate Organized Crime of the Interstate Commerce Commission, which chaired by Sen. Estes Kefauver of Tennessee, became the first congressional body to foster such a view. In its final report, the Committee concluded that "there is a nationwide crime syndicate known as the Mafia, whose tentacles are found in many large cities. (...) Its leaders are usually found in control of the most lucrative rackets" (U.S. Senate, 1951: 131). After 1957, Sen. John M. MacClennan, first as head of the Special Committee on Improper Activities in the Labor and Management Field and later as chairman of the Permanent Subcommittee on Government Operations, publicized the same view, by conducting inquiries on labor racketeering, gambling and narcotics trafficking (1957). Finally, in 1963 the testimony of the former mafia member Joe Valachi before the Senate Permanent Subcommittee on Investigations further established the terms of this paradigm and, thanks to the television coverage, this view was popularized among the American public (U.S. Senate, 1963; Smith, 1976; [1975] 1990).

Such an interpretative position received a scientific systematization by Donald Cressey, who was called to work as consultant of the President's Task Force on Organized Crime in 1967 (Task Force, 1967). In his subsequent book, *The Theft of the Nation*, even more than in the paper produced for the Task Force, Cressey adopted the law-enforcement ethnic position and maintained that the Italian-American crime confederation, La Cosa Nostra, represented "all but a tiny part of all organized crime" in the United States. According to Cressey, La Cosa Nostra relied upon Sicilian traditional cultural codes but was also a hierarchical and "rationally designed" organization, very close to Max Weber's idealtyp of legal-ra-

tional bureaucracy and capable of operating in contemporary America (Cressey, 1969).

2.2 *The 'illegal enterprise' paradigm*

Since the 1960s the majority of American social scientists has rejected the 'alien conspiracy' theory, accusing it of being ideological, serving personal political interests and lacking in accuracy and empirical evidence (Smith, 1976; Moore, 1974; Hawkins, 1969). At the same time, a different conceptualization of organized crime was proposed. In opposition to a basic tenet of the 'alien conspiracy' theory – the importation of organized crime from abroad – American sociologists and criminologists stressed the domestic, internal nature of *both* the supply and demand of illicit goods and services. On the demand side, they argued that if crime syndicates suddenly disappeared, they would be "sorely missed" because they performed services "for which there is great public demand" (Sutherland and Cressey, 1970: 272). Regarding supply, several sociologists, influenced by Robert Merton's reflections on anomie, proposed that the blockage of legitimate avenues of social mobility structurally promoted crime as a deviant response. In a famous article in 1953, for example, Daniel Bell refuted the findings of the Kefauver commission and argued that crime is "an American way of life" and that "urban racket – the illicit activity organized for continuing profit, rather than individual illegal acts – is one of the queer ladders of social mobility in American life" along which Irish, Jewish and Italians have moved in sequence ([1953] 1988: 129; see also Ianni, 1973).

Possibly in order to erase the myths and the distortions popularized by Federal and State investigative reports, media accounts and a rapidly growing literary and movie production on the subject, the attention of American researchers focused on the most visible and a-controversial activity of organized crime: the supply of illegal products and services. In order to sweep away the ethnic stereotypes of crime and to direct the attention to the marketplace, the expression 'illicit' or 'illegal enterprise' has been forwarded by several authors to substitute the ethnically loaded term 'organized crime' (Smith, 1976; 1990; Haller, 1970; 1990). In Smith's words, one of the earliest proponents of the new approach, "illicit enterprise is the extension of legitimate market activities into areas normally proscribed – *i.e.* beyond existing limits of law – for the pursuit of profit and in response to a latent illicit demand" (1990: 335).

More often, however, organized crime itself has been equated with the provision of illegal goods and services: hence, for example, according to Block and Chambliss, "organized crime [should] be defined as (or perhaps better limited to) those illegal activities involving the management and coordination of racketeering and vice" (1981: 13). Organized crime has thus become a synonym of illegal enterprise. Indeed, according to a review of definitions carried out by Frank Hagan, there is now a consensus among American criminologists on the point that organized crime involves a continuing enterprise operating in a rational fashion and focused toward obtaining profits through illegal activities (1983).

2.3 Blurring the pictures

Beginning in the early 1980s, the two pictures of organized crime created by American official bodies and scholars have tended to be fused into a more generic conceptualization, that have become dominant in the political and public discourse on the theme. Thus, the involvement in illicit market activities has become the basic requirement of virtually all definitions of organized crime, no matter how the actors are defined. That is, everybody agrees that the typifying element of organized crime is the provision of illegal commodities whether the latter is accomplished by institutionalized criminal organizations, loose networks of actors or through mere chains of market transactions.

This operation has been facilitated since the combination of the elements 'criminal organization' and 'provision of illegal goods and services' was already suggested by the supporters of the 'alien conspiracy' model. As Ivan Light noted, even Cressey, the principal criminological exponent of that theory, "had no trouble acknowledging that the Italian crime confederation 'thrives because a large minority of citizens demand the illicit goods and services it has for sale'" (1977: 466). As a matter of fact, even the 1967 President's Task Force on Organized Crime opened its Report with the assertion: "the core of organized crime activity is the supplying of illegal goods and services – gambling, loansharking, narcotics, and other forms of vice – to countless numbers of citizen customers" (1967: 1).

When it became evident, in the early 1980s, that "the histories of American organized crime have been ordinarily drawn too narrowly in that they have focused nearly exclusively on the Mafia or La Cosa Nostra" (President's Commission, 1986: 176), the strategy pursued by American public bodies was to widen the definition of organized crime so as to include other collective and individual actors full-time involved in the supply of

illegal commodities desired by the general populace. For example, the President's Commission of Organized Crime, created by President Reagan in 1983, listed, in addition to La Cosa Nostra, a host of other organized crime entities, including outlaw motorcycle gangs, Colombian cartels, the Japanese Yakuza and Russian gangs.

Indeed, as the attention of American state bodies shifted away from La Cosa Nostra, the term 'organized crime' has been intermittently used to refer to sets of actors and sets of activities or inconsistently to both at the same time. Unsurprisingly this confusion between offender and offence frequently leads to circular reasoning (Maltz, 1976). In 1986, for example, the President's Commission on Organized Crime concluded that drug trafficking was "the single most serious organized crime problem in the United States and the largest source of income for organized crime" (1986: 11).

3. Organized crime as a *Schlagwort*: a conflated concept

With such a conflated, ambiguous meaning, organized crime has become an important topic in the discourse and activities of international and supranational public bodies. During the 1980s the state institutions of several countries and the international community mobilized against drug trafficking and the laundering of drug proceeds. To combat these phenomena several initiatives were launched, the most important of which are the 1988 United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, the 1990 Council of Europe Convention on Laundering of the Proceeds from Crime, the 1991 European Directive on the same issue and the creation of the Financial Action Task Force on Money Laundering by the G7 countries in 1989.

In the early 1990s, however, the awareness grew that drug trafficking represented only one – albeit in absolute terms the most profitable – activity of organized criminality and that the growth of criminal trades, in itself a side-effect of the overall globalization process, linked previously unconnected illegal actors all over the world. Since then, the expression 'organized crime' – and particularly 'transnational organized crime' – has become the *Schlagwort* to express the growing anxieties of national and supranational public bodies about the expansion of domestic and world illegal markets, the increasing mobility across borders of illegal actors and their perceived growing capability to pollute the licit economy and to undermine political institutions in many contexts.

3.1 A paradigmatic example: the debate in Germany

In particular, starting from the late 1980s several countries that previously did not regard themselves affected by the phenomenon discovered they had an organized crime problem. In Germany, for instance, the fear of a mafia expansion ignited at the end of that decade a general debate around the theme of *organisierte Kriminalität* which suddenly came to be perceived as a threat (Lindlau, 1987; Raith, 1989).

What *organisierte Kriminalität* is, however, remains unclear. In the German public discourse as much as in most other European countries, organized crime is frequently identified with Italian mafia organizations and with a succession of foreign mafias: the Russian, the Turkish, the Albanian mafias and so on. In the discussion among German law enforcement officials and scholars the reference is made alternatively to the two conceptions of organized crime that have been distinguished in the U.S debate (Paoli, 1999b). On the one hand, the expression ‘organized crime’ is employed to point to lasting, hierarchical organizations. On the other hand, it refers to the transfer of entrepreneurial methods and goals to the trade of illegal goods and services. Sometimes the two notions are superimposed, as in the definition developed by the Conference of State Interior Ministries in 1983. In fact, it states: “The expression ‘*organisierte Kriminalität*’ refers not only to a mafia-like parallel society as ‘organized crime’ [in English in the quote] implies but to the conscious, desired and lasting cooperation of several people for the accomplishment of criminal actions – often with the exploitation of modern infrastructure – with the aim of rapidly accumulating high financial profits” (quoted in Sielaff, 1983).

The current definition of *organisierte Kriminalität*, which was established in 1990, clearly subscribes the anti-Cressey conception of organized crime. The ‘Common Guidelines of the State Justice Ministers about the Cooperation of Prosecutors and Police Forces in the Fight against Organized Crime’ maintain:

”Organized crime is the planned violation of the law for profit or to acquire power, which offences are each, or together, of a major significance, and are carried out by one or two participants who cooperate within a division of labour for a long or undetermined timespan using

- commercial or commercial-like structures, or
- violence or other means of intimidation, or
- influence on politics, media, public administration, justice and legitimate economy” (1990).

The influence of the illegal enterprise paradigm on the German conception of organized crime is also confirmed by practitioners. This is, for instance, what Peter Korneck, a Frankfurt prosecutor with many years of experience in the field, has to say on the matter:

"Experts, that work not only theoretically but also practically maintain that [organized crime] implies the activities of persons, that commit serious offences in an enduring cooperation founded on the principle of the division of labour with the aim of maximizing profits. If you omit the reference to 'serious offences', you are left with the description of an activity that in Germany and in all the Western world is usually described as entrepreneurial activity" (Raith, 1989: 268).

This means that the current definition of organized crime can be applied not only to the members of a criminal organization *strictu sensu* but also to relatively small and loose partnerships and teams set up for the pursuit of profit-oriented offences. Though in the media discourse organized crime is usually equated with highly structured mafias, the data gathered by the German Federal Criminal Office on organized crime proceedings show the small size of the criminal enterprises targeted yearly. Less than 10 people were in fact involved in 56 per cent of all the investigations carried out between 1991 and 1997. In 38 per cent of them, the number of suspects ranged between 11 and 49. Only 6 per cent of the organized crime proceedings involved more than 50 suspects at a time (Paoli, 1999).

3.2 *The international initiatives*

The same oscillations and confusion can also be found in the discourse and action against organized crime undertaken in the last ten years by international organizations. The notions 'organization' and 'provision of illegal commodities' are superimposed in the official discourse which still clings to the idea that the latter commodities are supplied by large-scale criminal organizations. The background papers for the 1994 UN World Ministerial Conference on Transnational Organized Crime, for example, confirm this superimposition, showing at the same time the tension between the two notions. On the one hand, in fact, organized crime is equated with large-scale enterprises that are supposed to work as their legal counterparts do:

"Participants in criminal organizations are considered to be persons associated for the purpose of engaging in criminal activity on a more or less sustained basis. They usually engage in enterprise crime, namely the provision of illicit goods and services, or of licit goods that have been acquired

through illicit means, such as theft or fraud. (...) The activities of organized crime groups require a significant degree of cooperation and organization to provide illicit goods and services. Like any business, the business of crime requires entrepreneurial skill, considerable specialization, and a capacity of coordination, and this in addition to using violence and corruption to facilitate the conduct of activities" (UNESCO, 1994a: 4).

On the other hand, in an attempt to reflect empirical evidence, the authors have exploited the semantic extension of the expression 'organization', arguing inconsistently that "transnational criminal organizations range from highly structured organizations to more fluid and dynamic networks" (ibid.: 11).

An analogous proceeding has been employed at the European Union level. To justify its intervention, the EU Council presents organized crime as a new threat, whose novelty is given by criminal organizations' increasing involvement in the supplying of criminal goods and services. Such a view is clearly stated in the EU major programmatic document, the Action Plan to Combat Organized Crime, which was adopted by the Council of the European Union on 28 April 1997. Its opening statement, in fact, maintains:

"organized crime is increasingly becoming a threat to society as we know it and want to preserve it. Criminal behaviour no longer is the domain of individuals only, but also of organizations that pervade the various structures of civil society, and indeed society as a whole" (EU Council, 1997).

When it comes to defining what a criminal organization is, however, the EU proposes a very loose interpretation, setting low numerical standards. In the Joint Action, adopted by the European Council on May 1998, a criminal organization is defined as "a lasting, structured association of more than two persons, acting in concert with a view to committing crime or other offences which are punishable by deprivation of liberty or a detention order of a maximum of at least four years or a more serious penalty ..." (EU Council, 1998). If only three people are sufficient to build a criminal organization, one might justifiably ask if the (alleged) increasing presence of these entities in the illegal arena really represents a major innovation *vis-à-vis* the past and the threatening menace that the Plan assumes it to be.

The lack of clarity surrounding the theme *de qua* has also hampered the negotiations for the preparation of a[U1] UN Convention against Transnational Organized Crime. As of February 1999 it has been impossible to find a definition that suits all parties. Given the ambiguity of the term, the

solution that seems to be gathering increasing support is to skip the debate on organized crime and to define the latter, as far as the Convention is concerned, with regard to offences punishable by imprisonment above a certain length of time (to be yet determined) (UNGA, 1998; 1999).

3.3 Disentangling the threads

Notwithstanding their frequent superimposition, there are good reasons to disentangle the threads – that is, to separate the notions of ‘criminal organization’ and the ‘provision of illegal goods and services’. On the one hand, in fact, a considerable part of the business of crime – namely the provision of illegal goods and services – is carried out in a disorganized way. As Peter Reuter sharply put it, much of what happens in illegal marketplaces is “disorganized crime” (1983; 1985). The illegal status of the products, in fact, affects the way in which their production and distribution are carried out and tends to prevent the consolidation of large-scale, durable criminal enterprises.

On the other hand, the very criminal organizations that are assumed to be the prototype of organized crime cannot be reduced to their involvement in illegal entrepreneurial activities. These include the confederations of Sicilian and Calabrian mafia families known under the labels of Cosa Nostra and ‘Ndrangheta, the so-called Chinese Triads and Tongts, the 3,000 groups belonging to the Japanese Yakuza, the American La Cosa Nostra. Though their members are frequently successful players of the illegal marketplace, these collectivities are not only nor primarily illegal enterprises. Nor can they “be considered the outcome of organizing one’s forbidden trade and industry” (van Duyne, 1997: 203). Indeed, these groups pre-existed the formation and expansion of modern illegal markets – most notably, those in drugs, human beings and arms. These, in fact, have grown – in parallel with function of economic regulation, protection and social support initiated by the modern Welfare State and with the development of international law – at the beginning of the present century (Cassese, 1984; Paoli, 1998). On the contrary, with the exception of the American La Cosa Nostra, all of the above entities, which may be collectively termed as mafia-type associations, have been active since at least the mid-19th century. Moreover, far from being determined by the illegal market dynamics, the culture, structure and action of these organizations follow a different, multi-faceted logic. Though implying a heavy toll in terms of economic

efficiency, this logic is also the key to their longevity and extraordinary capability to adapt to changing social and economic conditions.

4. The organization of illegal markets

If organized crime is understood as the business of providing illegal goods and services, the central question becomes how this activity is organized. That is, it is no longer relevant to decide who belongs to organized crime. The focus is, instead, on the organization of illegal markets themselves and on the interaction processes among individuals and collective actors that make the production and supply of illegal commodities possible.

To understand these basically economic processes, the concepts and methods of economics are likely to be very useful, as suggested by the researchers working in the illegal enterprise approach (Smith, 1980; 1991; Van Duynes, 1996). Indeed, as Arlacchi points out, illegal markets have very much in common with their legal counterparts: "There are buyers and sellers, wholesalers and retailers, go-betweens, importers and distributors, price structures, balance sheets, profits and, though less frequently, losses" (1988: 407). The analogy between illegal and legal firms cannot, however, be pushed too far, as instead is routinely done in much of the contemporary discourse on organized crime. Nor can criminal enterprises be thought to follow the same evolutionary trends of licit firms and be simplistically equated to multinational corporations (Sterling, 1994; Williams and Florez, 1994). Though illegal entrepreneurs embody in the fullest form the "animal spirits" of capitalism, the constraints created by the illegality of the products these actors deal with have been so far so powerful as to prevent the development of modern capitalist companies similar to those that populate the legal sphere. In particular, these constraints are due to the fact that illegal market actors are obliged to operate both without and against the state.

4.1 Without the state

Since the goods and services they provide are prohibited, illegal market actors cannot resort to state institutions to have contracts guaranteed and the violations of contracts sanctioned. Nor does the illegal arena host an alternative sovereign power to which a party may appeal for redress of injury. The illegal marketplace is characterized by the absence of a coherent set of legal rules and sanctions and of an enforcement apparatus enshrined to a *super partes* authority able to compel the terms of transactions (Reu-

ter, 1983; Arlacchi, 1998). As a result, property rights are poorly protected, employment contracts can hardly be formalized and the development of large, formally organized, enduring companies is strongly discouraged.

Nor can the respect of commercial agreements between two or more counterparts be ensured through the recourse to state institutions. Exchange of illegal goods and services among extraneous actors are, thus, bound to occur only on the fragile basis of trust developed over the course of repeated exchanges. Fraud and violence always remain options. Like the seafarers of the Antiquity and the Middle Ages, illegal entrepreneurs are usually pleased to take whatever they can get by force and fraud and have recourse to peaceful dickering only where they are confronted with a power equal to their own or where they regard it as shrewd to do so for the sake of future exchange opportunities (Weber, [1922] 1978: 640).

The absence of a formal apparatus guaranteeing the security of contracts has also prevented the rise of external capital markets, further constraining the growth of illegal enterprises. The latter are unlikely to have audited books providing sufficient evidence of collateral while the potential creditors are discouraged from lending to illegal entrepreneurs because they lack court protection. Furthermore, since the enterprise does not exist independent of the entrepreneur, the creditor may have difficulty collecting his repayment in the event of the entrepreneur's death or incarceration (Reuter, 1985).

4.2 Against the state

Illegal market actors are bound to operate under the constant threat of being arrested and having their assets intercepted by law enforcement institutions. This is the consequence of the fact that they do business 'on the wrong side of the law' because the products they deal with are, by definition, either *tout court* prohibited or heavily restricted.

The effective risk of arrest and interception of assets in reality varies according to the situation and the counterparts involved. Some illegal entrepreneurs are so successful in bribing representatives of state institutions and/or the latter are so weak and inefficient that the risk is in effect strongly reduced. In most Western countries, however, the risk of arrest and interception of assets can hardly be canceled in the long run. In varying degrees, all illegal market actors risk imprisonment and the seizure of

their properties by law enforcement agencies and need to take precautions against such events.

Thus, each participant in the trade will try to organize his or her activities, particularly those involving other partners, to assure that the risk of law enforcement detection is minimized. In particular, each entrepreneur will try to structure his relationship with employees and customers, reducing the amount of information available to them concerning his own participation. A viable strategy to accomplish this goal is the segmentation of the enterprise which reduces the number of people that are in contact with the entrepreneur. A small number of customers and employees implies that few people have direct, first-hand knowledge of the entrepreneur's involvement in the illegal business. This reduces the chance of a casual information leakage and reduces the entrepreneur's vulnerability to law enforcement efforts to gain information (Reuter, 1983; M. Moore, 1974: 15-31).

For the same reasons, opportunities for vertical integration are likely to remain limited. Illegal firms have few incentives either to integrate upstream – that is, to produce raw materials and semifabricated inputs that might otherwise be purchased from independent producers – or to integrate downstream – i.e. to move forward further finishing of semifabricated products and the wholesaling and retailing operations that put manufactured goods in the hands of consumers [U2](Scherer and Ross, 1990: 94). No matter the direction, internalizing a function implies higher risks of arrest and seizure of assets and higher costs of managing an expanded and more diverse workforce. The latter costs, in particular, are likely to escalate rapidly. In fact, it is very difficult to monitor the performance of employees who, given the illegal nature of the business, also need to work in covert settings and to minimize the production of written documents that can become proof of their illegal activity. This, of course, increases the attractiveness of buying the same services on the market.

The constraints imposed by product illegality also drastically reduce the geographical scope of illegal enterprises. Because of the difficulty of monitoring distant agents and the higher risks associated with transportation and communication to distant locations, illegal enterprises tend to be local in scope, i.e. not to include branches in more than one metropolitan area. Furthermore, outside their home region illegal entrepreneurs may have problems in securing the passivity of law enforcement agencies. Since the latter constitutes a significant advantage, the entrepreneurs may

find it convenient to restrict their business to the areas where they know the local cop (Reuter, 1985).

Due to the threat of police intervention either to seize assets or to imprison participants, the planning time horizons of illegal entrepreneurs are likely to be much shorter than in legal markets. And since an illegal enterprise can hardly be sold, as the entrepreneur ages, he is likely to divert an increasing share of his profits to legal assets which can be passed on to heirs.

Finally, since they are operating against the state, illegal firms are prevented from marketing their products. They cannot create their own brand image and try to bind customers to it. Strong economies of scale are however associated with advertising and the advantages linked to the nationwide marketing of one's own products have long been recognized as a very important factor in the rise of modern large-scale corporations. According to Bain, for example, advertising represents the most important single basis of large-firm advantages (1965: 142-143 see also Scherer and Ross, 1990: 130-38). Illegal firms, however, are by definition excluded from the possibility of exploiting these means, because by doing so, they would obviously attract law enforcement attention and damage their own businesses.

For the above reasons, it is rather unlikely that large, hierarchically organized firms will emerge to mediate economic transactions in the illegal marketplace. The factors promoting the development of bureaucracies in the legal portion of the economy – namely to take advantage of economies of scale of operations and specialization of roles – are outbalanced in the illegal arena by the very consequences of product illegality. The listing of these constraints thus leads to the conclusion that within the illegal economy there is no immanent tendency towards the consolidation of large-scale, modern bureaucracies.

4.3 Some empirical evidence

The reality of illegal markets also confirms these theoretical hypotheses. Several studies carried out in different parts of the world have demonstrated that illegal urban markets are populated by numerous, relatively small and often ephemeral enterprises. Some of them are veritable groups, which rise around a (charismatic) leader and then manage to acquire a certain degree of stability and to develop a rudimentary division of labor. The

majority of the organizational arrangements set up for the production and supply of illegal commodities, however, can be better represented by crews: loose associations of people which form, split and come together again as an opportunity arises. In crews, positions and tasks are usually interchangeable and there is no requirement for exclusivity: indeed, many crew members frequently have overlapping roles in other criminal enterprises.¹

Empirical evidence additionally shows that the relationships between illegal enterprises are closer to competition than to collusion. Though some suppliers may occasionally enjoy a considerable monopoly power over a local (usually small) market, most illegal firms are price-takers rather than price-givers. That is, none of them is able to influence appreciably the commodity's price by varying the quantity of the output it sells.

To external observers, illegal enterprises often appear to be associated in networks. It is, in fact, through chains of individuals, crews and small groups that narcotics producers are linked to final consumers and other illegal commodities – ranging from stolen cars to women to be exploited as prostitutes – are moved from one country to another. In Germany, for example, several studies have come to the conclusion that networks are the typical manifestation of organized crime in the country (Rebscher and Vahlenkamp, 1988; Dörmann *et al.*, 1990; Weschke and Heine-Heiß, 1990).

The concept of network is indeed a useful construct to describe the distribution system of illegal commodities. However, the strength and cohesion of most illegal networks should not be overestimated. Though long-term relations may develop among network members, the majority of them are arms' length buyer-seller relationships, which are neither exclusive in any sense nor centrally organized. Each illegal entrepreneur is usually free to look for other partners to execute the next transaction and usually belongs to more than one network at the same time, since he has contacts with several suppliers and knows numerous customers he can sell his merchandise to. Moreover, in any point of the network the actors generally know only their immediate supplier(s) and buyer(s) and have no idea of its overall extent and structure. Finally, it must never be forgotten that illegal

¹ Reuter, 1983; 1985; Reuter und Haaga, 1989; Adler [1988] 1993; Lewis, 1994; Chin, 1996; Rebscher and Vahlenkamp, 1988; Korf and Kort, 1990; Ruggiero, 1996; Ruggiero and South, 1995; Fijnaut, 1997; Becchi, 1996; Arlacchi and Lewis, 1990.

networks are volatile constructions. They constantly change their form and extension, as new partners are included, others are occasionally or permanently discarded and others still are replaced because they have been targeted by law enforcement action.

4.4 Excursus: the so-called 'Colombian drug cartels'

The strength of the constraints produced by product illegality emerges clearly from a closer look at the collective entities usually portrayed as the prototype of multinational illegal corporations (Williams and Florez, 1994: 12): the so-called 'Colombian drug cartels' and, in particular, the Medellin and Cali cartels that allegedly dominated the wholesale export of cocaine for more than a decade from the mid-1980s onwards. Notwithstanding popular representations, a close examination reveals that the so-called 'cartels' were loose combinations of relatively small, family-based cocaine manufacturing firms that merely joined forces in the early 1980s to transport and smuggle cocaine to the United States. The coordination agreements among single manufacturers were favored by the possibility of mutually benefiting from the economies of scale associated with the transfer of cocaine to the United States and of minimizing risks (Thoumi, 1995: 142ff.). In fact, since single shipments are occasionally seized, every business unit can lower its risks if it joins other exporters and sends several shipments in which all partners have a share. This is why cocaine shipments seized in the United States are frequently reported to be packaged in small bundles, each with a different color or other marking identifying its owner (Krauthausen and Sarmiento, 1991: 31). The stability of these trade agreements, however, cannot be overemphasized. Although the system appears to be well-organized, many of these partnerships do not last long and frequently change their composition; those who participate in one shipment do not have to participate in others.

The popular representation of these enterprises as cartels is also unfounded. First of all, according to economic theory, it does not make sense to speak about more than one cartel for any given industry: no more than a coalition of firms can, in any given moment, detain a monopolistic position in a specific industry. Moreover, as Thoumi points out,

"the illegality of the cocaine industry makes it difficult to form a workable cartel. The risk minimizing strategies that must be followed to succeed as an illegal operation encourage a loose structure, in which it is not possible to

plan production levels and to give orders to be carried out through several layers of production and distribution" (1995: 143).

Indeed, as the quick disintegration of the Medellin coalition after the death of its charismatic leader Pablo Escobar shows, the institutional organization of the cocaine industry is rather precarious. As in other sectors of the criminal economy, the illegal status of the product seems to have so far prevented the development of anything resembling a bureaucracy, especially one that survives after its leaders are replaced.

A similar process of disintegration has also invested the Cali 'cartel'. After the arrest of its leaders, the shipping agreements survive on a smaller scale. New independent operations have emerged in different parts of the country. In a congressional testimony on February 26, 1998, Thomas Constantine the Chief of the U.S. Drug Enforcement Administration, pointed to at least ten of them (Constantine, 1998). According to other sources, there are 40 medium-sized groups and 3,000 smaller enterprises (Labrousse, 1998).

4.5 The relevance of embeddedness

Due to the lack of a public power, on illegal marketplaces there is no "systemic trust" (Luhmann, 1979: 68-69). This type of trust, in fact, depends on the existence of laws and a public apparatus capable of enforcing them, the creation of which was closely linked to the development of national states. In the illegal arena, instead, much as in traditional societies, trust necessarily has only a personal basis. For these reasons, long-term relationships between illegal entrepreneurs as well as stable criminal partnerships are more easily established and maintained among people bound by blood ties, the membership to an association or by a common ethnic, religious or political background.

This realization explains the apparent paradox of organized crime. On the one hand, the logic of illegal markets does not promote the development of large-scale, modern bureaucracies. On the other hand, the most stable and structured illegal organizations are those that are not exclusively oriented at the marketplace and are able to embed their illegal economic activities in non-economic relationships of solidary type. As we will see in the next section, these are, first of all, the Southern-Italian mafia groups and other associations of mutual aid that pre-existed the rise of modern illegal markets and that were, at some point of their history, criminalized by the dominant state authorities.

To them we then have to add a myriad of nuclear and extended family firms involved in illegal activities as well as juvenile gangs and terrorist organizations. Though the latter two subsets are rarely included in the standard definitions of organized crime, evidence shows that gangs and terrorist organizations are extensively active in transactions in illegal goods and services. As Albert Cohen pointed out, "boys' gangs produce a lot of crime, but crime is typically far from being their *raison d'être*. The central concern of gangs have to do with relational problems and relational reward: status, warmth, security, cohesiveness, and the like" (1977: 194; see also Huff, 1990; Sánchez-Jankowski, 1994). Likewise, terrorist groups frequently commit robberies, impose extortion regimes in their areas of influence and participate in illegal commodities transactions to finance their political struggle (Naylor, 1993; Maguire, 1993). Indeed, because they rely on strong non-economic ties, these collective actors are able to operate in illegal markets in a more organized manner than the average illegal enterprises lacking such resources.

In a historical perspective, the 'embeddedness' of criminal economic action in social relations is not a novelty. On the contrary, economic history shows that the large-scale, bureaucratic organizations with distinct boundaries and highly centralized operations which today populate legal markets are very recent phenomena. As Powell put it, "the history of modern commerce, whether told by Braudel, Polanyi, Pollard or Wallerstein, is a story of family businesses, guilds, cartels and extended trading companies – all enterprises with loose and highly permeable boundaries" ([1990], 1991: 267). In a context where the modern state and capitalistic system had yet to affirm themselves, these entities carried out economic activities in addition to a plurality of other functions and their very success as economic actors depended on the conditions of trust and solidarity among members created by non-economic ties.

When state apparatuses began to systematically provide the basic public goods – and *in primis* law and order – enabling the functioning of national markets, these multi-valent institutions became largely superfluous. Modern capitalistic enterprises progressively emerged from the dense webs of political, religious and social affiliations that had enveloped economic activity for centuries. The economy, thus, became an increasingly separate, differentiated sphere of modern society, with economic transactions defined no longer by the social or kinship obligations of participants but by rational calculations of individual gain.

Exclusion from state protection has not allowed illegal organizations to follow such a path, by benefiting from the progresses of the functional differentiation process. For this reason, the most enduring actors of the illegal marketplace are the groups founded on pre-existing non-economic ties. Constituting moral communities, these entities are able to secure their members' respect of rules through a mixture of moral obligation and threat of punishment and, thus, constitute fragile islands of cohesion and solidarity in the *mare magnum* of anomie, represented by the illegal arena. It is on the basis of these trustful relationships that stable economic arrangements can be established and the constraints created by product illegality at least partially overcome (Paoli, 1997).

More generally, we can say that – to a greater degree than in the legal economy – illegal transactions or any other illegal action that requires the cooperation of two or more men are tremendously facilitated when familiarity and interpersonal trust exist among the parties. For this reason, illegal exchanges tend to take place within pre-existing networks of information and exchanges capable of guaranteeing the trustworthiness of the parties and of creating favorable conditions to the successful conclusion of criminal transactions. As much as mafia-type non-economic ties, however, these networks can hardly be created at will for the mere accomplishment of illegal exchanges. Rather they tend to be engrained into wider systems and to be produced by long-term processes, ranging from the communication links established by extensive migration to the web of solidarity and trust developed among members of legal and semi-legal institutions.²

Actors having access to these networks enjoy a considerable advantage in illegal businesses *vis-à-vis* their competitors lacking similar connections. On the contrary, the non-availability of informal networks may even lastingly constrain the development of illegal trades. The absence of an ethnic *enclave* in Europe, for example, long thwarted the penetration of Colombian cocaine dealers in the European market in the early 1980s (Arlacchi, 1988). The geographical spread of the pre-existing networks influ-

² Many are the examples that could be made. It is well known, for example, that the webs of Southern Italian and Turkish immigrant communities in Europe, America and Australia have been extensively exploited in the last thirty years by a minority of their members and without the knowledge of their largest majority to transfer and sell heroin on final consumer markets. Throughout the 1970s and the 1980s the Freemasonry and other similar semi-secret associations have played a crucial role in favoring the contacts between the leaders of Sicilian mafia families with representatives of corporate crime and state institutions. Likewise, after the fall of the Iron Curtain, the web of former KGB officials has allowed the transfer and sale of sophisticated weapons, including nuclear ones, expertise and information on the illegal marketplace.

ences the development of illegal exchanges: illegal entrepreneurs tend to concentrate their businesses in locations included in the network, neglecting promising ventures and retail markets if they lack trusted counterparts. As we will see in the next section, reliance on non-economic ties, though particularly effective to cope with the peculiarities of a stateless, illegal environment, entail a high price in term of economic efficiency.

5. Beyond the illegal marketplace: Cosa Nostra and Co.

The confederations of Sicilian and Calabrian mafia families known under the labels of Cosa Nostra and 'Ndrangheta, the so-called Chinese Triads, the 3,000 groups belonging to the Japanese Yakuza, the American La Cosa Nostra consortium are without doubt the most lasting criminal organizations today present on the illegal arena. With the exception of the American La Cosa Nostra, which grew from its Sicilian counterpart at the beginning of the 20th century, all the mentioned associations are more than a hundred years old. The Sicilian and Calabrian mafia sodalities date back to the middle of the 19th century (Paoli, 1997; Pezzino, 1990; 1995; Lupo, 1988). The Heaven and Earth Society (*Tiandihui*), the Chinese 'secret society' out of which modern Triads³ derive, was founded around 1760 (Murray, 1994). Finally, the ancestors of the modern Yakuza groups – the itinerant bands of roadside gamblers (known as *bakuto*) and peddlers (*tekiya*) – are known to be active since the early 18th century (Kaplan and Dubro, 1986, Stark, 1981).

5.1 Ritual kinship ties

It is my contention that the longevity of mafia-type organizations derives from their reliance on non-economic ties, and, specifically, upon the creation of quasi-kinship ties among their affiliates. Far from resembling a modern business firm, all the above-mentioned associations are founded upon relations of ritual kinship. That is, they do not bind their members to the respect of a mere purposive contract – as a 'modern' firm or bureaucracy would do. Instead these factions are founded on 'fraternization contracts' (Weber, 1978: 671-2) by which novices are bound to become brothers of the other group members and to share a regime of 'generalized reci-

³ The term Triad was created by the Britons to represent a symbol employed by *Tiandihui* members to refer to the three main forces of the universe: Heaven, Earth and Man.

procuity' with them. This presupposes altruistic attitude and behavior without expecting any short-term reward (Sahlins, 1972: 193-200). The members of a mafia group have the obligation of helping each other materially and financially when requested or in case of need and to unflinchingly stick to principles of sincerity and correctness in their mutual interaction, while the expectation of reciprocity, though asserted, is left undefined. Indeed, historical research has proven beyond any doubt that mutual aid was the original aim of all the associations under consideration.

The kin-like relation is established through ritual. The entrance into all the associations considered, in fact, takes place with a ceremony of affiliation, which constitutes a true *rite de passage*: the ritual marks the change of position of those who undergo them and their assumption of the new status of member of a brotherhood. The kin-like relations created with the rite of initiation are then further reinforced with symbols and codes drawn from the kinship language. In most cases, the initiation rite involves a blood oath to signify the creation of blood ties. Moreover, the basic units of the Sicilian and American Cosa Nostra are called families. Though mafia groups clearly distinguish themselves from the blood families in that no women are allowed, the term evokes and, at the same time, prescribes the cohesion and solidarity of blood ties (Paoli, 1997). Likewise, in Japan the relationship between a Yakuza chief (*oyabun*) and its novice (the *kobun*), which the pillar of the whole association, is portrayed as the relationship between a father and a son (Ishino, 1953; Kaplan and Dubro, 1986; Seymour, 1996).

The reliance on ritual kinship should not be regarded as an oddity of the associations under consideration. Indeed, although fraternalism has so far been a neglected theme of sociological reflection, it has been one of the most widely available and persistently used forms of social organization in European, American and Asiatic history since the middle ages (Clawson, 1989; Ownby, 1996; Tegnaeus, 1952). As Clawson points out, "in societies where kinship remained the primary basis of solidary relations, fraternal association was effective because it used quasi-kin relations to extend bonds of loyalty and obligation beyond the family, to incorporate people into kin networks, or to create new relations having some of the force of kinship" (1989: 15). Guilds, journeymen's societies, religious confraternities and village youth associations were founded on the social metaphor of brotherhood and fictive kin relations, such as god-parenthood, were extensively spread in all late mediaeval and early modern Europe. Nor is this a peculiarity of the Western world. The relationship which is at the core of the Yakuza groups – the *oyabun-kobun* system – has been a pillar of the

Japanese society at least since the 18th century and only the modernization process undergone by Japan in the last fifty years has somehow reduced the relevance of this institution (Ishino, 1953). Likewise, several scholars of Chinese history have pointed to a *continuum* linking secret societies to brotherhoods and the practice of blood oaths that were largely diffused in the Chinese society since the 17th century. Indeed the *Tiandihui* was only the most successful and lasting one of a large numbers of fraternal associations (*hui* in Chinese) which had to resort to secrecy following the Qing state's decision in the early 18th century to outlaw and severely punish a wide variety of organizational practices associated with brotherhoods and blood oaths (Murray, 1994; Ownby, 1996).

5.2 *Secrecy and clan*

In mafia-type associations, ties of ritual kinship are reinforced by secrecy. The extent to which each association has shed itself from public view depends, in each historical context, upon the attitude of the local state authorities and surrounding community. In Japan for example, the overall level of secrecy enforced by Yakuza groups was, up until a few years ago, rather low. Before 1991, when a law finally banned *boryokudan* (that is, all violent groups), most of the 3,500 Yakuza groups known to police forces were officially recorded organizations, were listed in the phone book and had a formal seat, whose entrance was usually decorated with the emblem and signboard showing the name (Kaplan and Dubro, 1986; Seymour, 1996). Chinese Triads and Southern Italian mafia associations, instead, have been obliged to resort to secrecy much earlier in order to escape the repression from state authorities (Paoli, 1997; Ownby, 1996; Murray, 1994). As a reaction to the diminishing state tolerance towards all collectivities claiming the use of violence, all mafia-type consortia have had to reinforce their level of secrecy over the last hundred years. A minimum pledge to secrecy, however, seems to characterize all the associations *de qua* throughout their history: all of them at least call their affiliates to maintain secret the rituals and the oaths they undergo and not to reveal the affairs of the group to non-members.

The reason of such a pledge is that secrecy is a powerful glue which strengthens the group's cohesion. By defining its external boundaries through secrecy, in fact, the group poses itself as a 'living totality', a whole, a closed and self-sufficient world in opposition to the larger one that contains it. Complete independence from external control is postulated: the group puts itself forward as a total and totalitarian institution

(Goffman, 1961). The claim that the secret group exercises upon its members also becomes total. With the ritual initiation into a secret brotherhood, the novice is required to permanently assume a new identity, to identify totally with the collective and to subordinate all his previous allegiances to the new membership. That is, he is called to underwrite a 'status contract', involving "a change in what may be called the total legal situation (the universal position) and the social status of the persons involved" (Weber, 1978: 672). As Judge Giovanni Falcone maintained, the admission to Cosa Nostra "commits a man for all his life. Becoming a member of the mafia is equivalent to being converted to a religion. You never stop being a priest; nor being a *mafioso*" (1991: 97). In the Japanese Yakuza but, to a lower extent, even in the Calabrian 'Ndrangheta and the Chinese Triads, such a life-long commitment is expressed with tattoos (Paoli, 1997; Cicone, 1992: 40-2). The affiliates to the Yakuza, in particular, often have their whole torso and thighs tattooed through a slow and painful process that may take a year to complete (Seymour, 1996: 25-6).

Through contracts of fraternization reinforced by secrecy, each group associated with a mafia-type consortium aims to represent what Emile Durkheim called a 'clan': that is, an organization that has "a mixed nature, at once familial and political". It is a family, Durkheim maintains, in the sense that "all the members who compose it are considered as kin of one another" (1964: 175), though non-kin are also included. At the same time, however, it is also "the fundamental political unity" of the community. As in simple societies, mafia groups claim to be the only world for their members and their chiefs pretend to exercise absolute authority on the affiliates, on all the matters of their life. The absoluteness of such a claim was clearly seen by the Prosecutors of the *Procura della Repubblica di Palermo*:

"From the moment of his 'combinazione' [that is, the ritual affiliation], the man of honor progressively becomes aware of having lost a meaningful part of his autonomy and individuality; he no longer 'belongs to himself', because he now belongs to Cosa Nostra, he is an integrating part of a system that organizes his life" (PrPA, 1993: 189).

By maximizing internal cohesion and secrecy, these organizational arrangements have proved most apt to resist to the criminalization process staged by state authorities.

5.3 Segmentation and centralization

The overall organization of mafia-type associations is founded upon the typical principle of clan societies: segmentary differentiation. Although

they are usually portrayed by the media as unitary centralized organizations, all the associations *de qua* are nothing more than consortia. The 'Ndrangheta, for example, is actually comprised of about 90 mafia families. An analogous number of groups make up the Sicilian Cosa Nostra, whereas the number of American Cosa Nostra families was for several decades twenty-four (Paoli, 1997; President's Commission, 1986). These consortia are segmentary societies within which each unit retains full autonomy, and societal boundaries are drawn merely by the common cultural heritage and structural organization. That is, they are founded upon what Durkheim called 'mechanical solidarity', *i.e.* a solidarity "derived from likeness, since the society is formed of similar segments and these in their turn enclose only homogenous elements" (1964: 176-7).

In several cases a process of centralization has been built upon these segmented structures. Among the families associated to the American and Sicilian Cosa Nostra and, more recently, among those belonging to the Calabrian 'Ndrangheta this process of centralization has led to the institutionalization of superordinate bodies of coordination (Cressey, 1969; TrPA, 1986; PrRC, 1995; Paoli, 1997). In Japan, three syndicates – the *Yamaguchi-gumi*, *Sumiyoshi-rengo* and *Inagawa-kai* – have succeeded in incorporating two thirds of the 3,490 Yakuza groups recorded by the police (NPA, 1989; Japanese Embassy in Rome, 1993). The trend, however, is not univocal. There is no sign of a centralization process going on in the heterogeneous universe of Chinese organized crime. In other contexts, the institutionalization of coordinating bodies seems to be hampered by the strength of the segmentary differentiation logic. In Sicily, for example, after the arrest of the long-time chief Totò Riina in 1993, the *Commissione provinciale di Palermo* and the *Regione*, which were established respectively in the late 1950s and mid-1970s and then used by Riina to impose this power on the entire Cosa Nostra, have lost much of their authority (Sabella, 1997).

Furthermore, even when superordinate bodies of coordination exist, their competencies are rather limited. Usually their *ratio* lies in the need to minimize the visibility of criminal associations through the regulation of the internal use of violence. In fact, by prohibiting affiliates and single groups from indiscriminately using violence to settle conflicts within the mafia universe, the secrecy and safety of the whole coalition are protected. The control exercised by these superordinate bodies over economic activities is usually very low and a large degree of autonomy is left to the single

corporate units and, indeed, to single members (Paoli, 1997; 1999c). This implies that mafia-type associations as a whole hardly ever act as single economic units. Only in Sicily, during the late 1980s Cosa Nostra commissions succeeded, under Riina's 'tyrannical' leadership, in regulating the intervention of the 90 Cosa Nostra families in the regional construction industry (TrPA, 1993; 1998). Due to their own segmentary organization and the constraints imposed by illegality, in managing their illegal businesses the groups and affiliates belonging to mafia-type criminal organizations often adopt arrangements consistent with the 'disorganized crime' model described in the previous pages. Mafia-type associations are very far away from the image of 'multinational corporations of crime', created by the media and by moral entrepreneurs (Paoli, 1999d).

5.4 Flexibility and multiplicity of functions

Relying on fictive kinship ties, criminal organizations of mafia type enjoy an extraordinary elasticity that has no parallel among contemporary business firms, which generally impose purely purposive contracts. Being founded upon status contracts, mafia organizations can be exploited in the pursuit of any short term gain decided by the chiefs. Nor are the subordinates, in a regime of generalized reciprocity, given a choice on whether or not to execute superiors' orders. Unlike purposive contracts, in fact, the contract binding them to a sodality of mafia type is long-term and non-specific. It does not contain a detailed list of services, beyond which the underwriter has no obligation. Indeed, the contract is so comprehensive that the members are expected not only to deny family and friendship bonds but even to sacrifice their own life if the group requests it.

In exchange, individual members benefit from the collective action and the reputation of the group. The lower ranking members of Japanese criminal groups, for example, are expected to earn their living themselves and run autonomously economic enterprises, exploiting the 'face', that is prestige of their own *gumi* (Seymour, 1996). The prestige of the group is also constantly exploited by members of other mafia-type associations in the pursuit of their licit and illicit businesses. Furthermore, when the management of illicit activities is organized by corporate units, the proceeds are divided by the family chief among the associates. In the 'Ndrangheta, as well as in some Sicilian mafia groups, this practice is fully institutionalized so far that each month the family chiefs pay regular salaries to all the family members (TrMI 1994, 153-7; PrRC 1995, 4439). All associations, fur-

thermore, have a common account which is used to cope with exceptional financial needs of the affiliates, to meet their legal expenses in case of trial, to support the families of the imprisoned or dead members or, occasionally, to integrate the monthly salaries.

Thus, as is true of other pre-modern 'ritualized relationships' (Eisenstadt and Roniger, 1984), the mafia appears to be characterized by "a peculiar and distinct type of combination of instrumental and solidary relationship, in which the solidarity provides the basic framework, yet within this framework various instrumental considerations, albeit very diffusely defined, are of paramount importance" (Eisenstadt, 1956: 91). In other words, mafia organizations represent a combination of specific exchange and what is termed as 'generalized exchange' in anthropological literature. This last expression, coined by Marcel Mauss in his essay '*Sur le don*' and later elaborated by Claude Levi-Strauss, is nowadays employed to distinguish the non-utilitarian and unconditional relationships necessary to establish conditions of basic trust and solidarity in society and to uphold what Emile Durkheim called the 'pre-contractual elements of social life' (Eisenstadt and Roniger, 1980; 1984). The membership to a mafia group is, hence, typified by a criss-crossing of instrumentality and solidarity, of personal selfishness and unconditional involvement. Whoever gives weight to only one pole of this opposition, fails to understand the deeper meaning as well as the strength of this relationship.

The organizational arrangements that we have reviewed here grant great flexibility to all associations of mafia type and have allowed them to pursue a multiplicity of goals and functions. Though enhancement of the members' interests through mutual aid seems to have been the major 'official goal' of mafia-type associations ever since their founding, over the decades this general aim has been interpreted and applied by the affiliates in many different ways and has been translated in a plurality of 'operative goals' (Perrow, 1961). As Dian Murray puts it, "*hui* members originally organized for one purpose sometimes found themselves mobilized for different ends, and simultaneously involved in activities where the distinctions between 'legal' and 'illegal', 'protection' and 'predation', or 'orthodox' and 'heterodox' blurred" (1994: 2).

Equally, the identification of mafia-type organizations with a single specific function cannot be maintained without distorting the richness of the empirical findings. Throughout their existence mafia brotherhoods have neither limited themselves to supplying illegal goods and services nor acted as a private protection industry, as Gambetta recently maintained (1993). On the contrary, members of these associations have employed the

strength of the associational bonds for so many different ends, often in open contradiction with one another, that it is impossible to select a single, typifying one (Paoli, 1999c).

Sometimes their leaders have responded to the effective needs of their communities, though more frequently they have denied them, imposing their dominion against the people's will. They have occasionally provided 'protection' to someone requesting their services, but they have also established at times veritable extortion regimes, protecting 'clients' from their own mafia threats. Often they have fostered the interests of the higher social classes, gathering votes for their representatives; from time to time, however, they have defended and organized the interests of the poorer people. They have usually supported the *status quo* and occasionally have even been entrusted by the central government to maintain order and settle disputes in their own communities.⁴ More rarely, however, mafia-type criminal organizations have organized rebellions and backed subversive plans. They have been involved in a variety of economic activities, providing nets of trust and reliability for trades among people of distant communities and organizing enterprises in unexplored contexts (as Chinese secret societies did in West Borneo and Malaya starting from the 18th century and Sicilian mafia associations did the same in early 20th century in America [Trocki, 1993; Heidhues, 1993; Gentile, 1993]). Although monopolizing practices have been carried out by most of these groups since their founding, the resources targeted have changed according to the stages of economic development in the society at large. Even as far as illegal markets are concerned, the type of commodities and the extent of their involvement have undergone sudden and consistent changes, depending on the trends of the international illegal economy and the group's capability to position themselves on the new routes.

The flexibility and ability to adapt to changing economic and political conditions by mafia-type associations can be fully taken into account only by considering mafia consortia as multifunctional organizations, founded on fictive kinship ties. They are the result of a centuries-old process of social construction during which they have been used by their members to achieve a plurality of goals and to accomplish a variety of functions. In a historical perspective, though, it is clear that they have undergone a process of degeneration and marginalization. As the world around them

⁴ In Malaya, for example, the British employed secret society headmen in a form of 'indirect rule' until 1890, as if they were chiefs in a tribal society (De Bernardi, 1993).

changed and many of the functions they used to play were taken over by more specialized bodies authorized or recognized by state authorities (police forces and courts, political parties, unions, voluntary associations, etc.), mafia-type organizations have progressively been deprived of legitimacy and pushed into illegality. Nevertheless, starting with the ban on opium trade in China in the early 20th century, the rise of international illegal markets has provided them with up to then unforeseen chances of enrichment and, thus, with the means to keep on affirming their power in a changed environment (Chin, 1990; Paoli, 1997; Kaplan and Dubro, 1986).

5.5 Competition and emulation

The organizational arrangements of criminal organizations of mafia type have proven to be very apt to cope with the characteristics of illegal markets, which were described in the previous section. By imposing in an authoritative manner a new identity on the affiliates, the ceremony of initiation and the apparatus of legitimation developed by all the associations *de qua* strongly reduce the chances of betrayals and double games. The relationships of trust and solidarity, created by ritual kinship ties, favor the pooling of material and human resources for the achievement of common aims as well as the development of economic transactions – even among members that do not personally know each other. Moreover, when socialization processes fail, the ruling bodies developed by each group belonging to these confederations sanction members' violations and are able to quickly mobilize a military apparatus to defend the group and its interests from external threats. Finally, in an environment where the flow of information is heavily constrained, the group's reputation of violence and reliability turns to be a strategic asset for each single member in the pursuit of his own licit and illicit entrepreneurial activities (Paoli, 1997).

This list of advantages does not imply that criminal associations of mafia type necessarily detain a monopolistic or oligopolistic position on national and international illegal markets. In the communities where they are based, the groups belonging to Cosa Nostra and the other mafia-type fraternities often control a considerable portion of illegal market activities and extract protection taxes from the majority of smaller, independent operators. Indeed, claiming to exercise a territorial sovereignty on those areas, they are frequently able to impose extensive protection racket on legal companies as well. Outside their own communities, however, the associations of mafia type and their members have no pre-constituted advantage and, as other illegal markets operators, are subject to the rules and trends

of economics. Hence, for example, American Cosa Nostra families' role on U.S. illegal markets has been sharply reduced by the rise of a myriad of more risk-prone, inventive entrepreneurs, with better contacts either in final consumers communities or (in the case of drugs) in source countries (Reuter, 1995). Likewise, as a result of a worldwide concentration process of heroin refining in source countries and the change of world heroin trade routes, from the mid-1980s Cosa Nostra families have been expelled from the transcontinental commerce in heroin (Ministero dell'Interno, 1994; Paoli, 1997; 1998). Even the wholesaler positions detained in Cosa Nostra and 'Ndrangheta affiliates in the national narcotics markets are currently threatened by the competition of criminal entrepreneurs – *in primis* Turks, Albanians, North-Africans and Nigerians – with better contacts in production centers and an higher propensity to use violence (Pansa, 1998; Marcelli, 1998).

Though far from being decisive in the illegal markets competition, the advantages in terms of cohesion and trust granted by ritual kinship ties are, nonetheless, significant. This is the reason why many recent criminal networks – in Italy as much as in Russia or in the United States – try to emulate the cultural and organizational arrangements of mafia-type consortia in order to increase their own stability and internal cohesion. It is well known, for example, that Raffaele Cutolo set up the Neapolitan *Nuova Camorra Organizzata* (NCO), a coalition of juvenile and urban gangs that held the supremacy within the camorra galaxy for almost a decade from the early 1970s onwards, on the model of the Calabrian 'Ndrangheta, copying its rules, rituals and ranks (TrRC, 1988: 189; TrVV, 1985). Even stronger has been the influence exercised by the 'Ndrangheta on the development and consolidation of Apulian crime groupings. Giuseppe Rogoli, the founder of the most lasting of these consortia, *Sacra Corona Unità* (SCU), was ritually affiliated to the Calabrian mafia confederation in 1983, and the new organization faithfully imitates the 'Ndrangheta in its internal rules and hierarchies (Ministero dell'Interno, 1994). Likewise, Chinese and Asian juvenile gangs constantly imitate rituals of initiation, formulas and roles from the more established Triads in order to increase their affiliates' commitment and to enhance their own internal cohesion (Chin, 1996). Finally, it is ascertained that even Russian gangs frequently resort to formulas, elaborate rituals, trails of courage and signs of recognition to transmit a distinct collective identity and to enhance members' sense of common belonging (Dunn, 1997).

5.6 The disadvantages of ritual kinship

Though mafia-type arrangements are particularly apt to cope with the peculiar conditions of the illegal arena, they also entail some disadvantages that cannot be overlooked. First, since contracts of fraternization are effective only among persons already sharing a common cultural background, all the criminal groups intensively relying on these arrangements face rigid restrictions in recruiting personnel. Therefore they may be unable to internalize the specialized competencies necessary to become involved into the most profitable ventures of the informal and legal sectors of the world economy and even in some illegal markets, if the latter constitute only a small appendix of the legal one. For these reasons, Sicilian and Calabrian mafia families could for a long time not enter into the wholesale segments of the international trade in arms and money. Long unable to launder themselves the proceeds of drug trade, in the 1970s and 1980s these groups relied on the services of characters belonging to the sphere of financial crime and in some of these deals – most notably, those with Michele Sindona and Roberto Calvi, ended up losing considerable sums of money (Paoli, 1994; Cornwell, 1983; Calabrò, 1991). Analogous restrictions are still faced by most criminal organizations of mafia type as far as the market in information, gold and precious stones are concerned (Naylor, 1996; see also Chin, 1990; 1994).

Additionally, there is also a second, more internal drawback. As already said, criminal organizations of mafia type owe much of their strength and flexibility to the moral strength of the community bonds that creates these conditions of trust and solidarity on the basis of which it then becomes possible to promote the personal interests of the affiliates through mutual support. At the same time, it is precisely in the necessity of maintaining a balance between these two different ‘registers’, of preventing the prevalence of selfish calculus over group morality that an element of potential fragility and disorder for mafia consortia lurks. As Eisenstadt and Roniger pointed out, synthesizing the literature on ritualized personal and patron-client relationships, a tension between the emphasis on purely solidary relationships and concrete – power and instrumental – obligations seems to characterize all these types of personal relations (1984). Relationships among the affiliates of a criminal group are also constantly shaken by such tension. In the daily life of mafia type associations, the prescription of group fraternity and solidarity is weakened – if not completely betrayed – by the conflicts in interests, the rivalries and the personal ambitions of the members that attempt to exploit the strength of the group’s unconditional

relationships for the achievement of specific – personal or factious – goals. The precarious equilibrium between generalized and specific exchange is also constantly threatened by the process of institutionalization which necessarily entails the structuring of instrumental and power relations, betraying the values of fraternity and equality that are prescriptively put at the core of mafia relationships (Paoli, 1997).

To this ‘permanent’ factor of tension, two further ones must be added, which have emerged in the last forty years. First, the growing involvement in economic activities during the post-war period has produced a weakening of the in-group ‘ethics’ in many mafia-type consortia, by stimulating illicit entrepreneurial alliances with non-members and by increasing economic deals among the mafia comrades. Moreover, another important factor of disequilibrium springs from the fact that most mafia-type associations have undergone a process of delegitimation within their own local communities and have lost most of the ‘positive’ functions they used to carry out. As the language of fraternalism loses its grip on the larger society, these groups have had growing problems to make their recruits internalize the fiction – the necessary fiction – implied by the fraternization contract, while the need to increase secrecy within and around the associations leads to the neglect of rituals and the shortening of new members’ socialization process (Paoli, 1999c). Among the families associated with the Sicilian Cosa Nostra such a trend has already had devastating effects, as the exponential growth of mafia turncoats in the early 1990s prove: as of June 30, 1996, more than 430 Justice collaborators came from the ranks of the Sicilian mafia (Ministero dell’Interno, 1996). Survived from a far past, mafia type organizations seem to have growing problems to maintain the fragile equilibrium between specific and generalized exchange upon which their success on illegal markets and their very survival depend.

6. On going research

From the separation of the two usually conflated dimensions of organized crime, two different lines of research can be drawn, both of which are currently being pursued.

6.1 The double construction of crime: discourse and empirical manifestations of organized crime in Europe

The inquiry aims to analyse the discourse on organized crime in Italy and in German and its empirical manifestations in two European cities: Milan

and Frankfurt. The underlying conviction is that crime does not exist *in se* but must, in a social constructivist perspective, be conceived as the result of a double process of social construction. 1) Crime is the result of an ongoing process of social interaction among individuals through which specific sets of action are perceived as dangerous or deviant and are codified as criminal. 2) Crime is the product of the action of individuals that violate public laws, taking precautions to avoid prosecution and sometimes establish relationships with one another.

1) Specifically, the research project aims to understand how organized crime came to be constructed as a social problem in the two countries under consideration. In fact, its first part intends to examine how the public sphere and the legislative and law enforcement bodies of the two countries have framed the problem of organized crime.

To this end, a media analysis in both countries was planned. It was decided, in particular, to concentrate the inquiry on the two largest newspapers of Frankfurt and Milan: respectively, the 'Frankfurter Allgemeine Zeitung' (FAZ) and 'Il Corriere della Sera'. Both newspapers are from 1993 available on CD-Rom. A systematic analysis of the articles on organized crime is currently being carried out starting from 1993 up to the present. To fully appreciate the emergence of organized crime as a problem, the CD-Rom investigation is being complemented by an archival research. Due to friendlier conditions and lower prices, the archival research has first started at the 'Frankfurter Rundschau', Frankfurt's second newspaper. Access to the archives of the 'FAZ' and 'Die Bild Zeitung', Germany's most widely read newspaper, was also obtained and partial searches will be carried out in the next few months. Moreover, contacts were taken with the archives of 'Il Corriere della Sera' and 'La Repubblica', Italian second-largest newspaper and this inquiry will also be pursued in 1999. Additionally, the articles on organized crime and illegal markets which were published on the two countries' most important weeklies were selected and are now being analyzed: 'Der Spiegel' and 'L'Espresso'.

In addition to the analysis of the media discourse, interviews with experts – prosecutors, judges and police officials, journalists and politicians of the two cities – were planned. More than 12 in-depth interviews were already carried out in Frankfurt and 6 in Milan.

2) To investigate the second process of construction of crime, an ethnographic inquiry is being carried out in two major European cities: Frankfurt and Milan. The focus is on the criminal economies of the two cities

and, specifically, on their largest illegal markets: the drug market and the market in human beings. These are, in fact, the very fields of activities that are today most often referred to with the term 'organized crime' (though the expression is alternatively used to point to the activities themselves or to their actors).

The field work has already begun: the examination of police and judicial documents is complemented by interviews with law enforcement officers, social workers, drug addicts and dealers as well as trafficked women. The research goals are the following:

1. to reconstruct the development of the criminal economies in the two cities since the end of the Second World War, as registered by law enforcement bodies, the media and the public;
2. to focus on the development and the organization of the two largest urban illegal markets – that is, the drugs markets and the market in human beings – exploring as far as possible their links to national and foreign suppliers;
3. to examine the organization and action of the enterprises supplying the above-mentioned illegal commodities;
4. to look for the presence of organized clusters of illegal actors – such as mafia families or terrorist groups – assessing their position and role in the criminal economy and examining their internal organization and culture;
5. to investigate the role of non-conventional criminal actors – *i.e.* actors that are not full-time involved in illegal activities and do not regard themselves as criminal - in illegal markets;
6. to analyze the relationships – or to highlight the lack of relationships – among the above-mentioned actors. In particular, special attention will be given to the relationships (or their absence) among subjects involved in illegal activities with a different ethnic or regional origin (for example, Turkish *vis-à-vis* Sicilian drug traffickers) as well as a contrasting socio-economic background or criminal expertise (*i.e.* white-collar criminals *vis-à-vis* members of traditional organized crime groups).

The organization of the two cities' criminal economies will ultimately be confronted with the different conceptions of organized crime developed in the two contexts.

6.2 *Instead of illegal firms: criminal fraternities*

The aim of this second project is to compare the structure, culture and action of those associations that are usually seen as the prototype of organized crime, expanding the reflections that have been presented in the fourth section. The multiplicity of purposes and functions carried out by mafia-type associations and their reliance on ritual kinship will be the two *foci* of this study.

In order to carry out such a comparative analysis, a plurality of sources are being used. As far as Sicilian and Calabrian mafia confederations are concerned, the inquiry largely draws upon the findings of a research project which I carried out in 1993-97 and which were summarized in my Ph.D. dissertation (see Paoli, 1997; 1999c). The most important single source used in this attempt to analyze the mafia phenomenon were the testimonies of former mafia members now cooperating with the Judiciary as well as the subsequent inquiries carried out by the Prosecutors and the Judging Colleges in different areas of Italy.

For all the other criminal fraternities, the comparison largely relies on the secondary sources, available in English. In the case of the Chinese Triads, however, these sources are complemented by access to empirical data collected by Wing Lo, a professor of the Hong Kong University, who has been carrying out interviews with Triads members and investigating Triads' action in Hong Kong since the early 1990s. Some articles attempting a comparison between the Chinese criminal groups and their Southern Italian counterparts will be produced jointly.

7. Bibliographical References

- Abadinsky, H., 1994, *Organized Crime*, Chicago, Nelson-Hall, 4th ed.
- Adler, P. A., [1988] 1993, *Wheeling and Dealing. An Ethnography of an Upper-level Drug Dealing and Smuggling Community*, New York.
- Arlacchi, P. [1983, 1986], 1988, *Mafia Business. The Mafia Ethic and the Spirit of Capitalism*, Oxford.
- Arlacchi, P. 1988, "Saggio sui mercati illegali", *Rassegna Italiana di Sociologia*, XXIX, 3: 403-436.
- Becchi, A., 1996, "Italy: 'Mafia-dominated Drug Market?'" in N. Dorn, J. Jepsen and E. Savona, eds., *European Drug Policies and Enforcement*, London: 119-130.
- Bell, D.I. [1953] 1988, "Crime as an American Way of Life", in D. Bell, *The end of ideology*, Cambridge, Mass.: 127-150.
- Block, A. A. and W. J. Chambliss, 1981, *Organizing Crime*, New York and Oxford.

- Calabrò, M. A., 1991, *Le mani della mafia: vent'anni di finanza e politica attraverso la storia del Banco Ambrosiano*, Roma.
- Cassese, A., 1984, *Il diritto internazionale nel mondo contemporaneo*, Bologna.
- Chin, K.-L., 1990, *Chinese Subculture and Criminality*, Westport.
- Chin, K.-L., 1994, "The Engagement of Chinese Criminal Groups in Extortion, Drug Trade and Illegal Immigrations in the U.S. and Europe", paper presented at the Conference on Chinese Organized Crime in Italy and Europe, Firenze, 5-6 March.
- Chin, K.-L., 1996, *Chinatowns Gangs. Extortion, Enterprise, and Ethnicity*, New York.
- Ciconte, E., 1992, *Ndrangheta dall'Unità ad oggi*, Bari.
- Clawson, M. A., 1989, *Constructing Brotherhood. Class, Gender and Fraternalism*, Princeton.
- Cohen, A., 1977, "The Concept of Criminal Organisation", *British Journal of Criminology*, April, 17 (2): 97-111.
- Cornwell, R., 1983, *God's Banker. An Account of Life and Death of Roberto Calvi*, London.
- Cressey, D., 1969, *Theft of the Nation*, New York.
- Dunn, G., 1997, "Major Mafia Gangs in Russia", in P. Williams, ed., *Russian Organized Crime. The New Threat?*, London: 63-88.
- Durkheim, E., [1893, 1902, 1933] 1964, *The Division of Labor in Society*, New York.
- Duyne, P. C. van, 1996, *Organized Crime in Europe*, New York, Nova Science Publ.
- 1997, "Organized Crime, Corruption and Power", *Crime, Law and Social Change*, 26: 201-238.
- Eisenstadt, S. N., 1956, "Ritualized Personal Relations. Blood Brotherhood, Compadre, etc.: Some Comparative Hypotheses and Suggestions", *Man*, 96: 90-95.
- Eisenstadt, S. N. and L. Roniger, 1980, "Patron-Client Relationship as a Model of Structuring Social Exchange", *Society for Comparative Study of Society and History*: 42-77.
- 1984, *Patrons, Clients and Friends. Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society*, Cambridge and London.
- EU Council, 1997, "Action Plan to Combat Organized Crime," adopted by the Council on 28 April 1997, *Official Journal of the European Communities*, 15.8.1997 No C 251: 1-16.
- 1998, "Joint Action on Making It a Criminal Offence to Participate in a Criminal Organization in the Member States of the European Union", 19 March.
- Fijnaut, C., 1997, "Organisierte Kriminalität in Nordwesteuropa" in U. Sieber, ed., *Internationale organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen*, 1997: 3-42.
- Gambetta, D., 1993, *The Sicilian Mafia. The Business of Private Protection*, Cambridge, Mass. and London. *La mafia siciliana. Un'industria della protezione privata*, Torino, Einaudi.
- Gentile, N., [1963] 1993, *Vita di capomafia. Memorie raccolte da Felice Chilanti*, Roma.
- Goffman, E., 1961, *Asylums*, New York.
- Hagan, F., 1983, "The Organized Crime Continuum: a Further Specification of a New Conceptual Model", *Criminal Justice Review*, 8, Spring: 52-57.

- Haller, M., 1970, "Urban Crime and Criminal Justice: the Chicago Case", *Journal of American History*, 57: 619-35.
- 1990, "Illegal Enterprise: A Theoretical and Historical Interpretation", *Criminology*, 28, 2: 207- 235.
- Heidhues, M.S., 1996, "Chinese Organizations in West Borneo and Bangka: Kongsis and Hiu", in D. Ownby and M. S. Heidhues, eds., 'Secret Societies' Reconsidered. Perspectives on the Social History of Modern South China and Southeast Asia, Armonk, NY: 68-88.
- Huff, R. C. ed., 1990, *Gangs in America*, Newbury Park.
- Ianni, F., 1973, *Ethnic Succession in Organized Crime*. Summary Report, Washington, DC, U.S. Department of Justice.
- Ishino, I., 1953, "The Oyabun-Kobun: A Japanese Ritual Kinship Institution", *American Anthropologist*, 55: 695-707.
- Japan Embassy in Rome, 1993, Data provided to the Italian Ministry of the Interior, unpublished typescript.
- Kaplan, D. E. and A. Dubro, 1987, *Yakuza: the Explosive Account of Japan's Criminal Underworld*, London.
- Korf, D. J. and M. de Kort, 1990, *Drugshandel en drugsbestrijding*, Amsterdam, Criminologisch Instituut "Bonger", Univ. van Amsterdam.
- Krauthausen, C. and L. F. Sarmiento, 1991, *Cocaina & Co. Un Mercado Ilegal por Dentro*, Bogotá.
- Lewis, R., 1994, "Flexible Hierarchies and Dynamic Disorder- the Trading and Distribution of Illicit Heroin in Britain and Europe, 1970-90", in J. Strang and M. Gossop, *Heroin Addiction and Drug Policy: The British System*, Oxford: 42-54.
- Light, I., 1977, "The Ethnic Vice Industry, 1880-1944", *American Sociological Review*, 42 (June): 464-479.
- Lindlau, D., 1988, *Der Mob. Recherchen zur Organisierten Verbrechen*, Hamburg.
- Luhmann, N., 1979, *Trust and Power*, Chichester.
- Lupo, S., 1988, "Il tenebroso sodalizio". Un rapporto sulla mafia palermitana di fine Ottocento", *Studi storici*, anno 29, n. 2: 463-489.
- Lupo, S., 1993, *Storia della mafia dalle origini ai giorni nostri*, Roma.
- Marcelli, Francesca, 1998, Interview of the author with Francesca Marcelli, Prosecutor of the Direzione Distrettuale Antimafia, Procura della Repubblica di Milano, May.
- Maguire, K., 1993, "Fraud, Extortion and Racketeering. The Black Economy in Northern Ireland", *Crime, Law and Social Change*, 20: 273-92.
- Maltz, M. D., 1985, "Toward Defining Organized Crime", in H. E. Alexander and G. E. Caiden, eds., *The Politics and Economics of Organized Crime*, Lexington: 21-36.
- Maltz, M. D., 1976, "On Defining Organized Crime: the Development of a Definition and Typology", *Crime and Delinquency*, 3: 338-346.
- Ministero dell'Interno, 1994, *Rapporto annuale sul fenomeno della criminalità organizzata per il 1993*, Roma, Camera dei Deputati, doc. XXXVIII-bis, n. 1, XII legislatura.
- Ministero dell'Interno, 1996, *Relazione sui programmi di protezione, sulla loro efficacia e sulle modalità generali di applicazione per coloro che collaborano alla giustizia - I semestre 1996*, Roma, Senato della Repubblica, doc. XCI, n. 1, XIII legislatura.

- Moore, W. H., 1974, *The Kefauver Committee and the Politics of Crime, 1950-1962*, Columbia.
- Murray, D., in cooperation with Q. Baoqi, 1994, *The Origins of the Tiandihui. The Chinese Triads in Legend and History*, Stanford.
- Musto, D., 1987, *The American Disease. The Origins of Narcotics Control*. Oxford.
- Musto, D., 1997, "International Drug Control: Historical Aspects and Future Challenges", in UNDCP, *World Drug Report*, New York: 165-173.
- Naylor, T., 1993, "The Insurgent Economy: Black Market Operations of Guerrilla Organizations", *Crime, Law and Social Change*, 20: 13-51.
- Naylor, T., 1995, "Loose Cannons: Cover Commerce and Underground Finance in the Modern Arms Black Market", *Crime, Law and Social Change*, 22: 1-57.
- Naylor, T., 1996, "The Underworld of Gold", *Crime, Law and Social Change*, 25: 191-241.
- National Police Agency, 1989, *White Paper on Police: Organized Crime Control Today and Its Future Task*, excerpt, Tokyo.
- Ownby, D., 1996, *Brotherhoods and Secret Societies in Early and Mid-Qing China. The Formation of a Tradition*, Stanford, Ca.
- Ownby, D. and M. Somers Heidhues, eds., 1993, *'Secret Societies' Reconsidered. Perspectives on the Social History of Modern South China and Southeast Asia*, Armonk, NY.
- Pansa, Alessandro, 1997, Interview of the author with Alessandro Pansa, Director of the Servizio Centrale Operativo, Polizia di Stato, February.
- Paoli, L., 1996, "The Integration of the Italian Crime Scene", *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, n. 2: 131-162.
- Paoli, L., 1997, *The Pledge to Secrecy: Culture, Structure and Action of Mafia Associations*, Ph.D. dissertation, Firenze, European University Institute.
- Paoli, L., 1998, "The Pentiti's Contribution to the Conceptualization of the Mafia Phenomenon", in V. Ruggiero, N. South, I. Taylor, *The New European Criminology, Crime and Social Order in Europe*, Routledge, London: 264-285.
- Paoli, L., 1999a forthcoming, "The Informal Economy and Organized Crime", in H.J. Albrecht and J. Shapland, eds., *The Informal Economy: Threats and Opportunities*, Freiburg.
- Paoli, L., 1999b forthcoming, "Organized Crime in Germany", in Cliomedia Officina, ed., *The Mafia. 150 Years of Fact, Stories and Faces*, Torino.
- Paoli, L., 1999c forthcoming, *Fratelli di mafia: Cosa Nostra siciliana e la 'Ndrangheta calabrese*.
- Paoli, L., 1999d, "Die italienische Mafia: Paradigma oder Spezialfall organisierter Kriminalität?", Lecture held at the Bundeskriminalamt, 26 January.
- Paoli, L., and S. Strange, 1996, "Organised Crime: The Mafias", in Susan Strange, *The Retreat of the State. The Diffusion of Power in the World Economy*, Cambridge: 100-121.
- Perrow, C., 1961, "The Analysis of Goals in Complex Organizations", *American Sociological Review*, 26: 854-66.
- Pezzino, P., 1987, "Stato violenza società. Nascita e sviluppo del paradigma mafioso", in M. Aymard and G. Giarrizzo, eds., *La Sicilia*, Torino: 905-984.

- Pezzino, P., 1990, *Una certa reciprocità di favori. Mafia e modernizzazione violenta nella Sicilia postunitaria*, Milano.
- Pezzino, P., 1995, ed., *Mafia: industria della violenza. Scritti e documenti inediti sulla mafia dalle origini ai giorni nostri*, Firenze.
- Powell, W. W., [1990] 1991, "Neither market nor hierarchy: network forms of organization", in G. Thompson, J. Frances, R. Levačić and J. Mitchell, eds., *Markets, Hierarchies and Networks. The Coordination of Social Life*, London: 265-276.
- President's Commission on Organized Crime, 1986, *The Impact: Organized Crime Today. Report to the President and the Attorney General*, April.
- PrPA, Procura della Repubblica di Palermo, Direzione Distrettuale Antimafia, 1993, *Richiesta di applicazione di misure cautelari nei confronti di Abbate Luigi + 87*, 23 dicembre.
- PrRC, Procura della Repubblica di Reggio Calabria, Direzione Distrettuale Antimafia, 1995, *Richiesta di ordini di custodia cautelare in carcere e di contestuale rinvio a giudizio nel procedimento contro Condello Pasquale + 477*, luglio.
- Raith, W., 1989, *Mafia: Ziel Deutschland. Vom Verfall der politischen Kultur zur Organisierten Kriminalität*, Köln.
- Rebscher, E. and W. Vahlenkamp, 1988, *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden, BKA.
- Reuter, P., 1983, *Disorganized Crime. The Economics of the Visible Hand*, Cambridge.
- Reuter, P., 1985, *The Organization of Illegal Markets: An Economic Analysis*, Washington, National Institute of Justice.
- Reuter, P., 1995. "The Decline of the American mafia", *Public Interest*, Summer, 120: 89-99.
- Reuter, P. and J. Haaga, 1989, *The Organization of High-Level Drug Markets: An Exploratory Study*, Santa Monica.
- Ruggiero, V., 1996, *Organized and Corporate Crime in Europe. Offers that Can't Be Refused*, Aldershot.
- Ruggiero, V. and N. South, 1995, *Eurodrugs. Drug Use, Markets and Trafficking in Europe*, London.
- Sabella, Alfonso, 1997, *Interview of the author with Alfonso Sabella, Prosecutor of the Direzione Distrettuale Antimafia, Procura della Repubblica di Palermo*, 13 July.
- Sahlins, M. D., 1972, *Stone Age Economics*, Chicago, and New York.
- Sánchez-Jankowski M., 1991, *Islands in the Street. Gangs and American Urban Society*, Berkeley, California.
- Seymour, D., 1996, *Yakuza Diary*, New York.
- Sielaff, W. 1983, "Organisierte Kriminalität", *Kriminalistik*, 8: 417-422.
- Smith, D. C., Jr., [1975] 1990, *The Mafia Mystique*, New York, 1976, "Mafia: The Prototypical Alien Conspiracy", *The Annals of the American Academy*, 423, January: 75-88.
- Smith, D. C., Jr., 1980, "Paragons, Pariahs and Pirates: a Spectrum-Based Theory of Enterprise", *Crime and Delinquency*, 26: 358-386.
- Smith, D. C., Jr., 1991, "Wickersham to Sutherland to Katzenbach: Evolving an 'Official' Definition for Organized Crime", *Crime, Law and Social Change*, 16: 135-154.
- Stark, D. H., 1981, *The Yakuza: Japanese Crime Incorporated*, Ph.D. dissertation, University of Michigan.

- Sterling, C., 1994, *Thieves' World: The Threat of the New Global Network of Organized Crime*, New York.
- Sutherland, E. H. and D. R. Cressey, 1970, *Criminology*, Philadelphia, Lippincott, 8th ed.
- Task Force on Organized Crime, The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice,
- Sutherland, E. H. and D. R. Cressey, 1967, *Task Force Report: Organized Crime*, Washington.
- Tegnaeus, H., 1952, *Blood-Brothers. An Ethno-Sociological Study of Blood-Brotherhood with Special Reference to Africa*, New York.
- Thoumi, F. E., 1995, *Political Economy and Illegal Drugs in Colombia*, Boulder, Lynne Rienner.
- TrMI, Tribunale di Milano, 1994e, Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari, Ordinanza di custodia cautelare in carcere nei confronti di Abys Adriano + 394, 6 giugno.
- Trocki, C. A., 1993, "The Rise and Fall of the Ngee Heng Kongsì in Singapore", in D. Ownby and M. S. Heidhues, eds., 'Secret Societies' Reconsidered. Perspectives on the Social History of Modern South China and Southeast Asia, Armonk, NY: 89-119.
- TrPA, Tribunale di Palermo, 1986, Ufficio Istruzione Processi Penali, Ordinanza-sentenza di rinvio a giudizio nei confronti di Abbate Giovanni + 706, novembre.
- TrPA, Tribunale di Palermo, 1991, Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari, Ordinanza di custodia cautelare in carcere nei confronti di Morici Serafino + 4, 9 luglio.
- TrPA, Tribunale di Palermo, 1993, Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari, Ordinanza di custodia cautelare in carcere nei confronti di Riina Salvatore + 24, 18 maggio.
- TrPA, Tribunale di Palermo, 1998, Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari, Ordinanza di custodia cautelare in carcere nei confronti di Buscemi Antonino + 9.
- TrRC, Tribunale di Reggio Calabria, 1988, Ufficio Istruzione Processi Penali, Ordinanza-sentenza di rinvio a giudizio nei confronti di Albanese Mario + 190.
- TrVV, Tribunale di Vibo Valentia, Ufficio Istruzione Processi Penali, 1985, Ordinanza-sentenza di rinvio a giudizio contro Mancuso Francesco + 200, s.d..
- UNESC, United Nations, Economic and Social Council, 1994a, Problems and Dangers Posed by Organized Transnational Crime in the Various Regions of the World, Background document for the World Ministerial Conference on Organized Transnational Crime, E/CONF.88/2, 18 August.
- UNESC, United Nations, Economic and Social Council, 1994b, Appropriate Modalities and Guidelines for the Prevention and Control of Organized Transnational Crime at the Regional and Interregional Levels, Background document for the World Ministerial Conference on Organized Transnational Crime, E/CONF.88/5, 19 September.
- UNESC, United Nations, Economic and Social Council, 1997, International Cooperation in Combating Transnational Crime. Implementation of the Naples Political Declaration and Global Action Plan against Transnational Crime. Report of the Secretary General, E/CN.15/1997/7, 26 February.
- UNGA, United Nations, General Assembly, 1994, Crime Prevention and Criminal Justice, Note by the Secretary General, Report of the World Ministerial Conference on

- Organized Transnational Crime, held in Naples, Italy, from 21 to 23 November 1994, A/49/748, 2 December.
- UNGA, United Nations, General Assembly, 1998, Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime, Revised Draft United Nations Convention against Transnational Organized Crime, A/AC.254/4, 15 December.
- UNGA, United Nations, General Assembly, 1999, Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime, Revised Draft United Nations Convention against Transnational Organized Crime, A/AC.254/Rev. 1, 10 February.
- U.S. Senate, 1951, Third Interim Report of the Special Committee to Investigate Organized Crime in Interstate Commerce (Kefauver Committee), 81st Congress, 2d session.
- U.S. Senate, 1957, Judiciary Committee, Investigations on Improper Activities in the Labor or Management Field, Hearings.
- U.S. Senate, 1963, Committee on Government Operations, Hearings of Joseph Valachi before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Government Operations.
- Weber, M., [1922] 1978, *Economy and Society*, edited by G. Roth and C. Wittich, Berkeley and Los Angeles.
- Williams, P. and C. Florez, 1994, "Transnational Criminal Organizations and Drug Trafficking", *Bulletin on Narcotics*, vol. XLVI, N. 2: 9-24.

**Sank die Kriminalität in Westdeutschland
zur Zeit der 'Wiedervereinigung'?**
Eine Sekundäranalyse deutscher nationaler Opfer-
befragungen, zugleich eine Thematisierung ihrer
Tauglichkeit als Instrument der Kriminalitätsmessung*

HARALD ARNOLD

Die deutsche Wiedervereinigung mit ihren Begleitumständen und Folgen wurde überwiegend zutreffend und mehrheitlich übereinstimmend als außerordentliches gesellschaftliches Großereignis mit genuin sozial- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Relevanz erkannt und thematisiert. Entsprechend mündeten diverse Bemühungen in Versuchen, das Geschehen in adäquate einzelne Untersuchungsfragestellungen oder gar komplexe Forschungsprogramme umzusetzen¹. Dieses Vorhaben konnte gleichwohl nicht in jeglicher Hinsicht erfolgreich bzw. zufriedenstellend gelingen, was u.a. am unerwarteten Eintritt der Ereignisse und der zeitlichen Dynamik des Ablaufes wie an dem unzureichenden theoretischen Rüstzeug für derartige Transformationsprozesse gelegen haben mag, welche eine umfassende Analyse bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigten². Kompliziert wurden

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser zum 70. Geburtstag gewidmet.

¹ Vgl. zunächst Allerbeck et al. (1991); umfassend auch die Bemühungen der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern (KSPW); die Resultate der KSPW-Forschung werden seit 1994 in der Schriftenreihe 'Transformationsprozesse' (Leske + Budrich, Opladen) publiziert; vgl. mit einem Überblick dazu Bertram (1997); weitere Hinweise im 'Deutschland-Archiv'.

² Daß gesellschaftliche Umbrüche nur begrenzt als Testfall soziologischer Theorie nutzbar sind – ein Einwand richtet sich gegen deren Singularitätscharakter –, gleichwohl ein über den Einzelfall hinaus gültiges Wissen gewonnen werden kann, betont Mayntz

die Analysen der historischen Veränderungen zudem dadurch, daß ein weitreichender Transformationsprozeß bzw. ein Systemwechsel für den gesamten 'Block' der ehemals sozialistischen Länder des mittel- und osteuropäischen Raumes zu verzeichnen war, in dem die deutsche Vereinigung zweifellos eine besondere Variante darstellte³.

Daß Zeiten beschleunigten gesellschaftlichen Wandels und rasch verlaufender Umwälzungen, insbesondere kulminierend in sozialen Umbrüchen und Transformationen gesellschaftlicher Systeme, spezifische kriminalitätsrelevante Rahmenbedingungen darstellen, gehört zu den soziologischen wie kriminologischen Grundannahmen und Erkenntnissen (klassisch bzgl. Anomie: Durkheim 1897), obgleich dieser Sicht weniger empirisch vorweisbare und gesicherte Befunde denn theoretisch entwickelte Erkenntnisse zugrunde liegen (jüngst die Beiträge in Heitmeyer 1997). Es verwundert insofern nicht, daß Kriminologen die gesellschaftlichen Umwälzungen Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre zum Anlaß für umfassende theoretische und empirische Analysen dieses vermuteten Zusammenhanges nahmen⁴. Daß die Hinwendung zu einer 'Transformationsforschung' nicht nur aus genuin kriminologischem Interesse erfolgte – stellvertretend sei Sessar (1995, 167f) erwähnt, der zur 'Gesellschaftsanalyse' auffordert –, sondern darüber hinaus gleichermaßen Erwartungen 'von außen' heran getragen wurden, läßt sich exemplarisch aus der Äußerung Esers (1991, 266f) ablesen, der im Rahmen der Erörterung strafrechtlicher 'Übergangsprobleme bei der deutschen Einheit' bereits programmatisch fordernd formulierte, daß sich „die Kriminologen herausgefordert fühlen müssen (...), den Ursachen und Erscheinungsformen bereits erkennbarer Kriminalitätsveränderungen nachzuspüren ...“⁵. Die gesellschaftliche Transformation als Themenpunkt wurde entsprechend auf die Forschungsagenda in (wie ebenfalls außerhalb von) Deutschland gesetzt, was an den zu dieser Thematik veranstalteten Tagungen abzulesen ist⁶.

ein über den Einzelfall hinaus gültiges Wissen gewonnen werden kann, betont Mayntz (1996). Vgl. in diesem Zusammenhang auch Geißler (1993), Müller (1996), Schimank & Weyer (1996) sowie weitere Beiträge in Meyer (1991) und Clausen (1996).

³ Vgl. z.B. Srubar (1994) sowie Grancelli (1995); s.a. Müller (1996).

⁴ Vgl. als Ausgangslage die Beiträge in Kury (1992); s.a. Boers, Ewald, Kerner, Lautsch & Sessar (1994b); aus ostdeutscher Sicht z.B. Ewald (1993) und Gutsche (1992; 1995); vgl. den Versuch einer Bilanz in Boers, Gutsche & Sessar (1997) sowie jüngst Kräupl.

⁵ Vgl. auch mit weiterführenden Bemerkungen dazu jüngst Jörg Arnold (1998, 484ff).

⁶ Vgl. z.B. Kury (1992); Kaiser&Jehle (1993); Vigh&Katona (1993); Boers, Ewald, Kerner, Lautsch&Sessar (1994a; 1994b); Ewald (1994; 1996; 1997); Sessar&Holler (1997).

*

In besonderer Weise verdient gemacht haben sich in diesem Bemühen, Aspekte des Transformationsgeschehens einzufangen, die empirisch forschenden Kriminologen, welche methodisch der Umfrageforschung (survey approach), speziell in Form der Opferbefragung (victim survey), folgten. So wurden in Deutschland im zurückliegenden Zeitraum seit der ‚Wende‘ in der ehemaligen DDR und der anschließenden Wiedervereinigung mit der früheren BRD im wesentlichen von drei Forschungsinstituten bzw. -gruppen große repräsentative Opferbefragungen – partiell schwerpunktmäßig in den neuen Bundesländern – durchgeführt⁷. Diese Untersuchungen haben zu einem reichen Ertrag an Daten und Ergebnissen geführt, welche sowohl zur Kriminalitätslage und -entwicklung wie zur allgemeinen psycho-sozialen Befindlichkeit (Anomia, kriminalpolitische Einstellungen, Kriminalitätsfurcht etc.) einiges an aufschlußreichen Überlegungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Situation unter den Bedingungen des sozialen Umbruchs zulassen⁸. Daneben wurden ebenfalls in kleinerem Rahmen noch lokale oder anderweitig begrenzte Untersuchungen zu Viktimisierungserfahrungen mit der expliziten oder impliziten Absicht des Vergleichs durchgeführt⁹.

Daß die Opferstudien (victim/ization surveys) gegenwärtig so etwas wie der Königsweg kriminologischer Forschung darstellen – geläufig ist mittlerweile schon die (etwas überzogen klingende) Metapher des ‚Quantensprungs‘ (Lynch 1993, 175) –, läßt sich nicht zuletzt daran festmachen, daß auch international die Methode der Victim(ization) Surveys umfassend und quasi weltweit zum Einsatz gelangte, nicht zuletzt auch in den von Umbruchsprozessen geprägten Gebieten Mittel- und Osteuropas¹⁰.

⁷ Vgl. die Gegenüberstellung dieser Studien bei Ewald, Henning & Lautsch, 1994.

⁸ Siehe Kury et al. (1992); Boers, Ewald, Kerner, Lautsch, & Sessar (1992; 1994b); Wetzel et al. (1995). Die Untersuchung der Forschungsgruppe der Universitäten Berlin, Tübingen und Hamburg (Boers et al. 1992; 1994b) war in ihrer ersten Welle auf die neuen Bundesländer beschränkt, erlaubt insofern keine Rückschlüsse über die Kriminalitätsbelastung in den alten Bundesländern zur Zeit der ‚Wende‘ und Wiedervereinigung, um die es im folgenden geht; von der Tübinger Gruppe wurde 1995 eine 3. Welle durchgeführt; vgl. Boers, Kerner & Kurz 1995.

⁹ Siehe Kräupl & Ludwig (1993); Kreuzer, Görgen, Krüger, Münch & Schneider (1993); Kräupl (1994); Obergfell-Fuchs & Kury (1996).

¹⁰ Vgl. im Überblick Siemaszko (1993) sowie die entsprechenden county/city surveys in Alvazzi del Frate, Zvekcic & van Dijk (1993); s. zur sog. ‚Metropolenstudie‘ die Beiträge in Ewald (1996; 1997) sowie jüngst zum IC(V)S Zvekcic & Stankov (1998).

Ohne auf die inhaltlichen Ergebnisse im einzelnen hier differenziert eingehen zu wollen, sei nur soweit dazu vermerkt: Entsprechend den Annahmen wurden überwiegend die ‚Erwartungen‘ insofern erfüllt, als in Folge des Umbruchs und Systemwechsels (Transformation) ein mehr oder weniger rascher, gelegentlich auch als dramatisch bezeichneter Kriminalitätsanstieg in den von Umbruchsprozessen betroffenen Gebieten festgestellt werden konnte. Für den Osten Deutschlands bedeutete dies in der Tendenz, daß entsprechend modernisierungstheoretischer Annahmen mit gewissen Schwankungen in etwa eine Angleichung an Westniveau erwartet und verzeichnet wurde¹¹. Daß es im Rahmen der An- und Ausgleichsprozesse gelegentlich auch zu ‚Überschußreaktionen‘ kam, gerade was die subjektiven Kriminalitätsindikatoren (Sicherheitsgefühl, Kriminalitätsfurcht etc.) betrifft, sei hier nur kurz angemerkt¹², ebenso wie der Hinweis, daß die Resultate der Studien nicht so eindeutig sind (und wohl auch nicht sein können), daß die Interpretation der Ergebnisse (auch jenseits der rein methodischen Schwierigkeiten) je nach kultureller Sozialisation und abhängig vom (kriminal)politischen Hintergrund ohne Differenzen und Schwierigkeiten abläuft¹³.

¹¹ So schreiben bspw. Wetzels et al. (1995, 270): „Auch der Anstieg der Viktimisierung älterer Personen in den neuen Bundesländern nach der Grenzöffnung ist *vorläufig* insofern *nicht besorgniserregend*, als dort 1991 insgesamt *erst Westniveau* erreicht wurde.“ (Hervorhebung d. Verf. Nicht mitgeteilt wird bedauerlicherweise, mit welchem Anstieg die Autoren noch rechnen.) Ähnlich übrigens Kury (1996, 383), nach dessen Auffassung man davon ausgehen konnte, „daß der Anstieg das Kriminalitätsniveau ‚lediglich‘ in etwa das ‚Westniveau‘ herauführt, dieses u.U. vorübergehend in einzelnen Straftatengruppen überschreitet, sich also eine allmähliche Angleichung ... ergibt.“ Auch Kaiser (1994, 477) sprach schon von einem ‚Angleichungsprozeß an das alte Bundesgebiet‘.

¹² Kury (1996, 385) sieht anhand aktueller Ergebnisse „nun deutlich eine inzwischen in den neuen Bundesländern durchschnittlich höhere Kriminalitätsbelastung als in den alten.“ Auch Boers, Kerner & Kurz (1995, 9) weisen für 1995 in Ostdeutschland etwas höhere Prävalenzraten nach als im Westen; bzgl. der subjektiven Kriminalitätsindikatoren jüngst auch Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg (1998).

¹³ Vgl. unter diese Aspekt jeweils die Interpretationen von Boers (1994) und Ewald, Henning & Lautsch (1994); aufschlußreich in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Sessar & Korfes (1997).

*

Bemerkenswert an den Studien zum sozialen Umbruch und seinen kriminogenen Effekten ist nun – und damit sei zum zentralen Thema dieser Ausführungen gekommen –, daß zum einen weder an die (theoretisch wohl weniger naheliegende) Möglichkeit gedacht wurde, daß der Umbruch auch von kriminalitätsmindernden (Neben)Effekten begleitet sein könnte, noch daß zum anderen insgesamt und generell die Effekte der Transformation am ‘Vergleichsgebiet’, d.h. in den alten Bundesländern, hinreichend untersucht wurden. So wurde nur gelegentlich das Augenmerk darauf verwiesen, daß „die deutsche Vereinigung und der hierdurch bedingte Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen ... *ebenfalls in den alten Bundesländern* ein sozialwissenschaftliches Untersuchungsfeld immenser Komplexität (darstellen“ (Arnold 1992, 291; nachträgliche Hervorhebung)¹⁴. Gleichwohl wurde den Auswirkungen der Wiedervereinigung im bzw. auf den Westen, welche letztlich auch eine Transformation der alten Bundesrepublik in ihrer früheren Form bedeutete, vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt, zumindest aus kriminologischer Sicht. Die nachvollziehbare Fokussierung auf die Vorgänge in den neuen Bundesländern haben vermutlich abträglich auf eine angemessene Gesamtschau aller bundesdeutscher Veränderungsprozesse gewirkt. Hinzu kommt, daß die überwiegende perspektivische Beschränkung aufgrund von Querschnittserhebungen keine adäquate Betrachtung des zeitlichen Verlaufs zuläßt. Eine eingeschränkte bzw. Pseudolängsschnittsbetrachtung wird gelegentlich angestellt, wenn die Umfragen auf retrospektive Bewertungen der Respondenten zurückgreifen, dergestalt etwa, daß man danach fragt, ob die Kriminalität zugenommen habe (oder nicht), oder wenn man die selbstberichteten Viktimisierungen – unter stärkerer oder geringerer Berücksichtigung der gedächtnispsychologischen Effekte – nach dem entsprechenden Referenzdatum zeitlich ordnet¹⁵.

¹⁴ Vgl. die – allerdings kriminologisch nicht weiter verfolgte – Feststellung bei Kaiser (1994, 472): „Im übrigen sind die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen auch im Westen Deutschlands keineswegs folgenlos geblieben. ...“ Siehe auch die (nachträgliche) Ergänzung des Arbeitstitels ihres Projektes um den Zusatz ‚mit Auswirkungen auf Deutschland als Ganzes‘ bei Sessar & Korfes (1997, 13).

¹⁵ Vgl. z.B. Kury et al. (1992, 267ff); Gutsche (1995, 117ff); Wetzels et al. (1995; 68ff).

*

Üblicherweise wird, will man Aussagen zur Kriminalitätsbelastung und -entwicklung machen, zunächst auf die Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als dem „wichtigsten Gradmesser für Ausmaß, Entwicklung und Struktur der Kriminalität“ (Kury & Obergfell-Fuchs 1998, 618) zurückgegriffen¹⁶. Für die Zeit des Umbruchs bzw. Mauerfalls (1989) bis zur Wiedervereinigung (1990) lassen sich – letztmals für die alten Bundesländer – für einen übergreifenden Gesamteindruck die globalen Zahlen der PKS für die beiden entsprechenden Jahre anführen. So wird in der PKS für 1989 keine wesentliche Veränderung der Zahl der Straftaten insgesamt gegenüber dem Vorjahr (0,0%) verzeichnet, wobei die Häufigkeitsziffer sogar geringfügig zurückging (-0,9%); hingegen stieg im Folgejahr gemäß PKS 1990 wieder die Zahl der Straftaten (+2,2%) und die Häufigkeitsziffer (+1,1%) im Vergleich zu 1989¹⁷.

Läßt sich anhand den genannten Zahlen aus dem sog. Hellfeld (der PKS) einigermaßen zuverlässig eine Stagnation bzw. ein geringfügiger Anstieg der Kriminalität in den alten Bundesländern im Zeitraum um die Wiedervereinigung annehmen?

Nach Kaisers (1996, 400) vorsichtiger Einschätzung „(bleibt) trotz ... Verbesserungen der kriminalstatistischen Werkzeuge die mit ihnen versuchte *Aussage noch immer unsicher*“, wobei auch die Beantwortung der wichtigen Frage des ‘Anstiegs der Kriminalität überhaupt’ Schwierigkeiten bereitet. Für Schwind (1998, 44) kann man „ohne Kenntnis des Anzeigeverhaltens ... über steigende oder fallende Kriminalitätszahlen kaum eine Aussage wagen.“

Interessanterweise – nicht zuletzt wohl aufgrund langjähriger Kritik von Kriminologen – wird ebenfalls von polizeilicher Seite gewarnt: „Pauschale PKS-Gesamtzahlen sind aber kein geeigneter Maßstab zur Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung“¹⁸. Entsprechend erachtet Dörmann (1991, 290) in seiner Kommentierung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres

¹⁶ So beispielhaft Kaiser (1994); allgemein, auch bzgl. kritischer Einwände, Kaiser (1996, 385ff); grundlegend Heinz (1990); Steffen (1993a, 40) sieht die 'hauptsächliche Bedeutung der Kriminalstatistik' in den 'Informationen über längerfristige Entwicklungen'.

¹⁷ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1991, 14; s.a. Steffen (1993a, 40ff).

¹⁸ So Dörmann (1991, 290); siehe auch die ‚Vorbemerkungen‘ zur jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland; vgl. Steffen (1993a).

1990 die „Fixierung der öffentlichen Diskussion auf pauschale PKS-Zahlen [als] nicht sinnvoll“ und weist u.a. darauf hin, daß der Gesamtanstieg der registrierten Straftaten durch Sonderentwicklungen beeinflusst wird (Beispiel: Berlin)¹⁹, räumt aber nach eigenen Interpretationen – auch unter Anführung der Zahlen für die Gesamtentwicklung – durchaus ein, daß die PKS „bei vorsichtiger Interpretation ... auch Hinweise auf tatsächliches Kriminalitätsgeschehen“ geben kann²⁰.

Für Kube (1993, 21), der in seiner Analyse der Kriminalitätsslage auf dem Gebiet der ‘alten’ Bundesrepublik Anfang 1991 eine ‘insgesamt stagnierende Entwicklung’ feststellt, ist die PKS ‘ein nicht unwesentlicher Indikator für die Gefährdung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland’²¹.

Kritiker – wie Wetzels, Greve, Mecklenburg, Bilsky & Pfeiffer (1995, 271) – sind hingegen der Ansicht, „daß die PKS lediglich einen Arbeitsnachweis der Polizei, und als solcher keinen ausreichenden Indikator für Kriminalitätsentwicklung und -struktur darstellt“, die „nur außerordentlich unzuverlässige Angaben machen kann“; nicht zuletzt wegen der Dunkelfeldproblematik „(sind) Opferbefragungen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in vieler Hinsicht überlegen“ und diesen unter bestimmten Umständen ‚vorzuziehen‘²². Konsequenterweise stützen sich Wetzels et al. (1995, 67ff) auf die Ergebnisse ihrer Opferbefragung und konstatieren – unter relativierendem Hinweis auf die bereits o.a. ‘gedächtnispsychologischen Effekte’ bei retrospektiver (Pseudo-)Längsschnittsbetrachtung – eine ‚Stagnation und Verringerung‘ der Opferbelastung und verzeichnen ein ‚Absinken‘ der Gesamtprävalenzraten sowohl für ältere wie jüngere Befragte in den alten Bundesländern nach der Wiedervereinigung, (konkret:

¹⁹ So würde der Zuwachs 1991 ohne West-Berlin nur ca. die Hälfte, d.h. 1%, ausmachen; 1989 hat ein Kreditbetrugsvorgang (Serie) mit fast 30 Tsd. Einzelfällen zu Buche geschlagen; vgl. Dörmann (1991); zu Fehlinterpretationsmöglichkeiten auch Pfeiffer & Wetzels (1994).

²⁰ Vgl. dazu jüngst Kury & Obergfell-Fuchs (1998, 618), für die wegen der ‚enormen Einflüsse auf das Ausmaß polizeilich registrierter Straftaten‘ – vornehmlich durch Anzeigeverhalten und polizeiliche Registriermuster – die ‚Angaben an Aussagekraft (verlieren), deren Interpretation überhöhte Vorsicht erfordert‘.

²¹ Kube (1993, 19); er konzentriert sich in seiner Darstellung der Kriminalitätsslage auf die Deliktsbereiche, die einen erwähnenswerten *Zuwachs* verzeichnen, wie die Gewalt- und Drogenkriminalität sowie den Ladendiebstahl und den Raub.

²² Vgl. Wetzels & Pfeiffer (1996, 402ff).

für die verglichenen 2-Jahres-Zeiträume 1989/90 und 1990/91 (Hervorhebung des Verf.)²³.

Für Kaiser (1994, 474) sind sowohl Kriminalstatistik als auch Opferbefragung 'konventionelle Mittel der Kriminalitätsanalyse': „beide Informationsquellen liefern Indikatoren, mit deren Hilfe sich das Bild der Kriminalität konstruieren läßt.“²⁴ Entsprechend kann er nach differenzierter Analyse der Kriminalitätsentwicklung seit dem Zusammenbruch des Sozialismus seine Feststellung eines 'generellen Verbrechensanstiegs', nach der die Kriminalität in Deutschland seit der ‚Wende‘ und Wiedervereinigung (ebenfalls in den alten Bundesländern) erheblich zugenommen hat²⁵, auch durch beide Erkenntniszugänge abgesichert sehen: „Danach werden die für die Zeit des Umbruchs polizeistatistisch ausgewiesenen Angaben strukturell und tendenziell eindeutig durch die Befragung gestützt.“ (Kaiser 1994, 482²⁶)

*

Eine Einschätzung der Kriminalitätslage anhand der Viktimisierungsbelastung in der Zeit vom Mauerfall bis zur Wiedervereinigung kann auf Befragungsebene naheliegenderweise den Ergebnissen der gesamtdeutschen Viktimisierungsbefragung von Kury, Dörmann, Richter & Würger (1992) entnommen werden, welche die bis dahin größte und erste bundesweite Opferstudie darstellt²⁷. Allerdings läßt sich nicht unmittelbar der interessierende Zeitabschnitt dem (entsprechenden) vorausgegangenen im Sinne einer Standardisierung der zu vergleichenden Zeiträume gegenüberstellen. Grund hierfür ist der Fragemodus (items) dieser Studie, welcher für Viktimisierungserfahrungen einen Referenzzeitraum von 5 Jahren – wie er bereits

²³ Siehe dazu die Abbildungen bei Wetzels et al. (1995, 68f).

²⁴ Verf. begnügt sich an dieser Stelle mit der Bemerkung, daß *nicht nur* wegen der Dunkelfeldproblematik ein alternativer und komplementärer Zugang der Kriminalitätsmessung, wie ihn die Umfragemethodik eröffnet hat, unverzichtbar geworden ist; vgl. z.B. mit einer der wenigen komparativen Studien mit einem sozialistischen Land Arnold & Korinek (1985); zur jüngsten weltweiten Anwendung s. Zvekić & Alvazzi del Frate (1995), Mayhew & van Dijk (1997) sowie Zvekić & Stankov (1998).

²⁵ So Kaiser (1994, 497)

²⁶ Ähnlich Kury (1996, 383); vgl. allgemein dazu Steffen (1993a, 40ff).

²⁷ Auf die sich im übrigen auch Kaiser (1994) in seinem o.a. Beitrag in größerem Umfang stützt.

bei der International Crime Survey²⁸ Verwendung fand – zugrunde gelegt hatte, bei dem der Zeitraum vor der Wiedervereinigung, der insgesamt rd. 4 Jahre beträgt, zeitlich nicht mehr genauer in Einzeljahre differenziert werden kann²⁹. Die Relation der Prävalenzraten in den beiden (ungleichen) Zeitabschnitten erreicht nun allerdings nicht einmal annähernd das Verhältnis von 2:1, was selbst unter Berücksichtigung einer beachtlichen Vergessensrate (inkl. Telescoping-Effekten) kaum die Annahme einer Stagnation (oder gar eines Rückgangs) der Kriminalitätsentwicklung begründet erlaubt, sondern eher die Vermutung einer merkbaren Steigerung nahelegt³⁰. Darauf deuten ebenfalls jene Befragungsergebnisse hin, in denen die Respondenten ganz allgemein nach der Kriminalitätsentwicklung in den vergangenen 5 Jahren gefragt wurden, wobei mehrheitlich ein Anstieg wahrgenommen wurde³¹.

²⁸ Vgl. van Dijk, Mayhew & Killias (1990), Mayhew & van Dijk (1997); zur 5-Jahres-Referenzperiode van der Veen (1993); allerdings mit Kritik an zu langen ‚recall periods‘ bereits die National Crime Survey-Methodenforschung; vgl. Lehnen & Skogan (1984), Bailar (1989), Cantor (1989).

²⁹ Es wurde nach Delikten differenziert zunächst nach der Zahl der Viktimisierungen in den letzten 5 Jahren gefragt (d.h. seit Januar 1986), danach in einer weiter spezifizierenden Frage, wie oft dies nach dem 9. November (1989, d.h. nach dem Mauerfall) passiert sei; vgl. Kury et al. (1992, 507ff). Auch die o.a. Opferstudie von Wetzels et al. (1995) bezieht sich in der Darstellung auf einen Zeitraum von 5 Jahren (1987-1991); allerdings wurde hier in der Befragung keine Referenzperiode vorgegeben, sondern die berichteten Viktimisierungsereignisse in ‚freier Erinnerung zeitlich verortet‘. Deshalb konnten für die KFN-Studie (bereits zuvor) ebenfalls Lebenszeitprävalenzen genannt werden; vgl. Bilsky, Mecklenburg, Pfeiffer & Wetzels (1993). Bedauerlicherweise enthält der jüngst vorgelegte Abschlußbericht der Studie keinen Erhebungsbogen (oder wenigstens den Wortlaut zentraler items), was die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Untersuchungen wie auch Replikationen oder Sekundäranalysen erschwert (vgl. zur Erfassung der Viktimisierung in der KFN-Studie Bilsky, Pfeiffer & Wetzels 1992, Modul H-63ff).

³⁰ Die Relation der Opferquoten für den Zeitraum vor der ‚Wende‘ zu dem danach beträgt für die alten Bundesländer 1.6:1; vgl. dazu Kury et al. (1992, 46ff, auch 160ff). Der Anteil nach der ‚Wende‘, liegt deutlich über dem erwarteten: ‚rein statistisch‘ wären – bei angenommener Gleichverteilung! – 20% der Opferereignisse nach der ‚Wende‘ zu erwarten gewesen (Kury 1996, 383). Vgl. auch die differenzierten, letztlich allerdings auch nicht zufriedenstellenden Bemühungen um die Probleme des ‚unequal 1:5 ratios‘ bei van der Veen (1993). Wie stark recall- und telescoping-Effekte allerdings bereits bei einer Referenzperiode von nur 6 Monaten sind haben bereits die NCS-Methodenstudien detailliert nachgewiesen; vgl. die Beiträge in Lehnen & Skogan (1984).

³¹ In dieser Studie waren nur die Ostdeutschen zusätzlich danach gefragt worden, wie sie die Kriminalitätsentwicklung nach bzw. seit der Grenzöffnung einschätzen, was einen Vergleich der Zeit vor mit der nach der ‚Wende‘ erlaubt; vgl. Kury et al. (1992, 268ff).

Danach scheinen sich in den beiden Opferstudien – ebenso hinsichtlich der PKS – für den Zeitraum um die bzw. nach der Wiedervereinigung unterschiedliche Entwicklungen in den alten Bundesländern abzuzeichnen. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der KFN- und der MPI-Opferbefragung ist jedoch anhand der veröffentlichten Daten nicht einfach durchzuführen. So ist u.a. zunächst zu berücksichtigen, daß das durch die KFN-Studie erfaßte Deliktsspektrum (mit 16 Deliktsbereichen) umfassender ist als das der MPI-Studie (11 Delikte), was höhere Gesamtprävalenzraten erwarten läßt. Die MPI-Studie weist für die Zeit nach dem Mauerfall (9.11.1989) bis zum Befragungszeitpunkt (Oktober 1990) eine Opferquote von 15,0% in Westdeutschland aus. Die KFN-Studie weist die jahresbezogenen Gesamtprävalenzraten nur differenziert nach Altersgruppierung aus, d.h. unter 60 Jahre vs. 60 Jahre und älter. Für 1990 wird in den alten Bundesländern für die Älteren eine Gesamtprävalenzrate von 9,4% angegeben, während der Anteil der Opfer insgesamt bei den unter 60jährigen bei ca. 21,6% liegt.³² Die Opferquote dürfte für alle Befragte damit mehr als 19% betragen³³.

Der gegenüber der MPI-Studie etwas höhere Opferanteil ist schon aufgrund des durch die KFN-Studie breiter erfaßten Deliktsspektrums wenig überraschend. Was bei den Ergebnissen der Untersuchung von Wetzels et al. (1995) im übrigen vielleicht eher erwartungswidrig ist, ist die Verteilung der für den 5-Jahreszeitraum ausgewiesenen Gesamtprävalenzraten. Entgegen der allgemeinen Erwartung vor dem Hintergrund eines zumindest konstanten bzw. stagnierenden, wenn nicht gar steigenden Kriminalitätsaufkommens weisen die Opferquoten für die alten Bundesländer im Zeitraum 1987–1991 fast durchgehend einen Rückgang auf³⁴. Dies verwundert insofern, geht man doch bei derart langen Referenzperioden in Abhängigkeit von der Zeit von einem merklichen, ‚natürlichen‘ Schwund aufgrund Vergessens sowie dem Befragungszeitpunkt nah plazierten Viktimisierungsereignissen aufgrund von telescoping-Effekten aus, was sich auch bei konstanter Opferprävalenzrate in retrospektiv geringeren Opferquoten nie-

³² Der Wert für die unter 60jährigen, der im Text nicht aufgeführt ist, wurde anhand der graphischen Abbildung 3.11 bei Wetzels et al. (1995, 68) geschätzt.

³³ Werden die beiden altersgruppenspezifischen Opferquoten nach dem Bevölkerungsanteil gewichtet, ergibt sich ein Wert von ca. 19,4%.

³⁴ Der Rückgang ist durchgängig feststellbar für die 60jährigen und Älteren; für die unter 60jährigen ab 1989; vgl. Wetzels et al. (1995, 68).

derschlagen müßte³⁵. Sollte das – als Konsequenz – bedeuten, daß die von Wetzels et al. (1995) für die Zeit nach dem Jahr 1989 festgestellte Stagnation bzw. der Rückgang in der Kriminalitätsbelastung in den alten Bundesländern möglicherweise nicht oder zumindest nicht so deutlich nachzuweisen ist? Oder geben die anderen Quellen (PKS, MPI-Studie) den Verlauf in diesem Zeitabschnitt unzutreffend wieder?

*

Für die Klärung dieses Widerspruchs und damit zur Frage, wie die Kriminalitätsentwicklung in den alten Bundesländern zur Zeit kurz vor der Wiedervereinigung verlief, bietet sich allerdings noch eine weitere Möglichkeit an.

Wie jüngst in Erinnerung gerufen wurde³⁶, liegen mit der deutschen Teilstudie zum Internationalen Crime Survey 1989 (folgend ICS 89) ebenfalls Viktimisierungsdaten einer Opferbefragung vor, welche Hinweise über die Kriminalitätsbelastung der westdeutschen Bevölkerung *vor* der Wiedervereinigung geben und welche den Ergebnissen der sog. Deutsch-Deutschen Opferbefragung 1990 (folgend DDO 90) für die Zeit *nach* der Wiedervereinigung gegenübergestellt werden können. Von Vorteil ist dabei, daß die Erhebungsinstrumente in Teilen identisch oder zumindest sehr ähnlich sind, was insofern die Vergleichbarkeit begünstigt³⁷.

³⁵ Vgl. dazu nochmals van der Veen (1993); siehe in diesem Zusammenhang z.B. auch die Verteilung der Opferquoten bei Kilchling (1995, 731, Schaubild 71); da es sich bei Kilchling um eine (selbst)selektive Stichprobe mit erhöhter emotionaler Wertigkeit bzw. subjektiver Wichtigkeit der Viktimisierungen (in Sinne der 'Salienz'; vgl. Babka von Gostomski & Hartmann 1997, 114ff) handelt – Kilchling selbst betont die erwartbare hohe Antwortbereitschaft –, scheint die Annahme berechtigt, daß bei einer unausgelesenen Bevölkerungsstichprobe der Schwund durch Vergessen bei den weiter in der Vergangenheit zurückliegenden Ereignissen eher noch größer sein müßte. Siehe auch die retrospektiven Opfer-Prävalenzraten für 3 Referenzperioden bei Gutsche (1995, 117), wo nur 2 von 18 Delikten nicht dem allgemeinen Verlaufsmuster eines sukzessiven Anstiegs folgen – wobei das eine (Übervorteilung!) sicherlich einen Rückgang aufweist –, ansonsten Gutsche selbst einen 'Methodenfehler' annimmt.

³⁶ Der Artikel von Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996) – konkret die dort in Tabelle 1 (a.a.O., S. 13) zusammengestellten Daten der beiden Opferstudien – war für den Verf. Anlaß und Anregung zugleich, der hier aufgeworfenen – und etwas provokativ im Titel als Aufhänger formulierten – Frage nachzugehen.

³⁷ Der Projektleiter für beide Studien schreibt dazu selbst, daß der Fragebogen „for reasons of comparability, had been adapted to the polling instrument used in the 1989 ICS“ (Kury et al. 1996, 8; Hervorhebung des Verf.), was die impliziten Vergleichsab-

Einschränkend mag andererseits angeführt werden, daß die International Crime Survey mittels Telephoninterviews (CATI) durchgeführt wurde, wohingegen die Deutsch-Deutsche Opferbefragung ihre Daten in persönlichen (face-to-face) Interviews erhob. Zu berücksichtigen ist des weiteren, daß erstere (ICS 89) ihre Stichprobe ab einem Alter von 16 Jahren, letztere (DDO 90) schon ab 14 Jahren auswählte. Aber nicht nur wegen verschiedener Erhebungsmodalitäten, die eine Gegenüberstellung der Resultate erschweren, werden Bedenken geäußert: gelegentlich wird auch kritisch auf die niedrige Responserate der ICS 89 – für die alte Bundesländern 32% Ausschöpfungsquote gegenüber 71% in der DDO 90 – als grundsätzliches Problem hingewiesen³⁸. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Studien (ICS 89 und DDO 90) mit dem Ziel einer Trendabschätzung bzw. Erfassung von

sichten unterstreicht. Vgl. neuerdings die Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg (1998, 68), welche Ergebnisse der DDO 90 und DDO 95 vergleicht.

³⁸ Das pauschale Urteil von Wetzels et al. (1995, 5), nach deren Ansicht der ICS „für die BRD jedoch äußerst mangelhaft war“, scheint in dieser Absolutheit nicht ausreichend begründet; es ist aufgrund der niedrigen Responserate – Kury hat selbst verschiedentlich auf die Problematik der geringen Rücklaufquote hingewiesen; vgl. etwa Kury (1991); Kury et al. (1995) – *allein* nicht berechtigt (vgl. kritisch zum ‚Mythos der Ausschöpfungsquote‘ zuletzt Koch 1998). Allerdings sprachen zuvor auch Kury et al. (1992, 22) vom ‘schlechten Ergebnis‘ das sie auf die ‚ungenügende Arbeit des beauftragten Meinungsforschungsinstituts zurückführen‘; vgl. auch Die Polizei 1992, 143. Andererseits wird – mit Einschränkung – nicht von verfälschenden Effekten durch die geringe Rücklaufquote ausgegangen, obgleich ein solcher letztlich nicht ausgeschlossen wird, so noch Kury (1997, 176f.).

Daß – allerdings nicht nur methodische – Kritik am ICS durchaus geführt werden kann, sei nicht widersprochen (vgl. Arnold 1990; Block 1993). Dies belegen Diskussion und kritische Stimmen zum ICS: für die Niederlande sowie Belgien sei auf die Diskussionen zwischen van Dijk, Bruinsma et al., Franke, Nijboer & Dijksterhuis und Kellens et al. anfangs der 90er Jahre verwiesen; bzgl. Australien vor kurzem umfassend Travis, Brown, Egger et al. (1995); siehe auch den review essay von Beirne & Perry (1994). Ironischerweise hat es bzgl. des Umfrageinstitutes (GFM-Getas), das die KFN-Studie (wie im übrigen auch die DDO 90 und die DDO 95) durchführte, ebenfalls Kritik wegen ‘Unregelmäßigkeiten’ gegeben, wie seitens des KFN eingeräumt wird (vgl. Wetzels et al. 1995, 23, Fußnote 4); darüber hinaus wurde Kritik an den Praktiken der Datenerhebung durch dieses und andere kommerzielle Meinungsforschungsinstitute laut (vgl. dazu Dorroch 1994, insbes. 53ff; DER SPIEGEL 26/1994, 41ff: titelte: „Jedes 3. Interview gefälscht.“ Mit weiteren Nachweisen Koch 1995.) Bereits früher hatte das BKA anhand einer EMNID-(Test)Studie festgestellt, daß kontinuierliche nationale Opferbefragungen im großen Maßstab durch Meinungsforschungsinstitute ‚problematisch‘ sind (vgl. Dörmann 1988).

Veränderungen in der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland 1989/90 anhand des eingesetzten Instrumentes bietet sich gleichwohl an³⁹.

Mit diesen Studien müßte sich – von der grundsätzlichen Ausrichtung her betrachtet – das Viktimisierungsaufkommen innerhalb der (alten) Bundesrepublik zwischen den zwei Erhebungszeitpunkten erfassen bzw. tendenziell schätzen lassen.⁴⁰ Wie die Autoren selbst reklamieren, „besteht erstmals die Möglichkeit, die regionale Kriminalitätsverteilung unabhängig vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie der Registrierung durch die Polizei und Aufnahme in die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zu prüfen.“ (Kury, Obergfell-Fuchs & Würger 1995, 770)

In einer jüngeren Veröffentlichung zur regionalen Verteilung von Kriminalität, die auf der Auseinandersetzung um das sog. Nord-Süd-Gefälle aufbaut, wurden für eine – hier intendierte – sekundäranalytische Betrachtung in geradezu vorteilhafter Weise die zentralen Resultate der beiden Opferbefragungen – ICS 89 und DDO 90 – in einer Übersichtstabelle (vgl. Tabelle 1 in Kury, Obergfell-Fuchs & Würger 1996, 13) wiedergegeben.

³⁹ Kiecolt & Nathan (1985, 48ff) führen Trendschätzungen als einen Typ temporaler (Sekundär-)Analysen an; vgl. ebenso Martin (1983).- Die o.a. Daten laden nicht nur dazu ein, sondern fordern geradezu einen Vergleich heraus, so daß es insofern etwas verwundert, daß die Projektverantwortlichen nicht bereits davon Gebrauch gemacht und die sich anbietende, naheliegende Analyse durchgeführt haben; (oder zumindest Gründe erwähnen, warum sich eine solche aus möglicherweise vorhandenen, aber nicht unmittelbar ersichtlichen Gründen nicht empfiehlt; dem widerspricht andererseits der Gebrauch der Daten in anderem Zusammenhang, wie der Analyse des Nord-Süd-Gefälles); dies gilt ebenfalls für Dritte, weil die im folgenden analysierten Ergebnisse zuvor an anderer Stelle, wenn auch nicht so unmittelbar gegenübergestellt, veröffentlicht wurden; vgl. Kury (1991, 291) sowie Kury et al. (1992, 214).

⁴⁰ Im Gegensatz zu anderen westlichen Ländern, wie z.B. den USA, den Niederlanden oder Großbritannien, mangelte es bislang in der BRD, obwohl verschiedentlich gefordert (so z.B. Pfeiffer & Wetzels 1994, 39; Schneider 1994, 24; Schwind 1998, 44), nicht nur an nationalen Opferbefragungen, sondern speziell an regelmäßigen Wiederholungsstudien, die Aussagen zu Veränderungen über die Zeit erlauben. (Lokal begrenzte Wiederholungstudien führten Villmow & Stephan (1983) sowie Schwind, Ahlborn & Weiß (1989) durch.) An der 2. und 3. Welle der ICS bzw. ICV[ictim]S, die international diese Lücke zu schließen versuchte, hat die Bundesrepublik (bedauerlicherweise?) nicht mehr teilgenommen. Allerdings kündigen sich neuerdings anderweitig Bemühungen an, insofern die Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg (1998, 68), als weiteres Ziel ihrer Studie anführt, 'Grundlage für eine kontinuierlich durchzuführende Untersuchung zu den objektiven und subjektiven Dimensionen Innerer Sicherheit zu legen'.

Auf diesen Daten, konkret: den Opferquoten, baut die folgende (Sekundär-) Analyse mit dem Ziel einer Trendschätzung auf⁴¹.

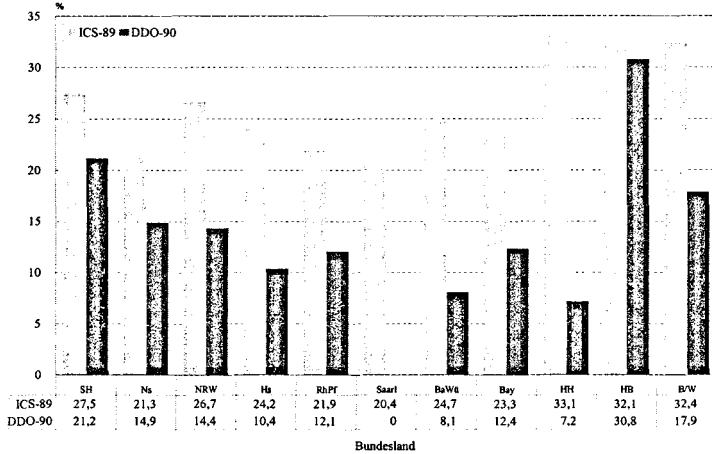
*

In einem ersten Schritt wurden die Viktimisierungsdaten aus der komplexen Tabelle dadurch in eine einfachere und anschaulichere Darstellungsform gebracht, indem die Opferquoten der westdeutschen Bundesländer für jede der vier Deliktsgruppen bzw. Viktimisierungskategorien – Kontaktdelikte (Raub, Diebstahl, sexuelle Belästigung und tätlicher Angriff oder Bedrohung), Einbruch (inklusive Versuch), Kraftfahrzeugdelikte (Autodiebstahl, Diebstahl aus dem Auto bzw. von Autoteilen, Pkw-[Sach-]Beschädigung, Kraddiebstahl) und Fahrraddiebstahl – in graphische Form (Histogramme) übertragen und nach Erhebungszeitpunkt bzw. Studie gegenübergestellt wurden (vgl. die Abbildungen 1 bis 4 mit den Opferquoten der 5-Jahresreferenzperioden). Unschwer läßt sich nun feststellen, daß die weit überwiegende Anzahl der paarweisen Vergleiche der Säulendiagramme für die jüngere, nach der Wiedervereinigung durchgeführte Studie, d.h. die Deutsch-Deutsche Opferstudie, merklich geringere Werte aufweist, d.h. einen Rückgang in den Opferprävalenzraten vom ersten (1989) zum zweiten Erhebungszeitpunkt (1990) indiziert⁴². Quantitativ formuliert: von den

⁴¹ Hagan (1997, 238) stellt bzgl. Sekundäranalysen fest: „Such available data, ..., represent a ‚goldmine‘ of information waiting to be exploited.“ Martin (1983, 735) betont den historischen Aspekt und Wert, wo die Sekundäranalyse oft zum einzigen Mittel wird; grundlegende Hyman (1972). Die vorliegende Sekundäranalyse unterscheidet sich in der Intention insofern von einer Reanalyse, wie sie Wetzels & Pfeiffer (1996) vornehmen.

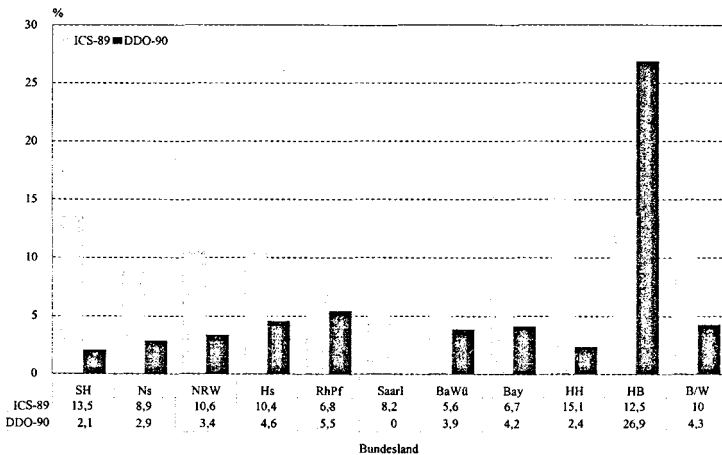
⁴² Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die nicht unübliche und auch von den Autoren der beiden Studien praktizierte Verfahrensweise, die Untersuchungen mit dem Erhebungsjahr (ICS 89 vs. DDO 90) zu kennzeichnen, einen Irrtum nahelegen könnte, den es zu vermeiden gilt. Allzu leicht könnte man dem Trugschluß verfallen, die beiden Studien markieren die Differenz innerhalb eines 1-Jahreszeitraums (1989-1990). Tatsache ist hingegen, daß der Erhebungszeitpunkt der ICS zu Beginn des Jahres 1989 (Januar) lag, wohingegen die Deutsch-Deutsche Opferstudie Ende 1990 (d.h. in den alten Bundesländern im Oktober) durchgeführt wurde. Somit liegt dem Vergleich eher die Differenz eines 2-Jahreszeitraumes zugrunde. (Für den o.a. Vergleich mit der PKS wäre somit konsequenterweise besser das Berichtsjahr 1988 heranzuziehen, da die entsprechende 12-Monats-Referenzperiode der ICS sich mit diesem Jahr überwiegend deckt. An der o.a. Schlußfolgerung, welche von einem geringfügigen Anstieg gem. PKS ausgeht, ändert sich dadurch jedoch nichts.) Weiter kompliziert wird der Sachverhalt bzw. Vergleich und Interpretation hingegen dadurch, daß es sich bei den vorliegenden Daten um 5-Jahresprävalenzraten handelt.

Abb. 1: 5-Jahres-Opferquoten für Kontaktdelikte nach Bundesland (1989/1990)
 Prävalenzraten der International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie



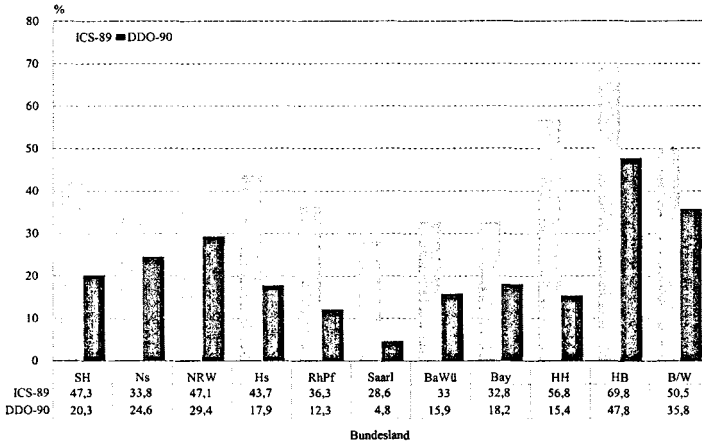
Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13)

Abb. 2: 5-Jahres-Opferquoten für Einbruch nach Bundesland (1989/1990)
 Prävalenzraten der International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie



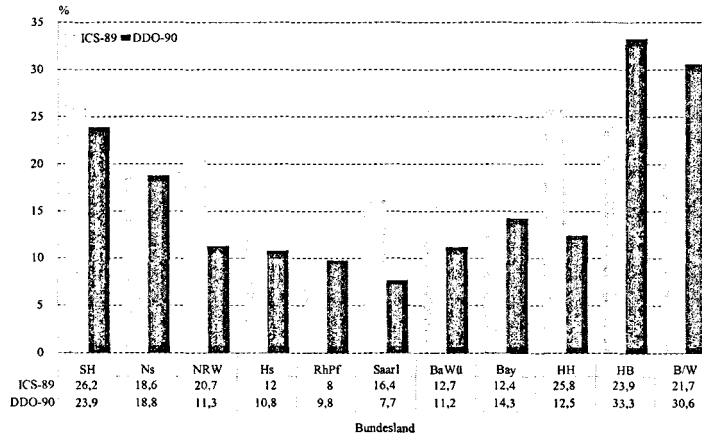
Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13)

Abb. 3: 5-Jahres-Opferquoten für Kraftfahrzeugdelikte nach Bundesland (1989/1990)
Prävalenzraten der International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie



Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13)

Abb. 4: 5-Jahres-Opferquoten für Fahrraddiebstahl nach Bundesland (1989/1990)
Prävalenzraten der International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie



Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13)

44 einzelnen Vergleichswerten – 4 Deliktsbereiche mal 11 Bundesländer – deuten *nur* 6 (13,6%) auf einen Anstieg in der betreffenden Deliktskategorie eines Bundeslandes hin⁴³. Eine genauere Betrachtung des ‘Minderheitentrends’ gibt weiteren Aufschluß: So zeigt sich, daß die einen Kriminalitätsanstieg indizierenden Werte keineswegs zufällig über Deliktskategorie und Bundesland verteilt sind. Die meisten hiervon, d.h. 5 von 6, konzentrieren sich in der Deliktskategorie ‘Fahrraddiebstahl’, wo das Verhältnis ansteigender und abnehmender Werte – in der Relation 5:6 – weitgehend ausgeglichen ist (vgl. Schaubild 4); nur noch ein weiterer ansteigender Wert findet sich in der Kategorie Einbruch (Schaubild 2)⁴⁴. Die Kontaktdelikte wie die Kfz-Delikte weisen übereinstimmend nur rückläufige Werte auf.

*

In einer weiterführenden Überlegung war nun von Interesse und entsprechend genauer zu prüfen, in welchem Umfang sich die Veränderungen in den Prävalenzraten von einer Studie zur anderen bewegten. Handelt es sich bei dem Rückgang tatsächlich um einen quantitativ bedeutsamen, oder sind es zufällig in der Richtung übereinstimmende, tendenzielle Schwankungen, wie sie im Rahmen von Stichprobenerhebungen (Stichwort: *sampling error* bzw. Stichprobenfehler) durchaus einmal auftreten können?

⁴³ Mißverständlich erscheint in diesem Zusammenhang die früher erfolgte Äußerung der Autoren bzgl. der DDO 90: daß „die Ergebnisse aus der ICS 89 nur geringfügig hiervon abweichen“ (Kury et al. 1995, 771). Möglicherweise bezog sich diese Feststellung nur auf das a.a.O. untersuchte Nord-Süd-Gefälle?

⁴⁴ Der Anstieg in Bremen ist nicht nur, weil er von den anderen Werten dieser Deliktskategorie abweicht, bemerkenswert, sondern auch wegen des Umfangs des Zuwachses: der Anstieg in der Opferprävalenz von 12,5% auf 26,9% entspricht einem Zuwachs von 115%. Wie ein exemplarischer Vergleich zeigt, weist die PKS des Landes Bremen demgegenüber bei den Diebstählen in/aus Wohnräumen für 1990 ‘nur’ einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 4,7% aus. Da 1989 ein Rückgang verzeichnet wurde, ergibt sich bei einer Differenzwertbildung zu 1988 (s.o.) ein noch geringerer Wert von 1,2%. (Die entsprechenden Werte für die Stadt Bremen, auf die annähernd 9 von 10 Einbruchdelikten entfallen, liegen bei 6,2% bzw. 2,4%.) Es sei allerdings betont, daß es hier *nicht* um eine vergleichende Überprüfung der Erhebungsdaten (victim survey) mit offiziellen Registrierungsdaten (PKS) auf *Länderebene* geht; diese wäre gerade angesichts der geringen Stichprobengröße in Bremen (wie auch in Hamburg oder dem Saarland) wenig aussagekräftig bzw. sinnvoll. Das Ziel bleibt, zu einer globalen Aussage über die Bundesrepublik, d.h. die alten Bundesländer, *insgesamt* zu kommen.

Ein erneuter Blick auf die Abbildungen 1 bis 4 läßt zunächst unschwer feststellen, daß die Differenzen in den Viktimisierungsquoten merklich sind. Die Prozentpunktdifferenzen, d.h. die Rückgänge in den Opferquoten zwischen den beiden Erhebungen (ICS 89 – DDO 90), bewegen sich bei den Kontaktdelikten (Abb. 1) zwischen einem Prozentpunkt (Bremen) und 26 Prozentpunkten (Hamburg)⁴⁵; bei den Kraftfahrzeugdelikten (Abb. 3) liegen die rückläufigen Prozentpunktdifferenzen sogar noch höher, und zwar zwischen 9 Prozentpunkten (Niedersachsen) und 41%-Punkten (Hamburg). In der Kategorie Einbruch (Abb. 2) tritt – wie zuvor ausgeführt – ein einzelner, einen Anstieg kennzeichnenden positiver Wert auf: dadurch steht dem höchsten Rückgang in der Opferquote von 13 Prozentpunkten (Hamburg) hier ein Anstieg von 14 Prozentpunkten (Bremen) gegenüber. Wie bereits erwähnt, halten sich bei den Fahrraddiebstählen (Abb. 4) abnehmende und zunehmende Opferquoten nahezu die Waage: hier steht – bemerkenswerterweise in der selben Bundesländer-Konstellation wie zuvor – einerseits einem deutlichen Rückgang von 13 Prozentpunkten (Hamburg) auf dem anderen Extrem ein ebenso bemerkbarer Anstieg von 9 Prozentpunkten (Bremen) gegenüber⁴⁶. (Vgl. die einzelnen Werte der Bundesländer im Überblick in Tabelle 1).

⁴⁵ Für das Saarland konnte bei den Kontaktdelikten – ebenso wie beim Einbruch – in der gesamtdeutschen Opferstudie 1990 *kein* Opfer in der Referenzperiode (1996-1990) festgestellt werden, d.h. der Rückgang in diesen Deliktskategorien betrug rein rechnerisch 100%. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß mit $n=26$ die absolute Zahl der Stichprobenelemente zu klein war, um nur einigermaßen verlässliche Aussagen über dieses Bundesland machen zu können. Gleichwohl mag aus einer (naiv-statistischen) Alltagssicht verwundern, daß dieser kleinen Gruppe von Respondenten innerhalb von 5 Jahren nicht eine einzige erinnerbare bzw. berichtenswerte Viktimisierung – weder durch Diebstahl, Einbruch (inkl. Versuch) noch durch Raub (inkl. Versuch), sexuelle Belästigung, tätlichen Angriff oder Bedrohung – widerfahren ist. (Eine Inspektion der Tabellen des Forschungsberichtes – vgl. Kury et al. (1992, 214) – weist für das Saarland nur je *ein* Opfer in zwei Deliktsbereichen aus, bei denen es sich möglicherweise noch um ein und dieselbe Person handelt?).

⁴⁶ Ein Blick in die PKS weist für beide Bundesländer zunächst vergleichbare Entwicklungen aus: einem Anstieg der Fahrraddiebstähle 1989 folgt ein Rückgang 1990, wobei die relativen Veränderungen jeweils in Bremen stärker waren als in Hamburg (+21,2% vs. +5,3% sowie -14,6% vs. -9,0%). Aufgrund dieser quantitativ unterschiedlichen Entwicklungen ergibt sich nun in der Differenz 1988-1990 für Bremen insgesamt ein Anstieg der Fahrraddiebstähle (+3,5%) in diesem Zeitraum, in Hamburg hingegen ein Rückgang (-4,2%). Insofern stimmen die Umfrageergebnisse mit den offiziellen Statistiken zumindest tendenziell überein.

Tabelle 1: Rückgang in den Viktimisiertenanteilen (ICS1989/DDO 1990)
in Prozentpunkten

	Kontakt-Delikte	Einbruch	Kfz-Delikte	Fahrrad-Diebstahl
SH	6,3	11,4	27,0	2,3
Ns	6,4	6,0	9,2	-0,2
NRW	12,3	7,2	17,7	9,4
Hs	13,8	5,8	25,8	1,2
RhPf	9,8	1,3	24,0	-1,8
Saarl	24,0	8,2	23,8	8,7
BaWü	16,6	1,7	17,1	1,5
Bay	10,9	2,5	14,6	-1,9
HH	25,9	12,7	41,4	13,3
HB	1,3	-14,4	22,0	-9,4
B/W	14,5	5,7	14,7	-8,9

Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13; eigene Berechnungen)

Tabelle 2: Rückgang in den Viktimisiertenanteilen (ICS 1989/DDO 1990)
in Prozent

	Kontakt-Delikte	Einbruch	Kfz-Delikte	Fahrrad-Diebstahl
SH	22,9	84,4	57,1	8,8
Ns	30,0	67,4	27,2	-1,1
NRW	46,1	67,9	37,8	45,4
Hs	57,0	55,8	59,0	10,0
RhPf	56,6	19,1	66,1	-22,5
Saarl	100,0	100,0	83,2	53,0
BaWü	67,2	30,4	51,8	11,8
Bay	46,8	37,3	44,5	-15,3
HH	78,2	84,1	72,9	51,6
HB	4,0	-115,2	31,5	-19,7
B/W	44,8	57,0	29,1	-41,0

Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13; eigene Berechnungen)

An Stelle der zuvor erfolgten Differenzbildung in den Opferquoten zwischen den beiden Zeitpunkten (in Prozentpunkten) erlaubt die prozentuale Umrechnung von Rückgang bzw. Anstieg in den Opferprävalenzraten eine nochmals etwas anders akzentuierte Betrachtung: die Veränderungen werden quasi an den Ausgangswerten relativiert (vgl. Tabelle 2). Danach ist bei den Kontaktdelikten der Rückgang im Minimum 4% (Bremen), im Maximum hingegen 100% (Saarland). Beim Einbruch läßt sich – nach dieser Rechenart – (ebenfalls bzw. erneut für das Saarland) ein Rückgang um 100% feststellen, dem allerdings auf dem Gegenpol ein (einzelner) Anstieg um 115% gegenübersteht (Bremen). Bei den Kfz-Delikten bewegt sich der prozentuale Rückgang zwischen 27% (Niedersachsen) und 83% (Saarland). Gegenläufig hingegen die Entwicklungen beim Fahrraddiebstahl: hier steht einem Rückgang von 41% (Berlin/West) ein Anstieg von 53% (Saarland) gegenüber. Ohne auf die Werte im einzelnen noch weiter einzugehen (vgl. dazu Tabelle 2), sei nur noch soviel ergänzend bemerkt: Bei den Kontaktdelikten (-50%) und den Kraftfahrzeugdelikten (-51%) ist ein beachtenswerter durchschnittlicher prozentualer Rückgang in den Opferquoten auf Länderebene um zirka die Hälfte zu verzeichnen; nicht weniger bemerkenswert ist der mittlere Rückgang beim Einbruch (-44%). Aber auch beim Fahrraddiebstahl ergibt sich trotz der o.a. gegenläufigen Tendenzen im Länderdurchschnitt noch ein Rückgang (-7%)⁴⁷.

Um sicher zu gehen, daß das Resultat bzgl. des Fahrraddiebstahls nicht auf einer irrtümlichen bzw. unzulässigen Verallgemeinerung beruht, wurden zusätzlich zwei Überprüfungen vorgenommen, eine auf Länderebene, die andere bundesweit (alte BRD)⁴⁸: Von den Opferwerten der einzelnen Bundesländer weisen nur zwei statistisch bedeutsame (signifikante) Veränderungen vom ersten zum zweiten Erhebungszeitpunkt auf: das sind Nordrhein-Westfalen und Hamburg, beide jeweils mit einem Rückgang in der Viktimisierungsquote für Fahrraddiebstahl. Da die Zahl der Länder mit ei-

⁴⁷ Die Mittelung der Werte beruht auf den Bundesländern als Einheiten, nicht den zugrundeliegenden Stichprobenelementen, was ebenfalls möglich gewesen wäre; die Werte hätten aus der Ausgangstabelle (im Anhang) rückgerechnet werden müssen. Hierdurch würden sich insgesamt etwas andere Zahlen ergeben, in Abhängigkeit von der Fallzahl.

⁴⁸ Als statistischer Test wurde der Chi-Quadrat-Test (auf 5%-Niveau) verwendet. Die Daten für die (alte) BRD wurden aus der o.a. Ausgangstabelle berechnet. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls der trendwidrige Wert bzgl. Einbruch (in Bremen) getestet und festgestellt, daß die Differenz (Anstieg) trotz des Umfangs – aber wegen der kleinen Fallzahl eben – nicht statistisch bedeutsam (signifikant) ist.

nem nominellen Zuwachs aber überwog, wäre theoretisch durchaus noch denkbar, daß sich für die BRD insgesamt ein Anstieg ergibt, der wegen der teilweise kleinen Fallzahlen jeweils auf Länderebene nicht gesichert werden konnte. Aber ebenfalls für die (alte) BRD insgesamt sank die Viktimisierungsquote geringfügig von 16,7% auf 14,4%, was auf niedrigem Niveau als abgesichert gelten kann⁴⁹.

*

Den Vergleich in den Viktimisierungsquoten zwischen den beiden Zeitpunkten abschließend, wurden zwei weitere Betrachtungen angestellt (welche nunmehr allerdings nicht mehr anhand der o.a. Ausgangstabelle durchgeführt werden konnten); sie sollten der weiteren Absicherung und Vertiefung der zuvor vorgenommenen Analysen sowie der anvisierten Aussage zur Frage – ‘Sank die Kriminalität in Westdeutschland zur Zeit der ‚Wiedervereinigung‘?’ (unerwartet) – dienen.

So wurde den bereits früher (getrennt) veröffentlichten Ergebnissen der beiden Studien⁵⁰ zunächst die globalen Opferquoten entnommen: danach sank die Opferquote (für die 5-Jahresreferenzperiode) über alle 11 erfragten Delikte von 54,0% (in 1989) auf 32,6% (in 1990). Dieser Rückgang um 21,4 Prozentpunkte bzw. 39,6% erweist sich als sehr beachtlich und – nicht nur statistisch – höchst bedeutsam⁵¹. Dieses hochaggregierte Ergebnis zur Viktimisierungserfahrung unterstreicht nochmals die bereits oben nach Bundesländern und Deliktgruppen differenzierter dargelegten Resultate, welche eine mehr oder weniger deutliche Verminderung der deliktischen Viktimisierungsquote(n) nahelegen.

Da in den nach Bundesland differenzierten Resultaten keine detailliertere Unterteilung der Deliktgruppen vorgenommen werden konnte, sei dies zuletzt auf Bundesebene noch nachgeholt⁵². Hier zeigt sich (ebenfalls), daß

⁴⁹ $\chi^2 = 4.12$; $df = 1$; $p < .05$ ($z = 2.40$). Bei durchaus vertretbarem konservativerem Signifikanzniveau müßte man die Nullhypothese, d.h. keine Veränderung in der Opferprävalenzrate bzgl. Fahrraddiebstahl, beibehalten.

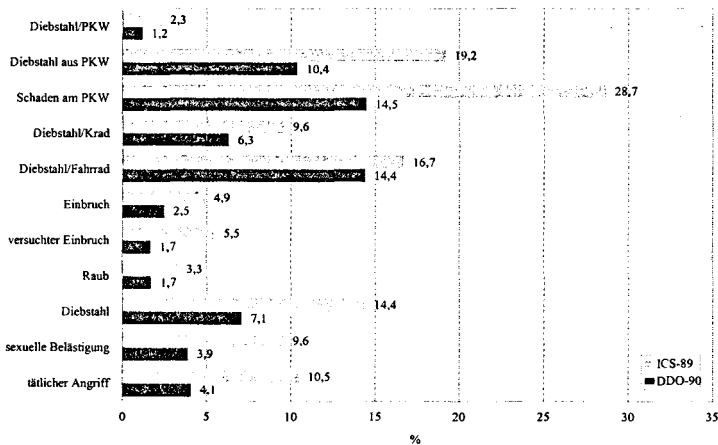
⁵⁰ Vgl. Kury (1991, 274) sowie Kury et al. (1992, 48).

⁵¹ $\chi^2 = 268.87$; $df = 1$; $p < .001$ ($z = 16.39$).

⁵² Die Prävalenzraten des ICS 89 sind (auch) für Kfz-Delikte und Fahrraddiebstahl auf die Gesamtstichprobe aller Haushalte berechnet (vgl. Kury 1991, 290). Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Daten der DDO 90 zu erreichen, wurden diese deliktsspezifischen Opferraten auf die jeweiligen Haushalte umgerechnet, die im Besitz eines betreffenden Fahrzeugs waren. Dies war im Falle der Fahrraddiebstähle einfach: der Wert

in allen 11 erfragten Delikten ein Rückgang in den Opferquoten von der ersten zur zweiten Erhebung festgestellt werden kann (vgl. Abb. 5). Allerdings gilt grundsätzlich auch hier zunächst der Vorsichtshinweis, daß aufgrund relativ kleiner Fallzahlen im einzelnen geprüft werden muß, ob die jeweiligen deliktsspezifischen Differenzen groß genug sind, um verallgemeinert werden zu können⁵³. Hier sei zunächst nur die augenscheinliche Übereinstimmung in der Richtung hervorgehoben; eine deliktsdifferenzierte Aussage ist, wie bereits erwähnt, hier nicht angestrebt, geht es doch zentral darum, einen allgemeinen Rückgang im Kriminalitätsaufkommen insgesamt feststellen zu können oder nicht (weshalb auch an dieser Stelle, wie bereits zuvor, auf die Darstellung von nach Bundesland oder Delikt differenzierten Konfidenzintervallen verzichtet wurde).

Abb. 5: 5-Jahres-Opferquoten nach Delikten (1989/1990)
Prävalenzraten der International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie



Quelle: Kury 1991; Kury et al. 1992 (z.T. eigene Berechnungen; vgl. Text)

wurde aus der o.a. Ausgangstabelle berechnet. Für PKW wurde als entsprechender Wert der für Kraftfahrzeuge genommen, was zu einer geringfügigen Unterschätzung der Prävalenzraten der ICS 89 führen dürfte; dem Kraddiebstahl wurde die entsprechende Krad-Eigentümerquote der DDO 90 zugrundegelegt, die zudem noch um den Rückgang in der Kfz-Eigentümerquote von der ersten zur zweiten Studie gemindert wurde.

⁵³ In der Tat sind alle Differenzen (zumindest) auf dem 5%-Niveau signifikant.

In einem internationalen Vergleich anhand der Daten der ICS 1989 und 1992 haben van Dijk und van Kesteren (1996, 63) im übrigen jüngst aufgezeigt, daß die Gesamtprävalenzrate – unter Vernachlässigung der Deliktsschwere – einen ausreichend guten Indikator für das nationale Kriminalitätsniveau insgesamt darstellt: „... overall crime rates, although ignoring differences in degree of seriousness, are fairly good indicators of the overall level of crime.“ Die beiden Autoren gehen sogar in ihren Überlegungen noch weiter, indem sie davon ausgehen, daß nur die alleinige Kenntnis einer mit der Gesamtprävalenzrate ausreichend gut korrelierenden delikt-spezifischen Viktimisierungsquote – in ihrem Fall dem Einbruch (inklusive Versuch) – eine ausreichend zuverlässige Schätzung des gesamten Kriminalitätslevels auf lokaler wie nationaler Ebene erlaubt, so daß für viele theoretische und praktische Zwecke in zukünftigen Opferbefragungen eine begrenzte Anzahl von Viktimisierungssitemen ausreichend sein könnte:

„For most theoretical purposes the simple overall prevalence rate seems a good indicator of national crime problems. The prevalence rate for attempted burglary and threats were found to be highly correlated with the adjusted overall prevalence rate. With a single interview question on (attempted) burglary a fairly accurate estimate can be obtained of the overall level of crime in nations, regions and cities.“ (van Dijk & van Kesteren 1996, 67)

Auf diesem Hintergrund scheint es für die hier untersuchte Fragestellung durchaus vertretbar, daß die vorgenommenen (Sekundär-)Analysen der beiden Opferbefragungen – im Unterschied zu den herangezogenen (fallbasierten) PKS-Daten – auf Prävalenzraten beschränkt wurden, ohne durchaus vorstellbare bzw. mögliche Differenzierungen aufgrund verschiedener Inzidenzraten berücksichtigt zu haben⁵⁴.

⁵⁴ Natürlich ist rein theoretisch bzw. rechnerisch möglich, daß bei bzw. trotz einem Rückgang der Opferquoten (Prävalenz) gleichzeitig die Zahl der Viktimisierungen (Inzidenz) aufgrund von Mehrfachviktimisierungen steigt, sich somit insgesamt ein Kriminalitätsanstieg abzeichnen müßte, doch ist dies hier wohl auszuschließen; vgl. mit ähnlichem Ergebnis jüngst Kury & Obergfell-Fuchs (1998). Im übrigen wurden im ICS multiple Viktimisierungen nicht erfaßt (vgl. van der Veen 1993, 158), ein Umstand, der bereits von Penick & Owens (1976) bzgl. des NCS kritisiert wurde.

*

Was bleibt zu resümieren? Zunächst die Feststellung, daß es verwundert, daß erstmals für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit gegeben scheint, aufgrund von Opferbefragungen die Kriminalitätsentwicklung – oder besser: die Viktimisierungsbelastung – zwischen zwei Zeitpunkten zu schätzen und somit im Zeitablauf (Längsschnitt) einen Vergleich mit der PKS zu wagen, ohne aber daß davon bisher – für den Verf. ersichtlich – Gebrauch gemacht wurde. Dies überrascht nicht nur deshalb, weil durch die Erhebungen ein soziologisch wie kriminologisch interessanter, weil ereignisreicher, ausgeprägt gesellschaftsdynamischer, historischer Abschnitt um den Zeitpunkt der Wiedervereinigung erfaßt wurde, sondern ebenfalls vom Ergebnis her, welches – unerwartet und im Unterschied zur PKS und im Gegensatz zu einigen kriminologischen Analysen – einen merklichen Kriminalitäts- bzw. Viktimisierungsrückgang andeutet. Dies dürfte bzw. müßte bei der Datenauswertung wie auch nach Veröffentlichung der Ergebnisse (zwar getrennt für beide Studien) doch eigentlich Beachtung gefunden haben. Warum blieb dieses Ergebnis gleichwohl weitgehend unbeachtet bzw. unberücksichtigt? Wie bereits angedeutet, könnte es u.a. an den Kritiken, Einwänden und Zweifeln hinsichtlich der International Crime Survey 1989, etwa ihrer relativ geringen Teilnahmequote, gelegen haben, was eine Zusammenschau verhinderte. Aber dies ist nur Vermutung.

Wie auch immer: es erscheint bedauerlich, daß die Gegenüberstellung nicht bereits früher vorgenommen wurde⁵⁵. Daß das Ergebnis dann überraschte, insofern es einen deutlichen Rückgang in der Opferquote darstellt, mag zwar angesichts der Zahlen der PKS weniger naheliegend bzw. erwartet erscheinen, gleichwohl stimmt es, wie bereits oben bemerkt, tendenziell mit einigen anderen (Umfrage-)Ergebnissen überein, die ebenfalls von einem – obgleich keineswegs so deutlichen – Rückgang ausgehen⁵⁶. Im üb-

⁵⁵ Eine getrennte Veröffentlichung der Ergebnisse der ICS 89 (Kury 1991) und der DDO 90 (Kury et al. 1992) erfolgte bereits vor geraumer Zeit; eine umfassende Darstellung in *einem* Beitrag allerdings erst kürzlich – nicht jedoch an zentraler Stelle (Kury 1995; Kury et al. 1996; zuvor hingegen bereits in spanisch); diese Beiträge stellen, was die Kriminalitätsentwicklung anbelangt, gleichwohl keine Gegenüberstellung im engeren Sinne – wie hier – dar, also unter dem unmittelbaren Ziel des Vergleichs der Kriminalitätsbelastung zu den beiden Meßzeitpunkten.

⁵⁶ Vgl. nochmals Wetzels et al. (1995). Im übrigen ist auch an anderer Stelle bereits die Möglichkeit eines Kriminalitätsrückgangs erörtert worden, ohne daß dies für die BRD weiter vertieft wurde. Vgl. Neue Kriminalpolitik 1996, 8(3), 36ff mit dem bezeichnen-

rigen sind gegenläufige Entwicklungen in Umfrage- und Polizeidaten – sowohl insgesamt wie auch hinsichtlich einzelner Delikte – bereits aus den Analysen zum amerikanischen Uniform Crime Report (UCR) und dem National Crime (Victimization) Survey (NC(V)S) nicht unbekannt⁵⁷.

Weitaus schwieriger könnte es werden, den festgestellten Rückgang, wenn er denn in einem nur annähernd so starken Umfang, wie oben angedeutet, stattgefunden haben mag und nicht der Einfachheit halber als methodisches Artefakt abgetan wird, kriminologisch einleuchtend zu interpretieren bzw. theoretisch zu erklären⁵⁸. (Eisner (1996, 40f; 1998, 115) hat zutreffend in ähnlicher Lage, d.h. angesichts überraschender rückläufiger Tendenzen im Bereich der Massenkriminalität in schweizerischen Städten, die Frage aufgeworfen: ‚Rückgang der Kriminalität: versagen die Theorien?‘, um festzustellen, daß „kriminologisch ... dieser Rückgang wohl eine Herausforderung dar(stellt), dessen Erklärung „nicht ganz einfach zu gelingen (scheint).“) Die Erklärung des mehrheitlich erwarteten Kriminalitätsanstiegs in den unmittelbar von gesellschaftlichen Umbruchsprozessen betroffenen Gebieten mag im Vergleich erheblich leichter fallen⁵⁹.

Gleichwohl bleiben zunächst noch einige grundlegende Unklarheiten bestehen. So ist bspw. keineswegs klar, wie die festgestellten Opferquoten, was die doch lange Referenzperiode von 5 Jahren betrifft, zu interpretieren sind⁶⁰. Gäbe es nämlich keine Meßfehler, z.B. keine Respondentenfehler,

den Titel ‚Rückgang von Kriminalität ... was nun?‘, nicht nur mit Bezug auf New York und Chicago sondern auch einige westeuropäische Städte; vgl. zu Frankfurt und Hamburg (a.a.O. S.47); vgl. Eisner (1996; erg. 1998), der für einige schweizerische Städte einem Wendepunkt 1991 feststellt; demgegenüber insgesamt verhaltener Kerner (1996).

⁵⁷ Seit den 80er Jahren ist die Diskussion in US-amerikanischen Criminology/Criminal Justice Journals – etwa von O’Brien, Cohen, Menard, Blumstein und anderen – um die Übereinstimmungen bzw. Diskrepanzen von UCR und NCS eine immer wiederkehrende, welche essentiell Funktion und Berechtigung des NCS als (alternatives) Instrument zur Kriminalitätsmessung durch den UCR berührt; vgl. dazu Biderman & Lynch (1991) sowie MacKenzie, Baunach & Roberg (1990). Siehe auch Feltes (1997, 538ff).

⁵⁸ Eine frühere Fassung dieses Beitrags (1996) trug die ironisch gemeinte Frage im Untertitel: ‚Kriminalitätsreduktion durch Transformation?‘. In diesem Sinne ließe sich z.B. ein Kriminalitätsrückgang im Westen mit einem Export derselben (wie Teilen des formellen Kontrollapparates) in den Osten in Verbindung bringen, was für bestimmte Bereiche – wie z.B. Wirtschafts- bzw. organisierte Kriminalität – vermutlich sogar zu belegen wäre (vgl. z.B. Schattenberg 1991, 95ff). Da registrierte Kriminalität aber überwiegend angezeigte ist, wäre bevorzugt an verändertes Anzeige(r)verhalten zu denken.

⁵⁹ Vgl. etwa Kaiser (1994); Kury (1996); Boers (1995); vgl. auch die diversen Beiträge in Boers et al. (1994), Ewald (1996; 1997), Sessar & Holler (1997), Boers et al. (1997).

⁶⁰ Vgl. dazu – in seinen Lösungsbemühungen nicht ganz überzeugend – van der Veen (1993).

wie Vergessen, d.h. wäre die Erinnerung absolut zuverlässig – sicherlich eine rein theoretische Annahme –, dann würde im vorliegenden Fall die Differenz in den Opferquoten (primär) durch die unterschiedlichen Belastungen der Jahre 1989/90 versus 1984/85 erklärt werden müssen, denn die Jahre 1986 –1988 werden durch beide Referenzperioden gleichermaßen abgedeckt, könnten demnach nicht für die vorgefundenen Differenzen verantwortlich sein. (Da die ‘gemeinsam erfaßten Jahre’ eher am Erhebungszeitpunkt der ersten Untersuchung (ICS 89) liegen, dürfte sie diese Jahre vermutlich korrekter erfassen.) Unzweifelhaft wäre unter dieser fiktiven Annahme für den genannten (größeren) Zeitraum auf der Basis der PKS jedoch (ebenfalls) von einem Kriminalitätsanstieg auszugehen.

Auf einen Nebenaspekt, der die Stichprobenzusammensetzung betrifft, sei noch hingewiesen. So ist von der ICS 89 zur DDO 90 nicht nur ein Rückgang der Opfer(anteile) zu verzeichnen. Wie man unschwer feststellen kann, weisen die befragten Haushalte von der ersten zur zweiten Studie auch einen merklichen Rückgang des Anteils der Kraftfahrzeug- und Fahrradeigner auf. Mit Ausnahme von Hamburg und Bremen (mit 12 bis 15% Zuwachs bei Kfz- und Fahrradeignern) sowie eingeschränkt und abgeschwächt auch Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (1 bzw. 3% Zuwachs bei Fahrradeignern) verzeichnen die anderen Bundesländer mehrheitlich einen Rückgang in diesen Strukturmerkmalen der Stichprobe, der bis zu 11% (Schleswig-Holstein) bei den Kraftfahrzeugeignern und gar 30% (Saarland) bei den Fahrradeignern reicht (vgl. Tab. 3 mit weiteren Angaben). Ohne diese Abweichungen der Stichproben hinsichtlich dieser Eigenschaften weiter zu kommentieren, sei nur soviel zu bedenken gegeben: da derartige systematische Schwankungsbreiten bei sog. harten Fakten auftreten können, sollte es nicht verwundern, wenn ein entsprechender Stichprobenfehler (bias) sich bzgl. der interessierenden abhängigen Variablen auswirkt. Zudem sind Analysen auf der Ebene von kleinen Untergruppen, wie angesichts der vorliegenden Stichprobengröße etwa den Bundesländern – nicht zufällig dürften einige der abweichenden Ergebnisse etwa im Saarland oder in Bremen, damit den fallbezogen am schwächsten besetzten Ländern, aufgetreten sein –, nicht nur insofern mit Unsicherheit behaftet, sondern auch wegen unsystematischer Fehler (error), so daß hier die Resultate wohl erst bei größeren Fallzahlen einigermaßen zuverlässig werden⁶¹.

⁶¹ Selbst eine relativ große Stichprobe wie bei der KFN-Studie führt noch bei Deliktsdifferenzierung zu relativ weiten Konfidenzintervallen (vgl. Wetzels et al. 1995, 54f).

Tabelle 3: Rückgang an Eignern von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (1989/1990)
in Prozent

	Kfz	Fahrräder
SH	10,5	14,2
Ns	6,0	13,3
NRW	1,1	-1,0
Hs	1,4	16,4
RhPf	4,8	-3,0
Saarl	9,2	29,7
BaWü	7,2	11,2
Bay	4,1	12,1
HH	-12,8	-15,2
HB	-15,2	-12,4
B/W	7,9	23,7

Quelle: Kury, Obergfell-Fuchs & Würger (1996, 13; eigene Berechnungen)

Erwähnt werden muß hinsichtlich der festgestellten Opferquoten nochmals die o.a. ‚Salienz‘ der berichteten Ereignisse⁶². Danach ist zu erwarten, daß unter ungünstigen Teilnahmebedingungen, d.h. bei verminderter bzw. eingeschränkter Teilnahmebereitschaft, was sich dann eben in niedrigen Responderaten niederschlägt, eher die Personen teilnehmen (bzw. in vorliegenden Fall der ICS 89: teilgenommen haben), für welche die Befragungsthematik eine gewisse subjektiv erlebte, emotionale Wertigkeit besitzt. Im Falle einer Opferbefragung dürften dies vermutlich tendenziell bzw. erwartungsgemäß diejenigen Personen sein, die über eigene Opfererfahrungen verfügen bzw. berichten können. So ist aus Kontrollen des Rücklaufs bei schriftlichen Befragungen bekannt, daß a) Betroffene, d.h. Geschädigte bzw. Opfer, somit Personen, für welche die Befragungsthematik eine höhe-

⁶² Grundlegend Sudman & Bradburn 1974; vgl. auch Sudman & Bradburn 1982; im deutschsprachigen Bereich bislang kaum beachtet, vgl. aber Babka von Gostomski & Hartmann (1997); allerdings liegt dort der Akzent primär auf dem Güteaspekt des response-Effektes (z.B. Vergessen), während hier die Zusammensetzung der Stichproben interessiert.

re Relevanz besitzt – d.h., ‚Salienz‘ im Sinne emotionaler Wertigkeit, bedingt durch die Besonderheit eines Ereignisses, die ökonomischen und sozialen Kosten sowie möglicher persistierender Konsequenzen –, schneller antworten wie auch b) bei zögernden Befragten, die (wiederholt) gemahnt werden (müssen), ebenfalls eher jene (doch noch) reagieren, die selbst Betroffene/Opfer waren bzw. sind. Aus dieser Perspektive wären erwartungsgemäß die Opferquoten bei geringer Teilnahmequote höher, dementsprechend bei der ICS 89 tendenziell erhöht im Vergleich zur DDO 90. Wie groß allerdings der hierdurch bedingte Anteil ist, bleibt im hier Verborgenen.

Die Annahme unterschiedlicher Salienz in den beiden Studien läßt sich im übrigen noch durch einen anderen Aspekt argumentativ stützen, welcher zudem unmittelbare Konsequenzen für die vermutete bzw. registrierte Kriminalitätsbelastung hat: So unterschieden sich die in den beiden Studien berichteten Viktimisierungen nicht unerheblich, was ihre jeweiligen Anzeigequoten betrifft. Lag der Anteil der angezeigten Opfererfahrungen bei der ICS 89 nur bei 40,3%, wurde demgegenüber mit 62,3% deutlich die Mehrheit der Viktimisierungen in der DDO 90 angezeigt und damit ein über 50% höherer Wert über dem des ICS 89 erreicht⁶³.

Aus Untersuchungen des Anzeigeverhaltens ist nun hinlänglich bekannt, daß – insbesondere bei den zahlenmäßig stark ins Gewicht fallenden Eigentumsdelikten – ein ‚geringer Schaden‘ (oft neben bzw. in Verbindung mit einer vermuteten Erfolglosigkeit der Anzeige) das zentrale Motiv für eine Nichtanzeige bildet. Die Schwere einer erfahrenen Viktimisierung spiegelt sich nun, wie unschwer nachzuvollziehen ist und unmittelbar einleuchtet, ihrerseits darin wider, was oben als ihre subjektive Wertigkeit bzw. Salienz bezeichnet wurde. Wenn also die Anzeigequote in der ICS 89 deutlich unter jener der DDO 90 lag, so wäre auch mit einiger Berechtigung die Annahme zulässig, daß die zum früheren Zeitpunkt (ICS 89) berichteten Viktimisierungen, etwa aufgrund eines größeren Anteils von – möglicherweise strafrechtlich irrelevanten, in der Befragung aber (noch) als berichtenswert (salient) empfundenen – Bagatellen, im Durchschnitt als geringfügiger eingeschätzt werden können.

⁶³ Die Projektverantwortlichen Kury & Obergfell-Fuchs (1998, 625) mahnen allerdings zur Skepsis bzgl. der Anzeigequotendifferenz, „welche auf die unterschiedliche Methodik der Studien zurückzuführen sein dürfte und in ihrer absoluten Höhe nur mit Vorsicht interpretiert werden sollte.“

Inwieweit sich darüber hinaus, d.h. neben delikts- bzw. opferspezifischen Merkmalen der realisierten Stichproben, in dem betrachteten Zeitraum eine Veränderung der latenten generellen Anzeigebereitschaft abgezeichnet hat, läßt sich ohne weitere Analysen ebenfalls nicht genauer feststellen bzw. nur vermuten. So ist wohl kaum davon auszugehen, daß es sich beim jeweils konkreten Anzeigeverhalten – neben der primär delikts- bzw. opferspezifischen Komponente – um den Ausdruck einer über die Zeit konstanten allgemeinen Anzeigebereitschaft auf Seite der Geschädigten handelt, sondern eher um eine von veränderlichen, allgemeinen gesellschaftlichen und sozio-kulturellen Rahmenbedingungen abhängige normative, rechtlich-moralische Grundauffassung, möglicherweise mit periodischer ‚krimineller Reizbarkeit (Nervosität)‘ der Bevölkerung – um einen frühen Begriff von Seuffert (1901) zu verwenden –, welche sich z.B. auch in steigendem bzw. sinkendem Strafbedürfnis niederschlägt⁶⁴.

Im übrigen fällt im Vergleich ICS 89 – DDO 90 nicht zuletzt noch auf, daß die Differenz in der Anzeigequote (ca. + 50%) in etwa in einer Größenordnung liegt wie die Unterschiede bei den o.a. globalen und (drei der vier) kategorialen Opferquoten (ca. –40% und –50%), allerdings zeitlich komplementär betrachtet. Könnte dieser dunkelfeldspezifische Aspekt die im Vergleich zu den Opferstudien nur geringe Veränderung in der Entwicklung der offiziell registrierten Kriminalitätsbelastung zwischen den beiden betrachteten Zeitpunkten erklären und damit das unterschiedliche Bild in den beiden Kriminalitätsindikatoren – PKS und Opferbefragungen – stimmiger machen⁶⁵?

⁶⁴ Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts hat Seuffert (1901, 64ff) auf die variable ‚kriminelle Reizbarkeit (Nervosität) des Publikums‘ als Ausdruck eines Strafbedürfnisses hingewiesen, welche sich u.a. in Anzeigen und Strafanträgen niederschläge. Im Gegensatz zu den mehr kognitiv gesteuerten Prozessen veränderten Wertebewußtseins – man denke z.B. an die Rezeption inkriminierter Tatbestände aus dem Umweltrecht – läßt die affektiv-emotional unterfütterte Vorstellung von Seufferts Konstrukt durchaus kurzfristige Schwankungen assoziieren; beispielhaft ist an die Reaktionen in Umfragen (etwa zur Todesstrafe) nach national erregenden Gewaltverbrechen – in den 70er Jahren terroristische Anschläge, in den 90er Jahren Sexualverbrechen – zu denken.

⁶⁵ Kury & Obergfell-Fuchs (1998, 625) betonen jüngst – zwar mit anderer Fragestellung, allerdings am gleichen Datensatz-, daß die festgestellten Anzeigequoten „nur bedingt Verteilungsunterschiede zwischen PKS und Opferstudie erklären können“.

*

Was bleibt also als wesentliche Erkenntnis der angestellten (Sekundär-)Analyse? Die Vermutung, daß die Opferquote in den alten Bundesländern – weitgehend und öffentlich unbemerkt – während der Zeit der Wiedervereinigung (merklich?) gesunken ist? Wenn nicht das, was bleibt dann von den Möglichkeiten der sog. Opferbefragungen, zunächst oder zumindest globale Parameter – wie die Opferquote insgesamt (wenn schon nicht die gewünschten deliktspezifischen Viktimisierungen) – einigermaßen zutreffend messen bzw. schätzen zu wollen (wenn nicht gar zu sollen)?

Hebt ein möglicher Einwand auf die Stichprobengröße ab⁶⁶, müssen dann Opferbefragungen, die zahlenmäßig in die Zehntausende gehen – wie beim amerikanischen NC(V)S – angestrebt werden? Wenn aber ein routinemäßiger deutscher National Crime (Victimization) Survey noch auf sich warten läßt, was angesichts der gegenwärtigen Verknappung öffentlichen Mittel mittelfristig durchaus anzunehmen ist, müssen Anstrengungen unternommen werden, die validen Erkenntnisse der bisherigen wie zukünftiger Studien von den weniger validen zu trennen. Die zuweilen methodenkritische Beliebigkeit (oft im Sinne einer all zu weit reichenden, unterstellten Augenschein-Gültigkeit/face validity), mit der mehr oder weniger vergleichbare Opferquoten ungeachtet eventueller relevanter Differenzen – welche Unterschiede werden denn als bedeutungsvoll und welche nicht interpretiert? – und ohne Berücksichtigung ihres Zustandekommens weitgehend kommentar- und konsequenzenlos dar- bzw. gegenübergestellt werden, insbesondere dann, wenn das Resultat plausibel erscheint und in das kriminologische Gesamtbild paßt, bleibt unbefriedigend,⁶⁷ dies gilt prinzi-

⁶⁶ Dies wäre, im Unterschied zur *Teilnahmequote* bei der ICS 89, eher ein Nachteil der DDO 90, die in ihrer Stichprobe die alten Bundesländer weniger fein abdeckte als die neuen, was sich in den z.T. geringen absoluten Zahl an Stichprobenelementen einzelner Länder (Bremen, Saarland) niederschlug. Im übrigen bleibt aber umgekehrt ersichtlich, daß die absolute Stichprobengröße kein Garant für die Qualität einer Stichprobe ist. Es bleibt abzuwarten, welche diesbzgl. Erkenntnis aus den noch nicht in vollem Umfang ausgewerteten Großerhebungen – was die Stichprobengröße anbelangt – abgeleitet werden kann; vgl. mit Resultaten einer 20.000er-Stichprobe aus der DDO 1995 Kury (1997), Kury & Obergfell-Fuchs (1997; 1998) und Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg (1998) sowie eine bislang unveröffentlichten Studie aus dem Jahr 1996.

⁶⁷ Ein Mißstand, der im übrigen auch im Zusammenhang mit Täterbefragungen, den sog. self-report(ed-delinquency)-Studien, etwa den in den letzten Jahren recht zahlreich durchgeführten Schülerbefragungen, zu beobachten ist.

piell auch bzw. im verstärkten Maß für internationale Studien.⁶⁸ Wie Lynch (1993) hinsichtlich sekundäranalytischer Betrachtungen zu den Internationalen Crime Surveys zutreffend resümiert, gilt es vorrangig die methodologischen Aspekte zu untersuchen, um Fragen der Genauigkeit jährlicher Schätzungen von Viktimisierungsraten im internationalen Vergleich beantworten zu können:

„Top priority should be given to the investigation of methodological issues in order to address questions about accuracy of annual estimates of victimisation rates cross nationally. Unless these issues are dealt with, many of the most interesting analyses of the ICS data will be suspect.“ (Lynch 1993, 189)

Diese Bedenken richten sich im übrigen keineswegs nur an die Großstudien, seien es nationale oder gar internationale Opferbefragungen. Zu denken ist an die zunehmende Zahl regionaler und lokaler Studien, welche im Rahmen sog. kriminologischer Regionalanalysen und kommunaler kriminalpräventiver Projekte meist verantwortlich von oder in Zusammenarbeit mit polizeilichen Stellen durchgeführt werden.

Hier schließt sich ebenfalls nahtlos die Bereitschaft und Tendenz an, sich im Rahmen der Kriminalitätserfassung bzw. -messung in einer Art ‚Ausweichbewegung‘⁶⁹ inhaltlich bzw. alternativ auf das Studium der *subjektiven* Kriminalitätsindikatoren zu verlagern, etwa in der Verbrechensfurcht einen neuen Forschungsschwerpunkt zu wählen, in dem die Diskrepanz von Ergebnissen – sei es wechselseitig oder in Bezug zu objektiven Indikatoren (Kriminalstatistiken) – weniger schmerzlich ins Auge sticht und deren relative oder nur vermeintliche Unabhängigkeit als weniger problematisch bewertet wird.⁷⁰ Die subjektiven Kriminalitätsindikatoren gewinnen ihre Relevanz geradezu dadurch, daß sie vom offiziell festgestellten

⁶⁸ Vgl. etwa Siemaszko (1993); weiteres Anschauungsmaterial läßt sich Alvazzi del Frate, Zvekic & van Dijk (1993) sowie zuletzt Zvekic & Stankov (1998) entnehmen.

⁶⁹ Vgl. dazu Eisner (1998, 115), der in anderem Zusammenhang aber vergleichbarer Ausgangssituation von ‚Vermeidungsstrategie‘ spricht.

⁷⁰ Was die theoretischen und empirischen Analysen der Beziehungen der subjektiven und objektiven Kriminalitätsindikatoren betrifft, so fehlen ersichtlich übereinstimmende und eindeutige Relationen, so daß man geradezu an die Problematik um das sog. Viktimisierung-Furcht-Paradox erinnert ist, allerdings auf der Aggregatenebene.

Kriminalitätsgeschehen, zumindest was dessen Widerspiegelung in den amtlichen Statistiken (PKS) betrifft, weitgehend abgekoppelt bzw. ablösbar erscheinen⁷¹.

Von den Viktimisierungs- bzw. Opferdaten erwartet man hingegen (noch immer), daß sie – unter Ausleuchtung eines wie auch immer ausgeprägten Dunkelfeldes – Bezug auf das offizielle Kriminalitätsbild nehmen und, wenn nicht gegen die bzw. im Widerspruch zur, so doch wenigstens gemeinsam mit und in Ergänzung bzw. Korrektur der PKS einen zutreffend(er)en Eindruck vom Kriminalitätsaufkommen vermitteln.⁷² Insofern stellt Kaiser (1996, 386) konsequent und richtungsweisend fest, daß die „kriminalstatistischen Daten stets mit Opferbefragungen verglichen und auf deren Hintergrund interpretiert werden (müssen)“⁷³.

Insofern erscheint die Frage erlaubt und berechtigt, ob nach einer schwerpunktmäßigen Phase der Konzentrierung auf die Opferbefragung als genuin viktimologisches Forschungsinstrument (mit all seinen eingestandenen Vorteilen und Schwächen)⁷⁴ auch dessen zweiter Aspekt, der (alternativen oder komplementären) Kriminalitätsmessung zu dienen, noch Anspruch auf Berechtigung besitzt⁷⁵? Wenn ja, muß es dann nicht Anspruch

⁷¹ Vgl. übereinstimmend dazu die Ausführungen von Sack (1995, 48), der zutreffend von ‚Indikatoren zur Beschreibung gesamtgesellschaftlicher Befindlichkeit‘ spricht. Man denke in diesem Zusammenhang auch an das vielzitierte Thomas-Theorem; inwieweit sich dahinter eine ernstzunehmende wissenssoziologisch-konstruktivistische Perspektive verbirgt, ist ein eigenes Thema, wäre aber einer genaueren Analyse wert.

⁷² Vgl. etwa Schwind (1998, 41) zum ‚Dilemma der Hellfeld-Statistik‘ und den möglichen Abhängigkeiten vom Dunkelfeld.

⁷³ Ähnlich Eisenberg (1995, 783), der von ‚registrierter und vermuteter tatsächlicher Kriminalität‘ spricht. Auch für Wetzels & Pfeiffer (1996, 402, 404) stellen Opferbefragungen ‚eine wichtige Ergänzung der kriminalstatistischen Datenbasis dar‘, sie sind diesen sogar unter bestimmten Umständen ‚vorzuziehen‘, weshalb sie sich für ‚repräsentative Opferbefragungen in regelmäßigen Abständen‘ aussprachen (vgl. Pfeiffer & Wetzels (1994, 39). Schwind (1998, 44) fordert seit längerem ‚eine ständige statistikbegleitende Dunkelfeldforschung‘; diesbzgl. (z.T. zu unrecht) skeptisch Dörmann (1988), ebenso Steffen (1993, 45).

⁷⁴ Vgl. zu den Defiziten von Opferbefragungen Wetzels (1996), hier insbesondere die Kritik an der ‚Funktionalisierung der Opfer(befragung) für die Kriminalstatistik; demgegenüber moderater das Urteil und Fazit bei Wetzels & Pfeiffer (1996, 402ff).

⁷⁵ Vgl. für eine Unterscheidung dieser Doppelfunktion Albrecht & Arnold (1991); vgl. nochmals Wetzels & Pfeiffer (1996, 404), die Bedingungen skizzieren, unter denen ‚viele dafür spricht für die Beurteilung der Sicherheitslage, die Daten aus Opferbefragungen den Informationen der PKS vorzuziehen‘. Siehe auch den in obiger Fußnote angeführten Hinweis auf den Stellenwert, der dem NC(V)S als Instrument der Kriminalitätsmessung in den USA zukommt (bei allerdings im Vergleich zu Deutschland weni-

sein, zumindest grobe Kriminalitätstrends mittels Opferbefragungsdaten zu beschreiben (können)? Und muß demzufolge dann nicht auch der Nachweis dafür, d.h. deren Verlässlichkeit und Gültigkeit, erbracht werden? Was wäre hierfür – quasi als Einstieg – besser geeignet als die grundsätzliche Aussage darüber, ob der Gesamtumfang der Kriminalität zu einem bestimmten Zeitpunkt nun gestiegen, unverändert geblieben oder gesunken ist. Aber vielleicht gilt ebenfalls für Opferbefragungen was Kaiser (1996, 400) – wie bereits zuvor erwähnt – schon in bezug auf die etablierten kriminalstatistischen Werkzeuge – übrigens seit längerem – besorgt feststellen mußte: daß Aussagen noch immer unsicher sind und die Beantwortung der wichtigen Frage des Anstiegs der Kriminalität überhaupt Schwierigkeiten bereitet. Damit ist allerdings keine Besonderheit kriminologischer Kriminalitätsmessung skizziert, sondern die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Sozialwissenschaften, mittels replizierter allgemeiner (Bevölkerungs-) Umfragen (Surveys) als sozialen Indikatoren Trendentwicklungen zu beschreiben bzw. zu überwachen (Martin 1983).

Für die Kriminalitätsmessung mittels selbstberichteter Viktimisierungen sollte daraus zumindest zweierlei resultieren: zunächst erhöhte Vorsicht, Sensibilität, Kritik etc. in Umgang mit und Interpretation von Opferbefragungsdaten – auch denen, die plausibel und deshalb nicht als notwendigerweise zu hinterfragen erscheinen – sowie vermehrte Bemühungen, die durchaus berechtigten Zweifel auszuräumen; dies gilt nicht nur dann, wenn aufgrund von Vergleichen, sei es im Quer- oder Längsschnitt, eventuelle Unstimmigkeiten besondere Aufmerksamkeit erlangen.⁷⁶ (In dieser Hinsicht wurde etwa die notwendige Evaluierung der Vergleichbarkeit der hier verwendeten Umfragedaten ebenfalls nur ansatzweise in Angriff genommen bzw. geleistet.) Daß man darüber hinaus auch weiterhin auf die offizi-

ger aussagekräftiger Kriminalstatistik.). Beispielhaft sei auf die jüngste Analyse der Kriminalitätsentwicklung in den USA 1973-1995 durch Rand, Lynch & Cantor (1997) hingewiesen, die sich maßgeblich auf den NCVS stützt.

⁷⁶ In den USA hat man sich von Anbeginn an, kontinuierlich und beispielhaft, um eine methodische Verbesserung des NC(V)S – als Kriminalitätsmeßinstrument – bemüht, wie es zuletzt im Redesign zum Ausdruck kam; vgl. z.B. den Bericht von Penick & Owens (1976) oder die von Lehnen & Skogan (1984) zusammengestellten NCS Working Papers; zum NC(V)S Redesign vgl. die Hinweise bei Skogan (1990), Hagan (1997, 191ff), Rand, Lynch & Cantor (1997) sowie Perkins, Klaus, Bastian & Cohen (1996). Daß die deutschen Kriminologen keineswegs blind gegenüber den Problemen der Opferbefragungen sind, verdeutlichen engagierte Thematisierungen; vgl. kritisch und grundsätzlich z.B. Sessar (1995) und Wetzels (1996); gleichwohl fehlt es noch an entsprechenden methodischen Umsetzungen.

ellen Kriminalstatistiken angewiesen bleiben wird, ist kaum anzuzweifeln, obwohl auch hier Verbesserung, Ergänzung und Weiterentwicklung angemahnt wurde, ganz abgesehen von einer überzeugenden Auslegung derselben⁷⁷.

Um überzeugende Auslegung geht es aber auch bei den Daten und Ergebnissen der Opferbefragungen; es macht wenig Sinn, hier hinter die kritische Position, die sich mittlerweile bzgl. amtlicher Kriminalstatistiken herausgebildet hat, zurückzufallen. Mit den offiziellen kriminalstatistischen Daten einen Orientierungspunkt – mehr noch: auch nach Ansicht von Kritikern ‚eine unverzichtbare Datenbasis zur Beurteilung des Kriminalitätsgeschehens‘⁷⁸ – zur Verfügung zu haben, sollte man jedenfalls nicht ignorieren, sondern methodisch die ‚funktionalen Zusammenhänge‘⁷⁹ nutzbar machen, etwa in Richtung einer – verschiedentlich geforderten – wechselseitigen, allerdings: methodenkritischen Bezugnahme – tendenziell mit Ziel der Validierung⁸⁰. Hiervon könnten letztlich beide Instrumente bzw. Indikatoren – und damit die mit ihnen arbeitenden Kriminologen – profitieren⁸¹. Zu ähnlicher Sichtweise, allerdings mit leicht skeptischem Unterton, gelangten offensichtlich Kury & Obergfell-Fuchs (1998, 626) in ihrer jüngsten Betrachtung und Bewertung des Beitrages von PKS versus Dunkelfeld-

⁷⁷ So erneut Kaiser (1996, 385f); noch weitreichender der Vorschlag von Pfeiffer & Wetzels (1994, 39), die angesichts von Ungenauigkeit und Interpretationsfehler der Politiker die jährliche Interpretation der PKS Polizei und Innenministerien nicht mehr überlassen möchten und eine unabhängige Sachverständigenkommission vorschlagen; siehe in diesem Zusammenhang auch die Empfehlungen von Hauf (1994), zusammenfassend Hauf (1995), und Jehle (1994).

⁷⁸ So Pfeiffer & Wetzels (1994, 38).

⁷⁹ Vgl. Steffen (1993, 41ff) zur Indikatorfunktion kriminalstatistischer Daten.

⁸⁰ Daß damit durchaus die Gefahr eines wenig validen wechselseitigen Rekurses nach der Methode Münchhausens – der sich bekanntlich am eigenen Zopf aus dem Sumpf gezogen hat – droht, sei eingeräumt; andererseits verfügen die Sozialwissenschaften – man denke z.B. an die multi-methodale Erfassung oder allgemein das Konzept der Triangulation – über ausreichend Erfahrung und methodische Verfahrensweisen, um die Validierungsbestrebungen zu optimieren; vgl. z.B. zu multiplen Indikatoren Sullivan & Feldman (1979). Erinnert sei auch an eine Feststellung von Carmines & Zeller (1979, 17), die sich dabei auf Cronbach berufen: „one validates not the measuring instrument itself but the measuring instrument in relation to the purpose for which it is being used.“ Vgl. auch beispielhaft die Bemühungen zur ‚UCR-NCS-relationship‘.

⁸¹ Auf diesem Hintergrund betrachtet hat letztlich auch die Diskussion um das ‚Nord-Süd-Gefälle‘ zu einer intensiveren und damit förderlichen Auseinandersetzung um die alternativen Kriminalitätsindikatoren, wie sie die diversen Opferbefragungsdaten darstellen, beigetragen.

/Opferstudien zur Messung der Kriminalitätsbelastung, wenn sie feststellen: „Beide Indikatoren der Kriminalitätsbelastung haben (erhebliche) Mängel, die generell auch nur graduell zu beheben sind. Es ist nun naheliegend, die beiden Informationsquellen miteinander zu verbinden, in der Hoffnung, dadurch zu aussagekräftigeren Schätzungen der (strukturellen) Kriminalitätsbelastung, etwa im zeitlichen Verlauf, zu kommen.“ Damit diese Hoffnung Realität wird, bedarf es allerdings noch weiterer adäquater Bemühungen⁸².

Literatur

- Albrecht, H.-J. & Arnold, H. (1991). Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany - A Selection of Research Problems and Results. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Eds.), *Victims and Criminal Justice. Victimological Research: Stocktakings and Prospects* (pp. 19-36). Freiburg.
- Allerbeck, K., Esser, H., Mayer, K. U., Scheuch, E. & Tack, W. (1991). Sozialer und politischer Wandel im Zuge der Integration der DDR-Gesellschaft (Antrag an den Senat der Deutschen Forschungsgesellschaft auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms). [Unveröff. Ms.].o.O.
- Alvazzi del Frate, A., Zvekic, U. & van Dijk, J. J. M. (Eds.) (1993). *Understanding Crime: Experiences of Crime and Crime Control*. Rome.
- Arnold, H. (1990). Commentary (on International Comparative Research in Criminology: The 1989 Telephone Survey). In G. Kaiser & H.-J. Albrecht (Eds.), *Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium* (pp. 143-164). Freiburg.
- Arnold, H. (1992). Die deutsche Vereinigung und der Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen: zum (möglichen) Beitrag einer vergleichend orientierten viktimologischen Forschung. In H. Kury (Hrsg.), *Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle* (pp. 291-329). Freiburg.
- Arnold, H. & Korinek, L. (1985). *Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn: Ergebnisse einer international verglei-*

⁸² Vgl. abschließend FitzGerald (1997, 47ff, 51) in bezug auf das sensible Thema der Viktimisierung von Minoritäten, insbesondere hinsichtlich rassistisch motivierter Straftaten, etwa die Disparitäten in der Entwicklung bei der Gegenüberstellung von BCS-Daten und offizieller Polizeidaten.

- chenden Opferbefragung. In A. Böhm, H. Eckert, W. Feuerhelm, F. Hamburger & G. Sander (Hrsg.), *Kriminologie in sozialistischen Ländern* (pp. 65-136). Bochum.
- Arnold, J. (1998). *Thesen zur DDR-Forschung nach 1989*. In U. Baumann & H. Kury (Hrsg.), *Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht* (pp. 447-516). Freiburg.
- Babka von Gostomski, Ch. & Hartmann, J. (1997). Zur Problematik von Retrospektivbefragungen. In J. Kopp (Hrsg.), *Methodische Probleme der Familienforschung: Zu den praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung einer empirischen Untersuchung* (pp. 113-146). Frankfurt/Main.
- Bailar, B. A. (1989). Information Needs, Surveys, and Measurement Errors. In D. Kasprzyk, G. Duncan, G. Kalton & M. P. Singh (Eds.), *Panel Design* (pp. 1-24). New York.
- Beirne, P. & Perry, B. (1994). Criminal victimization in the industrialised world. *Crime, Law and Social Change*, 21, 155-165.
- Bertram, H. (1997). Transformationsprozesse. Die Kommission zur Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern. *Soziologie*, (2), 10-22.
- Biderman, A. D. & Lynch, J. P. (1991). *Understanding Crime Incidence Statistics. Why the UCR Diverges From the NCS*. New York.
- Bilsky, W., Mecklenburg, E., Pfeiffer, Ch. & Wetzels, P. (1993). Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen: Prävalenz, Inzidenz und Anzeigeverhalten (Teil I: Screening), *KFN-Opferbefragung* (2. Aufl.). Hannover.
- Bilsky, W., Pfeiffer, Ch. & Wetzels, P. (1992). Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Erhebungsinstrument der *KFN-Opferbefragung* (2. Aufl.). Hannover.
- Block, R. (1993). Measuring Victimization Risk: The Effect of Methodology, Sampling and Fielding. In A. Alvazzi del Frate, U. Zvekic & J. J. M. van Dijk (Eds.), *Understanding Crime - Experiences of Crime and Crime Control* (pp. 163-173). Rome.
- Boers, K., Class, M. & Kurz, P. (1994). Self-Reported Delinquency in Germany after the Reunification. In J. Junger-Tas, G.-J. Terlou & M. W. Klein (Eds.), *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World. First Results of the International Self-report Delinquency Study* (pp. 343-353). Amsterdam.

- Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E. & Sessar, K. (Hrsg) (1994). Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa. Bd. 1. Bonn.
- Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E. & Sessar, K. (Hrsg) (1994). Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern. Bd. 2. Bonn.
- Boers, K., Kerner, H.-J. & Kurz, P. (1995). Rückgang der Kriminalitätsfurcht. Neue Kriminalpolitik, 7(4), 9-10.
- Bundeskriminalamt (1992). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1991. Wiesbaden.
- Cantor, D. (1989). Substantive Implications of Selected Operational Longitudinal Design Features: The National Crime Survey as a Case Study. In D. Kasprzyk, G. Duncan, G. Kalton & M. P. Singh (Eds.), Panel Design (pp. 25-51). New York.
- Carmines, E. G. & Zeller, R. A. (1979). Reliability and Validity Assessment. Beverly Hills, CA.
- Clausen, L. (Hrsg.) (1996). Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995. Frankfurt/Main.
- Dörmann, U. (1988). Dunkelfeldforschung im Dunkeln. Zum Problem der statistikbegleitenden Dunkelfeldforschung: Eine vergleichende Betrachtung. Kriminalistik, 42(7), 403-405.
- Dörmann, U. (1991). Polizeiliche Kriminalstatistik 1990: Die letzte Ausgabe für die alten Länder. Kriminalistik, 45(5), 290-296.
- Dorroch, H. (1994). Meinungsmacher-Report: Wie Umfrageergebnisse entstehen. Göttingen.
- Eisenberg, U. (1995). Kriminologie (4. Aufl.). Köln.
- Eisner, M. (1996). Rückgang von Kriminalität in Städten: Die USA und die Schweiz im Vergleich. Neue Kriminalpolitik, 8(3), 38-43.
- Eisner, M. (1998). Rückgang von Kriminalität in Städten: Die USA und die Schweiz im Vergleich. In H. Ortner, A. Pilgram & H. Steinert (Hrsg.), New Yorks >Zero-Tolerance<-Politik (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '98) (pp. 109-121). Baden-Baden.
- Eser, A. (1991). Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht. Goltammer's Archiv, 138, 241-268.
- Ewald, U. (1993). The Effects of Social Changes upon Crime. In J. Vigh & G. Katona (Eds.), Social Changes, Crime and Police. International Conference, June 1-4, 1992 Budapest, Hungary (pp. 65-75). Budapest.

- Ewald, U. (Ed.) (1994). *New Definitions of Crime in Societies in Transition to Democracy*. Bonn.
- Ewald, U. (Hrsg.) (1996). *Kulturvergleichende Kriminalitätsforschung und sozialer Wandel in Mittel- und Osteuropa: Workshop zu methodologischen Problemen der Metropolenstudie*. Bonn.
- Ewald, U. (Ed.) (1997). *Social Transformation and Crime in Metropolises of Former Eastern Bloc Countries: Findings of a Multi-City Pilotstudy 1993*. Bonn.
- Ewald, U., Henning, C. & Lautsch, E. (1994). Opfererleben in den neuen Bundesländern. In K. Boers, U. Ewald, H.-J. Kerner, E. Lautsch & K. Sessar (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern* (pp. 75-170). Bonn.
- Feltes, Th. (1997). Alltagskriminalität. Verbrechensfurcht und Polizei. Bemerkungen zur aktuellen kriminal- und polizeipolitischen Lage in Deutschland. *Kriminalistik*, 51(7-8), 538-547.
- FitzGerald, M. (1997). Minorities, Crime, and Criminal Justice in Britain. In I. H. Marshall (Ed.), *Minorities, Migrants, and Crime: Diversity and Similarity Across Europe and the United States* (pp. 36-61). Thousand Oaks, CA.
- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg (1998). Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81(2), 67-82.
- Geißler, R. (1993). Sozialer Umbruch als Modernisierung. In R. Geißler (Hrsg.), *Sozialer Umbruch in Ostdeutschland* (pp. 63-91). Opladen.
- Grancelli, B. (Ed.) (1995). *Social Change and Modernization: Lessons from Eastern Europe*. Berlin.
- Gutsche, G. (1992). Devianz und Kriminalität im Transformationsprozeß. *BISS Public*, 2(8), 105-114.
- Gutsche, G. (1993). Der gesellschaftliche Transformationsprozeß in Ostdeutschland aus der Sicht der kriminologischen Forschung - Gedanken zu einem Forschungsdesign. In K. Boers, U. Ewald, Kerner, H.-J., Lautsch, E. & K. Sessar (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern* (pp. 171-214). Bonn.
- Gutsche, G. (1995). Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in den neuen Bundesländern. Resultate neuerer Opferbefragungen 1991-

1993. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Teilband II (pp. 107-125). Heidelberg.
- Hagan, F. E. (1997). *Research Methods in Criminal Justice and Criminology* (4th ed.). Boston.
- Hauf, C.-J. (1992). *Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis auf polizeilicher Ebene. Eine Problemanalyse*. Bonn.
- Hauf, C.-J. (1994). Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik - ein ausgestandenes Thema? Ein Beitrag zu Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77(6), 388-394.
- Hauf, C.-J. (1995). Probleme bei der Messung von Kriminalität - Alternative Ansätze zur Kriminalitätserfassung und zum Kriminalitätsnachweis: Kriminalitätsschweregewichtung und Kontextanalyse. *Kriminalistik*, 49(2), 89-95.
- Heinz, W. (1990). *Kriminalstatistik*. Wiesbaden.
- Heitmeyer, W. (Hrsg.) (1997). *Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft* Bd. 1. Frankfurt/Main.
- Hyman, H. H. (1972). *Secondary Analysis of Sample Surveys: Principles, Procedures, and Potentialities*. New York.
- Jehle, J.-M. (1994). Plädoyer für bessere Kriminalstatistiken. Probleme und Perspektiven amtlicher Datensammlung in der Strafrechtspflege. *Neue Kriminalpolitik*, 6(2), 22-26.
- Kaiser, G. (1994). Entwicklung der Kriminalität in Deutschland seit dem Zusammenbruch des realen Sozialismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106(3), 469-501.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie. Ein Lehrbuch* (3. Aufl.). Heidelberg.
- Kaiser, G. & Jehle, M. (Hrsg.) (1994). *Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Teilband I: Grundlagen - Opfer und Strafrechtspflege - Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer. Heidelberg.
- Kerner, H.-J. (1996). Die Kriminalität macht keine Sprünge: Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Westdeutschland seit 1980. *Neue Kriminalpolitik*, 8(3), 44-47.
- Kiecolt, K. J. & Nathan, L. E. (1985). *Secondary Analysis of Survey Data*. Beverly Hills, CA.
- Kilchling, M. (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg.

- Koch, A. (1995). Gefälschte Interviews: Ergebnisse der Interviewkontrolle beim ALLBUS 1994. ZUMA-Nachrichten, 36, 89-105.
- Koch, A. (1998). Wenn 'nicht' nicht gleichbedeutend mit 'besser' ist: Ausschöpfungsquoten und Stichprobenverzerrungen in allgemeinen Bevölkerungsbefragungen. ZUMA-Nachrichten, (42), 66-90.
- Kräupl, G. (1994). Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Einstellungen zur Strafe in einer Zeit gesellschaftlichen Umbruchs (untersucht in der städtischen Region Jena 1991/1992). In H. J. Bauer & O. Werner (Hrsg.), Festschrift zur Wiedererrichtung des Oberlandesgerichts in Jena (pp. 319-348). München.
- Kräupl, G. (1998). Kriminologische Begleitforschung gesellschaftlicher Transformation. Erwartungen, Grenzen, Überlegungen. In H. J. Albrecht et. al. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (pp. 195-213). Berlin.
- Kräupl, G. & Ludwig, H. (1993). Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartung: Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung). Freiburg.
- Kube, E. (1993). Kriminalität in Deutschland - Ein Ost-West-Vergleich. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege (pp. 19-34). Heidelberg.
- Kury, H. (1991). Crime and victimization in East and West. Results of the first comparative victimological study in the former German Democratic Republic and the Federal Republic of Germany. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Eds.), Victims and Criminal Justice: Legal Protection, Restitution and Support (pp. 45-98). Freiburg.
- Kury, H. (1991). Victims of crime - results of a representative telephone survey of 5000 citizens of the former Federal Republic of Germany. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Eds.), Victims and Criminal Justice: Victimological Research: Stocktakings and Prospects (pp. 265-304). Freiburg.
- Kury, H. (1992). Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und der BRD. In H. Kury (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle (pp. 141-228). Freiburg.

- Kury, H. (1995). Zur regionalen Verteilung der Kriminalität in Deutschland: Gibt es ein Nord-Süd-Gefälle? In M. Busch, H. Müller-Dietz & H. Wetzstein (Hrsg.), *Zwischen Erziehung und Strafe: Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung* (pp. 167-215). Pfaffenweiler.
- Kury, H. (1996). Kriminalitätsentwicklung und Verbrechensfurcht in Ost- und Westdeutschland. *Deutschland Archiv*, 29/3, 380-390.
- Kury, H. (1997). Zur Regionalverteilung der Kriminalität. In H. Kury (Hrsg.), *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention* (pp. 166-217). Freiburg.
- Kury, H., Dörmann, U., Richter, H. & Würger, M. (1992). Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung. Wiesbaden.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (1998). Zur Messung der Kriminalitätsbelastung: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) versus Dunkelfeld-/Opferstudien. *Kriminalistik*, 52(10), 618-627.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. & Würger, M. (1995). Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland: Ergebnisse des International Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie 90. *Kriminalistik*, 49(12), 769-778.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. & Würger, M. (1996). The Regional Distribution of Crime. Results from Different Countries. *Studies on Crime and Crime Prevention*, 5(1), 5-29.
- Lehnen, R. G. & Skogan, W. G. (Eds.) (1984). *The National Crime Survey: Working Papers. Volume II: Methodological Studies*. Washington, DC.
- Lehnen, R. G. & Skogan, W. G. (Eds.) (1984). *The National Crime Survey: Working Papers. Volume I: Current and Historical Perspectives*. Washington, DC.
- Lynch, J. P. (1993). Secondary Analysis of International Crime Survey Data. In A. Alvazzi del Frate, U. Zvekic & J. J. M. van Dijk (Eds.), *Understanding Crime - Experiences of Crime and Crime Control* (pp. 175-189). Rome.
- MacKenzie, D. L., Baunach, P. J. & Roberg, R. R. (Eds.) (1990). *Measuring Crime. Large-Scale, Long-Range Efforts*. Albany, N.Y.
- Martin, E. (1983). Surveys as Social Indicators: Problems in Monitoring Trends. In P. H. Rossi, J. D. Wright & A. B. Anderson (Eds.), *Handbook of Survey Research* (pp. 677-743). New York.

- Mayhew, P. & van Dijk, J. J. M. (1997). Criminal Victimization in Eleven Industrialised Countries: Key findings from the 1996 International Crime Victims Survey. Den Haag.
- Mayntz, R. (1996). Gesellschaftliche Umbrüche als Testfall soziologischer Theorie. In L. Clausen (Hrsg.), Gesellschaft im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995 (pp. 141-153). Frankfurt/Main.
- Meyer, H. (Hrsg.) (1992). Soziologen-Tag Leipzig 1991. Soziologie in Deutschland und die Transformation großer gesellschaftlicher Systeme [Hrsg. im Auftrag der Gesellschaft für Soziologie (Ostdeutschland)]. Berlin.
- Müller, K. (1996). Paradigmenrevision. Folgen des osteuropäischen Wandels für die allgemeine soziologische Theorie. In L. Clausen (Hrsg.), Gesellschaft im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995 (pp. 164-178). Frankfurt/Main.
- Obergfell-Fuchs, J. & Kury, H. (1996). Sicherheitsgefühl und Persönlichkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 79(2), 97-113.
- Penick, B. K. E. & Owens, M. E. B. (Eds.) (1976). Surveying Crime. Washington, DC.
- Perkins, C. A., Klaus, P. A., Bastian, L. D. & Cohen, R. L. (1996). Criminal Victimization in the United States, 1993: A National Crime Survey Report. Washington, DC.
- Pfeiffer, Ch. & Wetzels, P. (1994). >Die Explosion des Verbrechens?< Zum Mißbrauch und Fehlinterpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik. Neue Kriminalpolitik, 6(2), 32-39.
- Pfeiffer, Ch. & Wetzels, P. (1997). Kinder als Täter und Opfer: Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. (KFN-Forschungsberichte Nr. 68). Hannover.
- Rand, M. R., Lynch, J. P. & Cantor, D. (1997). Criminal Victimization, 1973-95. Washington, DC.
- Sack, F. (1995). Prävention - Ein alter Gedanke in neuem Gewand: Wer ist gefordert? In R. Reindl, G. Kawamura & W. Nickolai (Hrsg.), Prävention - Entkriminalisierung - Sozialarbeit (pp. 27-63). Freiburg.
- Schattenberg, B. (1991). Entwicklung der Kriminalität in den neuen Bundesländern. In H.-L. Zachert (u. Mitarb. v. H. U. Störzer & K.-F. Koch) 40 Jahre Bundeskriminalamt (pp. 93-106). Stuttgart.

- Schimank, U. & Weyer, J. (1996). Der Untergang des Staatssozialismus: Vergangenheits- und zukunftsgerichtete Herausforderungen an die soziologische Theorie. In L. Clausen (Hrsg.), *Gesellschaft im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995* (pp. 179-193). Frankfurt/Main.
- Schneider, H. J. (1994). Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I* (pp. 21-41). Heidelberg.
- Schwind, H.-D. (1996). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (7. Aufl.). Heidelberg.
- Schwind, H.-D., Ahlborn, W. & Weiß, R. (1989). *Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87 - Eine Replikationsstudie*. Wiesbaden.
- Sessar, K. (1995). Zum Sinn künftiger Opferbefragungen. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II* (pp. 159-170). Heidelberg.
- Sessar, K. & Holler, M. (Hrsg.) (1997). *Sozialer Umbruch und Kriminalität*. Pfaffenweiler.
- Seuffert, H. (1901). *Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre*. Dresden.
- Siemaszko, A. (1993). Central and Eastern European Victimization Rates: to Compare or not to Compare? In A. Alvazzi del Frate, U. Zvekic & J. J. M. van Dijk (Eds.), *Understanding Crime - Experiences of Crime and Crime Control* (pp. 87-92). Rome.
- Srubar, I. (1994). Variations of the Transformation Process in Central Europe. A Comparative Assessment. *Zeitschrift für Soziologie*, 23(3), 198-221.
- Steffen, W. (1993). *Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalyse*. Hilden.
- Steffen, W. (1993a). *Kriminalitätsanalyse II: Kriminalstatistiken*. Hilden.
- Sudman, S. & Bradburn, N. M. (1974). *Response Effects in Surveys: A Review and Synthesis*. Chicago.
- Sudman, S. & Bradburn, N. M. (1982). *Asking Questions: A Practical Guide to Questionnaire Design*. San Francisco.
- Travis, G., Brown, D., Egger, S., Hogg, R., O'Toole, B. & Stubbs, J. (1995). The International Crime Surveys: Some Methodological Concerns. *Current Issues in Criminal Justice*, 6(3), 346-361.

- van der Veen, A. (1993). Aspects of Reliability: the 1:5 Year Ratio. In A. Alvazzi del Frate, U. Zvekic & J. J. M. van Dijk (Eds.), *Understanding Crime - Experiences of Crime and Crime Control* (pp. 153-161). Rome.
- van Dijk, J. J. M. & van Kesteren, J. (1996). Criminal Victimization in European Cities: Some Results of the International Crime Victims Survey. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 4(1), 9-21.
- van Dijk, J. J. M., Mayhew, P. & Killias, M. (1990). *Experiences of Crime Across the World: Key Findings of the 1989 International Crime Survey*. Deventer.
- van Dijk, J. & van Kesteren, J. (1996). The Prevalence and Perceived Seriousness of Victimization by Crime: Some Results of the International Crime Survey. *European Journal of Crime, Criminal Law and Justice*, 4(1), 48-70.
- Vigh, J. & Katona, G. (Eds.) (1993). *Social Changes, Crime and Police*. International Conference, June 1-4, 1992 Budapest, Hungary. Budapest.
- Villmow, B. & Stephan, E. (u. Mitarb. v. H. Arnold) (1983). *Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung*. Freiburg.
- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, Ch. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht*. Stuttgart.
- Wetzels, P. & Pfeiffer, Ch. (1996). Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 70(6), 386-405.
- Zvekic, U. & Alvazzi del Frate, A. (Eds.) (1995). *Criminal Victimization in the Developing World*. Rome.
- Zvekic, U. & Stankow, B. (Eds.) (1998). *Problems of Victimization in the Countries of Balkan Region*. Sofia.

SED-Unrecht: Viktimisierung und Aufarbeitung

ULRICH BAUMANN

1. Einleitung

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der DDR-Vergangenheit erlangte ab Anfang der 90er Jahre einen Aufschwung nicht zuletzt durch das öffentliche Interesse an dieser Thematik, die sich u.a. in der Einsetzung von zwei Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestags ausdrückte,¹ durch die Zugänglichkeit von Materialien und die Öffnung von Archiven.²

Überwiegend werden sowohl in der universitären Forschung als auch in der Arbeit diverser privater Initiativen, Vereine und Gruppen dabei jedoch keine Systemvergleiche angestellt, da sich die Aufarbeitung aus der Dynamik des Umbruchs speist und nicht unwesentlich durch Betroffene vorangetrieben wird. Inwieweit das systembedingte Unrecht dieser Dynamik zugrunde lag, muß noch weitergehend empirisch überprüft werden.³ Das systemische Unrecht beim Zusammenbruch anderer sozialistischer Länder befindet sich gleichfalls in der Diskussion.⁴

Die folgend dargestellte Voruntersuchung wurde mit einer umfangreichen Literaturrecherche eingeleitet Gespräche, mit Vertretern der im Be-

¹ „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) und „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wp des Deutschen Bundestages).

² *Mählert, U.*: Vademekum DDR-Forschung. Bonn 1997.

³ *Neubert, E.*: Geschichte der Opposition in der DDR 1949 - 1989. Berlin 1997.

⁴ *Arnold, J., Weigend, E.*: Strafrecht, politischer Systemwechsel und Vergangenheitsaufarbeitung in Polen und in Deutschland: Versuch einer Bestandsaufnahme. ROW 3, 1997, S. 81-93.

reich 'Regierungskriminalität'⁵ tätigen polizeilichen und justitiellen Stellen wurden geführt und ferner Kontakte zu Opferhilfsorganisationen und Archiven geknüpft.

Insgesamt hat sich dabei gezeigt, daß außerhalb der in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit geführten Diskussion zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit generell die Situation und Einstellung von direkt Betroffenen bislang nur durch Interessenverbände und Parteien mittelbar einbezogen war.

2. Fragestellung

Zunächst wurden Fragen nach der Viktimisierung durch SED-Unrecht ins Zentrum des Interesses gerückt, da sich über Definition, quantitatives Ausmaß und über Erwartungshaltungen von Betroffenen gegenüber unterschiedlichen gesellschaftlichen und justitiellen Formen der Aufarbeitung bislang nur vage Aussagen treffen lassen.

Hinzu kommt, daß Erkenntnisse der Viktimologie, insbesondere nach den verschiedenen, seit der Wende in ganz Deutschland durchgeführten Kriminalitäts- und Opferbefragungen, nicht generell und erschöpfend auf Opfer politischer Kriminalität übertragbar sind; zumal sich diese Untersuchungen auf Delikte mit individueller Viktimisierung beschränken und auch auf der theoretischen Ebene dabei „zumeist Rekurs auf bekannte Konzepte“⁶ genommen wird.

Verbunden mit den definitorischen Schwierigkeiten bei totalitärer Opferwerdung ist zudem die Bestimmung von Ausmaß und Struktur eines möglichen Dunkelfelds politischer Viktimisierung. Dieses dürfte schon insofern Besonderheiten im Vergleich zur „allgemeinen Kriminalität“ aufweisen, als schon das *Bemerken* z.B. von Bespitzelungs- und Zersetzungsmaßnahmen – und damit der subjektiven Opfereinschätzung – je nach Definition eher noch seltener gegeben sein dürfte als bei konventioneller Kriminalität.

⁵ *Schaefgen, Ch.*: Opfer von SED-Unrecht im strafrechtlich faßbaren Bereich. In: *Baumann, U., Kury, H.* (Hrsg.): Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht. MPI für Strafrecht, edition iuscrim, Freiburg 1998, S. 37-47.

⁶ *Hanf, T.*: Gesellschaftliche Entwicklung und Transformation. In: *Clausen, L.* (Hrsg.): Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995. Frankfurt a.M. 1996, S. 617-629.

Zentrale Fragenkomplexe waren im einzelnen: Wie werden durch das Strafrecht nicht faßbare Bereiche von Systemunrecht durch die Bevölkerung, wie bestimmte Formen der politischen Repression, eingeschätzt: z.B. schwerwiegende Eingriffe im beruflichen Bereich, politisch bedingte Entlassungen bis hin zu De-facto-Berufsverboten, Fälle schwerer Benachteiligung in Schule, Ausbildung, Studium, Observationen und vielfältige Einschüchterungen durch die Stasi mit oft schweren psychischen, anhaltenden Folgen für die Betroffenen?

Wollen Opfer von SED-Unrecht eher die Bestrafung von Tätern oder eher Wiedergutmachung für die, die Schaden erlitten haben? Begrüßen die Opfer bzw. die Betroffenen überhaupt eine Strafverfolgung?

Kann die Justiz zu einem Prozeß der Versöhnung durch ihre Urteile über Schuld und Strafmaß beitragen?

In welchem Ausmaß und mit welcher Intention wurden Strafanzeigen gestellt, bzw. weshalb ist die Anzeigquote eher niedrig?

- Aus Angst der Betroffenen, weil sie weiter mit denjenigen zusammenleben müssen, die durch ihre Tätigkeit diese Straftaten begangen haben?
- Können die Akten nicht ausreichend vorgelegt und eingesehen werden?
- Geringe Anzeigquote nach Einsicht?
- Kein Interesse mehr an Aufdeckung und erneuter Behandlung, weil man seinen Frieden haben will?

Sind viele Opfer erst nach Abschluß ihrer Rehabilitierung bereit, Strafanzeige gegen die Täter zu stellen?

Wird auf die Erstattung einer Anzeige aufgrund Resignation, aus mangelndem Vertrauen in den Rechtsstaat verzichtet oder weil mindestens ein Teil der Opfer nicht mehr auf Strafe bestehen will? Müßte gegen das schwache Anzeigeverhalten mehr Aufklärung betrieben werden?

Ist nicht ausreichend durchgedrungen, daß nach deutschem Prozeßrecht der Bürger nicht selbst ermitteln muß, sondern es dazu staatliche Organe gibt, die ihn kein Geld kosten?

Wie viele sehen sich als perzipierte Opfer respektive sind deklarierte Opfer, die deshalb keine Anzeige erstatten bzw. Entschädigung beantragen?

Würde eine Verurteilung von Tätern nur zu Geldstrafe die Betroffenen mehr schmerzen als eine Amnestie, oder bedeutet ein Verfahren nicht zumindest die Auseinandersetzung des Schuldigen mit seiner Vergangenheit

und damit eine gewisse moralische Strafe, selbst wenn der Täter juristisch freigesprochen wird bzw. eine geringe Strafe erhält?

Verliert der Rechtsstaat an Glaubwürdigkeit, wenn er Verfahren im Übermaß einleitet und durchführt, die voraussehbar nur bei einem geringen Teil zu einer Verurteilung führen?

Widerspricht die unterschiedliche Behandlung von Unrecht nach der Schwere dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden?

Wird den Opfern stärker durch angemessene Rehabilitierung und Wiedergutmachung geholfen als durch Verfolgung von Tätern?

Ist sowohl die ideelle als auch die materielle Entschädigung für die Betroffenen unbefriedigend?

Müssen z.B. die Sozialleistungen, die im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Haftfolgeschäden stehen, verbessert werden?

Ist es ein Problem, daß Entschädigungsleistungen nur bis zu einem gewissen Grade ausbezahlt werden und daß erstaunlich viele sie nicht beantragen?

Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wurde das Erhebungsinstrument für die Voruntersuchung entwickelt, dem folgendes Konzept zugrunde lag:

Neben soziodemographischen Merkmalen zur Deskription der Population wurden Fragenkomplexe zur Einschätzung der wirtschaftlichen und politischen Situation und deren Veränderung im Zeitablauf aufgenommen. Als Hintergrund für die Beurteilung von Angaben zur politischen Viktimisierung dienten sowohl Stimuli, die Aussagen zur DDR versammelten, als auch Fragen zu oppositionellen Einstellungen und Strafbedürfnissen.

Eine definitorische Bestimmung dessen, was unter DDR-Unrecht begrifflich als auch inhaltlich zu fassen ist, war durch die Befragten zu präzisieren und anzugeben, inwieweit sie selbst, nahe Verwandte bzw. Freunde oder Bekannte davon betroffen und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren. Daran schloß sich ein Komplex mit Fragen nach möglichen – auch juristischen – Folgen an.

Erfragt wurden Einschätzungen zur Aufarbeitung von DDR-Unrecht gesamtgesellschaftlich und namentlich durch die Arbeit der Gauck-Behörde wie der Enquêtékommision des Bundestages sowie die Viktimisierung durch konventionelle Kriminalität, um eine Gegenüberstellung vornehmen zu können.

Durch die Einarbeitung einer Reihe offener Fragen und durch die Möglichkeit, Vorschläge und Kommentierungen anbringen zu können, erlangte das Erhebungsinstrument eine relativ umfangreiche Form.

Zusammen mit Fragen nach persönlicher Betroffenheit ließ dies keine hohe Rücklaufquote beim Pretest erwarten, wurde aber im Vergleich zum Wert der erwarteten Kommentierungen in Kauf genommen.

3. Durchführung der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung wurde anhand einer durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Jena gezogenen repräsentativen Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Zufällig ausgewählt wurden 700 Personen ab 18 Jahren, mit Hauptwohnsitz in Jena und mit deutscher Nationalität. Jena wurde ausgewählt, da das Institut in dieser Stadt bereits zwei große Opferstudien durchgeführt hat und die Daten der Voruntersuchung mit den Ergebnissen der Opferstudien hinsichtlich der Viktimisierung durch konventionelle Kriminalität verglichen werden können.

Verwertbar waren 696 Adressen, an die Fragebögen versandt wurden (9.10.). Eine Mahnkarte wurde zusätzlich verschickt (28.10.).

Als Rücklauf trafen insgesamt 138 (19.8%) Rückantworten ein. Von diesen waren 135 (19.4%) verwertbar. Davon entfielen 123 (91.1%) auf die Zeit vor der Mahnung und 12 (8.9%) auf die Zeit danach. Nicht erwartet werden konnte eine ausreichend große Anzahl selbst betroffener „Opfer“ in einer Stichprobe dieser Größenordnung. Ein höherer Rücklauf der Jena-Untersuchung erklärt sich zum einen dadurch, daß sich eher Personen von Fragen nach konventioneller als politischer Kriminalität angesprochen fühlen. Zum anderen kommt die Beobachtung hinzu, daß ein deutliches Übergewicht an Männern – im Unterschied zur Jena-Untersuchung – im Rücklauf zu verzeichnen ist, was für ein gesteigertes politisches Interesse als Motivation zur Teilnahme unter diesen sprechen könnte.

4. Ergebnisse

Zunächst wurde ein Abgleich hinsichtlich soziodemographischer Merkmale zur Jena-Untersuchung vorgenommen, um festzustellen, ob sich im Rücklauf der Voruntersuchung Verzerrungen bemerkbar machen. Dieser Vergleich war bei den Variablen Geschlecht, Alter, Schulabschluß, beruflicher Ausbildungsabschluß und – mit Abstrichen – dem Einkommen zum Zeitpunkt der Befragung möglich.

Die Tabelle 5 zeigt in Gegenüberstellung zwischen den Verteilungen für die Voruntersuchung und die Jena-Studie eine weitgehende Übereinstim-

mung bei den Variablen Alter, Schulabschluß, beruflicher Ausbildungsabschluß und Einkommen.

Eine nennenswerte Differenz ergibt sich hingegen beim Geschlecht: Während der Anteil männlicher Antwortender in der Jena-Studie leicht unterrepräsentiert ist, fällt er in der Voruntersuchung mit zwei Dritteln überproportional zur repräsentativen Stichprobenziehung aus. Dies ist als weiterer Hinweis darauf zu werten, daß die im Fragebogen behandelte Thematik eher Männer interessiert und zu deren verstärkter Teilnahme geführt hat.

Auf die Frage, ob und wie sich die persönliche wirtschaftliche Situation seit der Wende 1989 verändert hat, antworten 56.2% der Befragten mit einer Verbesserung, 15.1% mit einer Verschlechterung und 24.9% geben an, daß ihre Situation gleichgeblieben sei.

Zum Vergleich zeigt sich in einer Meinungsumfrage folgende Verteilung: 50% sagen, ihnen gehe es wirtschaftlicher besser als vor 1990, 20% geben an, daß es ihnen schlechter gehe, und 30% sehen keinen großen Unterschied.⁷

Als Parteipräferenz geben über ein Viertel der Befragten die PDS an (25.9%), gefolgt von der SPD mit 22.3 % und der CDU mit 18.8%. Bündnis 90/Die Grünen würden 14.3% wählen, auf die FDP und sonstige Gruppierungen entfallen 3.8% bei allerdings einem Nichtwähleranteil von 15.2%.

Die Auswertung konzentrierte sich zunächst auf die Definitionsprobleme, die mit der Aufarbeitung von SED-Unrecht verbunden sind. Die Schwierigkeiten beginnen allerdings schon auf der Ebene der Benennung des Unrechts, das in der DDR geschehen ist: Über die Hälfte der Befragten (50.8%) meinten nämlich, daß sich solche Sachverhalte überhaupt nicht mit einem Schlagwort erfassen ließen.

Unter den verschiedenen in der Öffentlichkeit kursierenden Begriffen wird „SED-Unrecht“ noch am ehesten als passend empfunden (20.3%), vor „DDR-Unrecht“ (10.9%) oder „DDR-Regierungskriminalität“ (7%). Keinen dieser Termini möchten 10.2% der Befragten verwendet wissen.

Weiter war danach gefragt worden, was im einzelnen darunter verstanden wird, und zwar unterteilt in die Bereiche Tötung, Verletzung von Körper und Gesundheit, von Freiheit und Menschenwürde, von Eigentum und Vermögen und Benachteiligungen beim beruflichen Fortkommen.

⁷ Datenreport 1997, nach WZB-Mitteilungen 7b, Juni 1997, S. 28.

Bei der Bildung von Kategorien erfolgte eine Orientierung auch an Einteilungen und Beispielen die von der ersten Enquête-Kommission vorgeschlagen worden sind.

4.1. Art der Betroffenheit

Die Antworten der Befragten wurden in eine Rangreihe ihrer Häufigkeit, d.h. nach dem zugemessenen Stellenwert gebracht (vgl. Tabelle 6).

a) Bei *Tötungen* ergab sich danach die Abfolge:

- Tötung an der Mauer und an der innerdeutschen Grenze
- „politische“ Todesurteile
- Todesfälle in Haftanstalten (aufgrund von Folter, Gewalteinwirkung, Mißhandlung, Fahrlässigkeit etc.)
- staatliche Auftragsmorde im In- und Ausland
- Tötung unter ärztlicher Mitwirkung oder willkürliche Verweigerung ärztlicher Hilfe mit Todesfolge
- Auslieferung von DDR-Bürgern an fremde Mächte (z.B. an die Sowjetunion, wo sie die Todesstrafe erwartete)
- unnatürliche Todesfälle bei der NVA, der kasernierten Volkspolizei und den Kampfgruppen
- Todesurteile

b) Bezogen auf *körperliche bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung* ließ sich folgende Rangreihe bilden:

- Umweltschädigung mit staatlicher Billigung oder seitens des Staates und radioaktive, gesundheitsgefährdende Strahlung in Nuklearbetrieben im Uranbergbau
- Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auftrag der Staatssicherheit
- Doping von Sportlern unter Zwang oder in staatlichem Auftrag
- bewußte Verweigerung von ärztlicher bzw. medikamentöser Betreuung (insbesondere in Psychiatrie und Orthopädie) oder gezielt eingesetzte psychische Schädigungen (insbesondere durch operative Maßnahmen)
- verordnete Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitschutzbestimmungen

c) Bezogen auf die Verletzung von Freiheit und Menschenwürde:

- Unterbindung der Reisefreiheit
- Einschränkung der Presse- und Informationsfreiheit, Zensurmaßnahmen

- Verunsicherung der Kinder von verhafteten Ausreisewilligen oder „Republikflüchtlingen“, indem sie über den Verbleib ihrer Eltern bewußt im unklaren gelassen wurden
- auf politischen Straftatbeständen beruhende Freiheitsstrafen
- Rechtsbeugende Anwendung von Recht und politisch motivierte Fehlurteile
- Zwangsadoptionen und Verhinderung von Adoptionen infolge „politischer Unzuverlässigkeit“ und politisch motivierte Verweigerung des elterlichen Erziehungsrechts für die eigenen Kinder
- Beschränkung der Gewissens- und Meinungsfreiheit, Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf die zugelassenen staatlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen
- planmäßiger psychischer Druck auf politische Gegner und Andersdenkende
- menschenunwürdiger Strafvollzug
- Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der DDR
- administrative Behinderung von Eheschließungen mit ausländischen Partnern
- Einweisung in Arbeitslager
- Diskriminierung von Minderheiten, z.B. ausländischer Arbeitnehmer und Homosexueller

d) Bezogen auf die Verletzung von Eigentum und Vermögen:

- Zwangsmaßnahmen gegen Ausreisewillige
- Enteignung der Immobilien von SBZ/DDR-Flüchtlingen sowie von Bewohnern des Mauer- und Grenzgebietes oder infolge politisch motivierter Prozesse oder angeblicher Steuerhinterziehung
- Enteignung und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft, von Betrieben, den Immobilien von Stiftungen
- Enteignung von künstlerischen bzw. historischen Sachwerten im Falle der Ausreise
- Manipulation oder Schädigung des DDR-Volkvermögens
- ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen Selbständige und Freiberufler
- DDR-spezifische Währungsmanipulationen
- fiskalische/finanzielle Zwangsmaßnahmen, politisch motivierte Geldstrafen
- Festlegen von Geldern auf Sperrkonten

e) Bezogen auf das berufliche Fortkommen:

- Einschränkung der Schul-, Berufs- und Studienwahl unabhängig von Eignungs- und Leistungskriterien und andere Eingriffe in Bildung und Ausbildung
- politisch motivierte Berufsverbote und andere Eingriffe in die berufliche Karriere
- Zwangsvermittlung von Arbeitsplätzen.

4.2. Ausmaß der Betroffenheit

In einem anschließenden Fragenkomplex wurde eruiert, in welchem Umfang die Befragten selbst, nahe Verwandte und Freunde, bzw. Bekannte von SED-Unrecht anhand der dargestellten Komplexe betroffen waren.

Tabelle 1: Von SED-Unrecht betroffen

	Von Tötungsdelikt betroffen	körperlich od. gesundheitlich beeinträchtigt	Freiheit und Menschenwürde	Eigentum und Vermögen	beruflich oder schulisch
Persönlich	–	3 2,5 %	26 22,8 %	8 6,7 %	22 18,5 %
Nahe Verwandte / Freunde	4 3,3 %	15 12,7 %	42 37,2 %	21 18,4 %	42 38,9 %
Bekannte	7 5,9 %	17 14,8 %	39 39 %	17 17,2 %	33 35,9 %
Insgesamt persönlich in einer der obigen Kategorien betroffen:				40 30,3 %	

Die tabellarische Verteilung zeigt, daß sich Fälle von Tötung nur sehr selten im nahen Verwandten- oder Freundeskreis bzw. bei Bekannten ereignet haben. Zudem ist in Rechnung zu stellen, daß von den antwortenden Personen mutmaßlich auf identische Fälle in Jena Bezug genommen worden ist.

Eine körperliche bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung wird von den Befragten selbst ebenfalls selten genannt, häufiger schon bei Verwandten und engen Freunden, und jeder fünfte erinnert einen solchen Fall im Bekanntenkreis.

Eigentums- bzw. Vermögensschädigungen werden demgegenüber seltener als erlittene Beeinträchtigung genannt, häufiger wiederum beim beruflichen Fortkommen.

Insgesamt zeigen die Prozentsätze ein deutliches Maß persönlicher Betroffenheit und Kenntnis des Schicksals von Verwandten, Freunden und Bekannten an, vor allem bei den Komplexen der Beeinträchtigung von Freiheit und Menschenwürde und dem beruflichen Fortkommen.

Auf die Frage, durch welche Personen bzw. Institutionen die Beeinträchtigungen oder Schädigungen erfolgten, wurden zusammengefaßt – wieder in der Rangfolge der Nennungshäufigkeit – die Verwaltung, Ämter und Behörden, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen verantwortlich gemacht, vor beruflichen Vorgesetzten oder Mitbürgern, die im Auftrag der Partei handelten, oder von Institutionen. Danach folgen die Staatsorgane der DDR, die Bezirks- oder Kommunalverwaltung, Amtsträger der SED oder der Blockparteien, die Justiz oder die Sicherheitsorgane vor offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS. Nur sehr selten werden Privatpersonen genannt, die ohne besonderen Auftrag einer der Institutionen handelten.

Tabelle 2: Durch welche Person oder Institution geschah die Beeinträchtigung oder Schädigung?

Durch die Staatsorgane der DDR, die Bezirks- oder Kommunalverwaltung		17,9	
Durch Verwaltung, Ämter und Behörden, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen	40	24,7	58,8
Durch Justiz oder die Sicherheitsorgane	16	9,9	23,5
Durch Amtsträger der SED oder der Blockparteien	17	10,5	5,0
Durch offizielle Mitarbeiter des MfS	15	9,3	22,1
Durch inoffizielle Mitarbeiter des MfS	13	8,0	19,1
Durch berufliche Vorgesetzte oder Mitbürger im Auftrag der Partei oder der oben genannten Institutionen	30	18,5	44,1
Durch Privatpersonen ohne besonderen Auftrag einer der oben genannten Institutionen	2	1,2	2,9
	162	100,0	238,2

64 missing cases; 68 valid cases

Sofern die Beeinträchtigung auf eine konkrete (ausführende) Person bezogen werden konnte, war diese fast der Hälfte der Befragten persönlich bekannt, und knapp ein Viertel hielt die Person auch für persönlich verantwortlich.

Auf die Frage, aus welcher Motivation heraus diese Person – dem Wissen oder der Meinung der Befragten nach – aktiv wurde, gab ein überwiegender Teil (57.9%) an, daß dies aus eigenem Ermessen, aber mit der Überzeugung, im Sinne von Vorgesetzten bzw. von Partei- und Staatsapparat zu handeln, geschah. Nach den Mehrfachnennungen entfallen sogar 80.5% der Antworten auf diese Kategorie.

Wesentlich seltener wird das Handeln auf Anweisung einer dritten Person oder Institution gesehen (17.5%) oder aus einer persönlichen Motivation, ggf. unter Mißbrauch der Amtsvollmacht (19.5%), erklärt.

Noch seltener meinen die Befragten, daß die Person selbst unter Druck oder Zwang durch eine dritte Person oder Institution handelte (10.5%).

Einige wenige Antworten geben die Einschätzung zu erkennen, daß die Person sich in ihrer Handlungsweise nach DDR-Recht strafbar gemacht habe (6.8%).

Gleichwohl gibt so gut wie keiner der Befragten an, Strafanzeige erstattet zu haben (1.9%).

Im Sample haben drei Befragte ein Rehabilitationsverfahren angestrengt, zwei davon die Akten eingesehen, und einer gibt an, die Rehabilitation mit Hilfe der Informationen aus den Akten durchgesetzt zu haben. Allerdings hat keiner derjenigen, die ein Rehabilitationsverfahren angestrengt haben, auch Strafanzeige erstattet.

4.3. Formen der Aufarbeitung

Zunächst wurden allgemein Einstellungen zur DDR und zur Aufarbeitung von SED-Unrecht erhoben, indem den Befragten Äußerungen, die zu Zeiten der DDR und danach in der Öffentlichkeit kursierten, hinsichtlich Zustimmung bzw. Ablehnung vorgelegt wurden. Die höchste Zustimmung findet dabei die Aussage, daß die Ergebnisse der Volkskammerwahl 1989 gefälscht waren, gefolgt von dem Stimulus, daß bei der heutigen juristischen Verfolgung von politisch motivierten Straftaten eher die kleinen Befehlsempfänger bestraft werden und die eigentlich Verantwortlichen meist ohne Strafe davonkommen. Am stärksten als überhaupt nicht zutreffend wird die Aussage beurteilt, daß die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik notwendig waren.

Die beiden Statements, die sich auf Opfer beziehen, finden zwar kaum volle Zustimmung, werden von den Befragten aber am häufigsten als eher zutreffend angesehen.

Werden die Antworten nach der Parteipräferenz der Befragten aufgeschlüsselt, ergibt sich bei der ersten Aussage, wonach die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik notwendig waren, ein signifikanter Zusammenhang, indem PDS-Anhänger am ehesten zustimmen.⁸

Tabelle 3: Einstellung zur DDR und zur Aufarbeitung von SED-Unrecht

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu
„Die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik waren notwendig.“	12 9,2	30 22,9	40 30,5	49 37,4
„Es geht bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht mehr um die Rehabilitierung und Wiedergutmachung für die Opfer als um die Bestrafung der Täter.“	18 14,2	62 48,8	36 28,3	11 8,7
„Die DDR war ein Unrechtsstaat.“	36 27,7	35 26,9	40 30,3	19 14,4
„Die Ergebnisse der Volkskammerwahl 1989 waren gefälscht.“	77 59,2	41 31,5	8 6,2	4 3,1
„Die heutige juristische Verfolgung von DDR-Unrecht durch Richter und Staatsanwälte, die meist aus den alten Bundesländern stammen, ist Siegerjustiz.“	32 24,8	44 34,1	33 25,6	20 15,5
„Bei der heutigen juristischen Verfolgung von pol. motivierten Straftaten werden eher die kleinen Befehlsempfänger bestraft; die eigentlich Verantwortlichen kommen meist ohne Strafe davon.“	69 53,1	47 36,2	12 9,2	2 1,5
„Es wäre an der Zeit, einen Schlußstrich zu ziehen und die Verfolgung von politisch motivierten Straftaten in der DDR zu beenden.“	23 27,6	33 25,6	36 27,9	10 7,6
„Die Verfolgung der Verantwortlichen für das Unrecht in der DDR ist zu nachlässig.“	35 27,6	39 30,7	43 33,9	10 7,9
„Das Interesse der Opfer ist mehr auf die Bestrafung der Täter gerichtet.“	33 27,5	49 40,2	36 29,5	4 3,3

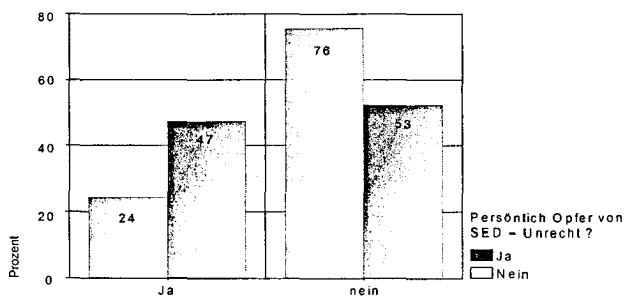
⁸ Signifikanzniveau: $p < .01$.

Signifikanz ist auch bei der Aussage gegeben, daß die DDR ein Unrechtsstaat war. Hier stimmen CDU-Anhänger am stärksten zu, PDS-Anhänger lehnen sie am deutlichsten ab. Dies trifft in gleicher Weise für die Aussage zu, daß die Verfolgung der Verantwortlichen für das Unrecht in der DDR zu nachlässig sei, die signifikant am stärksten von CDU-Anhängern als zutreffend und von PDS-Anhängern als nicht zutreffend erachtet wird.

Dem Statement, daß die heutige juristische Verfolgung von DDR-Unrecht durch Richter und Staatsanwälte, die meist aus den alten Bundesländern stammen, Siegerjustiz sei, wird von PDS-Anhängern signifikant am stärksten zugestimmt.

Parallele Ergebnisse lassen sich auch aus verschiedenen demoskopischen Befragungen heranziehen: Auf die Frage, ob man sich zur Zeit mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit eher zuviel oder eher zuwenig beschäftige, antworten 43% der im Februar 1992 in den neuen Ländern Befragten, dies geschehe eher zuviel, 31% meinen eher zuwenig und 26% sind unentschieden. Nach der Parteipräferenz überwiegen unter denen, die meinen, daß sich eher zuviel mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit beschäftigt werde, die PDS-Anhänger. Diese favorisieren auch am stärksten die Aussage, daß bald ein Schlußstrich bei der Aufarbeitung gezogen werden solle.⁹

Schaubild 1: Soll ein Schlußstrich gezogen werden?



⁹ Probleme und Chancen der deutschen Einheit. In: Noelle-Neumann, E., Köcher, R. (Hrsg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1984-1992, Bd. 9, Allensbach 1993, S. 464f.

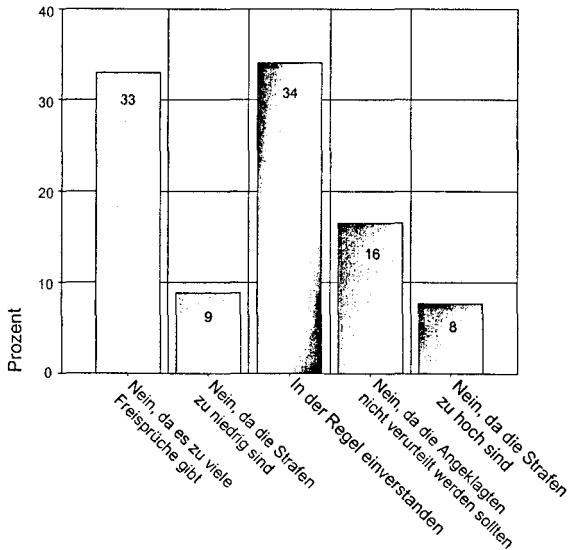
Insgesamt meint eine Mehrheit von knapp 60% nicht, daß ein Schlußstrich gezogen werden solle. Diejenigen Befragten, die sich persönlich durch SED-Unrecht betroffen fühlen, befürworten einen Schlußstrich deutlich weniger als die Nichtbetroffenen. Im eigenen Material finden sich unter denen, die meinen, daß ein Schlußstrich unter die DDR-Vergangenheit gezogen werden solle, signifikant eher PDS-Anhänger.

Ob für die Opfer des alten SED-Regimes genügend oder zuwenig getan werde, beantworten im November 1990 51% der Befragten mit zuwenig. Allerdings sind es nach der Parteipräferenz nur 27% PDS-Anhänger.¹⁰

Ein weiterer Fragenkomplex galt der juristischen Aufarbeitung, in dem nach der Beurteilung des Ausgangs von Verfahren im Zusammenhang mit SED-Unrecht gefragt wurde.

Die genaue Formulierung lautete: „Falls Sie über den Ausgang von Prozessen im Zusammenhang mit SED-Unrecht informiert sind, würde uns interessieren, ob Sie damit einverstanden waren.“ Möglicherweise wurde diese Frage zu allgemein formuliert, da den Befragten abverlangt wird, einen vom Einzelfall abstrahierenden Durchschnitt zu bilden.

Schaubild 2: Mit juristischer Aufarbeitung einverstanden?



¹⁰ Ebd. 464.

In etwa gleiche Anteile der Befragten – nämlich jeweils ein Drittel (33%) – waren mit den Urteilen in der Regel einverstanden bzw. waren nicht einverstanden, da zu viele Angeklagte freigesprochen würden.

Die übrigen verteilen sich in ihren Antworten etwas disparat: nicht einverstanden mit dem Ausgang der Verfahren, da die Strafhöhen zu niedrig seien (9%), nicht einverstanden, da die Angeklagten nicht verurteilt werden sollten (16%), und nicht einverstanden, da die Strafen zu hoch seien (8%).

Welche Konsequenzen aus SED-Unrecht für die Befragten wichtig sind, wurde mit einer Reihe von Fragen eruiert, die schon bei anderen Opferuntersuchungen angewandt wurden.¹¹

In diesem Fall war die Fragenbatterie einmal für SED-Unrecht und gleichlautend bezogen auf konventionelle Kriminalität auszufüllen.

In Tabelle 4 zeigt sich insgesamt beim Vergleich der als 'wichtig' eingestuften Spalte, daß diese bei konventioneller Kriminalität fast durchgängig höher als bei SED-Unrecht besetzt ist, dort eine differenziertere Aufteilung auf 'eher wichtig' und 'wichtig' vorgenommen wird.

Betrachtet man die Einstufungen nach der Wichtigkeit bei SED-Unrecht, so steht die Täterermittlung an erster Stelle, gefolgt von der materiellen Wiedergutmachung und der Anklage und Verurteilung von Tätern. An vierter Stelle rangiert der Wunsch, daß der Täter sich entschuldigt.

Diese Reihenfolge ändert sich auch kaum, wenn die Spalten 'eher wichtig' und 'wichtig' zusammengenommen werden.

Im Vergleich dazu zeigt sich bei konventioneller Kriminalität eine leicht punitivere, also eher auf Bestrafung gerichtete Einstellung, indem Anklage und Verurteilung des Täters am zweiter Stelle stehen.

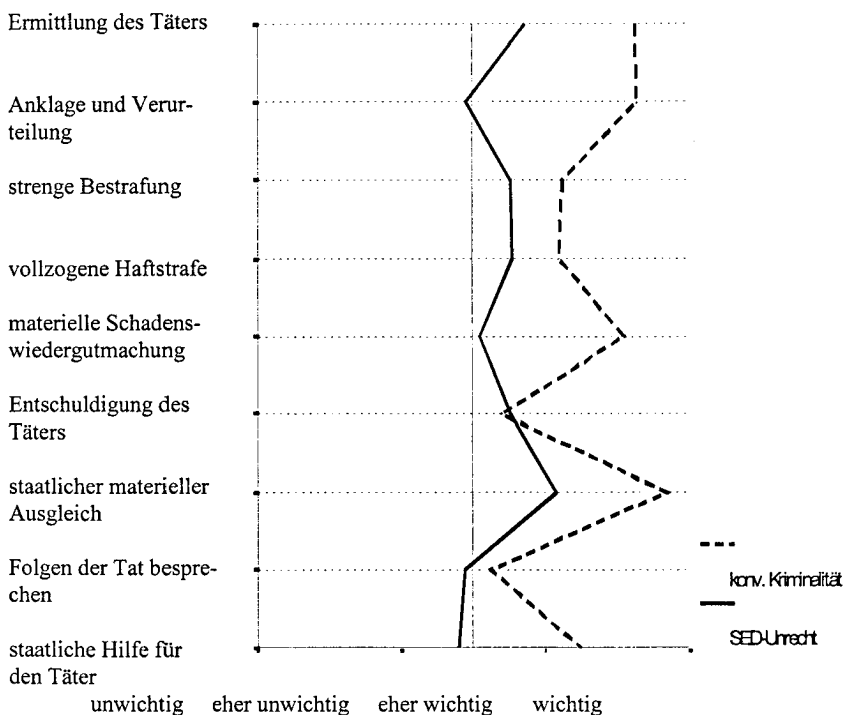
Erwähnenswert ist auch, daß eine Entschuldigung des Täters für den Bereich SED-Unrecht am vierthäufigsten genannt wird, bei konventioneller Kriminalität demgegenüber an 7. Stelle steht.

¹¹ Kräupl, G., Ludwig, H.: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Freiburg 1993.

Tab. 4: Strafbedürfnis u. Wichtigkeit von SED-Unrecht im Vergleich von SED-Unrecht zu konventioneller Kriminalität (Angaben in %)

	SED-Unrecht				konventionelle Kriminalität			
	unwichtig	eher unwichtig	eher wichtig	Wichtig	unwichtig	eher unwichtig	eher wichtig	wichtig
a. daß der Täter überhaupt ermittelt wird	6	7,5	22,4	48,5	1,6		9,5	88,9
b. daß der Täter angeklagt und verurteilt wird	9	14,9	25,4	32,1	0,8		14,2	85,5
c. daß der Täter auch streng bestraft wird	12,7	26,9	21,6	17,2	1,6	13,9	24,6	59,8
d. daß der Täter zu einer Haftstrafe verurteilt wird, die auch vollzogen wird	17,2	23,1	17,2	21,6	4,1	13,1	21,3	61,5
e. daß der Täter materielle Schäden wergutmacht	5,2	9	30,6	34,3	0,8	1,6	17,5	80,2
f. daß der Täter sich bei mir entschuldigt	19,4	17,2	12,7	26,9	33,9	31,4	12,7	22,0
g. daß sich der Staat um mich als Opfer kümmert, z.B. materielle Schäden ausgleicht, wenn der Täter dazu nicht in der Lage ist	9	11,2	32,8	25,4	3,3	7,5	28,3	60,8
h. daß sie mit dem Täter die Folgen seiner Tat besprechen und ihn zur Wiedergutmachung veranlassen können	28,4	20,1	13,4	14,9	34,7	33,1	16,1	16,1
i. daß sich Hilfsstellen auch um den Täter und seine Lebensumstände kümmern	29,1	23,1	15,7	11,2	19,3	12,6	34,5	33,6

Schaubild 3: Erwartungen von Opfern an Sanktionen



N = 134

Auf konkrete Konsequenzen zielte die Frage: „Haben Sie Ihren persönlichen Umgang mit Menschen eingeschränkt, von denen Sie wissen, daß sie an staatlichen Unrechtstaten beteiligt waren?“ Fast 40% der Befragten bejahten dies.

Neben der juristischen Behandlung von SED-Unrecht wurde auch eine Reihe von Fragen zur außergerichtlichen Aufarbeitung gestellt, so zur Einrichtung der Runden Tische, die drei Viertel der Befragten rückblickend als gut beurteilen.

Als weitere außergerichtliche Sanktionsformen gegenüber Menschen, die sich an SED-Unrecht beteiligt haben, halten für sinnvoll – in der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen:

- strengere Überprüfungen bei höheren staatlichen Ämtern (78.4%)
- Überprüfungen bei Einstellung / Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst (63.4%)
- strengere Überprüfungen bei Führungspositionen in der Wirtschaft (60.4%)
- Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt, Arzt (45.5%)
- und berufliche Sanktionen (22.4%).

Nicht gewünscht, da nur von knapp der Hälfte der Befragten bejaht (23.9%), wird eine „gesellschaftliche Ächtung“.

Hingegen würden mehr als die Hälfte es begrüßen, wenn Verbrechen, die von staatlicher Seite begangen werden, vor einem Internationalen Gerichtshof verhandelt würden, nur jeder fünfte fände dies nicht gut.

Zur derzeitigen Arbeit der Enquête-Kommission mit dem Titel: „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ wurde gefragt, ob die Existenz dieser Kommission bekannt ist. Über ein Viertel der Befragten kennen die Kommission, fast zwei Drittel finden die Arbeit sinnvoll.

Abschließend wurde noch erfragt, ob die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bekannt sei. Fast 95% der Befragten kennen die Behörde, und über 90% sind auch deren Aufgaben bekannt.

Daß bei der Staatssicherheit eine Akte über ihn geführt wurde, bestätigt fast jeder fünfte der Befragten. Nur wenige haben aber bislang ihre Akte in der Gauck-Behörde eingesehen, einige beabsichtigen dies.

Auf die Frage, wie zufriedenstellend die Arbeit der Gauck-Behörde eingeschätzt wird, antworteten über die Hälfte der Befragten, daß sie dies nicht einschätzen können, ein Viertel ist mit der Tätigkeit explizit zufrieden. Ein Viertel der Befragten meint auch, daß die Arbeit der Behörde wie bisher weitergeführt werden sollte. Ein leicht darüberliegender Prozentsatz gibt allerdings an, daß er sich die Arbeit gründlicher wünschen würde.

Eindrücke der umfangreichen Kommentierungen mit z.T. sehr differenziert dargelegten Positionen der Befragten lassen die Einteilung der Befragten in eine Gruppe zu, der die Beschäftigung mit der Vergangenheit angesichts drängenderer tagesaktueller Probleme nicht sinnvoll erscheint, wohingegen ein weiterer Teil dies für notwendig erachtet.

5. Ausblick

Die Beschäftigung mit Betroffenen von SED-Unrecht läßt sich unter einer übergreifenden Perspektive einordnen, die die Kriminalität der Mächtigen, Makrokriminalität bzw. politische Kriminalität thematisiert.

Das Konzept der Kriminalität der Mächtigen¹² wurde in den 70er Jahren erstmals formuliert. Es entstand aus dem Diskussionszusammenhang des Labeling-Ansatzes, dem vorgeworfen wurde, durch eine perspektivische Verengung auf die Unterschicht, diesen Bereich – mit Ausnahme des theoretischen Ansatzes zur *white collar crime*¹³ – vernachlässigt zu haben. Die Debatte verebbte aber wieder und wurde später nur gelegentlich und in Variationen wieder aufgegriffen, z.B. in den Konzepten der Makrokriminalität¹⁴, des Machtmißbrauchs¹⁵, der politischen Kriminalität¹⁶ und der Kriminalität bzw. Abweichung der Angepaßten¹⁷. Daneben existieren noch verfeinerte Ansätze, wie das Konzept des kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen¹⁸, das auf *Eisenberg* (1980¹⁹) zurückgeht.

Gemeinsam ist diesen Ansätzen, daß Betroffene nicht nennenswert ins Blickfeld genommen worden sind. Gerade deshalb scheint es lohnend, ihre Tragfähigkeit auch aus der Opferperspektive zu überprüfen. Ob allerdings eine Herangehensweise im Wege der Bevölkerungsumfrage – angesichts der erziel-

¹² *Hess, H.*: Repressives Verbrechen. *KrimJ* (1) 1976, S. 1-22; *Karstedt, S., Siewert, J.*: Kriminalität der Mächtigen - Probleme für Theorie und Forschung. *KrimJ* (3) 1976, S. 167-183; *Jubelius, W., Klein-Schonnefeld, S.*: 'Kriminalität der Mächtigen' im Rahmen kriminologischer Theoriebildung - dargestellt am Beispiel der Sanktionspraxis. *KrimJ* (1) 1977, S. 24-37; *Pfeiffer, D. K., Scherer, S.*: Kriminalsoziologie. Stuttgart 1979; *Scherer, S.*: Kriminalität der Mächtigen. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., hrsg. von *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. u. Schellhoss H.*, Heidelberg 1993, S. 246-249.

¹³ *Sutherland, E. H.*: *White Collar Crime*, 2. Aufl. New York 1961.

¹⁴ *Jäger, H.*: Makrokriminalität. Studien zur Kriminalität kollektiver Gewalt. Frankfurt a.M. 1989.

¹⁵ *Landreville, P.*: Kriminalität und Machtmißbrauch. *MSchrKrim* (6) 1989, S. 423-436.

¹⁶ *Schneider, H.*: *Kriminologie*. Berlin, New York 1987, S. 862-913.

¹⁷ *Frehsee, R.*: Zur Abweichung der Angepaßten, *KrimJ* (1) 1991, S. 25-45.

¹⁸ *Fischer, R.*: Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen. *KrimJ* (4) 1983, S. 275-283.

¹⁹ *Eisenberg, U.*: Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihrer Organe. *KrimJ* (4) 1980, S. 217-231.

ten eher mäßigen Rücklaufquote – weiterverfolgt werden sollte, muß im Moment offenbleiben.

Tabelle 5: Vergleich soziodemographischer Angaben

Geschlecht	Voruntersuchung		Jena-Studie	
	N	%	N	%
Männlich	89	66,9	526	44,4
Weiblich	44	33,1	659	55,6
Total	133	100,0	1185	100,0
Missing	1		35	
Total	134		1220	
Alter				
14-17 Jahre	1	1,0	63	5,2
18-20 Jahre	6	6,3	48	3,9
21-24 Jahre	6	6,3	67	5,5
25-34 Jahre	17	17,7	252	20,7
35-44 Jahre	24	25,0	216	17,7
45-54 Jahre	13	13,5	220	18,0
55-64 Jahre	16	16,7	190	15,6
65-74 Jahre	8	8,3	99	8,1
75 Jahre und älter	5	5,2	64	5,2
Total	96	100,0	1219	100,0
Missing	38		1	
Total	134		1220	
Schulabschluß				
Noch in der Schule	2	1,5	61	5
Unter 8. Klasse POS / keinen Abschluß	2	1,5	15	1,2
Polytechnische Hilfsschule			3	0,2
8. Klasse POS / Hauptschule	21	15,9	239	19,8
10. Klasse POS / Realschule	36	27,3	409	33,8
Abitur / Hochschul- / Fachhochschulreife	71	53,8	483	39,9
Total	132	100,0	1210	100,0
Missing	4		10	
Total	134		1220	

Beruflicher Ausbildungsabschluß				
Noch in Schule / Ausbildung	7	5,3	129	10,7
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	2	1,5	48	4,0
Teilfacharbeiter			31	2,6
Facharbeiter, Geselle, sonst. Ausbildungsberuf	46	35,1	468	38,6
Meister	4	3,1	64	5,3
Fachschule, Berufskolleg	21	16,0		
FH, Hochschule, Uni	51	38,9	470	38,8
Total	131	100,0	1210	100,0
Missing	3		10	
Total	134		1220	
Einkommen				
Unter 500	1	,8	16	1,3
500 - 750	1	,8	12	1,0
750 - 1000	1	,8	32	2,7
1000 - 1500	9	7,0	86	7,2
1500 - 2000	14	10,9	116	9,8
2000 - 2500	9	7,0	151	12,7
2500 - 3000	22	17,1	171	14,4
3000 - 4000	37	28,7	276	23,2
4000 - 5000	20	15,5	168	14,1
über 5000	14	10,9	160	13,5
Total	128	100,0	1188	100,0
Missing	6		32	
Total	134		1220	

Tabelle 6: Art der Betroffenheit von SED-Unrecht

	N	Neng. %	Fälle %
Tötung an der Mauer und an der innerdeutschen Grenze	92	19,1	77,3
„politische“ Todesurteile	87	18,0	73,1
Todesfälle in Haftanstalten (aufgrund von Folter, Gewalt- einwirkung, Mißhandlung, Fahrlässigkeit etc.)	80	16,6	67,2
Tötung unter ärztlicher Mitwirkung oder willkürliche Verweigerung ärztlicher Hilfe mit Todesfolge	55	11,4	46,2
staatliche Auftragsmorde im In- und Ausland	55	11,4	46,2
Auslieferung von DDR-Bürgern an fremde Mächte (z.B. an die Sowjetunion, wo sie die Todesstrafe erwartete)	53	11,0	44,5
unnatürliche Todesfälle bei der NVA, der kasernierten Volkspolizei und den Kampfgruppen	47	9,8	39,5
Todesurteile	13	2,7	10,9
N %	482	100,0	405,0

13 missing cases; 119 valid cases

	N	Neng. %	Fälle %
Umweltschädigung mit staatlicher Billigung oder seitens des Staates und radioaktive, gesundheitsgefährdende Strahlung in Nuklearbetrieben im Uranbergbau	87	22,7	75,7
Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auftrag der Staatssicherheit	73	19,0	63,5
bewußte Verweigerung von ärztlicher bzw. medikamentö- ser Betreuung (insbesondere in Psychiatrie und Orthopä- die) oder gezielt eingesetzte psychische Schädigungen (insbesondere durch operative Maßnahmen)	45	11,7	39,1
verordnete Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen	36	9,4	31,3
Doping v. Sportlern unter Zwang oder in staatl. Auftrag	73	19,0	63,5
Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auftrag der Staatssicherheit	70	18,2	60,9
N %	384	100,0	333,9

17 missing cases; 115 valid cases

Unterbindung der Reisefreiheit	95	10,9	77,2
Einschränkung der Presse- und Informationsfreiheit, Zensurmaßnahmen	87	10,0	70,7
Verunsicherung der Kinder von verhafteten Ausreisewilligen oder „Republikflüchtlingen“, indem sie über den Verbleib ihrer Eltern bewußt im unklaren gelassen wurden	85	9,7	69,1
auf politischen Straftatbeständen gründende Freiheitsstrafen	76	8,7	61,8
Zwangsadoptionen und Verhinderung von Adoptionen infolge „politischer Unzuverlässigkeit“ und politisch motivierte Verweigerung des elterlichen Erziehungsrechts für die eigenen Kinder	75	8,6	61,0
Rechtsbeugende Anwendung von Recht / politisch motivierte Fehlerurteile	75	8,6	61,0
Beschränkung der Gewissens- und Meinungsfreiheit, Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf die zugelassenen staatlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen	74	8,5	60,2
planmäßiger psychischer Druck auf politische Gegner und Andersdenkende	69	7,9	56,1
menschenunwürdiger Strafvollzug	58	6,7	47,2
Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der DDR	57	6,5	46,3
administrative Behinderung von Eheschließungen mit ausländischen Partnern	49	5,6	39,8
Einweisung in Arbeitslager	38	4,4	30,9
Diskriminierung von Minderheiten, z.B. ausländischer Arbeitnehmer und Homosexueller	34	3,9	27,6
N %	872	100,0	708,9

9 missing cases; 123 valid cases

	N	Neng. %	Fälle %
Zwangsmaßnahmen gegen Ausreisewillige	90	16,2	76,9
Enteignung der Immobilien von SBZ/DDR-Flüchtlings sowie von Bewohnern des Mauer- und Grenzgebietes oder infolge politisch motivierter Prozesse oder angeblicher Steuerhinterziehung	83	14,9	70,9
Enteignung und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft, von Betrieben, den Immobilien von Stiftungen	68	12,2	58,1
Enteignung von künstlerischen bzw. historischen Sachwerten im Falle der Ausreise	68	12,2	58,1
Manipulation oder Schädigung des DDR-Volkvermögens	63	11,3	53,8
ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen Selbständige und Freiberufler	57	10,2	48,7
Manipulationen mit Hilfe von Devisenverrechnungskonten und andere DDR-spezifische Währungsmanipulationen	54	9,7	46,2
fiskalische/finanzielle Zwangsmaßnahmen, politisch motivierte Geldstrafen	39	7,0	33,3
Festlegen von Geldern auf Sperrkonten	35	6,3	29,9
N %	557	100,0	476,1

15 missing cases; 117 valid cases

Einschränkung der Schul-, Berufs- und Studienwahl unabhängig von Eignungs- und Leistungskriterien und andere Eingriffe in Bildung und Ausbildung	94	42,3	80,3
politisch motivierte Berufsverbote und andere Eingriffe in die berufliche Karriere	92	41,4	78,6
Zwangsvermittlung von Arbeitsplätzen	36	16,2	30,8
N %	222	100,0	189,7

15 missing cases; 117 valid cases

Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht von Deutschland und Österreich

Konzeptualisierung einer vergleichenden Implementations- und Evaluationsuntersuchung

MARIANNE LÖSCHNIG-GSPANDL UND MICHAEL KILCHLING

Gliederung:

1. Entwicklung und Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Deutschland
 - 1.2 Österreich
2. Praktische Relevanz
 - 2.1 Deutschland
 - 2.2 Österreich
 - 2.3 Deutschland und Österreich im direkten Vergleich
3. Forschungsperspektiven
 - 3.1 Stand der wissenschaftlichen Begleitforschung
 - 3.2 Eckpunkte einer eigenen Forschungskonzeption
 - 3.2.1 Untersuchungsdesign
 - 3.2.2 Forschungskonzeption
 - 3.3 Stand der Forschungsarbeiten
4. Literaturverzeichnis

1. Entwicklung und Rechtsgrundlagen

Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung beschäftigen die strafrechtliche und kriminologische Diskussion seit vielen Jahren. Sie haben sich mittlerweile zu einem der wichtigsten und meistdiskutierten kriminal-

politischen Reformimpulse der letzten Jahrzehnte¹ entwickelt², denen das Potential für tiefgreifende Veränderungen in der Grundkonzeption unseres Strafrechts innewohne³. Hierbei trifft sich die restitutions- bzw. mediationsbezogene Reformbewegung im Strafrecht mit der auch in anderen Rechtsgebieten zu beobachtenden Tendenz hin zu mehr konsensualen Formen der Rechtsfindung⁴. Selbst unter Staatsanwälten und Strafrichtern hat der Ausgleichsgedanke mittlerweile hohe Popularität erlangt⁵, wenngleich solche allgemeinen Zustimmungswerte per se noch nichts über das tatsächliche Anwendungsverhalten aussagen⁶. Wesentliche Impulse zu dieser Entwicklung kamen von Anfang an auch aus Österreich⁷; und was die praktische Umsetzung mediativer Erledigungsformen anbelangt, so kann es sogar als Pionierland gelten.

1.1. Deutschland

Obwohl sich die Wissenschaft in Deutschland besonders intensiv mit dieser Thematik befaßt hat (und weiter befaßt), hinkte die Umsetzung der neuen Reaktionsmodelle in das positive Recht der internationalen Entwicklung lange Zeit deutlich hinterher⁸, besonders im Bereich des allgemeinen Strafrechts. Der Gesetzgeber wurde meist erst nach entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Juristentages⁹ aktiv.

¹ In diesem Sinne etwa auch RAUTENBERG 1997, 824. Kritisch ALBRECHT 1993; SACK 1994.

² Als Indikator hierfür mag die mittlerweile fast unüberschaubar angewachsene Flut an einschlägiger Literatur dienen. So führt die im wesentlichen auf deutschsprachige Veröffentlichungen beschränkte Bibliographie KrimDok (vgl. KERNER/SCHROTH in BMJ 1998) etwa 1.200 relevante Literaturstellen auf. Vgl. darüber hinaus die ausführl. Schrifttumsnachweise bei WEIGEND 1989, ESER ET AL. 1990; SCHNEIDER 1991; BMJ 1991; BANNENBERG 1993; A. HARTMANN 1995; KILCHLING 1995; LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a; U. HARTMANN 1998.

³ BURGSTALLER 1996, 362.

⁴ Das unterscheidet sie inhaltlich i.ü. klar vom rein abolitionistischen Ideengut, dessen programmatisches Ziel in erster Linie eine weitestgehende Nonintervention ist; vgl. dazu auch LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 14ff. (m.w.N.).

⁵ Vgl. zuletzt für Deutschland KURZE 1997.

⁶ Nach jüngsten Befunden von CHRISTOCHOWITZ 1997, 288 beeinflusst die allgemeine Einstellung zum TOA das tatsächliche Zuweisungsverhalten von Staatsanwälten nicht erkennbar. Vgl. auch LIBUDA-KÖSTER 1990.

⁷ Siehe z.B. HANAK 1982; STEINERT 1984.

⁸ So die Einschätzung von ROXIN 1990, 368.

⁹ Die strafrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentags hat sich bereits zweimal mit einem Ausbau der restitutiven Elemente im Strafverfolgungssystem beschäftigt: im Jahre 1984 zunächst mit verfahrensrechtlichem Schwerpunkt (vgl. ausführl. RIESS 1984; zu

So hatte der Gesetzgeber bei Erlass des sog. Opferschutzgesetzes im Jahr 1986 Fragen der Wiedergutmachung zunächst noch weitgehend ausgeklammert; lediglich als Gesichtspunkt für die Strafzumessung fand das Bemühen um einen Ausgleich mit dem Opfer bzw. die Wiedergutmachung der Tatfolgen schon damals gesonderte Berücksichtigung¹⁰. In einem ersten sanktionsbezogenen Reformschritt wurde in der Novelle zum *Jugendgerichtsgesetz* von 1990 der Täter-Opfer-Ausgleich explizit geregelt (und damit gleichzeitig einer *Legaldefinition* zugeführt). Neu eingeführt wurde insbesondere eine entsprechende richterliche Weisung¹¹; außerdem wurde der Täter-Opfer-Ausgleich als mögliche Auflage im Rahmen der Opportunitätseinstellungen ausdrücklich festgeschrieben¹². Zusammen mit den bereits zuvor möglichen Wiedergutmachungs- bzw. Entschuldigungsaufgaben¹³ steht im Bereich des Jugendstrafrechts seitdem ein abgestuftes Instrumentarium mit Ausgleichsbezug zur Verfügung. Obwohl die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Diversionbereich zusätzlich durch den flankierenden Erlass von entsprechenden Richtlinien gefördert werden sollte¹⁴, hat die Anwendungshäufigkeit für diese Maßnahmen bislang nur mäßig zugenommen¹⁵.

Erst mit Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes¹⁶ Ende 1994 hat der Ausbau restitutiv-ausgleichsbezogener Reaktionsformen im deut-

den Beschlüssen NJW 1984, 2670ff., 2679ff.); im Jahre 1992 dann auch unter sanktions-, also materiellrechtlichen Vorzeichen (vgl. ausführl. SCHÖCH 1992; zu den Beschlüssen NJW 1992, 3016ff., 3021f.).

¹⁰ § 46 II 2 dStGB. Über mögliche positive Auswirkungen dieser Vorschrift in der Praxis ist wenig bekannt. Tendenzen in der untergerichtl. Rspr., unterbliebene Wiedergutmachungsbemühungen seitens des Täters als negativen Strafzumessungsgesichtspunkt (also faktisch strafscharfend) zu werten, ist im Jahr 1989 das Hanseatische OLG entgegengetreten (vgl. OLG Hamburg, JR 1990, 28ff. m. Anm. v. WEIGEND, der ebenfalls die Strafzumessungsneutralität unterlassener Wiedergutmachung hervorhebt, gleichzeitig jedoch kritisiert, daß sich der BGH diesbezüglich nicht so eindeutig äußert wie das Hanseatische OLG).

¹¹ § 10 I 3 Nr. 7 dJGG. Wegen ihres Anordnungscharakters ist diese Form des TOA in der Wissenschaft allerdings umstritten; vgl. etwa KERNER ET AL. 1990, 170; TRENCZEK 1992, 131; WEIGEND 1992, 226f.; PFEIFFER 1992, 344; EISENBERG 1997, § 10 Rn. 27.

¹² §§ 45 II 2, 47 dJGG.

¹³ § 15 I 1 Nr. 1, 2 dJGG.

¹⁴ Vgl. aus den RLJGG Richtlinie 4 zu § 10 sowie 1 zu § 15; zu den Richtlinien der einzelnen Länder zur Diversion nach §§ 45/47 dJGG die Quellenangaben bei DIEMER ET AL. 1995², § 45 Rn. 4ff.

¹⁵ Siehe unten Pkt. 2.1.

¹⁶ BGBl. 1994, Teil I, 3186ff. Vgl. zur Begründung des zugrundeliegenden Koalitionsentwurfes auch BT-Drucks. 12/6853.

schen Strafrecht neue Impulse erlangt. Mit ihm wurden restitutive Sanktionselemente, die zuvor hauptsächlich im diversionsellen¹⁷ Verfahrenskontext verfügbar waren, auch ins *materielle Strafrecht* integriert¹⁸. Danach können Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Wiedergutmachung fakultativ zur Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe führen¹⁹. Obwohl diese Regelung hinter der österreichischen Vorreiterregelung²⁰ wie auch hinter den Vorschlägen des Alternativentwurfs zur Wiedergutmachung²¹ zurückbleibt, ja die Rechtsfolgenrelevanz von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung gegenüber dem Alternativentwurf sogar umgekehrt wurde²², erscheint sie in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen wurde die Anwendbarkeitsgrenze vom Alternativentwurf übernommen²³. Danach ist ein Strafverzicht bei allen Taten möglich, durch die eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt ist; dadurch werden mehr als 95 % aller abgeurteilten Taten²⁴ per Gesetz dem Grundsatz nach voll wiedergutmachungsfähig²⁵; in allen übrigen Fällen ist immerhin noch eine Strafmilderung denkbar. Zum anderen trennt das Gesetz deutlich zwischen Täter-Opfer-Ausgleich im "klassischen Sinne" (*mediative* Wiedergutma-

¹⁷ §§ 153, 153a dStPO.

¹⁸ Vgl. § 46a dStGB; über § 153b dStPO ist § 46a nun auch im Diversionskontext anwendungsrelevant. Dies hat weitreichende Konsequenzen für den Anwendungsbereich (s.u. Fn. 25).

¹⁹ Dadurch haben sich im Erwachsenenstrafrecht auch die Verfahrenswege im diversionsellen Erledigungsbereich differenziert. Für Verfahrenseinstellungen mit (ausschließlich materiell-restitutiven) *WGM-Auflagen* steht weiterhin der Weg über § 153a dStPO zur Verfügung; Einstellungen nach erfolgreichem *TOA* regeln sich dagegen nunmehr nach § 153b dStPO i.V.m. § 46a dStGB.

²⁰ § 42 öStGB; vgl. dazu ausführlich unten (Pkt. 1.2.). Eine ähnlich weitgehende materiell-rechtliche Lösung sieht der Entwurf der Expertenkommission zur Reform des Allgemeinen Teils des Schweizer StGB vor (Art. 55); vgl. BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 1993, 19, 76f.

²¹ AE-WGM; vgl. dazu z.B. BAUMANN ET AL. 1992; RÖSSNER 1992; 1994; SCHÖCH 1992, C 63ff.; kurz und prägnant zusammengefaßt bei WEIGEND 1992, Abschnitt IV.

²² Vgl. §§ 4, 5 AE-WGM; danach sollte das Absehen von Strafe die Regel, die Bestrafung der Ausnahmefall sein.

²³ Vgl. § 4 II AE-WGM.

²⁴ 1997 waren lediglich 27.169 aller formellen Strafen Freiheitsstrafen über 1 Jahr; das ist ein Anteil von gerade 3,9 %; vgl. StVSta(A) 1997, 120f.

²⁵ Durch die gleichzeitig erfolgte Neuschaffung der diversionsellen TOA-Alternative gem. §§ 153b dStPO i.V.m. 46a dStGB (s.o. Fn. 18) entfällt - im Gegensatz zu dem vor der Neuregelung ausschließlich einschlägigen § 153a dStPO - insoweit auch das Kriterium der geringen Schuld, so daß die genannten 95 Prozent des strafgerichtlichen Fallaufkommens von Gesetzes wegen grundsätzlich sogar *diversionsfähig* sind.

chung²⁶) auf der einen bzw. ausschließlich *materiell-restitutiver* Wiedergutmachung auf der anderen Seite^{27/28} und räumt beiden Instituten grundsätzlich die gleiche Rechtswirkung ein.

Hinzu kamen weitere substantielle Rechtsänderungen im Bereich der *sanktionsbegleitenden* Wiedergutmachung. So wurde das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung – parallel zu der durch das Opferchutzgesetz eingeführten generellen Strafzumessungsbestimmung²⁹ – zum ausdrücklichen Bewährungsgesichtspunkt erklärt³⁰. Darüber hinaus wurde die Priorität der Wiedergutmachungsaufgabe bei der Straf- bzw. Strafrechtsaussetzung zur Bewährung³¹ ausdrücklich festgeschrieben³²; das war zuvor schon für die Wiedergutmachung als Einstellungsauflage im Opportunitätsbereich³³ versucht worden³⁴. Schließlich wurde für Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Schadenswiedergutmachung im Rahmen der – praktisch nahezu bedeutungslosen³⁵ – Verwarnung mit Strafvorbehalt das neue Institut einer richterlichen Weisung geschaffen^{36/37}.

²⁶ ALBRECHT 1990, 59.

²⁷ Vgl. auch die amtliche Überschrift zu § 46a dStGB.

²⁸ Siehe zur mitunter vernachlässigten, aber notwendigen Abgrenzung beider Instrumente in theoretischer und rechtlicher Hinsicht MÜLLER-DIETZ 1993 (m.w.N.); KILCHLING 1995, 12ff.; 1996, 310f. (jew. m.w.N.).

²⁹ § 46 II 2 dStGB.

³⁰ § 56 II dStGB (a.E.).

³¹ §§ 56 bzw. 57, jew. in Verb. mit § 56b Abs. II Nr. 1 dStGB.

³² § 56b II dStGB (a.E.).

³³ §§ 153/153a dStPO.

³⁴ Siehe die länderübergreifenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 1988, wonach bei Einstellungen nach §§ 153, 153a dStPO der Wiedergutmachungsaufgabe grundsätzlicher Vorrang vor reinen Geldauflagen eingeräumt wird (Nr. 93 III RiStBV, in Kraft getreten durch Bekanntm. v. 8.9.1988, Bundesanz. 183/88, 4341). Noch weitergehend sind einige Runderlasse auf Länderebene, die den Täter-Opfer-Ausgleich bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen gezielt auch im Erwachsenenstrafrecht fördern sollen; vgl. z.B. aus den alten Bundesländern den Erlaß des schleswig-holsteinischen Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 1991 (SchlHA 1991, 153 = StVert 1992, 42) sowie aus den neuen Ländern den Erlaß des brandenburgischen Ministers der Justiz v. 14.8.1992 (JMBl Brandenburg 1992, 138f.; vgl. RAUTENBERG 1994); andere Bundesländer haben vergleichbare Vorschriften erlassen; vgl. BLOCK 1997², 111ff.; 282; HASSEMER 1998, 375ff.

³⁵ Im Jahr 1997 wurden lediglich 4.400 aller nach allg. Strafrecht Abgeurteilten gem. § 59 verwarnt: das ist ein Anteil von gerade 0,5 %; vgl. StVSta(A) 1997, 42f. Mit dem Ziel, die Praxisrelevanz zu erhöhen, hatte eine Bundesratsinitiative aus der letzten Legislaturperiode für ein Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems denn auch eine Erweiterung des Anwendungsrahmens für §§ 59/59a vorgeschlagen -

Die praktische Bedeutung der neuen Regelungen läßt sich bislang nur schwer abschätzen. Statistische Angaben zur Anwendungshäufigkeit fehlen derzeit fast völlig³⁸. Ein Bedeutungszuwachs des neuen § 46a dStGB könnte zunächst aus der konstruktiven Art seiner Implementierung erwartet werden. Denn anders als die Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. §§ 59/59a dStGB, welche eine von der Routinepraxis abweichende Sanktionsform eigener Art darstellt und in der Urteilspraxis der Gerichte bislang noch keine nennenswerte Bedeutung erlangen konnte³⁹, ist die Vorschrift des § 46a bereits durch ihre Positionierung im regel- und routinemäßig anzuwendenden Teil der Strafzumessungsvorschriften in hohem Maße anwendungsrelevant⁴⁰. Daß die Vorschrift als gesetzlich typisierter Strafmilderungsgrund⁴¹ konstruiert wurde⁴², sichert ihr zudem Vorrang vor der all-

freilich erfolglos; vgl. BR-Drucks. 13/9612 sowie ZRP 31 (1998), 157f.; weitere Reformvorschläge bei NEUMAYER-WAGNER 1998.

³⁶ §§ 59, 59a II Nr.1 dStGB. Diese Figur der Weisung war im materiellen Erwachsenenstrafrecht zuvor unbekannt; sie erinnert an das österreichische Strafrecht (vgl. §§ 50, 51 öStGB) bzw. an die TOA-Weisung im Jugendstrafrecht (vgl. § 10 I 3 Nr. 7 dJGG). Die Nähe zu der letztgenannten jugendstrafrechtlichen Weisung wird auch in der Begründung zum Koalitionsentwurf deutlich: sie soll eine "eigene spezialpräventive Zielsetzung" zum Ausdruck bringen; vgl. BT-Drucks. 12/6853, 22. Allerdings war der Sinn eines gerichtlich verordneten *Täter-Opfer-Ausgleichs* schon bei der Reform des JGG umstritten (vgl. oben Fn. 11). Die *Wiedergutmachung* in ihrer bisherigen Form der Auflage (§ 59a II a.F. in Verb. mit § 56b Abs. II Nr. 1 dStGB) würde sich jedenfalls konsistenter in die Regelungssystematik bei den anderen Formen der Wiedergutmachungsaufgabe einzufigen.

³⁷ Der Schweizer Revisionsentwurf für den Allg. Teil des StGB schlägt ebenfalls eine neuartige Strafbefreiungsregelung mit Wiedergutmachungsanordnung bei gleichzeitiger Festsetzung einer herkömmlichen Strafe vor (Art. 56); vgl. BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 1993, 29, 77.

³⁸ Siehe unten Pkt. 2.1.

³⁹ Vgl. Fn. 35 sowie NEUMAYER-WAGNER 1998, 73ff.

⁴⁰ LEMKE 1998 leitet aus dieser Konstruktion sogar eine Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Gericht ab, in jedem Einzelfall stets die Möglichkeiten eines TOA oder zumindest einer Wiedergutmachung zu prüfen. Allerdings dürfte manche Schwäche in der Kommentarliteratur zu § 46a StGB der Anwendungshäufigkeit nicht unbedingt förderlich sein; vgl. z.B. TRÖNDLE 1997⁴⁸. Instruktiver erscheinen etwa die Kommentierungen bei LACKNER 1997²², HORN in SK sowie Schöнке-Schröder-STREE 1997²⁵.

⁴¹ Bis hin zur Milderung auf Strafniveau Null (Alt. 2).

⁴² Vgl. BT-Drucks. 12/6853, 21f.; DREHER/TRÖNDLE 1995⁴⁷, § 46a Rn. 4; LACKNER 1995²¹, § 46a Rn. 5, 6.

gemeinen Strafzumessungsbestimmung des § 46⁴³. Dadurch dürfte die Frage nach seiner Anwendung oder Nichtanwendung – freilich in den allgemeinen Grenzen der Revisibilität von Strafzumessungsentscheidungen – erhebliche Revisionsrelevanz gewinnen. Es erscheint eigentlich unverständlich, daß diesem vielversprechenden Potential ausgerechnet von Verteidigerseite⁴⁴ bislang so wenig Beachtung zugemessen wird⁴⁵. Ein Grund hierfür dürfte vermutlich in der kritischen Grundhaltung innerhalb der deutschen Rechtsanwaltschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich zu suchen sein⁴⁶.

Eine positive Prognose⁴⁷ könnte darüber hinaus aus der Tatsache erwachsen, daß die *Anwendungskompetenz* für TOA-Maßnahmen, die bislang vorrangig bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt war⁴⁸, im Bereich der materiellrechtlichen TOA-Alternativen in erheblichem Umfang auf die Gerichte übergehen wird. Diese haben sich in den letzten Jahren als deutlich wiedergutmachungsfreundlicher erwiesen als die Staatsanwaltschaften⁴⁹ – und dies mitunter auch in recht schwerwiegenden Fallkonstellationen. Hinzu kommt, daß es bereits zahlreiche *revisionsgerichtliche Grundsatzentscheidungen* gibt – die ersten bereits sehr kurz nach Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes –, die gegenüber den unteren Ge-

⁴³ So entgegen TRÖNDLE 1997⁴⁸, § 46a Rn. 3 u. 4 ausdrücl. auch der BGH (StV 1999, 89 = NSStZ-RR 1998, 297) und das OLG Hamm (StV 1999, 89 u. 89f.); siehe hierzu auch KILCHLING 1996, 311, RÖSSNER/KLAUS 1998, 62, LOOS 1999, 859 f.

⁴⁴ In vielen anderen Rechtsgebieten hat die Anwaltschaft dagegen die grundsätzliche Bedeutung und das praktische Potential konsensualer Methoden der Rechtsfindung längst adaptiert. Insbesondere im Bereich des Zivilrechts hat anwaltliche Mediation inzwischen Konjunktur (vgl. dazu etwa WALTHER 1997), wenn auch in Österreich und Deutschland noch nicht in dem gleichen Umfang wie etwa in den USA.

⁴⁵ Ähnlich RAUTENBERG 1997, 823; siehe auch LEMKE 1998, der darauf aufmerksam macht, daß eine verantwortliche Verteidigung *stets* die Möglichkeiten des § 46a im Auge behalten *müsse* (Hervorh. nicht im Orig.). Die gesetzgeberische Absicht, den Täter-Opfer-Ausgleich für die Anwaltschaft gebührenrechtlich attraktiver zu gestalten, könnte der Aufmerksamkeit für das Potential des § 46a ebenfalls förderlich sein und ist daher zu begrüßen.

⁴⁶ Siehe insbes. HAMM 1995.

⁴⁷ Eher optimistisch äußert sich, jedenfalls in mittelfristiger Perspektive, namentlich auch PFEIFFER 1997, 6.

⁴⁸ Vgl. z.B. A. HARTMANN 1995, 178ff.; HARTMANN/STROEDEL 1998, 156ff.; anders offenbar die Praxis in Köln, wo ein beträchtlicher Anteil des Fallaufkommens von jugendrichterlicher Seite zugewiesen wird (vgl. BANNENBERG 1993, 252).

⁴⁹ Siehe unten Pkt. 2.1.

richten die Anwendung des § 46a angemahnt haben⁵⁰; und dies durchweg in Bezug auf sehr gravierende Sachverhalte⁵¹, in denen ein *diversioneller* TOA eindeutig nicht in Frage gekommen wäre. Einschränkend muß allerdings vermerkt werden, daß die ersten dieser Urteile zu § 46a primär von formellen Gesichtspunkten getragen waren; die Tatgerichte hatten die neue Vorschrift zum Teil schlicht übersehen. Neuere Entscheidungen weisen mitunter allerdings auch gewisse restriktive Elemente auf⁵². Insbesondere dort, wo die Gerichte über die inhaltliche Reichweite des § 46a zu entscheiden hatten, ergibt sich insgesamt ein eher ambivalenter Eindruck⁵³. So erkennt zwar auch die Rechtsprechung grundsätzlich an, daß die Anwendbarkeit von Gesetzes wegen nicht auf bestimmte Deliktsformen beschränkt ist⁵⁴. Dennoch werden Entwicklungen evident, die Reichweite sachlich wenn nicht einzuschränken, so doch in bestimmte Bahnen zu lenken, indem die beiden Alternativen des § 46a entgegen der gesetzlichen Intention⁵⁵ eben doch bestimmten Fallgruppen zugeordnet werden⁵⁶; dadurch wird die prinzipielle Gleichwertigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs gem. Ziff. 1 und der Schadenswiedergutmachung gem. Ziff. 2 zumindest tendenziell konterkariert. Mitunter wollen die Gerichte aber auch erkennbar eventuellen Freikauf-Motiven vorbeugen⁵⁷.

⁵⁰ Sowohl der BGH (1. NStZ 1985, 284 = StVert 1995, 249; 2. NStZ 1995, 492; 3. NStZ 1995, 492f.) als auch das BayObLG (StVert 1995, 367) und das OLG Karlsruhe (Die Justiz 1997, 86) haben in unterschiedlichen Fällen die jeweils zugrunde liegenden Urteile aufgehoben, weil die Tatgerichte bei der Strafzumessung eine möglicherweise in Betracht kommende Anwendung von § 46a nicht geprüft hatten. Siehe aus jüngerer Zeit außerdem BGH, NStZ-RR 1998, 297 = StV 1999, 89 und zweimal OLG Hamm, StV 1999, 89 bzw. 89f.

⁵¹ Darunter ein Fall von Vergewaltigung (BGH, NStZ 1995, 492) bzw. Raub mit gefährlicher Körperverletzung (BGH, NStZ-RR 1998, 297 = StV 1999, 89). Siehe aus der untergerichtlichen Rspr. auch LG Potsdam, NJ 1998, 214 (Strafmilderung nach TOA bei schwerem Raub).

⁵² Restriktiver als der BGH und das BayObLG zeigen sich insbes. das OLG Stuttgart, NStZ 1996, 390f. und das KG, wistra 1997, 229. In beiden Fällen wurde die tatgerichtliche Anwendung des § 46a jeweils auf die Revision der StA hin aufgehoben.

⁵³ Vgl. ausführl. KILCHLING 1996.

⁵⁴ Zusammenf. RAUTENBERG 1997, 823f.

⁵⁵ Siehe KILCHLING 1996, 311f.; MEIER 1999, 7f., LOOS 1999, 860 ff. (jew. m.w.N.).

⁵⁶ So führt z.B. der BGH aus, daß Ziff. 2 in erster Linie auf Vermögensdelikte anwendbar sei, während für Gewaltdelikte "allenfalls" (*sic!*) Nr. 1 in Frage komme (BGH, NStZ 1995, 492; kritisch KILCHLING 1996, 314); vorsichtiger urteilt das OLG Stuttgart (NStZ 1996, 390), dies sei "zumindest in erster Linie" so.

⁵⁷ Eine solche Freikaufmotivation vermutet insbes. das OLG Stuttgart in dem von ihm entschiedenen Fall. Vgl. auch BayObLG, NJW 1998, 1654, das die Anwendbarkeit des

Anwendungshemmend könnte sich dagegen auswirken, daß es an einer begleitenden gesetzlichen Regelung zu Organisation und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung fehlt⁵⁸. Eine Rechtsnorm, die ausschließlich fakultative Rechtsfolgen regelt, auf eine Kodifizierung der Durchführungsseite aber verzichtet, könnte jedenfalls Gefahr laufen, totes Recht zu bleiben⁵⁹. Das Bestreben, der Praxis größtmögliche Flexibilität zu erhalten⁶⁰, könnte im Anwendungsbereich weitgehende Nichtanwendung zur Folge haben. Der TOA liefe so Gefahr, eine Randerscheinung im strafrechtlichen Sanktionensystem zu bleiben⁶¹, die bestenfalls der – rhetorischen – 'Imagepflege des Strafrechts'⁶² diene. Diese Gefahr erscheint um so größer, als das Ressourcenproblem bezüglich der ausgleichsvermittelnden Stellen im Erwachsenenbereich besonders evident ist⁶³. Das wird durch die mangelnde Zuweisungsbereitschaft von staatsanwaltschaftlicher Seite, die in einigen Bundesländern bereits zur Einstellung von Projektinitiativen geführt haben soll⁶⁴, eher noch verschärft.

§ 46a auf der Grundlage von bloßen Versicherungsleistungen zu Recht zurückgewiesen hat.

⁵⁸ Die entsprechenden Feststellungen von KAISER 1994, 316, 318 zum damals konkurrierenden SPD-Entwurf lassen sich auf das Verbrechensbekämpfungsgesetz übertragen. Ähnlich mit Blick auf den jetzigen § 46a dStGB RÖSSNER 1995, 180. Auch der zuletzt im Bundesministerium der Justiz ausgearbeitete Referentenentwurf für ein "*Gesetz zur Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren*" erscheint, was den Anwendungsbereich betrifft, aufgrund seiner Konzentration auf § 153a dStPO eher rückwärts-gewandt; auch der eigentliche Regelungsinhalt, der sich im wesentlichen darauf beschränkt, daß Staatsanwaltschaft und Gericht "in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten" für einen Ausgleich "prüfen" und "*in geeigneten Fällen*" auf einen solchen "hinwirken" "*sollen*" (Entw. für einen neuen § 160a Abs. 1 dStPO; Hervorh. v. d. Verf.), erscheint weder originell noch sonderlich substanziell; siehe zu dem Referentenentwurf aber auch oben Fn. 45.

⁵⁹ Dem versucht z.B. der brandenburgische Justizminister mit verschiedenen Richtlinien vorzubeugen, in denen der TOA flächendeckend organisiert und das staatsanwaltschaftliche Verfahren geregelt werden; vgl. insbes. die Rundverfügung vom 29.11.1996 (JMBl Brandenburg 1997, 7f.); weitere Einzelheiten bei RAUTENBERG 1997.

⁶⁰ Vgl. die Begründung zum Koalitionsentwurf, BT-Drucks. 12/6853, 22.

⁶¹ So dezidiert KAISER 1996³, 1064. Anders CHRISTOCHOWITZ 1997, 287, die Freiräume in der Normierung eher als Chance für eine erfolgreiche Normimplementation erachtet.

⁶² PFEIFFER 1997, 5.

⁶³ Nur etwa 20 % aller TOA-Einrichtungen arbeiten derzeit (auch) mit Erwachsenenfällen; vgl. A. HARTMANN 1996; WANDREY/WEITEKAMP 1998, 132f.

⁶⁴ Vgl. U. HARTMANN 1998, 8.

1.2. Österreich

Das österreichische Strafrecht weist bereits seit der Geltung des Josefinischen Strafgesetzbuches von 1787 bestimmte restitutive Elemente auf. Die Berücksichtigung der Opferinteressen als *eine* kriminalpolitische Rechtfertigung für den – damals freilich nicht unumstrittenen⁶⁵ – persönlichen Strafaufhebungsgrund der *tätigen Reue* (heute insbes. § 167 öStGB) schon vor mehr als 100 Jahren ist durchaus bemerkenswert. Die freiwillige und vollständige Schadensgutmachung bzw. vertragliche Verpflichtung hierzu nach formeller Tatvollendung, aber vor deren Kenntnisnahme durch die Behörde, läßt den Staat auf seinen im öffentlichen Interesse bestehenden Strafanspruch verzichten. Daneben kennt das allgemeine Strafrecht mannigfaltige Vorschriften, welche auf eine Schadensgutmachung durch den Täter oder sogar dessen bloßes ernstliches Bemühen darum Bezug nehmen, und an diese den Opferinteressen dienenden Leistungen für den Täter positive Konsequenzen wie Strafmilderung oder -absehen knüpfen. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über die "mangelnde Strafwürdigkeit der Tat" gem. § 42 öStGB, die besonderen Milderungsgründe des § 34 Ziff. 14 u. 15, die Weisungen im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (§§ 50, 51 öStGB), die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a Abs. 1, § 31a Abs. 3 öStGB) und die nachträgliche Milderung der Strafe (§ 31a öStGB).

Ausdrückliche Bestimmungen, die über die Berücksichtigung der Schadensgutmachung im Rahmen des strafrechtlichen Sanktionensystems hinaus auch *mediative* Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Konfliktregelung ermöglichen, kamen in den österreichischen Strafgesetzen bis zum Jahr 1989 nicht vor. Eine "grundsätzliche Neuorientierung im Strafrecht"⁶⁶ in dieser Hinsicht leitete das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)⁶⁷ ein. Mit ihm wurde eine Palette neuer Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung eingeführt, die von der Rspr. zum Teil in hohem Maße genutzt werden⁶⁸. Der Wiedergutmachungsgedanke wurde insbes. unter dem Titel "*Außergerichtlicher Tatausgleich*" – kurz: "ATA" – zum zentralen Bestandteil des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems. Der endgültigen Implementierung des ATA ging ein ab 1985 durchgeführtes *Modell-*

⁶⁵ GEYER 1869, 3f.; BINDING 1873, 688; LAMMASCH 1893, 36ff.

⁶⁶ BOGENSBERGER 1992, 160.

⁶⁷ BGBl 599/1988; in Kraft seit 1.1.1989.

⁶⁸ Vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 182ff., 236ff. (m.w.N.).

projekt "Außerstrafrechtliche Konfliktregelung bei straffällig gewordenen Jugendlichen (ATA-J)" in Wien, Salzburg, Linz und Hallein unter der wissenschaftlichen Begleitforschung des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie voraus⁶⁹.

Gem. § 7 öJGG kann der Staatsanwalt – bis 31. Dezember 1999⁷⁰ – einen Verfolgungsverzicht nach § 6, also unter den dort normierten Voraussetzungen, daß die Jugendstraftat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe⁷¹ oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist, nicht den Tod eines Menschen zur Folge hatte, ein "verdichteter Tatverdacht"⁷² vorliegt, Grund zu der Annahme besteht, daß das Gericht das Verfahren nach § 9 vorläufig einstellen oder nach § 12 keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen⁷³ nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten, *davon abhängig machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht*⁷⁴. Nach dem Justizausschußbericht⁷⁵ stellt diese Bestimmung die "wichtigste Neuerung des Entwurfs" dar und soll im Sinne einer frühzeitigen Diversion "in erster Linie Aufgabe des Staatsanwalts" sein.

Während Deutschland seit geraumer Zeit weitreichende Diversionsbestimmungen sowie seit 1994 eine gesetzliche Verankerung des Wiedergutmachungsgedankens in Form des TOA und der Schadenswiedergutmachung in § 46a dStGB besitzt⁷⁶, behilft sich Österreich in Sachen ATA für Erwachsene – zwar von den praktischen Ergebnissen her erfolgreich, aber – gegenwärtig (d.h. bis 31. Dezember 1999) noch immer mit der rechtli-

⁶⁹ Haidar et al. 1988; Pelikan 1990²; Jesionek 1987; Ders. 1988; Ders. 1989a/b; Ders. 1991; Ders. 1992; Zwinger 1989; Bogensberger 1992, 115ff., 128ff.

⁷⁰ Zu den Änderungen, die sich durch das Inkrafttreten der "Strafprozeßnovelle 1999" (BGBl I 55/1999) ergeben, siehe unten.

⁷¹ Die Grenze der Anwendbarkeit eines ATA-J liegt somit, was die Höhe der *abstrakten Strafdrohung* betrifft, gem. § 5 Ziff. 4 JGG bei maximal 10 Jahren Freiheitsstrafe nach dem StGB.

⁷² EBRV zum JGG 1988, 486 BlgNR XVII.GP, 28.

⁷³ Etwa die Festsetzung einer Probezeit unter Beigabe eines Bewährungshelfers oder die Erteilung von Auflagen.

⁷⁴ § 6 öJGG stellt eine Ausnahme vom in Österreich streng verstandenen Legalitätsprinzip dar.

⁷⁵ JAB zum JGG 1988, 738 BlgNR XVII.GP, 6.

⁷⁶ Siehe oben Pkt. 1.1.

chen "Krücke" der "diversionsnahen"⁷⁷ Bestimmung des § 42 öStGB ("*Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat*").

Auf dieser nicht gerade auf den ATA zugeschnittenen rechtlichen Basis wird seit 1992 der aufgrund der positiven Erfahrungen im Bereich des Jugendstrafrechts initiierte *Modellversuch* einer Konfliktregelung im Erwachsenenstrafrecht (*ATA-E*)⁷⁸ durchgeführt⁷⁹. Trotz der auch in diesem Bereich guten Erfahrungen der Praxis und positiven Ergebnisse der Beleitforschung⁸⁰ wurde eine österreichweite Flächendeckung erst mit Anfang 1999 erreicht⁸¹. Das für das vorliegende Forschungsprojekt interessierende Bundesland *Steiermark* ist *seit 1. März 1996* in den Modellversuch miteinbezogen.

§ 42 öStGB enthält eine *materiellrechtliche Straffreistellung* für den Fall, daß eine von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheits- und Geldstrafe bedroht (Vergehen), die Schuld des Täters gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen⁸² beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind⁸³ und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Bestimmte tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft gesetzte Handlungen werden somit durch das Gesetz entkriminalisiert und stellen daher formell *keine Straftaten (mehr)* dar.

Zur dogmatischen Einordnung des § 42 ist festzustellen, daß – selbst wenn man mit Burgstaller⁸⁴ den Begriff "Sanktionierung" in so weitem Sinne versteht, daß jede informelle Reaktion davon erfaßt ist – § 42 *keine Diversionsbestimmung* sein kann, weil das Wesen einer Diversionsbe-

⁷⁷ BURGSTALLER 1995, 131.

⁷⁸ Aufgrund des Erlasses des BMJ vom 9.12.1991, JMZ 95.009/11-II 1/91 (JABl 1992/2).

⁷⁹ Vgl. dazu ausführl. MOOS 1997, 353ff.

⁸⁰ HAMMERSCHICK ET AL. 1993; DIES. 1994a/b; PILGRAM 1994b.

⁸¹ In "besonders geeigneten Ausnahmefällen" konnte jedoch schon bislang aufgrund Pkt. 5 des genannten Erlasses auch außerhalb des Modellversuchsbereichs nach Absprache zwischen dem Staatsanwalt und der Bewährungshilfe ein ATA-E durchgeführt werden.

⁸² Der Schadensausgleich muß daher zwar grundsätzlich vollständig sein, lediglich geringfügige Restfolgen dürfen jedoch bestehen bleiben.

⁸³ Um diese "Tatfolgenausgleichsvariante" wurde die ursprüngliche "Grundvariante" des § 42 öStGB erst durch das StRÄG 1987 (BGBl 605/1987) erweitert.

⁸⁴ BURGSTALLER 1993/94, 17.

stimmung darin besteht, auf *strafbares* Verhalten mit informellen Maßnahmen zu reagieren. Es lassen sich in § 42 aber diversionelle Elemente feststellen: das Abstellen auf ein konkretes Strafbedürfnis und insbesondere der Tatfolgenausgleich⁸⁵. Mit einer Sanktion im weitesten Sinne haben wir es hierbei aber nicht zu tun, da der Staatsanwalt oder das Gericht *von Gesetzes wegen* keinen Tatfolgenausgleich initiiert, sondern vielmehr bloß dessen Vorliegen feststellt und somit das Strafverfahren einstellt bzw. den Beschuldigten freispricht, da die Tat aufgrund des (festgestellten) Folgenausgleichs nicht strafbar ist. Es handelt sich um keine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Reaktion auf ein strafbares Verhalten, das auch weiterhin strafbar bliebe⁸⁶. Um den § 42 jedoch für den Modellversuch nutzbar zu machen, wird allgemein die Auffassung vertreten, daß, auch wenn diese Bestimmung keine Aktivität der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zur Herbeiführung eines ATA vorsieht, sie eine solche ebensowenig verbietet⁸⁷. Miklau⁸⁸ führt die Vorgehensweise des Staatsanwalts bei der Herbeiführung eines ATA-E aus: "Er unterrichtet die zuständige Geschäftsstelle für Bewährungshilfe von dem Fall und wartet ab. Ebenso wenig wie § 42 eine Ermächtigung hierfür vorsieht, verbietet er andererseits dem Staatsanwalt ein solches 'Zuwarten'. Ein vorübergehendes Innehalten vor dem Setzen eines nächsten Verfahrensschrittes, wie es in unterschiedlichen Prozeßlagen vorkommt, ist weder per se gesetzwidrig noch bedarf es einer besonderen gesetzlichen Grundlage". Miklau⁸⁹ bezeichnet die Tatfolgenausgleichsvariante des § 42 sehr anschaulich als "Entkriminalisierung während anhängigen Verfahrens" (ohne Verfahrensregelungen), die in Wahrheit inhaltlich prozeßrechtliche Diversion sei. Im allgemeinen Strafrecht hat sich der Gesetzgeber entsprechend dem in Österreich traditionell streng verstandenen *Legalitätsprinzip* hinsichtlich der Behandlung geringfügiger Delikttsfälle von Beginn an für eine materielle rechtliche Straffreistellung und nicht für eine prozeßrechtliche Diversionenlösung entschieden. Es ist ihm damit gelungen, eine Bestimmung, die – nicht zuletzt aufgrund des eingeräumten Präventionsermessens – inhaltlich dem Opportunitätsprinzip zumindest nahekommt, formell unter der Herrschaft

⁸⁵ BURGSTALLER 1995, 131.

⁸⁶ Vgl. auch MOOS 1993, 72.

⁸⁷ MIKLAU 1989, 9; DERS. 1994, 376; vgl. auch BURGSTALLER 1990, 70; a.A. MUZAK 1993, 692; DERS. 1994, 374.

⁸⁸ MIKLAU 1994, 376.

⁸⁹ MIKLAU 1994, 377.

des Legalitätsprinzips zu belassen⁹⁰. Auch für Moos⁹¹ ist § 42 in Wahrheit nichts anderes als ein "materiellrechtlich auffrisiertes" gebundenes Opportunitätsprinzip⁹², welches er jedoch neuerdings einem weit verstandenen Legalitätsprinzip unterordnet⁹³.

§ 42 ermöglicht eine *einzelfallangepaßte Strafflosstellung* in Fällen, die schon zum Tatbegehungszeitpunkt bloße Bagatelldelinquenz darstellen, ebenso wie in Fällen, in denen das Strafbedürfnis erst durch die nachträgliche Wiedergutmachung der Tatfolgen entfällt. § 42 enthält somit zwei unterschiedliche Strafbefreiungsgründe:

- einen *Strafausschließungsgrund* (die *Grundvariante*) und
- einen *Strafaufhebungsgrund* (die *Tatfolgenausgleichsvariante*)⁹⁴,

welchen gemeinsam ist – und das ist das Besondere daran –, daß sie aufgrund der Erforderlichkeitsklausel von Strafbemessungskriterien getragen werden⁹⁵. Liegen sämtliche Voraussetzungen des § 42 vor, so *ist* er anzuwenden. Es bleibt (theoretisch) – anders als im österr. Jugendstrafrecht und auch in Deutschland – kein Raum für eine Ermessensentscheidung⁹⁶.

Eine – für den Modellversuch ATA-E grundlegende – Änderung durch das StRÄG 1987 bestand in der Streichung des ehemaligen Abs. 2 des § 42, der die Wahrnehmung dieses Strafflosigkeitsgrundes dem Gericht vorbehält (Richterprivileg). Nun ist hierzu auch bzw. "zunächst und vor allem"⁹⁷ die *Anklagebehörde* befugt⁹⁸. Dieser steht es wie allen Strafverfol-

⁹⁰ Vgl. SCHICK 1995, 17f., 22; MOOS 1993, 71; DRIENDL 1979, 344, der sich gegen die reine Dichotomie zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip ausspricht, hält den österr. § 42 für eine gemäßigte, näher am Legalitätsprinzip angesiedelte Lösung.

⁹¹ MOOS 1993, 73; DERS. 1995, 643f.

⁹² So auch SCHMIDT 1989, 143, der damit allerdings die Zuweisung des § 42 in den Vollzugsbereich der Staatsanwaltschaft als verfassungswidrig ansieht.

⁹³ MOOS 1995, 642ff., 653, 654 (Fn. 70); ebenso bereits ZIPEL 1975, 15, der § 42 "eine *immanente Begrenzung des Legalitätsprinzips*" und nicht "Ersetzung durch das Opportunitätsprinzip" nennt. Auch für E. STEININGER 1986, 192ff., 298 sowie 1989, 433f. ist das gebundene Opportunitätsprinzip nur eine Ausformung des Legalitätsprinzips. Zur Kontroverse um das Legalitätsprinzip zwischen E. STEININGER und SCHMIDT vgl. auch SCHMIDT 1991.

⁹⁴ Vgl. LEUKAUF/STEININGER 1992³, § 42 Rz. 5f. (m.w.N.).

⁹⁵ Vgl. SCHRÖLL 1987, 46; NOWAKOWSKI 1980, 271; krit. MOOS 1993, 70f.

⁹⁶ JBl 108 (1986), 599 m. Anm. KIENAPFEL.

⁹⁷ JAB zum StRÄG 1987, 359 BldNR XVII. GP, 9.

⁹⁸ Der Staatsanwalt kann die Anzeige aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 zurücklegen, und dies freilich auch, obwohl die Gerichte § 42 nur höchst restriktiv anwenden (BERTEL 1997, Rz. 49). Aufgrund der Neugestaltung des § 42 steht dem Opfer der Straftat nun im Falle der Nichtverfolgung der Tat durch die Staatsanwaltschaft aus dem § 42 ein *Subsidiaranklagerecht* zu. Eine entsprechende Anwendung im Rah-

gungsbehörden frei, den Täter während des Strafverfahrens auf die Möglichkeit des § 42 bei erfolgter Schadensgutmachung hinzuweisen⁹⁹. Insofern hatte der Staatsanwalt im Rahmen seiner negativen Rechtsprechungskompetenz schon seit dem StRÄG 1987 Gelegenheit, als aktiver Gestalter sozialer Verhältnisse zu agieren¹⁰⁰. Definitiv – wenn auch nicht gesetzlich – zugeschrieben wurde ihm diese richterähnliche Rolle¹⁰¹ im allgemeinen Strafrecht aber erst mit der Einführung des Modellversuchs ATA-E¹⁰². Nachdem der Staatsanwalt das Nichtvorliegen von Gründen, die zu einer Zurücklegung der Anzeige führen müssen, festgestellt hat – so insbesondere auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Grundvariante und der aus eigenem Antrieb des Täters erfüllten Tatfolgenvariante des § 42 –, *veranlaßt* er die Durchführung eines Tatfolgenausgleichs im Rahmen sozialarbeiterischer Konfliktregelung. Er wählt also die tauglichen Fälle aus und weist sie der ATA-Dienststelle zu¹⁰³. Die Fallselektion und damit die "Sanktions"wahl ist ausschließlich Sache des Juristen als Vertreter des Staates in der Strafrechtspflege. Für eine "sozialarbeiterische Mitarbeit in der Selektion"¹⁰⁴ bleibt nur insoweit Raum, als sozialarbeiterische Perspektiven Eingang in die Vorauswahl finden. Der Staatsanwalt hat keine bindenden zeitlichen oder inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der konkreten Konfliktregelung zu äußern¹⁰⁵. Dies stünde in eklatantem Widerspruch zum Wesen des ATA. Ist der Ausgleich gelungen, d.h. liefert der Konfliktregler einen positiven Abschlußbericht und entscheidet der Staatsanwalt in diesem Sinne, legt er die Anzeige gem. § 90 öStPO zurück¹⁰⁶. Eine Übersendung der Akten an den Untersuchungsrichter hat nur zu erfolgen,

men des Modellversuchs ATA-E würde freilich zu unerträglichen Konsequenzen führen; vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 245ff.

⁹⁹ Vgl. MOOS 1993, 68.

¹⁰⁰ E. STEINIGER 1990, 149f.

¹⁰¹ Der Staatsanwalt ändert den Sachverhalt vor dessen abschließender Beurteilung. Auf seine Initiative hin wird der Verdächtige tätig und erlangt dadurch eine bessere Verfahrenssituation.

¹⁰² Im Jugendstrafrecht freilich bereits mit der Gesetzgebung des ATA-J im JGG 1988.

¹⁰³ Dem Modellversuch ATA-E liegt die Konzeption des ATA-J zugrunde. Eine direkte Kontaktaufnahme der Sicherheitsbehörde, des Täters und des Opfers mit der ATA-Dienststelle ist nicht vorgesehen. Kommt eine solche vor, wird die Konfliktregelungsstelle beratend tätig (Verweisung an den Staatsanwalt oder das Gericht).

¹⁰⁴ KOBLINGER 1992, 17.

¹⁰⁵ Zu Durchführung und Ablauf der sozialarbeiterischen Konfliktregelung vgl. z.B. ZWINGER 1993.

¹⁰⁶ Dies entspricht nach deutschem Recht der Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 dStPO.

wenn bereits gerichtliche Vorerhebungen gepflogen wurden oder das Gericht eine Verfügung zu treffen hat¹⁰⁷; ansonsten ist das Verfahren mit der Entscheidung des Staatsanwalts beendet. Der Täter und das Opfer sind zu verständigen. Eine förmliche Eintragung in einem zentralen ATA-Register erfolgt derzeit nicht. Wird der Verdächtige daher in einem anderen Gerichtssprengel abermals straffällig, genießt er gewöhnlich den Vorteil der Unkenntnis der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich früherer Anhängigkeiten. Ist der ATA mißlungen, bringt der Staatsanwalt den Strafantrag bzw. (in Ausnahmefällen, in welchen trotz einer geringen Strafdrohung das Schöffengericht oder Geschworenengericht zuständig ist) die Anklageschrift ein¹⁰⁸.

Einen ATA-E kann entsprechend der rechtlichen Grundlage des § 42 auch das *Gericht*¹⁰⁹ initiieren¹¹⁰. Ein Antragsrecht des Verdächtigen oder Geschädigten existiert im Erwachsenenstrafrecht nicht. § 42 gewährt, anders als die entsprechenden Bestimmungen im Jugendstrafrecht, kein subjektives Recht auf Konfliktregelung¹¹¹. Das Verfahren ist im positiven Fall einzustellen oder durch Freispruch gem. § 259 Ziff. 3 öStPO zu beenden. Eine unrichtige (Nicht-) Anwendung des § 42 bildet den Nichtigkeitsgrund der Ziff. 9 lit. b des § 281 Abs. 1 öStPO.

Aus dem bisher Geschilderten ergibt sich ganz klar, daß der Bestimmung des § 42 in ihrer geltenden Fassung zwar große Verdienste als rechtliche Basis des Modellversuchs im Erwachsenenstrafrecht zukommen, sie jedoch letztlich – insbes. aufgrund der engen Anwendungsvoraussetzungen, einer restriktiven Judikatur und ihrer Platzierung als Strafflosigkeitsgrund im materiellen Strafrecht – tatsächlich nur eine (vielzitierte) "Krücke" für die Konfliktregelung im allgemeinen Strafrecht bildet.

Der vorläufige Höhepunkt in der österreichischen Geschichte der Wiedergutmachung wurde nunmehr mit der Beschlußfassung über die Strafprozeßnovelle 1999 (Diversions)¹¹² erreicht¹¹³. Mit 1. Januar 2000 haben

¹⁰⁷ § 12 DV-StAG.

¹⁰⁸ Freilich sind auch Fallkonstellationen denkbar, in denen der Staatsanwalt nach dem Mißlingen des ATA die Einleitung der Voruntersuchung beantragt; so, wenn der Verdächtige im Rahmen des ATA plötzlich seine Verantwortung ändert.

¹⁰⁹ Sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Vorsitzende in der HV.

¹¹⁰ Vgl. MIKLAU 1994, 376; a.A. MUZAK 1993, 693.

¹¹¹ MIKLAU 1994, 376.

¹¹² "Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach außergerichtlichem Tatausgleich (Diversions) in die Strafprozeßordnung eingefügt sowie das Jugendgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafvoll-

endlich auch österreichische Staatsanwälte die Möglichkeit bzw. Verpflichtung, aus einer um vier unterschiedliche Diversionsmaßnahmen bereicherten Reaktionspalette zu wählen. So hat der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn feststeht, daß ein bloßes Zurücklegen der Anzeige nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf (1.) die Zahlung eines Geldbetrages oder (2.) die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder (3.) die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten oder (4.) einen außergerichtlichen Tatausgleich nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken.

Voraussetzungen für ein solches Vorgehen sind:

1. das Vorliegen einer strafbaren Handlung, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Schwurgerichts fällt,
2. nicht schwere Schuld,
3. keine Todesfolge,
4. ein hinreichend geklärt Sachverhalt sowie
5. die bereits erwähnten spezial- und generalpräventiven Erwägungen.

Nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage hat das Gericht das Strafverfahren wegen eines Offizialdelikts bis zum Schluß der Hauptverhandlung einzustellen. Es gelten dafür dieselben Voraussetzungen wie für die Staatsanwaltschaft.

Kern der Novelle ist die Schaffung einer adäquaten rechtlichen Basis für den ATA: Der Staatsanwalt oder das Gericht können von der Verfolgung zurücktreten bzw. das Verfahren einstellen, *"wenn der Verdächtige bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbes. dadurch, daß er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen"* (§ 90g Abs. 1 öStPO).

zugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (Strafprozeßnovelle 1999)", BGBl I 55/1999.

¹¹³ Der Erhebungszeitraum des vorliegenden Forschungsprojekts endet im Jahr 1998. Diese begrüßenswerte Gesetzesergänzung kann daher zunächst nicht berücksichtigt werden. Eine künftige vergleichende Evaluierung ist aber im Rahmen einer Fortsetzung dieses Projekts angezeigt.

Abgesehen vom erweiterten Anwendungsbereich des ATA sind folgende Neuerungen hervorzuheben: Das Opfer ist – soweit es Bereitschaft zeigt – in die Bemühungen um einen ATA miteinzubeziehen. Nach der neuen Gesetzeslage ist das Zustandekommen eines Ausgleichs darüber hinaus grundsätzlich von der Zustimmung des Opfers abhängig, es sei denn, daß es diese "aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind". Welche Gründe dies sind, geht jedoch auch aus den Gesetzesmaterialien nicht hervor. Das im Zuge der Diversionsnovelle angepaßte öJGG¹¹⁴ setzt demgegenüber keine Zustimmung des Opfers voraus.

In Zukunft wird es den Justizbehörden ausdrücklich ermöglicht, bei der Entscheidung, ob bzw. welche Diversionsmaßnahmen angemessen sind, sozialarbeiterische Erfahrungen (Clearingstelle) in Anspruch zu nehmen. Für die Durchführung eines ATA hat der Verdächtige einen, nur in Härtefällen nachzusehenden, Pauschalkostenbeitrag von bis zu öS 2.000,- zu entrichten. Der Rücktritt von der Verfolgung bzw. die Einstellung des Strafverfahrens nach einem ATA wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, nach dessen Verstreichen eine automatische Löschung erfolgt, in justiz-internen automationsunterstützt geführten Namensregistern registriert. Zur Beurteilung der spezialpräventiven Wirksamkeit weiterer Diversionsmaßnahmen ist dies unverzichtbar. Ausdrücklich klargestellt wird, daß der Privatbeteiligte nach erfolgtem Verfolgungsrücktritt des Staatsanwalts nicht berechtigt ist, die öffentliche Anklage zu erheben oder zu übernehmen.

§ 42 StGB wird aus seinen Diensten als "Krücke" für den ATA ehrenvoll entlassen und erhält wieder seine ursprüngliche Bedeutung als materielle Straffreistellung, deren Anwendungsbereich im Vorfeld der neuen Diversionsmaßnahmen zu finden ist. Diese – letztlich doch – beschlossene Beibehaltung des § 42 StGB ist sehr zu begrüßen.¹¹⁵

2. Praktische Relevanz

2.1. Deutschland

In Deutschland läßt sich die Anwendungspraxis hinsichtlich der verschiedenen Wiedergutmachungs- bzw. TOA-Alternativen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte statistisch nicht exakt nachvollziehen. Dies gilt so-

¹¹⁴ Der ursprünglich als Vorbild für das allgemeine Strafrecht dienende ATA-J (§§ 6-8 öJGG) wird nun seinerseits dem neuen ATA-E angeglichen, wobei die Unterschiede in der Strafbegrenze und der Prävention bestehenbleiben.

¹¹⁵ Vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 279f.; 1996b, 169f.

wohl für das Jugend- als auch für das Erwachsenenstrafrecht. Nicht (gesondert) ausgewiesen sind in den amtlichen Statistiken aus dem Jugendbereich die jährliche Anzahl der TOA-Weisungen nach § 10 Abs.1 Nr. 7 dJGG sowie der restitutiven Auflagen nach §§ 45/47 dJGG. Im Erwachsenenbereich fehlen Informationen über die jährliche Anzahl der Wiedergutmachungsaufgaben im Rahmen der Straf- bzw. Strafrestaussatzung zur Bewährung (§§ 56, 57 dStGB)¹¹⁶ und über die Anwendung des neuen § 46a dStGB, und zwar sowohl in der *direkten* als auch in der *diversionellen* Alternative über § 153b StPO¹¹⁷.

Tabelle 1: Deutschland - Erledigungen Staatsanwaltschaften (1993-1997)

	1993	1994	1995	1996	1997
Ermittlungsverfahren insges.	3.686.469	3.996.024	4.204.153	4.327.190	4.421.659
Anklagen	486.056 13,2 %	501.192 12,5 %	525.443 12,5 %	531.612 12,3 %	528.749 12,0 %
Einstellungen mit Auflagen (§ 153a StPO)	203.128 5,5 %	232.710 5,8 %	242.666 5,8 %	247.116 5,7 %	250.022 5,7 %
Insgesamt	(100 %)	(100 %)	(100 %)	(100 %)	(100 %)
<i>Davon:</i>					
Geldbetrag an Staatskasse (Nr. 2)	187.805 (92,5 %)	213.932 (91,9 %)	221.456 (91,3 %)	224.697 (90,9 %)	227.179 (90,9 %)
Sonstige gemeinnützige Leistungen (Nr. 3)	1.616 (0,8 %)	2.139 (0,9 %)	3.184 (1,3 %)	2.807 (1,1 %)	3.544 (1,4 %)
Wiedergutmachung (Nr. 1)	1.617 (0,8 %)	2.716 (1,2 %)	3.719 (1,5 %)	4.161 (1,7 %)	5.647 (2,3 %)

Quelle: StBA-Staatsanwaltschaften (Arbeitsunterlage) 1993 bis 1997 (ab 1995 mit NBL), jew. S. 14, Prozentuierungen nach eigener Berechnung.

Statistisch nachvollziehbar sind lediglich die Häufigkeit der jugendrechtlichen Zuchtmittel sowie die diversionellen Anwendungen gem. §§ 153, 153a dStPO bei Erwachsenen. Was das Jugendstrafrecht anbetrifft, so ha-

¹¹⁶ Schätzungen gehen von einem Anteil der Wiedergutmachungsaufgaben (§ 56 Abs. 2 Nr. 1) von insgesamt ca. 10 Prozent aus; SCHÖCH, Gutachten zum 59. DJT (1992), C 57. Nach einer Strafzumessungsstudie des MPI betrug der entsprechende Anteil bei schwerer Kriminalität wie z.B. Einbruchsdiebstahl sogar 20 %; ALBRECHT 1990, 64; 1994, 269.

¹¹⁷ Sowohl in der Staatsanwalts- wie auch in der Gerichtsstatistik sind die Anwendungen gem. § 153b StPO lediglich in einer Sammelkategorie zusammen mit anderen Erledigungsarten ausgewiesen (siehe auch Fn. 123). Ein Nachweis der sanktionellen Anwendungen des § 46a fehlt in der Strafverfolgungsstatistik sogar völlig.

Tabelle 2: Deutschland - Erledigungen Strafgerichte (1989-1997)*

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Erledigte Verfahren	794.300	778.127	756.070	774.143	858.851	927.048	951.774	982.390	1.008.503
§ 153a StPO insges.	73.574 9,3 %	74.040 9,5 %	70.825 9,4 %	67.307 8,7 %	68.044 7,9 %	68.585 7,4 %	69.829 7,3 %	68.792 7,0 %	66.267 6,6 %
Davon:									
Geldbetrag an Staatskasse (Nr. 2)	65.501 84,9 %	63.707 86,0 %	61.238 86,5 %	57.538 85,5 %	58.229 85,6 %	58.247 84,9 %	59.175 84,7 %	58.044 84,4 %	55.818 84,2 %
Wiedergutmachung (Nr. 1)	6.360 8,6 %	6.033 8,1 %	5.474 7,7 %	5.628 8,4 %	5.361 7,9 %	5.291 7,7 %	5.237 7,5 %	5.362 7,8 %	5.218 7,9 %

*) Nach Beschuldigten in den Tatsacheninstanzen bei AG, LG, OLG insgesamt. Quelle: StBA-Strafgerichte (Arbeitsunterlage) 1989-1997, jew. Tab.2.3., 4.3., 5.3., 7.3. (ab 1993 mit NBL). Additionen und Prozentuierungen nach eigener Berechnung.

ben die restitutiven Zuchtmittel keine nennenswerte Relevanz. Während die Anwendungshäufigkeit dieser Sanktionsart in den 90er Jahren insgesamt um etwa drei Viertel zugenommen hat¹¹⁸, ging der Anteil der Wiedergutmachungsauflagen (§ 15 Nr. 1 dJGG) im gleichen Zeitraum fast kontinuierlich zurück, und zwar nicht nur prozentual, sondern auch in absoluten Zahlen. Zuletzt (1997) wurden gerade 1.668 solcher Auflagen registriert; das ist ein relativer Anteil von 3,4 % aller Auflagen. Noch seltener, nämlich lediglich in 127 Fällen, wurde im gesamten Bundesgebiet eine Entschuldigungsaufgabe (Nr. 2) verhängt, was einem Anteil von 0,3 % entspricht. Bezogen auf die Gesamtzahl der jugendrechtlichen Verurteilungen ergeben sich noch geringere Anteile¹¹⁹.

Ein ähnlicher Befund ergibt sich auch beim Blick auf die diversionellen Wiedergutmachungsformen im allgemeinen Strafrecht. Auf der einen Seite stehen die staatsanwaltlichen Opportunitätserledigungen nach § 153a Abs. 1 dStPO (*Tabelle 1*). Für die Kategorie der Wiedergutmachungsaufgabe – dies war bis November 1994 bekanntlich die rechtliche "Regelform" für die verfahrensordnungskonforme Abwicklung des TOA – sank der Anteil an allen Einstellungsaufgaben ungeachtet der lebhaften Wiedergutmachungsdiskussion von 1,5 % im Jahr 1977 auf den Tiefststand von nur noch 0,7 % in 1991¹²⁰. Seither steigt er allerdings deutlich an. Zuletzt (1997) waren 5647 Anwendungen zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund der generell gewachsenen Fallzahlen relativiert sich der nominale Anstieg jedoch, so daß der Anteil der Wiedergutmachungsaufgaben nach wie vor nur 2,3 % aller Erledigungen nach § 153a ausmacht. In weitem Umfang dominierend ist nach wie vor die (nicht-restitutive) Geldauflage.

Wiedergutmachungsfreundlicher sind im Vergleich dazu nach wie vor die Gerichte (*Tabelle 2*). Wie der Blick auf die gerichtlichen Erledigungen zeigt, wurden 1997 von (erstmal) mehr als 1 Mio. Verfahren etwa 66.000 nach § 153a Abs. 2 dStPO eingestellt¹²¹, 7,9 % davon in Verbindung mit einer Wiedergutmachungsaufgabe. Das ist im Vergleich zu der staatsanwaltlichen Praxis das Dreieinhalbfache. Allerdings ergibt sich aus der Zeit-

¹¹⁸ Von ca. 26.000 (1990) auf fast 50.000 (1997); vgl. für Detailwerte KILCHLING/LÖSCHNIG-GSPANDL 1999 (Tab. 1) sowie StVSta(A).

¹¹⁹ Nämlich 1,9 % (Nr. 1) bzw. 0,1 % (Nr. 2).

¹²⁰ Neben anderen hat insbes. RIESS (1983/1985) diese Einstellungspraxis bereits frühzeitig kritisiert. Siehe für Zahlen vor 1993 auch SCHÖCH 1992, C 57, Fn. 26 (m.w.N.).

¹²¹ Das entspricht einem Gesamtanteil von 6,6 %.

reihe für die gerichtliche Anwendungspraxis seit 1989 eine eher rückläufige Tendenz, insbesondere mit Blick auf die absoluten Zahlen¹²².

Mit einer Gesamtzahl von 5.218 Fällen lag die Anwendungshäufigkeit 1997 nicht nur um mehr als 1.000 niedriger als noch vor zehn Jahren, sondern erstmals überhaupt unter dem Wert der Staatsanwaltschaften. Auch bei den Gerichten dominiert weiterhin die Geldauflage, deren relativer Anteil die ganzen Jahre über nahezu konstant bei etwa 85 % geblieben ist. Nur wenig aussagekräftig für den vorliegenden Kontext erscheint i.ü. die offiziell ausgewiesene Sammelkategorie zu § 153b, wonach sich die Anwendungen allenfalls im marginalen Bereich bewegen¹²³. So läßt sich die Situation in der Bundesrepublik vor allem im Erwachsenenbereich weiterhin treffend als *Stagnation auf niedrigem Niveau*¹²⁴ umschreiben.

2.2. Österreich

Anders als in Deutschland lassen sich die Anwendungszahlen in Österreich anhand der vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (VBSA) veröffentlichten jährlichen Statistiken exakt nachvollziehen. Danach wurden im Jugendbereich, wo die praktische Erprobung des Täter-Opfer-Ausgleichs ihren Ausgang nahm, von 1985 bis 1997 etwas mehr als 20.000 ATA-J-Fälle registriert. Das Jahresaufkommen betrug im ersten Jahr (1985) zunächst 116 Fälle und stieg seither kontinuierlich an. Zuletzt (1997) wurde ein Jahresaufkommen von 2.765 Fällen gezählt¹²⁵.

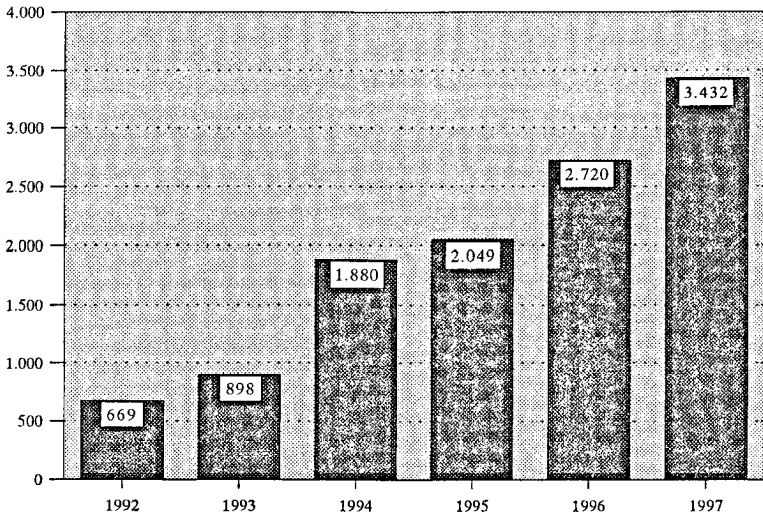
¹²² Besonders auffallend ist der nominale Rückgang bei den Wiedergutmachungsfällen im Jahr 1993; denn mit der Aufnahme der neuen Bundesländer in die Statistik sind gleichzeitig erheblich höhere Ausgangsgrößen zu verzeichnen. Doch trotz des gegenüber der noch unvollständigen Statistik von 1992 um etwa 85.000 Fälle erhöhten Erledigungsaufkommens haben die Gerichte im Jahr 1993 in ganz Deutschland 267 Wiedergutmachungsaufgaben weniger verhängt.

¹²³ Die geringe Aussagekraft dieser läßt sich insbes. daran erkennen, daß ausgerechnet im Jahr 1994 ein deutlicher Rückgang einsetzte, als die Neuregelung zum diversionellen TOA in Kraft trat und daher eigentlich ein Anstieg hätte erwartet werden können. Daher kann auch der nominale Rückgang bei den gerichtlichen Anwendungen des § 153a nicht etwa mit einer verstärkten Anwendung des § 153b erklärt werden. Siehe i.ü. auch unten Pkt. 2.3. (Fn. 135).

¹²⁴ BÖTTCHER 1994, 48.

¹²⁵ Vgl. für weitere Einzelheiten zum Jugendbereich ausführl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 160ff. (m.w.N.); LÖSCHNIG-GSPANDL/KILCHLING 1997, 69ff. (m.w.N.); KILCHLING/LÖSCHNIG-GSPANDL 1999.

Schaubild 1: Österreich - Häufigkeiten ATA-E



Quelle: VBSA, Monatsmeldungen der ATA-Stellen, Fachbereichsstatistik ATA, Zählung der ATA/Stmk.

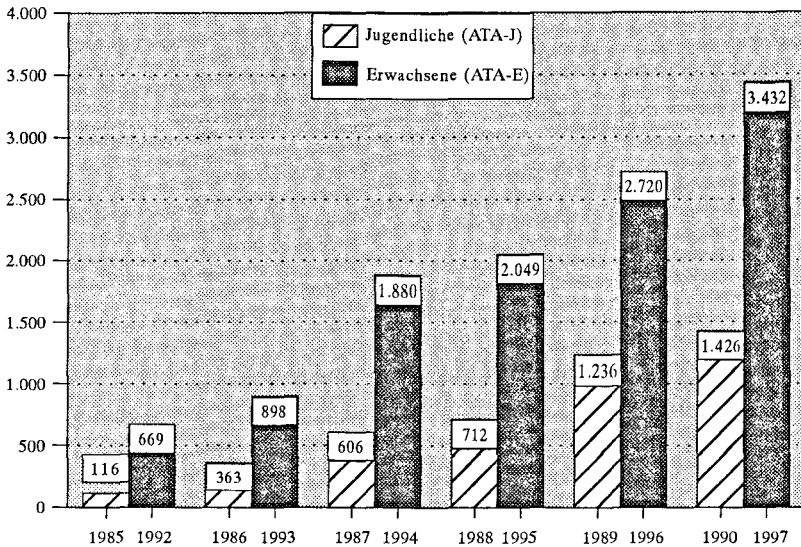
Im Erwachsenenbereich wurden in den ersten 6 Jahren des Modellprojekts ATA-E etwa 11.600 Fälle registriert. Dabei läßt sich auch hier von Anfang an ein kontinuierlicher Anstieg der jährlichen Anwendungszahlen ausmachen (vgl. *Schaubild 1*). Zuletzt (1997) wurden 3.432 Ausgleichsverfahren mit erwachsenen Straftätern erfaßt. Im Jahr 1996 – und damit bereits im fünften Jahr seiner Existenz – wies der Modellversuch ATA-E ungeachtet der bei weitem noch nicht flächendeckenden Verfügbarkeit erstmals eine höhere Fallzahl auf als der mittlerweile österreichweit verfügbare ATA-J; und diese Tendenz hat sich in 1997 noch weiter beschleunigt. Diese Beobachtung ist – besonders im Vergleich zu der Situation in Deutschland¹²⁶ – bemerkenswert.

Mehr noch: ein Vergleich der Statistiken für die ersten 6 Jahre beider Projekte zeigt, daß die Fallzahlen des ATA-E von Beginn an erheblich höher waren als beim Start des Modellprojekts ATA-J (vgl. *Schaubild 2*). So waren im ersten Jahr beim ATA-J lediglich 116 Erledigungen zu verzeichnen, während die Statistik für den ATA-E im ersten Jahr bereits 669 Fälle ausweist; für die Folgejahre gilt jeweils dasselbe. Auch wenn sich die Un-

¹²⁶ Siehe unten Pkt. 3.1.

terschiede später etwas verringert haben, lag die Anwendungshäufigkeit bei Erwachsenen im 6. Projektjahr¹²⁷ um mehr als 140 % über dem entsprechenden Vergleichswert aus dem Jugendbereich¹²⁸. Die festgestellten Steigerungsraten lassen also weiterhin eine deutlich zunehmende Anwendungsrelevanz für die nächsten Jahre erwarten.

Schaubild 2: Österreich - Häufigkeiten ATA-J und ATA-E in den ersten Projektjahren im direkten Vergleich



Quellen: VBSA, Monatsmeldungen der ATA-Stellen, Fachbereichsstatistik ATA, Zählung der ATA/Stmk.

2.3. Deutschland und Österreich im direkten Vergleich

Die Unterschiede in der praktischen Bedeutung von TOA und ATA werden auch im direkten Vergleich der Strafverfolgungspraxis in beiden Ländern deutlich (Tabelle 3). Als Ausgangspunkt dieses Vergleichs ergibt sich zunächst, daß die (offizielle¹²⁹) Verurteiltenziffer für Deutschland etwas höher liegt als die österreichische. In der allgemeinen Sanktionspraxis

¹²⁷ Siehe ATA-E in 1997.

¹²⁸ Vgl. ATA-J in 1990.

¹²⁹ Einschränkend ist zu vermerken, daß die Verurteiltenziffer in der deutschen Statistik seit 1992 nur noch für den deutschen Bevölkerungsanteil ausgewiesen wird; der tatsächliche Wert dürfte schätzungsweise eher bei 12 liegen.

selbst scheinen noch signifikantere Unterschiede auf. So ist in Deutschland der Geldstrafenanteil mit 82 % deutlich höher als in Österreich (67%). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, daß in Österreich das Anwendungsspektrum der Geldstrafe insgesamt wohl etwas tiefer angesiedelt zu sein scheint als in Deutschland; es reicht offensichtlich nicht nur weniger weit in die oberen Deliktsbereiche hinein (wie aus den Unterschieden bei der Freiheitsstrafe deutlich wird), sondern in Gestalt der bedingten und teilbedingten Geldstrafen¹³⁰ auch weiter nach unten¹³¹. Entsprechend höher als in Deutschland ist in Österreich dagegen der Anteil der Freiheitsstrafe.

Erheblich geringer ist in Deutschland dagegen der von uns errechnete Anteil von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in ihren statistisch ausgewiesenen Anwendungsalternativen. Als Vergleichsgrößen wurden für Österreich eine Gesamtzahl von ca. 2.000 nach *erfolgreichem*¹³² ATA gem. § 42 öStGB oder sonst nach § 90 öStPO eingestellten Fällen zugrundegelegt¹³³; für Deutschland wurde mangels eines verfügbaren validen Gesamtwertes die Gesamtzahl aller staatsanwaltlichen und gerichtlichen Fälle nach § 153a dStPO aufaddiert¹³⁴, was eine Gesamt-

¹³⁰ Von den 41.290 österr. Geldstrafen aus dem Jahr 1997 wurden insgesamt 12.152 bedingt (29,4 %) und weitere 2.253 teilbedingt (5,5 %) verhängt; Werte nicht aus Tabelle 3 ersichtlich (vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 1997, 150).

¹³¹ Das deutsche Sanktionenrecht kennt diese Alternativen bislang bekanntlich nicht. Dies hat zur Folge, daß das im Diversions- wie auch im Freiheitsstrafenbereich bewährte Auflageninstrumentarium (einschließlich der Restitution) ausgerechnet im Geldstrafenbereich, der den dominierenden Hauptanteil des gesamten Strafaufkommens im Erwachsenenbereich ausmacht, nicht verfügbar ist. Es erscheint unverständlich, daß entsprechende Reformvorstöße in Deutschland bislang nie Aussicht auf Erfolg hatten; vgl. auch KILCHLING 1995, 698ff. (m.w.N.); dezidiert gegen eine solche Lösung etwa SCHÖCH 1992, C 84 (m.w.N.); NEUMAYER-WAGNER 1998, 142ff. (m.w.N.). Die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a dStGB) erscheint nicht als adäquater Ersatz, da sie von der Praxis ganz offensichtlich nicht angenommen wird (s.o. Fn. 35) und daher eher verzichtbar erscheint. Letztlich vermag ein System, das in 4 von 5 Fällen faktisch leerläuft, bei weitem nicht als so ausdifferenziert gelten wie SCHÖCH (aaO.) argumentiert. Im hier vertretenen Sinne etwa auch DÖLLING 1992, 499; SCHMIDT-HIEBER 1992, 2003. Anders hingegen die Situation in Österreich; vgl. zur Restitutionsrelevanz dieser Frage auch LÖSCHNIG-GSPANDL 1995, 776; 1996a, 293.

¹³² Anzahl geringer als die auf Zuweisungen basierenden Fallzahlen gem. Schaubild 1.

¹³³ Diese Kalkulation beruht auf einer geschätzten Erfolgsquote von ca. 66 %, bezogen auf die Zahl der Abgänge.

¹³⁴ Unbekannt ist dabei allerdings der Anteil der "echten" Mediations-Fälle (mit persönlicher Begegnung; vgl. zu wissenschaftl. Schätzungen ihrer tatsächlichen Anzahl gleich unten Pkt. 3.1.) gegenüber den rein pekuniär erledigten. Doch können beide Kategorien vom Grundsatz her durchaus als Gesamtblock der Wiedergutmachung nach dem weiten

Tabelle 3: Strafverfolgungspraxis im Erwachsenenstrafrecht Deutschland – Österreich im direkten Vergleich (1997)

	Deutschland	Österreich
(1) Verurteilte	692.723 ⁴⁾	61.538
(1a) Verurteiltenziffer (pro 1.000)	11,02 ⁵⁾	9,60
(2) Geldstrafen	565.714 ⁴⁾	41.290
(2a) Anteil (2) : (1)	81,7 %	67,1 %
(3) Gefängnisstrafen	126.775 ⁴⁾	19.412
(3a) Anteil (3) : (1)	18,3 %	31,5 %
davon:		
(3b) bedingt (Anteil)	87.440 (69,0 %)	11.860 (61,1 %)
(3c) teilbedingt (Anteil)	–	1.795 (9,2 %)
(3d) lebenslang (Anteil)	122 (0,1 %)	11 (0,06 %)
(4) Wiedergutmachung, TOA/ATA	5.647 (StA) ¹⁾ + 5.218 (Gericht) ²⁾ = 10.865	ca. 2.000 ³⁾
(4a) Verhältnis (4) : (1)	0,016	0,033
(4b) Verhältnis (4) : (2)	0,019	0,048

1) § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO;

2) § 153a Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StPO;

3) Einstellung nach ATA;

4) (1) bis (3) ohne NBL;

5) bezogen auf strafmündige deutsche Bevölkerung.

Quellen: StBA-Strafverfolgung 1996, StBA-Staatsanwaltschaften 1997, StBA-Strafgerichte 1997; österr. Stat. Zentralamt, Gerichtliche Kriminalstatistik 1997.

zahl von 10.865 ergibt¹³⁵. Interessant ist das Verhältnis beider Werte zur jeweiligen Gesamtzahl der Verurteilten bzw. der Geldbestraften. Im Verhältnis zu der Zahl der Verurteilten ergibt sich für Deutschland ein Wert

österreichischen Verständnis gegenübergestellt werden; vgl. dazu auch LÖSCHNIG-GSPANDL 1999.

¹³⁵ Diese Zahl dürfte auch den größten Teil der "echten" Mediations-Fälle (TOA) beinhalten; denn im Rahmen unserer Erhebung hat sich gezeigt, daß die meisten Staatsanwälte entsprechende Erledigungen bis heute nicht auf § 153b dStPO stützen, sondern nach wie vor fast ausschließlich auf § 153a zurückgreifen. Vgl. auch oben Pkt. 2.1. (Fn. 123).

von 0,016 Anwendungen je Verurteiltem; umgerechnet kommt damit ein TOA auf 64 Verurteilte. Für Österreich ergibt sich dagegen ein Wert von 0,033, was einen ATA pro 31 Verurteilten ausmacht. Entsprechend errechnet sich 1 Anwendung auf 52 Geldbestrafte in Deutschland bzw. auf 21 in Österreich. Interessant wäre darüber hinaus ein Vergleich mit der Zahl der Anklagen, da diese Größe fall- und nicht personenbezogen ist. Für Deutschland käme hierbei 1 Fall von TOA bzw. WGM auf 48,7 Anklagen. Ein exakter Vergleichswert für Österreich war jedoch leider nicht zu erhalten¹³⁶; die Relation dürfte schätzungsweise aber bei etwa 1 zu 20 liegen. Die Anwendungsdichte beim ATA-E in Österreich ist also je nach Vergleichsgrundlage etwa zwei- bis zweieinhalbmals höher als beim TOA-E in Deutschland; läßt man die erwähnten reinen "Zahlungsfälle" ohne echten TOA außer Betracht, vermindert sich die Bedeutung weiter, und zwar erheblich.

3. Forschungsperspektiven

Es sind also nicht nur die rechtlichen Unterschiede zwischen beiden Ländern, sondern gerade auch die evident unterschiedliche Relevanz in der Strafverfolgungspraxis, die uns veranlaßt haben, das gegenwärtig laufende Implementations- und Evaluationsprojekt von Anfang an rechtsvergleichend anzulegen. So sollen nicht nur die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für das unterschiedliche Anwendungsverhalten der Justiz erforscht, sondern darüber hinaus untersucht werden, ob diese Unterschiede lediglich ein rein *quantitatives* Phänomen darstellen oder ob sich die Ausgleichsfälle auch *qualitativ* unterscheiden. Von Interesse ist hierbei insbesondere, ob sich die vermehrte Anwendung in Österreich in einer Ausdehnung auf schwerere Fallkategorien niederschlägt oder ob der ATA-E in erster Linie ein Fallspektrum erfaßt, das in Deutschland im Wege weniger eingriffsintensiver Diversionalternativen erledigt wird.

3.1. Stand der wissenschaftlichen Begleitforschung

Obwohl mittlerweile eine große Zahl von Begleitforschungen zu verschiedenen TOA-Projekten verfügbar ist¹³⁷, erscheint der Wissensstand zur An-

¹³⁶ Das Österreichische Statistische Zentralamt weist leider keine um Jugendliche bereinigte Anklagestatistik aus.

¹³⁷ Von Bedeutung sind insbes. die Arbeiten von KUHN ET AL. 1989; SCHRECKLING 1991a/b; A. HARTMANN 1991, 1995 u. 1996; U. HARTMANN 1998 sowie die übergrei-

wendungspraxis des TOA besonders in Deutschland nach wie vor recht lückenhaft. Das betrifft bereits die fehlende Klarheit über die tatsächliche Zahl der durchgeführten Ausgleichsverfahren, die mangels statistischer Erfassung nach wie vor nur geschätzt werden kann¹³⁸. Nachdem sich die Anwendungszahlen bis zu Beginn der neunziger Jahre im Bereich von wenigen Tausend bewegten¹³⁹, kann man davon ausgehen, daß sich die Anwendungen bis zur Mitte der neunziger Jahre allmählich auf etwa 9.000 Fälle pro Jahr¹⁴⁰ erhöht haben; im Jahr 1996 scheint dann erstmals die Zahl von 10.000 überschritten worden zu sein¹⁴¹. Anders als in Österreich¹⁴² liegt der zahlenmäßige Schwerpunkt in Deutschland allerdings nach wie vor im Jugendbereich¹⁴³. Dieses Übergewicht spiegelt sich auch in einer lange Zeit vorherrschenden thematischen Konzentration der Forschung auf den TOA-J wieder. Größere Evaluationen speziell zu Erwachsenenprojek-

fenden Darstellungen bei ALBRECHT 1990; BMJ 1991; DÖLLING 1993, BANNENBERG 1993; HERING/RÖSSNER 1993; BÖTTCHER 1994; HAMMERSCHICK ET AL. 1994a/b; LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a; PFEIFFER 1997.

¹³⁸ Selbst die von der Forschungsgruppe TOA geführte bundesweite TOA-Statistik beruht auf freiwilligen Rückmeldungen und bleibt damit lückenhaft; vgl. A. HARTMANN 1996 u. 1997; HARTMANN/STROETZEL 1998.

¹³⁹ Der TOA-Anteil beträgt selbst im Jugendbereich mit seinen vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen nur etwa 2 bis max. 10 % aller anklagefähigen Delikte; in absoluten Zahlen sind das etwa 20 bis 100 Erledigungen pro Einrichtung und Jahr (vgl. DÖLLING 1993, 83), wobei die meisten Projekte nicht mehr als 20 bis 30 Fälle jährlich bearbeiten (A. HARTMANN 1996; WANDREY/WEITEKAMP 1998, 133f.). Noch geringere Zahlen meldet das Züricher Modellprojekt (vgl. SCHLUMPF ET AL. 1995). Die durchschnittliche Fallzahl in den USA beträgt dagegen 200 (FAGAN/GEHM 1993). Nach wohlwollenden Schätzungen wurden in der gesamten Bundesrepublik zu Beginn der 90er Jahre höchstens ein paar tausend Fälle pro Jahr durch TOA erledigt (KAISER 1994, 315); BANNENBERG 1993 weist für die erfaßten Modellprojekte bis 1990 eine Fallzahl von insgesamt 1.257 im Jugendbereich (S. 140) bzw. 306 im Erwachsenenbereich aus (S. 213). Nach einer Zählung von SCHRECKLING 1991b, 31 haben im Jahr 1989 52 Einrichtungen nur weniger als 10 Fälle bearbeitet, 54 zwischen 10 und 50 Fällen, 11 bis zu 100 und lediglich 2 mehr als 100. An dieser Verteilung im Erledigungsaufkommen hat sich seither nichts Wesentliches geändert, auch wenn sich die Zahl der Projekte deutlich erhöht hat; mit Stand 1995 gab es 83 Einrichtungen mit einem jährlichen Fallaufkommen von bis zu zehn, 84 Projekte mit bis zu 50, 32 mit bis zu 100 und 17 mit mehr als 100 Ausgleichsfällen (vgl. WANDREY/WEITEKAMP 1998, 133).

¹⁴⁰ Vgl. z.B. WANDREY/WEITEKAMP 1998, 131.

¹⁴¹ Vorläufige, bislang unveröffentl. Zählung der Forschungsgruppe TOA.

¹⁴² Siehe oben Pkt. 2.2.

¹⁴³ Deren Anteil am Fallaufkommen liegt bei mehr als zwei Dritteln; vgl. A. HARTMANN 1996.

ten sind daneben – wie diese selbst – noch selten¹⁴⁴. Hinzu kommt, daß das bislang vorliegende Forschungsbild aufgrund des Modellcharakters¹⁴⁵ der bisherigen Projekte nur schwerlich generalisierbar erscheint.

Schließlich ist festzustellen, daß sich die Begleitforschung – auch die Sekundäranalysen – schwerpunktmäßig auf die Deskription einzelner oder mehrerer Projekte konzentrieren, daneben aber verhältnismäßig wenige Aussagen *über den TOA selbst* bzw. dessen mögliche *Folgeeffekte* enthalten¹⁴⁶. Dabei ergibt sich unter methodologischer Perspektive ein weiterer wesentlicher Schwachpunkt. Alle bislang bekannt gewordenen Untersuchungen sind durchweg als *Eingruppenanalysen* angelegt¹⁴⁷. So ist zwar die Behandlung und Reaktion von TOA-Probanden dokumentiert. Auf die Einbeziehung von Vergleichsgruppen ohne TOA-Berührung wurde in der Regel jedoch verzichtet. Wissenschaftlich fundierte Aussagen über Erfolg und Mißerfolg des restitutiven Ansatzes sind auf dieser methodischen Grundlage nur sehr bedingt möglich.

3.2. Eckpunkte einer eigenen Forschungskonzeption

3.2.1. Untersuchungsdesign

Deutlich andere Schwerpunkte als die Begleitforschung will das gegenwärtig von den Verf. durchgeführte Implementations- und Evaluationsprojekt¹⁴⁸ zum Täter-Opfer-Ausgleich setzen. Dies betrifft neben der durchgängig verfolgten rechtsvergleichenden Forschungskonzeption vor allem den methodischen Ansatz.

Ein erster grundlegender Unterschied ergibt sich bereits mit Blick auf den *Forschungsgegenstand*. Anders als bei der Projektevaluation im enge-

¹⁴⁴ Vgl. für Österreich insbes. HAMMERSCHICK ET AL. 1994a/b; für Deutschland RÖSSNER 1993; NETZIG/PETZOLD 1997; CHRISTOCHOWITZ 1997; U. HARTMANN 1998.

¹⁴⁵ DÖLLING 1993, 87f. verweist diesbezüglich auf das hohe Engagement, das solche Projekte auszeichnet. Ein solcher persönlicher Einsatz der oft ehrenamtlichen Mitarbeiter kann die Erfolgsquote in der Tat entscheidend beeinflussen. Damit stellt es zugleich aber auch eine wissenschaftlich (bislang) unkontrollierte Einflußgröße dar.

¹⁴⁶ Diese Einschätzung von ALBRECHT 1990, 60, erscheint nach wie vor aktuell.

¹⁴⁷ Vgl. stellvertretend für viele die diesbezügl. Kritik bei ALBRECHT 1990, 60ff.;

DÖLLING 1993, 80ff.; WEIGEND 1994, 57f.

¹⁴⁸ Implementationsforschung bezieht sich auf die Umsetzung politischer Programme durch die Durchführung bzw. Anwendung von Gesetzen, Evaluation betrifft Konzeption, Ausgestaltung, Umsetzung und Nutzen sozialer Interventionsprogramme (vgl. KAISER 1996³, 7, 230; M. KAISER 1992, 4 m.w.N.; vgl. zu den methodischen Implikationen auch ALBRECHT 1982; 1990; HASSEBRAUCK 1988; DEGEN/DETERT 1993, 177ff.).

ren Sinne¹⁴⁹, deren beherrschendes Erkenntnisinteresse die (interne) Praktikabilität des TOA ist¹⁵⁰, setzt unsere Studie auf der Normanwendungsebene ein. Sie erfolgt also aus der *übergeordneten Perspektive der Strafverfolgung* – aus Projektsicht ein externer Bereich. Das macht zugleich einen Übergang von der lokalen Perspektive begrenzter Modellprojekte auf größere Einheiten unumgänglich¹⁵¹. Daher werden die Daten in (je) einem Bundesland flächendeckend erhoben. Dabei geht es zunächst darum, ein möglichst umfassendes Bild über das quantitative und qualitative Anwendungsverhalten der Justiz zu gewinnen. Auch der *inhaltliche Ansatz* ist ein anderer. Ausgangspunkt ist nämlich zunächst der strafrechtliche, also *intervenierende* TOA im Sinne des § 46a dStGB bzw. § 42 öStGB, um von da aus auch die Entwicklungen innerhalb des übrigen Normengefüges mit Restitutionsbezug auf mögliche Folgewirkungen hin zu verfolgen. Nur so kann die Gesamtentwicklung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem einschließlich möglicher *net widening-* bzw. *net strengthening-*Tendenzen erkannt werden. Speziell für Deutschland geht es dabei um das interne Verhältnis von diversionellen zu sanktionellen TOA-Formen einerseits sowie des "klassisch"-mediativen TOA zu den von der Justiz mit weniger Aufwand zu handhabenden, rein materiellen Wiedergutmachungsformen¹⁵² andererseits. Ähnliches gilt auch innerhalb der beiden diversionellen Restitutionsalternativen¹⁵³. Ganz anders ist dagegen die Projektevaluation angelegt, deren Schwerpunkt – bedingt durch den lange Zeit recht engen rechtlichen Rahmen, bei den freien Trägern mitunter auch durch deren programmatisches Selbstverständnis – eindeutig im Bereich der nichtintervenierenden¹⁵⁴ TOA-Formen liegt¹⁵⁵. Eine umfassende Evaluation der Normimplementation und ihrer Folgewirkungen hat reine Projektevaluation, für die die Art der justiziellen Reaktion allenfalls ein summarisches

¹⁴⁹ HASSEBRAUCK 1988, 115ff. spricht diesbezüglich von *formativer Begleitforschung*.

¹⁵⁰ So auch DÖLLING 1993, 82.

¹⁵¹ Vgl. auch ALBRECHT 1990, 60.

¹⁵² Vgl. insbes. § 153a Abs. 1 Nr.1 dStPO und § 46a Nr. 2 dStGB.

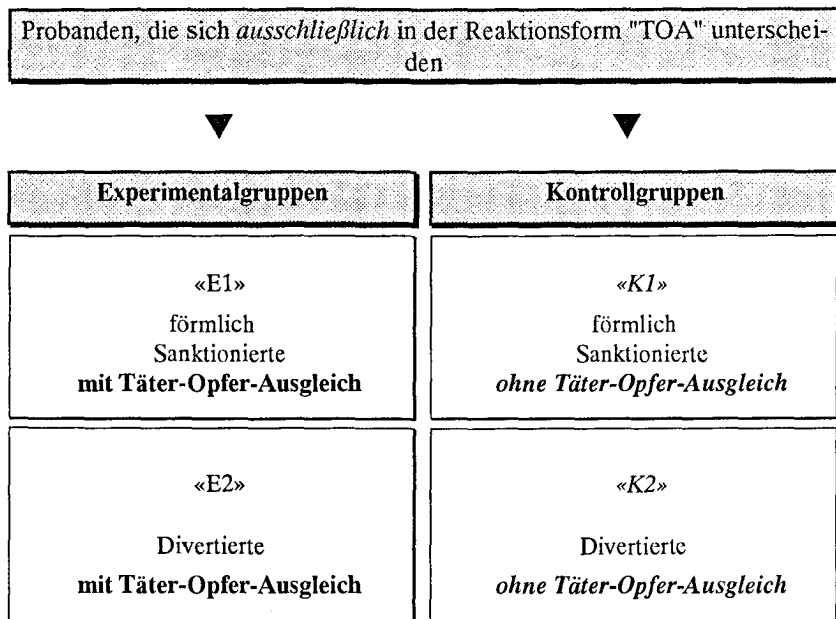
¹⁵³ §§ 153b dStPO i.V.m. 46a dStGB (TOA) versus § 153a dStPO (Wiedergutmachung).

¹⁵⁴ So wurde ein Teil der veröffentlichten Begleitforschung von vornherein unter dem Leitthema "Diversion" durchgeführt, während weitergehenden inhaltlichen Analysen zum TOA mitunter recht untergeordnetes Gewicht beigemessen wurde; in diesem Sinne etwa HERING/SESSAR 1990; LIBUDA-KÖSTER 1990 u. 1992; MICHEEL 1994.

¹⁵⁵ Kritisch zur gelegentlichen Nähe zwischen Projektbetreibern und Begleitforschung insbes. ALBRECHT 1990, 61; PFEIFFER 1992, 341; SACK 1994, 146. MICHEEL 1994, 35 spricht diesbezüglich pointiert von "*Selbstevaluation*". Vgl. zur Gefahr der Rollendiffusion auch KAISER 1991, 41f.

Item zur (eigenen) Erfolgskontrolle darstellt¹⁵⁶, bislang nicht verfolgt. Natürlich unterscheiden sich die maßgeblichen Erfolgskriterien¹⁵⁷ bei einem Wechsel von der Projekt- zur Systemperspektive entsprechend¹⁵⁸.

Schaubild 3: Kontrollgruppendesign



Die zweite methodische Besonderheit des vorliegenden Projekts betrifft den vergleichenden Ansatz. Ein entscheidender Schwachpunkt der bisherigen Begleitforschung zum TOA ist nämlich auch darin zu sehen, daß die verschiedenen Projektdesigns fast durchweg als Eingruppenanalysen konzipiert sind. Die Beobachtung einer einzigen, durch Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht *hochselektierten* Gruppe von Fällen erlaubt allenfalls Aussagen darüber, ob TOA grundsätzlich möglich und praktikabel ist – allerdings auch insoweit nur unter den durch die Se-

¹⁵⁶ Vgl. zur endgültigen Einstellung des Strafverfahrens als internem Erfolgskriterium für den TOA etwa KUHN ET AL. 1989, 16; DÖLLING 1993, 85 (m.w.N.).

¹⁵⁷ Zur Erfolgs- bzw. Mißerfolgsdefinition beim TOA allg. SCHÜLER-SPRINGORUM 1997, 397f.

¹⁵⁸ Siehe dazu auch U. HARTMANN 1998, 214ff.

lektion gesetzten Bedingungen¹⁵⁹. Unsere Evaluation der Funktion und möglichen Folgewirkungen des TOA ist daher im *Vergleichsgruppensign* angelegt (vgl. *Schaubild 3*). Untersucht werden Probanden, die sich im Experimentalbereich, also in der "Reaktionform TOA/ATA", unterscheiden, hinsichtlich der Personen- wie auch der Tatmerkmale jedoch gleich oder doch möglichst ähnlich sind. Hierfür ergeben sich insgesamt 4 Probandengruppen: förmlich Sanktionierte mit¹⁶⁰ bzw. ohne Ausgleichserfahrung¹⁶¹ sowie Divertierte mit¹⁶² bzw. ohne Ausgleich¹⁶³. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen steht für Österreich lediglich eine Kontrollgruppe – nämlich «K1» – zur Verfügung.

3.2.2. *Forschungskonzeption*

Auf der Basis dieses Forschungsdesigns wurde eine mehrstufige Forschungssystematik entwickelt (siehe *Schaubild 4*). Im Rahmen der **ersten Projektstufe (A)** wird die Anwendungshäufigkeit der verschiedenen Täter-Opfer-Ausgleichs- bzw. Wiedergutmachungsalternativen ermittelt. Auf diese Weise soll zunächst ein *quantitatives Anwendungsprofil* gewonnen werden. Über dieses primäre Erkenntnisziel hinaus ist die Datenerhebung hier auch auf die Gewinnung personenbezogener Daten¹⁶⁴ als Ausgangspunkt für die weiteren Projektschritte ausgerichtet (sekundäres Erkenntnisziel). Diese Datenerhebung wird in mehreren Wellen erfolgen. Stellvertretend für die Bundesrepublik wird sich die Erhebung auf das Bundesland Baden-Württemberg¹⁶⁵ konzentrieren. Der österreichische Untersuchungsteil wird sich auf das Bundesland Steiermark¹⁶⁶ beziehen.

In einer **zweiten Projektstufe (B)** setzt die vertiefende Analyse der Anwendungsstrukturen im konkreten Personen- bzw. Fallbezug ein. Im Mittelpunkt dieses Projektteils steht die Aktenanalyse, in welcher die in Projektteil A ermittelten einschlägigen Fälle sowohl nach sachlichen Ge-

¹⁵⁹ So zu Recht ALBRECHT 1990, 60.

¹⁶⁰ Experimentalgruppe 1.

¹⁶¹ Kontrollgruppe 1.

¹⁶² Experimentalgruppe 2.

¹⁶³ Kontrollgruppe 2.

¹⁶⁴ Insbesondere Aktenzeichen.

¹⁶⁵ Mit einer Bevölkerungszahl von 10,2 Mio. werden 12,6 % der deutschen Gesamtbevölkerung repräsentiert.

¹⁶⁶ Die Bevölkerungszahl beträgt 1,2 Mio.; das entspricht einem Anteil von 14,9 % an der Gesamtbevölkerung.

sichtspunkten (Fallmerkmale) als auch nach personenbezogenen Kriterien (Täter- bzw. Opfermerkmale) systematisiert und ausgewertet werden. Ziel dieses Arbeitsabschnittes ist die Ermittlung eines *qualitativen Anwendungsprofils*. Dazu sollen mit Hilfe multivariater Vertiefungsanalysen *anwendungsentscheidende Merkmale* (sachlich-ausgleichsbezogene Perspektive) wie auch *typische TOA-Konstellationen* (personenbezogene Perspektive) identifiziert werden. Anhand der ermittelten Merkmalshäufungen (Cluster) kann u.a. festgestellt werden, welche Fälle aufgrund ihrer rechtlichen und tatsächlichen Qualität überhaupt als ausgleichsgeeignet einzustufen sind¹⁶⁷. Darüber hinaus bilden die hier identifizierten typischen TOA/ATA-Positivgruppen die sachliche Auswahlgrundlage für die Bestimmung und Ziehung der (Negativ-) Kontrollgruppen.

Auf der **dritten Projektstufe (C)** sollen schließlich die möglichen Auswirkungen untersucht werden. Diese *Ertragsanalyse* soll zum einen personenbezogen erfolgen und dabei die Anwendungsfolgen in der Täter- bzw. Opferperspektive (Mikro-Ebene) erfassen. Dies betrifft zunächst die *Täterperspektive*. Im Mittelpunkt steht hier eine Überprüfung des möglichen spezialpräventiven Potentials des Täter-Opfer-Ausgleichs¹⁶⁸ durch eine vergleichende Rückfallanalyse¹⁶⁹. Zu überprüfen ist dabei insbesondere die Annahme eines besonderen Lerneffekts durch Verantwortungsübernahme im mediativen Verfahren. Gerade dieser Lerneffekt, der in herkömmlichen strafjustiziellen Verfahrensformen nicht zum Tragen komme, mache den besonderen "sozialkonstruktiven"¹⁷⁰ Eigenwert der Verfahrensform 'Täter-Opfer-Ausgleich' aus. Zwar ist die Anwendung experimenteller Designs im Rechtsfolgenbereich unter den hiesigen rechtlichen Rahmenbedingungen

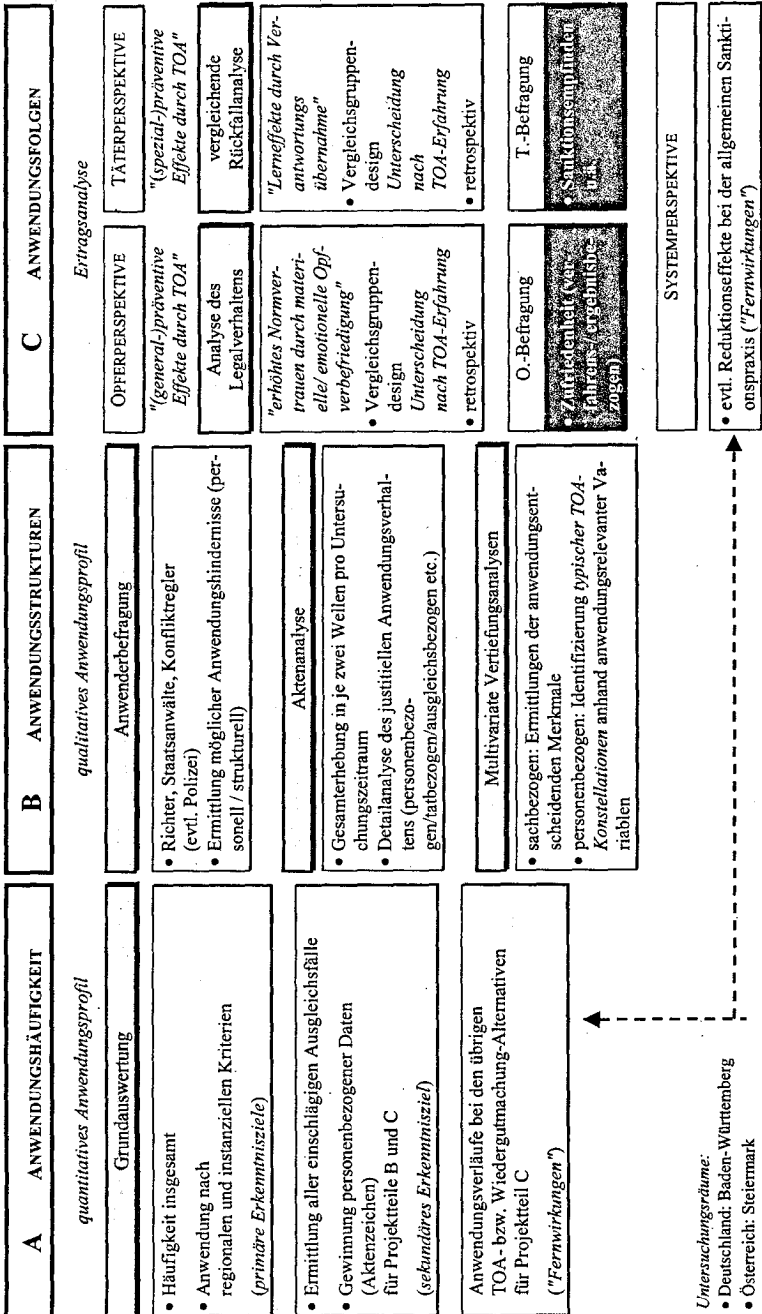
¹⁶⁷ Die Annahmen hierzu schwanken erheblich. Während das Reservoir ausgleichsgeeigneter Fälle unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich auf lediglich 5 % aller gerichtsrelevanten Fälle geschätzt wird (vgl. HAMMERSCHICK ET AL. 1994a, 115), ermittelte eine neuere deutsche Studie aus Hannover ein geeignetes Fallpotential von 16 % (U. HARTMANN 1998, 207); WANDREY/WEITEKAMP (1998, 143) wagen sogar eine noch höhere Schätzung von gut 20 Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten.

¹⁶⁸ Insbesondere interaktionistische und lerntheoretische Ansätze können hierbei entsprechend herangezogen werden; vgl. z.B. ALBRECHT 1990, 49ff.

¹⁶⁹ Eine solche Studie zur Legalbewährung ist im deutschsprachigen Raum bislang nicht verfügbar; vgl. etwa Kaiser 1994, 315; zu ausländischen Forschungen DÜNKEL 1989, 450ff.; ALBRECHT 1990, 70; KAISER 1991, 45f., 50; WINAMAKI 1997, 29ff.

¹⁷⁰ Vgl. zu dem zugrundeliegenden Modell einer auf konstruktive Konfliktverarbeitung aufbauenden "integrierenden Sanktionierung" u.a. RÖSSNER 1994 u. 1996; BANNENBERG/ÜHLMANN 1998, 6ff.

Schaubild 4: Übersichtsdiagramm zur Forschungssystematik



weithin nicht möglich¹⁷¹; die Analyse läßt sich aber auf quasiexperimenteller Grundlage realisieren. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird die Legalbewährung der beiden Experimental- und Kontrollgruppen retrospektiv verfolgt werden.

Die Analyse wird darüber hinaus aber auch bewußt die *Opferperspektive* berücksichtigen. Denn beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um eine Erledigungsstrategie, die aus einer Synthese von Täter- und Opferbezug¹⁷² heraus entwickelt wurde. Eine einseitige rechtspolitische Begründung ihrer Implementierung würde ebenso wie eine empirische Überprüfung ihres möglichen Nutzens allein unter Täteraspekten sohin nicht nur eine neuerliche (einseitige) Instrumentalisierung des Opfers bedeuten, sondern auch das besondere Potential dieser mediativen Verfahrensform für die Opferbefriedigung¹⁷³ außer Acht lassen. Der (strafrechts-) theoretische Ansatzpunkt hierfür ist die Generalprävention¹⁷⁴ in Form des Vertrauens in die Normgeltung. Dieses könnte durch materielle und/oder emotionale Opferbefriedigung erhöht oder zumindest (neu¹⁷⁵) bekräftigt werden¹⁷⁶. Die entsprechenden Stichworte für eine solche Annahme sind die individuelle Erfahrung von *Ergebnisgerechtigkeit* durch Wiedergutma-

¹⁷¹ Vgl. dazu schon ALBRECHT 1982 sowie DÖLLING 1993, 73; MICHEEL 1995, 35. Interessanterweise wird das dem TOA bzw. ATA entsprechende australische *Family-Group-Conferencing*-Modell, das sich inhaltlich an BRAITHWAITES Ansatz des Reintegrative Shaming (1989) orientiert, derzeit an der Universität Canberra in einer echten Experimentalstudie («RISE») evaluiert; Informationen zu diesem Projekt sind im Internet unter <http://www.aic.gov.au/links> abrufbar.

¹⁷² So prägnant zusammenfassend SCHÜLER-SPRINGORUM 1990, 369.

¹⁷³ Vgl. hierzu z.B. KILCHLING 1995, 685ff.; KAISER 1996, 1053ff., 1058ff.; BANNENBERG/UHLMANN 1998, 8f.

¹⁷⁴ Regelmäßig bezieht sich der Begriff der *Generalprävention* zwar auf die Allgemeinheit. Doch umfaßt diese immer auch die Opfer mit, wenn auch primär in ihrer allgemein-theoretischen Funktion als potentielle Opfer. Nach einer durch die Straftat bewirkten Konkretisierung Einzelner als tatsächliche Opfer könnte es allerdings unangemessen erscheinen, sie definitorisch weiterhin der "Allgemeinheit" - und damit der Generalprävention - zuzuordnen. Mangels Verfügbarkeit einer speziellen Begriffskategorie mit Opferbezug, die der - ausschließlich täterbesetzten - *Spezialprävention* entsprechen würde, soll hier dennoch auf die Generalprävention Bezug genommen werden, zumal ihre inhaltliche Funktionszuschreibung (Normvertrauen) für potentielle wie tatsächliche Opfer weitgehend identisch erscheint.

¹⁷⁵ Aufgrund der Viktimisierung ist das konkrete Opfer regelmäßig Subjekt einer evident gewordenen *Normverletzung*.

¹⁷⁶ Der hohe Grad an Zufriedenheit, den verschiedene Projektevaluationen dokumentieren, liegt eine solche Annahme nahe; vgl. z.B. BANNENBERG 1993, 229ff., 261; LÖSCHNIG-GSPANDL 1996a, 88ff. (m.w.N.).

chung und/oder von *Verfahrensgerechtigkeit* durch das besondere diskursive Verfahren im Täter-Opfer-Ausgleich, in dem sich das Opfer besser soll einbringen können¹⁷⁷. Umgekehrt könnte das Normvertrauen bei Opfern, die herkömmliche strafrechtliche Prozeduren durchlaufen, infolge vorenthaltener Wiedergutmachung und/oder negativer prozessualer Erlebnisse geschwächt sein. Als Problembeschreibung hierfür ist aus der Viktimologie das Stichwort einer Instrumentalisierung des Opfers durch seine Reduzierung auf eine bloß formelle Zeugenrolle geläufig – ein Vorgang, der negative Folgen bis hin zur sekundären Viktimisierung nach sich ziehen kann¹⁷⁸. Das damit verbundene (zusätzliche) Frustrationspotential könnte dann auch zur Erosion der strafrechtlichen Normgeltung in künftigen Konflikt- bzw. sonstigen (kriminogenen) Anreizsituationen führen.

Zwar sind generalpräventive Effekte mit dem verfügbaren Forschungsinstrumentarium nur schwer meßbar¹⁷⁹. Dies gilt jedoch in erster Linie für Tests mit nicht personifizierbaren Allgemeinsamples; mit Blick auf konkret bestimmbare Probandenpopulationen wird dies hingegen keine grundsätzlichen Probleme bereiten. Ein erfolgversprechender Ansatz hätte vorliegend die begleitende, gegebenenfalls wiederholende Befragung der betroffenen Opfer sein können. Dieses Vorhaben läßt sich jedoch leider nicht realisieren¹⁸⁰. Ein Alternativansatz liegt in der Beobachtung des späteren Legalverhaltens der Betroffenen. Neben der *Legalbewährung* der Täterprobanden wird daher auch das Legalverhalten der Opferprobanden analysiert. Diese legalbiographische Untersuchung der Opfer erscheint im übrigen auch vor dem Hintergrund der häufigen Überschneidung von Täter- und Opferpopulationen indiziert¹⁸¹. Für den Täter- wie den Opferbezug

¹⁷⁷ Vgl. MÜLLER-DIETZ 1993 (m.w.N.); kritisch ALBRECHT 1993, der von einer "künstlichen Welt der Ausgleichsdiskurse" spricht (S. 84); vgl. hierzu auch KILCHLING 1995, 694ff. (m.w.N.).

¹⁷⁸ WANDREY (in KUHN ET AL. 1989, 76) spricht diesbezüglich prägnant von der strafprozessualen "Verzweckung des Opfers". Vgl. zu diesem Punkt ausführl. KILCHLING 1995, 1ff., 30ff., 701ff. (m.w.N.).

¹⁷⁹ Empirisch erscheint die Generalprävention nach wie vor als "Rätsel" (KAISER 1996³, 533). Vgl. hierzu auch DÖLLING 1993, 70f.; MÜLLER-DIETZ 1996, 242ff.

¹⁸⁰ Sowohl die in der ursprünglichen Konzeption vorgesehene Täter- wie auch die Opferbefragung (vgl. die dunklen Felder in Schaubild 4) scheiterten an der prinzipiellen Weigerung der Ausgleichsstellen, ihren Klienten während oder nach dem Verfahren entsprechende Fragebögen auszuhändigen, die dann anonym hätten zurückgesandt werden können. Eine nachträgliche postalische Befragung mit der dazu erforderlichen Adressenverwaltung soll aber aus Datenschutzgründen unbedingt vermieden werden.

¹⁸¹ Nach einem schon länger bekannter Befund viktimologischer Forschung kommt es zu einer häufigen *Statusüberschneidung von Opfer- und Täterpopulationen* (vgl. aus-

ergeben sich zudem auch unter Resozialisierungsgesichtspunkten¹⁸² interessante Anknüpfungspunkte.

In Ergänzung zu diesen personenbezogenen Analysen wird auch die Makro-Ebene einbezogen. Mit Blick auf die *Systemperspektive* sollen mögliche Fernwirkungen auf die allgemeine Sanktionspraxis erfaßt werden, insbesondere die Anwendungsverläufe bei den übrigen TOA- bzw. Wiedergutmachungsalternativen. Diese – nichtdiversionellen – Anwendungsformen ohne förmlichen TOA/ATA können allerdings nur auf aggregiertem Datenniveau verfolgt werden.

3.3. *Stand der Forschungsarbeit*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das Forschungsprojekt im Stadium B. Für die Aktenerhebung wurde ein *Erhebungsinstrument* entwickelt, das den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen beider Länder gerecht wird. Der für die ausführliche Fallanalyse bei den Experimentalgruppen eingesetzte Erhebungsbogen kommt simultan in beiden Ländern zum Einsatz. Neben verschiedenen technischen Erkennungsdaten, die nur temporären Zuordnungszwecken dienen, werden insgesamt 161 Variablen erhoben. Von diesen entfallen 82 auf die detaillierte Fallanalyse, darunter 44 zum Täter, 12 zum Opfer sowie 26 zum Tatbild. 27 Variablen sollen die inhaltliche Analyse des Ausgleichs selbst (bzw. seiner Substitute) ermöglichen. Weitere 52 Variablen entfallen auf die Feststellung des genauen Verfahrensgangs von der staatsanwaltlichen Kenntnisnahme bis zum rechtskräftigen (justiziellen) Verfahrensabschluß.

Der *Zugang* zu den Fällen der Experimentalgruppe erfolgt in Baden-Württemberg mangels einer entsprechenden allgemeinen Datei über das Justizministerium. Dieses hat zunächst die Aktenzeichen aller Fälle, die

föhl. FATTAH 1989, 46ff.; DERS. 1991, 119ff., jew. m.w.N.). Danach ist es oft schlichter Zufall, ob eine Person in kriminogenen Situationen Täter oder Opfer wird. Dieser Statuswechsel findet nach neueren Forschungen im wesentlichen im Dunkelfeld bzw. innerhalb delinquenter Milieus statt, wo sich die Kriminalität insgesamt konzentriert. Daher sind auch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene überdurchschnittlich häufig sowohl in Täter- als auch in Opferstatistiken vertreten. (Derzeit läuft am Institut für Kriminologie in Tübingen ein Forschungsprojekt von SCHINDLER speziell zu dieser Thematik). Im übrigen sind Täter und Opfer auch außerhalb besonderer krimineller Milieus oft eine soziale Einheit.

¹⁸² SCHNEIDER spricht schon 1982, 26 von der Resozialisierungsbedürftigkeit der Opfer, wenn auch beschränkt auf den viktimologischen Aspekt der Tatfolgenbewältigung; siehe auch SCHNEIDER 1991, 410.

Tabelle 4: Erledigungszahlen Baden-Württemberg (1. Welle)

<i>Staatsanwaltschaft</i>	1994 ¹	1995 ²	1996 ³	Insges.
<i>OLG-Bez. Stuttgart:</i>				
Ellwangen	1	13	8	22
Hechingen	-	10	-	10
Heilbronn	-	-	-	-
Ravensburg	3	11	10	24
Rottweil	-	-	1	1
Stuttgart	-	3	-	3
Tübingen	2	36	21	59
Ulm	-	-	3	3
Gesamt Stuttgart	6	73	43	122
<i>OLG-Bez. Karlsruhe:</i>				
Baden-Baden	-	-	2	2
Freiburg/Br.	-	18	1	19
Freiburg/Br. Zweigst. Lörrach	-	3	1	4
Heidelberg	-	2	41	43
Karlsruhe	15	71	29	115
Karlsruhe, Zweigst. Pforzheim	8	13	1	22
Konstanz	10	47	26	83
Mannheim	-	6	8	14
Mosbach	-	-	1	1
Offenburg	-	4	4	8
Waldshut-Tiengen	-	-	-	-
Gesamt Karlsruhe:	33	164	114	311
Insgesamt:	39	237	157	433

¹⁾ Dezember, ²⁾ Januar-Dezember, ³⁾ Januar-Mai
Quelle: Interne Erhebung Justizministerium Ba-Wü.

zwischen dem 1.12.1994 (Inkrafttreten des § 46a StGB) und dem 31.5.1996 in den Täter-Opfer-Ausgleich überstellt wurden (1. Welle), im Erlaßwege zentral bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften ermittelt. Im Anschluß daran wurden die entsprechenden Akten unter Bezugnahme auf die ministerielle Genehmigung bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten angefordert. Derzeit wird die Erhebung der 2. Welle vorbereitet, die alle TOA-E-Fälle aus dem Zeitraum vom 1.6.1996 bis zum 30.11.1997 erfassen wird. Der Zugang zu den österreichischen Fällen erfolgt direkt über die Zentralkartei des Außergerichtlichen Tatausgleichs in Graz bzw. Leoben, wo sämtliche steirischen Fälle abgewickelt werden. Um der bereits im Voraus zu erwartenden unterschiedlichen Anwendungshäufigkeit auch methodologisch Rechnung zu tragen, wurden unterschiedlich lange Referenzzeiträume festgelegt, um am Ende Samples von vergleichbarer Größe zu erhalten. Für die Steiermark beträgt er daher anstatt 3 nur 2 Jahre; die 1. Welle umfaßt hier den Zeitraum vom 1.3.1996 (Beginn des Modellprojekts ATA-E) bis 28.2.1997, die 2. Welle die entsprechenden Fälle bis zum 28.2.1998.

Die Unterschiede im *Fallaufkommen* übertreffen noch das nach dem Studium der nationalen Statistiken¹⁸³ zu erwartende Ausmaß. In Baden-Württemberg wurden für den ersten 18monatigen Untersuchungszeitraum lediglich 447 Zuweisungen gezählt, von denen nach Abzug unklarer Fälle 433 ausgewertet werden konnten. Diese verteilen sich regional und lokal sehr unterschiedlich (siehe *Tabelle 4*). So entfallen etwa 70 Prozent aller Zuweisungen (n = 311) auf den OLG-Bezirk Karlsruhe und nur 30 Prozent in den Bereich des OLG Stuttgart (n = 122). Unter lokalem Aspekt ragen vor allem 4 LG-Bezirke heraus, und zwar aus dem OLG-Bereich Karlsruhe die Bezirke Heidelberg mit 43, Konstanz mit 83 und Karlsruhe mit 115 Fällen, sowie – als einzigem LG-Bezirk aus dem württembergischen Landesteil – Tübingen mit 59 Zuweisungen. Dagegen gab es in der Landeshauptstadt Stuttgart gerade 3 TOA-E-Fälle. Für die noch auszuwertende 2. Welle ergibt sich nach einer vorläufigen Zählung ein Aufkommen von etwa 600 Fällen, so daß wir für den dreijährigen Untersuchungszeitraum von einer Gesamtzahl von etwas mehr als 1.000 Fällen ausgehen können. Insgesamt hat sich die Zahl der jährlichen Zuweisungen von 1995 bis 1997 in etwa verdoppelt.

Für die Steiermark ergibt sich dagegen ein ganz anderes Bild (siehe *Tabelle 5*). Bereits im ersten Jahr (1996) war ein Aufkommen von 363 Aus-

¹⁸³ Siehe oben Pkt. 2.

Tabelle 5: Erledigungszahlen Steiermark (1. und 2. Welle)

	1996 ¹	1997 ²	1998 ³	Insges.
<i>OLG-Sprengel Graz (nur Steiermark):</i>				
Graz	291	363	109	863
Leoben	72	153	30	255
Insgesamt	363	616	139	1.118

¹⁾ März - Dezember ²⁾ Januar-Dezember, ³⁾ Januar-Februar (vorläufige Zahlen);
Quelle: Interne Statistik Außergerichtlicher Tatausgleich Graz.

gleichsfällen zu verzeichnen, davon 291 in Graz und weitere 72 in Leoben. Im Jahr 1997 gab es einen deutlichen Zuwachs von fast 70 % auf eine absolute Zahl von 616. Und in den ersten beiden Monaten des Jahres 1998 wurden 139 Fälle gezählt. Für den nur zweijährigen Erhebungszeitraum ergibt sich damit eine größere Gesamtzahl ($n > 1.100$) als für die dreijährige Referenzperiode in Baden-Württemberg. Mit Blick auf die Bevölkerungszahl, die in der Steiermark bei etwa einem Zehntel der baden-württembergischen liegt, läßt sich auch hieraus unschwer die höhere Anwendungsdichte erkennen.

4. Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J.* (1982): Legalbewährung bei zu Geldstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.
- Albrecht, H.-J.* (1990): Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. In: *A. Eser, G. Kaiser u. K. Madlener* (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 43ff.
- Albrecht, H.-J.* (1994): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.
- Albrecht, P.-A.* (1993): Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz. Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: FS für H. Schüler-Springorum, hrsg. v. *P.-A. Albrecht u.a.* Köln 1993, 81ff.
- Bannenberg, B.* (1993): Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1993.
- Bannenberg, B., Uhlmann, P.* (1998): Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 1ff.

- Baumann, J. et al. (*Arbeitskreis AE*) (1992): *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)*. München 1992.
- Bertel, C. (1997): *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*. Wien 1997⁴.
- Binding, K. (1873): *Der neue österreichische Entwurf des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom Jahre 1874 in seinen Grundsätzen*. In: *Grünhutszeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart)*, Wien 1873, 66ff.
- Block, P. (1997): *Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz*. Wiesbaden 1997².
- Bogensberger, W. (1992): *Jugendstrafrecht und Rechtspolitik*. Wien 1992.
- Böttcher, R. (1994): *Täter-Opfer-Ausgleich. Eine kritische Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse*. *BewHi* 41 (1994), 45ff.
- Braithwaite, J. (1989): *Crime, Shame and Reintegration*. Cambridge 1989.
- Bundesamt für Justiz (Hg.) (1993): *Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs des StGB und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege*. Bern 1993.
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1988): *Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht*. Bonn 1988.
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1991): *Täter-Opfer-Ausgleich*. Bonner Symposium. Bonn 1991.
- Burgstaller, M. (1990): *Zur Anwendung des § 42 öStGB auf Körperverletzungen*. *JBl* 112 (1990), 70ff.
- Burgstaller, M. (1993/94): *Die Sanktionierung von Jugendstraftaten in Österreich*. *JAP* 1993/94, 13ff.
- Burgstaller, M. (1995): *Perspektiven der Diversion in Österreich aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft*. In: *Perspektiven der Diversion in Österreich*. Schriftenreihe des BMJ, Bd. 70. Wien 1995, 123ff.
- Burgstaller, M. (1996): *Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts*. *JBl* 118 (1996), 362ff.
- Christochowitz, S. (1997): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten*. In: C. Pfeiffer, C. (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover*. Baden-Baden 1997, 217ff.
- Degen, A., Detert, H. (1993): *Der Täter-Opfer-Ausgleich und seine bisherige Entwicklung bei den sozialen Diensten in Berlin*. In: R.-D. Hering u. D. Rössner (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht*. Bad Godesberg 1993, 167ff.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B. (1992): *Kommentar zum JGG*. Heidelberg 1995².
- Dölling, D. (1992): *Der Täter-Opfer-Ausgleich. Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform*. *JZ* 47 (1992), 493ff.
- Dölling, D. (1993): *Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich*. In: R.-D. Hering u. D. Rössner. (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht*. Bonn 1993, 63ff.

- Dreher, E., Tröndle, R.* (1995): Strafgesetzbuch. München 1995⁴⁷.
- Driendl, J.* (1979): Legalitätsprinzip und Richterprivileg, Anmerkungen zu § 42 öStGB. ÖJZ 34 (1979), 337ff.
- Dünkel, F.* (1989): Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung - neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im internationalen Vergleich. In: *E. Marks u. D. Rössner* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, 394ff.
- Eisenberg, U.* (1995): Jugendgerichtsgesetz. München 1997.
- Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.) (1990): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990.
- Fagan, H., Gehm, J.* (1993): Victim-Offender Reconciliation & Mediation Program Directory. Valparaiso, IN 1993.
- Fattah, E.A.* (1989): Victims and Victimology: The Facts and the Rhetoric. International Review of Victimology 1 (1989), 43ff.
- Fattah, E.A.* (1991): Understanding Criminal Victimization. An Introduction to Theoretical Victimology. Scarborough, Ontario 1991.
- Geyer, A.* (1869): Soll der Ersatz des Schadens Strafausschließungsgrund sein? In: Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeßrecht, Erlangen 1869, 1ff.
- Haidar, A., Leirer, H., Pelikan, C., Pilgram, A.* (Hg.) (1988): Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Krim-SozBibl 12 (1988), H. 58/58 (spezial).
- Hamm, R.* (1995): »Täter-Opfer-Ausgleich« im Strafrecht. StVert 15 (1995), 491ff.
- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (1993): Das Reservoir für den Außergerichtlichen Tatausgleich und seine Ausschöpfung durch Staatsanwalt und Gericht. Sub 4/93, 23ff.
- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (1994a): Soziale Konflikte vor Gericht und im Außergerichtlichen Tatausgleich - eine Gegenüberstellung. In: *dies.* (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich«. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 95ff.
- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (1994b): Von der Fallzuweisung zum Abschluß des Außergerichtlichen Tatausgleichs - die praktischen Ergebnisse des Modellversuchs. In: *dies.* (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich«. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 129ff.
- Hanak, G.* (1982): Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik. KrimSozBibl 9 (1982), H. 35, 1ff.
- Hartmann, A.* (1991): Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den betroffenen Tätern und Geschädigten. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 94ff.
- Hartmann, A.* (1995): Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München 1995.
- Hartmann, A.* (1996): Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der "Bundesweiten TOA-Statistik". DBH-Materialien Nr. 31.

- Hartmann, A.* (1997): Forschungskonzept der Bundesweiten TOA-Statistik. In: *E. Hassemer, E. Marks u. K. Meyer* (Hg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung. Bonn 1997, 413ff.
- Hartmann, A., Stroezel, H.* (1998): Die Bundesweite TOA-Statistik. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 149ff.
- Hartmann, U.* (1998): Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden 1998.
- Hassemer, E.* (1998): Praktische Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich - Befunde und Konsequenzen. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 373ff.
- Hassebrauck, M.* (1988): Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. Ein Überblick über die Ziele der Begleitforschung. In: Braunschweiger Hefte zum Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesen 12 (Sept. 1988), 114ff.
- Hering, E., Sessar, K.* (1990): Praktizierte Diversion. Das "Modell Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg. Pfaffenweiler 1990.
- Hering, R.-D., Rössner, D.* (Hg.) (1993): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bad Godesberg 1993.
- Jesionek, U.* (1987): Der österreichische Projektversuch Konfliktregelung. In: 20. Deutscher Jugendgerichtstag Köln 1986, Schriftenreihe der DVJJ, NF, H. 17/1987, 308ff.
- Jesionek, U.* (1988): Konfliktregelungsmodelle im österreichischen Jugendstrafrecht. In: *J. Schuh* (Hg.): Jugend und Delinquenz. Grösch 1988, 163ff.
- Jesionek, U.* (1989a): Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht. In: FS für F. Pallin, hrsg. v. *W. Melnizky u. O.F. Müller*. Wien 1989, 161ff.
- Jesionek, U.* (1989b): Der außergerichtliche Tatausgleich als neue Reaktionsform des Strafrechts. *Bezauber Tage* 1989. Schriftenreihe des BMJ, Bd. 48. Wien 1989, 41ff.
- Jesionek, U.* (1991): Konfliktregelung - Tatausgleich: Erste Erfahrungen in Österreich nach der Reform des Jugendstrafrechts. *Forensia-Jahrbuch* Bd. 2. (1991), 213ff.
- Jesionek, U.* (1992): Diversion in der Praxis der österreichischen Jugendstrafrechtspflege. *BewHi* 39 (1992), 77ff.
- Kaiser, G.* (1991): Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Ausland. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1991, 40ff.
- Kaiser, G.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. *ZRP* 27 (1994), 314ff.
- Kaiser, G.* (1996): *Kriminologie*. Heidelberg 1996³.
- Kaiser, M.* (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes". Freiburg i.Br. 1992.
- Kerner, H.-J., Schroth, A.* (1998): Bibliographie zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Schadenswiedergutmachung. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 495ff.
- Kerner, H.-J., Marks, E., Rössner, D., Schreckling, J.* (1990): Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. *BewHi* 37 (1990), 169ff.

- Kilchling, M.* (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i.Br. 1995.
- Kilchling, M.* (1996): Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Eine kritische Würdigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a StGB aus viktimologischer Sicht. NSZ 16 (1996), 309ff.
- Kilchling, M., Löschnig-Gspandl, M.* (1999): Legal and Practical Perspectives on Victim/Offender Mediation in Austria and Germany. *International Review of Victimology* 6 (1999) [im Erscheinen].
- Koblinger, N.* (1992): Rechtsstellung des Konfliktreglers gegenüber dem Gericht/Sta. Sub 3/92, 17ff.
- Kuhn, A., Rudolph, M., Wandrey, M., Will, H.-D.* (1989): »Tat-Sachen« als Konflikt. Bonn 1989.
- Kurze, M.* (1997): Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten. Wiesbaden 1997.
- Lackner, K.* (1995): Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München 1995²¹.
- Lammash, H.* (1893): Diebstahl und Beleidigung. Wien 1893.
- Lemke, M.* (1998): Kommentar zu LG Potsdam, NJ 52 (1998), 214.
- Leukauf, O., Steininger, H.* (1992): Kommentar zum Strafgesetzbuch. Eisenstadt 1992³.
- Libuda-Köster, A.* (1990): Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens. In: *P.-A. Albrecht* (Hg.): Informalisierung des Rechts. Berlin/New York 1990, 229ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1995): Gedanken zur "Wiedergutmachung" in der Strafrechtspflege. JBl 117 (1995), 766ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1996a): Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht. Juristische Schriftenreihe Bd. 87. Wien 1996.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1996b): Gegenwärtige Tendenzen der internationalen Kriminalpolitik: "Täter-Opfer-Ausgleich" und "Schadenswiedergutmachung" im allgemeinen Strafrecht - deren rechtliche Implementierung in Österreich und Deutschland. In: *U. Terliza et al.* (Hg.): Die internationale Dimension des Rechts. Festschrift für W. Posch zum 50. Geb. Wien 1996, 147ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1999): Vergleichende Perspektiven zum Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg und der Steiermark. *Bislang unveröffentl. Vortragstext auf dem rechtspolitischen Kolloquium "Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA): Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des Sozialen Friedens", Potsdam 9./10.10.98 [Veröffentlichung des Tagungsbandes, hrsg. v. der Friedrich-Ebert-Stiftung, für 1999 angekündigt].*
- Löschnig-Gspandl, M., Kilchling, M.* (1997): Victim/Offender Mediation and Victim Compensation in Austria and Germany - Stocktaking and Perspectives for Future Research. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 58ff.
- Loos, F.* (1999): Bemerkungen zu § 46a StGB. In: FS für H. J. Hirsch, hrsg. v. *T. Weigend* u. *G. Küpper*. Berlin/New York 1999, 851 ff.

- Meier, B.-D.* (1999): Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht - Bestandsaufnahme und Perspektiven. GA 146 (1999), 1ff.
- Micheel, H.-G.* (1994): Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Eine empirische Studie. Berlin 1994.
- Miklau, R.* (1989): Der außergerichtliche Tatausgleich und die Weiterentwicklung des Strafrechts. Sub 2/89, 4ff.
- Miklau, R.* (1994): Nochmals: Der "Modellversuch außergerichtlicher Tatausgleich" ist nicht verfassungswidrig. ÖJZ 49 (1994), 376ff.
- Moos, R.* (1993): "Tatausgleich" statt Strafe in Österreich. ZStR 111 (1993), 56ff.
- Moos, R.* (1995): Das strafprozessuale Legalitätsprinzip in Österreich im Umbruch. In: FS für K. Miyazawa, hrsg. v. H.-H. Kühne. Baden-Baden 1995, 635ff.
- Moos, R.* (1997): Der Außergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz. JBI 119 (1997), 337ff.
- Müller-Dietz, H.* (1993): Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht - notwendige Begriffsbestimmungen. In: R.-D. Hering u. D. Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 7ff.
- Müller-Dietz, H.* (1996): Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen. In: J.-M. Jehle (Hg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden 1996, 227ff.
- Muzak, G.* (1993): Verfassungsrechtliche Aspekte des Modellversuchs "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht". ÖJZ 48 (1993), 690ff.
- Muzak, G.* (1994): Nochmals zur Verfassungswidrigkeit des Modellversuchs "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht". ÖJZ 49 (1994), 369ff.
- Netzig, L., Petzold, F.* (1997): Abschlußbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V. In: C. Pfeiffer, C. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Baden-Baden 1997, 9ff.
- Neumayer-Wagner, E.-M.* (1998): Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Berlin 1998.
- Nowakowski, F.* (1980): Die Behandlung der Bagatelldelinquenz in Österreich. ZStW 92 (1980), 255ff.
- Pelikan, C.* (1990): Das österreichische Modell der Konfliktregelung bei Jugendstraftaten - eine Praxis jenseits von Schuld und Sühne. In: E. Marks u. D. Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1990², 325ff.
- Pfeiffer, C.* (1992): Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht? ZRP 25 (1992), 338ff.
- Pfeiffer, C.* (Hg.) (1997): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Baden-Baden 1997.
- Pilgram, A.* (1994a): Der Modellversuch »Außergerichtlicher Tatausgleich« Vorgeschichte, Konzept und Organisation. In: W. Hammerschick, C. Pelikan u. A. Pilgram (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich« Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 77ff.
- Pilgram, A.* (1994b): Ist das Modell serienreif? Forschungsergebnisse zum Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. RZ 72 (1994), 231ff.

- Rautenberg, E. (1994): Täter-Opfer-Ausgleich im Land Brandenburg. NJ 48 (1994), 300ff.
- Rautenberg, E. (1997): Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen - praktische Erfahrungen aus dem Land Brandenburg. ÖJZ 62 (1997), 819ff.
- Rieß, P. (1983): Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO. ZRP 16 (1983), 93ff.
- Rieß, P. (1984): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 55. DJT. Bd. I. München 1984, C 5ff.
- Rieß, P. (1985): Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO. ZRP 18 (1985), 212ff.
- Rössner, D. (1992): Strafrechtsfolgen ohne Übelzufügung? NSTZ 12 (1992), 409ff.
- Rössner, D. (1993): Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt - Ergebnisse der Begleitforschung. In: R.-D. Hering u. D. Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 99ff.
- Rössner, D. (1994): Der Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung: Das erste Gesamtkonzept eines sozialkonstruktiven Strafrechts. In: W. Hammerschick, C. Pelikan u. A. Pilgram (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich« Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 199ff.
- Rössner, D. (1996): Was kann Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten? Überlegungen zu einer neuen theoretischen Grundlegung. In: J.-M. Jehle (Hg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden 1996, 203ff.
- Rössner, D., Klaus, T. (1998): Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 49ff.
- Roxin, C. (1990): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Schlußbericht. In: A. Eser, G. Kaiser u. K. Madlener (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 367ff.
- Sack, F. (1994): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kriminologie aus deutscher Sicht. In: H.-J. Albrecht u. J. Kürzinger (Hg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstages von G. Kaiser. Freiburg i.Br. 1994, 121ff.
- Schick, P.J. (1995): Vorläufiger Landesbericht "Settlement/Transaction", Graz 1995.
- Schlumpf, E., Martin, C., Stiefel, D., Weilenmann, C. (1995): TOA - in Zürich. NK 1/1995, 44ff.
- Schmidt, M. (1989): Verfassungswidrigkeiten im Strafrechtsänderungsgesetz 1987. JBl 111 (1989), 137ff.
- Schmidt, M. (1991): Beiträge zur staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft. JBl 113 (1991), 88ff.
- Schmidt-Hieber, W. (1992): Ausgleich statt Geldstrafe. NJW 45 (1992), 2001ff.
- Schneider, H.J. (1982): Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt. In: ders. (Hg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin/New York 1982, 9ff.

- Schneider, H.J.* (1991): Viktimologie. In: *S. Sieverts u. H.J. Schneider* (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Band 5 Lieferung 2. Berlin/New York 1991, 405ff.
- Schöch, H.* (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 59. DJT. München 1992, C 1ff.
- Schreckling, J.* (1991a): Auf der Suche nach den Bedingungen des Ausgleichserfolgs: Merkmalszusammenhänge bei »Waage«-Fällen. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 105ff.
- Schreckling, J.* (1991b): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1991.
- Schroll, H.V.* (1987): Zur Anwendung des § 42 öStGB im Straßenverkehr. ÖJZ 42 (1987), 40ff.
- Schüler-Springorum, H.* (1991): Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt/M. 1991.
- Schüler-Springorum, H.* (1997): Zusammenfassende Würdigung. In: *E. Hassemer, E. Marks u. K. Meyer* (Hg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung. Bonn 1997, 395ff.
- Steinert, H.* (1984): Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne. KrimSozBibl 11 (1984), H. 45, 69ff.
- Steininger, E.* (1986): Die Neuorientierung des strafprozessualen Legalitätsprinzips. JBl 108 (1986), 216ff. u. 286ff.
- Steininger, E.* (1989): Zur aktuellen Diskussion um das strafprozessuale Legalitätsprinzip und § 42 StGB. JBl 111 (1989), 432ff.
- Steininger, E.* (1990): Wiedergutmachung als dritte Spur neben Strafen und Maßnahmen. JBl 112 (1990), 137ff.
- Trenczek, T.* (1992): Täter-Opfer-Ausgleich. Grundgedanken und Mindeststandards. ZRP 25 (1992), 130ff.
- Walther, S.* (1997): Tagungsbericht: Idee und Praxis der Mediation im künftigen Recht: marginal oder radikal? JZ 52 (1997), 1110ff.
- Wandrey, M., Weitekamp, E.* (1998): Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998, 121ff.
- Weigend, T.* (1989): Deliktopfer und Strafverfahren. Berlin 1989.
- Weigend, T.* (1992): Die deutsche Diskussion um den Stellenwert der Wiedergutmachung im Strafrecht. Neuere Entwicklungen und praktische Erfahrungen. Hokkaido Law Journal 28 (1992), 230ff.
- Weigend, T.* (1994): Künftige Perspektiven der Opferforschung und Forderungen an den Gesetzgeber. In: *G. Kaiser u. J.-M. Jehle* (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I. Heidelberg 1994, 43ff.
- Winnamaki, L.A.* (1997): Victim-Offender Reconciliation Programs: Juvenile Property Offender Recidivism and Severity of Reoffense in three Tennessee Counties. Ann Arbor 1997.

- Zipf, H.* (1975): Die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat. Salzburger Universitätsreden, H. 58 (1975)
- Zwinger, G.* (1989): Ein Modell jenseits von Schuld und Sühne, Konfliktregelung als Alternative zum Strafrecht. *Erziehung heute* 1989, H. 5/6, 32ff.
- Zwinger, G.* (1993): Die Praxis der Konfliktregelung. In: *R.-D. Hering u. D. Rössner* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 259ff.

Opferrechte und Wiedergutmachung im internationalen Vergleich Frankreich, Österreich, Deutschland

MICHAEL WÜRGER

Gliederung:

1. Einleitung
2. Das Ausgangsmaterial der Studie
 - 2.1 Frankreich
 - 2.2 Deutschland
 - 2.3 Österreich
 - 2.4 Vergleichbare Themenkomplexe
3. Verletzenstellung, Opferrechte und Wiedergutmachung:
Ergebnisse der vergleichbaren Fragestellungen im Vergleich Frankreich/Deutschland
 - 3.1 Zur Position des Verletzten im französischen bzw. deutschen Rechtssystem
 - 3.2 Vergleichbare Fragestellungen der Untersuchungen
 - 3.3 Zusammenfassung
4. Verletzenstellung, Opferrechte und Wiedergutmachung:
Ergebnisse der vergleichbaren Fragestellungen im Vergleich Österreich/Deutschland
 - 4.1 Vergleichbare Fragestellungen der Untersuchungen
 - 4.2 Zusammenfassung
5. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Seit Beginn der 80er Jahre wird international der Versuch unternommen, die Stellung des Opfers von Straftaten (dazu ausführlich WEIGEND 1989, S. 195ff.; ESER/WALTER 1996) und seine Rolle im Strafverfahren zu überprüfen und neu zu definieren. Verschiedene Gremien, so auch der Europarat und die Vereinten Nationen, nahmen sich der Sache an. Bis dahin hatte das Deliktsoffer sowohl in der Prozeßwirklichkeit als auch in der wissenschaftlichen Diskussion eher eine untergeordnete Rolle gespielt (zur Stel-

lung in der Kriminologie vgl. KAISER 1988). Zahlreiche wissenschaftliche Forschungsprojekte haben sich seither diesem Thema gewidmet.

Im Zuge dieser stärkeren Hinwendung zum Opfer, der "Wiederentdeckung" des Opfers (vgl. KIRCHHOFF/SESSAR 1979), haben Überlegungen zur Wiedergutmachung international vermehrte Beachtung erfahren.

Als Basis der Überlegungen diente die Idee der "Wiedergutmachung". Die Diskussion im In- und Ausland über diesen Begriff ist kontrovers. Einig ist man sich darüber, daß Wiedergutmachung im Strafrecht eine Rolle spielen soll. Divergenzen existieren allerdings sowohl innerhalb als auch zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Einschätzung des Stellenwertes von Wiedergutmachung (FRÜHAUF 1988, S. 8ff.).

Inzwischen ist die "Renaissance der Wiedergutmachung" (RIESS 1984) ein allgemeines Kennzeichen der Strafrechtswissenschaft und -lehre. Die Wiedergutmachung fand Eingang in unterschiedlichste Strafrechtsordnungen.

Zu unterscheiden sind dabei vor allem zwei Begriffe: Wiedergutmachung (Wiedergutmachung im weiteren Sinne kann auf weit zurückliegende historische Vorbilder zurückgeführt werden; vgl. FREHSEE 1991, S. 391ff.; MÜLLER-DIETZ 1993, 10f. sowie BLASIUS 1994) und der Täter-Opfer-Ausgleich. In der Diskussion werden diese Begriffe oftmals synonym verwendet, wodurch sich ihre theoretischen und rechtlichen Inhalte nicht mehr eindeutig unterscheiden lassen (so ausführlich KILCHLING 1995, JUNG 1987, S. 497; TRENCZEK 1989, S. 467ff.; DÜNKEL 1989, S. 398; KONDZIELLA 1991, S. 171; MÜLLER-DIETZ 1993; BIERI/FEREL 1994, S. 22).

Zu unterscheiden ist zwischen Wiedergutmachung im engeren Sinne (Ersatz eines materiellen Schadens) und Wiedergutmachung im weiteren Sinne, der auch ideelle Komponenten berücksichtigt. Strafrechtliche Wiedergutmachung läßt sich als Reaktionsmittel einsetzen, ohne daß die Versöhnung zwischen den Konfliktbeteiligten gezielt gefördert werden würde (insbes. FREHSEE 1991, S. 391). Während Schadenswiedergutmachung (für alle: KONDZIELLA 1991, S. 253) im Strafrecht auf ganz verschiedene Weise Berücksichtigung finden kann, kann Wiedergutmachung im weiteren Sinne vor allem im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches erfolgen; in diesem Kontext erscheint sie als selbständige (strafrechtliche) Reaktion zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, in der sich zivil- und strafrechtliche Elemente vereinen, die personale Interaktion (vgl. KILCHLING 1995, S. 21) jedoch im Vordergrund steht (vgl. ALBRECHT 1990, S. 59). In diesem Sinne weist der Täter-Opfer-Ausgleich als "Idealmodell" zwischenmenschlicher

Konfliktbeilegung (FREHSEE 1991, S. 400) über das Strafrecht hinaus. Wiedergutmachung in diesem umfassenden Sinne soll einen aktiven, sozial orientierten, Täter-/Opfer-bezogenen Weg der Konfliktbereinigung aufzeigen und so das strafrechtliche Reaktionsinstrumentarium ausbauen und erweitern (vgl. LÖSCHNIG-GSPANGL 1994). Verschiedenste aktive Ausgleichsleistungen des Täters wie etwa Schadenswiedergutmachung, Hilfeleistung für das Opfer, gemeinnützige Arbeit oder Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen (symbolische Wiedergutmachung), Versöhnungsgespräche, Entschuldigung etc. im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen im Idealfall zur (informellen) Konfliktbereinigung zwischen den beteiligten Parteien führen. Der Zwangscharakter anderer Sanktionen kann auf diese Weise zurückgedrängt werden; gleichzeitig wird die Freiwilligkeit betont, ohne die mit der strafrechtlichen Einbindung verbundenen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Täter zu verlieren. Solche konstruktiven Wiedergutmachungsleistungen können vom Täter als sinnvoll und gerecht erlebt werden – was zur Anerkennung des Rechts führt. Im Idealfall fühlt sich der Täter durch seinen Beitrag (und der Verschonung von weitergehenden Strafen) von der Gesellschaft wieder akzeptiert, was rückwirkend eine günstige Resozialisierungsprognose bewirken könnte. Die Gesellschaft wiederum erlebt, daß sich Recht durchsetzt und sich der Staat auch um die Interessen des Opfers kümmert.

Auch der Opferschutzgedanke erfuhr mit der stärkeren Hinwendung zum Opfer einen gewissen Aufschwung. Seit dem 1. Internationalen Viktimologischen Symposium in Jerusalem 1973 wurden weltweit die Bemühungen um die Viktimologie verstärkt (vgl. KAISER 1992). Der Verletzte hatte in den meisten Strafprozeßsystemen zwar eine feste, aber überwiegend bedeutungslose Position, die im Zuge dieser Entwicklungen auf verschiedenste Arten verändert und ausgebaut wurde. Zu Beginn der achtziger Jahre entstanden Empfehlungen für die Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren (vgl. KAISER 1992, S. 5). Anschließend wurden bis 1987 verschiedene Vorschläge über den Ausbau von Opferhilfs- und Opferbehandlungsprogrammen entwickelt. Mit Opferschutzgesetzen bzw. Verletztenvorschriften wurde versucht, die Verletzten vor Beeinträchtigungen im Strafverfahren, insbesondere vor Verletzungen ihrer Persönlichkeitssphäre zu schützen. In diesem Zusammenhang sollten daneben gesicherte Beteiligungsbefugnisse eingeräumt werden. Letztere sollten längerfristig auch ein weiterer Schritt in eine Richtung sein, die die Verletztenposition vom bloßen Prozeßobjekt zum auch aktiv mitwirkenden

Prozeßsubjekt verfestigt. Im Rahmen dieser Position ist auch das Ziel, im Strafverfahren verbessert Ersatz des materiellen Schadens geltend machen zu können, zu sehen. Außerdem sollten die Betroffenen über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Anstrengungen betreffen grundsätzlich alle Verletzten. Besonderes Augenmerk wurde von Kommissionen jedoch auf die Opfer schwerer Straftaten gelegt.

Das Interesse des vorliegenden Projektes gilt der Situation der Opfer im traditionellen Strafverfahren einerseits als auch der Wiedergutmachung (materieller bzw. symbolischer Art) andererseits. Zu diesem Themenbereich liegen in den europäischen Staaten, im Gegensatz zu den USA, erst wenige empirische Studien vor. Ländervergleichende Bewertungen der Situation im europäischen Rechtsraum gibt es in abgeschlossener Form noch nicht (vgl. hierzu auch KILCHLING, LÖSCHNIG-GSPANGL, in diesem Band).

In der vorliegenden Studie zum Bereich "Opfer und Strafverfahren", die Primärinformationen aus Deutschland, Frankreich und Österreich beinhaltet, sollen erstmals vergleichbare, empirisch erhobene Informationen zu unterschiedlichsten Aspekten des Opferschutzes und der Wiedergutmachung integriert und gewürdigt werden. Die länderbezogenen Forschungsberichte sind nur teilweise veröffentlicht.

Bei diesen Untersuchungen handelt es sich um drei Arbeiten zum Themenbereich der Wiedergutmachung, die am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in den Jahren zwischen 1990 und 1992 durch *M. Mérigeau* (MÉRIGEAU 1993), *K. Krainz* (KRAINZ 1993) und *M. Kaiser* (KAISER 1992) in Frankreich, Österreich und Deutschland als empirische Untersuchungen durchgeführt wurden und die einerseits unter speziellen Fragestellungen standen, andererseits aber für weiterführende Analysen über einige Fragekomplexe inhaltlich vergleichbare Informationen erhoben. Die Unterschiedlichkeit in Fragestellung und technischer Durchführung der Untersuchungen bringt für den Versuch eines internationalen Vergleichs notwendig methodische und inhaltliche Probleme mit sich. Trotzdem kann ein teilweiser Vergleich der Befunde zur Durchführung von und Einstellung der am Strafprozeß Beteiligten zu den Wiedergutmachungsbemühungen zusätzliche Informationen im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Stellenwert, Zielsetzung und Handhabung von Wiedergutmachung in den einzelnen Ländern erbringen.

Der Schwerpunkt dieses Vergleichs liegt zwischen der französischen und deutschen Studie auf den Einstellungen der Juristen (Richter, Staatsanwälte) zu Opferrechten und Wiedergutmachungsbemühungen, der Schwer-

punkt des Vergleiches zwischen der deutschen und österreichischen Studie beinhaltet Ergebnisse der Prozeßbeobachtung sowie der Opferbefragung hinsichtlich Opferrechten und Wiedergutmachung.

Das Projekt soll mittels vertiefender Analysen der drei vorliegenden Untersuchungen bzw. Datensätze länderübergreifend vor allem folgende Fragen beantworten:

- Welche Informationen gibt es zu Art, Umfang und Anwendung von Opferrechten und Wiedergutmachungsregelungen in den verschiedenen Ländern ?
- Welche Informationen gibt es zu den Einstellungen verschiedener am Strafprozeß beteiligter Personengruppen (Opfer, Richter, Staatsanwälte) zur Situation des Opfers im Strafverfahren und zu Wiedergutmachungsregelungen?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden die einzelnen Datensätze im Hinblick auf die vergleichbaren Themenkomplexe ausgewertet und die Befunde länderübergreifend dargestellt und interpretiert.

2. Ausgangsmaterial der Studie

2.1 Frankreich

Den französischen Ergebnissen liegt die bisher nur teilweise veröffentlichte Studie von Martine Mérigeau "Opferentschädigung und Wiedergutmachung in Frankreich, Evaluation der französischen Gerichtspraxis im Rahmen der neuen opferbezogenen Kriminalpolitik" zugrunde.

2.1.1 Fragestellung, Methode, Stichprobe

In dieser Untersuchung wurden durch Mérigeau im Jahr 1991 Neuerungen opferbezogener Kriminalpolitik in Frankreich empirisch – im Hinblick auf ihre Implementation und die dabei zu beobachtenden Änderungen in der Strafrechtspraxis – untersucht. Thema war in erster Linie die Evaluation der Praxis der Wiedergutmachung (mediation) innerhalb der Strafrechtspflege, wobei die Akzeptanz der Beteiligten auf verschiedenen Ebenen des Strafverfahrens beleuchtet wurde. Die Gesetzesvorschrift vom 8.7.1983 (Loi Nr. 83-608 vom 8.7. 1983. Journal Officiel 9.7.1983), welche durch Vereinfachung von Formvorschriften die Geltendmachung der Opferrechte sowie die effektive Entschädigung der Opfer erleichtern sollte, stand hier-

für im Blickpunkt. Als prägend für die Situation des Opfers in Frankreich zeigt sich vor allem die "action civile", durch die dem Verletzten die Stellung einer Prozeßpartei zukommt (umfassend: GEWALTIG, 1990).

Diese Studie zur Praxis der Wiedergutmachung befaßte sich mit Daten aus drei unterschiedlichen schriftlichen Befragungen von Staatsanwälten (n=86) und den bei der Praxis der Wiedergutmachung eine bedeutende Rolle spielenden Strafvollstreckungsrichtern (n=73) und Bewährungshelfern (n=15). Die Studie fokussierte allerdings vor allem auf die Einstellungen der Justizorgane. Opfer bzw. Beschuldigte wurden nicht befragt, eine Prozeßbeobachtung nicht durchgeführt (vgl. Tab. 1). Die Daten setzten sich aus einer flächendeckenden Befragung der Staatsanwälte und Strafvollstreckungsrichter an den – bei Einbeziehung der Überseegebiete – 186 Tribunaux de Grande Instance (welche den deutschen Landgerichten entsprechen) zusammen.

2.1.2 Ergebnisse

Der Auswertungsschwerpunkt ging der Frage nach, ob Maßnahmen, die sich auf das Opfer und seine Stellung beziehen, überhaupt auf die Zustimmung der Justizbehörden treffen. Die Bedeutung verschiedener Aspekte der Wiedergutmachung sowie die Eignung unterschiedlicher Delikte zur Wiedergutmachung wurden erfragt.

Defizite bestehen in der Information der Opfer über bestehende Rechtsmöglichkeiten. Die befragten Juristen verweisen hier in einem hohen Maße auf die staatlichen Opferhilfeorganisationen. Die Untersuchung erfragte zudem Probleme außergerichtlicher Wiedergutmachung ("médiation"). Aus den Antworten hierzu ergab sich eine generelle Zustimmung, aber teilweise auch eine eher zurückhaltende Position der befragten Juristen gegenüber dieser Art von Konfliktregelung und Schlichtung, wobei die unzureichende Kontrolle der Justiz, die Gefahr der Unterdrückung einer Partei sowie die Gefahr von Privatjustiz hervorgehoben wurden.

Zusammenfassend zeigte sich bei den befragten Justizorganen eine sehr opferfreundliche Einstellung und durchgehend eine sehr hohe Akzeptanz der Verbesserung der Verletztenstellung, welche sich als meßbare Auswirkungen der seit über 10 Jahren (1991) betriebenen opferbezogenen Kriminalpolitik darstellen und sich nicht allein durch die "Strategie der Allianz" zwischen Opfer und Gericht an französischen Gerichten erklären ließen. Vielmehr sei für die Entwicklung der französischen Kriminalpolitik in den letzten Jahren eine Förderung der "Koexistenz" justitieller, politischer und

sozialer Ansätze maßgeblich, welche den Übergang vom traditionell repressiv orientierten zu einem gesellschaftsorientierten Modell markiere.

2.2 *Deutschland*

Die deutschen Ergebnisse basieren auf der Studie von Michael Kaiser "Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren nach dem Opferschutzgesetz" (Freiburg 1992).

2.2.1 *Fragestellung, Methode, Stichprobe*

In seiner Studie beschäftigt sich Kaiser mit der Frage, welche Veränderungen sich durch die Implementation des "Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren" (Opferschutzgesetz vom 18.12.1986; BGBl. 1986 I, 2496-2500) für die Opfer und die übrigen am Strafprozeß Beteiligten ergeben haben.

Das Opferschutzgesetz entstand weniger aus dem Interesse, die materielle (medizinische/praktische Hilfe etc.) oder finanzielle Hilfe der Opfer zu erhöhen, als vielmehr aus dem Anliegen heraus, die rechtliche Stellung der Opfer im Strafverfahren zu verbessern. Durch die Einräumung eines allgemeinen Grundstocks an Rechten wurde erstmals und ausdrücklich die rechtliche Stellung von Opfern im Strafprozeß hervorgehoben, festgeschrieben und vereinheitlicht.

Kaiser überprüft durch seine empirische Studie die tatsächliche Stellung der Verletzten im Strafverfahren, wie sie sich seit der Implementation des Opferschutzgesetzes darstellt. Die Studie sollte ergründen, ob die im Opferschutzgesetz angelegten Ziele in der Realität verwirklicht werden und welche Faktoren deren Verwirklichung möglicherweise behindern. Als Leitfragen der Untersuchung galten ihm auf der Seite der Justiz, ob das Opferschutzgesetz adäquat angelegt und anwendbar sei und wie die prozeßbeteiligten Juristen die Stellung der Opfer im Strafprozeß beurteilten. Auf der Seite der Opfer interessierte Kaiser, ob das Opferschutzgesetz den potentiellen Anwendern hinreichend bekannt sei und ob und in welchem Maße es von ihnen in Anspruch genommen werde. Hierbei waren auch der Informationsstand aller Prozeßbeteiligten und die Zuständigkeitsverteilung (z.B. der Opferinformation) bedeutsam. Ein weiterer Auswertungsschwerpunkt bezog sich auf Aspekte von Wiedergutmachung.

Bei der Datenerhebung wurden folgende drei Erhebungsmethoden angewandt:

- Eine Auswertung der Strafverfolgungsstatistik des Landes Baden-Württemberg und der Zählkarten für Strafverfahren lieferte Daten hinsichtlich der Häufigkeit einer Normanwendung.
- Zur Erfassung der Situation und Behandlung der Opfer im Strafverfahren wurde eine Prozeßbeobachtung mit anschließendem Opferinterview in 35 Fällen durchgeführt.
- Eine standardisierte schriftliche Befragung von Richtern (n=68), Staats- und Rechtsanwälten (n=57/n=126) gab Aufschluß über die Häufigkeit entsprechender Normanwendungen und deren Probleme, die Akzeptanz der Normen seitens der Juristen sowie deren grundsätzliche Einstellung zur Opferproblematik.

2.2.2 Ergebnisse

Die Auswertung der Studie förderte beachtenswerte Defizite im Bereich des Opferschutzes – insbesondere bei den Informationsrechten der Opfer – zutage. Die Gründe für die nur seltene und damit unzureichende Berücksichtigung der Opfervorschriften sind vielfältig. Die Reform durch das Opferschutzgesetz habe zwar vorhandene Unklarheiten beseitigen können, es fehle jedoch nach wie vor (Stand 1990) an ausreichend eindeutigen und bindenden Vorschriften. Die nur bruchstückhaft vorhandenen Kenntnisse von einschlägigen Normen trügen erheblich dazu bei, daß eine Umsetzung in der Praxis bereits im Ansatz scheitere. Hinzu komme eine nur schwach ausgeprägte Akzeptanz der Vorschriften bei den Justizorganen, die einen eher passiven Opferschutzgedanken in den Vordergrund stellten. Ein Großteil der befragten Richter und Staatsanwälte sah den Opferschutz erschöpfend dadurch umgesetzt, daß die Verletzten vor extremen Eingriffen in ihre Persönlichkeit bewahrt würden. Informations- und Mitwirkungsrechte wurden nicht als zwingend notwendig empfunden. Obwohl eine randständige Position der Verletzten im Strafprozeß erkannt worden war, lehnten Richter und Staatsanwälte einen Ausbau der Verletztenrechte weitgehend ab. Das Opfer wurde als eher fremdes, teilweise auch als störendes Element im Strafprozeß angesehen. Die Rechtsanwälte hingegen sahen einen deutlichen Handlungsbedarf hinsichtlich eines weiteren Ausbaus von Rechten sowie einer ausgeprägteren Informationspolitik hinsichtlich beste-

hender Rechtsmöglichkeiten von Opfern. Von den Justizbehörden und auch den Opfern wurden vor allem die Rechtsanwälte als zuständig für die Opferrechtsaufklärung angesehen. Eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung könne hier die Grundlage für eine bessere Opferinformation darstellen. Mögliche Belastungen der Verletzten, die durch den Strafprozeß entstünden, seien darauf zurückzuführen, daß die Betroffenen über Ablauf und Rechte nicht ausreichend informiert seien und dadurch ein Unsicherheitsgefühl entstanden sei. Weiterhin konnte gezeigt werden, daß das Wiedergutmachungsbedürfnis der untersuchten Opfer größer ist als das Strafordürfnis. Die Studie ergab im wesentlichen, daß durch das Opferschutzgesetz keine Verbesserung der Opferrechte erzielt wurde und die Anwendung der Vorschriften nach wie vor nicht zum strafgerichtlichen Alltag gehöre.

2.3 Österreich

Den österreichischen Ergebnissen liegt die bisher nur teilweise veröffentlichte Studie von Klaus Krainz "Zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Verletzten im Strafverfahren in Österreich unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Grenzen der Schadenswiedergutmachung als opfernahe Sanktionsstrategie" zugrunde.

2.3.1 Fragestellung, Methode, Stichprobe

Analog zu Kaiser untersuchte Krainz in seiner 1990 durchgeführten Studie die Realisierbarkeit und Handhabung der Opferschutzgesetze an österreichischen Gerichten. Sein besonderes Augenmerk galt hierbei der Frage, ob die neuen Opferschutzgesetze von der Zielgruppe, den Opfern selber, in Anspruch genommen würden und ob andere am Strafprozeß beteiligte Parteien diesem Gesetz ihre Aufmerksamkeit widmeten. Im Schwerpunkt bezweckte die Studie somit, die aktiven und passiven Rechte der Verletzten innerhalb der österreichischen StPO darzustellen und die tatsächliche Stellung der Verletzten in der Strafverfahrenswirklichkeit zu überprüfen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand insbesondere die Erfassung der Gründe für die geringe Wahrnehmung möglicher Rechte der Verletzten, die sich auch in den Ergebnissen der Studie bestätigte. Darüber hinaus wurde erhoben, welche Motive für einen Verletzten ausschlaggebend sind, ein Strafverfahren gegen einen Täter in Gang zu setzen bzw. sich selbst daran (aktiv oder passiv) zu beteiligen, bzw. wie der Verletzte selbst seine Rolle im Strafverfahren beurteilt. Ein weiteres, anders gelagertes Ziel der Erhebung

war es, herauszufinden, wie Verletzte und Beschuldigte den Ausgang ihres jeweiligen Verfahrens beurteilten, welche anderen Verfahrensausgänge aus ihrer Sicht noch sinnvoll gewesen wären und wie Opfer und Täter zu Konfliktschlichtungsversuchen stehen. Des weiteren wurden in sehr umfangreicher Form die interaktiven Vorgänge zwischen den Prozeßbeteiligten untersucht.

Die Studie behandelte insgesamt 630 Fälle der Bezirks- und Landgerichte in Wien, Innsbruck, Linz und Graz. Diese Fälle bildeten eine Gesamterhebung aller Strafverfahren, die innerhalb von drei Monaten stattfanden. Auf diese Weise fanden Strafverfahren anlässlich unterschiedlichster Straftaten in die Untersuchung Einlaß.

Um der Komplexität des Untersuchungsfeldes gerecht zu werden, wurden für die Erhebung verschiedene Untersuchungsmethoden kombiniert:

- die Auswertung von Akten und Protokollen
- die teilnehmende Beobachtung der Hauptverhandlungen sowie
- die standardisierte mündliche Befragung der Opfer (besonders schwerer Delikte) und der Hauptangeklagten.

2.3.2 Ergebnisse

Im theoretischen Konzept wird in Österreich unter Wiedergutmachung im Strafrecht nicht allein die Schadenswiedergutmachung verstanden, sondern eine umfassende Form einer aktiven, sozialkonstruktiven und opferbezogenen Opfer-Täter-Konfliktbereinigung. Als Grundidee erweist sich dabei die Bereinigung eines strafrechtlich relevanten Konflikts nicht nur durch finanzielle Leistung, sondern auch durch immaterielle Unterstützung (z.B. Versöhnungsgespräche) des Opfers (vgl. ausführlich LÖSCHNIG-GSPANDL, 1994; JUNG 1993, S. 161; BANNENBERG 1993). Hinsichtlich der Wiedergutmachung im Strafprozeß werde Österreich seitens der Strafrechtler eine Vorreiterposition zuerkannt. Hier sei der Gedanke der Schadenswiedergutmachung in eine lange geschichtliche Tradition, die bis in das Jahr 1787 zurückreiche, eingebettet und auch die umfassendere Form der Wiedergutmachung vergleichsweise schnell in der Strafrechtspflege umgesetzt worden. Zipf stellte fest, daß man die Deliktsoffer "trotz langer Vernachlässigung nie ganz aus den Augen verloren" habe (hierzu: ZIPF 1988). Heute gibt es eine unübersichtliche Vielfalt an Konzepten (vgl. hierzu ausführlich LÖSCHNIG-GSPANDL 1994) hinsichtlich der Art und Weise der Integration von Wiedergutmachung in das Strafrecht.

Soweit kurz der theoretische Stand, die Studie von K. Krainz erbrachte Ergebnisse über den tatsächlichen Stand von Opferrechten und Wiedergutmachung in Österreich.

Vergleichbar der Studie von M. Kaiser zeigten die Resultate dieser Untersuchung, daß die Verletzten im Gerichtsverfahren ausnahmslos in nur sehr geringem Maße von den ihnen gesetzlich eingeräumten Rechten Gebrauch machten. Hierfür galten vor allem die unzureichende Information des Opfers sowie eine fehlende Akzeptanz der Justizorgane als ursächlich. Es wurde festgestellt, daß (österreichische) Richter kaum Interesse an der Einbindung des Opfers in den Rahmen eines Strafverfahrens hätten und Entscheidungen hinsichtlich Opferrechten und Wiedergutmachung nur dann trafen, wenn rechtliche Probleme sowie Verfahrensverzögerungen nicht zu erwarten seien bzw. unstrittige und klare Ansprüche des Verletzten vorlägen. Wiedergutmachung, als materielle oder auch als symbolische Leistung, werde von einem großen Anteil der Verletzten gewünscht, diesem Wunsch wird jedoch nur in seltenen Fällen stattgegeben. Demnach zeichne sich (1990) in der österreichischen Strafverfahrenswirklichkeit ein hohe Differenz zwischen den theoretischen Bestrebungen und der tatsächlichen Situation ab.

2.4 Vergleichbare Themenkomplexe der Studien in Frankreich, Österreich und Deutschland

Tabelle 1: Übersicht der Erhebungen in Frankreich, Österreich und Deutschland: Vergleichbare Themenkomplexe

	Frankreich	Deutschland	Österreich
1. Befragung Richter/Staatsanwälte	X	X	-
2. Befragung Rechtsanwälte	-	X	-
3. Befragung Bewährungshelfer	X	-	-
4. Befragung Opfer	-	X	X
5. Befragung Beschuldigte	-	-	X
6. Prozeßbeobachtung	-	X	X
7. Aktenauswertung	-	-	X

(X = trifft zu)

3. Einstellung der Justizorgane sowie der Bewährungshelfer (nur Frankreich) zur Verletztenstellung im Strafverfahren, zu Opferrechten und zu Fragen der Wiedergutmachung im Vergleich Frankreich/Deutschland

3.1 Zur Position des Verletzten im französischen bzw. deutschen Rechtssystem

An deutschen Gerichten erfolgt weitgehend zur Erleichterung der Verbrechensbekämpfung die Übernahme der Opferinteressen durch den Staat bzw. den Staatsanwalt. Das Opfer ist im wesentlichen aus dem Verfahren ausgeschlossen und nimmt in der Regel eine passive Rolle ein. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Opfers sind in der Theorie durch zahlreiche strafprozessuale Bestimmungen zwar ausgebaut, deren Nutzen und Effektivität ist allerdings fraglich (vgl. WEIGEND 1989). Aus in Theorie und gerichtlicher Praxis begründeten Faktoren erwächst für deutsche Gerichte eine insgesamt negative Bilanz der Möglichkeiten des Opfers zu aktiver Mitwirkung am Strafverfahren (vgl. KAISER 1992).

Das französische System wird als "Strategie der Allianz" (zu diesem Ausdruck: PONCELA 1983, S. 128) bezeichnet. In der Theorie herrscht eine enge Kooperation zwischen Staat und Opfer, beide sind als Prozeßparteien am Strafverfahren beteiligt, d.h. der Verletzte soll aktiv in das Verfahren einbezogen werden, eine Wiedergutmachung (mediation) soll in den hierfür geeigneten Fällen angestrebt werden. Für diese bedeutende Stellung des Opfers ist das Rechtsinstitut der "action civile" maßgeblich, welches primär der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des Opfers dient und es zum anderen befähigt, die Strafverfolgung selbst einzuleiten und Anklage zu erheben. Diese "action civile" kann von allen Personen in Anspruch genommen werden, die durch eine Straftat Schaden erlitten haben, und ermöglicht somit einem breiten Teil der Bevölkerung die Teilnahme am Strafverfahren als "partie civile". Durch diese Rolle erhält das Opfer alle mit der Stellung einer Prozeßpartei verbundenen Rechte und Befugnisse.

Die durch die "action civile" bekräftigte Stellung des Opfers im Strafverfahren wird durch die "Strategie der Allianz" erweitert und ermöglicht dem Opfer, in der theoretischen Bestrebung, eine aktive Kooperation mit der Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Wiedergutmachungsregelungen erga-

ben sich in Frankreich in den vergangenen Jahren nur wenige Änderungen. Im Jahre 1991 wurden durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Opferentschädigung die Entschädigungsmöglichkeiten ausgeweitet; 1993 wurden die Möglichkeiten strafrechtlicher Schlichtung (mediation penale) erweitert (JO 5.1.1993; S. 215ff.).

In Deutschland soll durch das Prinzip der staatlichen Übernahme der Opferinteressen der Schutz des Opfers und die Hilfe für das Opfer sowie das Gleichgewicht bei der Kräfteverteilung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gewährleistet werden. Eine umfassendere Stellung des Opfers als Prozeßsubjekt gilt eher als "systemfremd".

Um eine Verbesserung der Verletztenstellung zu erreichen, kommt der Akzeptanz der Justizorgane (Staatsanwaltschaft, Richter) von entsprechenden opferfreundlichen Ansätzen Bedeutung zu. Als Entscheidungsträger innerhalb des Strafprozesses nehmen sie bei deren Umsetzung die zentrale Rolle ein.

Bei dem vorliegenden Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland gilt es, die wichtigsten vergleichbaren Faktoren zu erfassen und zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt des Vergleiches beinhaltet demnach die grundsätzlichen Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen (sowie der Bewährungshelfer in Frankreich) zur Verletztenstellung im Strafverfahren und zu Fragen der Wiedergutmachung.

Es soll geprüft werden, wie groß die Akzeptanz und das Interesse der am Strafverfahren beteiligten Juristen an den jeweiligen Bedingungen und Normen tatsächlich ist, wie sich in der Praxis die Rahmenbedingungen in den Ländern gestalten und ob unter den jeweiligen Voraussetzungen die Stellung des Opfers im Strafverfahren verbessert werden kann.

3.2 Vergleichbare Fragestellungen der Untersuchungen

In den Studien von Merigeau und Kaiser wurden insbesondere Fragen zum Opferschutz allgemein, der Situation des Verletzten im Strafverfahren, zur Strukturierung der Täter-Opfer-Beziehung sowie der möglichen Wirkungsweise von Wiedergutmachung vergleichend angelegt.

Im einzelnen handelt es sich um:

1. Fragen zum Opferschutz allgemein:

- Einstellungen der Justizorgane zu den Zielen des Strafverfahrens
- Einstellungen der Justizorgane zur Kräfteverteilung im Strafverfahren
- Einstellungen der Justizorgane zu den Verletztenrechten
- Die Information der Verletzten über ihre Rechte

2. Fragen zur Schadenswiedergutmachung

- Einstellungen der Justizorgane zu allgemeinen Fragen von Wiedergutmachung
- Die Wirkungsweise von Wiedergutmachung
- Bedeutsame Faktoren für die Auflagenerteilung von Wiedergutmachung
- Die Eignung unterschiedlicher Delikte im Hinblick auf Wiedergutmachung
- Die Wirkung von Wiedergutmachung auf die Verhütung von Straftaten
- Probleme außergerichtlicher Konfliktregelung

3.2.1 Einstellung zu Zielen und Kräfteverteilung im Strafverfahren

In Frankreich und Deutschland dominiert weitgehend eine traditionelle Vorstellung über den Zweck des Strafverfahrens im Sinne einer Verbrechensbekämpfung. Dieser Aspekt des Strafverfahrens wird von den befragten Richtern und Staatsanwälten aus Frankreich und Deutschland am höchsten bewertet.

Der Unterschied zwischen den beiden Ländern dürfte in der jeweiligen Bedeutung der Vorbereitung der Strafzumessung liegen: in Frankreich ist für die prozeßbeteiligten Juristen die Strafzumessung kein entscheidendes Ziel des Strafverfahrens und wird weitgehend dem Ermessensspielraum des Richters überlassen, während in Deutschland der Richter die Strafzumessung weitaus ausführlicher begründen muß (vgl. MÉRIGEAU 1993)

Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens wird von den Juristen beider Länder in vergleichbarer Weise gewichtet und als eines der Hauptziele des Strafverfahrens eingeschätzt. Auch die Durchsetzung des materiellen Strafrechts wird unter den Juristen sowohl intern als auch zwischen beiden Ländern vergleichbar bewertet.

Die französischen Bewährungshelfer bewerten die Ziele des Strafverfahrens in anderer Weise. Nahezu alle Aspekte werden von ihnen – im Vergleich zu den französischen Richtern und Staatsanwälten – als deutlich weniger wichtig bzw. als eher unwichtig eingestuft. Die verschiedenen Aspekte des Strafverfahrens scheinen den im sozialen Kontext im Anschluß an das Strafverfahren tätigen Bewährungshelfern als weniger relevant bzw. können ihrer Meinung nach nicht unbedingt Fernzielen des Strafverfahrens wie z.B. der Wiedereingliederung des Täters bzw. einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Als eindeutig wichtig wird von den Bewährungshelfern allein die Vorbereitung der Strafzumessung als Zweck des Strafverfahrens angesehen. Hier ist zu vermuten, daß die Praxis des Gerichtsalltags und die Wirkungen von Strafverfahren im Hinblick auf Täter und Opfer für dieses Meinungsbild verantwortlich waren. Bewährungshelfer können möglicherweise in einem höheren Maße als die am Prozeß beteiligten Juristen längerfristige Wirkungen des Strafverfahrens auf Opfer und Täter verfolgen.

Eine zweite Frage ermittelt die Meinung der Befragten, ob sich das Strafverfahren vor allem auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken sollte oder ob es zu einer umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung kommen soll.

Der Vergleich zeigt eine eindeutig Täter-/Opfer-orientierte Einstellung der französischen Justizorgane: jeweils ca. 90% der Richter und Staatsanwälte sprechen sich für eine umfassende Klärung der Täter-/Opfer-Beziehung aus, während lediglich jeweils ca. 40% der deutschen Richter und Staatsanwälte diese Meinung vertreten und eine vor allem täterorientierte Einstellung zeigen.

Zur Erklärung des großen Opfer- bzw. Täter-Interesses auf der französischen Seite mag das staatliche Engagement für den Aufbau einer opferbezogenen Kriminalpolitik dienen, wodurch möglicherweise auch Einfluß auf die Einstellungen von Richtern und Staatsanwälten genommen wurde. Französische Juristen sahen die Befriedung des Opfers als wichtig und als eines der Hauptziele des Strafverfahrens an. Die Wiedereingliederung des Täters hingegen hat einen geringeren Stellenwert, wird jedoch nicht als unwichtig erachtet.

Für die rein täterorientierte Einstellung der deutschen Juristen lassen sich verschiedene Erklärungen finden. Kaiser (vgl. KAISER 1992) erwähnt in seiner Studie, daß insbesondere die jüngeren Juristen sowie die älteren Befragten eher weniger reformfreudig seien. Eine solche Tendenz gerade der

jüngeren Jahrgänge habe sich bereits bei früheren Untersuchungen gezeigt. Im Rahmen der universitären Wissensvermittlung würden in Deutschland überwiegend die traditionellen Strafzwecke und weniger neue Reformideen angesprochen. Diese Einflüsse sind bei der Beurteilung der Ergebnisse der deutschen Vergleichsstudie zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen konnten unter den französischen Befragten nahezu keine altersspezifischen Unterschiede festgestellt werden. Nach Ansicht der französischen Bewährungshelfer sollte sich das Strafverfahren ausschließlich einer umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung annehmen.

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse hinsichtlich der Einstellung der Justizorgane zur Kräfteverteilung im Strafverfahren ergab, daß jeweils die Hälfte der befragten Richter von einer ausgeglichenen Kräfteverteilung zwischen Täter und Verletztem ausgeht, während seitens der Staatsanwälte eine leichte Mehrheit (Frankreich: 54,9%; Deutschland: 57,1%) eine Kräfteverteilung zugunsten des Beschuldigten sieht.

Anders als die Juristen beurteilen die französischen Bewährungshelfer die Situation. Hier gibt der überwiegende Teil der Befragten an, daß die Kräfteverteilung im Verfahren ausschließlich zugunsten des Beschuldigten ausschlage.

An diesem Ergebnis zeigen sich wiederholt die Differenzen in der Beurteilung der Prozeßsituation zwischen den juristischen Prozeßbeteiligten und den dem Verfahren distanzierter gegenüberstehenden Bewährungshelfern.

3.2.2 Einstellung zu Opferrechten und Opferinformation

Gegensätzliche Auffassungen sind in der Fragestellung zu den Opferrechten im Strafverfahren zu verzeichnen. In Frankreich hält lediglich ca. die Hälfte der Richter und Staatsanwälte die Opferrechte für ausreichend berücksichtigt.

In Deutschland hingegen vertritt mit jeweils über 80% der Staatsanwälte und Richter eine übergroße Mehrheit diese Meinung, obwohl das deutsche Verfahrensrecht dem Verletzten weitaus weniger Rechte einräumt als das französische.

Bei den deutschen Richtern und Staatsanwälten wird die Ambivalenz in der Einstellung in bezug auf die Opferstellung deutlich. Opferfreundlichen Einstellungen durchaus positiv gegenüberstehend, lehnen sie dennoch einen Ausbau der Verletztenrechte weitgehend ab – ca. 80% der Befragten halten sie in ihrem derzeitigen Umfang für ausreichend.

Nahezu alle französischen Bewährungshelfer betonen, daß dem Verletzten zu wenig Rechte im Strafverfahren zugestanden werden.

In der französischen Studie wurden Richter und Staatsanwälte zusätzlich befragt, ob die Rechte erweitert werden sollten. Dafür sprach sich über die Hälfte der Befragten aus, wobei 90% auch eine bessere Information des Verletzten über seine Rechte befürworteten. Weiterhin wurde in Frankreich eine verbesserte Entschädigung des Opfers fast einheitlich unterstützt.

Alle Bewährungshelfer wünschen sich einen Ausbau der Opferrechte.

In Frankreich sieht die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte die Information der Opfer über ihre Rechte als Aufgabe der staatlichen Opferhilfeorganisationen. Zumindest 2/3 aller befragten Juristen (Richter: 69,9%; Staatsanwälte: 66,3%) sind dieser Meinung. Die staatlichen Opferhilfeorganisationen spielen in der in Frankreich betriebenen Kriminalpolitik eine bedeutende Rolle und sind in entsprechender Anzahl vorhanden. Eine Zuständigkeit privater Opferhilfeorganisation bzw. auch der Polizei wird hingegen vergleichsweise eher geringer befürwortet (46,3% bzw. 48,8%). Auch der Staatsanwaltschaft werden von den befragten Juristen, sowohl von Richtern (58,9%) als auch von den Staatsanwälten selber (54,7%), Informationspflichten zugeordnet.

Die deutschen Juristen zeigen ein anderes Meinungsbild. Die Information der Opfer (zumindest bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994) wurde vor allem von staatsanwaltschaftlicher aber auch richterlicher Seite als Aufgabe des Opferanwaltes bzw. als Aufgabe des Verletzten selber betrachtet. Auch sahen die Richter und Staatsanwälte sich selber in der Informationspflicht. Daß (noch einzurichtende) staatliche Opferhilfeorganisationen diese Aufgaben wahrnehmen könnten, wurde gering bewertet. Eine höhere Einschätzung zeigen lediglich die Angaben der Staatsanwälte zur Zuständigkeit privater Opferhilfe, wie sie beispielsweise von der Organisation "Weißer Ring" wahrgenommen werden können. Es ist deutlich zu erkennen, daß deutsche Richter und Staatsanwälte die Zuständigkeit einer Informationspflicht weniger staatlichen Stellen sowie der Opferhilfe zuschreiben, sondern im wesentlichen auf die Eigenverantwortlichkeit der Opferseite verweisen.

Die französischen Bewährungshelfer zeigen überwiegend eine gleiche Beurteilung der Zuständigkeitsfrage zur Opferinformation wie die französischen Richter und Staatsanwälte, allerdings mit stärkerer Polarisierung.

Der staatlichen Opferhilfe wird von den befragten Bewährungshelfern eine herausragende Bedeutung zuerkannt (72%), in geringerem Ausmaße

allerdings auch dem Gericht (60%). Privater Opferhilfe hingegen und auch den übrigen anderen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt) werden im Vergleich zu den Einstellungen von Richtern und Staatsanwälten deutlich weniger Zuständigkeitspflichten zugebilligt.

Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland bestand bis zu Beginn der 80er Jahre kein Gesamtkonzept zum Opferschutz. Entstehungspunkt für diese kurzfristige Entwicklung in beiden Ländern dürfte in Frankreich die von MILLIEZ 1982 vorgelegte Bestandsaufnahme über die Situation des Opfers im Strafverfahren sein (vgl. Rapport de la Commission d'aide aux victimes, présidée par le Professeur MILLIEZ, juin 1982). In Deutschland kann die im Jahre 1981 von JUNG aufgestellte These zur Gleichrangigkeit der Stellung des Verletzten und der übrigen Strafprozeßbeteiligten einen Ausgangspunkt markieren. Unter Justizminister Badinter wurde der französische Staat in die Bemühungen um eine Verbesserung der Lage von Verbrechenopfern einbezogen, wobei das Bestreben, den Ausbau der Opferstellung zum Mittelpunkt der Rechtspolitik zu machen, deutlich erkennbar war (vgl. MÉRIGEAU 1993).

Nach verschiedenen Gesetzentwürfen einigten sich in Deutschland die Koalitionsfraktionen am 7.11.1986 erstmals auf eine gemeinschaftliche Fassung des Opferschutzgesetzes.

Der vorrangige Grund für den schnellen Konsens innerhalb der Gesetzgebungsverfahren dürfte in beiden Ländern möglicherweise darin zu sehen sein, daß die eingehende Auseinandersetzung mit der Situation der Opfer von Straftaten von Interesse war und sich international eine "opferfreundliche" Stimmung gebildet hatte.

Im Gegensatz zur weiteren Entwicklung in Deutschland vollzog die operorientierte Kriminalpolitik in Frankreich schneller Reformen innerhalb der Praxis, so zum Beispiel im Bereich der Wiedergutmachung. In Deutschland beschränkten sie sich im wesentlichen auf Grundsätze, die die Persönlichkeit und Intimsphäre des Opfers im Strafprozeß schützen. Auch verlangsamten unterschiedliche Auffassungen zur Erweiterung von Opferbefugnissen den Entwicklungsprozeß in Deutschland.

Für die sozialen und psychischen Probleme der Opfer, die durch eine Verbesserung der prozessualen Stellung nicht gelöst werden können, wurde in Frankreich das Betreuungsangebot der Opferhilfevereine erweitert. Als Aufgabengebiet dieser Institutionen wird vor allem die Aufklärung des Opfers, eine juristische Betreuung sowie psychologische und materielle Hilfe angesehen. Die Möglichkeit der Begegnung und Auseinandersetzung zwi-

schen Täter und Opfer wurden gefördert. In einem allerdings kaum vergleichbaren Rahmen werden in Deutschland ähnlich Aufgabengebiete, vor allem für Opfer schwerer Straftaten, von der nichtstaatlichen Organisation "Weisser Ring" abgedeckt. Die Bemühungen um die Bedürfnisse von Verletzten außerhalb des Strafverfahrens erreichen jedoch nicht den französischen Standard. Der Wiedergutmachungsgedanke wurde allerdings in beiden Ländern verstärkt aufgegriffen und – unterschiedlich gewichtet – in den Gerichtsalltag übernommen.

3.2.3 Die Bedeutung von Wiedergutmachung

Bevor auf die Einstellungen der befragten Juristen und Bewährungshelfer (in Frankreich) zu Fragen der Wiedergutmachung eingegangen wird, soll eine Einschätzung über die Häufigkeit von Wiedergutmachungsanordnungen in der gerichtlichen Alltagspraxis erfolgen. Die Fragestellung an Richter und Staatsanwälte war in der französischen Studie speziell gehalten ("Sind Sie für eine häufige Anwendung der Wiedergutmachungsaufgabe in Verbindung mit einer Strafaussetzung (bedingten Entlassung)?"). 91,9% bzw. 85,7% der französischen Staatsanwälte bzw. Richter sprachen sich für eine häufige Anwendung einer Wiedergutmachungsaufgabe aus. Obwohl sich mit diesen Aussagen noch wenig Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Anwendung von Wiedergutmachungsaufgaben ziehen lassen, zeigen die Ergebnisse doch, daß unter den französischen Juristen in hohem Maße Zustimmung für Wiedergutmachungsregelungen zu finden ist.

Die Fragestellung in der deutschen Studie zielte auf eine Selbsteinschätzung der Häufigkeit von Wiedergutmachungsanordnungen. Hier gab etwa die Hälfte der Befragten an, daß von einer Bewährungsaufgabe der Wiedergutmachung in ca. 13% der Fälle insgesamt Gebrauch gemacht wird. Es ist zu berücksichtigen, daß in der deutschen Teilstudie nach dem Anteil von Wiedergutmachung bezüglich aller anhängigen Verfahren gefragt wurde. Der Anteil von Wiedergutmachungsaufgaben zeigt sich in der Selbsteinschätzung somit eher als unbedeutend.

Einen entscheidenden Einfluß auf den Umfang der Wiedergutmachungspraxis hat die Einstellung der am Strafprozeß beteiligten Juristen zu Umfang und Rahmen von Wiedergutmachung. Hinsichtlich der Rolle von Wiedergutmachung zeigen die Ergebnisse, daß in Frankreich von Richtern, Staatsanwälten und Bewährungshelfern vor allem die finanzielle Entschädigung durch den Täter an das Opfer als wichtig angesehen wird.

Der Dialog zwischen Täter und Opfer und verbunden damit ein möglicherweise gemeinschaftliches Handeln zur Aufarbeitung des Konfliktes wird lediglich von den befragten Bewährungshelfern als zusätzlicher Aspekt von Wiedergutmachung eingebracht. Die Bedeutung von Wiedergutmachung zeigt sich damit in Frankreich vor allem in der finanziellen Entschädigung, die zur Befriedung des Opfers beitragen soll. Es ist erstaunlich, daß von französischen Juristen dem Dialog zwischen Täter und Opfer, möglichen psychologischen Hilfen für beide Seiten sowie gemeinschaftlicher Arbeit von Täter und Opfer an Problemlösungen ein relativ geringer Stellenwert zugemessen wird.

Auf die Frage, wozu Wiedergutmachung dienen soll, antworteten die deutschen Juristen, daß ihrer Meinung nach Wiedergutmachung vor allem zur Befriedung des Opfers sowie zur Aussöhnung zwischen Täter und Opfer gedacht sei.

Während die deutschen Juristen dieser möglichen Aussöhnung einen hohen Stellenwert zukommen lassen, finden sich vergleichbare Angaben in Frankreich lediglich bei den befragten Bewährungshelfern. Die rein finanzielle Leistung an das Opfer, möglicherweise ohne Rücksicht auf die (finanzielle) Situation des Täters, scheint unter den Befragten in Frankreich eine ausgeprägtere Bedeutung zu haben. Die bestehenden Regelungen der Wiedergutmachung erfüllen in den Augen der deutschen Strafjustizangehörigen zwar auch eine primär opferorientierte Befriedungsfunktion, jedoch mit der Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen Opfer und Täter; in Frankreich hingegen steht unter den Juristen nahezu ausschließlich das Opfer im Mittelpunkt der Bedeutung von Wiedergutmachung.

3.2.4 Die Wirkungsweise von Wiedergutmachung

Zu den Zielen des Strafens gehört auch, Täter von künftigen Straftaten abzuhalten, also spezialpräventiv einzuwirken. Daher war an die Justizangehörigen die Frage gerichtet, ob Schadenswiedergutmachung insbesondere dazu geeignet sei, dem Täter das von ihm begangene Unrecht vor Augen zu führen bzw. ihn mit den Auswirkungen seiner Tat zu konfrontieren. Zudem wurde gefragt, zu welchem Grad dieser erzieherische und präventive Aspekt bei jugendlichen bzw. erwachsenen Straftätern zutreffend sein kann.

Insgesamt gesehen, gaben die französischen Juristen und Bewährungshelfer in überwiegender Zahl an, daß Wiedergutmachung ein geeignetes Mittel sei, den Täter auf die Folgen seiner Tat und somit auf die Situation des Opfers hinzuweisen.

Innerhalb dieser Einschätzung ergeben sich jedoch Unterschiede zwischen den Befragten. Die Richter sehen den erzieherischen Aspekt der Wiedergutmachung insbesondere für den jugendlichen Straftäter (95,7%), in einem etwas geringeren Maße, aber immer noch in der großen Mehrheit, auch bei erwachsenen Straftätern (81,7%), als wichtig an. Die befragten Staatsanwälte äußerten sich zu dieser Fragestellung ausgewogen zwischen Jugendlichen bzw. Erwachsenen (87,7% bzw. 89,2%). Bewährungshelfer hingegen sehen insbesondere (93,5%) die erwachsenen Straftäter in der Lage, durch Wiedergutmachungsleistungen die Folgen ihrer Tat zu erkennen – geringer schätzen sie die Möglichkeit bei jugendlichen Straftätern ein (76,7%).

Daß mit Wiedergutmachung insbesondere jugendlichen Straftätern beangenes Unrecht vor Augen zu führen ist, belegen die Angaben der befragten Juristen aus Deutschland. Der überwiegende Anteil der Befragten mißt der Wiedergutmachung bei jugendlichen Delinquenten einen "beträchtlichen" erzieherischen Charakter und hohe spezialpräventive Wirkung bei; bei erwachsenen Straftätern ist der Anteil der Zustimmung etwas geringer.

Den französischen Juristen vergleichbar beurteilen die deutschen Richter und Staatsanwälte somit den erzieherischen Wert von Wiedergutmachung bei jugendlichen und erwachsenen Straftätern ebenfalls überwiegend positiv.

Wiedergutmachung läßt sich, sei es im Rahmen von Diversion, sei es als Auflage einer bedingten Einstellung oder Strafnachsicht, relativ leicht in eine bestehende Sanktionspalette einordnen. Sie sollte als freiwillige Verantwortungsübernahme des Täters für die Tat vor dem Opfer und der Gesellschaft eine wichtige Rolle innerhalb des Strafrechts spielen, mit der Zielsetzung, in bestimmten geeigneten Fällen von Strafe absehen zu können. Dies insbesondere deshalb, da sie die beiden vorrangigen Strafzwecke der Spezialprävention und der positiven Generalprävention hinreichend erfüllen könnte.

Hinsichtlich der negativen Generalprävention (Abhaltung der Allgemeinheit von der zukünftigen Begehung strafbarer Handlungen durch Abschreckung) ist Wiedergutmachung gegenüber der Strafe unterlegen, wobei allerdings auch die Wirksamkeit von Strafe in diesem Bereich in Zweifel zu ziehen ist. Eine abschreckende Wirkung dürfte weniger von der Strafe selbst als vielmehr von der Angst der Entdeckung ausgehen (vgl. KAISER).

Was die positive Generalprävention, also die Schaffung von Normbewußtsein und Normvertrauen betrifft, ist folgendes festzustellen: Durch die Wiedergutmachungsleistungen anerkennt der Täter die Geltung der verletzten Rechtsnormen. Die Gesellschaft erlebt dadurch, daß sich das Recht durchsetzt und sich der Staat um die Interessen des Opfers gekümmert hat; damit kann sowohl ein Vertrauens- als auch ein Befriedigungseffekt eintreten.

"Wiedergutmachung von Schäden einer Straftat kann dazu beitragen, das Vertrauen in die Rechtsordnung zu stärken, weil der Bürger erlebt, daß Betroffene zu ihrem Recht kommen." Die französischen und deutschen Befragten wurden gebeten, ihre Einstellung zu dieser Aussage anzugeben. Die französischen Richter, Staatsanwälte und Bewährungshelfer stimmten nahezu ohne Ausnahme dieser Aussage zu. Auch die deutschen Richter und Staatsanwälte zeigten vor allem Zustimmung, wenn auch nicht in dem überzeugenden Maße wie ihre französischen Kollegen.

Kritisch zu dieser Fragestellung äußerten sich in Deutschland jeweils ca. 12% der Richter und Staatsanwälte. Als hauptsächliche Begründung wurde angegeben, daß der Wiedergutmachung ein strafender, sühnender Charakter fehle und daß die Verletzten einer Straftat ein Strafbedürfnis hätten. In Frankreich lehnten 7% der Richter sowie 4% der Staatsanwälte die Aussage ab, daß Wiedergutmachungsleistungen das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsordnung stärken können. Als Grund wurde auch hier vor allem das Fehlen repressiver und sühnender Strafelemente angegeben.

In beiden Ländern zeigt demnach nur ein sehr geringer Anteil der Befragten, daß der staatliche Strafanspruch bei Wiedergutmachung beeinträchtigt sei.

Die deutschen Richter und Staatsanwälte wurden ergänzend gefragt, ob ihrer Einschätzung nach Schadenswiedergutmachung von der Bevölkerung als geeignete Reaktion auf strafbares Verhalten verstanden wird. In Übereinstimmung wurde angegeben, daß ca. die Hälfte der Bevölkerung Wiedergutmachung als eine mögliche Reaktionsform auf eine Straftat anerkennen würde. Eine vergleichbare Fragestellung, die gezielt auf die vermutete öffentliche Meinung zu Wiedergutmachung als geeignete Reaktion auf strafbares Verhalten gerichtet ist, findet sich in der französischen Teilstudie nicht.

3.2.5 *Bedeutsame Faktoren für die Auflagenerteilung von Wiedergutmachung*

Von Bedeutung ist, welche Faktoren für die Auflagenerteilung einer Schadenswiedergutmachung im Strafprozeß herangezogen werden. In Frankreich wurden zu dieser Fragestellung ausschließlich Richter, in Deutschland Richter und Staatsanwälte befragt. Differenziert wurde die Fragestellung in der französischen Teilstudie vor dem Hintergrund von Sach- bzw. Personenschäden, ohne allerdings die Schadenshöhe bzw. das Ausmaß von Personenschäden zu berücksichtigen.

Die Anordnung von Wiedergutmachungsaufgaben setzt eine Klärung der Schadensverhältnisse voraus. Dazu gehört die Schadenshöhe und zu erwartende Folgeschäden ebenso wie ein mögliches Mitverschulden Dritter oder des Geschädigten selbst. Daneben können weitere Umstände des Einzelfalles eine Entscheidung zugunsten der Auflagenerteilung beeinflussen, so etwa die Freiwilligkeit des Täters, seine finanzielle Lage und natürlich die Zustimmung des Geschädigten (bei ideellen Leistungen), der durch Bemühungen des Täters nicht erneut mit der Tat konfrontiert werden möchte.

Von den französischen Richtern werden als bedeutsame Kriterien für die Erteilung einer Wiedergutmachungsaufgabe insbesondere Bereitschaft des Opfers zur Wiedergutmachung durch den Täter sowie die Art der Straftat angegeben. Die Bereitwilligkeit des Opfers ist wohl das wesentlichste Kriterium für Wiedergutmachungsleistungen durch den Täter. Ebenso ist, wenn sinnvolle Wiedergutmachung geleistet werden soll, die Art der Straftat von großer Bedeutung (vgl. Kap. 3.2.6). Weitere, in etwas eingeschränkter Form ebenfalls bedeutsame Kriterien sind die finanzielle Lage des Täters sowie die Höhe des angerichteten Schadens. Diese zwei Faktoren sind voneinander abhängig und dürften vor allem für die tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten von (materieller) Wiedergutmachung verantwortlich sein. Sach- bzw. Personenschäden werden nicht unterschiedlich beurteilt. Der Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung kommt nur sekundäre Bedeutung zu; möglicherweise aus dem Grund, "da der Täter ohnehin zur Leistung verpflichtet ist und Entschädigungsansprüche vom Grundsatz her keine Verhandlungssache, sondern ein Recht des Opfers darstellen" (so MARSHALL 1990).

In der deutschen Teilstudie wurde eine nur teilweise vergleichbare Frage an die Richter und Staatsanwälte gestellt. Als relevant für eine Auflagen-

erteilung durch Richter bzw. Staatsanwälte zeigte sich, teilweise den Ergebnissen der französischen Teilstudie vergleichbar, insbesondere der Einfluß eines möglichen Mitverschuldens des Opfers bzw. einer (auch unklaren) Schadenshöhe. In der Gewichtung einer unklaren Schadenshöhe ist ein deutliches Übergewicht der Richter gegenüber den Staatsanwälten zu erkennen, was seine Ursache in den von den Richtern zu bestimmenden Ersatzleistungen haben dürfte. Auch werden fragliche und noch offene Folgeschäden von allen Befragten übereinstimmend als bedeutsam für die Wiedergutmachungsentscheidung angesehen.

Neben diesen von einer Einflußnahme der Verfahrensbeteiligten freien Faktoren wurden die deutschen Richter und Staatsanwälte zu den Kriterien der Versöhnungsbereitschaft des Opfers sowie auch zur Freiwilligkeit der Täterleistung befragt. Anhand folgender Vorgabe war zu beurteilen:

"Der Täter ist zur Wiedergutmachung bereit. Der Schaden steht fest; eine Versicherung ist nicht einstandspflichtig. Der Verletzte gibt aber deutlich zu erkennen, daß er nicht versöhnungsbereit ist und vom Täter keine Leistungen annehmen will."

Ähnlich den Ergebnissen der französischen Studie hat auch unter den befragten deutschen Juristen die Versöhnungsbereitschaft des Opfers in jedem Fall Priorität. Diese geschilderte Verfahrenssituation dürfte allerdings wohl kaum der Alltagspraxis entsprechen. In den überwiegenden Fällen dürften die Verletzten Wiedergutmachungsbereitschaft zeigen, in Einzelfällen möglicherweise auch über ihre Bedenken hinweg.

Die Freiwilligkeit der Täterleistung im Hinblick auf Wiedergutmachung ist für die befragten deutschen Richter und Staatsanwälte ebenfalls kein wichtiges Kriterium für die Entscheidung, ob Wiedergutmachung auferlegt werden soll oder nicht. Nahezu 2/3 der befragten Juristen sind der Meinung, daß Wiedergutmachung erwachsenen und jugendlichen Tätern auch gegen ihren Willen aufzuerlegen ist. Diese geringe Berücksichtigung der TäterEinstellung findet sich auch in der französischen Teilstudie. Es ist zu hoffen, daß sich diese Einstellungen ausschließlich auf materielle Leistungen des Täters beziehen, denn eine quasi erzwungene ideelle Wiedergutmachungsleistung würde von dem Verletzten ein zusätzliches Opfer verlangen, Risiken bergen und wäre auch für den Täters eine sinnlose Prozedur.

3.2.6 Die Eignung von Delikten im Hinblick auf Wiedergutmachung

Die Juristen bzw. Bewährungshelfer beurteilten verschiedene Delikte hinsichtlich der Eignung für Wiedergutmachungszwecke. Als Vorgabe diente

in der deutschen Studie zusätzlich die Information, daß eine Versicherungsleistung nicht zu erwarten sei und etwaige finanzielle Schäden (bei Eigentums- und Vermögensdelikten) nicht höher als DM 2000,- lägen. Eine vergleichbare oder andere Eingrenzung der Schadenshöhe bzw. der Deliktsschwere wurde in der französischen Teilstudie nicht angegeben.

Aus Sicht der französischen Befragten zeigten sich insbesondere Diebstahls-, Sachbeschädigungs- sowie Betrugsdelikte eher zur Wiedergutmachung geeignet als vergleichsweise Delikte wie sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung und Körperverletzung – nach Meinung der Befragten würden sich allerdings auch Delikte aus dem Bereich "Beleidigung" eher weniger zur Wiedergutmachung eignen. Es zeigt sich, daß bei immateriellen Schäden die Zustimmung zur Wiedergutmachungsfähigkeit abnimmt. Offensichtlich stellt, nach Ansicht der Befragten, die Wiedergutmachung vor allem ein materielles Ausgleichsinstrument dar, dem eher weniger Kompetenz für die Behebung psychischer Schädigungen zugebilligt wird. Insgesamt gesehen werden jedoch von den französischen Juristen lediglich Sexualdelikte als wirklich ungeeignet für Wiedergutmachung angesehen, eine nachvollziehbare Ansicht, die mit möglichen großen Schwierigkeiten um Wiedergutmachung in diesem Deliktsbereich zusammenhängen dürfte.

Die Ergebnisse der deutschen Befragung zeigen ein im wesentlichen vergleichbares Bild. Zumindest ca. 60% der Befragten sind der Meinung, daß insbesondere bei Delikten ohne eine körperliche Schädigung des Opfers (Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug) Wiedergutmachungsaufgaben in Betracht kommen könnten. Die Richter und Staatsanwälte halten jedoch in einem höheren Maße als die französischen Befragten auch Delikte der Kategorie "fahrlässige Körperverletzung" für wiedergutmachungsg geeignet. Sexual- und auch Beleidigungsdelikte werden ebenfalls als weniger für eine Wiedergutmachungsaufgabe in Betracht kommend angesehen.

3.2.7 Die Probleme außergerichtlicher Konfliktregelung

Die geäußerten Einstellungen zur Schadenswiedergutmachung beleuchten zwar unterschiedliche Aspekte dieser Maßnahmen, lassen aber Ursachen für eine mögliche zurückhaltende Anordnung von Wiedergutmachung bzw. Bedenken im Dunkeln. Fragestellungen zu Gründen, die möglicherweise nach Ansicht der befragten Juristen gegen Wiedergutmachung sprechen könnten, sind in beiden Teilstudien nahezu nicht vertreten bzw. sehr uneinheitlich gestellt.

Die französischen Juristen und Bewährungshelfer sehen, trotz ihrer bereits geschilderten positiven Einstellung zu Wiedergutmachungsbemühungen, die "unzureichende Kontrolle durch die Justiz", die "Gefahr der Unterdrückung einer Partei", die "Gefahr durch Privatjustiz" sowie einen "unzureichenden Interessenschutz der Parteien" als in der Regel problematisch an. Insbesondere einer unzureichenden richterlichen Kontrolle (hier verbunden sicherlich mit der fehlenden Leistungsüberwachung des Täters) sowie der Gefahr der Unterdrückung einer Partei wird ein hoher Stellenwert zugewiesen.

Diese eher kritische Einschätzung zeigt sich auch in der Frage, wie häufig Probleme bei der Erfüllung von Wiedergutmachungsaufgaben vorkommen. Die hierzu befragten Richter und Bewährungshelfer gaben jeweils zu ca. 80% an, daß es häufig zu Schwierigkeiten bei der konkreten Durchführung von Wiedergutmachung kommt. Die Art der Probleme wurde nicht erfragt. Da jedoch dem materiellen Aspekt von Wiedergutmachung große Bedeutung zugewiesen wird, ist zu vermuten, daß insbesondere die finanzielle Situation der Täter Wiedergutmachungsleistungen ganz bzw. Teile hiervon unmöglich macht. Es ist aber auch an Verweigerungen (einer Annahme symbolischer Wiedergutmachungsleistungen) der Opfer zu denken. Bemerkenswert ist hier die Übereinstimmung der Einschätzung von Richtern und Bewährungshelfern. Dieser knappen Information innerhalb der Studie kommt eine hohe Bedeutung zu, beleuchtet sie doch die Realität der Umsetzung von Wiedergutmachung, abseits von theoretischen Bestrebungen und optimistischen Konzepten.

Auch die deutsche Teilstudie berührte die Probleme einer außergerichtlichen Konfliktlösung nur am Rande. In den Angaben der Juristen zeigte sich, daß die Leistungsüberwachung von Wiedergutmachungsmaßnahmen eine relativ geringe Bedeutung hat. Nach Ansicht der Juristen stellt somit eine mögliche unzureichende richterliche Kontrolle keinen praxiserheblichen Hinderungsgrund für die Auflage von Wiedergutmachung dar. Auch Probleme durch eine mögliche Schadloshaltung des Geschädigten am Täter ergaben sich für die befragten deutschen Juristen nicht.

3.3 Zusammenfassung

In Beurteilung der Ziele des Strafverfahrens zeigen die Juristen teilweise unterschiedliche Auffassungen. Dominierend als Ziele wurden in beiden Ländern vor allem traditionelle Aspekte genannt ("Verbrechensbekämp-

fung", "Wiederherstellung des Rechtsfriedens"). Unterschiedlich wird die jeweilige Stellung von Opfer und Täter gewichtet. Im Gegensatz zu den französischen Juristen, die ein Opferinteresse in den Vordergrund rücken, zeigen die deutschen Befragten überwiegend eine täterorientierte Einstellung. Hinsichtlich der Verletztenrechte weist die Studie in beiden Ländern ebenfalls auf Unterschiede und Defizite hin. In Deutschland gaben weitaus mehr Befragte als in Frankreich an, die Opferrechte für ausreichend zu halten. Die Pflicht einer Opferinformation über ihre Rechte wird in Frankreich vor allem staatlichen Stellen zugewiesen, für die deutschen Befragten ist hier insbesondere die Eigeninitiative des Opfers gefordert. Es bildet sich insbesondere in der deutschen Studie der Eindruck, daß eine mögliche aktive Teilnahme des Verletzten am Strafverfahren noch als eher problematisch angesehen wird. Im Gegensatz zu Frankreich vollzieht sich die Einbindung des Verletzten in das Strafverfahren langsamer.

Die Akzeptanz von Wiedergutmachungsbemühungen und deren Ausbau bzw. Verbesserung ist unter den befragten französischen und deutschen Juristen durchgehend hoch. Die spezial- bzw. generalpräventiven Ziele der Wiedergutmachung werden anerkannt.

Erkennbar ist eine eher stärker opferbezogene Einstellung der französischen Justizorgane. Die Erwartungen der französischen Juristen orientieren sich vor allem am materiellen Aspekt der Wiedergutmachung, die der deutschen Befragten berücksichtigen in einem höheren Maße auch symbolische Leistungen mit der Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen Opfer und Täter.

Die französische Kriminalpolitik ist zu Beginn der 90er Jahre gekennzeichnet von der Förderung einer "Koexistenz" justitieller, politischer und sozialer Ansätze im Umgang mit Kriminalität, die in einem vergleichbaren Maße in Deutschland nicht stattgefunden hat.

Die Anordnung und Umsetzung von Wiedergutmachung ist allerdings nicht nur einstellungsabhängig und dürfte ebenfalls nicht nur über kriminalpolitische Vorgaben zu steuern sein. Eine der Wiedergutmachung gegenüber aufgeschlossene Haltung verantwortlicher Prozeßbeteiligter sieht sich ebenso wie eine von Skepsis geprägte Einstellung alltäglichen praktischen Schwierigkeiten gegenüber. Als relevant werden in beiden Ländern die Mittellosigkeit des Täters, zivilrechtliche Fragen bei der Beurteilung der Sachverhalte (z.B. Mitverschulden des Opfers) wie auch oftmals eine unklare Schadenshöhe und fragliche bzw. noch offene Folgeschäden angesehen; die Leistungsüberwachung und auch Faktoren, die mit Verfahrens-

verlängerung im weitesten Sinne zu tun haben, sind ebenfalls bedeutsam, treten jedoch eher in den Hintergrund.

Es sind demnach wohl eher konkrete, einzelfallbezogene Schwierigkeiten, die möglichen Entscheidungen zugunsten von Wiedergutmachungsaufgaben im Wege stehen und niemals gleich zu beurteilen sind. Die leider nur spärlich vorhandenen Informationen der französischen Bewährungshelfer werfen, wie teilweise auch die der Strafvollstreckungsrichter, ein kritisches Licht auf die alltäglichen Bemühungen um Wiedergutmachung jenseits von Theorie und positiven Bestrebungen und lassen auch erkennen, daß die Wiedergutmachungsvereinbarung nicht nur für den Täter, sondern auch für das Opfer eine eingriffsstarke Prozedur sein kann (vgl. KILCHLING 1995) und möglicherweise in einigen Fällen auch eine Art zusätzliches Sonderopfer (vgl. JUNG 1992) für den Verletzten bedeutet.

Mag die Gesamtbetrachtung, gerade auch der Ergebnisse der deutschen Teilstudie, ein in vielerlei Hinsicht differenziertes Bild ergeben, so findet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedenken die Reaktion "Wiedergutmachung" offensichtlich selbst bei einem Teil der skeptisch eingestellten Juristen Zuspruch. Es ist in beiden Ländern davon auszugehen, daß noch unausgeschöpftes Potential zumindest an Bereitschaft zu dieser Art Konfliktlösung vorhanden ist, deren konkrete Umsetzung allerdings wohl die größere Schwierigkeit darstellen dürfte. Durch eine Neuregelung (§ 46a StGB) wurde in Deutschland der Einsatzbereich von Wiedergutmachung (eingeführt durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994) erweitert. In Frankreich wurde 1993 der Versuch unternommen, durch Gesetzesergänzungen die Möglichkeiten von Opferentschädigung und (außergerichtlicher) Wiedergutmachung zu verstärken (vgl. Kap. 3.1).

In einem Vergleich der Einstellungen von Juristen beider Länder zeigt sich, daß die Befürchtungen bezüglich einer Beeinträchtigung der Effektivität der Strafverfolgung oder eine Behinderung bei der Durchsetzung der Strafverfahrensziele bei einer Stärkung der Verletztenstellung als unbegründet bewertet werden und von den Bemühungen um Wiedergutmachung zahlreiche positive Impulse, gleichermaßen für Opfer und Täter, ausgehen können. Bedingung hierfür ist, daß Voraussetzungen geschaffen bzw. neu überdacht werden und sich alle Bemühungen auch an den Grenzen des "Machbaren" orientieren, denn Wiedergutmachung ist, gerade mit Blick auf die Opferperspektive, nicht grenzenlos ausbaubar (vgl. WEIGEND 1994) und sollte sich an den wirklichen Bedürfnissen der Opfer orientieren – ihre Bevormundung (vgl. KUBE 1986) darf nicht stattfinden.

4. Einstellung der Justizorgane zu Opferrechten, zur Verletztenstellung im Strafverfahren und zu Fragen der Wiedergutmachung im Vergleich Österreich/Deutschland

4.1 Vergleichbare Fragestellungen der Untersuchungen

Der Schwerpunkt liegt in beiden Studien auf der Prozeßbeobachtung sowie der Opferbefragung. Eine direkte Befragung der Juristen (Richter, Staatsanwälte) wurde in der österreichischen Studie im Vergleich zur deutschen Untersuchung nicht durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Die Einstellung prozeßbeteiligter Justizorgane zu Opferrechten und Wiedergutmachungsbemühungen konnte daher in der österreichischen Untersuchung lediglich aus dem Kontext von Prozeßbeobachtung und Opfer-/Täterbefragung (die Befragung des Beschuldigten ist nur in der österreichischen Studie vorhanden) gewonnen werden. Schwierigkeiten in der Vergleichbarkeit ergaben sich daraus, daß die österreichische Untersuchung chronologisch und detailliert den gesamten Verfahrensgang nachzeichnet. Die deutsche Studie enthält demgegenüber punktuelle Fragestellungen, die selbst bei den wenigen direkten thematischen Überschneidungen aufgrund unterschiedlichster Erhebungsvorgaben nicht immer eine zuverlässige Vergleichsbasis abgaben. Trotz dieser Einschränkungen ergab sich ein Pool von Fragestellungen, deren Ergebnisse Opferrechte und Wiedergutmachungsbemühungen in beiden Ländern reflektieren.

In der österreichischen und deutschen Studie wurde durch die Prozeßbeobachtung sowie eine sich anschließende Befragung der Verletzten versucht, sich Eindrücke über die persönliche allgemeine Situation des Opfers, die Gefühle der Verletzten nach der Viktimisierung und deren Situation in der Hauptverhandlung zu verschaffen. Fragestellung und Erhebungsvorgaben wichen allerdings teilweise erheblich voneinander ab, so daß ein direkter Vergleich nur in einem eher geringen Maße möglich war. Der überwiegende Teil der Variablen wurde aus diesem Grund in diesem Bereich qualitativ interpretiert und gegenübergestellt. Der Schwerpunkt dieses Vergleiches beleuchtet vor allem die Situation des Verletzten im Strafprozeß. Folgende Themenbereiche waren in beiden Teilstudien von wesentlicher Bedeutung:

- Sind die gesetzlichen Regelungen bei den betroffenen Verletzten überhaupt bekannt?

- Wer wird von den Betroffenen für ihre Belange als zuständig angesehen?
- Welche primären Interessen verfolgen die Verletzten im Strafprozeß? Wie stellt sich ihre persönliche Situation dar, und mit welchen praktischen Problemen sind sie konfrontiert?
- Wie häufig kommen die jeweiligen Aspekte des Opferschutzes in der Rechtswirklichkeit vor?
- Wird der Wiedergutmachungsgedanke in der Gerichtspraxis umgesetzt, und wie stehen die Verletzten zu Fragen der Wiedergutmachung?

4.1.1 Die Information der Verletzten über ihre Rechte

Die Verletzten wurden in beiden Studien gefragt, ob sie über ihre Rechte als Betroffene informiert worden seien bzw. wer sie über Mitwirkungsrechte am Strafprozeß belehrt habe. Der überwiegende Teil (80%) der von Kaiser (Deutschland) befragten Opfer (n=35) gab an, über ihre Rechte von Prozeßbeteiligten (Opferanwalt, Richter, Staatsanwalt) bzw. der Polizei nicht informiert worden zu sein. Lediglich ca. 20% der Verletzten wurden nach ihren eigenen Angaben tatsächlich über ihre Rechte belehrt. In den wenigen Fällen einer Rechtsbelehrung wurde diese in der Regel vom Anwalt des Opfers geleistet – der Verletzte war selbst aktiv geworden. Die Opfer zeigten, unabhängig vom Schweregrad des Deliktes, ein großes Interesse an mehr Informationen über ihre Rechte. Mehr als 60% der Befragten wünschten sich entsprechende Hinweise.

Es ist jedoch möglich, daß der eine oder andere doch belehrt wurde, ihm beispielsweise ein Merkblatt über seine Rechte zukam. Die Belehrung sollte jedoch nicht als Formalie verstanden werden – soweit ein Verletzter eine Belehrung nicht bemerkt, ist daher auch nicht davon auszugehen, daß einer Hinweispflicht in genügender Form nachgekommen wurde (vgl. KAISER 1992). Positive Auswirkungen des Opferschutzgesetzes konnten in dieser Hinsicht bis zum Zeitpunkt der Untersuchung 1990 nicht festgestellt werden.

Anders verhält sich die Situation in der österreichischen Studie. Hier zeigten sich lediglich ca. 45% der befragten Verletzten (n=236) als von den Prozeßbeteiligten nicht informiert. Die Hinweispflicht wurde an erster Stelle von dem der Hauptverhandlung vorsitzenden Richter bzw. dem eigenen Rechtsbeistand übernommen. Auch gaben die Verletzten in einem relativ hohen Maße an, von der Polizei belehrt worden zu sein. Von den in-

formierten Opfern (n=131) fühlte sich allerdings jedoch nur ein geringerer Anteil (29,0%) wirklich ausführlich (dann in der Regel durch den eigenen Beistand) über seine Verletztenrechte unterrichtet.

Dieser allgemeine Eindruck der österreichischen Befragung sagt jedoch nur wenig über den tatsächlichen Kenntnisstand der Opfer hinsichtlich ihrer Mitwirkungsrechte aus (zum Anwendungsumfang in der Gerichtspraxis: vgl. Kap 4.1.4).

Die Verletzten wurden daher noch über die Kenntnis von der Existenz einzelner Rechte befragt, von denen am ehesten zu erwarten war, daß sie zumindest als Schlagworte geläufig sein könnten. Das Akteneinsichtsrecht war danach beispielsweise in Österreich und Deutschland bei 42,4% bzw. 35,0% der Befragten, die sich über Opferrechte informiert zeigten, bekannt. Über die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche (Ersatz des erlittenen Schadens) im Strafverfahren geltend zu machen (Adhäsionsverfahren), waren in Österreich bzw. Deutschland 27,0% sowie 16,7% der befragten Verletzten informiert. Opfer schwerer Delikte (Körperverletzungs- und Sexualdelikte), die in der Regel auch einen Rechtsbeistand hatten, sowie ältere Probanden erwiesen sich in beiden Ländern hinsichtlich ihrer Rechte besser unterrichtet als die übrigen Befragten.

Das Recht (keine gesonderte Regelung in Österreich), eine Mitteilung (Mitteilung an den Verletzten), z.B. über den Verfahrensausgang, beantragen zu können, war in Österreich bei 36,9% der befragten Verletzten, die sich informiert zeigten, in Deutschland lediglich bei einem Opfer bekannt.

Die Verletzten wurden ferner in beiden Studien befragt, ob sie Hilfe in Anspruch genommen hätten bzw. wen sie für ihre Belange als primär zuständig ansähen. Ca. 23% bzw. 34% der Befragten aus Deutschland und Österreich verfügten, in der Regel durch Anwaltsbestellung, über juristische Hilfe (vor allem bei schweren Gewalt-/Sexual- bzw. Vermögensdelikten). Fälle fehlenden Rechtsbeistands wurden damit begründet, daß keine Notwendigkeit bestanden hätte bzw. die finanzielle Belastung für den Betroffenen zu groß gewesen wäre. Darüber hinaus gab in beiden Studien jeweils 1/4 der Befragten an, daß ihnen sehr viel an weiterer Information und Hilfe gelegen hätte, diese ihnen aber im Laufe der Verhandlung nicht zuteil wurde. Die in der Studie von Kaiser befragten Richter und Staatsanwälte gaben an, daß eine Belehrung des Verletzten des öfteren in der alltäglichen Routine vergessen werde bzw. es würde sich keine passende Gelegenheit hierzu ergeben. Auch würde der Justiz durch die Hinweispflicht eine Arbeitsmehrbelastung entstehen (vgl. KAISER 1992). Es ist zu vermu-

ten, daß diese Schwierigkeiten der Umsetzung von gesetzgeberischen Zielvorstellungen auch für die österreichische Gerichtspraxis zutreffen. Die befragten deutschen Juristen betonen, daß vor allem Zuständigkeiten neu zu regeln seien, und sehen den Rechtsanwalt als primär geeignete Person dafür an. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in beiden Ländern (zum Untersuchungszeitpunkt 1990) mehr Aufklärung und Information des Verletzten notwendig ist. Hierzu bedarf es insbesondere einer besseren Organisation der Verletztenbelehrung im Gerichtsalltag.

Als zuständig für ihre Information sahen die befragten Verletzten, die anwaltlich vertreten wurden bzw. denen an (weiterer) Aufklärung gelegen war, in beiden Studien übereinstimmend den Rechtsanwalt an. Als Problem wurde hier jedoch wiederholt die finanzielle Belastung empfunden. Staatlichen Stellen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei) wird eine geringe Zuständigkeit für Opferbelange zugewiesen. Opferhilfeorganisationen wurden in keinem Fall (Deutschland) bzw. nur sehr gering (Österreich, 5,1%) erwähnt. Die Existenz entsprechender Stellen mit ihren Hilfsmöglichkeiten dürfte allerdings nur einem geringeren Teil der Opfer bekannt gewesen sein. Insgesamt zeigt sich, daß die Verletzten sich zu einem hohen Anteil eine Interessenvertretung wünschen, die über eine neutrale bzw. rücksichtsvolle Haltung (z.B. des Gerichtes) hinausgeht und sich an ihren konkreten Bedürfnissen orientiert. Sie erhoffen sich eine ihrer Situation angepaßte Beratung, die insbesondere Rechtsanwälte leisten können. Den staatlichen Stellen wird diese Aufklärungsarbeit hingegen weniger zugeordnet.

Verletzte beider Studien zeigen ein allgemeines Interesse an ihren Rechten und den Vorgängen im Prozeß. 67,7% der österreichischen Befragten bemängelten, daß sie insgesamt gesehen zu wenig Informationen über den Prozeßverlauf (vor allem als Vorbereitung auf die Hauptverhandlung bzw. als Information über das Ergebnis des Prozesses) erhalten hätten. Ebenfalls mehr als 2/3 der deutschen Befragten wiesen eine vergleichbare Einschätzung auf. Die österreichischen Opfer hatten zwar einen geringfügig höheren Wissensstand hinsichtlich der Existenz von Opferrechten, der Umfang ihrer Belehrung kann jedoch als eher fragmentarisch eingestuft werden. Der überwiegende Teil der Verletzten beider Studien sah sich, über die Delikts-, Alters- bzw. Geschlechtskategorien hinweg gleich verteilt, Informationsdefiziten ausgesetzt.

4.1.2 Die Interessenlage der Verletzten

Ein weiterer Aspekt der Befragung richtete sich auf das Bestrafungsinteresse, das Gefühl der eigenen Verletztheit sowie auf die Empfindungen ge-

genüber dem Täter und Einschätzungen zur Motivationslage des Täters hinsichtlich Reue und Kooperation.

Diese Einstellungen des Opfers können maßgeblich für eine spätere Bereitschaft zu Wiedergutmachungsleistungen durch den Täter sein.

In beiden Teilstudien wurden die Opfer dahingehend gefragt, was ihnen unmittelbar im Anschluß an die Tat (deutsche Studie) bzw. allgemein nach der Tat (österreichische Studie) am wichtigsten erschien. Während in der österreichischen Befragung ausschließlich nach Ersatzansprüchen bzw. einer möglichen Bestrafung des Täters differenziert wurde, konnten die Verletzten der deutschen Teilstudie noch zusätzlich zu fünf weiteren Aspekten (Vergessen der Tat, Krisenbewältigung, Hilfe für den Täter, Hilfe bei der Strafverfolgung, Verhinderung weiterer Taten) eine Stellungnahme abgeben.

Die Unterschiede in der Beurteilung der punitiven Wünsche dürften daher teilweise auch in der Art der Fragestellung begründet sein. Es zeigte sich in beiden Studien jedoch übereinstimmend, daß ein überwiegender Teil der Betroffenen (unmittelbar) nach der Tat vor allem an einer Bestrafung des Täters interessiert war bzw. forderte, daß der Täter zur Verantwortung gezogen werde (Österreich: 63,8%; Deutschland: 42,9%). Primär Schadensersatz verlangten 36,2% bzw. 27,1% der Verletzten.

Neben der eigenen Krisenbewältigung (25,7%; besonders bei schwereren Delikten) stand für die deutschen Befragten auch die Hilfe bei der Strafverfolgung sowie die Verhinderung weiterer Straftaten durch den Täter im Mittelpunkt ihres Interesses. Die Frage in der deutschen Teilstudie bezog sich auf die der Tat unmittelbar nachfolgenden Opferempfindungen. Daher wurden die deutschen Geschädigten in einer zusätzlichen Frage gebeten, sich zu einem in der Verfahrenssituation (noch) bestehenden Bestrafungsinteresse zu äußern. Danach schätzten 2/3 der Befragten in der Verfahrenssituation eine Bestrafung des Täters als sehr wichtig bzw. wichtig ein – unter dem Eindruck der Gerichtsverhandlung eine interessanterweise wesentlich punitivere Haltung als unmittelbar nach der Tat (vgl. oben). Dies entspricht dem Ergebnis der österreichischen Teilstudie (63,8%).

Deliktsspezifische Besonderheiten zeigten sich in beiden Studien dahingehend, daß ein Bestrafungsinteresse des Opfers bei Nötigungs- und vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten an erster Stelle stand. Die Krisenbewältigung (deutsche Teilstudie) war bei allen Sexual- und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten der wichtigste Gesichtspunkt. Ersatzansprüche standen bei den Vermögensdelikten in Österreich zu ca. 2/3 der Fälle, in der deutschen Teilstudie zu ca. 50% im Vordergrund und waren in beiden

Studien auch bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten noch überdurchschnittlich (zu ca. 1/3 der Fälle) repräsentiert. Alters- und Geschlechtsunterschiede sind nur in geringem Maße vorhanden und werden von den deliktsspezifischen Einflüssen überdeckt.

Nicht unerheblich für die allgemeine punitive Einstellung der Befragten dürfte der Grad empfundener Verletzung sein. 2/3 der österreichischen Befragten (n=157) sowie ca. die Hälfte (n=20) der deutschen Verletzten fühlten sich durch die Tat "sehr verletzt" bzw. "verletzt". Dabei handelte es sich nicht nur um eine empfundene materielle Schlechterstellung durch die Tat. Ein überwiegender Teil der Verletzten beider Teilstudien fühlte sich sowohl materiell als auch körperlich durch die Tat geschädigt. Auch psychische Beeinträchtigungen sind in Österreich von 37,2% der Befragten angegeben worden.

Die Konsequenzen aus dieser Einschätzung zeigen sich bei den Empfindungen der Opfer gegenüber dem Täter. Die Fragestellung ist zwischen den Studien allerdings nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Zwar bestehen unter den befragten deutschen Opfern kaum "Rachegefühle" (2,9%) – in beiden Studien dominieren die Angaben zu Gefühlen gegenüber dem Täter wie Wut (deutsche Studie: 37,1%; österreichische Studie: 54,1%), Enttäuschung (deutsche Studie: 45,7%), Gleichgültigkeit/neutral (28,6%/21,8%) sowie auch Haß (5,7%/13,7%) und Angst. Somit findet sich hier möglicherweise die Basis für die oben dargestellten eher punitiven Einstellungen der Opfer. Diesen grundsätzlichen Einstellungen der Opfer gegenüber den Tätern dürfte bei Fragen nach einer möglichen Wiedergutmachung Bedeutung zukommen.

Die Gefühlslage des Opfers gegenüber dem Täter wird nicht zuletzt dadurch bestimmt, wie nach Meinung der Geschädigten der Täter seine Tat im nachhinein sieht. Wird er sich eher einsichtig zeigen, dürften seitens der Verletzten möglicherweise Wut und Haß einer gewissen "Neutralität" der Gefühle weichen. Wird dem Täter seine Handlung gleichgültig sein, dürften sich beim Opfer eher Enttäuschung und Frustration einstellen.

53,5% bzw. 39,2% der Opfer in Österreich bzw. Deutschland sind der Meinung, daß der Täter ihnen die Schuld bzw. zumindest eine Teilschuld an der Situation gibt. Auch daß der Täter die Tat gänzlich bestreiten wird, vermuten vor der Verhandlung immerhin 38,8% der österreichischen Verletzten. Eine Einsicht des Täters, somit auch ein mögliches Anzeichen für Reue und damit verbundener Bereitschaft zu Kooperation vermutet lediglich ca. 1/5 der befragten Opfer beider Studien.

Ingesamt betrachtet liefern diese Ergebnisse wenig Hinweise auf eine auf Kooperation bzw. Aussöhnung gerichtete Verständigungsgrundlage. Eine Gleichgültigkeit gegenüber dem, was im Verfahren geschieht, konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr läßt sich in beiden Studien ein ausgeprägtes Informationsbedürfnis der Opfer feststellen. Diese Befunde dürften für das Verständnis von Rolle und Bedeutung der Wiedergutmachung von Belang sein (vgl. Kap. 4.1.7). Hier kommt den übrigen am Verfahren Beteiligten (Richter, Rechtsanwälte) die Aufgabe zu, mögliche Wege zur Wiedergutmachung aufzuzeigen.

4.1.3 Die Situation der Verletzten im Verfahren

In beiden Studien wurden die Opfer zu ihren Gefühlen in der Hauptverhandlung, zur entstandenen subjektiven Belastung sowie zur Rücksichtnahme der Prozeßbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger) auf ihre Person befragt. Zur Frage "Wie haben Sie sich während der Verhandlung gefühlt?" gab jeweils ca. die Hälfte der österreichischen und deutschen Befragten eine negative Einschätzung ab. Dieses Empfinden zeigt sich in der österreichischen Studie vor allem bei Opfern von Gewalt- bzw. Sexualdelikten. Hier dürften die intime Betroffenheit und die erneute Konfrontation mit dem Täter ursächlich sein. In der deutschen Studie äußerten Opfer von Gewalt- bzw. Sexualdelikten übereinstimmend in einem höheren Maße als Opfer der übrigen Deliktskategorien, sich in der Verhandlung unwohl gefühlt zu haben.

Weniger Bedenken hatten Verletzte beider Studien, die in Begleitung eines Rechtsanwaltes in die Verhandlung gingen. Möglicherweise konnten in diesen Fällen durch Informationen des Anwaltes, z.B. über den Prozeßverlauf, Gefühle der Unsicherheit und Angst beim Verletzten vermieden werden. Korrespondierend hierzu ist in beiden Studien zu erkennen, daß Opfer, die den Wunsch nach mehr Information geäußert hatten, ihre Situation in der Verhandlung negativer beurteilten als die Befragten, die sich informiert fühlten.

Allerdings stellt das Verfahren an sich, wohl auch unabhängig vom Informationsstand, für den überwiegenden Anteil der Befragten eine psychische Belastung dar. So urteilten nahezu alle Befragten, daß sie nach der Verhandlung doch sehr erleichtert gewesen wären. Die juristischen Prozeßbeteiligten sollten sich somit auch in die Rolle des im Gerichtsalltag eher ungeübten Opfers versetzen und ihm, neben umfassenderer Information über den Prozeßablauf, auch psychologische Unterstützung zu Bewältigung

von Schwierigkeiten durch das Auftreten bei Gericht zukommen lassen. Von Bedeutung für die Situation der Opfer im Verfahren ist ihre persönliche Behandlung durch die Prozeßbeteiligten. In der deutschen Befragung gaben nahezu alle Opfer an, in der Hauptverhandlung insgesamt rücksichtsvoll behandelt worden zu sein.

Eine vergleichbare Fragestellung ist im österreichischen Teilprojekt nur eingeschränkt vorhanden. Die Opfer wurden gefragt, von wem ihnen während des Verfahrens Mitgefühl, Anteilnahme bzw. psychische Unterstützung zukam. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, daß sie in ihrem Rechtsbeistand auch eine Hilfe in der Bewältigung psychischer Schwierigkeiten im Strafverfahren gesehen haben. Auch dem vorsitzenden Richter bzw. dem Staatsanwalt wurde noch in gewissem Maße (32,5%; 24,1%) Mitgefühl und Anteilnahme an der Situation des Opfers bescheinigt. Daher ist davon auszugehen, daß die Behandlung im Strafverfahren von den österreichischen Verletzten auch eher positiv gesehen wurde.

Die Einzelbeurteilungen der Prozeßbeteiligten durch die Verletzten zeigten sich in der deutschen Studie ebenfalls insgesamt positiv. Kritik am Verhalten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft äußerten ausschließlich Opfer von Körperverletzungs- und Nötigungsdelikten. Hinsichtlich der Polizei erstreckte sie sich auch auf Opfer von Vermögens- und Ehrdelikten. Der Verteidiger des Beschuldigten wurde von einem überwiegenden Teil der Opfer als freundlich und rücksichtsvoll bezeichnet.

Der Frage nach der Behandlung der Verletzten durch die Verfahrensbeeteiligten wurde im österreichischen Teilprojekt ein großer Stellenwert eingeräumt. So wurden die Opfer detailliert darüber befragt, wie sich die Verfahrensbeeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigte) ihnen gegenüber verhielten bzw. welchen Eindruck sie hinterlassen hätten. Ähnlich den Ergebnissen der deutschen Studie zeigte sich ein insgesamt positives Bild. Der vorsitzende Richter wurde von den Verletzten überwiegend als höflich, objektiv, sachlich sowie das Opfer ernst nehmend eingestuft. Die Beurteilung des Staatsanwaltes durch das Opfer zeigte ebenfalls eine eher positive bis tendenziell neutrale Einschätzung.

Im Vergleich zur deutschen Untersuchung konnte von den österreichischen Opfern das Verhalten des Verteidigers ihrer Person gegenüber differenzierter beurteilt werden. Ähnlich der deutschen Teilstudie ergibt sich ein überwiegend positives Bild der Verteidigung des Beschuldigten. Das Verhalten des Verteidigers wird einerseits ebenfalls als eher fair, ruhig, freundlich und sachlich eingestuft, andererseits aber gelegentlich auch als

die Konfrontation mit dem Opfer suchend, beharrlich in der Sache, die Schuld abschiebend und selten auch aggressiv sowie einschüchternd.

Ein eindeutiges Bild wird von den befragten Verletzten beider Studien vom eigenen Rechtsbeistand gezeichnet. Die Beurteilung fiel im überwiegenden Teil der Fälle überaus positiv aus (engagiert, aktenkundig, sicher). Durch eine entsprechende Betreuung durch den Beistand erhält der Verletzte Rückhalt. Neben der juristischen Unterstützung kann dem Opferanwalt somit auch eine Schlüsselposition in der psychischen Betreuung des Opfers zukommen.

Als problematisch erschien in beiden Untersuchungen hingegen häufiger das Verhältnis zwischen Verletztem und Angeklagtem. In der deutschen Studie (eine direkt vergleichbare Fragestellung war im österreichischen Teilprojekt nicht vorhanden) äußerte ein geringer Teil (17,8%; überwiegend Opfer von Sexualdelikten) der hierzu Befragten (n=28), daß sie durch die Konfrontation mit dem Beschuldigten während der Hauptverhandlung Angst verspürt hätten. Als eher feindselig stuften 39,3% der Verletzten die Haltung des Angeklagten ein. Es ist davon auszugehen, daß die Begegnung mit dem Angeklagten im Rahmen der Gerichtsverhandlung für die Opfer problematisch und auch für ein Unsicherheitsgefühl im Vorfeld und während der Verhandlung verantwortlich ist.

Unzufriedenheit durch die Begegnung mit dem Beschuldigten äußerte ca. die Hälfte der österreichischen Befragten. Das Verhalten des Angeklagten wurde nur teilweise als negativ empfunden. Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geben insgesamt eine feindseligere, schuldzuweisendere, aggressivere und einschüchterndere Haltung des Angeklagten an als beispielsweise Opfer von Vermögensdelikten, die dem Beschuldigten im wesentlichen eine neutrale Haltung bescheinigen.

Vom Gerichtsalltag und den beteiligten Organen wird ein positives Bild vermittelt. Belastungen für die Opfer gehen nahezu ausschließlich vom Verfahren an sich bzw. von der Begegnung mit dem Angeklagten aus. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Verletzte in beiden Studien einzeln auch Kritik am Verhalten der Verfahrensbeteiligten, dann in der Regel am Verteidiger des Angeklagten, geübt haben. Die Notwendigkeit des Schutzes der Opfer stellt sich vor dem Hintergrund der Behandlung des Verletzten durch die Verfahrensbeteiligten wohl eher selten.

Für die Opfer ist neben der persönlichen Behandlung durch die Prozeßbeteiligten die Zufriedenheit mit dem Ablauf der Hauptverhandlung von großer Bedeutung. 74% der österreichischen Befragten (n=236) zeigten sich mit dem Gang der Hauptverhandlung zufrieden. Im deutschen Teil-

projekt war dies ebenfalls bei einem überwiegenden Anteil (ca. 60%) der befragten Verletzten (n=35) der Fall. Unzufriedenheit äußerten im wesentlichen Personen, die bereits Kritik an ihrer Behandlung durch Prozeßbeteiligte geübt hatten. Das Auftreten der Verfahrensbeteiligten zeigt somit einen erheblichen Einfluß auf die Zufriedenheit des Opfers mit dem Ablauf der Hauptverhandlung.

Das Ergebnis des Strafprozesses stellte in der deutschen Studie 60% der befragten Verletzten zufrieden. Als gerecht wurde das Urteil von ca. 62% der befragten Personen angesehen, ca. 1/3 der Opfer beurteilte die Art und Höhe des Urteils als zu milde.

In der österreichischen Studie wurde selbiges Thema differenzierter erhoben. In der Zusammenfassung zeigten sich 69,2% der Befragten mit dem Urteil insgesamt zufrieden bzw. sahen das Strafmaß als gerecht an (71,7%). Eine weitgehende Befriedigung ihrer Ansprüche nannten ca. 45% der Verletzten. Daß der Freispruch bzw. die Einstellung ungerecht sei, gaben ebenfalls ca. 20% der Befragten an, darunter überdurchschnittlich viele Opfer von Vermögensdelikten. Insgesamt zeigt sich, daß ein überwiegender Anteil der Verletzten mit dem Verhandlungsablauf und -ergebnis zufrieden war. Hierdurch wird das bereits gewonnene positive Bild des Gerichtsalltages in Österreich und Deutschland zusätzlich unterstützt.

4.1.4 Die Anwendung von Verfahrensrechten nach dem Opferschutzgesetz

Die Vorschriften der Opferschutzgesetze dienen zur Abwehr schwerer Beeinträchtigungen der Interessen der Verletzten durch andere Personen. Diese Bestimmungen werden allerdings eher selten direkt relevant, da das Verhalten aller am Strafprozeß Beteiligten in der Regel nicht zu beanstanden sowie ein allgemeines Bemühen um einen würdevollen Ablauf der Hauptverhandlung spürbar ist (vgl. oben) – allerdings ist gerade bei diesen Vorschriften auch an eine präventive Wirkung zu denken. Die Notwendigkeit eines weitergehenden Schutzes darf durch die geschilderten insgesamt positiven Ergebnisse allerdings nicht in Zweifel gezogen werden. Die Vorschriften stellen darüber hinaus nur die Basis des Opferschutzes dar. Im folgenden soll überprüft werden, in welchem Rahmen die Vorschriften der Opferschutzgesetze Eingang in den Gerichtsalltag der beiden Länder fanden.

- Fragen nach entehrenden Tatsachen (Österreich: §153 StPO; Deutschland: § 68a StPO)

Es handelt sich hierbei in beiden Ländern nicht um eine reine "Opferschutzvorschrift". Der Verletzte oder auch Zeugen sollen dadurch geschützt werden. In den persönlichen Lebensbereich fallen solche Tatsachen, nach denen üblicherweise im Sozialleben nicht gefragt wird und die nicht unbefangen mitgeteilt werden können (z.B. Sexualsphäre, Gesundheit, religiöse Einstellungen).

Im Rahmen der Prozeßbeobachtung von Kaiser (Deutschland) wurden in drei (8,5%) der insgesamt 35 verhandelten Fälle Fragen, ausschließlich vom Verteidiger gestellt, beanstandet. In der österreichischen Studie untersagte der vorsitzende Richter in 22 (3,5%) der 630 beobachteten Hauptverhandlungen Fragen, wiederum insbesondere des Verteidigers. Wie die Untersuchung von Kaiser ergab, wurden von deutschen Richtern und Staatsanwälten Probleme einer dadurch möglichen Verfahrensverzögerung nicht gesehen. Die Aussageverweigerung des Verletzten wurde in der deutschen bzw. österreichischen Prozeßbeobachtung in lediglich zwei bzw. in vier Fällen registriert. Als Grund hierfür wurde in der österreichischen Studie vor allem für Opfer vorsätzlicher Gewaltdelikte die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung genannt.

- Die Entfernung des Angeklagten (Österreich: § 250 Abs. 1 StPO; Deutschland: § 247 StPO)

Diese Vorschrift ist eng ausgelegt und konzipiert für dringende und schwerwiegende Fälle von Gefährdung des Opfers und dürfte in der Umsetzung die Gefahr von Verfahrensfehlern bergen. Es muß dem Verletzten ein "schwerwiegender Gesundheitsnachteil" (körperlicher oder seelischer Art) drohen (Deutschland) bzw. für ihn "unzumutbar" (Österreich) sein.

Die Entfernung des Angeklagten wurde in der deutschen Studie nicht, in der österreichischen Studie lediglich in 2 Fällen (0,3%) registriert. Die tatsächliche Notwendigkeit dieser Normanwendung scheint sehr selten gegeben.

- Öffentlichkeitsausschluß (Österreich: § 229 StPO; Deutschland: § 171b, 172, 175 GVG)

Durch diese Regelungen werden nicht nur Verletzte, sondern auch Zeugen geschützt. Zum Schutze der Privatsphäre ist vorgesehen, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn über Tatsachen aus dem sehr persönlichen Lebensbereich von Prozeßbeteiligten verhandelt wird, deren öffentliche Erörterung "überwiegend schutzwürdige Interessen" verletzen würde.

Bei den Prozeßbeobachtungen in Österreich und Deutschland wurde die Öffentlichkeit in 2,3% bzw. in 4,8% der Hauptverhandlungen ausgeschlossen. Innerhalb der Verletztenbefragung wurde in beiden Studien nach der Scheu vor einem öffentlichen Auftreten gefragt. Jeweils ca. 12% der Befragten gaben derartige Bedenken an. Hier kann somit von einem grundsätzlichen Interesse des Opfers an der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ausgegangen werden. Wie auch bei der Entfernung des Angeklagten sehen die von Kaiser befragten deutschen Juristen (Richter, Staatsanwälte) auch beim Öffentlichkeitsausschluß die Möglichkeit der Gefahr von Verfahrensfehlern (vgl. KAISER 1992).

Zusammenfassend ist für beide Untersuchungen festzustellen, daß diese Schutzvorschriften im Gerichtsalltag eher selten angewendet werden und die Notwendigkeit in Bagatellfällen auch nicht besteht. Falls eine Anwendung stattfindet, handelt es sich in der Regel um Verhandlungen schwerer Delikte (Gewalt-, Körperverletzungs- sowie Sexualdelikte).

4.1.5 Informations- und Schutzrechte

Die Untersuchungen in Österreich und Deutschland ergaben, daß die Verletzten ein hohes Bedürfnis nach Information und Rechtsaufklärung haben, das nur zu einem relativ geringen Teil, und auch dann im Prinzip nur auf Initiative des Opfers, erfüllt wird (vgl. Kap. 4.1.1, 4.1.2). Insgesamt ist davon auszugehen, daß bei jeweils deutlich mehr als 2/3 der befragten Verletzten beider Studien ein allgemeines Interesse an ihren Rechten und den Vorgängen im Prozeß vorhanden ist.

Dieses Informationsbedürfnis überlagert deutlich das Verlangen nach Schutzvorschriften und rücksichtsvollerer Behandlung durch die Prozeßbeteiligten, derer es in der Regel, wie bereits dargestellt, auch nicht bedarf. Im Hinblick auf Informations- und Schutzrechte wurden in den Prozeßbeobachtungen und Verletztenbefragungen beiden Studien teilweise auch Angaben zu den Bereichen "Mitteilungen an den Verletzten", "Akteneinsicht", "Beistand und Vertreter des Verletzten" erhoben.

- Mitteilungen über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens an den Verletzten (Österreich: keine gesonderte Regelung; Deutschland: § 406d StPO)

Diese Regelung bestand in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Opferchutzgesetzes nicht. Die Vorschrift bestimmt, daß dem Verletzten auf Antrag der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen ist.

Ein solcher Antrag wurde in den beobachteten deutschen Verfahren lediglich einmal gestellt. Ca. 2/3 der befragten Verletzten war von dieser Informationsmöglichkeit überhaupt nicht unterrichtet worden. Hiervon hätte der überwiegende Teil einen Antrag gestellt, wenn er von diesem Recht Kenntnis gehabt hätte. Kein Interesse an der Antragstellung nannten ca. 40% der Befragten – ein überwiegender Teil dieser Opfer wurde jedoch vom eigenen Rechtsbeistand über den Ausgang des Verfahrens informiert und war somit auf dieses Informationsrecht nicht angewiesen. Detaillierte Informationen zu diesem Bereich wurden im österreichischen Teilprojekt nicht erhoben. Die Verletzten wurden nach der Hauptverhandlung befragt, ob sie prinzipiell Interesse an einer Mitteilung über den Verfahrensausgang hätten. Von den hierzu antwortenden Opfern bekundeten ca. 80% ein Bedürfnis nach dieser Information.

- Das Akteneinsichtsrecht (Österreich: § 46, 47 StPO; Deutschland: § 406e StPO Deutschland)

Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Rechts ist die Darlegung eines "berechtigten Interesses". Dieses folgt noch nicht allein aus der Schädigung als Tatopfer oder der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Die Akteneinsicht muß zur Interessenwahrnehmung erforderlich erscheinen. In der Regel dürfte es sich um die Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche handeln. Dieses "berechtigte Interesse" muß von dem nebenklagebefugten Verletzten, unabhängig davon, ob ein Nebenklageanschluß tatsächlich erfolgt, nicht dargelegt werden.

Das Akteneinsichtsrecht kann in Deutschland, im Gegensatz zu Österreich, nur über einen Anwalt in Anspruch genommen werden – die Möglichkeiten zur Ausübung dieses Rechtes sind hier somit beschränkt.

Daß sie Rat und Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen haben, nannten in der deutschen Teilstudie ca. 23%, in der österreichische Befragung ca. 34% der befragten Verletzten. Die deutsche Studie ergab, daß in Fällen der Anwesenheit des Opferanwalts in der Hauptverhandlung immer vom Akteneinsichtsrecht Gebrauch gemacht wurde. Ca. 80% der Befragten bekundeten, das Akteneinsichtsrecht nicht zu kennen. Hiervon gab ca. die Hälfte an, daß ihnen an einer Wahrnehmung gelegen wäre, hätte man sie darüber informiert.

6,5% der befragten österreichischen Verletzten gaben an, daß in "ihrem" Verfahren vom Akteneinsichtsrecht Gebrauch gemacht wurde. 68,7% der Verletzten zeigten sich über dieses Recht nicht informiert. Ein geringer Teil

der Befragten gab an, das Recht zwar zu kennen, aber keinen Gebrauch davon gemacht zu haben.

Auch bei einem unterschiedlichen Informationsstand der Verletzten in der österreichischen (nicht informiert: 68,7%) bzw. deutschen Studie (nicht informiert: 78,0%) fällt auf, daß von diesem Informationsrecht eher selten Gebrauch gemacht wird.

Da Problem der Normumsetzung liegt in Deutschland vor allem im finanziellen Bereich – eine Anwaltsbestellung ist dazu notwendig. Die Befragung der deutschen Richter und Staatsanwälte ergab, daß ihre Akzeptanz dieses Informationsrechtes nicht besonders hoch ist. Die Notwendigkeit dieser Art von Informationsgewinnung sei noch nicht so recht akzeptiert und ein weiterer Ausbau würde von den Justizorganen deutlich abgelehnt werden. Eine Förderung sei unter diesen Umständen in Deutschland nicht zu erwarten (vgl. KAISER 1992).

- Beistand und Vertreter des Verletzten (Österreich: § 50 StPO; Deutschland: §406f StPO)

Die Verletztenbefragung beider Studien ergab, daß sich die Opfer zu einem überwiegenden Anteil (Österreich: 65,7%; Deutschland: 77,1%) nicht der Hilfe eines Beistandes oder Vertreters bedienten. 34,3% der befragten österreichischen Opfer sowie 22,9% der deutschen Verletzten nahmen juristische Hilfe im weitesten Sinne in Anspruch – in der Regel durch einen Rechtsanwalt. Kein Interesse an der Beauftragung eines Beistandes äußerten in Österreich ca. 30% sowie in Deutschland ca. 35% aller Befragten (in beiden Studien insbesondere Opfer von Vermögens- und Ehrdelikten). Als Gründe hierfür wurden in beiden Ländern in der Hauptsache eine fehlende Notwendigkeit sowie insbesondere die finanzielle Belastung genannt. Ein kleiner Teil der Betroffenen war jedoch in beiden Untersuchungen auch nicht darüber informiert, daß die Möglichkeit anwaltlicher Hilfe bestanden hätte. Eine deliktsspezifische Betrachtung ergab, daß vor allem Opfer von schweren Gewalt- bzw. fahrlässigen Körperverletzungsdelikten einen Beistand beauftragt hatten, der in der Regel auch in der Verhandlung anwesend war. Während sich in der deutschen Studie mittlere Altersgruppen und Frauen häufiger anwaltlicher Hilfe bedienten, ergaben sich in der österreichischen Studie hinsichtlich Alter und Geschlecht keine bedeutsamen Unterschiede.

Die Ergebnisse hinsichtlich der Informations- und Schutzrechte zeigten in beiden Untersuchungen, daß das Antragsrecht auf Mitteilung über den

Verfahrensausgang sowie das Akteneinsichtsrecht bei den Verletzten relativ unbekannt sind und in der Gerichtspraxis eher zurückhaltend beurteilt werden. Möglicherweise hätte ein großer Anteil der Verletzten, bei entsprechender Kenntnis, hiervon Gebrauch gemacht. Das Recht einer Anwaltsbestellung ist bei Opfern von Straftaten in der Regel bekannt.

4.1.6 Mitwirkungsrechte

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte ergab die deutsche Verletztenbefragung, daß 14,3% der Opfer durch Nebenklageanschluß Interesse an einer aktiven Beteiligung am Prozeß zeigten. Weitere 28,6% der Verletzten bekundeten ihr Interesse am Einfluß auf den Prozeßverlauf, ohne diesen tatsächlich geltend gemacht zu haben. Somit äußerte nahezu die Hälfte der befragten deutschen Opfer (n=35) den Wunsch nach aktiver Beteiligung im Strafverfahren.

Vor allem wünschten sich die Befragten, den Sachverhalt aus ihrer individuellen Sicht darstellen zu können, durch aktive Teilnahme das Verfahren zu beschleunigen, und legten zudem Wert auf ein eigenes Fragerecht sowie die Möglichkeit eines "letzten Wortes". Verletzte mit passiver Einstellung nannten als Grund vor allem mangelndes Interesse an den Vorgängen im Prozeß bzw. hielten ihre Beteiligung für nicht notwendig. Wenige Personen trauten sich aus Scheu und Unsicherheit keine aktive Rolle im Verfahren zu.

Die österreichische Studie ergab, daß sich 57,6% der 229 hierzu befragten Verletzten dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatten. Vor allem Schadensersatz (des materiellen und auch immateriellen Schadens) wurde als Grund der Beteiligung genannt. Auch aktiv an der Wahrheitsfindung mitwirken zu können, war den Befragten wichtig. Rein punitive Aspekte ("um den Beschuldigten verurteilt zu sehen") wurden als eher unwichtig abgelehnt. Allerdings hat lediglich ca. die Hälfte (47,0%) der Befragten, die sich für eine Prozeßteilnahme als Privatbeteiligte entschlossen hatten (n=132), dann auch tatsächlich von Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht. Als Gründe für die Nichtinanspruchnahme wurde von den Verletzten insbesondere genannt, daß sie zu wenig Informationen über entsprechende Möglichkeiten erhalten hätten. Ebenfalls ein größerer Teil der Befragten äußerte, daß ihr eigenes Engagement doch unnötig gewesen sei, da sie entweder durch einen Rechtsanwalt vertreten waren, bzw. daß "alles von Amts wegen" geklärt wurde. Diese Angaben spiegeln auch das Vertrauen der Opfer in die juristischen Prozeßbeteiligten sowie den geordneten

Ablauf der Verhandlungen wider. Daß eine ablehnende Haltung des Gerichtes gegenüber einer möglichen Mitwirkung spürbar gewesen sei, wurde von den österreichischen Befragten nahezu nicht angegeben.

Die Studie ergab weiterhin, daß in 48,3% der Verfahren, in denen ein Anschluß des Opfers möglich war, dieser auch vom Verletzten vorgenommen wurde. Nebenklageanschluß erfolgte in 30,4% der Fälle bereits vor der Hauptverhandlung, während der Hauptverhandlung zu 17,9%. Aus der österreichischen Prozeßbeobachtung ist ersichtlich, daß in unklaren Fällen vom vorsitzenden Richter, in der Regel bei der Vernehmung des Opfers, die Nachfrage erfolgte, ob sich der Verletzte dem Prozeß anschließen möchte.

Den Wunsch nach einer aktiven Prozeßbeteiligung, dokumentiert durch Nebenklageanschluß bzw. durch Interesse an einem Einfluß auf den Prozeßverlauf, zeigten in der deutschen Studie von Kaiser vor allem Opfer von Vermögens- (37,5%) bzw. Ehrdelikten (50,0%). In der österreichischen Untersuchung schlossen sich vor allem Opfer fahrlässiger Körperverletzungen- (61,4%), Vermögens- (58,3%) sowie Ehrdelikten (57,6%) dem Verfahren an. Maßgeblich für die Prozeßbeteiligung war vor allem der Wunsch nach Schadensersatz (vgl. oben).

In der deutschen Teilstudie ergaben sich Alters- bzw. Geschlechtsunterschiede dahingehend, daß sich Frauen und Verletzte jüngeren Alters (unter 40 Jahren) eher aktiv am Prozeß beteiligten bzw. dieses wünschten. Differenzierungen hinsichtlich Geschlecht und Alter der Opfer zeigten sich in der österreichischen Studie nicht. Nicht durch einen Beistand vertretene Opfer schlossen sich in beiden Studien nur in ca. 1/3 der Fälle dem Verfahren an. Die deutsche Teilstudie ergab, daß lediglich ca. die Hälfte der durch einen Beistand vertretenen Opfer Nebenklage erhob bzw. sich eine Beteiligung am Prozeß vorstellen konnte. Hingegen schlossen sich 71,4% der durch einen Anwalt vertretenen österreichischen Opfer, wo dieses möglich war, dem Strafverfahren an. Dieses Ergebnis zeigt, daß nicht jede Beistandsbestellung auf eine aktive Mitwirkung im Prozeß gerichtet ist.

Insgesamt zeigt sich, daß in den untersuchten Verfahren in Österreich und Deutschland die Nebenklage bzw. der Prozeßanschluß des Opfers in der Rechtswirklichkeit verhältnismäßig häufig anzutreffen und unter den Verletzten auch bekannt ist. Unsicherheiten dürften für zahlreiche Opfer allerdings in der tatsächlichen Umsetzung der Mitwirkungsrechte im Gerichtsalltag bestehen.

Die deutsche Verletztenbefragung ließ neben dem allgemeinen hohen Interesse an einer aktiven Beteiligung weiterhin erkennen, daß nahezu alle

Befragten die Möglichkeit befürworten, im Strafprozeß über den entstandenen materiellen Schaden mitzuverhandeln (Adhäsionsverfahren). Obwohl ein konkreter Handlungsbedarf auch in ca. 40% der untersuchten Fälle vorhanden gewesen wäre, findet dieses Verfahren, bezogen auf die deutsche Studie, keinen Eingang in den Gerichtsalltag – Adhäsionsverfahren wurden nicht registriert.

Die Verletztenbefragung ergab, daß vor der Hauptverhandlung lediglich ca. 1/5 der befragten Opfer über die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens informiert waren, hiervon war ein überwiegender Anteil der Probanden von schwereren Delikten (vorsätzliche Körperverletzung/Sexualdelikte) betroffen und wurde in der Regel vom eigenen Rechtsanwalt unterrichtet. Die Hälfte aller Befragten, die im Laufe des Verfahrens über ihre Rechte belehrt wurden, zeigte sich über diese Möglichkeit jedoch eher uninformiert. Die am Strafverfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte stehen dem Adhäsionsverfahren distanziert gegenüber (vgl. KAISER 1992). Insbesondere wird von ihnen über einen damit verbundenen extremen Mehraufwand sowie Verfahrensverzögerungen geklagt. Auch das Interesse bei Rechtsanwälten erwies sich als äußerst gering.

In 68,5% der untersuchten österreichischen Verhandlungen, in denen sich finanzielle Schäden benennen ließen, konnte der Verletzte in der Hauptverhandlung seine Ansprüche genau beziffern. Obwohl sich der überwiegende Anteil der Verletzten, die über entsprechende Möglichkeiten informiert waren, sich eine Mitverhandlung dieser Schäden im Strafverfahren gewünscht hätte, erfolgte dieser Anschluß lediglich in ca. 15% aller hierfür tauglichen Fälle. Erhebungen zur Schadenshöhe durch das Gericht (Sachverständige etc.), auch in Fällen unklarer Schadenssummen, wurden nahezu nicht durchgeführt. In einem überwiegenden Anteil der Fälle (72%) hatte der Verletzte keine Gelegenheit, seine Ansprüche näher auszuführen und zu begründen. Die Verfolgung ihrer Forderungen wurde von ca. 1/3 der Opfer während der Hauptverhandlung wieder aufgegeben. Der Beschuldigte wurde in ca. 60% der Fälle zwar zu den Opferansprüchen vernommen, gab jedoch in der Regel hierzu keine Stellungnahme ab. Der angegebene Schaden war nur in den wenigsten Fällen bereits gutgemacht (ca. 5%). Vom Gericht wurde der Anspruch des Betroffenen zu einem überwiegenden Teil im Grunde zwar anerkannt, jedoch eine weitere Verfolgung zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Eine Anerkennung der Ansprüche mit einer entsprechenden Erwähnung im Urteil fand lediglich in 12% der hierfür geeigneten Fälle statt. Eine Belehrung des Betroffenen über sei-

ne Rechtsmöglichkeiten durch den Richter erfolgte nahezu nicht. Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg wurde von keinem Verletzten Berufung eingelegt. Ähnlich der deutschen Studie zeigte sich auch in den österreichischen Verfahren, daß eine Mitverhandlung entstandener Schäden im Strafverfahren auf großes Interesse der Verletzten stößt. Der Gerichtsalltag läßt jedoch eine breite Ablehnung unter den beteiligten Juristen spüren.

4.1.7 Die Wiedergutmachung in der österreichischen und deutschen Gerichtspraxis

Wiedergutmachung durch eine entsprechende Anordnung des Richters, im Sinne eines Schadensersatzes bzw. einer symbolischen Leistung durch den Täter, befürworteten in der österreichischen sowie deutschen Studie 87,5% bzw. 79,0% aller befragten Opfer (n=236). Signifikante Alters- und Geschlechtsunterschiede waren in beiden Studien nicht festzustellen. 60,5% der österreichischen Verletzten hätten sich, in ihrem konkreten Fall auch Wiedergutmachung in materieller Hinsicht bzw. auch symbolische Leistungen der Täters gewünscht. Ein schneller Ersatz war in beiden Teilstudien den Befragten primär wichtig. Die österreichischen Opfer empfanden zudem in hohem Maße, daß Wiedergutmachung am "gerechtesten" sei (64,7%), sowie, daß der Täter hierdurch mit den Folgen seiner Tat konfrontiert werden könne (65,1%). Die Angaben der deutschen Befragten zeigen eine vergleichbare Tendenz. Eine "abschreckende" Wirkung wurde der Wiedergutmachung nicht zugeschrieben. Ca. 1/4 der österreichischen Verletzten könnte nach erbrachter Wiedergutmachung dem Täter "verzeihen". Insbesondere Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten bewerteten diesen Aspekt sowie auch eine mögliche positive Einwirkung auf den Täter durch symbolische Wiedergutmachungsleistungen als hoch, während Opfer von Vermögensdelikten sich vor allem an einem Schadensausgleich interessiert zeigten. Von ca. 1/5 der Befragten beider Studien wurde Wiedergutmachung nicht befürwortet. Neben der Angabe, daß der entstandene Schaden zu gering sei, gab der überwiegende Teil an, "mit der Sache bzw. mit dem Täter nichts mehr zu tun haben zu wollen". Daß sie "Wiedergutmachung auf keinen Fall akzeptieren", äußerten die Verletzten in beiden Studien in einem nur sehr geringen Maße. Bei einer differenzierten Betrachtung zeigten jeweils ca. 2/3 der befragten Opfer beider Studien Bereitschaft, sich mit dem Täter zu einem Gespräch zu treffen – ein Teil dieser Befragten (ca. 1/3) konnte sich zudem eine – auch außergerichtliche – gütliche Einigung vorstellen. Im Falle symbolischer Wiedergutmachungsleistungen des Täters

sollten diese, nach Ansicht des überwiegenden Anteiles der Opfer, direkt an sie selbst und nicht z.B. an gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden. Ein gänzlicher Verzicht auf den Ersatz des entstandenen Schadens, im Falle ausschließlich symbolischer Wiedergutmachungsleistungen des Täters, kam in der österreichischen Studie immerhin für ca. 1/3 der Verletzten in Frage. Nur ein geringer Anteil der österreichischen Verletzten (23,2%) meinte, daß im Falle erbrachter Wiedergutmachungsleistungen (Schadensausgleich, symbolische Sühneleistungen) eine Bestrafung des Täters nicht mehr notwendig sei, die Wiedergutmachung also ausschließlich an die Stelle einer Strafe tritt. Diese Ansicht zeigten vor allem Opfer fahrlässiger Körperverletzungsdelikte.

Opfer beider Studien sprechen sich somit in einem hohen Maße für finanzielle, aber auch symbolische Wiedergutmachungsleistungen des Täters aus. Diese berühren im wesentlichen allerdings ausschließlich das Verhältnis zwischen Opfer und Täter. Die Opfer trennen zwischen ihrer persönlichen Situation und den Belangen des Strafprozesses. Im Ergebnis zeigt sich auch, daß gerade die Bedürfnisse des körperlich bzw. psychisch geschädigten Opfers durch eine ausschließlich strafrechtliche Sanktion des Täters eher nur unzureichend befriedigt werden – Wiedergutmachungsleistungen des Täters können, nach Ansicht der Opfer, der Aufarbeitung des Tatvorfalles dienen. Allerdings ist in diesen Fällen überwiegend an Wiedergutmachung mit pönalem Charakter gedacht.

Die Täterbefragung im österreichischen Teilprojekt ergab, daß ca. die Hälfte der Beschuldigten an Wiedergutmachungsleistungen für das Opfer interessiert waren – allerdings nahezu ausschließlich vor dem Hintergrund eines möglicherweise geringeren Strafmaßes bzw. dem Absehen von Strafe. Für Wiedergutmachungsleistungen wird somit vom Täter eine konkrete Gegenleistung des Gerichts erwartet.

Die österreichische und deutsche Studie ließen allerdings erkennen, daß Wiedergutmachung, in finanzieller bzw. symbolischer Form, im Vorfeld des Prozesses bzw. während der Hauptverhandlung vom Täter bzw. seinem Verteidiger in nur sehr wenigen Fällen bereits geleistet oder angeboten wurde. Die Ergebnisse beider Studien sind nahezu identisch. Lediglich 3,5% (Österreich) bzw. 5,7% (Deutschland) der befragten Opfer nannte, daß in ihrem Fall Wiedergutmachung im Vorfeld des Strafverfahrens erfolgt sei. Jeweils ca. 8% der Befragten gaben an, daß die Gegenseite während der Hauptverhandlung Wiedergutmachungsleistungen in Erwägung zog bzw. angeboten habe.

Die von Opfer und Täter unterschiedlichen Erwartungen an Wiedergutmachung in Einklang zu bringen, ist vor allem Aufgabe des Richters. Nach ihrer Einschätzung befragt, wie der Richter bzw. der Staatsanwalt ihrer Meinung nach zur Schadenswiedergutmachung stehe, äußerten lediglich ca. 19% der österreichischen Verletzten (n=236) den Eindruck, daß der Richter in ihrem Fall im weitesten Sinne um die Möglichkeit von Schadenswiedergutmachung bemüht gewesen sei. Eine Initiative der Staatsanwälte hinsichtlich möglicher Wiedergutmachungsleistungen wurde von den Opfern nahezu nicht registriert. In nur 10% der deutschen Verfahren, in denen Wiedergutmachung möglich gewesen wäre, wurde sie vom Richter als mögliche Reaktion in Aussicht gestellt oder angesprochen. Eine Urteilsauswertung ergab, daß sie letztendlich in nur sehr wenigen Fällen auch tatsächlich Eingang in das Urteil fand.

4.2 Zusammenfassung

Die Studien in Österreich und Deutschland zeigen gleichermaßen, daß sich die Verwirklichung des Opferschutzes vor allem im passiven Bereich bewegt. Der Opferschutzgedanke wird im wesentlichen dahingehend ausgelegt, daß der Abwehr von negativen Reaktionen auf den Verletzten durch dritte Personen ein höherer Stellenwert zuteil wird als der Unterstützung des Opfers zur Wahrnehmung seiner Aktivrechte bzw. einer stärkeren Einbindung des Opfers in den Prozeß. Der Opferschutz macht somit in der Regel vor allem die konkrete Situation des Verletzten im Strafverfahren erträglicher, sofern dies überhaupt notwendig ist. Die Ergebnisse der Studien zeichnen vom Gerichtsalldag und den beteiligten Organen ein positives Bild und ergeben einen für die Opfer in der Regel zufriedenstellenden Prozeßablauf. Belastungen gehen nahezu ausschließlich vom Verfahren an sich bzw. von der Begegnung mit dem Angeklagten aus.

Obwohl die österreichischen Verletzten einen geringfügig höheren Wissensstand hinsichtlich der Existenz von Opferrechten zeigten, erhärten die dargestellten Ergebnisse die Annahme, daß die Belehrung und Information der Opfer von Straftaten in beiden Ländern noch nicht ausreichend ist. An eine Absicht der prozeßbeteiligten Juristen ist nicht zu denken. Es bedarf insbesondere einer besseren Organisation und Verankerung der Verletztenbelehrung im Gerichtsalldag. Eine besondere Rolle könnte hier der Opferanwalt übernehmen, dann allerdings mit der Konsequenz einer finanziellen Belastung für das Opfer. Die österreichische Studie ergab, daß in

höherem Maße auch der Richter die Opferinformation übernahm. Der Ausbau einer entsprechend festen Einbindung der Information in den Verhandlungsablauf würde die Belehrung jedes Verletzten gewährleisten, und sie wäre somit nicht mehr vom individuellen Engagement der Prozeßbeteiligten bzw. von der Eigeninitiative des Opfers abhängig.

Es hat den Eindruck, daß Wiedergutmachung, sei sie materieller oder symbolischer Art, trotz des Verlangens der Opfer und auch einer gewissen Bereitschaft der Täter in den untersuchten Strafprozessen beider Länder zum Untersuchungszeitpunkt 1989/90 sich in der Umsetzung wohl als in der Regel schwierig erwies und wenig Zugang in die Gerichtspraxis fand (vgl. auch Kap. 3.3). Daran hat sich (im Erwachsenenbereich) in beiden Ländern bis heute wenig geändert. Die einzige Ausnahme stellt in Österreich der Jugendbereich dar (vgl. JESIONEK 1993; ZWINGER 1993; HAMMERSCHICK ET AL. 1994). Nahezu jedes zweite anklagefähige Delikt wird inzwischen im Wege des Tatfolgenausgleichs (ATA-J) erledigt.

Trotz möglicherweise zu optimistischer Erwartungen an die Leistung von Wiedergutmachung und auch teilweise massiven Problemen bei ihrer Umsetzung weisen die Ergebnisse der französischen Studie auf eine höhere Akzeptanz und einen stärkeren Eingang des Wiedergutmachungsgedanken in den Gerichtsalltag hin.

Insgesamt gesehen könnte insbesondere die verbesserte Aufklärung von Verletzten, Beschuldigten und auch der juristischen Prozeßbeteiligten eine Änderung der Situation bewirken. Vor allem Finanzierungsprobleme und die oftmals noch fehlende Akzeptanz der Justizbehörden stellen allerdings weitere Hürden in der Umsetzung von Wiedergutmachungsbemühungen und des Opferschutzgedankens dar.

5. Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J. (1990): Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. In: Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K. (Hg): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i. Br. 1990, 43-72.
- Bannenberg, B. (1993): Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1993.

- Blasius, D. (1994): Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie – Revision einer Perspektive? In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I. Heidelberg 1994, 3-20.
- Bieri, A., Ferel, A. (1994): Täter-Opfer-Ausgleich. Bern 1994.
- Dünkel, F. (1989): Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung – neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im internationalen Vergleich. In: Marks, E., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, 394-463.
- Eser, A., Walter, S., Reparation in Criminal Law, International Perspectives, Volume 1-3. Freiburg i. Br. 1996.
- Frehsee, D. (1991): Wiedergutmachung. In: Sieverts, R., Schneider, H. J. (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1991, 391-405
- Frühauf, A. (1988): Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Gelsenkirchen 1988.
- Gewaltig, S. (1990): Die action civile im französischen Strafverfahren. Frankfurt/M. 1990.
- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A. (1994). Ausweg aus dem Strafrecht - der „außergerichtliche Tatausgleich“. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994. Baden-Baden 1994.
- Jesionek, U. (1993): Der außergerichtliche Tatausgleich in der österreichischen Praxis. In: Hering, R.-D., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 223-239.
- Jung, H. (1987): Compensation Order – Ein Modell der Schadenswiedergutmachung? ZStW 99 (1987), 497-535.
- Jung, H. (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte. Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 5. Bern u.a. 1992.
- Löschnig-Gspandl, M. (1994): Restitution in Austria. Chances of a Victim/Offender Reconciliation Today and Tomorrow. Paper presented at the 8th International Symposium on Victimology. Adelaide, Australia 1994.
- Löschnig-Gspandl, M. (1995): Gedanken zur „Wiedergutmachung“ in der Strafrechtspflege, Erschienen in JBl 117 (1995).
- Kaiser, G. (1988): Kriminologie. Heidelberg 1988.

- Kaiser, M. (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“. Freiburg i. Br. 1992.
- Kilchling, M. (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Br. 1995.
- Kirchhoff, G. F., Sessar, K. (HG.) (1979): Das Verbrechenopfer. Bochum 1979
- Kondziela, A. (1991): Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Frankfurt/M. 1991.
- Krainz, K. W., The Position of Injured Parties in the Austrian Criminal Procedure - First Results of an Empirical Investigation. In: Kaiser, G., Kury, H.; Albrecht, H.-J. (Hg.): Victims and Criminal Justice. Freiburg i.Br. 1991, 629-668.
- Kube, E. (1986): Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit? DRiZ 64 (1986), 121-128.
- Marshall, T. F. (1990): Results of Research from British Experiments in Restorative Justice. In: Galaway, B., Hudson, J. (Eds.): Criminal Justice, Restitution and Reconciliation. Monsey/New York 1990, 83-107.
- Merigeau, M. (1990): Überblick über die neuen Wege einer opferbezogenen Kriminalpolitik in Frankreich. In: Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K. (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 325-342.
- Müller-Dietz, H. (1993): Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht – notwendige Begriffsbestimmungen. In: Hering, R.-D., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 7-24.
- Poncela, P. (1983): Droit de punir et pouvoirs de punir: une problematique de l'Etat. Archives de philosophie du droit. Bd. 28. S. 123-135. Paris: Sirey
- Riess, P. (1984): Die Rechtsstellung der Verletzten im Strafverfahren, Gutachten für den 55. DJT, 59-78.
- Trenczek, T. (1989): Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte – ein Modell kriminalrechtlicher Intervention? Erfahrungen und Perspektiven. In: Marks, E., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, 464-505.

- Weigend, T. (1989a): Deliktopfer und Strafverfahren. Berlin 1979
- Weigend, T. (1994): Künftige Perspektiven der Opferforschung und Forderungen an den Gesetzgeber. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I. Heidelberg 1994, 43-62.
- Zipf, H. (1988): Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich. In: Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages 1988. Wien 1988, 75-125.
- Zwinger, G. (1993): Die Praxis der Konfliktregelung. In: Hering, R.-D., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 259-289.

Rechtliche Regulation von Umweltrisiken durch Sanktionenrecht

HANS J. HOCH

Gliederung:

1. Einleitung
2. Das Umweltstrafrecht: Programmatik und Rechtswirklichkeit
3. Das Umweltordnungswidrigkeitenrecht
4. Sanktionenrecht im Umweltschutz: Schlußfolgerungen
5. Perspektiven des Sanktionenrechts
6. Literatur

1. Einleitung

Empirisch untermauerte Globalprognosen über Entwicklungstrends in den gegenwärtigen Gesellschaften gelangen seit Anfang der 70er Jahre zu bedenklichen Szenarien über den ökologischen Zustand des Globus. Produktion und Konsum stoßen an ökologische Grenzen, und die kulturelle Legitimation der Naturzerstörung beginnt sich durch ein geschärftes Umweltbewußtsein abzuschwächen. Gefordert werden einschneidende Kurskorrekturen, um einen Zusammenbruch der übernutzten Ökosysteme zu verhindern. Insbesondere sind nationale wie transnationale Anstrengungen für eine globale Zusammenarbeit gefordert sowie die politische Aushandlung verbindlicher Übereinkünfte, um dem Ressourcenverbrauch Einhalt zu gebieten, die weitergehende Verschmutzung des Bodens, der Gewässer und der Luft zu verhindern und den ökologischen Fehlentwicklungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Umweltschutzes entgegenzusteuern.

Für die Gegenwartsgesellschaften ist damit zentral die Frage nach der Problemlösungskompetenz und der Innovationsfähigkeit gestellt, um die Grundlagen des Ökosystems für die Zukunft zu sichern. Hier sind gerade *normativ-rechtliche Formen der Regulation der Umweltnutzung* und eines strafrechtlichen ökologischen Rechtsgüterschutzes von großer Relevanz. Vor allem im Rechtssystem hat in den letzten Jahren angesichts der zunehmenden Belastung und Überbeanspruchung der Ökosysteme eine Entwicklung eingesetzt, über ein komplexes Umweltrecht einen besseren Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft zu erreichen, verschärfte Grenzwerte für Verschmutzungsquellen und Schadstoffe festzulegen, um mit Umweltgütern sorgfältiger zu haushalten.¹

Für die Bundesrepublik wurde und wird beabsichtigt, das gesamte nationale Umweltrecht, das mehrere tausend Seiten füllt, in einem Umweltgesetzbuch² zusammenzufassen. Die entsprechenden Bemühungen sind intensiviert worden. Das *Erste Buch* zum Umweltgesetzbuch wird 1999 erwartet.³ Das Bewußtsein ist inzwischen sehr ausgeprägt, daß ohne *transnationale Regelungen*⁴ die globalen Ökosysteme nicht mehr ausreichend stabilisiert werden können.

Von Kritikern⁵ der Rechtsentwicklung und der fortgesetzten Verrechtlichung gerade auch im Umweltbereich wird auch immer wieder ins Feld geführt, daß das Recht letztlich als Steuerungsmedium zu versagen drohe oder lediglich nur noch eine kontrafaktische Funktion besitze. Die Effektivität der Strafverfolgung und die Wirksamkeit der General- und Kriminalprävention werden vor allem im Umweltbereich angezweifelt.⁶ Die vorhandenen Rechtskonstrukte und Strafverfolgungskonzepte erscheinen in einer "post-modernen" Gesellschaft mit ihren Katastrophenpotentialen und Großtech-

¹ Hier sind allerdings in der letzten Zeit auch wieder Gegentendenzen zu konstatieren, die auf eine Relativierung bereits bestehender Umweltstandards im Rahmen eines globalen ökonomischen Strukturwandels schließen lassen. Vgl. etwa ERBGUTH 1994.

² Vgl. HIRCHE 1998; zum Ganzen KLOEPFER/REHBINDER/SCHMIDT-ASSMANN 1991 sowie KLOEPFER 1992, BLEICHER 1992, BREUER 1992. Siehe des weiteren auch KLOCKE 1992, PAPIER 1992, SENDLER 1992 und REHBINDER 1994. Zum Umweltgesetzbuch, "Besonderer Teil", vgl. JARASS/KLOEPFER et al. 1994.

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 1998, S. 6.

⁴ Vgl. dazu BEYER 1990, sowie BLUMENBERG 1992, CALLIESS 1991 und RANDELZHOFFER 1992.

⁵ Vgl. etwa BOCK 1988 sowie HARTKOPF 1986.

⁶ Vgl. NARR 1997, PRITTWITZ 1993.

nologien als Interventionsmechanismen einer „regulativen Risikopolitik“⁷ unzureichend und defizitär.⁸ Gefragt wird, ob gesellschaftliche Großrisiken⁹ noch im Wege eines "gebundenen Strafverfahrens mit seinen förmlichen Stationen, ritualisierten Praktiken, restringierten Kommunikationen und weitgehend präformierten Sanktionen"¹⁰ noch bewältigt werden können.

Aus *strafrechtlich-kriminologischer Perspektive* konzentrierte sich folglich das Forschungsinteresse hauptsächlich auf die Analyse speziell des Sanktionenrechts¹¹ innerhalb der mehr und mehr ausdifferenzierten umweltrelevanten rechtlichen Regulationssysteme. Die bisherigen Ergebnisse der kriminologischen Forschung haben in eine Reihe von Publikationen Eingang gefunden.¹² Im Rahmen dieses Beitrages wird vor dem Hintergrund der bisherigen Forschungen die Tauglichkeit des Umweltstrafrechts für den ökologischen Rechtsgüterschutz kritisch reflektiert.

2. Das Umweltstrafrecht: Programmatik und Rechtswirklichkeit

Im Blick auf das Sanktionenrecht im Umweltschutz wird auch seitens des Gesetzgebers die Rolle desselben als ergänzende Materie unterstrichen. So ist in der Begründung des Gesetzgebers zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz (UKG) zu lesen: "In der Gesamtheit der Instrumentarien, die zur Durchsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verfügung stehen, kommt dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht [...] – ungeachtet seiner

⁷ Vgl. JAPP 1996, 1997.

⁸ Vgl. BECK 1987, 1991, 1996, BECHMANN 1993, BONSS 1995., LUHMANN 1991.

⁹ So HEINE 1995.

¹⁰ SACK 1994, S. 125.

¹¹ Das Forschungsprojekt Umweltschutz und Strafrecht stellt seit den 80er Jahren einen Schwerpunkt der Rechtsstatsachenforschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht dar. Im Rahmen einer an den Programmzielen des Umweltstrafrechts orientierten Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen (§§ 324 - 330a StGB) über Aktenauswertungen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren analysiert. Des weiteren wurde eine schriftliche Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten durchgeführt, um von diesen zentralen Akteuren der Rechtsanwendung Aufschluß über die Einschätzung der Programmatik und Vollzugspraxis des Umweltstrafrechts zu erhalten. Vgl. HEINE/MEINBERG 1988.

¹² Vgl. HEINE/MEINBERG 1988, MEINBERG 1988, MEINBERG/LINK 1988, MEINBERG/MÖHRENSCHLAGER/LINK 1989 sowie MEINBERG 1990 u. 1991. HOCH 1994, 1994a, sowie LUTTERER/HOCH 1997.

Eigenständigkeit – eine im wesentlichen flankierende und ergänzende Funktion zu".¹³ Das Umweltstrafrecht mit seinen Strafnormen §§ 324-330d StGB wendet sich seiner Zielbestimmung nach gegen äußerst sozialschädliche, kriminelle Formen der Umweltbeeinträchtigung und unterstreicht die Schutzfunktion des Strafrechts gegenüber den ökologischen Grundlagen des Menschen.¹⁴

Der Gesetzgeber faßt die *Zielsetzungen des Umweltstrafrechts* wie folgt zusammen: Es "soll dazu beitragen, durch umfassende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten *schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der Umwelt wirksamer als bisher entgegenzutreten* und dabei den sozialschädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewußtsein der Allgemeinheit zu bringen. Dies verleiht auch den verwaltungsrechtlichen Regelungen, die den Eintritt solcher Folgen verhindern sollen, mehr Nachdruck und erleichtert ihre Durchsetzung".¹⁵

¹³ BREUER 1994, S. 1089. Vgl. dazu auch HASSEMER/MEINBERG 1989, PAPIER 1986, 1991.

¹⁴ Zu dieser Transformation von Strafnormen des Nebenstrafrechts ins Kernstrafrecht stellt MEINBERG fest: "Das Umweltstrafrecht ist zu einem großen Teil durch Kriminalisierung früheren – und im Grunde klassischen – Ordnungsrechts entstanden. Es knüpft eng an die bestehenden verwaltungsrechtlichen Regelungstatbestände an, ja es erhält vielfach überhaupt erst durch diese seine unrechtstypisierende Gestalt. Bei alledem wurde jedoch das Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Recht nicht etwa schlicht *geschluckt*. Auch weiterhin gibt es eine Fülle von Bußgeldvorschriften in nahezu allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen, auch weiterhin stellen sie das originäre verwaltungsrechtliche Sanktionsinstrument dar. Durch die *Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes* sind allerdings – je nach Ausgestaltung der einzelnen Strafnormen sehr unterschiedlich weite – Überlagerungen der beiden Materien entstanden. Zwar enthält das Gesetz für diese Konkurrenzlage eine eindeutige Regelung, nämlich den Vorrang des Strafrechts (§ 21 OWiG). Doch spricht vieles dafür, daß die Praxis eigenständigen Strategien folgt, im Rahmen derer das Ordnungswidrigkeitenrecht zumindest partiell auch weiterhin eine gegenüber dem Strafrecht dominierende Rolle spielt." (MEINBERG 1990a, S.1). Zur grundlegenden Funktion des Strafrechts vgl. HASSEMER 1990a u. 1990b.

¹⁵ BT-Drs. 8/2382 vom 13.12.78, S. 1. Da auch das Umweltstrafrecht den Prinzipien des Individualstrafrechts unterliegt, stößt es insbesondere deshalb auf Kritik, weil "das Prinzip der Nichtstrafbarkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen", so MÜLLER, gerade "den Wirtschaftsverbänden eine weitreichende Freizeichnung von strafrechtlicher Verantwortung erlaubt"; es also verunmöglichst ist, "natürliche und juristische Personen gleichermaßen zur Verantwortung zu ziehen". (MÜLLER 1985, S. 1).

Das (sanktionsorientierte) Umweltstrafrecht ist also gesetzestechnisch so konstruiert, daß es mit der Primärordnung des (präventiv ausgerichteten) Umweltverwaltungsrechts verzahnt ist.

Die *Verwaltungsakzessorietät* des Umweltstrafrechts macht bei der Prüfung umweltrelevanter Sachverhalte einen Rückgriff auf verwaltungsrechtliche Bestimmungen erforderlich, also beispielsweise das Abfallgesetz (AbfG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), um nur einige wenige zentrale umweltrechtliche Teilgesetze zu nennen.

Das heißt konkret: "Zur Klärung der Frage, ob eine Handlung, die tatbestandsmäßig ist, auch rechtswidrig ist, sind grundsätzlich die Regelungen in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen und in den auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen heranzuziehen".¹⁶

In diesen genannten umweltrechtlichen Teilgesetzen sind aber auch zentrale Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände formuliert. Damit fallen der

¹⁶ So im Begleittext der Bundesregierung zum Gesetz zu lesen (vgl. BT-Drs. 8/2382, S. 10). Inzwischen ist die Kritik an der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts merklich abgeflaut. Dies stellt u.a. auch BREUER fest, wenn er formuliert, die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts habe Anerkennung gefunden und sollte aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung "nicht mehr in Frage gestellt werden". (BREUER 1994, S.1081). Eine Ausnahme stellt lediglich § 330 d Nr. 5 StGB dar. Nach BREUER wird folglich inzwischen endlich erkannt, "daß die modernen Gesetze des Umweltschutzes in der Struktur des heutigen Verwaltungsstaates verankert sind" und sich nicht nur auf "polizeiliche Gefahrenabwehr" beschränken, sondern die zuständigen Behörden sind ermächtigt zu "Planungen, Lenkungsinterventionen, Bewirtschaftungs- und Verteilungsmaßnahmen in Bezug auf die knappen Umweltressourcen sowie zu umfassenden Überwachungs-, Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen. [...] Ihre administrative Konkretisierung erfüllt eine rechts- und sozialstaatliche Schlüsselfunktion. [...] Erst durch die konkretisierenden Rechtsakte der Exekutive werden die Gesetzesbefehle praktikabel". (BREUER 1994, S.1083). In dieselbe Richtung zielt FRISCH, wenn er ausführt, daß unter dem Aspekt der Harmonisierung das Strafrecht seine Tatbestände nicht am Verwaltungsrecht vorbei, "sondern auf der Grundlage der verwaltungsrechtlichen Vorwertungen zu entwerfen" habe. Ein solches Vorgehen entspräche auch "normentheoretischen Einsichten zum Verhältnis von vorstrafrechtlicher Primärordnung und stabilisierendem Sanktionsrecht." (FRISCH, 1993, Vorwort). FRISCH weiter: "Was die Anbindung an das Verwaltungsrecht anbelangt, so kann keine Rede davon sein, daß sie die Effizienz des Strafrechts beeinträchtigt. [...] Als unbefriedigend empfundene Rechtszustände können nicht einfach strafrechtlich korrigiert, sondern nur durch eine Änderung der Primärordnung seitens des hierfür zuständigen Gesetzgebers beseitigt werden. Auf sie kann das Strafrecht dann aufbauen". (FRISCH 1993, S. 7 u. 9). Vgl. auch ALBRECHT 1987, KELLER 1990, GERHARDT 1990 sowie HEINE 1990 u. 1991.

Umweltverwaltung zwangsläufig *Selektionskompetenzen* bei der Bearbeitung sanktionsrelevanter Sachverhalte zu, so daß auch aus diesem Blickwinkel gefragt werden kann, wie die "Lenkungs politik" im Operationsfeld der Verwaltungsbehörden und das praktische "Zusammenspiel" des Umweltstrafrechts mit dem Umweltordnungswidrigkeitenrecht funktioniert, das heißt bestehende Zuordnungsprobleme durch die Praxis gelöst werden.¹⁷

Die Grenzlinie zwischen "Ordnungsverstößen" und kriminellen Straftaten ist jedoch gerade im Übergangsbereich von Bagatellsachverhalten zu bedeutenderen Rechtsverletzungen schwer zu ziehen.¹⁸

Gerade, so BREUER, die "Teildisziplinen des Verwaltungsrechts und des Strafrechts werden in der Gesetzgebung, der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft meist voneinander isoliert und gesondert gepflegt. [...] Die Isolierung der verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften sowie der beiderseitigen Handlungsinstrumente ist jedoch gerade für den Umwelt-

¹⁷ Die entscheidende praktische Schlüsselfunktion der Umweltverwaltungsbehörden betont wiederum MEINBERG: "Eine nähere Ausleuchtung der Praxis des Umweltordnungswidrigkeitenrechts verspricht jedoch nicht nur Aufschlüsse über das *Binnenverhältnis* zum Strafrecht. Weit grundsätzlicher kann auf diesem Wege der Frage nachgegangen werden, welche Kriterien überhaupt die Anwendung sanktionsrechtlicher Maßnahmen durch Umweltbehörden bestimmen. Es [...] liegt auf der Hand, daß der Vollzug des Ordnungswidrigkeiten-Rechts insoweit erheblich tiefere Einblicke als derjenige des Strafrechts erwarten läßt. [...] Stellt sich dabei heraus, daß die Umweltverwaltung schon in der Anwendung des *eigenen* Eingriffsinstrumentariums prinzipielle Vorbehalte gegen repressive Schritte hegt, ist kaum damit zu rechnen, daß sie in Bezug auf das Strafrecht grundlegend andere Positionen einnehmen wird. Dann aber muß man fragen, ob die gegenwärtige Konstruktion des Umweltstrafrechts, die seine Implementation weitgehend von der gestaltenden Mitwirkung der Verwaltung abhängig macht, nicht von grundsätzlich falschen Voraussetzungen ausgeht. Und man kommt nicht umhin, auch die Frage nach der generellen Funktionstauglichkeit des Strafrechts im [...] Umweltschutz nochmals aus pointierter verwaltungspraktischer Sicht aufzugreifen." (MEINBERG 1990a, S. 1f). Vgl. auch GENTZCKE 1990 sowie aus prinzipieller Sicht ESER 1961.

¹⁸ So betont SANDER, daß "die gleiche Handlung in Abhängigkeit von weiteren Umständen einmal eine Ordnungswidrigkeit und einmal eine Straftat sein kann". (SANDER 1981, S. 17). Eine Geldbuße im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit wird im allgemeinen, so SANDER, "- auch in beachtlicher Höhe - lediglich als eine nachdrückliche Pflichtenmahnung empfunden, [...] die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und Leumunds des Betroffenen zur Folge hat". (SANDER 1981, S. 18). Dagegen ist die strafrechtliche Bearbeitung von Umweltvergehen mit einer stärkeren Stigmatisierung von Beschuldigten verknüpft.

schutz besonders problematisch. Mehr noch: Sie ist sachwidrig und verhängnisvoll. Eigentlich sollten die verwaltungs- und strafrechtlichen Instrumente aufeinander abgestimmt und untereinander abgestuft sein, etwa nach der Maxime, daß primär die Verwaltungsbehörden auf der Grundlage und im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Ermächtigungen die Anforderungen des geltenden Rechts vollziehen sollten und die Strafverfolgung als ultima ratio bei schweren, gesetzlich umschriebenen Rechtsverstößen einzugreifen hat. In der Rechtspraxis läßt sich dies indessen nur erreichen, wenn Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorgane koordiniert vorgehen".¹⁹

Unsere Untersuchungen lassen jedoch gerade den Schluß zu, daß es hier nach wie vor an einer gelungenen Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität mangelt. Diese *qualitativen Probleme* der Bearbeitung von Umweltkriminalität wirken im Hintergrund weiter, während Jahr für Jahr die Zahl der registrierten Umweldelikte weiter zunimmt.

2.1 Entwicklungslinien der Strafverfolgung

Im Rahmen einer "Vorverlagerung" des ökologischen Rechtsgüterschutzes ist es seit der Verabschiedung des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 zu einem enormen *Anstieg der Strafverfolgung* umweltrelevanter Sachverhalte gekommen. Betrachtet man die Entwicklungszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Strafverfolgungs- wie der Verurteiltenstatistik für die umweltrechtlichen Strafnormen der §§ 324 bis 330a StGB, so lassen sich seit Inkrafttreten des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 mehrere Entwicklungen beobachten.

Zum einen ist ein starker *Anstieg an bekanntgewordenen Straftaten* gegen die Umwelt zu verzeichnen; von den im Jahre 1980 erfaßten 5151 Fällen stiegen die entsprechenden Zahlen allein mit Bezug auf die alten Bundesländer auf über 27.000 registrierte Umweldelikte im Jahre 1996. Bezogen auf die aktuelle Entwicklung für die gesamte Bundesrepublik stiegen die nach dem Strafgesetzbuch verfolgten Umweldelikte (§§ 324 - 330a StGB) von 35.643 (1995) auf 39.641 (1996) gemeldete strafrechtsrelevante Sachverhalte an.²⁰ Zum anderen erfolgten inzwischen *Strukturver-*

¹⁹ BREUER 1994, S. 1077.

²⁰ Vgl. UMWELT Nr. 5/1998, S. 206.

änderungen bei den gemeldeten Tatbeständen: Rein quantitativ dominieren seit dem Jahre 1991 Abfalldelikte gem. § 326 StGB (1996: n=28.935; 73,0 %) vor Gewässerverunreinigungen gem. § 324 StGB (1996, n=6.878; 17,4 %). Dritthäufigste Straftat sind Bodenverunreinigungen nach dem seit der Novellierung des Umweltstrafrechts im Jahre 1994 geschaffenen § 324a StGB (1996, n=1.698; 4,3 %), gefolgt von Sachverhalten mit unerlaubtem Betreiben von Anlagen gem. § 327 StGB (1996, n=1.448; 3,7 %). Es erscheint wahrscheinlich, daß das enorme Ansteigen von Abfallsachen zum Teil auch darauf zurückzuführen ist, daß sich inzwischen eine zunehmend strafrechtliche Verfolgung dieses zu Beginn der 80er Jahre vermutlich überwiegend ordnungswidrigkeitenrechtlich regulierten Bereichs eingestellt hat.

Damit setzt sich der seit Jahren zu beobachtende Anstieg der Jahreszahlen fort, er dürfte sowohl auf eine verstärkte Verfolgungsarbeit der Polizei als auch auf das gestiegene Anzeigeverhalten der Bevölkerung zurückzuführen sein. Dabei ist allerdings nach Aussagen der in die schriftlichen Befragungen einbezogenen Staatsanwälte und Polizeikräfte die „Verwertbarkeit“ von Informationen aus der Bevölkerung tendenziell mit Einschränkungen verbunden.²¹

Die *Aufklärungsquote* und damit das Verhältnis von bekanntgewordenen und aufgeklärten Fällen, für die ein Tatverdächtiger festgestellt werden konnte, ist in den letzten Jahren jedoch gesunken; sie lag 1985 bei rund 75% (alte Bundesländer), 1992 bei ca. 70 % (alle Bundesländer) und im Jahre 1996, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, (noch) bei rund 60%.²²

Unter Berücksichtigung der *Strafverfolgungsstatistik*,²³ die bisher nur für die alten Bundesländer fortgeschrieben wird, kann des weiteren seit 1989 ein tendenzieller *Rückgang der Zahlen der Abgeurteilten* konstatiert werden, also solcher Personen, gegen die Strafbefehle erlassen bzw. ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dem kontinuierlichen Anstieg der registrierten Umweltkriminalität steht damit ein relativer Rückgang der Zahl der Abgeurteilten gegenüber. Aus der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1988 bis 1994 ist weiter ersichtlich, daß Verurtei-

²¹ Vgl. HOCH 1994, S. 211 f.

²² Vgl. UMWELT Nr. 5/1998, S. 206.

²³ Vgl. STRAFVERFOLGUNGSSSTATISTIK der Jahre 1989 bis 1996, jeweils zentral Tabelle 2.3.

lungen zum weit überwiegenden Teil (>95%) in Form von Geldstrafen, kaum jedoch von Freiheitsstrafen (<5%) erfolgen. Freiheitsstrafen werden zu deutlich über drei Viertel mit Bewährung ausgesprochen.

Die offiziellen Statistiken weisen folglich darauf hin, daß es im Bereich der Strafverfolgung von Umweldelikten keine zunehmende "Erfolgsbilanz" unter der Perspektive der Verurteiltenzahlen gibt. Andererseits erscheinen Bewertungen, welche die Erfahrungen mit dem Umweltstrafrecht als „niederschmetternd“ charakterisieren²⁴ überpointiert, da sich die Funktionstüchtigkeit des Umweltstrafrechts nicht nur an der Quote der Abgeurteilten und Verurteilten messen lassen kann.

Die durchgeführte *Analyse von Strafakten* läßt durchaus auf eine intensive Prüfung gemeldeter umweltrelevanter Vorgänge durch die Verfolgungsorgane im Wege der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungstätigkeit schließen. Das bedeutet auch, daß das "Programm" Umweltstrafrecht, in welchem die Potentiale der Umweltkriminalität definiert sind, an der Realität der je einzelnen Fälle durch die normanwendenden Akteure in den vielfältigen Prozessen der Subsumtion abgearbeitet wird. Dabei werden ökologisch gravierendere Sachverhalte durchaus mit intensiver polizeilicher Ermittlungstätigkeit und Beweisaufnahme konfrontiert. Eine hier besonders ausgeprägte multifaktoriell bedingte Verfahrenskomplexität, wie sie in mehreren Beschuldigten pro Verfahren, Anwaltseinschaltung und Problemen hinsichtlich der Behördenkooperation ihren Ausdruck findet, erschwert dabei die Möglichkeit der individuellen Zuordnung der Tat und in der Folge eine durchgreifende Sanktionspraxis. Anders dagegen kann gerade in Fällen privater, kleingewerblicher und landwirtschaftlicher Umweltbeeinträchtigungen mit größeren Evidenzen bei der individuellen Tatzurechnung und Subsumtion von Vorgängen unter die umweltstrafrechtlichen Normen gerechnet werden, was in der Folge die Stringenz der Sanktionspraxis erhöht. Diese *verzerrten Erfassungs- und*

²⁴ Vgl. NARR 1997, S. 9. Das geht auch konform mit der Auffassung von PRITZWITZ (1993, S. 369), der konstatiert: „So gut man also nachvollziehen kann, *warum* sich das Strafrecht den überlebenswichtigen Präventionsaufgaben nicht verweigern kann, so mager fällt die Bilanz des Risikostrafrechts aus. Angesichts der qualitativ und quantitativ neuen Bedrohungen der Risikogesellschaft versagt es“. Weiter führt er aus: „Der Gesetzgeber kann darauf verweisen, nicht untätig gewesen zu sein, und sein gutes Gewissen färbt auf das gesellschaftliche Gewissen ab“ PRITZWITZ (1993, S. 369).

Sanktionsstrukturen können nicht dem Umweltstrafrecht allein, sondern auch dem Problem der selektiven Strafverfolgung wie der erschwerten Dunkelfeldexploration bei Überwachungs- und Kontrolldelikten²⁵ angelastet werden. Sie sind des weiteren Resultat des kapazitätsmäßig begrenzten wie gewichteten Einsatzes der spezifischen Strafverfolgung von Umweldelikten, d.h. dem Setzen von Ermittlungsschwerpunkten im Rahmen der gesamten Strafverfolgung.

Vor einer weiteren Verschärfung des Umweltstrafrechts könnten vermutlich gezielte offensive, proaktive polizeiliche wie umweltbehördliche Bekämpfungsstrategien im gewerblich-industriellen Bereich die Effektivität der Strafverfolgung erhöhen.

3. Das Umweltordnungswidrigkeitenrecht

Zur Anwendung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts liegen keine - zur Polizeilichen Kriminalstatistik adäquaten - offiziellen Statistiken über die Entwicklung der Fallzahlen vor. Die empirische Analyse der Rechtswirklichkeit erweist sich aufgrund dieser *Intransparenz* auf dem Gebiet des bundesweiten Vollzuges des Umweltordnungswidrigkeitenrechts als wenig evident, was Sekundäranalysen von Fallstrukturen erschwert.

Spezielle, nur für den Verantwortungsbereich der Gewerbeaufsicht erstellte Statistiken zeigen, daß die Jahreszahlen der Umweltordnungswidrigkeitenverfahren für die Jahre von 1985 bis in die 90er Jahre auf niedrigem Niveau stagnieren und damit eine gesteigerte Anwendungshäufigkeit des Umweltordnungswidrigkeitenrechts im Handlungsfeld der Gewerbeaufsicht nicht zu erkennen ist.²⁶

Dabei ergab sich bereits aus den schriftlichen Befragungen von Staatsanwälten und Polizeikräften der Befund, daß unter den Umweltverwaltungsbehörden die Gewerbeaufsicht sanktionierenden Aktivitäten (noch) zurückhaltender gegenübersteht als etwa Umweltfachbehörden der Städte und Kreise.²⁷

²⁵ KAISER (1996, S. 356) führt dazu aus, daß bei Überwachungs- und Kontrolldelikten, im Unterschied zu opferkontrollierten Delikten "Aufklärung und Verbrechenverfolgung entscheidend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Techniken und dem Einsatz der Polizei beruhen".

²⁶ Vgl. LUTTERER/HOCH 1997, S. 32 f.

²⁷ Vgl. HOCH 1994, S. 209.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht zeigen, daß das Umweltordnungswidrigkeitenrecht im gewerblich-industriellen Bereich kaum zur Anwendung kommt. Die Gewerbeaufsichtsämter entwickeln zwar beachtliche Aktivitäten beispielsweise hinsichtlich Betriebsbesichtigungen und -überprüfungen wie Beanstandungen, jedoch nicht bezüglich der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der auch aus den schriftlichen Befragungen bekannte kooperative Ansatz der Umweltbehörden präferiert hier eindeutig den *Einsatz nicht sanktionsorientierter Mittel und Maßnahmen*.

Es erscheint möglich, daß aus der Sicht der Umweltfachbehörden bereits die Anwendung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts einem „Ultima-ratio-Grundsatz“ unterliegt und dementsprechend ökologisch für wirksamer gehaltene, abgestufte und *kooperationsorientierte Reaktionsweisen* präferiert werden.²⁸

4. Sanktionenrecht im Umweltschutz: Schlußfolgerungen

Zusammenfassend ist für die vergleichende Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren²⁹ zu konstatieren, daß insbesondere das "arbeitsteilige" Zusammenwirken der beiden Sanktionensysteme nicht optimal funktioniert.

Festzustellen ist eine *differenzielle Steuerungswirkung*, die von den beiden Rechtsmaterien des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts ausgeht, wobei vor allem die Interpretationsprozesse des Umweltverwaltungsrechts und des Umweltstrafrechts durch die umweltverwaltungsrechtlichen Akteure anders verlaufen als im Bereich der Strafverfolgung. Dies kann als eine *Differenz der Perspektiven der rechtlichen Akteure* bei der Regulation von Umweltvergehen aufgefaßt werden, die wesentlich aus der Unterschiedlichkeit der Handlungskontexte und Rechtsmaterien resultiert.

²⁸ Das trifft sich auch mit der von Ladeur (1997, S. 216, 217) konstatierten Entwicklung einer stärkeren Bewertungsfreiheit und eines *administrativen Beurteilungsspielraums im Verwaltungsrecht*, der prozedural einem reinen Konditionalprogramm nicht mehr entspricht. Hier wäre auch der *Wandel im Verständnis von Verwaltung* von einer „obrigkeitstaatlichen“ zu einer kooperativen Verwaltung zu thematisieren, der besonders auch an Umweltverwaltungen hohe Anforderungen stellt (vgl. Hirche 1998, S. 57).

²⁹ Zum Ganzen vgl. LUTTERER/HOCH 1997.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt den Verwaltungsbehörden, die nach dem *Opportunitätsgrundsatz* verfahren. Die Art, wie der Gesetzgeber über die miteinander verzahnten Sanktionensysteme des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts festlegt, auf welche umweltrelevanten Verhaltensweisen als Unrechtsfolge Strafe oder Geldbuße zu folgen hat, ist dabei von grundlegender Bedeutung: Das Umweltstrafrecht baut auf der Primärordnung des Umweltverwaltungsrechts auf, d.h. zur Klärung der Frage, ob eine Handlung die tatbestandsmäßig ist, auch rechtswidrig ist, sind die einschlägigen umweltverwaltungsrechtlichen Regelungen mit ihren Ausführungsbestimmungen hinzuzuziehen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung der umweltrelevanten Vorgänge läßt sich konstatieren, daß ein weites Feld an mittelschweren Sachverhalten sowohl über das Ordnungswidrigkeitenrecht wie das Strafrecht reguliert wird. Insoweit wirken die zwei rechtstheoretisch komplementär konstruierten Sanktionsinstrumente in der Praxis eher als konkurrierende Rechtsmaterien.

Sowohl täterspezifische wie sachverhaltsspezifische Faktoren beeinflussen die Pfade der Verfahrensentstehung und der in sie involvierten Kontrollinstanzen und entscheiden über die Wahl der anzuwendenden Rechtsmaterie, mit welcher die Regulation des umweltrelevanten Vorganges gesteuert wird. Es kommt dabei nicht in einer befriedigenden Weise dazu, für die Verwaltungspraxis die strafrechtlich anknüpfungsfähigen Verbotslinien festzulegen und darüber eine verbesserte, qualifizierte Verteilung und Lenkung von (inkriminierten) Umweltbeeinträchtigungen auf die beiden verfügbaren Sanktionensysteme zu erreichen.

Mangelnde Kooperation zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung, zum Teil mitbedingt durch gravierende Kapazitätsprobleme, und daraus resultierende „insulare“ Rechtspraktiken führen folglich zu Abstimmungsproblemen.

Erkennbar ist, daß sich die Verteilungspraxis der Gesamtfälle an Umweltbelastungen und Gefährdungen auf die beiden Sanktionensysteme durch die rechtlichen Akteure nach eingehenderer Absprache zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgung noch besser im Sinne der Zielintentionen beider Rechtsmaterien modifizieren ließe.

Damit werden Fragen nach der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung bei der Bekämpfung unerlaubter Umweltbeeinträchtigungen und nach der *Institutionalisierung einer kooperativen Entscheidungsfindung* über den zu wählenden Rechts- und Verfah-

rensweg relevant. Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang, ob ähnlich wie bei den Staatsanwaltschaften auch bei den Umweltverwaltungsbehörden spezielle Umweltdezernate für die Bearbeitung von Umweltordnungswidrigkeiten geschaffen werden sollten.

In die Entscheidung, ob eine Umweltbeeinträchtigung als so schwerwiegend angesehen werden muß, daß der Weg des Umweltstrafrechts zu ihrer Ahndung beschritten werden soll, müssen Vertreter aus beiden Rechtsbereichen einbezogen werden. Wenn nicht überwiegend „Entdeckungsstrukturen“ wie Fallstrukturen über den Einsatz der in Frage kommenden Rechtsmaterie entscheiden sollen, müssen *verbindlichere Kommunikationsstrukturen* zwischen den Instanzen der Normanwendung – einhergehend mit gemeinsamer Schulung und Fortbildung – aufgebaut werden, deren Institutionalisierung eine bessere Bearbeitung der Sachverhalte gewährleisten könnte. Die Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen kann in diesem Punkt nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Befragungen der Umweltverwaltungsbediensteten³⁰ weisen hier aber auch darauf hin, daß das Umweltstrafrecht auf seiten der Umweltverwaltung zu einer strengeren Handhabung des Umweltverwaltungsrechts geführt hat, was die "Interdependenz" der beiden Rechtsbereiche unterstreicht.

Aus der Untersuchung der Strafverfahren ergibt sich nur eine geringe Zahl an Fällen, in denen ein verwaltungsrechtliches (Parallel-)Verfahren - meist bei Sachverhalten im Verantwortungsbereich der Landwirtschaft - in ein Strafverfahren "eilmündete". Dieser durch den Interaktionsprozeß der Kontrollinstanzen gesteuerte *Falltransfer zwischen den Sanktionensystemen* kommt bisher aber, soweit ersichtlich, eher selten vor. Die Auswirkungen der interministeriellen Erlasse, die eine solche praktische Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung intendieren, sind bisher jedoch sehr begrenzt.³¹

Die Tatsache, daß die Verurteilten- und Abgeurteiltenzahlen in Umweltstrafverfahren tendenziell rückläufig sind, kann unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäß abgewickelten Verfahrens nur heißen, daß für ein Großteil der angezeigten Delikte die Tatbestandsmäßigkeit des Sachverhalts bzw. die nachweisbare individuelle Schuldzuschreibung nicht, nicht ausreichend oder nur fragmentarisch gelingt. Die Daten zeigen hier, daß insbeson-

³⁰ HOCH 1994.

³¹ HOCH 1994, S. 512.

dere das *Beschuldigtenverhalten wesentlichen Einfluß auf die Erledigung des Strafverfahrens* hat.

Da gerade in Strafverfahren die "Verhandlungsmasse" über Schuld oder Unschuld des Täters viel gewichtiger ist als in Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit denen in der Regel keine Stigmatisierung des Betroffenen verbunden ist, darf angenommen werden, daß sich Beschuldigte in Strafverfahren kaum zu ihren Ungunsten verhalten und die Beweisschwierigkeiten deutlich erhöht sind, was sich auch an der unterschiedlich hohen Verfahrenskomplexität von Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren zeigt.

Bei den *Ordnungswidrigkeitenverfahren* ist ein *engerer Zusammenhang zwischen Sachverhalt, Feststellungszeitpunkt des Sachverhalts und Verursachungshintergrund bzw. Betroffenen* zu konstatieren, während sich bei den strafrechtlich regulierten Sachverhalten zwischen diesen Faktoren deutlichere Distanzen aufbauen. Ordnungswidrigkeiten zeichnen sich somit durch eine sich für den Entdecker zeigende Nähe oder Direktheit von Sachverhalt und Verursachungshintergrund aus, die die Ermittlungs-, Bearbeitungs- wie Erledigungskomplexität gegenüber Strafverfahren deutlich verringern hilft.

Die zentralen Akteure müßten sich stärker ihrer "Verteilungsfunktion" bewußt werden. Die Ausdifferenzierungsformen der strafrechtlichen Erledigung von Umweltsachverhalten haben tendenziell eher den Charakter einer nachholenden "Entkriminalisierung". Ob solche Erledigungsstrukturen zur Normstabilisierung beitragen können, bleibt fraglich. Den Ergebnissen der schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten über die Umsetzung des Umweltstrafrechts läßt sich dennoch eine von diesen diagnostizierte generalpräventive Wirkung des Umweltstrafrechts entnehmen.

Den Eindruck eines ausgewogenen, gezielten und koordinierten Einsatzes der beiden Rechtsmaterien im Umweltschutz kann man auf Basis der *vergleichenden Analyse* nicht gewinnen; allerdings ist zu beobachten, daß sich zumindest Grobstrukturen derart herausgebildet haben, daß auf seiten des ordnungsrechtlichen Verfahrens zum weit überwiegenden Teil private Sachverhalte mit eher geringem ökologischem Beeinträchtigungspotential mit einer gewissen konsequenten Sanktionslogik bearbeitet werden, während in Umweltstrafverfahren durchaus zieladäquat ökologisch gravierendere Tatbestände verhandelt, aber bezüglich der behördlichen und der gewerblich-industriellen Sachverhalte mit einer weniger durchschlagenden Sanktionslogik zu Ende geführt werden.

Die These von der Steuerungsfunktion des Rechts kann vor dem Hintergrund der vergleichenden Analyse von Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren zwar nicht verworfen, aber durchaus eingeschränkt werden.

4.1 Probleme der Verfolgungspraxis von Umweltstrafsachen

Die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Strafaktenanalyse lassen auf eine intensive Prüfung gemeldeter umweltrelevanter Sachverhalte durch die Verfolgungsorgane im Wege der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungstätigkeit schließen. Im Rahmen der Strafverfolgung wird somit das "Programm" Umweltstrafrecht, in welchem die Potentiale der Umweltkriminalität definiert sind, je einzelfallspezifisch abgearbeitet. Dabei gehen *ökologisch gravierendere Sachverhalte* mit umfangreicheren Ermittlungshandlungen einher, wobei gerade hier die höhere Zahl der Beschuldigten, verstärkte Anwaltseinschaltung und restriktive Beschuldigteneinlassung die Komplexität des Verfahrens und die individuelle Zurechnung von Verantwortung erschweren.

Zu den Problemen der koordinierten und differenzierten Rechtsanwendung der beiden Sanktionensysteme kommen zusätzlich speziell im Bereich der Strafverfolgung Probleme der Schwerpunktsetzung bei der Verfolgung und Ermittlung von Umweltkriminalität hinzu.

Eine Aufklärung von Umweltsachverhalten wird, wie die Befragungen der Staatsanwälte und Polizeikräfte ergaben, gerade im gewerblich-industriellen Bereich sehr stark durch undurchsichtige und *komplexe innerbetriebliche Verantwortungsstrukturen*³² erschwert, was andererseits dann wieder nachwirkende, sich auf die Erfassungsstruktur auswirkende Lenkungseffekte derart erzeugt, daß Fälle oder Fallkonstellationen, die sehr oft in unbefriedigende Beweislagen führen, weniger in den Strafverfolgungsprozeß gelangen als weniger beweisschwierigere und hinsichtlich ihres Verantwortungshintergrundes leichter personifizierbare Umweltbeeinträchtigungen.

Damit stößt das *Individualstrafrecht* an seine Grenzen, weil es auf eine pluralisierte Verantwortungszuschreibung, wie sie gerade in den komplexen Prozessen industriell-gewerbliche Produktion vorkommt, nicht adäquat reagieren kann.

³² Vgl. KLOEPFER 1990.

Hier erscheint, neben einer konsequenteren Handhabung der *Schadenswiedergutmachung*, ein zu kreierendes *Verbandsstrafrecht* geeignet, das klassische Strafrecht und das Zivil- und Verwaltungsrecht zu ergänzen,³³ um die rechtswidrigen ökologischen Gefährdungen, welche die industriellen Risikogesellschaften erzeugen, justitiabel und prozedurabel zu halten.³⁴

Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß dem jetzigen Umweltstrafrecht nach wie vor, besonders auch unter generalpräventiven Aspekten, eine Schlüsselfunktion bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität zukommt.

Die Strafverfolgung hat im Wege der bisherigen Umweltstrafverfahren umfassende Prüfungen von angezeigten Umweltsachverhalten bezüglich einer Tatbestandsverwirklichung unternommen. Vor dem Hintergrund der Verteilung der in den Prozeß der Strafverfolgung gelangenden Sachverhalte kann jedoch nicht davon gesprochen werden, daß der Grundsatz, besonders sozialschädliche Umweltkriminalität zu verfolgen, bisher zieladäquat realisiert werden konnte.

Die Verfolgungsbehörden haben jedoch ein *Erfahrungswissen* über den Entstehungszusammenhang schwerwiegender Umweltkriminalität im Rahmen der bisherigen Strafverfolgung gewonnen und sollten dieses in *gezielte, systematischere Verfolgungsstrategien* und qualifizierte Aufklärungsaktivitäten umsetzen.

Das Umweltstrafrecht hat zu einer strengeren Verfolgung von (inkriminierten) Umweltbeeinträchtigungen geführt, ob es allerdings inzwischen gelungen ist, in das Feld der umweltrelevanten Dunkelfeldkriminalität vorzudringen, mag bezweifelt werden. Solches wäre nur über offensive Aufklärungsstrategien sowie eine Qualifizierung der Anzeigenerstattung³⁵ möglich, an der es nach Auskunft der Strafverfolgung mangelt.³⁶

³³ HEINE (1995, S.309f) hebt hierzu hervor, daß sich damit "bisherige individualstrafrechtliche Verlegenheitslösungen, wie etwa die hohe Zahl von Verfahrenseinstellungen mit fast beliebigen Auflagen" durch die Einrichtung einer solchen "zweiten Spur auffangen" ließe. Dies könnte folglich auch zu einer Steigerung der juristischen Prozedurabilität von Umweltsachverhalten führen (vgl. LADEUR 1992).

³⁴ HEINE (1995, S.309f) hebt hierzu hervor, daß sich damit "bisherige individualstrafrechtliche Verlegenheitslösungen, wie etwa die hohe Zahl von Verfahrenseinstellungen mit fast beliebigen Auflagen" durch die Einrichtung einer solchen "zweiten Spur auffangen" ließe. Dies könnte folglich auch zu einer Steigerung der juristischen Prozedurabilität von Umweltsachverhalten führen (vgl. LADEUR 1992).

³⁵ Aus den schriftlichen Befragungen ergab sich bezüglich der Anzeigeaktivitäten, daß die sehr häufig erfolgenden Hinweise von privater Seite tendenziell eher "mittelmä-

Dabei vertreten sowohl die Staatsanwälte und die Polizeikräfte wie auch die befragten Umweltverwaltungsbediensteten die Auffassung, daß das Dunkelfeld an Umweltkriminalität bedeutend größer als der Umfang der registrierten Umweltkriminalität sei und damit die Strafverfolgung nur "an einem kleinen Bruchteil der Umwelt-Gesamtkriminalität operiert."³⁷

Vor diesem Hintergrund lassen sich zusammenfassend aus unseren Untersuchungen zur *Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts* die folgenden Konklusionen und Reformvorstellungen für das Sanktionenrecht im Umweltschutz ableiten:

1. Bei den Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten stößt das Umweltstrafrecht auf eine prinzipielle Akzeptanz. Die Kontrollinstanzen messen jedoch außerrechtlichen Maßnahmen der *Umwelterziehung und Umweltinformation* im schulischen und betrieblichen Bereich einen hohen Stellenwert bei und wünschen eine entsprechende Qualifizierung von Bildung und Ausbildung. Sie bestätigen damit auch die *Ultima-ratio-Funktion des Umweltstrafrechts*.

2. Die Kontrollinstanzen bemängeln jedoch die *Praktikabilität* des Umweltstrafrechts. Vor allem die Seite der Strafverfolgung will es reformiert haben: Hier geht das neue Umweltstrafrecht, das am 1.11.1994 in Kraft getreten ist, in die richtige Richtung mit einer eigenen Strafnorm, die vor Bodenverunreinigungen schützt (§ 324a StGB) und eine Verbesserung des Schutzes vor Luftverunreinigungen und Lärm (§§ 325, 325a StGB) bezweckt.

3. Die Zusammenarbeit von Umweltverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden muß, wie bereits von den entsprechenden Interministeriellen Erlassen vorgesehen, verbessert werden, insbesondere auch im Rahmen gemeinsamer Aus- und Fortbildungslehrgänge. Hauptziel dabei muß sein, besonders schädliche Formen der Umweltkriminalität wirksamer zu bekämpfen und dafür auch die kooperativen Voraussetzungen zu schaffen. Die *Verbesserung der Zusammenarbeit* zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung wird dabei von nahezu allen befragten Staatsanwälten und Polizeikräften gewünscht, aber auch von mehr als drei Vierteln der befragten Umweltbediensteten.

big" verwertbar seien und qualifizierte Hinweise mit dem einschlägigen Professionalisierungsprofil korrelieren, wie es Akteuren der Strafverfolgung oder Umweltverwaltung eigen ist (HOCH 1994, S. 505).

³⁶ HOCH 1994, S. 507.

³⁷ HOCH 1994, S. 505.

4. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ginge es auch um einen konsequenteren Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts durch Polizei und Umweltverwaltung.

5. Die *Rechtskenntnis im Normadressatenkreis*, so die Kontrollinstanzen, bedarf der Verbesserung, besonders in den Bereichen Landwirtschaft, dem Klein- bzw. Mittelgewerbe und bei Privatbürgern. Denn Rechtskenntnis ist eine elementare Voraussetzung auch für (general)präventive Wirkungen der Umweltstrafnormen. Hier könnten kommunale und betriebliche Umweltberater eine wichtige Aufklärungsfunktion übernehmen. Aber auch das Bildungs- und Ausbildungssystem sollte dem umweltstrafrechtlichen Normenbereich stärkere Beachtung beimessen und zur *Normstabilisierung* beitragen.

6. Der auf den Umweltbehörden lastende Aufgabenberg muß durch eine Aufstockung des Sachbearbeiter-Personals aufgefangen werden, um die *Handlungsfähigkeit der Umweltverwaltung* im Sinne eines präventiven – sprich vorsorgenden – Umweltschutzes zu stärken und einen konsequenten Vollzug des Umweltverwaltungsrechts zu ermöglichen. Die Voraussetzungen zur Umsetzung des Umweltverwaltungsrechts wie des Umweltstrafrechts liegen eben nicht nur in Rechtsprogrammen, sondern hängen entscheidend von infrastrukturellen Rahmenbedingungen ab. Solche *infrastrukturellen Verbesserungen* werden von den Befragten auf eine höhere Dringlichkeitsstufe gestellt als weitere rechtliche Modifikationen.

7. Auf der Seite der Strafverfolgung geht es um eine systematische und qualifizierte Ergänzung bzw. *Verlagerung der Verfolgungspraxis* auf schwerwiegende Umweltkriminalität und auf "bestimmte, als besonders sozialschädlich eingeschätzte Verhaltensweisen" im Umgang mit ökologischen Schutzgütern.³⁸

8. Die Rechtsfortbildung und -angleichung sollte mindestens auf europäischer Ebene weiter vorangetrieben werden, mit dem Ziel, zu *niveaugleichen Umweltstandards* und solchen der Inkriminierung von Umweldelikten zu kommen.

Die Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltbediensteten verdeutlichen, daß das Umweltstrafrecht nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern im Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Anstrengungen der Um-

³⁸ Vgl. KAISER (1996, S. 366), der für die „Strafrechtspflege“ eine solche „zweckmäßige und rational überzeugende Filterung“ nach bestimmten Selektionskriterien als bedeutend ansieht.

welterhaltung gesehen werden muß. Ohne ökologische Orientierungen in weiteren relevanten gesellschaftlichen Bereichen wie beispielsweise dem Erziehungs- und Bildungssystem wäre das Legalsystem alleine überfordert und würden die ökologischen Steuerungskapazitäten des Umwelt(straf-)rechts überschätzt.³⁹

Eine strategische, auf schwerwiegende Umweltkriminalität fokussierte Verfolgungspraxis, die mit der bisherigen explorativen und auf (privaten) Fremdmeldungen basierenden akzidentiellen Verfolgungsarbeit gekoppelt werden könnte, würde sehr wahrscheinlich schon mittelfristig zu anderen Erfassungs-, Tat- und evtl. Erledigungsstrukturen führen können und die Schutzfunktion des Strafrechts gegenüber besonders sozialschädlichen Formen der Umweltkriminalität und schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der ökologischen Rechtsgüter deutlich unterstreichen.

5. Perspektiven des Sanktionenrechts

Inzwischen scheint eine Art von *Routinisierung der Strafverfolgung (?)* und des Verfahrensganges auch im Umweltbereich erfolgt zu sein, und die Strafverfolgung wird von weniger spektakulärem öffentlichen Interesse begleitet.⁴⁰ Von Bedeutung ist hier sicher auch der Aspekt, daß sich die politischen Relevanzstrukturen im gesellschaftlichen Bereich unter dem Druck von ökonomischen Problemen, dem verschärften internationalen Wettbewerb sowie der prekären Arbeitsmarktlage, eher zu Ungunsten des Umweltschutzes verändert haben. Der Umweltpolitik auf europäischer Ebene wird eine eher „ökonomische Schlagseite“ diagnostiziert.⁴¹ Diese gesellschaftliche Entwicklung darf jedoch nicht zu einer schleichenden Entkriminalisierung des durch das Umweltstrafrecht inkriminierten umweltrelevanten Verhaltensbereichs führen. Die sich aus der Perspektive des Umweltstrafrechts ergebende Fokussierung auf schwerwiegende Umwelt-

³⁹ Vgl. HOCH 1994, S. 495f.

⁴⁰ Vgl. DIEDERICHS (1997, S. 5), der mit negativem Unterton davon spricht, daß es den Anschein habe, Umweltdelikte seien inzwischen zu einem „reinen Zähldelikt in den jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistiken“ geworden.

⁴¹ Vgl. KRAACK/PEHLE/ZIMMERMANN-STEINHART (1998, S. 30).

kriminalität bleibt die zentrale Aufgabe der Strafverfolgung und ihrer Schwerpunktsetzungen.⁴²

Die diagnostizierte Dysfunktionalität des Umweltstrafrechts oder des Umweltordnungswidrigkeitenrechts bei der Sanktionierung von Umweltzerstörung hat ihre kontexturalen Ursachen im generellen verschwenderischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Legalisierte Umweltschädigung in Form von Grenzwertsetzungen dürfte die strafrechtlich sanktionierte Umweltschädigung um ein Vielfaches übertreffen. Wer wollte NARR ernsthaft widersprechen, daß dem „Prinzip der Verantwortung ... lokal, national und international“ zuwidergehandelt wird und „das Geschäft auf Kosten der Umwelt blüht.“⁴³

Die Wahrnehmung ökologischer Schutzinteressen muß entgegen der derzeit vorherrschenden Gegenströmungen weiter als eine öffentliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Rahmen einer präventiven Umweltpolitik begriffen werden. Notwendig ist eine Symmetrie der rechtlichen wie außerrechtlichen Initiativen des Umweltschutzes, deren Herstellung gerade in der gegenwärtigen Zeit einer ganz besonderen nationalen wie internationalen Anstrengung bedarf. Die wachsende Bedeutung transnationaler Regelungen von Umweltstandards im Rahmen einer globalisierten Weltwirtschaft und eine integrative Umweltpolitik zunächst mindestens auf der Ebene der Europäischen Union erscheint hier vordringlich. Die Umsetzung des Umweltstrafrechts – oder von transnationalen Inkriminierungsstandards bei Umweltzerstörung – steht so im Referenzrahmen einer Umweltpolitik deren Aufgabe es ist, „einen globalen ökologischen Ordnungsrahmen zu schaffen, der den Schutz der Umwelt auch im internationalen Wettbewerb sicherstellt.“⁴⁴

Ohne eine solche Umweltschutzpolitik wird auch ein Gegenentwurf zum jetzigen Umweltstrafrecht unter dem Gesichtspunkt eines ökologischen

⁴² Die Regulation speziell schwerwiegender Umweltkriminalität durch Strafverfahren und die detaillierte Untersuchung von Schwachstellen ist im Rahmen einer empirischen Anschlußanalyse projektiert.

⁴³ Vgl. NARR 1997, S. 6.

⁴⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 1998, S. 12. Weiter heißt es an dieser Stelle: „Dieser Ordnungsrahmen muß mittel- und langfristige auch konkrete technische Standards für Anlagen und Produkte enthalten. Über den Ausbau der internationalen Umweltpolitik hinaus gewinnt hierfür die Integration von Umweltaspekten in internationale Handels-, Investitions- und Finanzierungsaktivitäten zunehmend an Bedeutung.“

Rechtsgüterschutzes kaum mehr bewirken können.⁴⁵ Kaum jemand dürfte bestreiten, daß „Umweltprobleme weithin strafrechtlich nicht angemessen zu behandeln sind“.⁴⁶ Andererseits kann dies nicht bedeuten, die Rolle des Umweltstrafrechts beim Umweltschutz zu de-thematisieren. Beim Umweltstrafrecht geht es weiterhin zentral um „Prävention, Rechtsgüterschutz durch Verhaltenssteuerung“ auf der einen und um „Normstabilisierung auf der anderen Seite“.⁴⁷

Die Kritik am jetzigen Risikostrafrecht kann das Faktum nicht aufheben, daß es zumindest bis dato kein funktionales Äquivalent zum derzeitigen Umweltstrafrecht gibt.⁴⁸ Es ist eine *evolutionäre Errungenschaft* in der Ausdifferenzierung des Rechtssystems, ein projektives Rechtsprogramm, dessen normative wie kognitive Sensibilität für die derzeitigen Transformationsgesellschaften unverzichtbar ist.

6. Literatur:

Albrecht, Hans-Jörg (1987): Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät - Probleme und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte. In: Kriminalsoziologische Biographie. Heft 55, S. 1-22.

Bechmann, Gotthardt. (Hrsg.) (1993): Risiko und Gesellschaft. Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung. Opladen.

Beck, Ulrich. (1987): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 2. Aufl. Frankfurt/M.

Beck, Ulrich (Hrsg.): (1991). Politik in der Risikogesellschaft. Frankfurt/M.

Beck, Ulrich. (1996): Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne. In: Beck, Ulrich; Giddens, Anthony; Lash, Scott. (1996). Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse. Frankfurt/M., S. 19-112.

Beyer, Thomas C.W. (1990): Europa 1992: Gemeinschaftsrecht und Umweltschutz nach der einheitlichen Europäischen Akte. JuS, S. 962-967.

Bleicher, Herbert (1992): Der Entwurf eines Umweltgesetzbuches. JA, S. 238-243.

⁴⁵ Vgl. PRITTWITZ 1993, S. 364 f.

⁴⁶ Vgl. NARR 1997, S. 11.

⁴⁷ Vgl. PRITTWITZ 1993, S. 367.

⁴⁸ Hier trifft die Feststellung von LUHMANN (1990, S. 100) zu, daß ausdifferenzierte Systeme nicht „wechselseitig füreinander als funktional äquivalent“ füreinander einspringen können. Vgl. auch seine Thematisierung „reflektierender Teilsysteme“ in LUHMANN 1981, S. 66.

- Blumenberg, Hildegard* (1992): Die Umwelt-Informationsrichtlinie der EG und ihre Umsetzung in das deutsche Recht. *Natur + Recht*, S. 8-16.
- Bock, Michael* (1988): *Recht ohne Maß. Die Bedeutung der Verrechtlichung für Person und Gemeinschaft.* Berlin.
- Bonß, Wolfgang* (1995): *Vom Risiko: Unsicherheit und Ungewißheit in der Moderne.* Hamburg.
- Breuer, Rüdiger* (1988): Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? In: *NJW*, S. 2072-2085.
- Breuer, Rüdiger* (1992): Empfiehlt es sich, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen? In: *Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages Hannover, Bd. 1. B1 - B128.* München.
- Breuer, Rüdiger* (1994): *Verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Umweltschutz - Vom Ersten zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz.* *JZ*, S. 1077-1128.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (1998): Entwurf eines umweltpolitischen Schwerpunktprogramms. In: *Umwelt 5/1998*, S. 2-12.
- Bundestags-Drucksache 8/2382* vom 13.12.76. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (16. StrÄndG). Bonn.
- Bundestags-Drucksache 12/192* vom 05.03.1991. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - (StrÄndG - 2. UKG). S. 1-46.
- Calliess, Christian* (1991): "Greening the treaty"? - Perspektiven europäischer Umweltpolitik und europäischen Umweltrechts. Informationsdienst Umweltrecht. Bremen: Verein für Umweltrecht e.V., S. 207-212.
- Deutscher Bundestag* (1979): *Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 8. Wahlperiode, Band 248.* Bonn.
- Diederichs, Otto* (1997): Redaktionelle Vorbemerkung. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 58 Nr. 3/1997, S. 4-5.
- Erbguth, Wilfried* (1994): *Umweltrecht im Gegenwind: die Beschleunigungsgesetze. Anmerkungen rechtlicher, rechtsethischer und rechtspolitischer Herkunft.* *JZ*, S. 477-485.
- Eser, Albin* (1961): *Die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.* Würzburg.
- Frisch, Wolfgang* (1993): *Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht. Zum Verhältnis von Umweltverwaltungsrecht und Strafrecht und zur strafrechtlichen Relevanz behördlicher Genehmigungen.* Heidelberg.
- Gentzke, Dieter* (1990): *Informales Verwaltungshandeln und Umweltstrafrecht. Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische Untersuchung am Beispiel der behördlichen Duldung im Wasserrecht.* Freiburg.
- Gerhardt* (1990): *Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht.* Bayerische Verwaltungsblätter, S. 549-556.

- Göhler, Erich* (1983). Einführung in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. In: OWiG, Ordnungswidrigkeitengesetz mit Auszügen aus StPO, JGG, StVG, AO, WiStG u.a.; Beck-Texte, 6. Auflage, Stand 1. August 1983, München, S. 9-20.
- Hartkopf, Günter* (1986): Umweltverwaltung - eine organisatorische Herausforderung. In: Umweltschutz und Verwaltung - der öffentliche Dienst zwischen politischem Anspruch und Realisierungsnot. Bonn, S. 96-119.
- Hassemer, Winfried* (1990a): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. 2. Auflage. München.
- Hassemer, Winfried* (1990b): Das Schicksal der Bürgerrechte im "effizienten" Strafrecht. Strafverteidiger, S. 328-221.
- Hassemer, Winfried, Meinberg, Volker* (1989): Umweltschutz durch Strafrecht. In: Neue Kriminalpolitik, S. 46-49.
- Heine, Günter, Meinberg, Volker* (1990a): Das Umweltstrafrecht - Grundlagen und Perspektiven einer erneuten Reform. Goldammer's Archiv für Strafrecht, S. 1-33.
- Heine, Günter* (1990): Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts. NJW, S. 2425-2434.
- Heine, Günter* (1991): Die Verwaltungsakzessorietät im deutschen Umweltstrafrecht unter Berücksichtigung des österreichischen Rechts. Österreichische Juristenzeitung, S. 370-378.
- Heine, Günter* (1995): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken. Baden-Baden.
- Heine, Günter* (1995a): Umweltstrafrecht im Rechtsstaat. Vollzugsdefizite, Programmängel oder Überstrapazierung? ZUR 2/95, S. 63-71.
- Heine, Günter, Meinberg, Volker* (1988): Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten für den 57. Deutschen Juristentag. München.
- Hilgendorf, Eric* (1993): Gibt es ein "Strafrecht der Risikogesellschaft?". NSTz, S. 10-16.
- Hiller, Petra, Krücken, Georg* (Hrsg.): Risiko und Regulierung. Soziologische Beiträge zu Technikkontrolle und präventiver Umweltpolitik. Frankfurt, S. 222-252.
- Hirche, Walter* (1998): Das Umweltgesetzbuch als Instrument rechtlicher und administrativer Innovation, in: Umwelt 2/1998, S. 54-58.
- Hoch, Hans J.* (1994): Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung. In: Kaiser, Günther, Kury, Helmut (Hrsg): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg, S. 29-58.
- Hoch, Hans J.* (1994a): Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Freiburg

- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg* für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr und Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht Niedersachsen* für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Niedersächsischen Sozialministerium und dem Niedersächsischen Umweltministerium. Hannover. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Landes Schleswig-Holstein* für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Japp, Klaus Peter* (1996): Soziologische Risikotheorie, Funktionale Differenzierung, Politisierung und Reflexion. Weinheim.
- Japp, Klaus Peter* (1997): Die Ausdifferenzierung regulativer Risikopolitik. In: Hiller, Petra, Krücken, Georg (Hrsg.) Risiko und Regulierung. Soziologische Beiträge zu Technikkontrolle und präventiver Umweltpolitik. Frankfurt, S. 222-252.
- Jarass, Hans D., Kloepfer, Michael, Kunig, Philip, Papier, Hans-Jürgen, Peine, Franz-Joseph, Reh binder, Eckard, Salzwedel, Jürgen, Schmidt-Aßmann, Eberhard* (1994): Umweltgesetzbuch - Besonderer Teil. (UGB-BT). Berlin.
- Jescheck, Hans-Heinrich* (1996): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin.
- Kaiser, Günther* (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage. Heidelberg.
- Keller, Rolf* (1990): Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht. Baden-Württembergische Verwaltungspraxis, S. 30-35.
- Kleinwelfonder, Birgit* (1996): Der Risikodiskurs. Zur gesellschaftlichen Inszenierung von Risiko. Wiesbaden.
- Kloepfer, Michael* (1989): Umweltrecht. München.
- Kloepfer, Michael* (1990): Umweltschutz als Aufgabe des Zivilrechts - aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Natur + Recht, S. 337-349.
- Kloepfer, Michael* (1992): Empfiehlt es sich, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen? JZ, S. 817-828.
- Kloepfer, Michael, Reh binder, Eckard, Schmidt-Aßmann, Eberhard* (1991): Umweltgesetzbuch. Allgemeiner Teil. 2. Auflage. Berlin.
- Kloepfer, Michael; Vierhaus, Hans-Peter* (1989): Umweltstrafrecht. München.
- Kraack, Michael; Pehle, Heinrich; Zimmermann-Steinhart, Petra* (1998): Europa auf dem Weg zu einer integrierten Umweltpolitik?

- Ladeur, Karl-Heinz* (1992): Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz - Selbstorganisation - Prozeduralisierung. Berlin.
- Ladeur, Karl-Heinz* (1995): Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft. Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement. Berlin.
- Ladeur, Karl-Heinz* (1997): Risiko und Recht. Von der Rezeption der Erfahrung zum Prozeß der Modellierung. In: Bechmann, Gotthardt. (Hrsg.) (1997). Risiko und Gesellschaft. Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung. 2. Auflage, Opladen, S. 209-233.
- Luhmann, Niklas* (1981): Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt.
- Luhmann, Niklas* (1990): Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? 3. Auflage. Opladen.
- Luhmann, Niklas.* (1991). Soziologie des Risikos. Berlin, New York.
- Lutterer, Wolfram, Hoch, Hans J.* (1997): Rechtliche Steuerung im Umweltbereich. Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts. Freiburg
- Mayntz, Renate* (Hrsg.) (1983): Implementation politischer Programme. Ansätze zur Theoriebildung. Opladen.
- Meinberg, V., Link, W.* (1988): Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren. Freiburg.
- Meinberg, Volker* (1988): Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. ZStW, S. 112-157.
- Meinberg, Volker* (1990): Praxis und Perspektiven des Umweltordnungswidrigkeitenrechts. NJW, S. 1273-1283.
- Meinberg, Volker* (1990a): Analyse von Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren (Manuskript), Freiburg.
- Meinberg, Volker* (1991): Aktuelle Entwicklungen des Umweltrechts - Wachsende Anforderungen und Risiken (Manuskript).
- Meinberg, V., Möhrenschrager, M., Link, W.* (Hrsg.): (1989): Umweltstrafrecht. Gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung. Düsseldorf.
- Merkel, Angela* (1998): Umweltpolitische Schwerpunkte der kommenden Jahre. In: Umwelt Nr. 5/1998, S 201.
- Müller, Ekkehard* (1985): Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln.
- Narr, Wolf-Dieter* (1997): Die Grenzen strafrechtlichen Umweltschutzes - Vom Schein einer verstärkten Rechtssicherheit. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 58 Nr. 3/1997, S. 6-13.

- Naucke, Wolfgang* (1993): Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 135-162.
- Ossenbühl, Fritz, Huschens, Michael* (1991): Umweltstrafrecht - Strukturen und Reform. UPR, S. 161-169.
- Papier, Hans-Jürgen* (1992): Entwurf eines Umweltgesetzbuches - Vom allgemeinen zum besonderen Teil. Deutsches Verwaltungsblatt, S. 1133-1139.
- Papier, Hans-Jürgen* (1986): Zur Disharmonie zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Bewertungsmaßstäben im Gewässerstrafrecht. NuR, S. 1.
- Papier, Hans-Jürgen* (1991): Umweltschutz durch Strafrecht? In Juristische Gesellschaft Osnabrück-Emsland (Hrsg): Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre. Köln, S. 383-395.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland* (PKS) der Jahre 1982 bis 1996, herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden. Wiesbaden.
- Prittwitz, Cornelius* (1993): Strafrecht und Risiko. Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft. Frankfurt.
- Randelzhofer, Albrecht* (1992): Umweltschutz im Völkerrecht - Grundstrukturen und Prinzipien. Jura, S. 1-8.
- Rehbinder, Eckard* (1994): Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Kodifikation des deutschen Umweltrechts. Zum "Professorenentwurf" des Besonderen Teils eines Umweltgesetzbuchs. Natur und Recht, S. 313-319.
- Rogall, Klaus* (1996): Probleme des Umweltstrafrechts in Deutschland. In: Hirsch, Hans Joachim, Hofmanski, Piotr, Plywaczewski, Emil W., Roxin, Claus (Hrsg.) (1996): Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozeßrecht. Białystok, S. 171-207.
- Sack, Fritz* (1994): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Albrecht, H.-J., Kürzinger, J (Hrsg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie. Freiburg.
- Sander, Horst, P.* (1981): Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mit Einführung zu Allgemeinen Fragen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verfahrensrechtes. Berlin.
- Schulz, R.S, Becker, B.* (1994): Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder - mit Europäischem Umweltschutzrecht. Starnberg.
- Sendler, Horst* (1992): Brauchen wir ein Umweltgesetzbuch (UGB)? - Wenn ja: Wie sollte es aussehen? Deutsches Verwaltungsblatt, S. 1113-1122.
- Sparwasser, R.* (1988): Umweltrecht.
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, verschiedene Jahrgänge.
- Strafgesetzbuch* (1989): Beck-Texte. 24. Auflage. München.
- Strafprozeßordnung* (1989): Beck-Texte. 22. Auflage. München.

Strafverfolgungsstatistik. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten (Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden): Verschiedene Jahrgänge.

Teubner, Gunther. (1989). Recht als autopoietisches System. Frankfurt/M

Umwelt Nr. 5/1998: Die Zahl der Umweltdelikte stieg 1996 weiter an. Herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bonn. S. 206-207.

Polizeiliche Registrierungen von 7- bis 23jährigen Befunde der Freiburger Kohortenuntersuchung

VOLKER GRUNDIES

Gliederung:

1. Einleitung
2. Kumulierte Prävalenzraten
3. Abhängigkeit von der Ortsgröße und Vergleich mit der Berliner Kohorte von 1953
4. Jährliche Inzidenzraten
5. Jährliche Prävalenzraten bei Deutschen
6. Jährliche Prävalenzraten bei Ausländern
7. Jährliche Prävalenzraten bei Türken
8. Zusammenfassung
9. Literatur

1. Einleitung

Seit Jahrzehnten ist die Jugendkriminalität ein Hauptgebiet kriminologischer Forschung und zudem wiederkehrend ein wichtiges Thema in der öffentlichen Auseinandersetzung. Momentan wird sie erneut kontrovers diskutiert¹. Entsprechend umfangreich ist die Literatur und die Zahl der empirischen Untersuchungen zum Thema. Meist handelt es sich hierbei um Querschnittsstudien, die das Bild der Kriminalität nur zu einem Zeitpunkt feststellen. Häufig werden von den zu diesem Zeitpunkt erfaßten Personen

¹ Hier sei nur auf die jüngste Diskussion zur Frage eines Anstiegs der Jugendkriminalität in den letzten Jahren zwischen Pfeiffer (1996) und Walter (1996) im DVJJ hingewiesen, die auch vielen anderen Anlaß gab, sich zu beteiligen (z.B. Breymann 1996, Heinz 1996, Kerner 1996). Auch in der Politik wird dieses Thema heftig diskutiert.

allerdings auch zusätzliche Informationen ermittelt, wie z.B. die justitielle Vorgeschichte bzw. Rückfalldaten. Die wenigen Längsschnittstudien konzentrieren sich meist auf spezielle Themen und umfassen überwiegend nur wenige Erhebungszeitpunkte. Deshalb kann die Entwicklung der Jugendkriminalität nur anhand der offiziellen Polizei- und Justizdaten aufgezeigt werden. Diese sind aber aufgrund ihres hoch aggregierten Niveaus nur beschränkt aussagekräftig. So läßt sich z.B. bei den von Pfeiffer (1995,1996) angeführten Tatverdächtigenziffern (TVZ) der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht feststellen, ob sich ggf. die Anzahl der Tatverdächtigen erhöht hat oder ob wiederholt Registrierte ihre Tatfrequenz² (leicht) gesteigert haben. Beides wirkt sich – trotz Echttäterzählung – auf die TVZ in nicht unterscheidbarer Weise aus. Diese für die Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung wichtige Unterscheidung zwischen den beiden Faktoren Teilhabe (participation) und Registrierungshäufigkeit (frequency) kann nur mit Hilfe einer Kohortenstudie getroffen werden.

Die hier vorgestellten Befunde der Freiburger Kohortenstudie betreffen sowohl die über den Alterszeitraum von 7 bis 18 (21) Jahren kumulierten Prävalenzraten – aufgeteilt in Einfach-, Mehrfach- oder Vielfachregistrierte – und deren Abhängigkeit vom Urbanisierungsgrad sowie den ebenfalls nach der Registrierungshäufigkeit differenzierten Altersverlauf der polizeilichen Registrierungen, jeweils nach Geschlecht und Nationalität unterschieden. Dabei konnte der Vorzug von Kohortenstudien genutzt werden, der im allgemeinen dann zum Tragen kommt, sobald für die Bestimmung empirischer Fakten die langjährige Beobachtung einzelner Personen benötigt wird.

In der folgend dargestellten Differenziertheit gibt es auch heute nur wenige Daten, obwohl die Forderung, individuelle Laufbahnen zu erheben, schon 1890 von dem Leiter des für die Kriminalstatistik zuständigen Amtes gestellt wurde³. Für die Bundesrepublik sind nur die Untersuchung von

² Dies gilt nur, solange die Registrierungshäufigkeit pro Jahr im Durchschnitt kleiner als 1 ist, was aber bei den meisten wiederholt Registrierten zutrifft.

³ H. von Scheel (1890; S.191f) "Eine ideale Kriminalstatistik, welche die Entwicklung der kriminellen Neigungen in einer gegebenen Bevölkerung genau verfolgen wollte, müßte nicht mit rohen Jahreskontingenten, sondern mit Generationen rechnen: Sie müßte von den Erstbestraften eines jeden Jahres ausgehen und diese selben Personen weiter beobachten, ihnen ihre späteren Strafen zulegend, statt sie bei abermaliger Bestrafung immer wieder als neue Menschen aufzuführen. - Indessen das sind statistische Phantasien, deren Verfolgung nutzlos ist." Mit der heutigen Technik können aber die 'Phantasien von 1890' realisiert werden.

Weschke (1983) und die Tübinger Jungtäteruntersuchung⁴ zu erwähnen. Für die kriminologische Bedeutung von Kohortenstudien sprechen auch die am Tübinger Institut durchgeführten Sekundäranalysen der bekannten Philadelphia Studien⁵.

Am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht wird seit 1985 eine umfangreiche Untersuchung⁶ zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie werden seit 1984 die polizeilichen Registrierungen der Geburtskohorten 1970, '73, '75, '78 und seit 1995 auch der Geburtskohorten 1985 und '88 aus Baden-Württemberg in anonymisierter Form löschfrei gesammelt.

Den hier vorzustellenden Auswertungen liegen 335.605 Registrierungen aus der polizeilichen Personenauskunftsdatei (PAD) von insgesamt 113.355 Personen zugrunde. Aus diesen Daten erhält man differenzierte Befunde für einen größeren Altersbereich (7-23jährige), die auch die oben angeführte Diskussion in einem anderen Licht erscheinen lassen.

2. Kumulierte Prävalenzraten

Der prozentuale Anteil der Personen aus der Bevölkerung, der bis zu einem bestimmten Alter polizeilich registriert wurde – d.h. die kumulierte Prävalenzrate –, ist ein Maß für die Verbreitung der Kriminalität in der Gesellschaft. Hierbei wird, bezogen auf die angegebene Lebensspanne, jede Person nur einmal gezählt. Man erhält ein genaueres Bild der Kriminalität, als es aufgrund der Tatverdächtigenziffern der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nur einen Querschnitt der Altersgruppe in einem Jahr widerspiegelt, möglich ist. So bleibt bei den PKS-Raten unklar, wie groß der betroffene Bevölkerungsanteil tatsächlich ist, da nicht unterschieden werden kann, wie viele der in einem Jahr Auffälligen im nächsten Jahr wiederum auffallen und wie viele neu hinzukommen. Durch die zusätzliche Unterscheidung von Einfach-, Mehrfach- und Vielfachregistrierten wird die Stärke der individuellen Delinquenzbelastung und deren Struktur präziser bestimmt. Die Einteilung in Ein-, Mehr- (2 bis 4 Registrierungen) und Viel-

⁴ Vgl. Göppinger (1983).

⁵ Vgl. Weitekamp et al. (1995) und Schubert (1997).

⁶ Zur Beschreibung des Projekts: Schneider, Sutterer & Karger (1988, S. 73 ff.).

fachregistrierte (mindestens 5 Registrierungen) folgt den in den Philadelphia Birth Cohort Studien⁷ verwandten Kategorien.

In Tabelle 1 sind die Anteile der baden-württembergischen Bevölkerung der Geburtsjahrgänge 1970, '73 und '75 angegeben, die bis zu ihrem 18. bzw. 21. Geburtstag von der Polizei registriert wurden und ihren Wohnsitz in diesem Bundesland hatten. Die Normierung auf die Wohnbevölkerung erfolgte bei Einfachregistrierten auf der Grundlage der im Registrierungsjahr in Baden-Württemberg lebenden Personen des entsprechenden Alters⁸. Bei den Mehr- und Vielfachregistrierten wurde das Jahr der letzten Registrierung verwendet. Aufgrund der leicht zunehmenden Bevölkerung dieser Jahrgänge führt dies zu etwas niedrigeren Werten, als es bei der Verwendung des Jahres der ersten Registrierung der Fall wäre. Die Unterschiede machen bei den Deutschen und den weiblichen Ausländern weniger als einen Prozentpunkt aus, erreichen aber bei den männlichen Ausländern fast einen Wert von 10 Prozentpunkten. Durch diese Normierung sind automatisch auch demographische Differenzen zwischen Deutschen und Ausländern kontrolliert, wie unterschiedliche Alters- und Geschlechtsverteilungen. Die ethnische Zusammensetzung der Gruppe der Ausländer wie auch die Anteile der Asylbewerber in dieser Gruppe kann sich allerdings deutlich ändern. Nicht berücksichtigt wurde der Effekt der Migration. Eine Schätzung⁹ ergab, daß dieser Effekt maximal 0,3 Prozentpunkte beträgt.

⁷ Vgl. Tracy (1990). Die Unterscheidung in one-time offenders, nonchronic delinquents und chronic delinquents ist als Versuch zu werten, zwischen vereinzelt registrierten, die den Bereichen der Devianz und Delinquenz zuzuordnen sind, und Kriminalität in Form einer Karriere zu differenzieren. Es sollte aber klar sein, daß die gewählten Grenzen in keiner Weise eine zwingende Unterscheidung ermöglichen, sondern höchstens als Arbeitsgrundlage dienen können.

⁸ Es wurden aus der PAD nur Ausländer mit festem Wohnsitz in Baden-Württemberg gezählt, also keine sich illegal aufhaltende Personen, Touristen und Angehörige der Stationierungstreitkräfte. Anzumerken ist auch, daß die Kohorten erst ab einem Alter von 14 (Kohorte 1970), 11 (Kohorte 1973) bzw. 9 Jahren (Kohorte 1975) löschungsfrei registriert sind. Für die davon fast ausschließlich betroffenen Einfachregistrierungen wurde aus den löschfreien Kohorten ein Korrekturfaktor bestimmt und angewandt. Er macht bei der Kohorte 1970 im Mittel 10% aus und beträgt bei der Kohorte 1973 ca. 3%.

⁹ Durch Migration können folgende Normierungsprobleme auftreten: 1) Doppelzählung: Zieht ein noch aktiver Registrierter weg, so bleibt er registriert. Wird er dabei durch einen aktiven zuziehenden Registrierten ersetzt, so sind zwei statt einer Person registriert. Diese Doppelzählung könnte bei den Mehr- und Vielfachregistrierten mit folgender Formel näherungsweise korrigiert werden: $P_i = R_i/N_i (1 - \text{mean}(A)/N_i)^{e-1}$, wobei P_i = Prävalenzrate (des Jahres i); R_i = Anzahl Registrierter (des Jahres i); N_i = Wohnbe-

Vergleicht man die Raten der einzelnen Kohorten nach dem *Geschlecht*, so ist festzustellen, daß der Anteil der insgesamt registrierten Männer um ca. den Faktor 3 höher ist als der der Frauen, wobei dieser Faktor bei den Deutschen meist etwas kleiner und bei den Ausländern etwas größer als 3 ist (z.B. Kohorte 1973, 7-18jährige $m d / w d = 17,7/6,5 = 2,7$; $m a / w a = 38,4/12,5 = 3,1$). Betrachtet man nur die Vielfachregistrierten, bei denen die Raten der Frauen vergleichsweise sehr niedrig ausfallen, so ist dieser Unterschied mit ungefähr einem Faktor 10 noch größer. Damit manifestiert sich die Geschlechtsdifferenz auch in den Anteilen der Vielfachregistrierten an allen Registrierten ($m d$ ca. 11%, $m a$ ca. 15%, $w d$ ca. 3% und $w a$ ca. 4% bei den 7-18jährigen). Der Unterschied in der Kriminalitätsbelastung der Geschlechter schlägt sich nicht nur quantitativ in der Gesamtrate nieder, sondern wird insbesondere in einem geringeren Anteil sich abzeichnender Karrieren bei den Frauen deutlich.

Des weiteren findet sich ein *Nationalitätsunterschied* mit gut doppelt so hohen Anteilen bei den Ausländern im Vergleich zu den Deutschen. Auch hier ist neben der quantitativen Differenz eine qualitative, d.h. ein etwas größerer Anteil an Vielfachregistrierten, festzustellen, die allerdings wesentlich geringer als im Vergleich der Geschlechter ausfällt.

Altersabhängig ist zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr eine Steigerung der Prävalenzraten festzustellen. Sie beträgt bei den männlichen Deutschen 5,6 bzw. 5,9 Prozentpunkte ($w d$ ca. 2,3; $m a$ 14,6 bzw. 19,1 und $w a$ ca. 5 Prozentpunkte). Dieser Zuwachs der Gesamtzahl der Registrierten ergibt sich aus den Erstregistrierungen in diesem Alter (s. Schaubilder 6-9).

völkerung (des Jahres i); $mean(A)$ = die mittlere Anzahl der pro Jahr wegziehenden Personen und e das letzte in die Kumulation eingehende Jahr ist. Die Prävalenzrate eines bestimmten Jahres wird um einen Faktor vermindert, der für die jeweils folgenden Jahre 1- der Wahrscheinlichkeit einer Doppelzählung beträgt. Die Wahrscheinlichkeit der jährlichen Registrierung wurde, um die maximale Größe der Korrektur abzuschätzen, auf 1 gesetzt. Verwendet man eine gemittelte Wegzugsrate, ergibt sich die in der Formel angegebene Näherung. Die Anzahl der pro Jahr wegziehenden Personen wird dabei mit der Zahl der ‚ausgetauschten‘ Personen gleichgesetzt, da in fast all diesen Jahren die Zuzugsrate größer als die Wegzugsrate ist. Diese Formel unterscheidet aber nicht zwischen echten Karriereabbrüchen und Migration. Für die Abschätzung des Effekts wurde sie deshalb nur auf die Vielfachregistrierten angewendet. 2) Die Migration aktiver Täter führt zu einer falschen Bestimmung des Start- oder Endzeitpunkts der Karriere. Der hierdurch bei der Normierung entstehende Fehler ist so klein, daß er vernachlässigt werden kann. Allerdings kann hierdurch die Zuordnung zu den Registrierungskategorien leicht verfälscht werden.

Tabelle 1: Kumulierte Prävalenzraten für verschiedene Lebensabschnitte, gruppiert nach Geburtsjahr, Nationalität und Geschlecht.

	Registr.	Alter:		7-18jährige				7-21jährige			
		m d	w d	m a	w a	m d	W d	m a	w a		
1970	Einfach	9,9 %	5,3 %	18,6 %	9,4 %	12,7 %	6,9 %	26,5 %	12,4 %		
	Mehrfach	4,0 %	1,1 %	9,2 %	2,0 %	5,7 %	1,6 %	13,7 %	3,4 %		
	Vielfach	1,9 %	0,2 %	5,7 %	0,3 %	3,0 %	0,4 %	7,9 %	0,6 %		
	Total	15,8 %	6,6 %	33,5 %	11,7 %	21,4 %	8,9 %	48,1 %	16,4 %		
1973	Einfach	11,2 %	5,0 %	21,0 %	9,6 %	13,6 %	6,4 %	29,3 %	13,1 %		
	Mehrfach	4,6 %	1,2 %	11,6 %	2,5 %	6,8 %	1,9 %	18,3 %	3,8 %		
	Vielfach	1,9 %	0,2 %	5,8 %	0,5 %	3,3 %	0,4 %	10,0 %	0,7 %		
	Total	17,7 %	6,5 %	38,4 %	12,5 %	23,6 %	8,7 %	57,5 %	17,6 %		
1975	Einfach	12,0 %	5,5 %	25,7 %	11,2 %						
	Mehrfach	5,1 %	1,3 %	13,2 %	2,7 %						
	Vielfach	1,9 %	0,2 %	6,0 %	0,7 %						
	Total	19,0 %	7,1 %	44,9 %	14,6 %						

Anmerkung: Geschlecht und Nationalität werden, wie auch im folgenden, mit Kleinbuchstaben abgekürzt (m männlich, w weiblich, d deutsch, a andere Nationalität). Für die Kohorte 1975 entfallen die Angaben für die 7-21jährigen, da für die 21jährigen noch keine vollständigen Daten vorlagen.

Setzt man diese Steigerung mit den insgesamt bis zum 18. Lebensjahr Registrierten in Beziehung, so ergibt sich bei den Deutschen bezüglich des Geschlechts ein einheitlicher Faktor von ca. 0,35, während bei den Ausländern dieser Faktor geschlechtsabhängig zwischen 0,4 (m) und 0,5 (w) schwankt.

Der Anteil der Vielfachregistrierten an allen Registrierten nimmt dabei – mit Ausnahme der weiblichen Ausländer – bei allen Geschlechts- und Nationalitätsgruppen zu (m d ca. 14%, m a ca. 17%, w d ca. 4,5% und w a 4% bei den 7-21jährigen; s. zum Vgl. obige Werte der 7-18jährigen). D.h., die Vielfachregistrierten und damit die Personen, bei denen die Entwicklung einer Karriere vermutet werden kann, gewinnt in der Altersgruppe der 18-21jährigen an Bedeutung.

In der zeitlichen Entwicklung der einzelnen Kohorten steigen die Registrierungen insgesamt bei den männlichen deutschen 7-18jährigen mit spä-

teren Geburtsjahren leicht an (ca. 0,7 Prozentpunkte pro Jahr). Dabei verteilt sich dieser Anstieg ausschließlich auf die Einfach- und Mehrfachregistrierten, die Anteile der Vielfachregistrierten bleiben demgegenüber mit 1,9% konstant. Bei den männlichen Deutschen ist über den fünfjährigen Zeitraum von 1988 bis 1993 insgesamt eine Zunahme der Delinquenzbelastung von 20% festzustellen, die aber bei den 7-18jährigen keine Anzeichen von häufigeren Karrieren erkennen läßt.

Bei den 7-21jährigen liegt der Gesamtzuwachs mit ca. 17% über 5 Jahre in ähnlicher Größe. Dabei steigt die Anzahl der Vielfachregistrierten proportional mit an. Wie der schon bei den Vielfachregistrierten festgestellte Unterschied der Raten bezüglich des Alters, weist dies auf die größere Bedeutung dieser Gruppe bei den 18-21jährigen hin.

Eine Ausnahme ist bei den weiblichen Deutschen festzustellen, deren Gesamtwerte zwischen den Kohorten 1970 und 1973 fallen und anschließend zwischen den Kohorten 1973 und 1975 wieder zunehmen. Dies ist ganz auf entsprechende Schwankungen der Raten der Einfachregistrierten zurückzuführen. Die Raten der Mehrfachregistrierten nehmen in beiden Fällen leicht zu, während die Rate der Vielfachregistrierten konstant niedrig bleibt. Insgesamt fällt die Steigerung bei den 7-18jährigen Frauen mit 8% in dem fünfjährigen Zeitraum deutlich niedriger als bei den Männern aus. Wie bei diesen steigt dabei die Rate der Vielfachregistrierten nicht an. Bei den Frauen trifft dies auch für die 7-21jährigen zu. Damit beschränkt sich die Zunahme in dieser Altersgruppe auf Personen, die durchschnittlich weniger als 2 Registrierungen aufweisen, d.h. auf Personen die keine Anhaltspunkte für die Entwicklung oder Verfestigung einer Karriere zeigen. Gerade in der aktuellen Diskussion zur Jugendkriminalität sollte dies beachtet werden.

Bei den 7-18jährigen Ausländern sind mit 34% bei den Männern und 24% bei den Frauen größere Steigerungsraten als bei den Deutschen zu konstatieren. Dabei steigt auch die Rate der Vielfachregistrierten leicht an (< 0,1 Prozentpunkte/Jahr). Der Anteil der Vielfachregistrierten an allen Registrierten sinkt aber bei den männlichen Ausländern ähnlich wie bei den Deutschen.

Im Altersbereich 7-21 beträgt der auf eine fünfjährige Zeitspanne berechnete Zuwachs ca. 30% bei den Männern und ca. 11% bei den Frauen. Hier steigt der Anteil der Vielfachregistrierten etwas an.

Der Vergleich kumulierter Prävalenzraten einzelner Geburtsjahrgänge mit den Raten der PKS ist nur bedingt möglich. Bei der beschriebenen Ko-

hortenuntersuchung werden die Prävalenzraten eines Geburtsjahrgangs über mehrere Altersjahre aufsummiert, wobei Personen, die in mehreren Altersjahren auftreten, nur einmal gezählt werden. Es wird also auf der Basis eines Geburtsjahrgangs eine über mehrere Jahre kumulierte Prävalenzrate bestimmt. In der PKS wird dagegen in einem bestimmten Jahr die Prävalenzrate aus einem Querschnitt über mehrere Geburtsjahre errechnet.

Dividiert man die Prävalenzrate durch die Zahl der kumulierten Jahre, so erhält man eine mittlere kumulierte Prävalenzrate für das Jahr, in dem die Registrierungen im zeitlichen Mittel liegen. Im Falle der männlichen 14-18jährigen liegt dieses Mittel bei ca. 16,3 Jahren (w 16,1). D.h., das Vergleichsjahr der PKS für die Kohorte 1970 ist 1986. Die kumulierten Werte der Kohorten sollten prinzipiell niedriger als die entsprechenden Zahlen der PKS sein, da eine Mehrfachzählung in der ganzen Altersstufe und nicht nur innerhalb eines Jahres – wie bei der PKS – vermieden wurde. Das Verhältnis der beiden Werte ergibt die gemittelte Zahl der Jahre, in denen eine Person innerhalb des gegebenen Zeitraums registriert wird. Da dieser Faktor auch direkt aus den Daten der Kohorte berechnet werden kann, können mit seiner Hilfe Vergleichswerte für die PKS-Statistik bestimmt werden.

Tabelle 2: Prävalenzraten (PR) für 14-18jährige Deutsche und Ausländer im Vergleich mit den kumulierten Raten und deren Zuwächse bezogen auf 1986 (Z) in Prozent.

	Jahr	PKS alte Bundesländer (seit 1991 mit Berlin gesamt)		PKS Baden-Württemberg		Baden-Württemberg (Freiburger Kohortenstudie 14-18jährige)			
						PKS-Vergleichswerte		Kumulierte Prävalenzraten	
		PR	Z	PR	Z	PR	Z	PR	Z
Männlich	1986	5,89		4,83		4,69		16,0	
	1989	7,04	20	5,46	13	5,41	15	18,7	17
	1991	8,3	41	6,01	24	5,96	27	20,6	29
Weiblich	1986	1,89		1,64		1,46		6,1	
	1989	2,0	6	1,61	-2	1,44	-1	6,3	3
	1991	2,39	26	1,85	13	1,64	13	6,9	13

Wie in Tabelle 2 zu sehen ist, liegen die Prävalenzraten der PKS für Baden-Württemberg deutlich niedriger als die Durchschnittswerte der alten Bundesländer. Auch die prozentualen Anstiege bezogen auf 1986 fallen niedriger aus. Die Vergleichsraten der Kohortenstudie stimmen, soweit dies aufgrund der unterschiedlichen Basen zu erwarten ist, gut mit den Werten der PKS Baden-Württemberg überein.

3. Abhängigkeit der kumulierten Prävalenzraten von der Ortsgröße und Vergleich mit der Berliner Kohorte von 1953

Die zeitliche Abfolge der beschriebenen Kohorten aus Baden-Württemberg ist relativ eng. Der dadurch abgedeckte Zeitraum von 5 Jahren ist zu kurz, um Aussagen über längerfristige Entwicklungen treffen zu können. Ein Vergleich mit der Berliner 1953er Kohorte (Weschke 1983) bietet sich daher an. Dies sind zudem die einzigen gleichartigen Daten aus der BRD. Dort wurde ein Anteil von 27% des Geburtsjahrgangs bis zum 21. Lebensjahr registriert. (Der in der Literatur gelegentlich auftauchende Wert von 32% ergibt sich, wenn Auffälligkeiten wie Vermißtenmeldungen, Schulzuführungen etc. hinzu genommen werden. Da diese in unserer Studie nicht erfaßt werden, bleiben sie unberücksichtigt.) Für die Berliner Kohorte ist ein Ausländeranteil von 11% angegeben. Getrennt nach Geschlecht ergeben sich die in Tabelle 3 aufgeführten Werte, wobei für den besseren Vergleich bei den Kohorten aus Baden-Württemberg ein fiktiver Ausländeranteil von 11% eingerechnet wurde.

Die Werte der Berliner Kohorte liegen deutlich über den für Baden-Württemberg insgesamt ermittelten Zahlen, was anscheinend der allgemeinen Annahme eines langsamen zeitlichen Anstiegs der Kriminalität widerspricht.

Da die Freiburger Studie die Daten eines gesamten Bundeslands¹⁰ umfaßt, kann erstmals in einer Kohortenstudie der Urbanisierungsgrad als Kofaktor der Delinquenz berücksichtigt werden. Die Delinquenzbelastung hängt deutlich von diesem Faktor ab, der hier in Form der Ortsgröße (Einwohnerzahl) berücksichtigt wurde. Wie im folgenden zu sehen ist, lassen

¹⁰ Andere Studien beziehen sich nur auf Großstädte, wie z.B. Philadelphia, Berlin, London oder Stockholm.

sich damit auch die unterschiedlichen Berliner und Baden-Württemberger Werte erklären. Dazu wurden in Baden-Württemberg die Orte in folgende drei Kategorien eingeteilt: <20.000 (\varnothing 8.800), 20.-100.000 (\varnothing 48.000) und >100.000 (\varnothing 310.000)¹¹.

Innerhalb der Baden-Württemberger Daten (s. Schaubild 1) ist ein sehr steiler Anstieg von der ersten zur zweiten Kategorie festzustellen. Zwischen der zweiten und der dritten Kategorie steigen die Werte weniger kräftig an.

Tabelle 3: Kumulierte Prävalenzraten der 7-21jährigen verschiedener Kohorten (in %).

		Kohorte 1953 Berlin	Kohorte 1970 Baden- Würt- temberg	Kohorte 1973 Baden- Würt- temberg	Kohorte 1973 Baden- Württem- berg Orte bis 20.000 Einwohner	Kohorte 1973 Baden- Württem- berg Orte von 20.000 bis 100.000 Einwohner	Kohorte 1973 Baden- Württem- berg Orte über 100.000 Einwohner
Männ- lich	Einfach	18,7	14,3	15,2	14,3	15,5	18,0
	Mehrfach	12,5	6,6	8,0	6,6	9,4	10,1
	Vielfach	8,1	3,5	3,4	3,0	4,6	6,6
	Total	39,3	24,3	26,6	23,9	29,6	34,6
Weib- lich	Einfach	9,8	7,5	7,2	6,3	7,4	8,9
	Mehrfach	3,4	1,8	2,1	1,5	2,2	3,3
	Vielfach	0,6	0,4	0,5	0,2	0,5	1,0
	Total	13,8	9,7	9,7	8,1	10,0	13,3

¹¹ Als Durchschnittswerte wurden hier die mit der Zahl der Einwohner gewichteten Werte verwendet.

Schaubild 1: Kumulierte Prävalenzraten 7-21jährige der Kohorte 1973 (Baden-Württemberg) und Berlin 1953

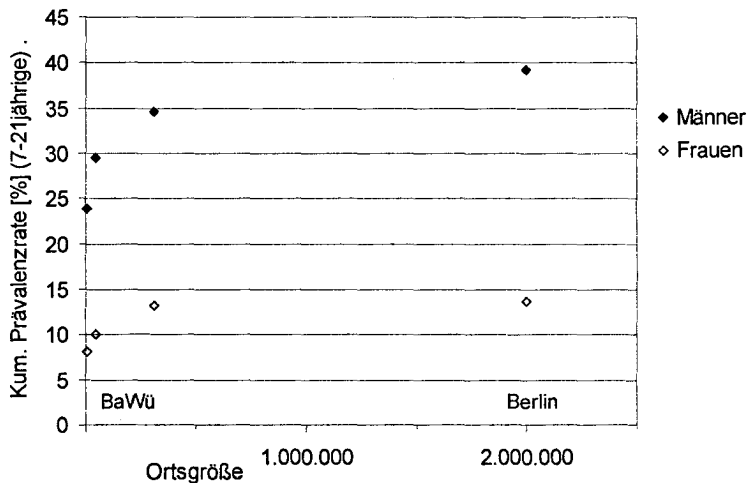
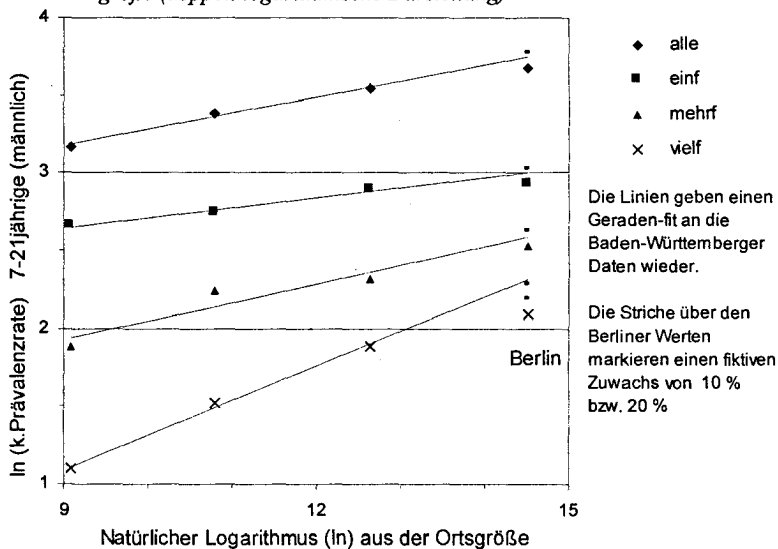


Schaubild 2: Kumulierte Prävalenzraten (männliche 7-21jährige) der Kohorte 1973 (Baden-Württemberg) und Berlin 1953 in Abhängigkeit von der Ortsgröße (doppelt logarithmische Darstellung)



Nimmt man noch den Berliner Wert (ohne Rücksicht auf die Zeitdifferenz) hinzu, so wird deutlich, daß der Anstieg weiter abflacht. Somit skaliert der Zusammenhang zwischen Delinquenz und Ortsgröße mit der Ortsgröße selbst, d.h. er ist je nach Ortsgröße unterschiedlich. Formal können solche Abhängigkeiten häufig mit einer Potenzfunktion ($y = k x^c$) beschrieben werden¹². Um festzustellen, ob auch hier ein solcher Zusammenhang vorliegt, bietet sich eine doppelt-logarithmische graphische Darstellung an, durch die die Abhängigkeit linearisiert wird ($\ln(y) = \ln(k) + c \ln(x)$). Soweit dies auf der Basis von jeweils drei Punkten pro Gerade zu beurteilen ist, geben die Geraden den Verlauf der Werte gut wieder (s. Schaubilder 2 und 3).

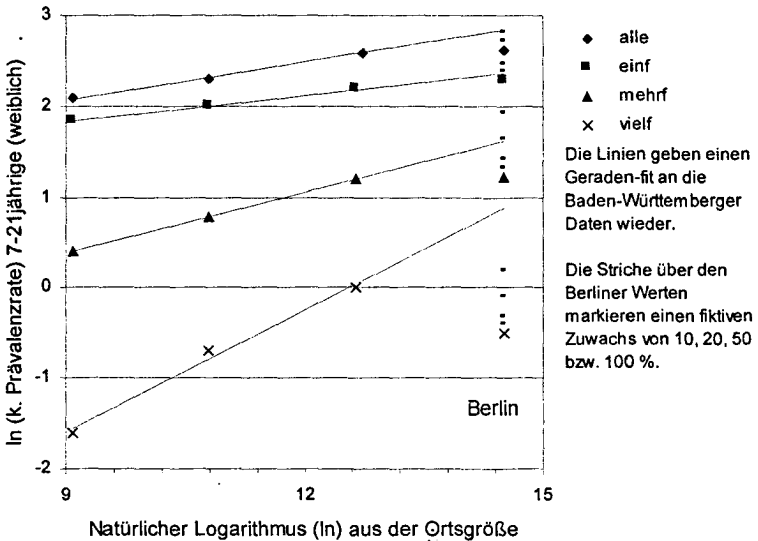
Im folgenden eine ausführlichere Beschreibung der Eigenschaften der Potenzfunktion $y = k x^c$: In dem vorliegenden Fall (d.h. bei einer Abflachung des Anstiegs) kommen für c Werte zwischen 0 und 1 in Betracht. Der Extremfall, $c = 1$ repräsentiert dabei eine einfache Gerade ($y = k x$), bei der keine Änderung des Anstiegs zwischen den beiden Größen vorliegt. Der Anstieg selbst ergibt sich aus der Ableitung der Funktion, und ist: $y' = k c x^{(c-1)}$. Diese Ableitung setzt sich zusammen aus dem konstanten Term $k \cdot c$ – der sozusagen die 'Grundstärke' des Zusammenhangs der beiden Variablen festlegt – und dem sich mit der unabhängigen Variablen veränderlichen Term $x^{(c-1)}$ – der für die Skalierung des Zusammenhangs, d.h. für seine Abschwächung mit größer werdendem x . Das Produkt der Parameter k und c zeichnet somit für die Stärke des Zusammenhangs verantwortlich, während der Parameter c allein die Skalierung, d.h. hier die Abschwächung des Zusammenhangs mit zunehmender Ortsgröße, beschreibt. Je kleiner c desto größer ist diese Abschwächung.

Die Parameter c , d.h. die Steigungen der Geraden in der doppelt logarithmischen Darstellung wachsen von Einfach- über Mehrfach- zu den Vielfachregistrierten an, bei den Frauen (s. die Werte für c in Tabelle 4) stärker als bei den Männern. Dies bedeutet, daß der Zusammenhang zwischen Delinquenz und Ortsgröße mit zunehmender Registrierungshäufigkeit (und bei den Frauen) weniger stark abgeschwächt wird. Andererseits nimmt die Grundstärke der Abhängigkeit in derselben Reihenfolge ab.

¹² S. z.B. Borg & Staufenbliel (1993) im Kapitel über Magnitude Skalierung.

¹³ Da $0 < c \leq 1$ ist, steht im Exponenten eine negative Zahl und es bietet sich für diesen Term die Schreibweise $1/x^{(1-c)}$ an. Er wird um so kleiner, je größer x wird und das um so schneller, je kleiner c ist.

Schaubild 3: Kumulierte Prävalenzraten (weibliche 7-21jährige) der Kohorte 1973 (Baden-Württemberg) und Berlin 1953 in Abhängigkeit von der Ortsgröße (doppelt logarithmische Darstellung).



Der Zusammenhang zwischen Delinquenz und Ortsgröße zeigt einen Sättigungseffekt, d.h. es wirkt sich unterschiedlich aus, ob die Einwohnerzahl in einem kleinen Ort um 1.000 wächst oder in einer Millionenstadt. Letzteres hat geringere Konsequenzen. Allerdings sind verschiedene Stärken dieser Effektes bei Ein- bzw. Vielfachregistrierten zu beobachten.

In Tabelle 4 sind für verschiedene Ortsgrößen die kumulierten Prävalenzraten der 7-21jährigen sowie deren prozentualen Zuwächse (Steigung) pro 1.000 Einwohner angegeben.

Bei den Männern sind diese Zuwächse hinsichtlich den ersten beiden Ortsgrößen (8.800 und 330.000 Einwohner) nahezu gleich. Die unterschiedliche Abhängigkeit von der Registrierungshäufigkeit wird erst bei den für eine 2-Millionenstadt berechneten Werte deutlich. Hier ist der prozentuale Zuwachs bei den Vielfachregistrierten, wenn auch absolut gering, fast doppelt so hoch wie bei den Einfachregistrierten.

Tabelle 4: Parameter der Ortsabhängigkeit der Delinquenz und aus dem Fit bestimmte Werte der kumulierten Prävalenzraten der 7-21jährigen und der Steigungen pro 1.000 Einwohner bei verschiedenen Ortsgrößen (in % bzw. Prozentpunkten)

		k · c	c	8.800 EW		330.000 EW		2.000.000 EW	
				Präv.	Steig.	Präv.	Steig.	Präv.	Steig.
Männlich	Einfach	0,49	0,06	14,2	0,10	17,7	0,004	19,8	0,0006
	Mehrfach	0,26	0,13	6,9	0,11	11,1	0,005	14,3	0,0010
	Vielfach	0,09	0,22	3,1	0,08	6,8	0,005	10,3	0,0012
Weiblich	Einfach	0,26	0,10	6,3	0,07	8,9	0,003	10,7	0,0005
	Mehrfach	0,04	0,22	1,5	0,04	3,3	0,002	5,0	0,0006
	Vielfach	0,004	0,39	0,2	0,01	1,0	0,001	2,1	0,0004

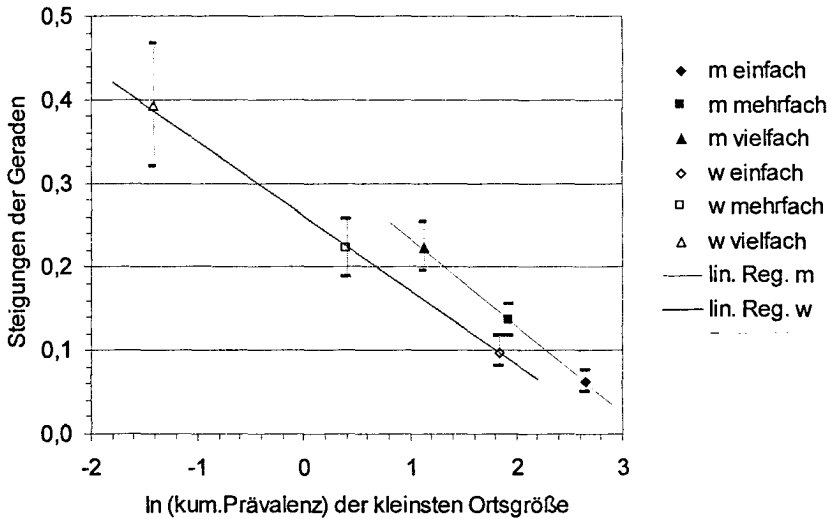
Bei den Frauen ist es ähnlich. Nur sind hier die Zuwächse in kleinen Orten bei den Einfachregistrierten wesentlich größer als bei den Vielfachregistrierten. Mit zunehmender Ortsgröße gleichen sie sich an, so daß die berechneten Zunahmen in einer 2-Millionenstadt fast gleich sind.

Der Sättigungseffekt basiert wahrscheinlich auf den vom Urbanisierungsgrad abhängigen Gelegenheitsstrukturen. Zum einen, was die Möglichkeit einer Deliktsbegehung an sich, und zum anderen, was die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktaufnahme des Einzelnen mit einem kriminellen Milieu betrifft. Es ist wahrscheinlich, daß ersteres sich schon in relativ kleinen Orten entwickelt und sich dann, was die Möglichkeit betrifft, kaum mehr steigert, während sich kriminelle Milieus erst in größeren Städten entfalten. Nimmt man weiter an, daß die Anzahl der Ein- oder Zweimalregistrierten hauptsächlich von den gebotenen Möglichkeiten zur Deliktsbegehung abhängt, während die Steigerung bei den Vielfachregistrierten auf die Existenz eines kriminellen Milieus zurückzuführen ist, so wird die Ortsabhängigkeit der kumulierten Prävalenzraten und ihrer Steigerungen in der Differenzierung nach Ein- und Vielfachregistrierten plausibel.

In Schaubild 4 sind die Skalierungsfaktoren (c) gegen den Logarithmus des Ausgangsniveaus bei der kleinsten Ortsgröße¹⁴ aufgetragen.

¹⁴ Ohne prinzipielle Änderung kann auch der natürliche Logarithmus der für die 7-21jährigen kumulierten Prävalenzrate bei einer anderen Ortsgröße verwendet werden.

Schaubild 4: Steigungen der Geraden aus Schaubildern 2 und 3 für männliche und weibliche Einfach-, Mehrfach- und Vielfachregistrierte in Abhängigkeit von dem Ausgangsniveau der kleinsten Ortsgröße



Der umgekehrt proportionale Zusammenhang zwischen dem Logarithmus des Ausgangsniveaus und den Skalierungsfaktoren ist offensichtlich. Die Werte für die Frauen und Männer lassen sich sehr gut durch jeweils eine Gerade verbinden. Obwohl diese beiden Geraden sehr eng liegen, sind ihre Unterschiede doch signifikant, d.h. es läßt sich begründeterweise keine gemeinsame Gerade bestimmen. Zusammengefaßt heißt dies: je niedriger das Ausgangsniveau bei der kleinsten Ortsgröße ist, desto größer sind die Skalierungsfaktoren, d.h. desto geringer ist der Sättigungseffekt. Dies gilt sowohl für Frauen wie Männer, wenn auch mit leicht unterschiedlichem Maß.

Damit ist eine deutliche Abhängigkeit der Delinquenzbelastung von der Ortsgröße festzustellen, die aber durch einen Sättigungseffekt begrenzt wird. Bei den selteneren Vielfachregistrierten wirkt sich dieser Sättigungseffekt weniger stark aus, so daß sich ihr Anteil an allen Registrierten mit der Ortsgröße erhöht. Kriminelle Karrieren entwickeln sich also bevorzugt

in größeren Orten. Zurückführbar ist dies möglicherweise auf Gelegenheitsstrukturen¹⁵, und zwar sowohl solcher, die die Gelegenheit zur Tat, als auch jener, die die Kontaktmöglichkeiten zu kriminellen Milieus bestimmen. Mit verursachend könnte auch eine unterschiedliche Kontrolldichte sein. In wieweit der Effekt auch durch selektive Umzüge, d.h. daß Delinquente häufiger als nicht Delinquente in Großstädte ziehen, mit verursacht wird, konnte in dieser Auswertung nicht bestimmt werden.

Bei dem Vergleich mit den Berliner Werten sind also sowohl die unterschiedliche Ortsgröße als auch die zeitliche Differenz zu berücksichtigen. Da die Größe Berlins Vergleichbares in Baden-Württemberg vermissen läßt (Berlin 1974 ca. 2 Mio., in Baden-Württemberg gerade 9 Städte über 100.000, wovon nur eine – Stuttgart – knapp über 500.000 liegt), muß von den in Baden-Württemberg vorkommenden Größen extrapoliert werden. Rein rechnerisch führt dies zu einem Fehler von ca. 10% bei der Bestimmung der Werte. Prinzipiell bleibt aber bei einer Extrapolation immer die Ungewißheit, ob sich der Funktionsverlauf¹⁶ so fortsetzt, wie vermutet. Zudem ist die zeitliche Differenz von 20 Jahren zu beachten. Vermutet man z.B., daß Gelegenheitsstrukturen den Zusammenhang zwischen Ortsgröße und Delinquenz zumindest teilweise prägen, so kann zu Recht gefragt werden, ob der Zusammenhang zwischen Urbanität und Delinquenz vor 20 Jahren der gleiche war.

Mit diesen Vorbehalten kann eine Zunahme aller Registrierten von nur 8% bei den Männern und ca. 20% bei den Frauen festgestellt werden. Dabei steigt die Zahl der Vielfachregistrierten überproportional (m ca. 25%, w ca. 200%) an. Damit ist die Größe der Steigerung umgekehrt proportional zum Ausgangswert. Im Gegensatz dazu zeigte der in Baden-Württemberg über 5 Jahre bestimmte zeitliche Verlauf gerade keinen Anstieg bei den Vielfachregistrierten.

¹⁵ Allgemein s. z.B. Sessar 1997.

¹⁶ Die gewählte Funktion $y = k x^c$ ist nicht begrenzt, d.h. es können Werte über 100% auftreten. Damit ist sie nur für begrenzte Ortsgrößen nutzbar. Allerdings werden die erwähnten 100% bei den hier bestimmten Parametern erst bei unrealistischen Ortsgrößen (40 Milliarden Einwohner) erreicht.

4. Jährliche Inzidenzraten

Wenn auch die oben diskutierten kumulierten Prävalenzraten gegenüber den TV-Zahlen der PKS wesentlich genauere Aussagen zulassen, so ist es doch wünschenswert, zusätzliche Informationen zum altersabhängigen Verlauf der Jugendkriminalität zu erhalten. In diesem Zusammenhang interessieren die Personen und damit die Prävalenzraten. Andererseits ist als Maß der Kriminalitätsbelastung eher die Zahl der Registrierungen als die der Registrierten von Bedeutung. Daher gibt dieser Abschnitt einen Überblick über die Entwicklung der Inzidenzraten bei Jugendlichen am Beispiel männlicher Deutscher. Im folgenden wird dann ausführlicher die Entwicklung der Prävalenzraten diskutiert.

Für die Kategorisierung der jährlichen Raten nach Einfach-, Mehrfach- und Vielfachregistrierten wurde jeweils die Zahl der Registrierungen des Betreffenden im Zeitraum vom 7. Lebensjahr bis zum Ende des aktuellen Alters verwendet. Eine Person, die z.B. mit 14 Jahren als Einfachregistrierte klassifiziert wurde und in den folgenden Jahren jeweils eine Registrierung aufweist, tritt somit im Alter von 15, 16 und 17 als Mehrfachregistrierte auf und erscheint danach als Vielfachregistrierte. Aufgrund dieser altersabhängigen dynamischen Kategorisierung wird im folgenden anstelle von Einfachregistrierten häufig von Erstregistrierten gesprochen, ohne daß damit zwangsläufig nachfolgende Registrierungen impliziert sind.

Falls für das jeweilige Alter Werte mehrerer Kohorten existierten, wurde gemittelt, da hier der altersabhängige Verlauf und nicht die im Vergleich dazu geringen Kohorteneffekte im Vordergrund stehen.

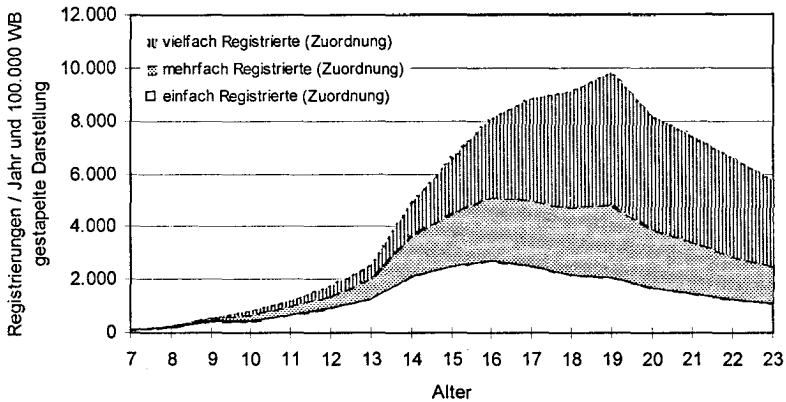
Die tatsächlichen Zählraten (N) wurden in den Schaubildern altersabhängig auf die Wohnbevölkerung normiert. Deshalb können die – zur Beurteilung der Schwankungen wichtigen – zugrundeliegenden Zählraten nicht mehr direkt entnommen werden. Sie differieren je nach Anzahl der gemittelten Kohorten und aufgrund der altersabhängigen Normierungsfaktoren. Näherungsweise entsprechen bei den Deutschen die normierten Angaben in etwa den Zählraten, während die Zählraten bei den Ausländern etwa ein Fünftel der normierten Angaben betragen.

Die Alterskategorien repräsentieren jeweils die Durchschnittswerte für den Beginn des angegebenen Lebensjahres.

Nach einem langsamen Anstieg vom 7. bis zum 13. Lebensjahr nehmen die Registrierungen anschließend stärker zu. Sie erreichen bei den 18-19jährigen ihr Maximum mit ca. 9.800 Registrierungen pro Jahr und neh-

men danach wieder kontinuierlich ab. Ordnet man die Registrierungen den Kategorien Erst-, Mehrfach- bzw. Vielfachregistrierte zu, so ist eine deutliche Verschiebung der Anteile von den Erstregistrierten über die Mehrfach-

Schaubild 5: Jährliche Inzidenzraten der männlichen Deutschen (Baden-Württemberg) gruppiert nach Einfach-, Mehrfach- und Vielfachregistrierten.



hin zu den Vielfachregistrierten bis zu einem Alter von 19 Jahren erkennbar (E.: 21%, M.: 28%, V.: 52%). Innerhalb des darauffolgenden Rückgangs verschieben sich die Anteile nur noch geringfügig (23jährige E.: 17%, M.: 24%, V.: 58%). Das Maximum der Erstregistrierungen wird bei einem Alter von 16 Jahren mit ca. 2.700 Registrierungen pro Jahr erreicht, während das Maximum der Vielfachregistrierungen mit ca. 5.000 Registrierungen pro Jahr bei einem Alter von 19 Jahren liegt.

5. Jährliche Prävalenzraten bei Deutschen

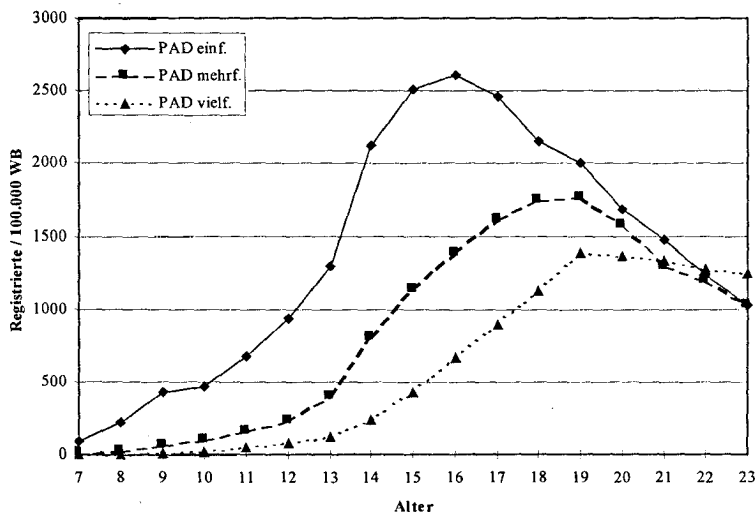
Im folgenden werden die altersabhängigen Anzahlen der polizeilich Einfach-, Mehrfach- und Vielfachregistrierten differenziert nach Nationalität und Geschlecht dargestellt (s. Schaubilder 6ff).

Bei den männlichen Deutschen erreicht die Kurve der erstmals Registrierten nach einem langsamen Anstieg zwischen dem 7. und 13. Lebensjahr und einem anschließenden steileren Anstieg ihr Maximum mit dem

Alter von 16 und fällt anschließend gleichmäßig ab. Damit tritt die Masse des offiziell festgestellten und in ca. 1/3 der Fälle auch einmaligen abweichenden Verhaltens in der Pubertät auf. Ein nicht zu unterschätzender Anteil liegt aber auch in den darauf folgenden Jahren. Der steile Anstieg um das 14. Lebensjahr ist vermutlich zum Teil auf das Erreichen der Strafmündigkeit und einer dadurch erhöhten Registrierungsbereitschaft der Polizei zurückzuführen. Möglicherweise ändert sich auch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, wenn die Täter dem Kindesalter entwachsen.

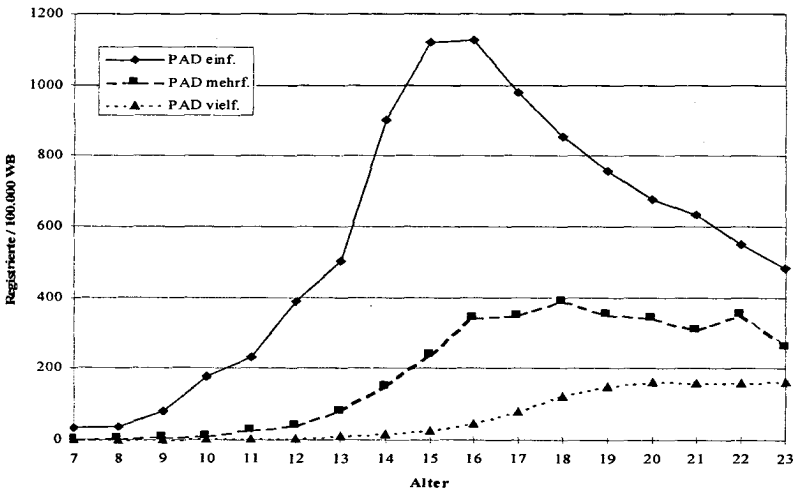
Die Kurven für die Mehrfach- und Vielfachregistrierten zeigen ebenfalls bis zum 13. Lebensjahr nur einen flachen Anstieg, der danach deutlich steiler wird. Die Zahl der Mehrfachregistrierten erreicht bei einem Alter von 19 Jahren ihr Maximum und fällt anschließend ab. Auch die Vielfachregistrierten erreichen in diesem Alter ihr Maximum, der sich anschließende Abfall ist jedoch nur gering. Obwohl aus der Darstellung nicht entnommen werden kann, wie groß die Fluktuation in der Gruppe der Vielfachregistrierten ist, d.h., wieviele Personen jedes Jahr neu hinzukommen und wieviele jeweils ihre Karriere beenden, scheint sich doch eine konstante Gruppe herauszubilden, die nur langsam wieder kleiner wird. Allerdings sind zur Spezifizierung dieser Aussage noch Untersuchungen eben dieser Fluktuationen notwendig.

Schaubild 6: Anzahl der jährlich erst-, mehrfach- und vielfachregistrierten männlichen Deutschen / 100.000 Wohnbevölkerung (Baden-Württemberg)



Bei den weiblichen Deutschen (s. Schaubild 7) zeigt sich ein etwas anderes Bild. Insgesamt ist hier erwartungsgemäß die Anzahl der jährlich Registrierten deutlich niedriger als bei den Männern. Die Kurve der Erstregistrierten zeigt ansonsten einen sehr ähnlichen Verlauf. Größere Unterschiede sind bei den Mehrfach- und Vielfachregistrierten festzustellen. Ihre Werte erreichen sowohl absolut als auch relativ zu den Erstregistrierten nicht die Bedeutung, die sie bei den Männern haben. Die Kurve der Mehrfachregistrierten weist kein ausgeprägtes Maximum auf, vielmehr verläuft sie ab einem Alter von ca. 17 Jahren nahezu konstant. Allenfalls weist der Wert der 23jährigen auf einen Rückgang hin. Ähnliches gilt für die Vielfachregistrierten. Hier erhöhen sich die Werte langsam bis zu einem Alter von ca. 19 bis 20 Jahren und bleiben anschließend konstant.

Schaubild 7: Anzahl der jährlich erst-, mehrfach- und vielfachregistrierten weiblichen Deutschen / 100.000 Wohnbevölkerung (Baden-Württemberg)



Während bei den Männern die Kurve der Mehrfachregistrierten das Bild eines etwas abgeschwächten und zeitlich versetzten 'Echos' der Erstregistrierungen nahelegt, ist dieses bei den Frauen weitgehend verwischt. Das ist darauf zurückzuführen, daß – abgesehen von einer ca. 25% höheren Wahrscheinlichkeit, nicht mehr registriert zu werden – die Registrierungs-

frequenz bei Frauen um ca. 20% geringer als bei den Männern ist und damit der Zustand der Mehrfachregistrierung (2-4 Registrierungen) seltener eintritt und nicht so schnell durchlaufen wird. Auch im Verhältnis der Erst- zu den Mehrfach- und Vielfachregistrierten drückt sich das aus. Im Alter von 21 Jahren beträgt dieses bei den Männern etwa 1:2, während es bei den Frauen in etwa 1:1 ist.

Aus diesen Verläufen erklärt sich, warum die Querschnittsdaten der PKS bei den Frauen für die 14-18jährigen deutlich höhere Raten als für die 19-21jährigen aufweisen, während bei den Männern beide Altersgruppen in etwa gleich hohe Werte haben. Z.B. interpretiert Traulsen (1997) die nicht weiter differenzierten Prävalenzraten der PKS 1995 als Hinweis für einen früheren Kriminalitätseinstieg bei Frauen. Wie man hier sieht, ist dies nicht auf einen früheren Einstieg der Frauen in die Kriminalität zurückzuführen – er findet im gleichen Alter wie bei den Männern statt –, sondern auf die geringere Wahrscheinlichkeit weiterer Registrierungen bei Frauen.

Des weiteren stellte Traulsen im gleichen Artikel eine gewisse Vorverlagerung der Kriminalitätsbelastung beim Vergleich der PKS-Zahlen von 1984 mit denen von 1995 insgesamt und bei einigen Einzeldelikten fest. Die hier dargestellten altersabhängigen Registrierungsverläufe bieten eine andere Interpretation an: So zeitigt eine überproportionale Zunahme der Ein- und Mehrfachregistrierten, wie sie beim Vergleich der Kohorten 1970 und 1975 festgestellt wurde, den gleichen Effekt. D.h. die Registrierten werden nicht wirklich jünger, sondern es gibt eine stärkere Zunahme bei den Ein- und Mehrfachregistrierten. Da diese im Durchschnitt jünger sind, verschiebt sich auch der über alle Registrierten beobachtete Wert.

Im internationalen Vergleich sind ähnliche Verläufe der Delinquenzentwicklung festgestellt worden (vgl. Kaiser 1997, S.264). Allerdings liegt bei der Untersuchung einer Stockholmer Kohorte des Jahrgangs 1953 (Wikström 1990) das Maximum der Erstregistrierten mit 13 Jahren deutlich niedriger, während das Maximum aller Registrierten, wie bei dieser Untersuchung, bei etwa 19 Jahren liegt. Bei einer Analyse historischer Daten aus England vor und während des 1. Weltkriegs stellte Oberwittler (1998) bei Eigentumsdelikten ein Maximum bei den 12jährigen fest. Beim Vergleich dieser Daten muß man berücksichtigen, daß bis zur tatsächlichen polizeilichen Registrierung verschiedenste Prozesse durchlaufen werden, die selektiv wirken können. Dementsprechend kann es in verschiedenen Nationen, je nach Bewertung und Bedeutung einer Registrierung, zu unterschiedlichen (vor allem auch zu unterschiedlichen altersabhängigen) Durchlässig-

keiten im Prozeß der Registrierung kommen. Im Fall der Daten vom Beginn des Jahrhunderts darf auch angenommen werden, daß die damals durchschnittlich kürzeren Ausbildungszeiten Einfluß hatten.

Wie ist eine solche Delinquenzentwicklung zu interpretieren? Moffitt (1993) unterscheidet zwei Typen von Delinquenten: Zum einen die anteilmäßig selteneren dauerhaft Delinquenten (persistent delinquents), die früh auffällig werden und bei denen Delinquenz zeitlich stabil bleibt, wenn sie auch in ihrer Art entsprechend den altersabhängigen Gelegenheiten wechselt. Zum andern die anteilig weit überwiegenden Jugenddelinquenten (adolescence-limited), die in der Adoleszenz auffällig werden und ihre Karriere, soweit von einer solchen überhaupt zu sprechen ist, im frühen Erwachsenenalter wieder aufgeben. Moffitt erklärt die Jugenddelinquenz aus der besonderen Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, nämlich dem Widerspruch, in dem sich biologisch erwachsene, aber kulturell und gesellschaftlich noch nicht als erwachsen geltende Menschen befinden¹⁷. Ihre Delinquenz ist demnach als realer oder symbolischer Zugang zu den Privilegien der Erwachsenen zu sehen oder auch als Autonomiedemonstration.

Montada (1995) bewertet dementsprechend Jugenddelinquenz als normales Entwicklungsphänomen und nicht als Entwicklungspathologie: "Sie ist ein Anpassungsversuch einer ansonsten intellektuell und sozial normalen Teilpopulation an eine spezifische Situation."¹⁸

Es bleibt aber fragwürdig, ob der sich zwischen dem 14. und 19. Lebensjahr aufbauende Anteil an Vielfachregistrierten, bei denen der Beginn einer Karriere zu vermuten ist, mit dieser Interpretation hinreichend zu erklären ist. Um die bei Moffitt (1993) angeführten persistenten Delinquenten kann es sich nicht handeln: Zum einen beginnen die meisten zu spät, zum anderen wäre ihre Anzahl größer als erwartet¹⁹. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Subgruppe der Jugenddelinquenten, die aufgrund eines intensiven Kontaktes, ja einer Integration in ein kriminelles Milieu, ihre Delinquenz fortsetzen. Montada (1995) spricht in diesem Zusammenhang von 'Entwicklungsunfällen', die die Rückkehr zu gesellschaftlich anerkannten Entwicklungszielen versperren (Drogen, Stigmatisierung und/oder Abbruch der Ausbildung).

¹⁷ Vgl. auch 8. Jugendbericht 1990.

¹⁸ Montada (1995, S.1029).

¹⁹ Moffitt (1993) kommt auf der Basis verschiedener empirischer Daten auf eine Größenordnung von 5% der männlichen Bevölkerung.

Ein weiterer Hinweis, daß die Einteilung der delinquenten Jugendlichen in die erwähnten zwei Gruppen nicht ausreicht, ist bei Nagin und Land (1993; s.a. Land et al. 1996) zu finden. Diese konnten bei einer Analyse der Londoner Kohortenstudie (West und Farrington 1973;1977) drei Gruppen von Delinquenten bestimmen, die sich durch altersabhängig differierende Registrierungswahrscheinlichkeiten unterscheiden:

1) Jugenddelinquente (adolescence-limiteds), bei denen delinquentes Verhalten mit etwa 10 Jahren einsetzt und ein Maximum in der Registrierungswahrscheinlichkeit mit 16 Jahren erreicht, ab einem Alter von 21 Jahren tritt bei diesen praktisch keine Registrierung mehr auf.

2) Low Level Chronics, bei denen die Wahrscheinlichkeit, registriert zu werden, bis zu einem Alter von 18 Jahren langsam gleichmäßig ansteigt und anschließend auf einem niedrigen Niveau konstant bleibt, und

3) High Level Chronics, deren Raten in etwa dem Verlauf der typischen, von aggregierten Daten bekannten, age-crime-Kurve folgen. D.h., einem steilen Anstieg bis zum Alter von 18 Jahren ein anschließender langsamer Abfall folgt, der bewirkt, daß ihre Raten im Alter von 30 Jahren in etwa denen der Low Level Chronics entsprechen.

In ihrer Analyse fanden Nagin und Land(1993), daß sich die Registrierten zu etwa gleichen Teilen auf diese drei Gruppen verteilen.²⁰ Dies würde hier bedeuten, daß die über 21jährigen sich aus diesen beiden Gruppen der chronisch Delinquenten zusammensetzen.

6. Jährliche Prävalenzraten bei Ausländern

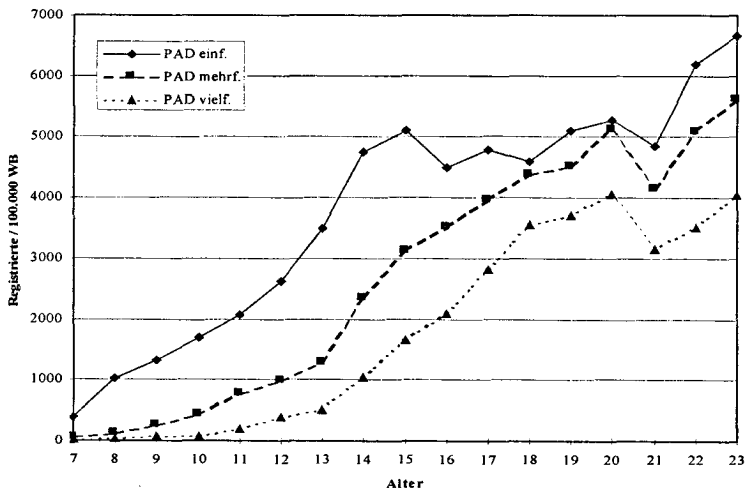
Bevor im folgenden auf die Delinquenzentwicklung von Ausländern eingegangen wird, soll die Zusammensetzung dieser Kategorie kurz beschrieben werden. Ausländer halten sich aus verschiedenen Gründen und unterschiedlich lang in der BRD auf. Anfang der 90er Jahre stammten 27% der hier wohnhaften Ausländer aus der EG und ca. 50% aus der Türkei sowie dem ehemaligen Jugoslawien (s.a. Albrecht 1997). Die Zahl der ebenfalls zur Wohnbevölkerung zählenden Asylbewerber stieg in Baden-Württemberg von ca.11.000 im Jahr 1985 auf 55.000 im Jahr 1992 an. Es handelt sich somit bei der Kategorie Ausländer um eine äußerst heterogene Gruppe, deren Zusammensetzung sich zudem von Jahr zu Jahr ändern kann.

²⁰ Allerdings ist ihre Statistik mit einem N=50 pro Gruppe zu gering, um genauere Aussagen zu treffen.

Die jährlichen Prävalenzraten der tatverdächtigen ausländischen Wohnbevölkerung Baden-Württembergs sind etwa doppelt so hoch wie die der Deutschen. Abgesehen von diesem Faktor entspricht der Verlauf der Kurven bis zu einem Alter von 15 Jahren dem des Deutschen (Schaubilder 8 und 9).

Bei den männlichen Ausländern verringert sich die Prävalenzrate der Einfachregistrierten von den 15- zu den 16jährigen um ca. 10%. Danach steigt sie bis zum letzten ausgewerteten Alter (23jährige) kontinuierlich an und ist bei diesem Alter am höchsten. Die Kurve der mehrfachregistrierten ausländischen Männer bildet im Gegensatz zu der der Deutschen kein Maximum im erfaßten Altersbereich aus, sondern steigt, wenn auch nach dem steilen Anstieg bei den 13-17jährigen deutlich langsamer, bis zu seinem Ende an. Der Kurvenverlauf der Vielfachregistrierten ist dem der Deutschen noch am ähnlichsten. Ab 19 Jahren bleiben auch hier die Werte annähernd konstant. Das Verhältnis der Raten der Vielfachregistrierten zwischen Ausländern und Deutschen beträgt hier etwa 2:1. Aufgrund des beschriebenen Anstiegs der Werte für die Erst- und Mehrfachregistrierten bei den männlichen Ausländern unterscheidet sich auch das Verhältnis dieser zueinander und zu denen der Vielfachregistrierten von dem der Deutschen. Bei den Deutschen (22jährige) beträgt es etwa 1:1:1, bei den Ausländern 1,8:1,5:1 (E:M:V).

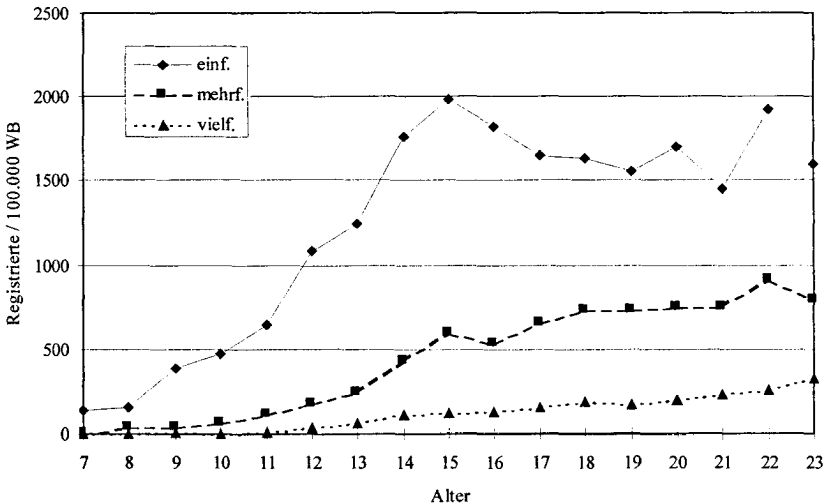
Schaubild 8: Anzahl der jährlich erst-, mehrfach- und vielfachregistrierten männlichen Ausländer / 100.000 Wohnbevölkerung (ohne Ausländergesetz, Baden-Württemberg)



Ähnliche Unterschiede sind bei dem Vergleich zwischen ausländischen und deutschen Frauen festzustellen. Bis zu einem Alter von 15 Jahren ist bis auf den erwähnten Faktor von ungefähr 2 kein Unterschied festzustellen. Die Erstregistrierungen fallen nach einem Maximum bei 15 Jahren erst leicht ab, um dann bis zu den 23jährigen nahezu konstant zu bleiben. Bei den Mehrfachregistrierten steigt die Kurve auch im Bereich zwischen 16 und 23 Jahren im Gegensatz zu den deutschen Frauen noch leicht an. Gleiches gilt, wenn auch in abgeschwächter Weise, für die Vielfachregistrierten.

Betrachtet man die Verhältnisse der Mehr- und Vielfachregistrierten zu den Erstregistrierten, so entsprechen sie in etwa denen der deutschen Frauen. Damit hat auch bei den Ausländern der Geschlechtsunterschied ähnliche Auswirkungen, d.h., geringere Wahrscheinlichkeit der Erstregistrierung, kleinere Rückfallraten und niedrigere Registrierungsfrequenz.

Schaubild 9: Anzahl der jährlich einfach-, mehrfach- und vielfachregistrierten weiblichen Ausländer / 100.000 Wohnbevölkerung (ohne Ausländergesetz, Baden-Württemberg)



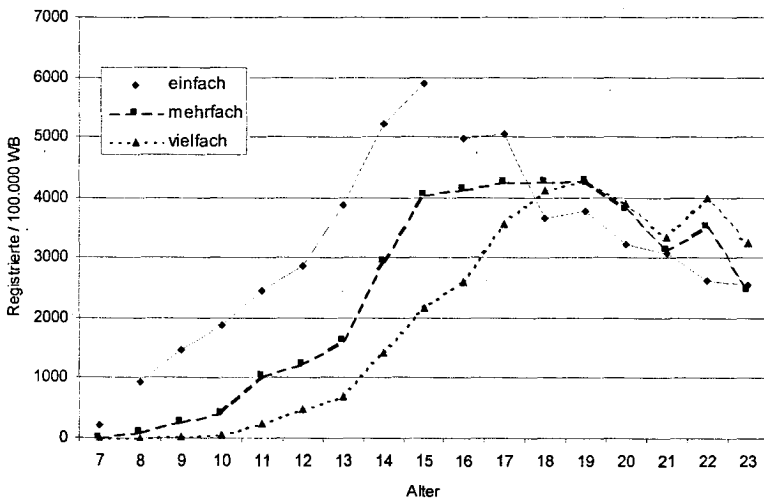
Insgesamt ist festzustellen, daß im Gegensatz zu den Deutschen die Zahl der Registrierten bei den Älteren nicht abnimmt.

7. Jährliche Prävalenzraten bei Türken

Es stellt sich die Frage, ob dieses Phänomen auf ein anderes Delinquenzverhalten der Ausländer zurückzuführen ist oder ob dies vielmehr durch einen Migrationseffekt verursacht wird. So steigt z.B. der Anteil der Asylbewerber an den ausländischen Registrierten von unter 10% bei einem Alter von 16 Jahren auf ca. 50% bei den über 21jährigen an.²¹ Dies könnte den gegenüber den Deutschen differierenden Verlauf bei den Erst- und Mehrfachregistrierten verursachen. Da die Asylbewerber meist noch nicht allzulange im Land sind, sollten sie hauptsächlich in diese beiden Kategorien fallen, in denen die Differenzen am größten sind.

Zur Klärung wurden die Registrierungsdaten exemplarisch für die türkische Wohnbevölkerung Baden-Württembergs berechnet. Diese Gruppe ist seit ca. 1984 relativ stabil, d.h. mit verhältnismäßig geringen Migrationsbewegungen in der BRD wohnhaft. Für die Normierung waren allerdings nur Bevölkerungswerte von 1994 verfügbar, so daß hier mit Ungenauigkeiten der Rate gerechnet werden muß. Zudem sind die Fehler der Werte aufgrund der kleineren statistischen Basis²² größer. Z.B. ist eine Rate von 4.000 (1.000) mit einem Fehler von ± 200 (100) behaftet.

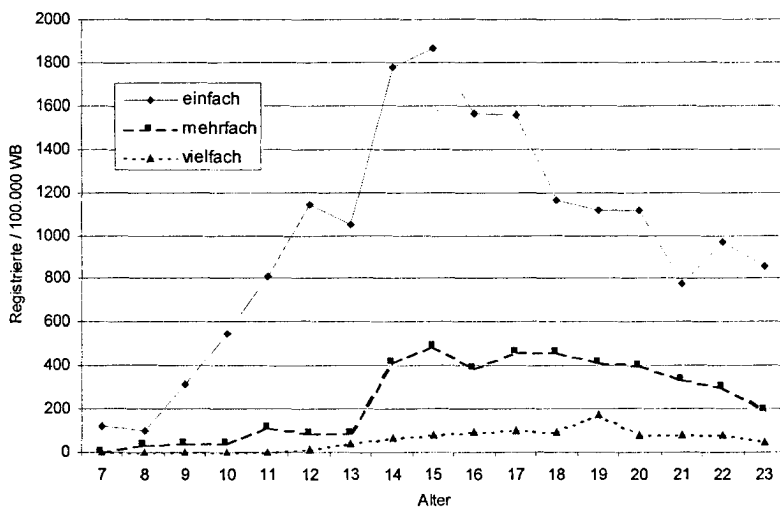
Schaubild 10: Anzahl der jährlich einfach-, mehrfach- und vielfachregistrierten männlichen Türken / 100.000 Wohnbevölkerung (ohne Ausländergesetz, Baden-Württemberg)



Die Anzahl an Registrierten/100.000 WB ist etwa doppelt so groß (m 1:2,7; w 1:1,6). Der Verlauf entspricht im großen und ganzen bei beiden Geschlechtern dem der Deutschen. Der Anstieg bei den Erstregistrierten ist etwas gleichmäßiger und demzufolge schon bei den Kindern etwas steiler als bei den Deutschen. Das Maximum liegt ein Jahr früher bei den 15jährigen. Der sich anschließende Abfall hat ungefähr die gleiche Stärke wie bei den Deutschen.

Beim Nationalitätenvergleich der Mehr- und Vielfachregistrierten gibt es zusätzlich geschlechtspezifische Unterschiede. Bei den Männern beginnt der Anstieg bei den Mehrfachregistrierten etwas früher, und die Lage des sichtbar verbreiterten Maximums ist mit ca. 17-18 Jahren früher als bei den Deutschen. Wie bei diesen ist ein deutlicher Abfall der Mehrfachregistrierungen zwischen dem 19. und 23. Lebensjahr festzustellen. Obgleich bei den Vielfachregistrierten die Raten auch etwa doppelt so hoch wie bei den männlichen Deutschen sind, ist im Verlauf der Kurve kein wesentlicher Unterschied festzustellen.

Schaubild 11: Anzahl der jährlich einfach-, mehrfach- und vielfachregistrierten Türkinnen / 100.000 Wohnbevölkerung (ohne Ausländergesetz, Baden-Württemberg)



Bei den Frauen zeigt die Kurve der Mehrfachregistrierten trotz der allgemeinen Ähnlichkeit einen abrupten Anstieg von den 13- zu den 14jährigen. Das Maximum ist zu den 15 bis 16jährigen vorverlagert. Auch bei den Vielfachregistrierten ist eine solche Verlagerung festzustellen – vorausgesetzt man interpretiert den Wert der 19jährigen als statistischen Ausreißer. Im Gegensatz zu den deutschen Frauen ist aber ein leichter Abfall bei den Älteren zu beobachten. Bei den Türkinnen ist zudem ein deutlich geringerer prozentualer Anteil der Mehr- und Vielfachregistrierten an allen Registrierten als bei den deutschen Frauen festzustellen.

Zur Erklärung dieser größeren Kriminalitätsbelastung werden in der Literatur sowohl die mehrheitliche Zugehörigkeit der Ausländer zu unteren Schichten als auch die speziellen Sozialisationsbedingungen im Spannungsfeld der Herkunfts- und Gastkultur angeführt.

8. Zusammenfassung

Auf der Basis der Daten der Freiburger Kohortenstudie wurde der Zusammenhang zwischen Geschlecht, Alter, Nationalität und Urbanisierungsgrad einerseits und polizeilicher Registrierungshäufigkeit andererseits untersucht.

Eine Analyse ergibt, daß 1992 (gemittelte Werte der Geburtskohorten 1970 und 1973) von den 7 bis 21jährigen männlichen Deutschen der Wohnbevölkerung Baden-Württembergs ca. 23% von der Polizei ein- oder mehrmals registriert wurden. Die entsprechenden Werte betragen für weibliche Deutsche ca. 8%, für männliche Ausländer ca. 53% und für weibliche Ausländer ca. 17%. Damit ergeben sich ungefähr folgende Verhältnisse der Registrierungshäufigkeiten: weiblich : männlich = 1 : 3 und Deutsche zu Ausländer = 1 : 2. Zudem ist der Anteil der Vielfachregistrierten (mehr als 4 Registrierungen) an allen Registrierten bei den Frauen mit ca. 4% deutlich geringer als bei den Männern mit ca. 12%.

Der Zuwachs der im Alter zwischen 7 und 18 Jahren mindestens einmal Registrierten beträgt von der Geburtskohorte 1970 zur Kohorte 1975 bei den deutschen Männern 20% (deutsche Frauen 8%; männliche Ausländer 34%; weibliche Ausländer 24%). Bei den Deutschen betrifft diese Zunahme ausschließlich Ein- und Mehrfachregistrierte (2-4). Auch bei den Ausländern sind die Zuwächse in diesen beiden Kategorien überproportional.

Die Delinquenzbelastung nimmt bei den 7-21jährigen mit der Ortsgröße (Einwohnerzahl) deutlich zu. Der Zusammenhang ist allerdings nicht line-

ar, sondern skaliert mit einer Potenzfunktion. Dadurch wird ein Sättigungseffekt bei zunehmender Ortsgröße berücksichtigt.

Bei der Betrachtung des Altersverlaufs der jährlichen Prävalenzraten können die oben genannten Geschlechts- und Nationalitätsrelationen als Anhaltspunkt zur Bestimmung der Belastungsverhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Verläufe folgen im Großen und Ganzen der bekannten age-crime-Kurve, wobei sie hier nach Erst-, Mehrfach- und Vielfachregistrierten differenziert dargestellt sind. Das Maximum der jährlich Erstregistrierten wird unabhängig vom Geschlecht bei den Deutschen im Alter von ca. 16 Jahren erreicht. Bei den Ausländern liegt es ein knappes Jahr früher. Das der Vielfachregistrierten liegt, wenn auch mit geschlechts- und nationalitätsspezifischer unterschiedlicher Form (Breite), in etwa bei den 19jährigen vor.

Beim Vergleich der Verläufe zwischen Deutschen und Ausländern fiel auf, daß die Raten der letzteren nach Erreichen der Maxima nicht wie bei den Deutschen wieder abfallen, sondern konstant hoch bleiben. Am Beispiel dauerhaft in der BRD wohnhaften Ausländer konnte gezeigt werden, daß dieser Effekt nicht ausländer-spezifisch ist, sondern wahrscheinlich auf einen Migrationseffekt, d.h. auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Gruppe der Ausländer, zurückzuführen ist. Der altersspezifische Verlauf bei den (exemplarisch ausgewerteten) Türken entspricht bis auf die etwa doppelt so hohen Raten (Männer 2,7:1; Frauen 1,6:1) im wesentlichen dem bei den Deutschen.

9. Literatur

- AHLF, E.-H.: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik nach Öffnung der Grenzen. Zeitschrift für Ausländerrecht 3 (1993), 132-138.
- ALBRECHT, H.-J.: Kriminelle Karrieren. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. Hrsg.: Kaiser, G., Kerner, H., Sack, F., Schellhoss, H. 1974, 301-308.
- ALBRECHT, H.-J.: Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany. Crime and Justice 21 (1997), 31-99.
- BORG, I. & STAUFENBIEL, T.: Theorien und Methoden der Skalierung. Eine Einführung. Bern 1993.

- BREYMAN, K.: Zur Kontroverse um Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsursachen - Was bringt die Diskussion für die DVJJ und die jugendstrafrechtliche Praxis? DVJJ - Journal 153 (1996), 229-231.
- GÖPPINGER, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Heidelberg 1983.
- HEINZ, W.: Anstieg der Jugendkriminalität? Die Grenzen des Jugendstrafrechts, die Möglichkeiten der Prävention. DVJJ-Journal 154 (1996).
- KAISER, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 10.Aufl. Heidelberg 1997.
- KERNER, H.-J.: Die Kriminalität macht keine Sprünge. Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Westdeutschland seit 1980. Neue Kriminalpolitik 3 (1996), 44-47.
- LAND, K.C. & NAGIN, D.S.: Micro-Models of Criminal Careers: A Synthesis of the Criminal Careers and Life Course Approaches via Semiparametric Mixed Poisson Regression Models, with Empirical Applications. Journal of Quantitative Criminology 12/2 (1996), 163 - 191.
- MOFFITT, T.E.: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. Psychological Review 10 (1993), 674 - 701.
- MONTADA, L.: Delinquenz. In: Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch, hrsg. v. R. Oerter & L. Montada. Weinheim 1995, 1024-1036.
- NAGIN, D.S. & LAND, K.C.: Age, Criminal Careers, and Population Heterogeneity: Specification and Estimation of a Nonparametric, Mixed Poisson Model. Criminology 31/3 (1993), 327-362.
- OBERWITTLER, D.: Von Strafe zu Erziehung ? Zur Entwicklung der Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland, 1850 -1920, Diss. Trier 1998.
- PFEIFFER, C.: Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland (Eine Analyse auf der Basis der PKS 1984-94). KFN Forschungsberichte 47 (1995).
- PFEIFFER, C.: Steigt die Jugendkriminalität. DVJJ-Journal 153 (1996), 215-229.
- SCHUBERT, A.: Delinquente Karrieren Jugendlicher. Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies. Aachen 1997.
- TRACY P.E.: Prevalence, Incidence, Rates, and Other Descriptive Measures. New York 1990, 51-77.
- TRAULSEN, M.: Werden die Täter immer jünger? Zur Altersstruktur der Tatverdächtigen. MschrKrim 80/6 (1997), 430-441.

- VON SCHEEL, H.: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des deutschen Reichs. Statistisches Archiv 1 (1890), 185-211.
- WALTER, M.: Die Vorstellung von einem Anstieg der Jugendkriminalität als (kriminal)politisch dienstbare Denkform. DVJJ-Journal 153 (1996), 335-343.
- WEITEKAMP, E. G. M., KERNER, H.-J., SCHINDLER, V., SCHUBERT, A.: On the "Dangerousness" of Chronic/Habitual Offenders: A Re-Analysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data. In: Studies on Crime and Crime Prevention, hrsg. v. National Council for Crime Prevention 4/2 (1995), 159-175.
- WESCHKE, E., KRAUSE, W.: Auswertung polizeilicher Unterlagen in Berlin über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Jahrgangs 1953. In: Handlungsorientierte Analyse von Kinder und Jugenddelinquenz, hrsg. v. Autorengruppe Jugenddelinquenz Berlin (1983).
- WEST, D. J. & FARRINGTON, D. P.: Who becomes delinquent? London 1973.
- WEST, D. J. & FARRINGTON, D. P.: The delinquent way of life. London 1977.

Soziale Probleme, Gewalt- und Jugenddelinquenz in der Stadt Ansätze einer sozialökologischen Forschung

DIETRICH OBERWITTLER

Raumbezogene Analysen von abweichendem Verhalten und Kriminalität gehören zu den ältesten Forschungsansätzen der Kriminologie überhaupt. Die Moralstatistiker des 19. Jahrhunderts nutzten die Verfügbarkeit entsprechender nach Verwaltungsbezirken gegliederter Statistiken, um regionale Verteilungen bestimmter Verhaltensformen wie uneheliche Geburten, Selbstmord oder Kriminalität mit sozio-ökonomischen Variablen in Beziehung zu setzen.¹ Auch wenn diese Forschungstradition bis heute fortgesetzt wird² – nicht zuletzt wegen der leichten Verfügbarkeit und den geringen Kosten der erforderlichen Daten – so ist die Bedeutung von Aggregatda-

¹ MAYR, G.V.: Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Statistik und Gesellschaftslehre Bd.3), Tübingen 1917.

² FRIEDRICH, J.: Kriminalität und sozio-ökonomische Struktur von Großstädten. Zeitschrift für Soziologie 14 (1985), 50-63. KOVANDZIC, T.V.; VIERAITIS, L.M.; YEISLEY, M.R.: The Structural Covariates of Urban Homicide: Reassessing the Impact of Income Inequality and Poverty in the Post-Reagan Era. Criminology 36 (1998), 569. LAND, K.C.; MCCALL, P.L.; COHEN, L.E.: Structural Covariates of Homicide Rates: Are There Any Invariances Across Time and Space. American Journal of Sociology 95 (1990), 922-963. OHLEMACHER, T.: Eine ökologische Regressionsanalyse von Kriminalitätsziffern und Armutsraten. Fehlschluß par excellence? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (1995), 706-726. PFEIFFER, C.; BRETTFELD, K.; DELZER, I.: Kriminalität in Niedersachsen - 1985 bis 1996. Eine Analyse auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik. Hannover 1997.

tenanalysen doch längst hinter die Dominanz der auf individuelle Beeinflussungsfaktoren von Delinquenz konzentrierten Umfrageforschung zurückgetreten. Das gilt eingeschränkt auch für die Analyse innerstädtischer Kriminalitätsverteilungen, die in den 1920er Jahren von der Chicago-School entwickelt worden war und in Deutschland unter dem Begriff der Kriminalgeographie vor allem in den 60er und 70er Jahren eine gewisse Bedeutung erlangte.³ Seitdem haben sozialökologische, d.h. genuin raumbezogene Fragestellungen und Forschungen in der Kriminologie an Bedeutung verloren und spielten lange Zeit nur noch eine untergeordnete Rolle.

In den letzten Jahren scheint sich dieser Trend jedoch zumindest in der angelsächsischen Kriminologie umgekehrt zu haben, und die Versuche, die Forschung über individuelle und sozialökologische Aspekte der Delinquenzverursachung zu integrieren, werden zahlreicher⁴. Gleichzeitig erhalten raumbezogene Fragestellungen in der aktuellen sozialwissenschaftlichen Diskussion über die Entwicklung sozialer Probleme und gesellschaftlicher Desintegration eine besondere Aufmerksamkeit. So wird in der Stadtsoziologie gegenwärtig über die Verschärfung von sozialer Segregation und eine nachfolgende Zunahme sozialer und ethnischer Konflikte und

³ HELLMER, J.: Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Wiesbaden 1972. OPP K.-D.: Zur Erklärung delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Eine ökologische Analyse der Kinder- und Jugenddelinquenz in Köln und eine Kritik des kriminal-ökologischen Ansatzes. München 1968. SACK, F.: Strukturen und Prozesse in einem Delinquenzviertel Kölns: Ein Beitrag zur Kriminalsoziologie. Köln 1969. SCHWIND, H.-D.; AHLBORN, W.; WEISS, R.: Empirische Kriminalgeographie: Bestandsaufnahme u. Weiterführung am Beisp. von Bochum; "Kriminalitätsatlas Bochum". Wiesbaden 1978.

⁴ BURSIK, JR. R.J.; GRASMICK H.G.: The Use of Contextual Analysis in Models of Criminal Behavior. In: *Delinquency and Crime. Current Theories*, hrsg. v. J.D. Hawkins. Cambridge 1996, 236-267. FARRINGTON, D. P.; SAMPSON, R. J.; WIKSTRÖM, O. H. (HRSG.): *Integrating Individual and Ecological Aspects of Crime*. Stockholm 1993. SAMPSON, R.J.: The Embeddedness of Child and Adolescent Development: A Community-Level Perspective on Urban Violence. In: *Violence and Childhood in the Inner City*, hrsg. v. J. McCord. Cambridge 1997, 31-78. SAMPSON, R.J.; WILSON, W.J.: Towards a Theory of Race, Crime, and Urban Inequality. In: *Crime and Inequality*, hrsg. v. J. Hagan; R. Peterson. Stanford, CA. 1995, 37-54.

die Herausbildung einer neuen "*underclass*" in den deutschen Großstädten diskutiert.⁵

Vor diesem Hintergrund hat die Kriminologische Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts ein neues Forschungsprojekt begonnen, dessen Ziel die empirische Analyse der urbanen Gewalt- und Jugenddelinquenz und ihrer sozialen Einflußfaktoren ist und deren zentraler methodischer Zugang in der Einbeziehung des urbanen Raumes in die Deskription und Erklärung von delinquentem Verhalten sowie in der Verknüpfung verschiedener Datenquellen auf individueller und kollektiver Ebene liegt. Die maßgebliche Analyseeinheit auf der kollektiven, räumlichen Ebene ist dabei das Stadtviertel. Im Rahmen der Studie, die wir in Köln und Freiburg durchführen, erfolgt eine auf das gesamte Stadtgebiet bezogene Analyse der registrierten Gewalt- und 'Straßendelikte' auf der Grundlage von Polizeidaten sowie eine Dunkelfeldbefragung von Jugendlichen in ausgewählten Stadtvierteln, die durch eine Bewohnerbefragung zur Wahrnehmung von sozialer Desorganisation und Unordnung ergänzt wird. Die Auswahl der Stadtviertel erfolgt auf der Grundlage von Sozialindikatoren zur Bevölkerungsstruktur und zum Ausmaß sozialer Benachteiligungen.

Dieser Beitrag soll dazu dienen, einige grundlegende Fragestellungen und Theorieansätze zu diskutieren, die für die sozialökologische Analyse von innerstädtischen Delinquenzverteilungen relevant sind. Dabei sind zunächst zwei sich überlappende Perspektiven zu unterscheiden⁶: Erstens werden die Verteilungen der Täterwohnsitze mit den sozialstrukturellen Bedingungen der Stadtviertel in Beziehung gesetzt, um zu klären, welche Faktoren zu einer erhöhten Delinquenzneigung der Bewohner führen

⁵ ALISCH, M.; DANGSCHAT, J. S. (HRSG.): Armut und soziale Integration: Strategien sozialer Stadtentwicklung. Leverkusen 1998. BACKES, O.; DOLLASE, Rainer; HEITMEYER, Wilhelm (Hrsg.): Ethnisch-kulturelle Konflikte in der Stadt. Frankfurt/M. 1997. HÄUSSERMANN, H.: Armut in den Großstädten. *Leviathan* 25 (1997), 12-27. HEITMEYER, W. (HRSG.): Die Krise der Städte. Frankfurt/M. 1998. KRONAUER, M.: "Soziale Ausgrenzung und "Underclass": Über neue Formen der gesellschaftlichen Spaltung. *Leviathan* 25 (1997), 28-49. MINGIONE, E. (HRSG.): *Urban Poverty and the Underclass*. Cambridge, MA. 1996.

⁶ Vgl. für Überblick: BOTTOMS, A.E.; WILES, P.: *Environmental Criminology*. In: *The Oxford Handbook of Criminology*, hrsg. v. M. Maguire; R. Morgan; R. Reiner. Oxford 1997, 305-360. WIKSTRÖM, P.-O.H.: *Communities and Crime*. In: *Oxford Handbook on Crime and Punishment*, hrsg. v. M. Tonry. Oxford 1998, 241-273.

(Stadtviertel als "*breeding areas*"), zweitens werden die Verteilungen der Tatorte oder der Opferwohnsitze mit verschiedenen Faktoren korreliert, um die sozialräumlichen, geographischen und physischen Eigenschaften der Stadtviertel zu identifizieren, die zu einer besonderen Belastung mit delinquenten Handlungen führen (Stadtviertel als "*attracting areas*"). Während sich die erste Perspektive in den Traditionsstrang der klassischen ätiologischen Theorien abweichenden Verhaltens einfügt, bezieht die zweite Perspektive neuere theoretische Ansätze des *routine activity approach* und der situativen Analyse insbesondere von Gewaltdelinquenz ein. Beide Perspektiven zielen letztlich auf eine Erweiterung der ausschließlich auf individuelle Ursachenfaktoren ausgerichteten ätiologischen Delinquenztheorien um kontextuelle Faktoren ab. Auch wenn beide Perspektiven in unserem Forschungsprojekt verfolgt werden, konzentriere ich mich im folgenden auf die erste Perspektive der Stadtviertel als "*breeding areas*".

Kriminalgeographische Studien haben immer wieder die Existenz von hochbelasteten "Delinquenzvierteln" in den Städten belegt; eine der ersten neuzeitlichen Analysen solcher Stadtviertel findet sich in Henry Mayhews Beschreibungen des frühindustriellen London.⁷ Als axiomatisch kann bis heute die enge Verknüpfung zwischen der Häufung sozialer Benachteiligungen (niedriger SES, Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung, Konzentration von Migrantengruppen, schlechte Infrastruktur etc.) und (registrierter) Kriminalität der Bewohner angesehen werden. Dies soll hier am Beispiel zweier neuerer europäischer Studien belegt werden: Wikström⁸ erklärt die innerstädtische Varianz der Kriminalitätsrate in Stockholm mit niedrigem sozialen Status, Sozialhilfebezug und unvollständigen Familien; Eisner⁹ errechnet deutliche Korrelationen von registrierter Gewaltkriminalität mit niedrigem sozialen Status und "sozialer Desorganisation" (Arbeitslosen- und Ausländeranteil, residentielle Fluktuation). Ganz ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei einer vorläufigen Regressionsanalyse der registrierten Gewaltkriminalität in Köln, deren Varianz in den Stadtteilen zu über 70% durch lediglich zwei sozial-

⁷ MAYHEW, H.: London labour and the London poor: the condition and earnings of those that will work, those that cannot work, and those that will not work. London 1861.

⁸ WIKSTRÖM, O.H.: Urban Crime, Criminals, and Victims. New York 1991, 165f.

⁹ EISNER, M.: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz. Frankfurt 1997, 187.

strukturelle Variablen, nämlich die Anteile der Sozialhilfeempfänger und der ausländischen Wohnbevölkerung erklärt werden kann.

Auf der Aggregatdatenebene der Stadtviertel und auf der Basis der registrierten Tatverdächtigenziffern bleibt demnach der enge Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Kriminalität erhalten, den die Kriminologie angesichts der Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen zur selbstberichteten Delinquenz längst aufgegeben hat.¹⁰ Dieses Paradox erklärt sich zum Teil aus dem statistischen Effekt, daß Korrelationen zwischen Variablen auf der Aggregatdatenanalyse stets stärker ausfallen als auf der Individualdatenebene; zum Teil ist es möglicherweise auf die schichtspezifisch wirksamen Selektionseffekte der staatlichen Sozialkontrolle zurückzuführen, die vom labeling-Ansatz thematisiert worden sind. Diese Annahme wird z.B. durch eine Studie von Simcha-Fagan u. Schwartz¹¹ unterstützt, die auf der Stadtviertelebene deutlich geringere Korrelationen der selbstberichteten gegenüber der registrierten Jugendkriminalität mit sozialstrukturellen Faktoren errechneten; bei schwereren Deliktformen näherten sich die Koeffizienten jedoch an, möglicherweise schon deswegen, weil Mehrfach- und Intensivtäter ein höheres Entdeckungs- und Registrierungsrisiko tragen als Einfahtäter.¹² In vielen Studien wurde zudem ein inverser Zusammenhang von SES und selbstberichteter Delinquenz auf der Individualdatenebene dann bestätigt, wenn die Messung der Delinquenz auf intensivere und schwerere Formen zugespitzt und damit der Bereich der ubiquitären Bagatelldelinquenz verlassen wurde.¹³ Ein weiterer, sozialräumlich relevanter Aspekt kommt hinzu: Der schwierige Nachweis der SES/Delinquenz-Beziehung in Dunkelfeldstudien – insbesondere wenn diese nicht-linear sein sollte – ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, daß in den

¹⁰ ALBRECHT, G.; HOWE, C.-W.: Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte?. In: KZfSS (1992), 697-730. TITTLE, C. R.; MEIER, R. F.: Specifying the SES/Delinquency Relationship. *Criminology* 28 (1990), 271-299.

¹¹ SIMCHA-FAGAN, O.; SCHWARTZ, J.E.: Neighborhood and Delinquency: An Assessment of Contextual Effects. *Criminology* 24 (1986), 667-704.

¹² KARSTEDT, S.: Soziale Ungleichheit und Kriminalität - Zurück in die Zukunft? In: Kritische Kriminologie in der Diskussion : Theorien, Analysen, Positionen, hrsg. v. K.-D. Bussmann ; R. Kreissl, Opladen 1996, 45-72, hier 46.

¹³ FARNWORTH, M.; THORBERRY, T.P.; TERENCE, P.; KROHN, M.D.; LIZOTTE, A.J.: Measurement in the Study of Class and Delinquency: Integrating Theory and Research. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 31 (1994), 32-61.

üblichen national oder regional repräsentativen Stichproben Menschen aus unteren Schichten, die für die Fragestellung besonders relevant sind, kaum oder gar nicht erreicht werden können.¹⁴ Das betrifft nicht nur Menschen ohne eigene Wohnungen (z.B. Obdachlose, Heim- und Anstaltsbewohner) oder mit illegalem Aufenthaltsstatus, sondern auch Angehörige marginalisierter Sozialmilieus mit einem generell distanzierteren Verhalten gegenüber staatlichen Institutionen und standardisierten Befragungsstrategien. Der Vorteil der statistischen Repräsentativität verkehrt sich bei der Suche nach Kausalbeziehungen dann in einen Nachteil, wenn davon auszugehen ist, daß zahlenmäßig kleine Gruppen für die Fragestellung bedeutsam sind. Hier bietet sich eine auf einzelne Stadtviertel konzentrierte Forschungsstrategie und ein nicht-repräsentatives Stichprobendesign an, um ein oversampling entsprechender theoretisch relevanter Bevölkerungsgruppen zu erzielen.¹⁵

Es sind jedoch nicht nur solche methodischen Überlegungen, die stadtviertelbezogene Studien nahelegen. Der theoretische Anspruch sozialökologischer Forschungsansätze geht wesentlich weiter. Raumbezogene Analysen machen vor allem dann Sinn, wenn man annimmt, daß die sozialräumliche Umwelt das Verhalten von Menschen strukturiert und beeinflusst. Diese Auffassung gehört zum Grundbestand soziologischer Theoriebildung und Sozialisationsforschung, auch wenn sie in empirischen Studien nur selten berücksichtigt wird.¹⁶ In der Kriminalsoziologie wurde diese An-

¹⁴ ANDRESS, H.-J.: Leben in Armut: Analysen der Verhaltensweisen armer Haushalte mit Umfragedaten. Opladen 1999, 25. SUTTERER, P.; KARGER, T.: Self-reported delinquency in Mannheim, Germany. In: *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World. First Results of the International Self-Report Delinquency Study*, hrsg. v. J. Junger-Tas; G.-J. Terlow. Amsterdam; New York 1994, 156-185.

¹⁵ JUNGER-TAS, J.: The International Self-Report Delinquency Study: Some Methodological and Theoretical Issues. In: *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World. First Results of the International Self-Report Delinquency Study*, hrsg. v. J. Junger-Tas; G.-J. Terlow; M.W. Klein. Amsterdam; New York 1994, 1-13. KARGER, T.: Vergleichende Kriminalitätsforschung: National repräsentative versus Gemeinde-Stichproben. In: *Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle*, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1992, 99-113.

¹⁶ BRONFENBRENNER, U.: *The ecology of human development*, Cambridge/Mass. 1979. GIDDENS, A.: *The constitution of society: outline of the theory of structuration*. Cambridge 1984.

nahme erstmals von der Chicago School formuliert und zum Kern des Theorieansatzes der "Sozialen Desorganisation" erhoben. In der bekannten Version von Shaw u. McKay mangelt es den *delinquency areas* an wirksamer informeller Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen, weil bestimmte sozialstrukturelle Faktoren (Armut, ethnische Heterogenität und vor allem residentielle Instabilität) den sozialen Zusammenhalt und die Realisierung gemeinsamer Werte im Stadtviertel behindern.¹⁷ Gleichzeitig erhöht die Kontakthäufigkeit zu älteren delinquenten Jugendlichen die Delinquenzneigung der jeweils nachwachsenden Jugendlichen ("*cultural transmission*"). In dieser Perspektive stehen also nicht die individuellen Ursachenfaktoren und Motive delinquenter Handlungen von Jugendlichen im Mittelpunkt, sondern deren Beeinflussung durch äußere Faktoren.

Explizit oder implizit ist die Vorstellung sozialökologischer Kontexteffekte Bestandteil vieler klassischer kriminalsoziologischer Theorieansätze oder verhält sich zumindest konsistent zu ihnen. In den subkultur- und lerntheoretischen Ansätzen, die überwiegend am Phänomen der amerikanischen Jugendbanden entwickelt wurden, spielt die Existenz devianter Milieus eine – wenn auch unterschiedlich gewichtete – Schlüsselrolle. Insbesondere die Theorie der differentiellen Gelegenheiten von Cloward u. Ohlin¹⁸ erklärt Jugenddelinquenz mit der höheren Wahrscheinlichkeit des Kontaktes zu anderen delinquenten Personen in kriminalitätsbelasteten Stadtvierteln. Der Faktor '*delinquent peers*' erzielt regelmäßig hohe Zusammenhangswerte mit selbstberichteter Delinquenz, auch wenn theoretische Bedeutung und Richtung dieser Beziehung umstritten sind.¹⁹ Den lerntheoretischen Theorieansätzen wurde vorgeworfen, daß sie zirkulär argumentieren, indem sie delinquentes Verhalten mit der Existenz delinquenten Verhaltens erklären,²⁰ jedoch sind sie durch ihre Betonung des In-

¹⁷ SHAW, C.; MCKAY, H.D.: *Juvenile Delinquency and Urban Areas*. Chicago 1969.

¹⁸ CLOWARD, R.A.; OHLIN, L.E.: *Delinquency and Opportunity*. New York 1960.

¹⁹ AGNEW, R.: The interactive effects of peer variables on delinquency. In: *Criminology* 29 (1991), 47-72. KÜHNEL, W.: Die Bedeutung von sozialen Netzwerken und Peer-group-Beziehungen für Gewalt im Jugendalter. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* 15 (1995), 122-144. THORNBERRY, T. P.; LIZOTTE, A.J.; KROHN, M. D.; FARNWORTH, M.; JANG, S. J.: Delinquent peers, beliefs, and delinquent behaviour: a longitudinal test of interactional theory. *Criminology* 32 (1993), 17-40.

²⁰ Vgl. MERTON, R. K.: On the Evolving Synthesis of Differential Association and Anomie Theory: A Perspective from the Sociology of Science. *Criminology* 35 (1997), 517-525.

teraktionscharakters delinquenten Verhaltens gut geeignet, um verstärkende Prozesse durch sozialräumliche Konzentrationen sozialer Benachteiligung in den Blick zu nehmen.

In den letzten Jahren haben sich Soziologen v.a. in den USA intensiver mit den Lebensbedingungen in den "Armutsgghettos" und insbesondere mit den Auswirkungen der sozialräumlichen Konzentration von sozialen Benachteiligungen beschäftigt.²¹ William J. Wilson sieht in der sozialen Isolation der Bewohner, ihrer Entfernung von den Normen der "mainstream society" und in einer Ausbreitung devianter Normen die zentralen Effekte dieser Armutskonzentration an. Bei der Interpretation dieser Effekte wird häufig auf das Konzept des "Sozialkapitals" zurückgegriffen, das die Bedeutung informeller sozialer Netzwerke als Resource zur Erreichung persönlicher Ziele hervorhebt.²² James Coleman²³ hat dieses auf Bourdieu²⁴ zurückgehende Konzept auf den Bildungserfolg von Jugendlichen bezogen. Mangelnde Kontakte der Eltern am (fehlenden) Arbeitsplatz oder in der Nachbarschaft zu Mitgliedern der "mainstream society" verschlechtern demnach die Sozialisationsbedingungen der Kinder, da den Eltern wichtige Unterstützungsnetzwerke fehlen, die für den Schulerfolg und für die Erziehung, die Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen relevant sind. In hoch segregierten Armutsvierteln droht in Sozialhilfefamilien eine "Ver-

²¹ LYNN, L. E.; MCGEARY, M. G. H. (HRSG.): Inner-City poverty in the United States. Washington D. C. 1990. MACLEOD, J.: Ain't no making it: aspirations and attainment in a low-income neighborhood. Boulder 1995. MASSEY, D. S.; DENTON, N. A.: American Apartheid: Segregation and the Making of the Underclass. Cambridge/Mass. 1993. WILSON, W. J.: The Truly Disadvantaged: The Inner City, the Underclass, and Public Policy. Chicago 1987; WILSON, W. J.: When work disappears: the world of the new urban poor. New York 1997.

²² COLEMAN, J.: Social Capital in the Creation of Human Capital. American Journal of Sociology 94 (1988), 95-120. FURSTENBERG, F.; HUGHES, M.E.: Social Capital and Successful Development Among At-Risk Youth. Journal of Marriage and the Family 57 (1995). KARSTEDT, S.: Recht und soziales Kapital im Wohlfahrtsstaat. Soziale Probleme 8 (1997), 103-137. O'REGAN, K. M.; QUIGLEY, J. M.: Where Youth Live: Economic Effects of Urban Space on Employment Prospects. Urban Studies 35 (1998), 1187. SAMPSON U. WILSON (1993).

²³ COLEMAN (1988).

²⁴ BOURDIEU, P.: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Soziale Ungleichheiten, hrsg. v. R. Kreckel. Göttingen 1983, 183-198.

erbung von Armut" an die nächste Generation, da weder in der eigenen Familie noch im sozialen Nahbereich konventionelle Rollenvorbilder existieren, die Arbeits- und Leistungsnormen vermitteln können. So wie konventionelle Rollenvorbilder seltener werden, wächst die Wahrscheinlichkeit des Kontaktes mit devianten Rollenvorbildern gemeinsam mit der Ausbreitung von Schattenökonomien, die alternative Wege zu materiellem Erfolg aufzeigen. Wenn durch Segregationsprozesse der Anteil der Bewohner mit devianten Handlungsmustern wächst, können deviante Normen in Armutsvierteln zu dominanten Normen werden. Ethnographische Studien belegen die Existenz subkultureller und devianter "*street codes*" in diesen Stadtvierteln, denen insbesondere die jugendlichen Bewohner ausgesetzt sind²⁵. Ebenso sind Stigmatisierungseffekte der Gesellschaft gegenüber den Bewohnern "schlechter" Stadtviertel denkbar.²⁶ Mit der für die betroffenen Jugendlichen spürbaren Isolation von der "*mainstream society*" – deren Werte und Ziele sie jedoch gleichzeitig durch die elektronischen Medien ausgesetzt sind – wachsen also die Chancen subkultureller Orientierungen und von delinquenten Kontakten, wie es im Erklärungsansatz der differentiellen Gelegenheiten beschrieben wird. Daraus resultierende Deprivations- und Exklusionserfahrungen der Jugendlichen lassen sich wiederum anmietheoretisch interpretieren.

Inwieweit dieses primär auf U.S.-amerikanische Städte bezogene Szenario der Ghettoisierung auf Deutschland übertragen werden kann, ist eine berechnete, angesichts der Forschungssituation jedoch nicht zu leicht zu beantwortende Frage. Zwar nimmt die Zahl entsprechender Veröffentlichungen zur Zeit deutlich zu, jedoch enthalten diese noch relativ wenige empirische Forschungsergebnisse zu den sozialökologischen Kontexteffekten auf die Lebenssituation und das Verhalten der Bewohner, an die die kriminologische Forschung anschließen könnte.²⁷ Auch wenn Einigkeit

²⁵ ANDERSON, E.: Violence and the Inner-City Street Code. In: Violence and Childhood in the Inner City, hrsg. v. J. McCord. Cambridge 1997, 1-30.

²⁶ Vgl. für eine Fallstudie: BEST, P.: Die Schule im Netzwerk der Sozialkontrolle. Lokale Strukturen und Strategien. München 1979.

²⁷ DANGSCHAT, J.S.: Sozialräumliche Aspekte der Armut im Jugendalter. In: Kinder und Jugendliche in Armut, hrsg. v. A. Klocke; K. Hurrelmann. Opladen; Wiesbaden 1998, 112-135. FRIEDRICH, J.: Do poor neighborhoods make their residents poorer? Context effects of poverty neighborhoods on residents. In: Empirical Poverty Research in a Comparative Perspective, hrsg. v. Andreß, H.-J., Aldershot 1998. MANSEL, J.;

darüber herrscht, daß die Situation in den amerikanischen Städten nicht mit der in Europa und insbesondere in Deutschland gleichgesetzt werden kann, warnen doch einige Stadtsoziologen vor einer Verfestigung und Verschärfung der sozialräumlichen Segregation. Die Jugendkrawalle in den französischen Vorstädten haben Schlaglichter auf die sozialen Spannungen und das Gewaltpotential geworfen, die sich in Räumen der sozialen Exklusion entwickeln können.²⁸ Unter anderen Vorzeichen kann auch die Entwicklung der Jugendgewalt und insbesondere das Phänomen der sog. 'befreiten Zonen' in ostdeutschen Städten als Indiz für die Relevanz von sozialräumlichen Verstärkungseffekten auf die Entwicklung jugendlicher Gruppendifferenz gewertet werden.

Angesichts einer noch unbefriedigenden Forschungssituation erscheint es sinnvoll, zunächst intensiver über die theoretischen und methodischen Voraussetzungen sozialökologischer Untersuchungsansätze nachzudenken.²⁹ Einige zentrale Aspekte sollen hier angerissen werden. So stellt sich zum Beispiel das Problem der räumlichen Definition der Untersuchungseinheiten, die fast immer entlang der Verwaltungsgrenzen erfolgt und deren intersubjektive Gültigkeit aus der Perspektive der Bewohner fraglich ist. Untersuchungen über "*mental maps*" haben gezeigt, daß die Grenzen von Stadtvierteln in der Wahrnehmung ihrer Bewohner nicht einheitlich verlaufen. Im Zusammenhang damit steht die weitergehende Frage, in welchem Maß soziale Kontexteffekte auf Einstellungen und Verhalten von Menschen überhaupt räumlich begrenzbar sind. Dies dürfte sowohl von den Aktionsräumen als auch von den sozialen Netzwerken der Bewohner abhängig sein. Friedrichs expliziert die Annahmen, die in der Hypothese der sozialen Isolation von Armutsvierteln enthalten sind: Die Gelegenheitsstruktur der Wohngegend, d.h. die Bevölkerungszusammensetzung, entscheidet über die der sozialen Kontakte ihrer Bewohner, wobei die Wahrscheinlichkeit von Kontakten zu Menschen in räumlicher Nähe größer ist

BRINKHOFF, K.-P. (HRSG.): Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen. Weinheim 1998. MARCUSE, P.; VAN KEMPEN, R. (HRSG.): Partitioned Cities? (in Vorbereitung).

²⁸ DUBET, F.; LAPEYRONNIE, D.: Im Aus der Vorstädte. Der Zerfall der demokratischen Gesellschaft. Stuttgart 1994. DUBET, F.: Die Logik der Jugendgewalt. Das Beispiel der französischen Vorstädte. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 49 (Sonderheft 37) (1997), 220-234.

²⁹ Vgl. für das folgende: BURSİK; GRAMMICK (1996); FRIEDRICHS. (1998).

als zu Menschen, die weiter entfernt wohnen. Soziale Kontexteffekte müßten um so stärker sein, je mehr die Aktionsräume und die sozialen Netzwerke von Bewohnern auf das eigene Stadtviertel beschränkt sind. Daß einige empirische Studien diese Annahme der räumlichen Begrenztheit von Sozialkontakten und sozialen Netzwerken ungeprüft übernehmen, erscheint als problematisch. So werden z.B. in einer aktuellen amerikanischen Studie über die Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen deren soziale Netzwerke über einen 'Exposure-Index' gemessen, der durch die Wahrscheinlichkeit von Kontakten auf der Grundlage der Bevölkerungsstruktur eines Stadtviertels operationalisiert wird.³⁰ Empirische Netzwerkanalysen haben jedoch ganz unterschiedliche Ergebnisse erbracht. Eine Untersuchung der Kontakte deutscher und türkischer Familien ergab, daß die Netzwerke der Immigrantenfamilien trotz höherer Segregation weniger auf das eigene Stadtviertel beschränkt sind als die der deutschen Familien.³¹ Nach einer neuen Schweizer Studie über Armutsfolgen trifft andererseits die Hypothese zu, daß von Armut betroffene Menschen kleinere Freundes- und Unterstützungsnetzwerke haben.³²

Ähnliche Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Frage der Aktionsräume von Bewohnern benachteiligter Stadtviertel. Einige qualitative Studien weisen darauf hin, daß sozial benachteiligte Jugendliche insbesondere in Armutsvierteln in ihrem Aktionsradius mehr auf das eigene Viertel beschränkt sind als andere Jugendliche,³³ jedoch mangelt es noch an verall-

³⁰ O'REGAN, U. QUIGLEY (1998).

³¹ NAUCK, B.: Sozial-ökologischer Kontext und außerfamiliäre Beziehungen. Ein interkultureller und interkontextueller Vergleich am Beispiel von deutschen und türkischen Familien. In: Soziologische Stadtforschung, hrsg. v. J. Friedrichs. Opladen 1988, 310-327.

³² LEU, R. E.; BURRI, S.; PRIESTER, T.: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern; Stuttgart; Wien 1997.

³³ BAUM, D.: Armut durch die Stadt oder Urbanisierung der Armut. Städtische Jugend im sozialen Brennpunkt - Bedingungen und Folgen räumlicher und sozialer Segregation in einem städtischen Kontext. In: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, hrsg. v. J. Mansel; K.-P. Brinkhoff. Weinheim 1998, 60-75. DANNENBECK, C.; LÖSCH, H.: Fremdellende Diskurse: "Ethnische Annäherung" in multikulturellen Lebenswelten von Jugendlichen. Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit (1997), 24-31. KARSTEN L.: Growing Up in Amsterdam: Differentiation and Segregation in Children's Daily Lives. Urban Studies 35 (1998), 565-582.

gemeinerbaren quantitativen Belegen. Bei Jugendlichen kommt es darüber hinaus zu einer Überlagerung des Stadtviertelkontextes durch den wichtigen Schulkontext, der hinsichtlich der räumlichen Herkunft der Mitschüler nicht notwendigerweise identisch ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eltern ihre Kinder ganz bewußt zu Schulen schicken, deren soziale und ethnische Zusammensetzung günstiger erscheint als im eigenen Stadtviertel, um ihre Bildungschancen zu erhöhen; das Resultat dieser offenbar verbreiteten Strategie ist eine nochmals verstärkte Segregation im schulischen Rahmen.³⁴ Des weiteren ist zu fragen, durch welche Mechanismen eine Übertragung von devianten Handlungsmustern vom sozialen Kontext auf die Individuen erfolgt. Nach dem eben Gesagten erscheint es naheliegend, persönliche Kontakte, d.h. direkte Interaktionen zwischen Individuen, als maßgeblichen Übertragungsmechanismus anzunehmen. Jedoch bauen einige kriminalsoziologische Theorieansätze gerade auf den Einfluß unpersönlicher und überindividueller Eigenschaften der Stadtviertel auf die Bewohner (und Besucher) auf, auch wenn diese "emergenten" Eigenschaften aus der Summe der individuellen Eigenschaften ihrer Bewohner erwachsen.³⁵ Eine zentrale Annahme des Desorganisations-Ansatzes der Chicago-School war die Überlegung, daß sich in strukturell benachteiligten Stadtvierteln wegen der hohen ethnischen Heterogenität und residentiellen Fluktuation kein sozialer Zusammenhalt der Bewohner entwickeln kann, von der wiederum das Maß der informellen Sozialkontrolle v.a. gegenüber den Jugendlichen abhängt. In einer Weiterentwicklung dieses Ansatzes hat Robert Sampson die "social efficacy" von Stadtvierteln anhand der wahrgenommenen informellen Sozialkontrolle und sozialen Kohäsion im Stadtviertel gemessen;³⁶ auf der Stadtviertelebene moderiert dieser Faktor im multivariaten Regressionsmodell den größten Teil der Beziehung zwischen sozialstrukturellen Faktoren und Gewaltdelinquenz; d.h. die Sozialstruktur wirkt, wie im Erklärungsansatz der sozialen Desorganisation postuliert, nicht direkt, sondern über eine Schwächung des sozialen Zusammenhalts im Viertel delinquenzfördernd.

Ebenso relevant ist die u.a. von Wesley Skogan untersuchte Hypothese, daß bauliche und physische Verfallserscheinungen von Stadtvierteln einen

³⁴ Vgl. SPIEGEL 44/1998.

³⁵ BURSIK U. GRASMICK (1996).

³⁶ SAMPSON, R. J.; RAUDENBUSH, S. W.; EARLS, F.: *Neighborhoods and Violent Crime: A Multilevel Study of Collective Efficacy*. Science 277 (1997), 918-924.

eigenständigen Einfluß auf delinquentes Verhalten ausüben.³⁷ In jüngster Zeit hat die Rolle des physischen Verfalls von Stadtteilen im Rahmen der "Fixing Broken Windows"-Strategie eine starke Verbreitung gefunden. Sichtbare Zeichen der Unordnung im städtischen Raum (*incivilities*) könnten auf verschiedene Weise delinquenzfördernd wirken: Bei Bewohnern könnten sich langfristig Anomiegefühle und Desintegrationswahrnehmungen verfestigen; Unordnung und Verfall könnten Bewohnern und Besuchern die Abwesenheit wirksamer sozialer Kontrolle signalisieren, dadurch einerseits potentielle Täter ermuntern und andererseits durch Vermeidungsverhalten von Bewohnern tatsächlich die informelle Sozialkontrolle an bestimmten Orten weiter reduzieren. In einer zeitlichen Perspektive ist auch ein umgekehrter Wirkungspfeil von Kriminalität auf Verfall und Unordnung des Stadtviertels durch selektive Abwanderung denkbar.³⁸ Insgesamt führen diese Erklärungsansätze mit ihrer Betonung der informellen Sozialkontrolle zur Perspektive des *routine activity approach* mit den Fragen nach Gelegenheitsstrukturen und situativen Kontexten von Gewalt-handlungen.³⁹ Angesichts der kriminalgeographischen Erkenntnisse über die überwiegend geringen Aktionsräume von Tätern und angesichts der möglichen sozialisatorischen Folgen einer dauerhaften Exposition von Kindern und Jugendlichen in einem "Delinquenzmilieu" ist jedoch die Übertragung dieses situativen Faktors auf die täterbezogene Perspektive naheliegend. M. Eisner hat in diesem Zusammenhang versucht, bei seiner Analyse der städtischen Gewaltkriminalität in Basel das "innerstädtisches Gewaltmilieu" als eigenständigen Faktor für die Erklärung der Delinquenzneigung der Bewohner heranzuziehen.⁴⁰

³⁷ SKOGAN, W. G.: Disorder and Decline. Crime and the Spiral of Decay in American Neighborhoods. New York 1990.

³⁸ MORENOFF, J. D.; SAMPSON, R. J.: Violent Crime and The Spatial Dynamics of Neighborhood Transition: Chicago, 1970-1990. Social Forces 76 (1997), 31-64.

³⁹ BRANTINGHAM, P.; BRANTINGHAM, P.: Criminality of place. Crime generators and crime attractors. European Journal on Criminal Policy and Research 3 (1995), 5-26. COHEN, L.E.; FELSON, M.: Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. American Sociological Review 44 (1979), 588-608. SHERMAN, L.; GARTIN, P.; BUERGER, M.: Hot spots of predatory crime: Routine activities and the criminology of place. Criminology 27 (1989), 27-55.

⁴⁰ EISNER (1997), 181.

Die Konzeptualisierung und empirische Überprüfung von sozialökologischen Kontexteffekten ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und wurde bislang – zumal in der Kriminalsoziologie – nur selten realisiert. Die entscheidende Aufgabe bei der Überprüfung entsprechender Hypothesen liegt darin, den angenommenen Kontexteffekt von den Individualeffekten zu trennen, obgleich beide Effekte u.U. anhand derselben Variablen gemessen werden. Nimmt man z.B. an, daß die räumliche Konzentration von sozialen Benachteiligungen zu einer Verstärkung bestimmter Einstellungen und Verhaltensmuster führt, die ohnehin mit sozialen Benachteiligungen in Verbindung gebracht werden, dann könnte ein nichtlinearer, exponentieller Zusammenhang auf der Aggregatebene ein empirischer Hinweis auf solche Schwelleneffekte sein. Ziel einer empirischen Überprüfung muß es jedoch sein, die Effekte auf der Individualebene und auf der Kontextebene in ihrem Zusammenwirken zu analysieren, um den "Netto-Effekt" der Kontexteinflüsse zu schätzen. Das notwendige statistische Werkzeug dafür stellt die Mehrebenenanalyse bereit, bei der unabhängige Variablen auf der Individual- und Aggregatebene gemeinsam in Regressionsgleichungen aufgenommen und ihr jeweiliger Einfluß korrekt geschätzt werden können.⁴¹

Einige jüngere amerikanische Untersuchungen haben mit dieser Methode – allerdings recht geringe – Kontexteffekte der Stadtviertel auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen identifiziert.⁴² Dabei wurden i.d.R. die in Befragungen von Jugendlichen gewonnenen Individualdaten durch andere Befragungsdaten über die soziale Desorganisation der Stadtviertel ergänzt. Elliott et al. erreichten durch den Einschluß der Stadtviertel-Ebene in das Modell der individuellen Faktoren eine zusätzliche Varianzaufklärung von lediglich 6%.⁴³ Wikström u. Loeber stellten in einer Studie in Pittsburgh eine Interaktion individueller Risikofaktoren mit der Sozialstruktur der Stadtviertel fest: Während Jugendliche mit hohen Werten auf einer Ri-

⁴¹ ENGEL, U.: Einführung in die Mehrebenenanalyse: Grundlagen, Auswertungsverfahren und praktische Beispiele. Opladen 1998.

⁴² SIMCHA-FAGAN U. SCHWARTZ (1986). LIZOTTE, A. ET AL.: Neighborhood Context and Delinquency: A Longitudinal Analysis. In: Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behaviour (NATO ASI Series D: Behavioural and Social Sciences / Bd. 76), hrsg. v. E. Weitekamp u. H.-J. Kerner, Dordrecht; Boston; London 1994, 217-228.

⁴³ ELLIOTT, D.S. ET AL.: The Effects of Neighborhood Disadvantage on Adolescent Development. Journal of Research in Crime and Delinquency 33 (1996), 389-426.

sikofaktorenskala in den untersuchten Stadtvierteln gleichermaßen zu delinquentem Verhalten neigten, unterschieden sich Jugendliche mit geringen Werten je nach Art des Stadtviertels deutlich voneinander. Solche Jugendlichen wiesen in den "guten" Wohngebieten geringe und in "schlechten" Wohngebieten hohe delinquente Neigungen auf, was auf die Existenz eines sozialökologischen Kontexteffekts hindeutet.⁴⁴ Diese Ergebnisse decken sich mit Erfahrungen, die in der deutschen Stadtsoziologie bislang bei Mehrebenenanalysen gemacht wurden und die ebenfalls auf schwache Effekte der sozialökologischen Kontextfaktoren auf individuelles Verhalten hindeuten.⁴⁵ Demnach bleibt die Individualebene die maßgebliche Analyseebene für die sozialen Einflußfaktoren von abweichendem Verhalten.

Trotz dieser Erfahrungen wäre es voreilig, den sozialökologischen Forschungsansatz als eine *zusätzliche* Analyseebene zu ignorieren, zumal erst einige wenige Resultate empirischer Forschung vorliegen. Die vielfältigen theoretisch begründbaren sozialökologischen Wirkungsmechanismen sind bislang ebensowenig erschöpfend untersucht worden wie die methodischen Probleme der kleinräumlichen Delinquenzstudien und der Mehrebenenanalyse gelöst wurden. Der sozialökologische Forschungsansatz stellt vielmehr eine wichtige Ergänzung und Verbindung der bislang getrennten individuellen und kollektiven Perspektiven auf die sozialen Einflußfaktoren von Delinquenz dar.

⁴⁴ Zitiert in WIKSTRÖM (1998), 246f. Vgl. PEEPLES, F. U. LOEBER, R.: Do Individual Factors and Neighborhood Context Explain Ethnic Differences in Juvenile Delinquency? *Journal of Quantitative Criminology* 10 (1994), 141-157.

⁴⁵ FRIEDRICHS (1998). ESSER, H.: Sozialökologische Stadtforschung und Mehr-Ebenen-Analyse. In: *Soziologische Stadtforschung (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie / Sonderheft 29)*, hrsg. v. Friedrichs, J., Opladen 1988, 35-55.

Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim Analyse, Kritik und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien

RÜDIGER ORTMANN

Gliederung:

1. Abstract und Überblick zum gedanklichen Inhalt
 - 1.1 Abstract
 - 1.2 Überblick
2. Anomietheorien: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung
 - 2.1 Anomietheorien und theoretische Beiträge zu Anomietheorien
 - 2.2 Studien zur empirischen Bewährung
 - 2.3 Resümee, Perspektiven der Forschung
3. Empirischer Teil zur Anomietheorie von Opp/ Merton
 - 3.1 Ziel, Anlage und Durchführung der Studie
 - 3.2 Variablen und Grundbegriffe der Theorie: Konstruktion, Struktur, Gütekriterien, Hinweise zur Bedeutung der Grundbegriffe Ziele, Normen, Möglichkeiten
 - 3.3 Empirische Bewährung der Theorie
 - 3.4 Ziele, Normen, Möglichkeiten: Korrelation der Variablen, Gemeinsamkeiten der Begriffe
4. Theoretischer Teil: Bedeutung der Korrelation der Merkmale Ziele, Normen, Möglichkeiten
5. Empirischer Teil zur Theorie der Gleichgewichtsstörung: Was passiert mit dem Verhalten, wenn sich die Verhältnisse plötzlich gravierend ändern? Entstehung und Entwicklung abweichender Handlungen während der Haft
6. Literatur

1. Abstract und Überblick zum gedanklichen Gehalt

1.1 Abstract

Im Rahmenthema "Individuum, Gesellschaft und abweichendes Verhalten" befaßt sich die Arbeit mit der anomietheoretischen Perspektive der Entstehung abweichenden Verhaltens von *Merton* und *Durkheim*. Dabei wird ei-

nerseits deutlich, daß anomietheoretische Grundbegriffe wie die der Ziele, Normen und Möglichkeiten der Zielerreichung sowohl bei *Merton* wie auch bei seinem Vorgänger *Durkheim* und auch wichtige theoretische Aussagen der Anomietheorie ziemlich unklar formuliert und definiert sind. V.a. fehlt es an eindeutigen Aussagen, warum und wie die Rolle der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen Einfluß auf die Normen und das abweichende Verhalten hat. Bei *Merton* bleibt hier konkret ungeklärt, warum Normen im Gefolge eines aus Ziel – Mittel – Diskrepanzen entstehenden "Drucks" zusammenbrechen sollen, was diese Annahme über den Charakter der Normen und ihre Entstehung besagt und ob und warum es von Bedeutung ist, daß die verantwortlichen Urheber der Ziel-Mittel-Diskrepanz keine Individuen, sondern Kultur und Gesellschaft sind. Bei *Durkheim* bleibt offen, wodurch und warum Normen und Regeln in ein Merkmalsgefüge aus persönlichen Zielen und Möglichkeiten ihrer Befriedigung eingebunden sind, so daß bei plötzlich eintretenden, abrupten Änderungen der persönlichen Möglichkeiten im Rahmen von Wirtschaftskrisen oder Aufschwüngen die alten Normen und Regeln ihre Gültigkeit verlieren und neue erlernt werden müssen.

Bei diesem Hintergrund erweisen sich empirische Bewährungsprüfungen der Anomietheorie als weniger wichtig und angesichts der weitgehenden Unklarheiten der Theorien auch als kaum überzeugend möglich. Die bestehenden Kontroversen zur angemessenen Prüfung der Anomietheorie von *Merton* können deshalb auch nicht überraschen. Vordringlich sind hier Arbeiten mit dem Ziel theoretischer Klärungen. Entsprechend wird nach Antworten zu den genannten Fragen und Problemen gesucht und auf der Grundlage theoretischer und empirischer Analysen ein theoretischer, dem Gedankengut der Anomietheorien von *Merton* und *Durkheim* verpflichteter Bezugsrahmen entwickelt. Danach stehen die Merkmale Ziele, Normen und Möglichkeiten als unabhängige Variablen des abweichenden Verhaltens und Grundbegriffe der Anomietheorie in einem Merkmalsgefüge von Abhängigkeiten, die in einem erlernten Gleichgewicht relativ stabile Verhältnisse zueinander haben. Dies ist zugleich auch die Bedingung von Instabilitäten und veränderten Kriminalitätsraten im Gefolge veränderter Verhältnisse. Im theoretischen Bezugsrahmen geht es wesentlich um die Festlegung des Begriffs der veränderten Verhältnisse. Ein wichtiger Aspekt besagt, daß zwischen dem Individuum und der Gesellschaft eine Beziehung besteht, die das Individuum veranlaßt, das Verhalten der Gesellschaft ihm gegenüber nach dem Merkmal der Gleichwertigkeit, der (sozialen) Gerech-

tigkeit und des Gleichgewichts zu bewerten und bei dessen Störungen ein neues Gleichgewicht anzustreben. Das biblische "Auge um Auge, Zahn um Zahn" erweist sich so nicht mehr als Ausdruck des Wunsches nach Rache und Vergeltung, sondern als Versuch, das durch den anderen gestörte Gleichgewicht durch Angleichung des eigenen Verhaltens zum Ziele der Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit wiederherzustellen. In diesem Begründungskontext kommt die Haltung der Gesellschaft gegenüber dem Individuum nach Niveau und Qualität als Bumerang auf die Gesellschaft zurück, und es macht im Hinblick auf die Entstehung abweichenden Verhaltens durchaus einen Unterschied, ob die Gesellschaft verantwortlich an den beschränkten Lebensmöglichkeiten ihrer Mitglieder beteiligt ist oder nicht. Zugleich erweisen sich Normen und Regeln – der Logik funktionaler Beziehungen unterworfen und damit von anderen Merkmalen abhängig – als derart eng in den Begründungskontext eingebunden und auf andere Grundbegriffe – insbesondere den der Möglichkeiten – bezogen, daß der von *Merton* angenommene, aber nicht erklärte Zusammenbruch der Normen verständlich wird. Denn diese Einbindung der Normen in ein Merkmalsgefüge ist eine Relativierung und Verankerung der Normen und Regeln zugleich, und sie hat zur Folge, daß bei einer gravierenden Veränderung der z.B. wirtschaftlichen Verhältnisse sich Umgebung und Umfeld der Normen derart geändert haben, daß sie nicht mehr wie bisher "verankert" sind. Es muß deshalb eine neue Relativierung und Verankerung der Normen und Regeln im Sinne von *Durkheim* stattfinden bzw. erlernt werden, bis der Zustand der "Anomie" durch Anpassung an die neuen Lebensverhältnisse – oder, wenn man so will, durch erfolgreiche "Modernisierung" – beseitigt ist.

1.2 Überblick

Ursprüngliche Aufgabe und Ziel der Arbeit war die Bewährungsprüfung der Anomietheorie von *Merton* (an einer Stichprobe von jugendlichen Häftlingen). In der Anomietheorie von *Merton* gibt die „Kultur“ allen Mitgliedern einer Gesellschaft die gleichen Erfolgsziele vor, und zugleich differenziert die Gesellschaft die Zugangschancen zu den legitimen Möglichkeiten, Ziele zu erreichen, gruppenspezifisch (schichtabhängig). Dadurch entsteht ein gruppenspezifischer „Druck“, der zu gruppenspezifischen Raten abweichenden Verhaltens führt.

Die Analyse der Theorie von *Merton* zeigt jedoch, daß die Aufgabe der Bewährungsprüfung kaum bewältigt werden kann, weil die Aussagen der Theorie und die Bedeutung ihrer Grundbegriffe – Ziele, Normen, Möglichkeiten – nicht so klar sind, daß überhaupt eindeutig zu entscheiden wäre, wie die Theorie zu testen ist. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die bis heute andauernden Kontroversen, wie die Anomietheorie adäquat zu testen und wie der Grad ihrer empirischen Bewährung einzustufen ist, als sehr verständlich. Sie sind wesentlich die Folge der Unklarheiten der Theorie und ein Problem, das im theoretischen Rahmen, den *Merton* abgesteckt hat, nicht lösbar ist. Es ist deshalb möglich, entweder die Anomietheorie von *Merton* ganz aufzugeben und damit auch die Durchführung weiterer Prüfungen ihrer Bewährung sowie der sie begleitenden Diskussionen, was *Merton* zur Anomietheorie tatsächlich gesagt oder mit dem Gesagten gemeint hat, oder aber den schöpferischen Rahmen der Anomietheorie beizubehalten und zu versuchen, Grundbegriffe der Anomietheorie theoretisch präziser zu fassen und in ihrer Bedeutung für die Entstehung abweichenden Verhaltens genauer zu verstehen.

In der vorliegenden Arbeit wird der zweite Weg beschritten. Er wird von dem Ziel bestimmt, im anomietheoretischen Kontext eine Bestandsaufnahme zur gedanklichen und theoretischen Substanz zu versuchen, in deren Verlauf und als deren Ergebnis Probleme und weiterführende, untersuch- und prüfbare Forschungsfragen überhaupt erst sichtbar werden. Für den Charakter der Arbeit hat das zur Folge, daß die Suche nach wichtigen Problemen und Fragen einen Großteil der Arbeit beansprucht. In die Bestandsaufnahme werden neben *Merton* weitere Urheber von Anomietheorien einbezogen, v.a. aber *Durkheim*, dessen Arbeiten zur Anomietheorie *Merton* viel verdankt.

Bei *Durkheim* (1996, 1997) gibt es ein erlerntes Gleichgewicht aus Bedürfnissen (Zielen) und Möglichkeiten, an dessen Entstehung und Aufrechterhaltung wesentlich auch die „moralische Autorität“ des Staates beteiligt ist. Bei plötzlichen und massiven Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – wirtschaftliche Depressionen oder bedeutsame Konjunkturaufschwünge – versagt das auf die bisherigen Verhältnisse abgestimmte Regelsystem, es kommt zu „Anomie“, erhöhten Selbstmordraten, und die „moralische Erziehung“ muß „aufs Neue“ beginnen. Die *Durkheimschen* Gedanken haben im Vergleich zu den Überlegungen *Mertons* die tiefere Grundlage und den weiteren Horizont. U.a. ist sein Gleichgewichtsbegriff, in dem mehrere Merkmale nach einer Kategorie miteinander verglichen

werden, sehr fruchtbar. Anomie – und in einem weiteren Sinne auch abweichendes Verhalten – ist aus dieser Perspektive das Ergebnis einer „Gleichgewichtsstörung“, indem ein sorgfältig austariertes Merkmalsgefüge durch eine abrupte, massive Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus dem „Gleichgewicht“ gerät.

Die aus der Bestandsaufnahme resultierenden Forschungsfragen werden dann – soweit möglich – empirisch behandelt, aufgrund der Ergebnisse modifiziert und präzisiert und schließlich in einen neuen theoretischen Bezugsrahmen eingeordnet.

In diesem Sinne ist ein Hauptergebnis, daß letztlich der Einfluß, den die Gesellschaft in der Theorie von *Merton* auf die Entstehung abweichenden Verhaltens hat, weitgehend und bei *Durkheim* zumindest in wichtigen Bereichen offen und unerklärt bleibt. Und ein zweites Hauptergebnis ist, daß die als unabhängig gedachten Grundbegriffe der Anomietheorie Ziele, Normen, Möglichkeiten sehr wohl konzeptionelle Gemeinsamkeiten haben könnten, die zum genaueren Verständnis der Begriffe unbedingt analysiert werden müssen. Dazu könnte auch der Gleichgewichtsbegriff von *Durkheim* dienlich sein, der ja eine Beziehung und ein Verhältnis zwischen anomietheoretischen Grundbegriffen vorsieht. Im Einzelnen stellen sich im Verlauf und als Resumée des theoretischen Teils der Arbeit u.a. die folgenden Fragen:

- (1) Ist es z.B. wichtig, daß, wie *Merton* immer wieder betont, aber nicht erklärt, die für manche Bevölkerungsgruppen unerreichbaren Erfolgsziele „kulturell“ vorgegeben sind, oder hat die gesellschaftliche Herkunft der Erfolgsziele keinen Effekt auf das abweichende Verhalten, und warum ist das so?
- (2) Ist es wichtig, daß die legitimen Zugangschancen zu den Erfolgszielen und deren gruppenspezifische Ungleichverteilung durch die Gesellschaft, wie *Merton* sagt, vergeben werden oder hat eine Ungleichverteilung der Zugangschancen unabhängig von ihren Ursachen den gleichen Effekt?
- (3) Warum brechen Normen im Anomiekonzept *Mertons* gruppenspezifisch zusammen, wenn die legitimen Zugangschancen zu den kulturell vorgegebenen Zielen durch die Gesellschaft gruppenspezifisch ungleich verteilt werden? Was besagt diese Abhängigkeit der Normen von anderen Merkmalen über das Wesen von Normen und Anomie?
- (4) Bei *Durkheims* Ausführungen zu den fatalen Wirkungen plötzlicher Armut leuchtet ein, daß bisher nicht „gelernt“ wurde, mit derartigen auf

einmal nötig gewordenen Einschränkungen zu leben, aber es leuchtet nicht ein, warum daraus ein Anomieproblem oder gar ein Problem der gesellschaftlichen Stabilität entsteht. Es fehlt die Begründung, daß und warum das bisherige und recht gut funktionierende Regelbewußtsein an das bisher existierende Gleichgewicht aus Zielen und Möglichkeiten gebunden ist, so daß mit dem alten Gleichgewicht aus Bedürfnissen und Möglichkeiten auch die Grundlage des bisherigen Regelbewußtseins entfällt. Wie kann man sich die Entstehung und Veränderung dieses Gleichgewichtes vorstellen, und was besagt es über den Charakter der Grundbegriffe, die in das Gleichgewicht einbezogen sind?

Der empirische, auf die Bewährungsprüfung der Anomietheorie von *Merton* (in der speziellen Fassung von *Opp*) angelegte Untersuchungsteil wird v.a. im Hinblick seine Möglichkeiten genutzt, zur Klärung der theoretischen Fragen und Probleme beizutragen und anzuregen. In Bezug darauf sind v.a. drei empirische Ergebnisse bedeutsam:

- (1) Die empirische Bewährung der untersuchten Anomietheorie bewegt sich – alles in allem – im Bereich anderer Bewährungsstudien. Sie ist recht zufriedenstellend, genügt aber keinen höheren Ansprüchen.
- (2) Die unabhängigen Variablen der Theorie – Ziele, Normen, Möglichkeiten – korrelieren hoch miteinander. Ein Ziel zu haben – so wurden die Zusammenhänge für das Variablenpaar Ziele und Möglichkeiten interpretiert – heißt mit deutlicher Tendenz zugleich auch, überzeugt zu sein, es erreichen zu können. Für das Variablenpaar Normen und Möglichkeiten ist die Korrelation sogar sehr hoch, was auch in einer weiteren, von der ersten relativ unabhängigen Studie bestätigt wird. Die Korrelation erklärt zum einen, warum die empirische Bewährung der Theorie nicht höher oder noch höher ausfällt. Weitaus wichtiger ist aber, daß sie empirisch die Annahme konzeptioneller Gemeinsamkeiten zwischen den Grundbegriffen der Anomietheorie belegt.
- (3) Die zum abweichenden Verhalten im Haftverlauf erhaltenen Kurven haben nach dem Erscheinungsbild ihres Verlaufs sowie den versteh- oder erklärbaren Grundzügen ihrer Dynamik soviel Gemeinsamkeit mit der Kurve der Alterskriminalität der Normalbevölkerung in Freiheit, daß an eine gleiche Erklärung ihrer Entstehung gedacht werden muß.

Insbesondere diese beiden letzten Ergebnisse bedürfen einer grundlegenden Erklärung. Zum zweiten Ergebnis stellt sich die Frage, warum die Variablen Ziele, Normen und Möglichkeiten so hoch miteinander korrelieren

und was diese Korrelation für die Grundbegriffe bedeutet. Und bedeutet die Korrelation der Variablen Normen und Möglichkeiten tatsächlich etwas anderes als die Maxime „der Zweck heiligt die Mittel“, indem genau diejenigen Handlungen normativ für gut befunden werden, die gute Möglichkeiten bieten, persönlich bedeutsame Ziele zu erreichen? Die theoretische Bearbeitung v.a. dieser Frage führt unter Einbindung des dritten Ergebnisses zum Entwurf des theoretischen Bezugsrahmens.

Zum theoretischen Bezugsrahmen wurde die weitreichende Annahme gemacht, daß der einzelne seine Lebensumstände in zwei Zusammenhängen sieht, die jeweils als Beziehung, Relation oder Funktion existieren. Zum einen ist es die Relation zur sozialen Umwelt bzw. Gesellschaft und zum anderen die zwischen den eigenen Anstrengungen und ihrem Erfolg. Bei beiden besteht die Relation in einer Bewertung und Beurteilung nach den Kriterien der Ausgewogenheit, Angemessenheit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Äquivalenz bzw. dem Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Soweit es die Beziehung zur Gesellschaft betrifft, wird das Gemeinte durch das bekannte *Kennedy*-Wort grob eingegrenzt, nach dem man nicht fragen soll, was die Gesellschaft für einen tun kann, sondern fragen soll, was man selbst für die Gesellschaft tun kann. Nach dieser Annahme korrelieren die normative Zustimmung zu einer Handlung und die Einschätzung ihrer Eignung, mit ihr persönlich bedeutsame Ziele erreichen zu können, deshalb positiv und substantiell, weil nur unter dieser Voraussetzung das, was die Handlung für den Einzelnen tut – nämlich ihn zu seinem Ziel zu führen –, im „Gleichgewicht“ steht mit dem was der Einzelne – sozusagen – für die Handlung tut, nämlich sie normativ positiv zu bewerten.

Das Gleichgewicht – so die Folgerung – ist eine Zielgröße, die bei Störungen des Gleichgewichts auf seine Wiederherstellung hinwirkt.

Diese Annahme einer Relation hat für die Klärung von Fragen und Problemen im anomietheoretischen Kontext einige bemerkenswerte Folgen:

- Sie stellt eine Beziehung zwischen dem Verhalten des einzelnen und dem Verhalten anderer – – auch von Gruppen und Organen der Gesellschaft – ihm gegenüber her.
- Damit gibt es auch einen Ansatzpunkt zur Klärung der Frage, ob und warum der Umstand überhaupt wichtig ist, daß die Gesellschaft – und nicht sonst jemand – die Rahmenbedingungen des Möglichen für den einzelnen prägt.

- Die Annahme beinhaltet auch, daß sich das Verhalten des einzelnen gegenüber anderen – einschließlich von Gruppen und Organen der Gesellschaft – ändert, wenn sich deren Verhalten ihm gegenüber ändert. Das ist z.B. beim sozialen Wandel der Fall.

Die Fruchtbarkeit dieser Annahme zeigt sich in den folgenden drei Fällen:

- (1) Die Deutung von *Durkheims* Ausführungen zu den fatalen Wirkungen plötzlicher Armut sowie auch das Verständnis der Bedingungen des Zusammenbruchs der Normen bei *Merton* wird mit dem Relationsbegriff, den wir eingeführt haben, beeinflußt und erleichtert. Der Begriff führt als Annahme ein, daß Ziele und Möglichkeiten in einer Relation der Bewertung stehen. Deshalb kann man nicht einfach eine Größe – z.B. die Ziele oder Bedürfnisse – ändern, ohne in die Relation – d.h. auch die Bewertung – einzugreifen, und das Gleiche gilt für die Möglichkeiten. Die Annahme einer Relation ist gleichbedeutend mit der Annahme, daß unter „normalen“ Bedingungen Ziele (Merkmal 1) und Möglichkeiten (Merkmal 2) aus der Sicht des einzelnen in einem Verhältnis stehen (Merkmal 3), das als angemessen, ausgewogen und letztlich auch als fair und gerecht beurteilt wird (Merkmal 4). Ändert man an dem Verhältnis (Merkmal 3) etwas, indem man eines seiner Merkmale verändert, kann es nicht mehr als „gerecht“ beurteilt werden. In diesem Sinne muß bei plötzlich notwendiger zusätzlicher Einschränkung weniger – wie *Durkheim* meint – gelernt werden, mit den neuen Einschränkungen fertig zu werden, sondern es muß v.a. gelernt werden, daß plötzlich diese neuen Verhältnisse „gerecht“ oder „in Ordnung“ sind, wo doch kurz vorher noch ein ganz anderes Verhältnis als „gerecht“ oder „im Gleichgewicht“ befindlich eingestuft wurde. Sehr ähnlich ist es bei der von *Merton* angenommenen Konstellation: Die Vorgabe gleicher Erfolgsziele durch die Kultur weckt bei fast allen die Überzeugung, die Ziele mit den eigenen Möglichkeiten auch erreichen zu können. Dadurch entsteht zunächst eine Auffassung von Gerechtigkeit und Fairneß, die sich aber bei vielen auf Dauer als falsch erweist, indem sich in der Realität zeigt, daß die versprochene Chancengleichheit im Erreichen-Können nicht existiert.

Der Kern dieser Aussage ist die Annahme, daß der einzelne auf Dauer ein bewertendes Verhältnis zum Ausmaß derjenigen Anstrengungen entwickelt, die er zum Erreichen bestimmter Ziele benötigt. Und das wird dann unter „normalen“ Bedingungen der als legitim betrachtete Regelfall, der als Ziel- oder Sollgröße die Gerechtigkeitsvorstellung und

das Verhalten bestimmt. Wird nun plötzlich – aus welchen Gründen auch immer – ein größerer oder auch geringerer Aufwand zum Erreichen der persönlichen, konstant gebliebenen Ziele erforderlich – und dies ist auch bei *Merton* der Fall, sobald erkannt wird, daß es die versprochene Gleichheit im Erreichen-Können der Ziele nicht für alle Bevölkerungsgruppen gibt –, fehlt es diesem neuen Verhältnis der Anstrengung zum Erfolg wie auch seinen Chancen an normativer Relation, Verankerung und Legitimation. Dies vermutlich um so mehr, je mehr das vorher existierende Verhältnis durch die soziale Umgebung, die Gesellschaft oder den Staat als angemessen, fair oder gar gerecht eingestuft wurde.

Keineswegs geht es dabei für den einzelnen in erster Linie um die Bewältigung wirtschaftlicher Probleme, sondern er befindet sich plötzlich in der mißlichen Lage, daß vieles von dem, was gestern und lange Zeit als „richtig“, „angemessen“ und „gerecht“ galt, es plötzlich nicht mehr ist und daß ihm heute – womöglich von denselben Personen und Organen der Gesellschaft – etwas ganz Anderes als Gerechtigkeit präsentiert wird als gestern. Daraus entstehen ernsthafte Fragen zur Verbindlichkeit und Relativität von Lebensgrundsätzen, aber auch zur moralischen Integrität dieser Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft und des Staates. Letztlich und im Grunde ist dieses Problem – aber auch der Ansatzpunkt seiner Bewältigung – im Funktionsbegriff angelegt, der ja die Autonomie von Merkmalen – auch dem der Normen und Regeln – ausschließt und sie in einen Begründungs- und Merkmalskontext einfügt. Unsere menschlichen Überzeugungen, wie man leben und wie man sich verhalten soll, existieren nicht autonom, sondern in einem komplexen Merkmals- und Bedingungsgefüge, und nur in ihm sind sie für uns verbindlich.

Somit besteht eine Hauptkomponente der Wirkung plötzlicher Armut – wie bei *Durkheim* – aber auch der systematischen Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen durch die Gesellschaft bei gleichzeitiger Betonung der Bedeutung der Gleichheit – wie bei *Merton* – in einer Abnahme der sozialen Integration bzw. einer Zunahme der Individualisierung. Eine zweite besteht in der Relativierung von normativen Bewertungen und Regeln des Zusammenlebens, die bisher als verbindlich und „richtig“ galten. Und eine dritte ist die Versicherung und Orientierungslosigkeit, die durch den Verlust der bisher verbindlichen Verhaltensstandards und Lebensgewohnheiten bewirkt wird. Diese

Orientierungslosigkeit versetzt – und dies ist der vierte Einflußfaktor – die betroffenen erwachsenen Menschen in Lebensphasen der auslaufenden Jugendzeit zurück, in denen der Aufbau und das Erlernen von Standards und Gewohnheiten altersgemäß notwendig und üblich war. In diesem Kontext ist der auch hier sichtbare Zusammenbruch der Normen etwas anderes als die Folge des von *Merton* angenommenen „Drucks“, dessen Existenz zudem gar nicht plausibel ist. Damit gibt es auch keinen Grund zur Annahme, daß besonders die Eigentumskriminalität unter anomischen Bedingungen anwachsen sollte.

- (2) Scheitert der einzelne mit seinen Plänen, weil er seine Möglichkeiten als „beschränkt“ sieht, so führt das nach unserem Relationsmodell zu einer Zurücknahme von positiven Einstellungen und Handlungen gegenüber dem (perzipierten) Urheber der Beschränkungen, sofern er einen sieht. Ist der perzipierte Urheber die Gesellschaft, sucht der einzelne ihr gegenüber nach einem neuen, nunmehr „gerechten“ Gleichgewicht, er distanziert sich von ihr und ist weniger durch sie einflußbar. Das ist eine Abnahme der sozialen Integration und eine Zunahme an Individualisierung.

Setzt man weiter voraus, daß ein Großteil unserer normativen Orientierung von der Gesellschaft stammt, hat diese Abnahme an sozialer Integration auch für das Regelbewußtsein des einzelnen erhebliche Konsequenzen. Es bildet sich zurück, weil die Akzeptanz der Gesellschaft durch den einzelnen sich im Sinne der neuen Ausgewogenheit zurückbildet und dies um so mehr, je mehr unsere normativen Orientierungen der „Auffrischung“, Erneuerung oder der regelmäßigen Bestätigung bedürfen, weil sie ansonsten „versickern“.

- (3) Die harte Bestrafung von Menschen und auch ihre Inhaftierung in Gefängnissen hat unter theoretischen Gesichtspunkten wesentliche Gemeinsamkeiten zur plötzlichen Armut nach Beispiel 1. Danach lösen sie – wie auch die empirischen Ergebnisse der Studie unterstreichen – eine massive Gleichgewichtsstörung beim Bestraften bzw. dem Häftling aus mit den beschriebenen negativen Folgen der Entwicklung „gleichwertiger“ Handlungen und Einstellungen gegenüber dem Urheber der Strafe.

Diese Überlegungen machen auch deutlich, daß und warum die Gesellschaft als Einflußgröße notwendig in einen anomietheoretischen Bezugsrahmen einbezogen werden muß. Als ein bestimmender Faktor der Möglichkeiten des einzelnen ist sie ein wesentlicher Beziehungspartner des einzelnen in unserem Modell des Gleichgewichts und der Ausgewo-

genheit, die auf diesem Wege der Beeinflussung der Möglichkeiten des einzelnen zugleich auch dessen Bereitschaft moderiert, gesellschaftlich vorgegebene Regeln und normative Bewertungen zu akzeptieren und zu übernehmen.

Deshalb kann man jetzt auch verbindlich sagen, daß und warum ein individueller „Stress“ oder „Druck“ oder eine „Frustration“, die aus irgendwelchen Diskrepanzen von Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Realität entsteht – ein unerreichtes oder kaum erreichbares Ziel besonders großen Ehrgeizes zum Beispiel –, anomietheoretisch etwas ganz anderes ist als das hier Thematisierte. Und zwar liegt der Unterschied in der Lokalisation der Quelle der Beschränkung der Möglichkeiten, die in unserem Modell die Gesellschaft sein muß, beim allgemeinen Stressmodell aber ganz beliebiger Herkunft sein kann. Die Individualisierung des Anomiethemas durch *Agnew* z.B. ist in diesem Sinne deshalb schon vom Ansatz her keine Anomietheorie mehr, sondern eine Trivialisierung überaus geistreich angelegter Konzepte.

2. Anomietheorien: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung

2.1 *Anomietheorien und theoretische Beiträge zu Anomietheorien*

Anomiebegriff bei Merton:

Gegenstand der klassisch gewordenen Anomietheorie von *Merton* ist die Erklärung abweichenden Verhaltens. Dafür sind in der Theorie erstens diejenigen Ziele von herausragender Bedeutung, die Menschen als Ergebnis sozialer Bedingungen verfolgen. Ein typisches Beispiel dieser ursprünglich nicht aus der Person kommenden, sondern allen oder nahezu allen Mitgliedern einer Kultur von der „kulturellen Struktur“ vorgegebenen Ziele ist das Ziel, „Erfolg“ zu haben. Zweitens schreibt die kulturelle Struktur die "institutionalisierten Wege" bzw. die "legitimen Mittel" vor, die als Regeln, Normen oder Werte bestimmen, was bei der Verfolgung der Ziele als zulässiges oder unzulässiges Mittel gilt. Drittens sind die Zugangschancen zu den als legitim geltenden, zieldienlichen Wegen ungleich verteilt, indem die unteren Schichten benachteiligt sind. Dies übe auf die unteren Schichten einen stärkeren "Druck" aus, nach nicht institutionalisierten

und partiell auch abweichenden Wegen zu suchen, als auf andere Schichten. Der "Druck" führe zu einem Zusammenbruch der Normen, zu "Anomie" und zu abweichendem Verhalten. Das nun würde erklären, warum abweichendes Verhalten mit der Sozialstruktur variere und in verschiedenen sozialen Schichten mit verschiedener relativer Häufigkeit auftrete.

Die Entwicklung von Anomie im Sinne von *Merton* – die Entwicklung der "sozialen Anomie" (*Diekmann* und *Opp* 1979) – durchläuft im Einzelnen die folgenden Punkte:

(1) In der kulturellen Struktur von Menschen werden zwei Wertaspekte betont, von denen sich der eine auf die Ziele und der andere auf die zulässigen Mittel zur Zielerreichung bezieht. (2) Die Betonung dieser zwei Wertaspekte äußert sich als emotionale Besetzung der Werte bzw. als emotionale Bindung an die Werte, nämlich der Ziele und der institutionalisierten Wege. (3) Die relative Betonung der den Zielen geltenden Werten bzw. Emotionen im Vergleich zu den Werten, die den Wegen und Mitteln gelten, bestimmt die Entwicklung von "Anomie". (4) Ist die (soziokulturell bedingte) emotionale Bindung an bestimmte Ziele "unverhältnismäßig" stark im Vergleich zur (soziokulturell bedingten) emotionalen Bindung an die Wege und Mittel, die als zulässig erklärt und erachtet werden beim Verfolgen der Ziele, so "entwickelt" sich „Anomie“, ein Begriff, den *Merton* von *Durkheim* kannte. Insofern kommt es auf ein „ausgewogenes“ Verhältnis in der Gewichtung der Ziele und der als zulässig erachteten Wege an. (5) Anomie ist demnach zunächst und hauptsächlich eine Störung, eine Desintegration oder gar ein Zusammenbruch im kulturellen Wertesystem. (6) Störung, Desintegration und Zusammenbruch in diesem Sinne werden befördert, wenn die Möglichkeiten, auf institutionalisierten Wegen zum Ziel zu kommen, beschränkt werden. Für die unteren Schichten sind die Zugangschancen beschränkt (7).

Der Begriff der Anomie leitet sich demnach bei *Merton* ausschließlich aus der "kulturellen Struktur" ab und nicht aus der Sozialstruktur: Er ist deshalb – entgegen einer weit verbreiteten Auffassung – in der grundlegenden Definition schichtunabhängig.

Zum Zielbegriff bei *Merton* gehört auch ein geradezu imperativer Aspekt, nach dem das Zeilerreichenwollen gesollt ist. Denn in seiner Zielwahl wird das Individuum nicht nur durch kulturelle Anpreisungen der Attraktivität beeinflusst, das heißt: in seiner Freiheit eingeschränkt, sondern durch eine zusätzliche geradezu moralische Komponente auf das Erstrebewollen dieser oder jener Ziele verpflichtet, so daß sich ein Erstrebewollen-Sollen ergibt.

Allerdings ist dies keine explizite Aussage der Theorie, sondern sie entspricht – wie manch andere Aussage zur Anomietheorie von *Merton* auch – zwar belegbar seiner geäußerten Auffassung, ohne daß er die Funktion dieses wichtigen Gedankens für und in seiner Theorie klar beschreibt. Auch das verbreitete Mißverständnis, die Anomietheorie von *Merton* behaupte an zentraler Stelle eine schichtabhängige Ungleichverteilung der institutionalisierten Wege zum Erfolg sowie – damit verbunden – eine schichtabhängige Ungleichverteilung der Kriminalitätsraten, geht letztlich auf unklare Äußerungen *Mertons* zurück. Dies hat auch Folgen für die Anlage und die Einschätzung derjenigen recht zahlreichen Studien zur Bewährung der Anomietheorie von *Merton*, in denen die Schichtvariable eine hohe Bedeutung für den Theorietest hat.

Gleichwohl hat *Merton* ganz offensichtlich angenommen, wenn er auch diese Annahme nicht zentral in seine Anomietheorie integriert hat, daß die Unterschicht eine vergleichsweise höhere Kriminalitätsrate hat, weil sie in ihren legitimen Zugangschancen zum Erfolg durch die Schichtzugehörigkeit benachteiligt ist, während ihre Mitglieder die gleichen Erfolgsziele anstreben wie die Angehörigen anderer Schichten auch. Auf diesem Hintergrund ist es eine offene und wichtige Frage, ob die Quelle und Ursache der Benachteiligung – die Gesellschaft – zusätzlich zur Benachteiligung und Beschränkung der Möglichkeiten als solcher einen eigenen Effekt auf die Entstehung abweichenden Verhaltens hat oder nicht. Die Frage ist von Belang, weil *Merton* auch hinsichtlich eines weiteren Schlüsselmerkmals – den Zielen – stets die (kulturelle) Herkunft der Ziele betont, und nicht nur ihre Gleichverteilung über die Mitglieder einer Gesellschaft als solche. Macht es nun im Hinblick auf die Entstehung abweichenden Verhaltens einen Unterschied, welche Herkunft, welche Quelle die Ziele haben, die Menschen vergeblich anstreben, oder zählt nur das Ziel als solches? Welchen Einfluß hat hier die Gesellschaft, welchen die Kultur und wie wird er genau ausgeübt? Hier gibt die Theorie keine Auskunft. Offen bleibt auch die Frage, warum Normen unter „Druck“ zusammenbrechen sollen. Wie muß man sich das vorstellen?

Alles in allem ist die Anomietheorie von *Merton* jedoch ziemlich übersichtlich.

Anomiebegriff bei Durkheim:

Bei *Durkheims* Anomiebegriff geht es nicht um die Erklärung abweichenden Verhaltens, sondern um den harmonischen Ablauf und die Störung ge-

sellschaftlicher Funktionen, um menschliches Glück sowie um seine teils im Einzelnen, teils aber auch in der Gesellschaft verankerten notwendigen Voraussetzungen, um die Stabilität von Gesellschaften, ihrer sozialen Hierarchie, der staatlichen Macht, dem Verständnis vom Wesen sozialer Gerechtigkeit und – vor allem – um den Zusammenhang all dieser Größen. Für die Analyse dieser Zusammenhänge benutzt er Indikatoren wie Selbstmordraten oder Scheidungsziffern, nicht aber, wie später *Merton*, Kriminalitätsraten.

Durkheim hat seinen Anomiebegriff in „Über soziale Arbeitsteilung“ eingeführt und später im Klassiker „Der Selbstmord“ eine zweite, völlig neue „Anomietheorie“ vorgestellt, die die eigentlich relevante ist. In ihr wird der wichtige Gleichgewichtsbegriff eingeführt. In der „Arbeitsteilung“ wird zum einen deutlich, daß Anomie bei *Durkheim* kein Merkmal von Personen, sondern von gesellschaftlichen Teilsystemen und Organen ist. Und zum anderen machen seine Ausführungen zum Begriff der „Solidarität“ klar, daß *Durkheim* von einem geradezu funktionalen Zusammenhang zwischen dem Normen-, Regel- und Wertesystem einer Gesellschaft einerseits und ihrer sozialen Struktur und Funktion andererseits ausgeht. Diese Betrachtungsweise ist offenbar auch für Überlegungen zu den Folgen eines sozialen Wandels und im Rahmen von Modernisierungstheorien enorm wichtig.

Der Gedanke einer funktionalen Abhängigkeit des Werte- und Normensystems von anderen Merkmalen, die selbst in ein komplexeres Merkmalsgefüge eingebunden sind, erscheint später auch im „Selbstmord“, indem hier Regeln und Wertevorstellungen neu gelernt werden müssen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse dramatisch ändern. Er erscheint später auch – wenn auch nicht ganz so klar – bei *Merton* als „Zusammenbrechen“ der Normen in Abhängigkeit von anderen Merkmalen, die – wie die „kulturelle Zielvorgabe“ und die „strukturelle Benachteiligung“ der unteren Schichten – einen gewissen Zusammenhang zum Aufbau und zur Funktion der Gesellschaft haben.

Beim Begriff der Solidarität unterscheidet *Durkheim* die historisch frühere „mechanische“ von der später auftretenden „organischen“ Solidarität, wobei schon aus dem Funktionsbegriff hervorgeht, daß dieser Übergang Ausdruck eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels sein muß. Im Mittelalter – so sagt *Durkheim* – lebte der Arbeiter überall Seite an Seite mit seinem Meister, beide gehörten der gleichen Zunft an, führten die gleiche Existenz und waren nahezu gleich. Konflikte waren daher die Ausnah-

me. Dies ist die Zeit der auf Gleichheit und Ähnlichkeit beruhenden „mechanischen Solidarität“. Die beiden Seiten der Funktion sind hier die Zugehörigkeit zur Zunft und das Führen der gleichen Existenz, und der Umstand, daß dieselbe Relation – nämlich „Gleichheit“ – auf beiden Seiten der Funktion vorhanden ist, kennzeichnet „Solidarität“. Da die Begriffe der Gleichheit und Ähnlichkeit auch eine Relation – zwischen Meister und Gesellen – oder Funktion bezeichnen, meint Solidarität bei *Durkheim* die Relation zweier Relationen. Die grundlegende Behauptung, die dieser Begriff der Solidarität enthält, ist, daß die Verhältnisse, die zwischen Menschen nach einer Kategorie der Betrachtung bestehen – das ist die eine Seite der Funktion –, in einer Beziehung stehen und übertragen werden können oder auch müssen in Verhältnisse, die zwischen diesen Menschen nach einer anderen Kategorie der Betrachtung bestehen – das ist die zweite Seite der Funktion. Solidarität bei *Durkheim*, bezeichnet so

„... einen Relationierungsmodus, eine Form der Soziabilität, die den Zusammenhang zwischen der Struktur und Funktionsweise einer Gesellschaft – ihren sozialen Organisationen – und ihrem Regel- und Wertsystem – d.h. ihrer Moral – bezeichnet. Ein hohes Maß an adaptivem Zusammenhalt oder Solidarität ergibt sich, wenn soziale Organisationsformen und Moraltypen harmonisch aufeinander abgestimmt sind; wo diese Korrespondenz fehlt, existieren keine sozialen Bande, und die Gesellschaft verfällt in Anomie“ (*Müller und Schmid 1997, S. 489 f.*).

Der Gedanke der mangelnden Korrespondenz erscheint später bei *Merton* als Auseinanderklaffen der hohen Bedeutung, die die Kultur bestimmten Zielen verleiht und der relativ geringen Bedeutung, die dieselbe Kultur auf die Zulässigkeit und Legitimität der Wege und Mittel zum Ziel legt.

Ab dem späteren Mittelalter war die Zunft nach *Durkheim* nur noch den Meistern vorbehalten, und noch später nahmen Spezialisierung und Arbeitsteilung zu, was – der Logik der Funktion zweier Funktionen folgend – eine Änderung des Solidaritätsverständnis bedingte und zur Notwendigkeit der „organischen Solidarität“ führt. Während der Begriff der mechanischen Solidarität Gleichheit und Ähnlichkeit ausdrückt und verwirklicht, ist es bei der organischen Solidarität das Verschiedene, Ungleiche. Der Übergang von der mechanischen zur organischen Solidarität wird also vollzogen, indem in den zwei maßgeblichen Funktionen da, wo bisher „Gleichheit und Ähnlichkeit“ stand, ab sofort „Ungleichheit und Verschiedenheit“ steht, damit die dritte Funktion – mit der das Vorliegen von „Solidarität“ festgestellt wird – indizieren kann, daß die Ungleichheit nunmehr auf beiden

Seiten der Gleichung existiert und insoweit auch wiederum Gleichheit vorhanden ist. Später im „Selbstmord“ wird *Durkheim* – diesen Funktionsgedanken verfolgend – argumentieren, daß soziale Ungleichheit ihre Grundlage und Rechtfertigung in der Ungleichheit der arbeitsteiligen Arbeitswelt habe und haben müsse. Dabei hat der Staat die Aufgabe, das harmonische Zusammenwirken der Teilsysteme einer arbeitsteiligen Gesellschaft zu regeln. Bringt nun

„... die Arbeitsteilung keine Solidarität hervor(bringt), liegt es (...) daran, daß die Beziehungen der Organe nicht reglementiert sind, daß sie sich in einem Zustand der Anomie befinden“ (*Durkheim* 1966, S. 420).

Die beiden Solidaritätsformen beruhen nach *Durkheim* zwar auf unterschiedlichen Existenzbedingungen der Gesellschaft, haben aber die gleiche Funktion, nämlich die Gewährleistung des Zusammenhalts der Gesellschaft.

Störungen oder gar Teilzusammenbrüche der organischen Solidarität sind – wie z.B. Konkurse oder auch jene Konflikte, die Ausdruck der „Feindschaft zwischen Arbeit und Kapital“ sind – Störungen in der Abstimmung und im harmonischen Ablauf sozialer Funktionen. Sie entsprechen „anormalen Formen der Arbeitsteilung“ und entstehen – wie die „anomische Arbeitsteilung“ – durch einen Mangel an Regeln oder – wie die „erzwungene“ Arbeitsteilung – durch falsche Regeln, so daß in jedem Falle das Zusammenwirken der aufeinander angewiesenen Teilsysteme und Organe der Gesellschaft nicht zufriedenstellend geregelt ist.

Eine ganz wichtige Vorbedingung der organischen Solidarität ist zudem, daß jeder diejenige Aufgabe und Arbeit hat, „die ihm liegt“. Dazu sei eine Gleichheit der äußeren Bedingungen des Lebenskampfes – wie *Durkheim* das ausdrückt – nötig. Nur dies führe zum Ergebnis,

„daß die sozialen Ungleichheiten die natürlichen genau ausdrücken“ (*Durkheim* 1996, S. 446).

In dieser Aussage – in der der Relations- und Funktionsaspekt des Solidaritätsbegriffs und dessen ideologische Bedeutung gut sichtbar wird – folgt die soziale Ungleichheit bei *Durkheim* unmittelbar und – im Sinne der gesellschaftlichen Stabilität zwingend – aus der Arbeitsteilung, d.h. aus der Ungleichheit der Arbeitswelt.

In „Der Selbstmord“ wird Anomie als Folge einer Gleichgewichtsstörung in einem komplexen Merkmalsgefüge begriffen:

Das Individuum hat Bedürfnisse (Variable 1) und Mittel und Möglichkeiten (Variable 2) ihrer Befriedigung (Variable 3). Das gibt den Mitteln

und Möglichkeiten eine Funktion, die sich in der Relation auf die Bedürfnisse ausdrückt. Die Bedürfnisse übersteigen nun stets und grundsätzlich die vorhandenen Mittel, denn der Mensch ist „unersättlich“. Menschliches Glück (Variable 4) kann es aber nur geben, wenn sich Mittel und Bedürfnisse in etwa im Gleichgewicht (Variable 5) befinden. Das Gleichgewicht kann nur entstehen, wenn der Einzelne zu Verzicht, Einschränkung, Beschränkung (Variable 6) seiner Bedürfnisse kommt. Allein schafft er das nicht. Nur die moralische Kraft von Staat und Gesellschaft bzw. von Organen von ihr (Variable 7) können das schaffen. Dabei kann die gesellschaftliche Stabilität (Variable 8) leichter, d.h. mit weniger Kraftaufwand (Variable 9) gewährleistet werden, wenn es bei der Verteilung des insgesamt erwirtschafteten (Variable 10) eine Abstufung, d.h. Ungleichheit, (Variable 11) nach der Nützlichkeit und dem Verdienst der Einzelnen (Variable 12) für die Gesellschaft (Variable 13) gibt, obwohl andererseits – nach *Durkheim* – klar ist, daß die gesellschaftliche Stabilität bei mehr Gleichheit mit weniger Kraftaufwand (Variable 14) zu erreichen ist. Denn die Nützlicheren und Verdienteren würden gegen eine Gleichstellung (Variable 15) mit den Mittelmäßigen und Unbegabten (Variable 16) rebellieren (Variable 17). Bei einer abrupten und massiven Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Variable 18) in die eine oder andere Richtung (Variable 18a und 18b) durch einen wirtschaftlichen Boom oder eine Depression verlieren die bis dahin für das Zusammenleben gültigen Regeln (Variable 19) ihre Gültigkeit (Variable 20), indem die Ergebnisse der „moralischen Erziehung“ verloren gehen (Variable 21) und diese „von vorn zu beginnen“ hat (Variable 22), bis „die durch die Krise freigesetzten Kräfte“ (Variable 23) durch eine Erziehung für das neue Leben (Variable 24) in einem neuen Gleichgewicht (Variable 25) eingeschwungen sind.

Angriffspunkt der Entstehung von Anomie in diesem recht komplexen Bedingungsgefüge ist nicht das Individuum, sondern es sind Staat und Gesellschaft, die ja in Form ihrer „moralischen Kraft“ einen unverzichtbaren Anteil an der Herstellung des Gleichgewichtes haben. Man sieht hier auch, was *Merton* veranlaßt haben könnte, im Zusammenhang der Anomie von der Wichtigkeit der Macht zu sprechen.

Anomie als „Aufhebung jeder Regel“ ist die Folge einer plötzlich eintretenden, schwerwiegenden und die gesamte Gesellschaft betreffenden Gleichgewichtsstörung aus Bedürfnissen und den zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stehenden Mitteln, die sowohl in einer Wirtschaftskrise als auch in einem Wirtschaftsboom entstehen kann. Im Fall der Wirtschaftskrise

übersteigen – nachdem ja lange Zeit ein Gleichgewicht existiert hatte – die (unveränderten) Bedürfnisse plötzlich die (noch) vorhandenen Mittel und Möglichkeiten, und im anderen Fall des Wirtschaftsbooms bieten sich plötzlich ungeahnte, völlig neue Möglichkeiten.

Luhmann spricht im Zusammenhang der organischen Solidarität bei *Durkheim* von der „noch zusammenhaltbare (n) Ungleichheit“, die – im Unterschied zur bloßen Intensität des Gefühls – so „zum Maß der Solidarität“ werde (*Luhmann* 1996, S. 25). Der „Moral“ werde damit eine „Identität des Nichtidentischen“ abverlangt (a.a.O., S. 26), indem nicht mehr – wie bei der mechanischen Solidarität – Gleiches und Ähnliches Grundlage der Moral ist, sondern das Andere, das Andersartige. Dem ist entgegenzuhalten, daß Gleichheit und Verschiedenartigkeit geistige Kategorien sind, die als solche Ergebnis geistiger Anstrengungen, des Wissens einer Person und ihrer Zeit oder auch der Intensität des Nachdenkens sowie der dafür gegebenen Voraussetzungen sind, und auch insofern sind sie grundsätzlich etwas ganz anderes als objektive Kategorien oder gar das Ergebnis neutraler Beobachtung. Zu dieser Subjektivität zählt schon die Auswahl der Merkmale, nach denen der Vergleich erfolgt, die ja auch die Behauptung enthält, genau diese Merkmale hätten eine besondere Wichtigkeit, eine Frage, die auch an *Durkheim* zu stellen wäre.

Der Begriff der Gleichheit hat bei *Durkheim* drei Bedeutungsfacetten: Die Gleichheit der „natürlichen“ Ausgangsbedingungen im „Lebenskampf“ wie Begabungen oder ererbtes Kapital: sie ist v.a. – auch bei *Durkheim* – eine Ungleichheit. Zweitens die Gleichheit der gesellschaftlichen Belohnungen, die der Einzelne vom gesamten gesellschaftlichen Reichtum erhält. Auch sie ist eine Ungleichheit. Sie entsteht aus der ersten, „natürlichen“ Ungleichheit, indem den „Verdienteren“ der Gesellschaft ein größerer Anteil vom Gesamtvermögen zukommt als den „Mittelmäßigen“ und „Unbegabten“. Diese Funktion, diese Relation, mit der man von der ersten zur zweiten Gleichheit bzw. Ungleichheit kommt, ist bei *Durkheim* der Begriff der Solidarität. Damit hat der Begriff der Gleichheit bei *Durkheim* drei Bedeutungsfacetten: Die Gleichheit der „natürlichen“ Ausgangsbedingungen im „Lebenskampf“ wie Begabungen oder ererbtes Kapital: sie ist v.a. – auch bei *Durkheim* – eine Ungleichheit. Zweitens die Gleichheit der gesellschaftlichen Belohnungen, die der Einzelne vom gesamten gesellschaftlichen Reichtum erhält. Auch sie ist eine Ungleichheit. Sie entsteht aus der ersten, „natürlichen“ Ungleichheit, indem den „Verdienteren“ der Gesellschaft einen größeren Anteil vom Gesamtvermögen zukommt als den „Mit-

telmäßigen“ und „Unbegabten“. Diese Funktion, diese Relation, mit der man von der ersten zur zweiten Gleichheit bzw. Ungleichheit kommt, ist bei *Durkheim* allerdings reichlich unbestimmt. Die dritte Facette betrifft die Gleichheit in den äußeren Bedingungen des Lebenskampfes. Damit hätte man dann gleiche äußere Kampf- oder Wettbewerbsbedingungen (Facette 3) bei ungleichen Voraussetzungen (Facette 1), was dann zusammen – selbstverständlich – zu Facette 2, den ungleichen sozialen Verhältnissen, führen muß.

Offenbar hat der Anomiebegriff bei *Durkheim* auch eine politisch-ideologische Komponente. Er betrifft die inhaltlich-konkrete Ausfüllung des Funktions- bzw. Solidaritätsbegriffs, die im Falle der organischen Solidarität die Behauptung ist, daß auf der einen Seite der Gleichung mit Ungleichheit begonnen werden muß, die nur dann gesellschaftliche Stabilität ergeben kann, wenn sie sich in der Relation fortsetzt und auch auf der anderen Seite der Gleichheit, den sozialen Verhältnis, als Ungleichheit erscheint. Die Ideologie betrifft aber nicht die formale Struktur des Ansatzes, die – in der ganz abstrakten Form – ja einfach nur besagt, daß es im Sinne gesellschaftlicher Stabilität „vernünftige“ Regeln geben muß, mit denen über die soziale Struktur entschieden wird.

Anomiebegriff bei Merton und Durkheim: Vergleich

Der Vergleich des Anomiebegriffs bei *Merton* und *Durkheim* zeigt, daß *Durkheim* ein wesentlich anspruchsvolleres Thema behandelt hat als *Merton*, nämlich das Thema der Bedingungen, Möglichkeiten und Risiken sozialer Stabilität im Zusammenhang der Arbeits- und Wirtschaftswelt. Abweichendes Verhalten in Gestalt von Selbstmord ist in diesen komplexen Wirkungszusammenhang eingebettet, und genau dieser gleichermaßen weite und auf Grundlegendes ausgerichtete Blick macht die Perspektive von *Durkheim* auch so gewinnbringend. Insbesondere die herausragende Stellung der Ökonomie, die Berücksichtigung von Krisen und grundlegenden sozialen Veränderungen und die Einbeziehung der Entwicklung und Dynamik grundlegender Parameter geben seinen Überlegungen eine Breite, Tiefe und Aktualität, die *Merton* mit seiner Konzentration auf die Entstehung abweichenden Verhaltens aus Ziel – Mitteldiskrepanzen allenfalls in seiner Betonung der gesellschaftlichen Ursachen – einschließlich der Benachteiligung unterer Schichten – ansatzweise erreicht, wenn auch der Grundgedanke, daß abweichendes Verhalten bei den Zielen beginnt, wichtig und richtig ist. Den hatte aber implizit schon *Durkheim*, denn sonst hätte

er sich ja wohl kaum so viel Mühe gegeben, die menschlichen Bedürfnisse in gewisser Weise zu verteufeln und ihre Beschränkung als gleichermaßen notwendig wie glückbringend darzustellen.

Bei beiden entstehen Probleme aus Ziel-Mittel-Diskrepanzen. Jedoch sind Herkunft, Quelle und Entstehungszusammenhang der Bedürfnisse, Wünsche, Ziele bei ihnen grundverschieden, indem *Merton* die Bedeutung der Kultur betont, die Wurzel des Problems bei *Merton* also in der Gesellschaft liegt. Auch sehen beide in der Ungleichverteilung der Mittel und Möglichkeiten einen Teil des Anomieproblems, wenn sie auch ganz andere Gründe der Ungleichverteilung anführen. Auch ein weiterer Hauptbegriff der Anomietheorie, „Normen“, ist sowohl bei *Durkheim* wie auch bei *Merton* fest verankert. Die wichtigste Beobachtung ist jedoch, daß diese drei Grundbegriffe bei beiden überhaupt in einem Zusammenhang stehen.

Bei *Durkheim* zeigt sich bei seiner Darstellung anomischer Verhältnisse, daß das Verständnis des Legitimen und des normativ Erlaubten völlig neu gelernt werden muß, wenn es zu plötzlichem Reichtum oder plötzlicher Armut kommt, wenn sich also das Verhältnis von Mitteln und Bedürfnissen plötzlich drastisch geändert hat, denn im Gefolge davon bricht die Moral in der Gesellschaft zusammen. Was bedeutet dieser Gedanke für das Verständnis vom Wesen der Moral? Bei *Merton* gibt es einen sehr ähnlichen Gedanken, indem es nach seiner Anomietheorie in Abhängigkeit von anderen Merkmalen zu einem Zusammenbruch der Normen kommt. Bei beiden bleibt unerklärt, warum es in Abhängigkeit von geänderten Verhältnissen zu einer Veränderung von Normen kommen soll. Wichtiger als diese konkrete Frage ist zur Zeit vielleicht die Zwischenbilanz, daß – wie bei den Begriffen des Gleichgewichts und der Solidarität von *Durkheim* – überhaupt an ein Merkmalsgefüge von Abhängigkeiten gedacht wird, in das Normen, Regeln und Wertsysteme eingebettet sind. Moral, so sagt *Durkheim* dann auch folgerichtig, besteht aus einem Zustand der Abhängigkeit, aus den eingeschränkten Freiheiten des „integrierten Teil(s) eines Ganzen“ (*Durkheim* 1966, S. 468).

Anomietheorien: Theorie nur für Kollektive oder auch für Individuen?

Die von den Autoren der klassischen Anomietheorien offen gelassenen oder als offen verstandenen Punkte betreffen nicht nur wichtige Einzelfragen. Im Falle der Anomietheorie von *Merton* besteht auch Jahrzehnte nach ihrer ersten Präsentation keine Übereinstimmung in der Einschätzung, ob die Anomietheorie von *Merton* nur eine Makro- oder auch eine Mikrotheo-

rie ist. Eine Makrotheorie macht Aussagen über Merkmale von Kollektiven und eine Mikrotheorie über Merkmale von Individuen. Aus der gesellschaftlichen bzw. sozialen Anomie der Makrotheorie kann so Anomia werden, die Normlosigkeit einzelner Personen. Nun gibt es keinen Zweifel, daß *Merton* – wenn er von Kriminalitätsraten und Anomie spricht – Kollektive beschreibt, aber es gibt Zweifel, ob nur Merkmale von Kollektiven gemeint sind und nicht auch mikrotheoretische Untersuchungen den *Mertonschen* Aussagen zur Anomietheorie entsprechen. Denn *Merton* hat zur Anomietheorie eindeutig auch Aussagen auf der Mikrobene gemacht. So spricht er z.B. von Personen, die die institutionellen Verfahrensweisen "voll verinnerlicht" haben ("fully internalized"; *Merton* 1968, S.203).

Zu dieser Frage hat sich in den 80er Jahren eine bekannt gewordene Kontroverse zwischen *Bernard* und *Agnew* entwickelt. Dabei vertritt *Agnew* die Position der Mikrotheorie, wozu er im übrigen eine eigene Theorie vorgelegt hat. Bei der neuen Theorie von *Agnew* („strain theory“) handelt es sich um den Versuch, abweichendes Verhalten auf der Individualebene als Folge der vielfältigen Belastungen einer Person – strain – zu verstehen. Vor allem gebe es jenseits der „disjunction between aspirations and expectations“ im Sinne von *Merton* wesentliche Stressquellen, wobei es ferner wichtig sei zu sehen, daß Menschen nicht nur positive Ziele erreichen, sondern auch negative, aversive Situationen vermeiden wollten. Ein weiterer Typ von Stress käme aus negativen Beziehungen, in denen das Individuum nicht so behandelt werde, wie es sich das wünsche.

„Strain theory, in particular, focuses on all situations in which individuals feel they are treated badly“ (*Agnew* 1995a, S. 116).

Bernard ist der Auffassung, daß Druck („strain“) und Anomie bei *Merton* soziale Strukturen beschrieben und keine Individuen. *Agnew* entgegnet dem u.a., personenbezogene Studien („individual-level studies“) zur „Drucktheorie“ („strain theory“) seien wichtig, weil mit ihnen die Delinquenz von Personen mit und ohne Zielblockade verglichen werden könne. Außerdem mache *Merton* auch zahlreiche Aussagen zur zentralen Rolle psychologischer Zustände für die Anomietheorie.

Ergiebiger als der Versuch einer abschließenden Bewertung der einzelnen Punkte der Kontroverse ist – so ein Ergebnis der Beschäftigung mit dem Thema und der Kontroverse – vermutlich die Befassung mit der Frage, was es bedeutet, daß es zur Mikro-Makro-Frage überhaupt noch eine Kontroverse geben kann, etliche Jahrzehnte nach der ersten Vorstellung der

Anomietheorie von *Merton* und Jahrzehnte nach z.T. sehr intensiver Forschungen dazu. Welche Theorie wurde denn da bisher eigentlich untersucht? In die gleiche Richtung weist die bis in die jüngste Zeit zu lesende Kritik, die Anomietheorie sei bisher nur selten oder überhaupt nicht angemessen untersucht worden. Ein Teil des hier angesprochenen Problems liegt sicher im relativ freien Umgang vieler mit der Anomietheorie von *Merton* und seinen Texten und Aussagen. Die Theorie ist z.B. ganz klar nicht, wie *Agnew* zu behaupten scheint, eine Druck- oder Stresstheorie, in der es primär um die Erklärung dieser Größen ginge, sondern eine Anomietheorie, und bei aller möglichen Unklarheit über das damit Gemeinte ist doch eindeutig, daß der „Druck“ bei *Merton* nicht als solcher interessiert, sondern nur als abhängige Variable im Begründungskontext der unabhängigen Variablen, d.h. im Begründungskontext der Anomietheorie.

Vermutlich liegt ein weiterer Teil der Gründe aber auch unmittelbar bei *Merton* selbst, an Geist und Charakter seiner Darstellung der Anomietheorie. Die *Mertonschen* Darstellungen sind zwar variablenbezogen, aber doch mehr qualitativ begründend und dem theoretischen Gehalt verpflichtet als der Absicht, die Grundlage für konkrete Untersuchungskonzeptionen zu liefern. Zudem ist *Durkheim*, dem *Merton* sich einerseits sehr verpflichtet weiß, von dem er sich aber andererseits auch – ohne dies allzu schroff zu sagen – deutlich absetzen möchte, mit seinem komplexen und anders gearteten Begründungszusammenhang der Anomie oft geistig implizit präsent. Das zusammen hat unter anderem auch zur Folge, daß man nicht jeden einzelnen Satz von *Merton* als Beleg für Grundsatzentscheidungen von Belang anführen darf und kann. Es bedeutet schließlich auch, daß der von *Merton* abgesteckte Rahmen erhebliche Freiräume für Interpretationen läßt, was man als mangelnde Präzision kritisieren oder aber auch als dankbare Aufgabe für die zukünftige Forschung betrachten mag. Jedenfalls trägt dies auch zur Erklärung bei, daß über die Aussagen der Theorie von *Merton* derart kontroverse Auffassungen existieren und existieren können, daß nicht einmal Übereinstimmung besteht, ob die Theorie auch Aussagen über das Verhalten von Individuen oder nur Aussagen über soziale Gruppen macht.

Merton selbst scheint, wie das in verschiedenen Passagen von "Social Theory and Social Structure" (*Merton* 1968) deutlich wird, sowohl den Entwicklungsstand seiner Theorie als auch das Niveau empirischer Studien dazu mit einer gewissen Milde zu beurteilen, wobei er aber – vielleicht als Zeichen einer zurückhaltenden Kritik – seine Überzeugung ausspricht, daß

sich mit zunehmender Präzisierung der Theorie, die er offenbar für wünschenswert hält, auch die Qualität der Studien verbessern würde. Vermutlich hat er aber seine Lebensaufgabe nicht darin gesehen, die Qualität der Studien zu seiner Theorie zu evaluieren und das Ergebnis seiner Evaluation freimütig zu äußern.

Alles in allem spricht nicht viel für die Annahme, daß durch sorgfältiges Studium der *Mertonschen* Texte sowie durch besonders kluge Interpretation des Gelesenen aus dem von *Merton* Gesagten das von ihm Gemeinte oder gar eigentlich Gemeinte in einer präzisen Kontur hervorsteigt, die alle Kontroversen beenden kann. Klüger ist es wohl, im anomietheoretischen Kontext durch eigene theoretische Anstrengungen zu einer Weiterentwicklung der gedanklichen Substanz beizutragen.

Illegitime Mittel und Anomie:

Eben dies, die Weiterentwicklung der Theorie, hat *Cloward* in seiner Kritik der Anomietheorie von *Merton* getan, indem er dafür plädierte, außer den Zugangschancen zu legitimen Mitteln auch die Zugangschancen zu illegitimen Mitteln als Variable zu berücksichtigen. *Merton* hat auf die Kritik *Clowards* zustimmend reagiert. Er sagte, *Cloward* führe neue "strategische" Variablen ein, die er als grundlegende Erweiterung („basic extensions“) seiner Theorie betrachte. Auch zeige dies, daß man im Verständnis der Entstehung abweichenden Verhaltens erst am Anfang sei, und wie notwendig es sei, weitere intervenierende Variablen soziologischer Art zu identifizieren, die zwischen dem strukturell hervorgerufenen Druck, sich abweichend zu verhalten, stünden und den aktuellen Kriminalitätsraten (*Merton* 1959, S. 177 ff.). Diese letzte Bemerkung hat auch Bedeutung für das Mikro-Makro-Thema. Allerdings ist es, wie auch die empirischen Studien zeigen, auf die später eingegangen wird, ganz und gar nicht einfach, das begriffliche Konzept der Zugangschancen zu legitimen oder illegitimen Mitteln in beobachtbare Variablen zu übersetzen.

Explikation der Anomietheorie von Merton durch Opp:

Auch die Explikation der Anomietheorie von *Merton* durch *Opp* gehört zu den gelungenen Versuchen der Fortführung der theoretischen Diskussion der Anomietheorie. *Opp* argumentiert vollkommen richtig, daß es vordringlich darauf ankomme, bei größtmöglicher Nähe zu den anomietheoretischen Aussagen von *Merton* mit möglichst präzisen Begriffen und Unter-

suchungskonzepten eine möglichst klare und prüfbare Theorie zu formulieren. So hat *Opp* die Anomietheorie von *Merton* expliziert, präzisiert und auch verändert. Insgesamt entstand dadurch eine eigenständige Fassung der Anomietheorie, die einerseits Teile, auch wichtige Teile des Originals von *Merton* aufgegeben oder verändert hat, andererseits aber auch gerade dadurch einen erheblichen Gewinn an Präzision der Aussagen erreicht und somit ihre Untersuchbarkeit sehr befördert. Sie ist auch aus diesem Grund Basis und Ausgangspunkt der empirischen Analysen zur Anomietheorie in dieser Arbeit.

Die Anomietheorie von *Opp/Merton* ist in der hier beschriebenen Fassung eine Mikrotheorie zum abweichenden Verhalten von Personen, das mit ihren Zielen, Normen und Möglichkeiten erklärt wird. Und zwar werden bei *Opp* alle Ziele einer Person berücksichtigt und nicht nur die von der Kultur vorgegebenen. Dies ist einerseits eine Abweichung von den Vorgaben *Mertons*, andererseits ist es aber auch eine Präzisierung von Gewinn, weil *Merton* ja die Bedeutung der kulturellen Herkunft der Ziele ohnehin nicht explizit in seine Theorie aufgenommen hat. Zudem erleichtert es die Untersuchung, weil nicht mehr gezeigt werden muß, daß ein Ziel kulturell vorgegeben ist. Berücksichtigt wird die „Zielintensität“, d.h. der Grad bzw. die Intensität, mit der Personen ihre Ziele erreichen wollen. In gleicher Weise wird bei den Normen nach der Intensität, der subjektiven Bedeutsamkeit, unterschieden. Beim Normbegriff wird außerdem zwischen „legitimen Normen“ und „illegitimen Normen“ differenziert. *Amelang* sagt dazu mit Recht, man könne geteilter Meinung sein, ob es Sinn mache, Legitimität in zwei separate Dimensionen zu spalten (s. *Amelang* 1986, S.159).

Aus dem Kernbereich der Anomietheorie von *Merton* kommt als Variable die "Zugangsmöglichkeit zu legitimen Mitteln" sowie – der Kritik *Clowards* folgend – die "Zugangsmöglichkeit zu abweichenden Mitteln" hinzu. Beide Variablen werden – wie schon die Ziele und die Normen – quantitativ als Intensität bzw. Grad gefaßt.

Das abweichende Verhalten von Personen hängt somit bei *Opp/Merton* von fünf unabhängigen Variablen ab, nämlich der Intensität der Ziele, der Intensität legitimer Normen, der Intensität illegitimer Normen, dem Grad der legitimen Möglichkeiten und dem Grad der illegitimen Möglichkeiten. Und eine einfache Hypothese dieser Theorie lautet:

"Je intensiver die Ziele von Personen sind, je weniger intensiv die für die Realisierung dieser Ziele relevanten legitimen regulierenden Normen sind, desto eher verhalten sich Personen abweichend" (*Opp* 1968, S. 128).

Handlungen, auch abweichende Handlungen, sind hier zielbezogen. Sie dienen dem Erreichen von Zielen und werden nur ausgeübt, wenn die handelnde Person meint, ein ihr wichtiges Ziel mit der Handlung erreichen zu können. Und die Normen betreffen die normative Zustimmung, mit einer spezifischen Handlung ein spezifisches Ziel anzustreben. Insofern kann abweichendes Verhalten in diesem multiplikativen Modell der Verknüpfung der unabhängigen Variablen nur auftreten, wenn bestimmte andere Bedingungen bzw. Kombinationen von Merkmalsausprägungen gegeben sind. Hier hängt der Effekt, den eine Variable auf das abweichende Verhalten bzw. seine Vorhersage hat, von dem Wert ab, der sich für die übrigen Variablen ergibt. Dies ist zunächst eine theoretische Aussage. Im additiven Modell dagegen – dem Standardmodell der Anomietheorie – ist die Wirkung einer Variablen auf das abweichende Verhalten unabhängig von der Ausprägung und Wirkung anderer.

Bei *Merton*, so sagt *Amelang* zutreffend und zusammenfassend zur Explikation von *Opp*,

„... sind es gesellschaftliche Bedingungen, die einzelne Personen in die Devianz treiben; jetzt lassen sich Merkmale der Abweichung als Teil der Persönlichkeit am einzelnen ausmachen. Anomie im *Mertonschen* Sinne ist ein Kennzeichen oder doch die Folge sozialer Konstellationen, nicht ein Merkmal individueller Personen“ (*Amelang* 1986, S. 158).

Allerdings sollte nicht vergessen werden, daß die Anomietheorie von *Merton* gerade zur Wirkung der gesellschaftlichen Bedingungen nur ungenügende Aussagen macht. Insofern ist der praktische Bedeutungsverlust beim Übergang von *Merton* zu *Opp* geringer, als es zunächst scheint. Im übrigen können die soziostrukturellen und kulturellen Aspekte ja auch – so wie *Opp* das zusammen mit *Diekmann* in einer durch „Kontextvariablen“ erweiterten Theoriefassung versucht hat (*Diekmann* und *Opp* 1979) – grundsätzlich ganz gezielt als eigenständige Variablen erfaßt und ihre möglichen Wirkungen analysiert werden.

Studien zur empirischen Bewährung

Die Prüfung der empirischen Bewährung der Anomietheorie stößt nach Auffassung aller Autoren, die sich ernsthaft mit dem Thema befaßt haben, auf das Problem, daß kaum Studien auffindbar sind, die als adäquater Test der Anomietheorie gelten können, wobei – wie fast stets – die Anomietheorie von *Merton* gemeint ist. Die Beschreibungen, die andere Autoren von

ihrer Suchstrategie nach einschlägigen Arbeiten und den Ergebnissen geben, ist nicht frei von Komik. Die eigene, sehr systematisch angelegte Suchstrategie lieferte 144 einsehbare Titel, von denen nach einem weit gefaßten Theorieverständnis vielleicht 21 empirische Arbeiten noch unter das Thema fallen, 11 davon zumindest durch Einzelaspekte so überzeugen, daß sie ausführlicher dargestellt werden, und zwei – nämlich die Arbeiten von *Wulff* (1972) und *Menard* (1995) – eine besonders hohe Nutzungsqualität haben.

Die Arbeit von *Wood* (1961) – "a socio-structural analysis of murder, suicide, and economic crime in Ceylon" – ist die einzige, die *Springer* in seiner sorgfältigen Arbeit zur Einschätzung der empirischen Bewährung finden konnte, in der alle vier von ihm als theorierelevant eingestuft un-abhängigen Variablen der Anomietheorie von *Merton* untersucht wurden: Betonung bestimmter Erfolgsziele, geringe Betonung der sozialstrukturierten Mittel, geringe tatsächliche Möglichkeiten sowie niedriger sozialer Status (*Springer* 1973, S.12). Mit dieser Begründung wird sie auch von *Amelang* näher beschrieben (*Amelang* 1986, S. 160). *Wood* will u.a. die Hypothese prüfen, ob

"(1) Homicide is most frequent in the lowest ranks of an achieved status system, particularly under conditions of subjectively experienced external restraints" (*Wood* 1961, S.744).

Hierzu meint *Springer* vorsichtig, daß sich

„(...) offenbar eine in der Tendenz mit der *Mertonschen* These (...) relativ übereinstimmende hypothetische Fragestellung“ ergibt (*Springer* 1973, S.39).

In den für die Theorieprüfung einschlägigen Tabellen von *Wood* werden "Straftäter" und „Nichtstraftäter“ anhand von Prozentzahlen u.a. nach dem sozioökonomischen Status (Anspruch auf Land, Beruf, Beschäftigung gegen Entlohnung und Ausbildung in englischer Sprache) verglichen, wobei die Straftäter nach allen vier Indikatoren einen niedrigeren Status als die Vergleichsgruppe der Nichtstraftäter haben. Zum Beispiel haben 71% der Straftäter weniger als eindreiviertel Morgen (acres) Land (Nichtstraffällige 36%), während drei bis vier Morgen für den Unterhalt einer Familie notwendig sein sollen. Der prozentuale Unterschied von 35 Punkten zeigt an, daß die Variable erklärungskräftig sein könnte, falls tatsächlich ein Kausalzusammenhang zum abweichenden Verhalten besteht.

Springer, und ähnlich auch *Amelang*, sieht den sozioökonomischen Status in der Studie von *Wood* als Indikator für die

"(...) Möglichkeit der Erreichung gesellschaftlicher Ziele mit legitimen Mitteln" (a.a.O., S. 39).

Folgt man dieser Interpretation, hätten die Straftäter eine geringere Möglichkeit, gesellschaftliche Ziele mit legitimen Mitteln zu erreichen, und man würde sich mit *Merton* nicht wundern, daß sie zu Straftätern wurden. Eine wichtige und in der Arbeit nicht beantwortete Frage ist allerdings, in welcher Qualität bzw. Validität der Rückschluß vom Status – vertreten durch die vier genannten Kategorien – auf die *Mertonsche* unabhängige Variable der Beschränkung legitimer Zugangsmöglichkeiten möglich ist.

Die Arbeit von *Spergel* (1964) wird von *Opp* als Beleg für die Bewährung seiner Explikation der Anomietheorie von *Merton* ausgewiesen, und mit Bezug auf *Opp* wird sie auch von *Amelang* (1986) zustimmend beschrieben. Die Arbeit will die theoretischen Vorstellungen von *Merton*, *Cloward* und *Ohlin* an delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen aus der Unterschicht prüfen. Danach wünschen sich die delinquenten Jugendlichen ein deutlich höheres Einkommen als die nicht-delinquenten, zudem ist dieser Wunsch bei ihnen stärker, sie haben die besseren Zugangsmöglichkeiten zu abweichenden Mitteln, da sie einer Bande angehören und – wie auch die nicht-delinquenten Jugendlichen – als Unterschicht-angehörige relativ schlechte Zugangsmöglichkeiten zu konformen Mitteln besitzen. Nach *Opp* bestätigt damit die Studie von *Spergel* seine Explikation der Anomietheorie, indem sich die delinquenten Jugendlichen von den nichtdelinquenten Jugendlichen einschlägig unterscheiden: Sie haben eine hohe Zielintensität, eine geringe Intensität konformer Normen, geringe Zugangsmöglichkeiten zu konformen Mitteln und große Zugangsmöglichkeiten zu abweichenden Mitteln (*Opp* 1968, S. 125). Prüft die Studie von *Spergel* nun tatsächlich die Anomietheorie von *Merton* so angemessen, daß man aus ihren Ergebnissen unmittelbar die Bewährung und den Grad der Bewährung der Theorie ablesen kann? Es muß erlaubt sein, die folgenden Fragen zu stellen: Ist die Schicht tatsächlich ein valider Indikator der legitimen Zugangsmöglichkeiten im Sinne von *Merton*? Ist die Zugehörigkeit zu einer Bande ein guter Indikator für die illegitimen Zugangsmöglichkeiten? Ist nicht auch schon die Frage bedeutsam, welche Voraussetzungen man erfüllen muß, um überhaupt in eine Bande als Mitglied aufgenommen zu werden?

Wulff (1972) hat eine empirische Studie zur Anomietheorie in der Explikation von *Opp* durchgeführt, die später von *Amelang* (1986) reanaly-

siert wurde. Die nach der Theorie von *Opp* untersuchten Variablen, einschließlich des abweichenden Verhaltens, wurden für einen Fragebogen thematisiert, der verschiedenen, nach dem Merkmal der Vorstrafenbelastung abgestuften Teilstichproben (Soldaten, Berufsschüler, Untersuchungshäftlinge, Insassen einer Jugendstrafanstalt) vorgelegt wurde. Die selbstberichtete Delinquenz z.B. wurden mit 23 Items zur Eigentumskriminalität erfaßt und die Ziele mit einem Katalog von 29 Zielen (Beispiele: eine verantwortliche Berufstätigkeit; eine schöne Wohnung; eine gute Ehe; recht viel freie Zeit; Freunde, die einem weiterhelfen können). Zu den Normen waren 35 Items einzustufen (Beispiele: vor unangenehmen Arbeiten soll man sich nicht drücken; wo ein Wille ist, ist auch ein Weg; man darf die Gesetze nicht übertreten; Ehrlichkeit ist die beste Politik; man darf nicht stehlen; Arbeit ist des Lebens Würze). Der Fragebogenteil zu den Mitteln enthält u.a. Fragen zur Familie, zum Besitz von Büchern, zur Schulausbildung, zum Beruf des Probanden und seinen Interessen, zu Personen, die dem Probanden bei Schwierigkeiten helfen könnten, sowie nach vorbestraften Personen im Bekanntenkreis und zum Zugang zu Schlagringen, Totschlägern und Messern.

Die faktorenanalytisch begründeten Skalen korrelieren nach den Ergebnissen von *Wulff* und *Amelang* durchweg nennenswert hoch mit dem "abweichenden Verhalten". Sie liegen in der Reanalyse von *Amelang* dem Betrag nach zwischen .20 und .43. Alle Bereiche unabhängiger Variablen – Ziele, Normen, Mittel bzw. Möglichkeiten –, tragen zur Erfassung des abweichenden Verhaltens bei. Beurteilt nach der Verteilung und Höhe der Korrelationskoeffizienten wird man für die Bewährung der Theorie sowohl nach den Ergebnissen von *Wulff* als auch nach der Reanalyse von *Amelang* durchaus ermutigende bis sehr ermutigende Hinweise sehen wollen. Zweifel – sofern überhaupt – werden deshalb kaum im Zusammenhang der Betrachtung der statistischen Ergebnisse entstehen, sondern allenfalls im Zusammenhang mit Fragen nach der Validität des Untersuchungsansatzes, hier aber vielleicht doch deutlicher. Welche Ziele, so könnte man zum Beispiel fragen, hat *Merton* eigentlich ganz genau im Sinn gehabt, und sind das die Ziele, die in der Studie untersucht wurden? Und sind die gewählten Indikatoren insgesamt ausreichend valide? Drückt der „Besitz von Büchern“ z.B. das aus, was *Merton* sich unter „Grad der legitimen Möglichkeiten“ vorgestellt hat oder vorgestellt haben würde? Und spricht die „Anzahl verfügbarer Gegenstände“, zu denen auch ein „Totschläger“ gehört, für den „Grad der illegitimen Möglichkeiten“?

Stack (1983) untersucht das Thema "Homicide and Property Crime: The Relationships to Anomie" an einer Stichprobe von 50 US-Bundesstaaten, für die die Variablenwerte als aggregierte Statistiken eingeholt und in multiplen Regressionsanalysen verrechnet werden. Abhängige Variablen sind „Mord“ und „Eigentumskriminalität“, die fünf unabhängigen Variablen, deren Effekt auf das abweichende Verhalten in den Regressionsanalysen ausgewiesen wird, sind die Ungleichverteilung des Einkommens (income inequality) als Indikator für Anomie) und vier Kontrollvariablen, nämlich der Anteil der Schwarzen an der Bevölkerung, die Arbeitslosenquote, die Immigration (interstate immigration (is an indicator of general (...) social disorganization)) und die Populationsdichte. In der ersten Regressionsanalyse mit der abhängigen Variablen „Mord“ werden 77% der Varianz des Mordes aufgeklärt, wobei die Einkommensungleichverteilung ein Beta-Gewicht von immerhin .27 hat. Alles in allem zeigt die Arbeit schöne Ergebnisse. Aber belegt sie auch, daß Anomie im Sinne von *Merton* Kriminalitätsraten erhöht? Das Problem liegt sicher nicht im Methodischen, sondern im Theoretischen, nämlich bei der Frage, was Anomie ist, wie sie entsteht, wie sie zu erfassen ist. Ein hoher Grad an Ungleichverteilung des Einkommens soll nach *Stack* mit der Schwierigkeit korrespondieren, die Erfolgsziele durch eigene Anstrengungen erreichen zu können. Das mag so sein, dennoch bleibt kritisch zu fragen, ob man den Kern der Anomietheorie von *Merton* tatsächlich erfaßt haben kann, wenn man das Merkmal der Ungleichverteilung des Einkommens berücksichtigt. Die Zweifel werden noch durch den Umstand gefestigt, daß das Merkmal der Ungleichverteilung des Einkommens in anderen Arbeiten in ganz anderen theoretischen Zusammenhängen erscheint, z.B. als Indikator in einer marxistischen Perspektive der Kriminalitätsentstehung bei *He* (1998; als „surplus value“). *Merton*, so schreibt *Stack* völlig richtig,

„... does not provide us with a systematic method for testing his theory“
(*Stack* 1983, S. 339).

Dies ist allerdings ein Problem, das alle Autoren haben, die sich mit der Bewährung der Anomietheorie von *Merton* befassen.

Die Arbeit von *Menard* (1995) – A developmental test of *Mertonian* anomie theory – eignet sich in ganz besonderer Weise, Positionen zur Bewährung der Anomietheorie sowie auch, damit zusammenhängend, zu Problemen ihrer Erforschung zu erkennen und zu überprüfen, weil sie aus der jüngsten Zeit stammt, den Forschungsstand zur Anomietheorie kritisch diskutiert, sehr aufwendig ist, mit 38 Seiten für einen Zeitschriftenaufsatz ei-

nen guten Umfang hat und im *Journal of research in crime and delinquency* erschien. Die Studie wird in der vorliegenden Arbeit als Prototyp besonders anspruchsvoller Forschung zur Bewährungsprüfung der Anomietheorie verstanden und deshalb ungewöhnlich detailliert besprochen.

Menard beginnt seine Arbeit mit der Feststellung, daß *Mertons* Anomietheorie bisher nicht adäquat getestet worden sei und deshalb mit ihren Ergebnissen von typischerweise 1%-7% erklärter Varianz den Grad der Theoriebewährung unterschätze. Die Ergebnisse seiner Studie zeigten aber, daß eine angemessen angelegte Bewährungsstudie – je nach Delikt – bis zu 34% der Varianz erkläre und damit die Leistungen der Kontrolltheorie übertreffe, für die üblicherweise 10-15% erklärter Varianz erreicht würden.

Bezogen auf das anspruchsvolle Ziel von *Menard* ist die theoretische Begründung, die er seiner Kritik an anderen Studien und der Anlage seiner eigenen gibt, verblüffend kurz. *Mertons* Theorie sei – so stimmt er *Bernard* unter Bezugnahme auf dessen Kontroverse mit *Agnew* zu – auf Kollektive bezogen, aber die *Mertonschen* Anpassungstypen (modes of adaptation) seien am besten auf der individuellen Ebene operationalisiert, und insoweit irre *Bernard* und *Agnew* habe recht. Diese Aussage hat aber weitaus mehr den Charakter einer Behauptung als den eines Argumentes.

Es sind insgesamt neun Variablen, nämlich eine abhängige – das abweichende Verhalten – und acht unabhängige, die bei *Menard* im Rahmen einer Repräsentativbefragung alle auf der individuellen Ebene erhoben werden: self-reported delinquency, mode of adaptation, sex, ethnicity, college chances, job chances, lower class, grade point average und anomia. Von den acht unabhängigen Variablen entfallen drei auf die Erfassung der Sozialstruktur (sex, ethnicity, lower class) und drei auf die Erfassung der – kurz gesagt – legitimen Möglichkeiten (Schulnoten, (perzipierte) college chances, (perzipierte) job chances. Die siebte unabhängige Variable ist mode of adaptation, Typen individueller Anpassung. Die letzte Variable (anomia) soll den individuellen Aspekt von Anomie erfassen, und zwar in Form der starken Erwartung, daß sozial unerwünschtes Verhalten für das Erreichen von Zielen erforderlich ist. Diese Auffassung ist ganz offensichtlich das Ergebnis einer recht weitgehenden „Interpretation“ der Anomietheorie. Löst nun dieser Variablensatz das Evidenzerlebnis aus, man müsse die Anomietheorie von *Merton* so – oder genau so und nicht anders – untersuchen? Offenbar kaum, auch wenn einige Variablen, wie z.B. „mode of adaptation“, sehr theorienah sind. Bei anderen – und nicht nur bei „anomia“ – sieht man größere Begründungsprobleme. Ist das Geschlecht

z.B. eine unabhängige Variable der Anomietheorie, nur weil man für das Geschlecht anomietheoretische Effekte anführen kann? Wie ist es in diesem Punkt mit der Rasse und der Klassenzugehörigkeit?

Nach der aufwendigen Auswertungskonzeption, die allerdings Aufwand und Qualität der theoretischen Begründung und der sich aus ihr ergebenden Anlage der Studie unberührt lassen muß, wird im ersten Schritt geprüft, ob überhaupt eine „anomische Situation“ gegeben ist, indem die Universalität ökonomischer Erfolgsziele sowie die Einschätzung der Erfolgchancen auf der Individualebene untersucht werden und zur Chancenungleichheit in der amerikanischen Gesellschaft auf frühere Forschungen verwiesen wird. Danach gelten alle Auswertungen der Mikroebene. Im zweiten, umfangreichen Schritt werden durch Auswahl kleinerer Teilmengen von Variablen Teilmodelle getestet. Praktisch läuft das auf die Entwicklung und Prüfung von Binnenstrukturen und Subabhängigkeiten zwischen den Variablen des additiven Gesamtmodells hinaus, mit denen Vorstellungen und Behauptungen *Mertons* getestet und die Validität der Variablen bestätigt werden sollen. Z.B. beschäftigt sich ein Modell mit dem Zusammenhang zwischen der sozialstrukturellen Position und den blockierten legitimen Möglichkeiten.

Der dritte Schritt der Auswertung besteht aus der Berechnung eines additiven Gesamtmodells zur Vorhersage des abweichenden Verhaltens aus den acht unabhängigen Variablen. Da verschiedene Facetten des abweichenden Verhaltens untersucht wurden (vier) und es verschiedene Altersgruppen gibt, die nach *Menard* getrennter Analysen bedürfen, gibt es viele einzelne Modelle, die jeweils nach ihrer gesamten Erklärungskraft im Hinblick auf die abhängige Variable und dem Beitrag der einzelnen unabhängigen Variablen geprüft werden können.

Die Bedenken, alle acht unabhängigen Variablen additiv in ein Modell aufzunehmen, so daß implizit für jede einzelne unterstellt wird, sie sei im Zusammenhang abweichenden Verhaltens eine Anomievariable und nur dieses, haben Gewicht. Auch mag die Differenzierung nach dem Alter intuitiv plausibel sein. Sie bedarf dennoch einer Begründung, und zwar einer anomietheoretischen. Das Gleiche gilt für die Differenzierung nach Delikten. Eine Begründung wird aber von *Menard* nicht gegeben.

Neben den Haupteergebnissen zur Bewährung liefert die Studie im Zusammenhang der Prüfung von Teilmodellen eine Fülle von Ergebnissen zu Teilfragen der Anomietheorie, darunter auch die folgenden sehr anregenden zur „Konformität“ und „Nichtkonformität“:

Mädchen sind die kulturell vorgeschriebenen Ziele ausweislich der erfragten Bedeutung des beruflichen Erfolgs nicht so wichtig wie Jungen.

Farbigen ist das Ziel des beruflichen Erfolgs nicht unwichtiger als Nichtfarbigen. Auf der Stufe der „Nichtkonformität“ ist ihnen dieses Ziel auf den höheren Altersstufen der 14-17jährigen und der 17-20jährigen sogar statistisch bedeutsam wichtiger.

Auf der obersten Altersstufe der 17-20jährigen korrelieren die perzipierten Jobchancen bedeutsam mit der Akzeptanz der Ziele.

Menard sagt hier zutreffend:

„(...) that females and respondents with low perceived economic opportunities tend to select modes of adaptation that involve abandonment of the culturally prescribed goal of economic success“ (*Menard* 1995, S. 161).

Zusammenfassend ist der Grad der Bewährung niedriger anzusetzen, als *Menard* das macht, aber er bleibt ermutigend, zumal zu bedenken ist, daß es in der Studie nach anderen, von *Menard* nicht diskutierten Aspekten auch Ansatzpunkte für höhere Koeffizienten und ein größeres Maß an Bewährung gibt. Im übrigen ist zu fragen, ob Bewährungsstudien zu anderen Theorien bei ähnlich genauer Inspektion wirklich eine deutlich höhere Validität zeigen als die aufwendige und - trotz der Kritikpunkte - alles in allem eindrucksvolle Studie von *Menard*.

G. *Albrecht* und *Howe* (1992) haben unter dem Titel „Soziale Schicht und Delinquenz – Verwischte Spuren oder falsche Fährte“ eine nach theoretischen und methodischen Gesichtspunkten anspruchsvolle Studie zur selbstberichteten Delinquenz durchgeführt, die u.a. mehrere Schichtbegriffe anlegt, operationalisiert und nach den Ergebnissen vergleicht. Dies ist zwar keine Arbeit, die unmittelbar zum Test der Bewährung der Anomietheorie geplant wurde, aber indirekt ist sie es unter den bereits früher beschriebenen Annahmen schon. Im übrigen ist es unabhängig davon wichtig zu wissen, ob Kriminalität so mit der Schicht variiert, wie *Merton* das angenommen hat, auch wenn die Schichtvariable nicht zum Kern seiner Anomietheorie gehört. Untersucht wurde die selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen, deren Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht sowohl über (Schicht und Status) die Eltern als auch über die Jugendlichen selbst erhoben wurde.

Alles in allem bestätigen die Ergebnisse – wenn auch in Maßen – die Annahme eines Zusammenhanges. Allerdings muß, das zeigen die Ergebnisse, sorgfältig nach Geschlecht, Delikt und Statusindikator differenziert werden. Zur Schicht der Eltern haben fast alle Deliktkategorien keinen be-

deutsamen Zusammenhang. Jedoch gibt es über nahezu alle verschiedenen Indikatoren der Schicht der Eltern einen bedeutsamen Zusammenhang zur „Körperverletzung“. Der Zusammenhang zur Körperverletzung existiert ferner auch zu allen fünf Indikatoren des Status der Jugendlichen selbst. Die Differenzierung nach dem Geschlecht ergibt, daß der beschriebene Zusammenhang zwischen Körperverletzung und Status der Eltern durchweg nur für weibliche, nicht aber für männliche Probanden gilt. Der Zusammenhang zwischen dem Status, den die Jugendlichen selbst haben, und der Körperverletzung bleibt aber auch bei Differenzierung nach dem Geschlecht bestehen. Im Detail schreiben die Autoren zum Indikator „Schulstatus“ :

„Wir können also bei Kontrolle des Alters sagen, daß der Schulstatus selbst tendenziös bei den ganz jungen Befragten (13 Jahre) und ganz entschieden bei den älteren Jugendlichen (16 und 17 Jahre) für die Delinquenzbelastung von Bedeutung ist: Je niedriger der Schulstatus, desto höher die Delinquenzbelastung“ (a.a.O., S. 712).

Die Effektstärke der sozialen Schicht variiert stark, sie ist aber keineswegs generell gering. Z.B. haben bei den männlichen Jugendlichen 42,6% der Probanden mit schlechter Schulbildung und 20,5% der Jugendlichen mit guter Schulbildung das Delikt der Körperverletzung begangen. Dieser Unterschied von 22 Prozentpunkten ist nun klar nicht mehr wenig, sondern viel. Die Autoren fassen zusammen:

„Zwischen den Inhabern der besten und den Inhabern der schlechtesten Statuspositionen (...) finden wir zwar in bezug auf die Kategorie „Nichttäter“ bei den Jungen eine Differenz von 22 Prozent, doch muß auch hier gesagt werden, daß zwar signifikante und inhaltlich beachtenswerte Beziehungen nachweisbar sind, die jedoch kein Anlaß sein dürften, zu einer Überbewertung der Statusvariablen insgesamt zurückzukehren. Diese Befunde sollen deutlich machen, daß der soziale Status als *theoretisch relevante Variable nicht vollständig zu ignorieren*, aber doch weit davon entfernt ist, jene Rolle als zentrale erklärende Variable zu spielen, die ihr von den ätiologischen Ansätzen zugeschrieben wird“ (a.a.O., S. 717, Hervorhebungen im Original).

Allerdings muß man, wie schon gesagt, sehr differenzieren, und so heißt es auch bei den Autoren:

„... der soziale Status der Eltern in seinen verschiedenen Konzeptualisierungen nahezu durchgehend (...) als bedeutungslos für die Delinquenzbelastung erwiesen hat, daß dies aber keineswegs für den sozialen *Status der Jugendlichen* selbst gilt. Dort konnten wir zeigen, daß der ‚Beschäftigungsstatus‘ der Jugendlichen, insbesondere die Art der von ihnen absolvierten oder noch

besuchten Schulen, teilweise erstaunlich systematisch mit der Delinquenzbelastung zusammenhängt“,

und hier folgt unmittelbar der folgende Satz, der besonders hervorgehoben werden soll:

„Offensichtlich ist dieser *eigene* Status doch ein zentrales Merkmal der Lebenslage von Jugendlichen, die es näher zu betrachten gilt“ (a.a.O., S. 723, Hervorhebungen im Original).

Resumée, Perspektiven der Forschung

Als Resumée zum bisherigen Gesamtteil der Arbeit und zur Orientierung der dann folgenden empirischen Arbeiten ist festzuhalten, daß das Thema der Anomietheorie noch ganz und gar nicht erschöpfend behandelt wurde. Die Aussage, die Anomietheorie habe sich empirisch nicht bewährt, ist unhaltbar so wie auch die Aussage, der Grad ihrer Bewährung sei – und das auch noch im Vergleich zu anderen Theorien, z.B. der Kontrolltheorie – gering oder sehr gering. Freilich ist auch die Aussage unhaltbar, es sei für die Anomietheorie ein hoher Grad an Bewährung belegt. Jede dieser Aussagen ist zu allgemein und vor allem viel zu apodiktisch, indem die recht bedeutsamen Unklarheiten bei der Anomietheorie selbst und die damit verbundenen großen Freiräume bei der Anlage von Studien zum Test der Theoriebewährung, die ohne Frage von den meisten Autoren auch freimütig genutzt werden, derart feste Überzeugungen nicht rechtfertigen. Tatsache scheint aber auch zu sein, daß die Bemühung, Studien zur Anomietheorie detailliert und in offener Geisteshaltung zu betrachten, die dem recht weichen, gleichwohl aber doch konturierten theoretischen Fundament gerecht werden kann, klare Belege für grundsätzlich Richtiges und Bedeutsames an der Anomietheorie bzw. den Anomietheorien erbracht haben, die zudem zum Teil erstaunlich engen Zusammenhängen bzw. erstaunlich starken Effekten in empirischen Studien entsprechen. Aber immer nur zum Teil, das heißt in Merkmalsausschnitten der Theorie.

Im Sprachgebrauch der Kriminologie hat es sich durchgesetzt, von „der Anomietheorie“ zu sprechen und damit meist *Merton* zu meinen. Aber es gibt mittlerweile fünf oder mehr Anomietheorien, die sich zudem sehr voneinander unterscheiden: Zwei von *Durkheim*, eine von *Merton*, eine von *Agnew* und eine – eigentlich sind es aber eher zwei – von *Opp*. In der Theorieentwicklung der Kriminologie war es vermutlich ein Fehler, sich so stark auf *Merton* zu konzentrieren und den wesentlich komplexeren Ansatz von *Durkheim* vergleichsweise zu vernachlässigen. Die Kriminalitätsent-

wicklung in Ländern mit dramatischem sozialen Umbruch – die neuen Bundesländern, die Länder der ehemaligen Sowjetunion, Südafrika, die Länder der ehemaligen Tschechoslowakei – lassen sich allein schon wegen der fundamental ökonomischen Komponente, die in der Anomietheorie *Durkheims* zentral und mit direkten Wirkungen enthalten ist, aber bei *Merton* allenfalls mit höchst indirekten Effekten erscheint, wesentlich leichter mit *Durkheim* als mit *Merton* erklären.

Die an den empirischen Untersuchungen zur Anomietheorie weit verbreitete Kritik ist zwar insgesamt nicht unbegründet, geht aber letztlich doch am eigentlichen Problem vorbei, denn dieses ist weitaus mehr theoretischer als untersuchungstechnischer oder methodischer Art. Oft liegen zwischen in den Studien verwendeten Begriffen, Variablennamen oder Skalenbezeichnungen und den konkret verwendeten Operationalisierungen Riesenentfernungen, die durch keine erkennbare Interpretationsmöglichkeit überbrückt werden können. Es wird einfach etwas anderes untersucht, als die verwendeten Begriffe vermuten lassen, oder die Bedeutung der Begriffe selbst ist relativ unklar. Hier liegen wichtige Forschungsaufgaben theoretischer Art. Sie müssen auch zum Ziel haben, ein vertieftes und präziseres Verständnis der Grundbegriffe der Anomietheorie zu entwickeln, aus dem sich die Wahl geeigneter Indikatoren zwingender und mit wesentlich geringeren Freiräumen ergibt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Ist der „Besitz von Büchern“ z.B. – wie diskutiert – ein geeigneter Indikator für die Zugangsmöglichkeit zu legitimen Mitteln?

Auch die Frage, ob es sich bei der Anomietheorie um eine Makrotheorie handelt oder ob auch Mikrountersuchungen auf Individualebene angemessen sind, ist nicht methodischer, sondern theoretischer Art. Vermutlich ist schon die Frage, die ja objektiv richtige Gegebenheiten unterstellt, falsch und es wäre klüger, nicht in den Texten der Urheber der Anomietheorien nach der finalen Interpretation zu suchen, sondern Forschungsfragen zu stellen, die man beantwortet haben möchte, und dann zu prüfen, ob und inwieweit anomietheoretische Gedanken zu ihrer Beantwortung beitragen können. Zwei dieser möglichen Fragen – sie wurden bereits im Überblick dieser Zusammenfassung aufgeführt – betreffen die Funktion der Gesellschaft in der Entstehung abweichenden Verhaltens und: (1) Ist es z.B. wichtig, daß, wie *Merton* immer wieder betont, die für manche Bevölkerungsgruppen unerreichbaren Erfolgsziele „kulturell“ vorgegeben sind, oder hat die gesellschaftliche Herkunft der Erfolgsziele keinen Effekt auf das abweichende Verhalten, und warum ist das so? (2) Ist es wichtig, daß

die legitimen Zugangschancen zu den Erfolgszielen und deren gruppenspezifische Ungleichverteilung durch die Gesellschaft, wie *Merton* sagt, vergeben werden oder, hat die Ungleichverteilung der Zugangschancen unabhängig von ihren Ursachen den gleichen Effekt? Da *Merton* auf diese Fragen keine Antworten gibt, ist es durchaus sinnvoll, jenseits von *Merton*, aber im anomietheoretischen Umfeld nach Antworten zu suchen.

Im Zusammenhang dieser grundsätzlich frei stellbaren Fragen steht auch der Begriff der sozialen Gerechtigkeit. Repräsentiert durch die in einigen der besprochenen empirischen Bewährungsstudien verwendeten Indikatoren der „Einkommensungleichverteilung“ und der „Verteilungsposition“, führt er unmittelbar zum Gedankengut der Anomietheorie, wenn nicht gar zur Anomietheorie selbst, und zwar der von *Durkheim*, weniger oder gar zu nicht der von *Merton*. Bei *Merton* wird die soziale Gerechtigkeit zwar auch angesprochen, indem es Gleichheit bei den kulturell vorgegebenen Zielen, aber keine Gleichheit bei den Zugangschancen zu den legitimierte Wegen zum Erfolg gibt. Dies ist das Thema des „gebrochenen Versprechens“, das allerdings bei *Merton* sehr im Hintergrund bleibt, wenn er es überhaupt anspricht. Möglicherweise war das ein Fehler von *Merton*, denn vielleicht gehört die soziale Gerechtigkeit – wie man von *Durkheim* und seinem komplexen Begründungskontext lernen kann – zur Substanz des Anomiethemas.

Die Bemerkungen dieses Abschnitts unterstreichen noch einmal, daß der Weg, den *Opp* mit seiner Explikation der Anomietheorie ging, vollkommen richtig ist, und zwar auch dann, wenn man der Explikation im Detail nicht folgt. Die Alternative dazu wäre gleichbedeutend mit der Entscheidung, die theoriegeleitete Forschung einzustellen. Deshalb kann die Hauptaufgabe der Forschung zum Thema der Anomietheorien zur Zeit nicht beim empirischen Test einer Theorie liegen, sondern vorrangig müssen Bemühungen sein, zu den Grundbegriffen, Grundkonzepten und Grundfragen der Anomietheorie zurückzukehren. Der gedankliche und auch methodische Weg dazu, das Vehikel sozusagen, wären dann empirische Studien, und in diesem Sinne – und nur in diesem Sinne – hat auch eine Studie zur Bewährung der vorgestellten Fassung der Anomietheorie von *Opp* eine wichtige Aufgabe. Jenseits der vordergründigen Aufgabe, Informationen zum Grad der Bewährung einer speziellen Fassung einer speziellen Anomietheorie zu liefern, hat sie so gesehen die Hauptfunktion, eine Brücke zu den Grundbegriffen der Anomietheorie zu schlagen und letztlich dazu anzuregen, und – entsprechend der bereits im Überblick als

Vorgriff versuchten Zusammenstellung – vernünftige Fragen zu stellen und – soweit möglich – mit Daten der Studie wenn nicht zu beantworten, so doch zu untersuchen. Dazu gehören auch die Fragen 3 und 4 aus dem einleitenden Überblick. Sie betreffen – kurz wiederholt – die möglichen Gründe des Zusammenbruchs von Normen, die dem Bedingungskonzept der Anomietheorie von *Merton* ausgesetzt sind, sowie die Frage, ob es, wie *Durkheim* das macht, überhaupt einen Sinn ergibt, von einem sich im Gleichgewicht befindlichen, auch die Normen enthaltenen Merkmalsgefüge auszugehen, das auch die Grundlage des Normen- und Regelbewußtseins abgibt.

3. Empirischer Teil zur Anomietheorie von *Opp/Merton*

3.1 Ziel, Anlage und Durchführung der Studie

Die empirische Studie orientiert sich so zunächst am Ziel der Bewährungsprüfung der Anomietheorie von *Opp/Merton*. Die Stichprobe besteht aus Insassen des Jugendstrafvollzugs, wobei alle wöchentlichen Zugangskohorten, die über einen Zeitraum von vier Monaten in die Anstalt aufgenommen wurden, Berücksichtigung fanden. Die annähernd 200 Probanden wurden nach einem Panel-Design zu drei verschiedenen Zeitpunkten zu denselben Merkmalen untersucht, und zwar zunächst ca. 4 Wochen nach ihrer Aufnahme in die Anstalt, sodann ca. vier Monate nach der ersten und schließlich weitere vier Monate nach der zweiten Befragungswelle. Die erste Welle umfaßt ca. 200 Probanden, die zweite ca. 170 und die dritte Welle noch ca. 130 Probanden.

Die wichtigsten Variablen sind die Variablen der Anomietheorie in der Fassung von *Merton/Opp*. Das sind als abhängige Variable das abweichende Verhalten und als unabhängige Variablen die Intensität der Ziele, die Intensität der Normen, die Intensität der konformen Möglichkeiten und die Intensität der nonkonformen Möglichkeiten einer Person. Das wichtigste Verfahren der Datenerhebung der Studie ist die Befragung der Probanden. Die theorierelevanten Merkmale wurden in Form eines standardisierten Interviews sogar ausschließlich durch Befragung erhoben.

Das abweichende Verhalten ist durch acht in Vorstudien zum Insassenalltag ausgesuchte Handlungen bzw. Aktivitäten repräsentiert. Beispiele sind „die Arbeit in der Anstalt verweigern“, „etwas einschmuggeln oder

einschmuggeln lassen“ und „unter Insassen dichtenhalten“. Für jede von ihnen wird zunächst die Häufigkeit des Auftretens erfaßt. In einem zweiten sehr aufwendigen Befragungsschritt geht es um die Feststellung der Eignung bzw. Möglichkeit einer Handlung und im dritten um die Feststellung der normativen Bewertung. Beide Konzepte bzw. Merkmale – Eignung und Normen – beziehen sich einerseits auf je eine spezifische der acht Handlungen, sind also handlungs- bzw. aktivitätsbezogen, andererseits aber auf die Ziele des Probanden, die er – durch eigenes Verhalten, also im Rahmen der Studie durch eine der acht Handlungen – entweder erreichen („positive Ziele“) oder vermeiden („negative Ziele“) möchte, sind also zielbezogen. Die Ziele selbst und ihre Intensität, d.h. ihre subjektive Bedeutsamkeit, wurde in Vorstudien als insassenrelevant ermittelt und zu einem Katalog von insgesamt 40 Zielen zusammengestellt, aus denen der Proband diejenigen aussucht, die er erreichen oder vermeiden möchte. Die Handlungs- und Zielbezogenheit der Konzepte der Eignung und Normen führt zu Kombinationen aus je einer Handlung und je einem ausgewählten Ziel, für die im sogenannten Ziel-Mittel-Blatt erstens die Einschätzung der Eignung, so das Ziel erreichen zu können, registriert wird und in einem zweiten Durchgang die Einschätzung der normativen Zustimmung, mit dieser spezifischen Handlung dieses spezifische Ziel anzustreben.

Die Anomietheorie ist – so kann als zusammenfassende Bewertung festgehalten werden – so allgemein gehalten, daß sie auch abweichendes Verhalten in Anstalten erklären können muß. Zudem bietet sich als Nebensache des Interesses, wenn auch gewiß nicht ohne Bedeutung, so auch die Möglichkeit, den Haftverlauf und die möglichen Folgen einer Inhaftierung für den Insassen und seine spätere Sozial- und Legalbewährung aus der Perspektive einer allgemeinen Theorie zur Entstehung abweichenden Verhaltens zu betrachten.

3.2 *Variablen der Theorie: Konstruktion, Struktur, Gütekriterien*

Im ersten Ergebniskapitel werden hauptsächlich die Variablen entwickelt, beschrieben und nach ihrer Struktur und ihren Gütekriterien analysiert, die Teil der Anomietheorie in der Fassung *Opp/Merton* sind. Außerdem werden dabei Analysen zur Bedeutung der Begriffe der Anomietheorie durchgeführt. Die Abschnitte zur Entwicklung und Bereitstellung der Grundvariablen der Anomietheorie – Ziele, Normen und Möglichkeiten – haben in

allen Fällen eine mehrdimensionale faktorielle Struktur ergeben. Sie muß prinzipiell bei der Theorieprüfung und bei den Analysen und Aussagen zu den Grundbegriffen der Anomietheorie berücksichtigt werden, weil sie – je nach einbezogener Dimension – grundsätzlich zu verschiedenen Graden an Bewährung und allgemein zu differenzierten Aussagen führen kann. Zweitens haben die Analysen für alle Merkmale eine hohe Reliabilität der Erfassung belegt. Für die abhängige Variable des abweichenden Verhaltens wird zudem durch Korrelation mit überzeugenden Außenkriterien – z.B. dem Rückfall nach vier Jahren anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister oder Arbeitsverweigerung nach Lage der Anstaltsakten – eine ausreichende Validität gezeigt.

Die proportionale Häufigkeit der untersuchten Handlungen – wie z.B. Handlung 1 „Die Arbeit in der Anstalt verweigern“ macht im Verlauf der drei Wellen eine klare Entwicklung durch. Die relativen Häufigkeiten des Auftretens der Handlungen sind in der ersten Welle oft zu klein für weitere Analysen, die der zweiten sind deutlich größer und ausreichend hoch, und die der dritten nicht nennenswert größer als die der zweiten. Das spricht dafür, die Werte der abhängigen Variablen nicht aus der ersten Welle zu nehmen, und – da sich die Stichprobe von der zweiten zur dritten Welle von etwa 170 auf etwa 130 verkleinert, eher aus der zweiten als aus der dritten Welle.

In mehreren Untersuchungsabschnitten erweist sich deutlich, daß es richtig ist, Handlungen, Ziele, Normen und Möglichkeiten als Kategorien zu sehen, die aufeinander bezogen sind. So wird zunächst die Eignung einer Handlung als Beziehung zwischen einer Handlung oder einer Klasse von Handlungen (Klasse der konformen oder nicht konformen Handlungen) und den mit ihr erreichbaren Zielen behandelt, wobei auch geprüft wird, wie viele für die Probanden wichtige Ziele aus ihrer Sicht mit einer Handlung oder Klasse von Handlungen erreichbar sind. Die Handlung erhält so implizit über die Zahl der Ziele, die man mit ihr erreichen kann, einen Grad an Eignung. Für die so im Handlungs-Ziel-Bezug verstandene Eignung einer Handlung ergibt sich die empirisch gut gestützte Hypothese, daß die normative Zustimmung zu einer Handlung mit ihrer Eignung, persönliche Ziele zu erreichen, eng zusammenhängt. Das legt es nahe, an eine konzeptionelle Gemeinsamkeit dieser beiden Grundbegriffe – Ziele und Eignung – der Anomietheorie zu denken.

Dieser Gedanke wird im Abschnitt zur Zielintensität – klassifiziert nach Zielen, die aus der Sicht der Probanden mit Handlungen erreichbar erschei-

nen –, aufgegriffen, verallgemeinert und im Grundsatz bestätigt. Hier zeigte sich eine starke Tendenz, daß Probanden genau diejenigen Ziele als besonders bedeutsam einstufen, die ihnen mit besonders „geeigneten“ Handlungen erreichbar erscheinen, wobei eine Handlung, mit der besonders viele persönliche Ziele erreichbar erscheinen, als besonders geeignet eingestuft wurde. Das hier angesprochene Thema wird sodann angesichts seiner mutmaßlichen Bedeutung im Rahmen eines Exkurses durch Erörterung der Frage nach der Zielintensität bei erreichbaren und nicht erreichbaren Zielen vertieft. Weil die Ziele und ihre Intensität in der Befragung unabhängig von ihrer Erreichbarkeit erhoben wurden, liegt die Zielintensität für erreichbar und nicht erreichbar erscheinende Ziele vor. Nach den Mittelwertvergleichen liegen die Mittelwerte der Zielintensitäten der erreichbar erscheinenden Ziele in Übereinstimmung mit der Erwartung über den Mittelwerten der Zielintensitäten der nicht erreichbaren Ziele. Der Unterschied ist in allen drei geprüften Fällen statistisch bedeutsam, und er entspricht – als Zusammenhang ausgedrückt – Korrelationskoeffizienten von .63 bis .66. Das Ergebnis spricht für einen substantiell engen Zusammenhang der beiden Variablen und der ihnen zugrunde liegenden Begriffe und Konzepte.

3.3 *Empirische Bewährung der Theorie*

Zur Prüfung der empirischen Bewährung der Anomietheorie von *Opp/Merton* wurden als erstes die bivariaten Korrelationen der unabhängigen Variablen der Theorie zum abweichenden Verhalten untersucht und sodann die Erklärungskraft komplexerer Modelle. In allen Fällen werden – wenn nicht anders beschrieben – zur Erhöhung der prognostischen Validität die Werte der unabhängigen Variablen aus der ersten und die der abhängigen Variablen aus der zweiten Welle genommen.

Da in der Theorie Handlungen dem Erreichen von Zielen dienen, wurde die Zielintensität für die erreichbar erscheinenden Ziele bzw. denjenigen Teil der subjektiven bedeutsamen Ziele und ihrer Intensität ermittelt, für den es aus der Sicht des Probanden im vorgelegten Katalog von acht Handlungen mindestens eine „geeignete“ Handlung gibt, mit der das Ziel erreicht werden kann. Das ist praktisch identisch mit der Annahme, daß ein nicht erreichbar erscheinendes Ziel die Ausübung einer Handlung nicht beeinflussen kann. Für diese Zielintensität ergeben sich z.T. recht hohe posi-

tive Koeffizienten zum abweichenden Verhalten (der zweiten Welle) . Sie reichen bis zu .26, befinden sich alle in der Klasse der „nicht konformen“ Handlungen und gelten sowohl den positiven (etwas erreichen wollen) wie auch den negativen (etwas vermeiden wollen) Zielen. Das Ergebnis ist eine klare Bestätigung einer Hypothese der Anomietheorie von *Opp/Merton*, denn es besagt: Je höher die Intensität der Ziele ist, die mit der Klasse der nicht konformen Handlungen erreichbar erscheint, desto eher taucht abweichendes Verhalten auf.

Die Intensität der Möglichkeiten korreliert mit dem abweichenden Verhalten bis zu .24. Das ist eher ernüchternd und führt zunächst zu keinen weiteren Erkenntnissen.

Hohe bis sehr hohe Korrelationen – insgesamt die höchsten – existieren bei den Normen. Die handlungsspezifischen Normenfaktoren – bei denen die normative Bewertung der spezifischen Handlung gilt – erreichten Koeffizienten bis zu .40, und die normative Bewertung der zielbezogenen Handlungen, bei denen die Handlung im Hinblick auf ein Ziel, das mit ihr erreicht werden soll, bewertet wird, hat für die nichtkonformen Handlungen immerhin .29. Dennoch ist festzuhalten, daß die handlungsspezifischen Normen, die dem üblichen Normenverständnis mehr entsprechen als die handlungs- ziel- bezogenen Normen, offenbar mehr Erklärungskraft haben. Allerdings haben auch die handlungsspezifischen Normen einen hohen Spezifitätsgrad, indem bei ihnen gerade nach der normativen Bewertung derjenigen Handlungen gefragt wird, deren Auftreten erklärt werden soll. Das ist etwas anderes als eine allgemeine Normlosigkeit im Sinne von Anomia.

So wurden in einer Variante der Normen die Antworten der Probanden auf die Frage „Finden Sie das in Ordnung, wenn man so etwas tut?“ Handlung für Handlung registriert und ihr Bezug zum erfragten abweichenden Verhalten mit einem Korrelationskoeffizienten von .39 ausgewiesen. Das Ergebnis besagt, daß es eine deutliche Tendenz gibt, Handlungen auszuüben, die die eigene normative Zustimmung finden, und Handlungen normativ zuzustimmen, die man auch ausübt. Kurz: das, was man tut, ist aus der eigenen Sicht in der Tendenz auch „in Ordnung“, und zwar auch dann, wenn ein externer Beobachter das ganz anders beurteilt. Die Frage nach den Ursachen dieses Zusammenhanges wird sich in einem späteren Teil meiner Darstellung als eine Schlüsselfrage für das Verständnis abweichenden Verhaltens erweisen.

Zur Modellprüfung geschah die Zusammenstellung der Modelle zwar theorieorientiert, berücksichtigte aber angesichts der der theoretischen Ex-

ploration verpflichteten Ausrichtung der Arbeit auch das Variablenumfeld der theoriebestimmten Modelle. Drei verschiedene Modelltypen wurden untersucht: additive Modelle (Typ 1), deren Variablen alle aus der Theorie von *Opp/Merton* stammen, multiplikative Modelle zur Theorie von *Opp/Merton* und noch einmal additive Modelle (Typ 2), deren Variablen aber nicht alle aus der Theorie von *Opp/Merton* stammen.

Beim additiven Modell vom Typ 1, in das alle fünf unabhängigen Variablen aus der Theorie von *Opp* additiv eingingen, erreicht das varianzstärkste Modell eine multiple Korrelation von .35. Das ist nicht schlecht, aber nicht eindrucksvoll gut. Das Modell betrifft die positiven Ziele und den Generalfaktor der zweiten Welle.

Ähnlich ist auch der Gesamteindruck zum multiplikativen Modell. Hier wurde auf der Seite der unabhängigen Variablen als erstes mit Handlungsklassen gerechnet, in denen alle konformen bzw. nichtkonformen Handlungen zur Klasse der konformen bzw. nichtkonformen Handlungen zusammengefaßt sind. Die höchste multiple Korrelation der zahlreichen Modellprüfungen, die sich durch Art und Zahl der beteiligten unabhängigen Variablen unterscheiden, liegt hier bei .30. Das Ergebnis ist zufriedenstellend, aber auch nicht imposant. Der höchste Koeffizient tritt hier bereits bei dem im Vergleich recht einfachen Modell "Ziele und Normen" für den nichtkonformen Pol der Handlungen und die positiven Ziele auf. Das heißt, daß die Erklärungskraft des Modells mit der Modellkomplexität nicht oder kaum zunimmt. Dies bedarf der weiteren Klärung.

Das beste Ergebnis aller Prüfungen im multiplikativen Modell wurde auf der Ebene einzelner Handlungen erzielt. Für die Handlung 3 – "Etwas einschmuggeln oder einschmuggeln lassen" – und die positiven Ziele erreichte das komplexeste Modell, in dem alle drei Variablenbereiche – Ziele, Normen, Möglichkeiten – vertreten sind, eine Korrelation von .35 zum Faktor des abweichenden Verhaltens. Insbesondere dieses Ergebnis zum multiplikativen Modell ist eine recht gute Bestätigung der Theorie von *Opp*.

Noch günstiger ist der Gesamteindruck zum additiven Modell vom Typ 2. Hier wurde relativ frei, gleichwohl aber im theoretischen Rahmen dieser Studie, nach dem erklärungskräftigsten Modell gesucht, das zugleich mit möglichst wenigen Variablen auskommt. Das in diesem Sinne beste Modell erreicht die multiple Korrelation von .47. Das sind 22 % der Varianz der abhängigen Variablen – ein sicher sehr guter Wert. Es besteht aus dem Generalfaktor des abweichenden Verhaltens der zweiten Welle und zwei unabhängigen Variablen der ersten Welle, nämlich der Intensität der positiven

Ziele, die durch illegitime Handlungen erreichbar zu sein scheinen, und der Intensität der handlungsspezifischen Normen („in Ordnung“?). Beide unabhängige Variablen haben positive, statistisch bedeutsame Beta-Koeffizienten; sie belegen, daß jede der beiden Variablen einen eigenständigen Beitrag für die Erklärung abweichenden Verhaltens leistet. Die bivariaten Korrelationen zum abweichenden Verhalten betragen für die Intensität der positiven Ziele .26 und für den Faktor der handlungsspezifischen Normen .39. Somit sind die handlungsspezifischen Normen die deutlich erklärungskräftigste Einzelvariable, mit der für sich genommen schon knapp 16% der Varianz der abhängigen Variablen erfaßt werden. Dem fügt die Intensität der positiven Ziele freilich noch knapp 6% Varianz – auch das ist nicht wenig – hinzu.

In der Theorie von *Opp* erfahren die Variablen insgesamt etwas mehr Bestätigung als ihre Und-Verknüpfung. Insbesondere die Variablen der Intensität der Ziele und der Intensität der nichtkonformen Normen fallen in dieser Studie wiederholt positiv auf. Zwar haben die Normen in dem erklärungskräftigsten, additiven Modell keinen Zielbezug – und sie sind deshalb auch nicht handlungsziel-spezifisch –, aber sie sind handlungsspezifisch, d.h. auf diejenigen Handlungen bezogen, die das abweichende Verhalten ausmachen. Dieser Handlungsbezug der Normen geht klar auf die Theorie von *Opp* zurück. Er ist einer eher allgemeinen Normlosigkeit im Sinne der Anomia von *Srole* (1956) in Studien zum abweichenden Verhalten sicher vorzuziehen.

Beim Vergleich der Verknüpfungen ist das additive Modell dem multiplikativen in keinem Vergleich unterlegen. Auch spricht die Annahme, daß es kein Merkmal gibt, das – für sich genommen – abweichendes Verhalten verhindern kann, gegen ein reines multiplikatives Modell. Das multiplikative Modell hat zudem für die Forschung einen strategischen Nachteil: Nach Multiplikation der einzelnen unabhängigen Variablen hat man nur noch eine Variable, nämlich das Produkt. Im Produkt jedoch sind die Faktoren (Variablen), über die die Theorie ja zunächst und in der Hauptsache Aussagen macht, schwer separat zu analysieren.

Jedoch spricht – abgesehen von theoretischen Erwägungen – auch das Ergebnis zu einem vierten Modelltyp – der additiv-multiplikativen Modellprüfung – in der drei Multiplikationsterme aus der Theorie von *Opp*, nämlich Ziele und Normen, Ziele und Möglichkeiten und Ziele und Normen und Möglichkeiten, additiv in eine multiple Regression eingehen, was zu einer Korrelation von immerhin .34 führt –, dafür, den Weg der Und-Verbindung nicht vorschnell ganz zu verlassen.

Abweichendes Verhalten scheint insgesamt mehr durch die Ziele geprägt zu werden, die man erreichen möchte, als durch das, was man vermeiden möchte. Auch scheint es, daß der nichtkonforme Pol für die Erklärung wichtiger ist als der konforme. Dies gilt sowohl für die Intensität der Normen, indem bei den Normen die nichtkonformen einflußreicher sind als die konformen, als auch für die perzipierte Wirksamkeit der Handlungen, indem hier die Wirksamkeit nichtkonformer Handlungen bedeutsamer ist als die Wirksamkeit konformer Handlungen.

3.4 *Ziele, Normen, Möglichkeiten: Gemeinsamkeiten der Begriffe*

In den Studien zur Bewährung der Anomietheorie werden stets Beziehungen der unabhängigen Variablen der Theorie zu ihrer abhängigen Variablen, die meist das abweichende Verhalten ist, untersucht, aber nicht die Beziehungen zwischen den unabhängigen Variablen selbst. Das wird im wesentlichen daran liegen, daß die Begriffe und Variablen als durch die Theorie klar gegeben und bestimmt vorausgesetzt werden. Tatsächlich ist das aber gar nicht der Fall, und im Ergebnis stellt sich eine allzu große Selbstverständlichkeit im Umgang mit den Grundbegriffen der Anomietheorie ein. Auch deshalb ist es wichtig, Gemeinsamkeiten zwischen den unabhängigen Variablen, die im Verlauf der Arbeit ja schon mehrfach auffielen, systematisch nachzugehen.

Zu den drei Variablen der Ziele, Normen und Möglichkeiten gibt es für die Beziehungsanalyse drei mögliche Paare. Davon kann das Paar „Normen und Möglichkeiten“ zweimal betrachtet werden, weil die Normen in der Studie einmal ohne einen Zielbezug der Handlungen („handlungsspezifisch“) und – für die Prüfung der Bewährung der Theorie – einmal mit einem Zielbezug („handlungszielspezifisch“) erfaßt wurden.

Der Zusammenhang der handlungsspezifischen Normen und der wahrgenommenen Eignung von Handlungen, mit ihnen Ziele zu erreichen, erreicht auf der Ebene von Individuen zufriedenstellend hohe Korrelationskoeffizienten von bis zu .30. Z.B. teilen in der ersten Befragungswelle 22% der Probanden mit, mit der Handlung „Etwas einschmuggeln oder einschmuggeln lassen“ mindestens ein positives Ziel erreichen zu können. Diese alternativ verrechnete Eignung der Handlung korreliert mit ihrer normativen Bewertung („in Ordnung“, Abstufung 1 bis 5) zu .29. Und für die Handlung „Beamten etwas Verdächtiges über Insassen erzählen“, mit der 29% der befragten Insassen der ersten Welle laut eigener Angabe mindestens einen unangenehmen Umstand (negatives Ziel) vermeiden können, beträgt der Korrelationskoeffizient ebenfalls .29.

Zu erinnern ist hier auch an das früher berichtete Ergebnis, nach der die mittlere Zielintensität bei den erreichbar erscheinenden Zielen deutlich höher ist als bei den nicht erreichbaren (Korrelationsäquivalent: um .60).

Sodann wurden Zusammenhänge zwischen den Variablen Ziele, Normen und Möglichkeiten in jener theorienahen Form geprüft, die sie in den Bewährungsprüfungen zu den multiplikativen und den additiven Modellen haben. Die Korrelationen sind hoch bis extrem hoch. Dies erklärt auch, daß die Erklärungskraft der multiplikativen Modelle mit der Modellkomplexität nur mäßig zunimmt. Denn wenn auch nur eine der unabhängigen Variablen von ihnen im Modell vertreten ist, hat man schon einen sehr großen Teil der insgesamt in allen unabhängigen Variablen vorhandenen Informationen über das abweichende Verhalten der zweiten Welle erfaßt und repräsentiert.

Bei den additiven Modellen wurden drei verschiedene Fassungen geprüft. In allen fällt die Korrelation zur Intensität der Ziele, besonders aber bei einer der Prüfversionen, im Vergleich ab. In der ersten Fassung, der „Skalenform“, die in allen Paarungen außerordentlich hohe Korrelationen – bis zu .95 – zeigt, geht die Zahl der erreichbaren Ziele wie die Items einer Skala in die Intensitätswerte einer Person ein. In der zweiten Fassung – der „Itemform“ – sind die Korrelationen noch durchweg hoch bis sehr hoch, und sie sind z.B. – aber auch ganz besonders – bei den positiven Zielen und den nichtkonformen Handlungen bei allen Paaren substantiell – um die .80 und höher – vertreten. In dieser „Itemform“ der Fassung 2 sind die Intensitätswerte der Fassung 1 für die Zahl der erreichbaren Ziele gemittelt, so daß sie die Wertestufen eines Items haben – 1 bis 5 – und außerdem die 0 für diejenigen Personen, die in der Handlungsklasse gar kein erreichbares Ziel sehen. Bei dieser Verrechnung ist der Variablenwert einer Person nicht mehr proportional zur Zahl der erreichbaren Ziele.

Die dritte Fassung liefert konstruktionsbedingt eine sehr konservative Schätzung der Zusammenhänge, die niedrigsten Koeffizienten. Sie entsteht aus der Fassung 2, indem für die jeweiligen Koeffizienten nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens ein erreichbares Ziel sehen. Damit scheidet alle Probanden mit Nullwerten in den Variablen aus. Dies sind bis zu 47 von 199 Personen, und zwar bei den positiven Zielen und den nichtkonformen Handlungen. In dieser Fassung werden zwischen den Normen und Möglichkeiten im nichtkonformen Fall die immer noch stattlichen Koeffizienten von .43 bei den positiven Zielen und .34 bei den negativen Zielen erreicht. Bedeutsame Korrelationen zur Intensität der Ziele gibt es auch noch, jedoch sind es im Vergleich zu den übrigen Zusammenhängen

weniger und sie fallen deutlich niedriger aus. Von den vier Ergebnisquadranten hat nur noch einer – das Feld negative Ziele, konforme Handlungen – statistisch bedeutsame Koeffizienten, und zwar zu .14 zur Norm und zu immer noch beachtlichen .25 zu den Möglichkeiten. Das letzte Ergebnis – Ziele und Möglichkeiten – fügt sich im übrigen gut in das übrige Ergebnisbild zu dieser Paarung ein.

Angesichts der möglichen Bedeutung dieser Ergebnisse zum Variablenzusammenhang wurde noch der Versuch einer zusätzlichen Validierung der Ergebnisse anhand einer relativ unabhängigen Teilstudie des Projekts unternommen. In dieser Teilstudie des Projektes wurden die Probanden u.a. befragt, wie sie sich in Situationen der Not verhalten würden. Die fünf Variablen der Teilstudie sind das eigene, mutmaßliche, auch abweichende Verhalten der Probanden in einer fiktiven Situation materieller und existentieller Not, die normative Bewertung der Handlungen und die Einschätzung ihrer Eignung, die Notsituation zu beseitigen – beides einmal ganz generell im Hinblick auf andere Menschen (generelle Norm, generelle Eignung) und zum anderen persönlich im Hinblick auf die eigene Person des Probanden (persönliche Norm, persönliche Eignung). Eine Frage zur normativen Bewertung (genereller Fall) lautet z.B.: „Wenn einer unverschuldet ohne Geld, Wohnung und Arbeit da steht, und auch nur schwer etwas Neues findet, finden Sie es dann in Ordnung, wenn der ...“ (sich von Freunden helfen läßt; im Geschäft was mitgehen läßt ...). Die Einbettung der Frage in eine Situation stellt implizit einen Zielbezug der Handlung und damit auch ihrer normativen Bewertung her. Die Ergebnisse dieser Teilstudie bestätigen sehr prägnant und überzeugend die bisherigen Ergebnisse zum engen Zusammenhang zwischen der normativen Bewertung einer Handlung und der Einschätzung ihrer Eignung. Beim „generellen“ Fall – dem Fall mit den deutlich höheren Koeffizienten – liegen die 14 Korrelationskoeffizienten, die für die 14 verschiedenen, vorgegebenen Handlungen ermittelt wurden, nur einmal unter .40, aber 12mal über .50, sechsmal über .60 und dreimal sogar über .70.

4. Theoretischer Teil: Bedeutung der Korrelation der Merkmale Ziele, Normen, Möglichkeiten

abstract:

- 1 Hauptfrage: Bedeutung der Korrelation der Merkmale Ziele, Normen Möglichkeiten: Entstehung, Funktion und Kosequenzen

- 2 Allgemeine Bedeutung des Zusammenhanges: Einschränkung der Autonomie Abhängigkeit im Merkmalsgefüge; Zusammenbruch der Normen bei *Merton* und *Durkheim*
- 3 Gleichgewicht und Veränderung von Merkmalen in einem Merkmalsgefüge: Änderung der Normen bei Merton im Merkmalsgefüge; Einbindung der Regeln und Normen in ein Merkmalsgeflecht bei Durkheim; Bedeutung der Einbindung für die Relativität der Normen bei beiden; Konsequenzen der Relativität der Normen bei abruptem oder allmählichem sozialen Wandel; Normen als Beziehungsbegriff
- 4 Normative Bewertungen als Beziehungsbegriff: Du sollst nicht töten, weil ...; Du darfst töten, wenn ...
- 5 Ziele und Möglichkeiten: Aufeinanderbezogenheit der Begriffe als Diskrepanz und Gleichgewicht bzw. Korrespondenz bei *Merton* und *Durkheim*; Entstehung von Diskrepanz und Gleichgewicht im Merkmalsgeflecht von *Merton* und *Durkheim*; subjektive Bedeutung von erreichbaren und nicht erreichbaren Zielen;
- 6 Können als Wollen und Wollen als Können; Gleichheit im vermeintlich Möglichen; virtuelle Gleichheit als Bedingung realer Ungleichheit; Bedeutung für die normative Unschuld von Erfolgszielen;
- 7 Normen und Möglichkeiten: „der Zweck heiligt die Mittel“ oder etwas anderes? Warum ist eine Handlung, die zum Ziel führt, tendenziell „in Ordnung“? Beziehung zwischen Handlung und Handelndem; personenhafte Qualitäten der Handlung; Vergleich zu Liebesbeziehungen; der Bösewicht in Kriegen; Auge um Auge, Zahn um Zahn;
- 8 Interpretation: Personen und Handlungen (aber auch Personen und Gesellschaft) in der Beziehung der Gerechtigkeit, Fairness, Ausgewogenheit; Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichgewicht als Beziehungsbegriff; die zum Ziel führende Handlung verdient die positive Beurteilung „in Ordnung“ mit der gleichen Logik wie der Täter die Strafe
- 9 Deshalb wird des Verhältnis des Individuums zur und in der Gesellschaft vom Verhältnis und Verhalten der Gesellschaft ihm gegenüber mit geprägt (Bezug zur Gesellschaft).

Hauptfrage der Diskussion

Die Diskussion der bisherigen Ergebnisse hat zum Ziel, ein theoretisches Resümee zu ziehen. Eine Hauptfrage lautet, was die – z.T. sehr hohe – Kor-

relation der Merkmale Ziele, Normen und Möglichkeiten für das Verständnis abweichenden Verhaltens im allgemeinen und der Anomietheorie im besonderen bedeutet. Dabei hat die Analyse der Korrelation – so auch der Wissenschaftsauffassung *Durkheims* folgend – drei Kategorien zu beachten, nämlich die Funktion und Wirkungsweise des Zusammenhanges, die Bedingungen und Ursachen seiner Entstehung (aus anderen Merkmalen und Merkmalszusammenhängen) und die Folgen (für andere Merkmale und Merkmalszusammenhänge).

Allgemeine Bedeutung des Zusammenhanges

Die wichtigste Aussage zur hohen Korrelation der Intensität der Ziele, Normen und Möglichkeiten ist, daß die Variablen überhaupt korrelieren. Die Korrelation besagt auch, daß die Werte des Wertetripels einer Person – Ziele, Normen, Möglichkeiten – in der Tendenz die gleiche oder eine ähnliche relative Position haben: sie sind, bei gleichem Vorzeichen – in der Tendenz alle hoch oder alle niedrig. Offenbar bilden die drei Variablen ein Gefüge, ein Geflecht. Keine ist autonom, jede ist auch die andere. Damit überträgt sich auch der Charakter der einen Variablen auf den Charakter der anderen Variablen. Gefüge und Geflecht besagen, daß – wann immer eine Änderung bei einer Variablen eintritt – eine Tendenz zur gleichsinnigen Änderung in den anderen Variablen vorhanden ist. Ziele, Möglichkeiten und Normen sind nicht absolut, sondern relativ, nämlich eingebunden in ein Merkmalsgeflecht, das sie auch selbst bilden. Das bedeutet auch, daß wir Menschen nicht bestimmte normative Überzeugungen haben, sondern wir haben sie in einem „Zusammenhang“, wir haben sie nicht absolut, sondern relativ, bezogen auf Umstände, wenn nicht gar Bedingungen. Ändert sich hier etwas, ändern sich auch unsere normativen Überzeugungen und Bewertungen.

Auch bei *Merton* sind die normativen Bewertungen nicht absolut, d.h. frei von jeglichen Einflüssen, sondern sie ändern sich – wenn auch ohne überzeugende Erklärung durch *Merton* – im Gefolge des „Drucks“ in einem Merkmalsgefüge. Bei *Durkheim* stehen normative Bewertungen und Regeln ebenfalls in einem Variablenkontext. Darüber hinaus macht *Durkheim* klare Aussagen zur Bezogenheit der Regeln auf ihren Kontext und zu ihrer Abhängigkeit von ihm. Dies sind aber Aussagen zur Funktion („Funktionsvariablen“) und nicht zur Entstehung der Bezogenheit, so daß auch bei *Durkheim* die Frage nach den Gründen ungestellt und unbeantwortet bleibt. Es bleibt also die wichtige Frage zu klären, warum sich nor-

mative Bewertungen in einem Kontext von Merkmalen überhaupt ändern, ändern können oder sollen und was dies über den Charakter der Normen und der übrigen Merkmale im Gefüge der Merkmale aussagt.

Gleichgewicht und Veränderung von Merkmalen in einem Merkmalsgefüge

Wenn sich die Merkmale – oder auch nur die Normen – in einem Kontext ändern können, können sie das vermutlich, weil sie zu keinem Zeitpunkt fixiert waren, sondern sich entwickelt haben. Insofern muß es zumindest in der Vergangenheit einmal eine Dynamik gegeben haben, und die Stabilität in der Gegenwart, wenn es sie denn gibt, ist ein Punkt einer Entwicklung und kein Naturereignis. Der Angriffspunkt für Veränderungen ist dabei die Variation von Merkmalen, die die Entstehung der drei „Funktionsmerkmale“ Ziele, Normen und Möglichkeiten oder eines von ihnen mitbestimmen oder mit beeinflussen. Das bezieht die Funktionsvariablen auf die Kategorie der Bedingungen ihrer Entstehung, Entwicklung und Beeinflussung oder einfach auf Änderungen in einer Gruppe anderer Variablen. Bei *Merton* ist es die Verbindung von kultureller Struktur und Sozialstruktur, die zunächst zu Gleichheit bei den Zielen und Ungleichheit bei den Zugangschancen zu den (legitimen) Möglichkeiten, dann zum „Druck“ und schließlich zum Zusammenbruch, d.h. zur Änderung der Normen führt. Was aber erklärt *Merton* hier überhaupt? Was ist Begründung und nicht nur Behauptung? Bei *Durkheim* ist – im engen Ausschnitt – die abrupte und massive Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage mit ihrem direkten Einfluß auf die objektiven Möglichkeiten der Menschen theoretisch bedeutsam. Die Merkmale, die bei *Durkheim* einen Einfluß auf das Gleichgewicht haben, sind dabei – wie gesehen – nach Zahl und Art in der Tat sehr eindrucksvoll. Im Ergebnis würde *Durkheim* sagen, daß die „alten“ Regeln unter den „neuen“ Lebensumständen nicht mehr „geeignet“ sind, so daß sich erst neue Regeln des Zusammenlebens herausbilden müssen. Aber was erklärt *Durkheim* mit der Aussage tatsächlich? Die Bezogenheit der Regeln des Zusammenlebens auf die Lebensumstände erklärt er so jedenfalls nicht, sondern er sagt, daß es eine Bezogenheit gibt: Die Regeln und Normen des menschlichen Zusammenlebens sind – z.B. – auf ein ökonomisches Umfeld und materielle Aspekte der eigenen Lebenssituation bezogen, und sie ändern sich mit dem Umfeld und der persönlichen Lebenssituation. So sagt *Durkheim* z.B. für den Fall der plötzlich eintretenden Wirtschaftskrise, daß große Teile der Bevölkerung nunmehr erst lernen müßten, mit

den für sie neuen Einschränkungen zu leben. Die Aussage zur Notwendigkeit des Zurückschraubens der Bedürfnisse ist sicher richtig, aber folgt daraus – wie *Durkheim* meint –, daß „alle Errungenschaften der gesellschaftlichen Tätigkeit“ verloren gehen und somit die „moralische Erziehung von vorn zu beginnen“ hat? Wohl kaum.

Durkheim setzt hier unausgesprochen und zutreffend die Existenz eines komplexen Gleichgewichts voraus, zu dem auch die Bedürfnisse und Möglichkeiten sowie auch die Regeln des Zusammenlebens gehören. Auch sie, die Regeln, sind als Teil eines Merkmalsgeflechtes, das einen Funktionszusammenhang bildet, ganz und gar nicht absolut. Worin die Funktion der Aufeinanderbezogenheit besteht, ist noch unklar. Klar ist aber, daß unter der Annahme ihrer Existenz Eingriffe in dieses Gleichgewicht aus Bedürfnissen und Möglichkeiten auch Folgen für die Bedeutung und den Begriff der bisher wirksamen und auch weithin akzeptierten Regeln und normativen Bewertungen haben müssen, denn diese haben im Merkmalsgefüge ihre Bedeutung ja nicht aus sich selbst heraus, sondern nur im Hinblick und in Bezug auf etwas, das sich nunmehr verändert. Diese Annahme erklärt auch, warum es einen erheblichen Unterschied macht, ob – als Beispiel – der soziale Wandel langsam und kontinuierlich oder schnell und abrupt geschieht, und er erklärt auch, warum es einen Unterschied macht, ob die Veränderungen in kleinen oder großen Schritten geschehen. Bei einem schnellen, abrupten Wandel ist – solange man eine gewisse Zeit für die Ausbreitung und Entwicklung von „Veränderungen“ im Merkmalsgefüge ansetzt, die man als Trägheitsmoment verstehen kann – das Nebeneinander von „neuem Zustand“ und „altem Kausalgeflecht“ zum einen durch größere Stufen gekennzeichnet. Und zum anderen wird man annehmen müssen, daß schon wieder etwas Neues kommt, bevor das Neue von Gestern sich im Geflecht bis zu den Wurzeln des Kausalgeflechtes ausgebreitet hat. Die neuen Regeln sind noch nicht verbindlich, und die alten haben ihren Einfluß noch nicht verloren.

Die Struktur einer Begründung, warum Normen sich in diesem Merkmalsgefüge in Abhängigkeit von anderen Merkmalen verändern, muß vermutlich eine von zwei Bedingungen erfüllen. Nach der ersten Bedingung leitet sie die Bezogenheit aus den Begriffen selbst ab, d.h. zunächst einmal, daß die Begriffe so zu fassen wären, daß die Bezogenheit zu den Begriffen gehört. In diesem Fall brechen die Normen unter den gegebenen Umständen der Ziel-Mittel-Diskrepanz von *Merton* zusammen, weil bereits das Ziel-Mittel-Verhältnis eine Komponente der normativen Bewertung ent-

hält. Der Nachteil dieses Lösungsversuchs könnte darin bestehen, daß die Begriffe analytisch nicht mehr klar getrennt sind. Bei der zweiten Möglichkeit, die – da vermutlich aussichtsreicher – verfolgt werden soll, werden theoretische Annahmen zur Beziehung von Merkmalen gemacht, die dann selbst einen eigenständigen Begriff definieren. So ist „Glück“ bei *Durkheim* ein Beziehungsbegriff, indem es ein bestimmtes Verhältnis der persönlichen Ziele zu den persönlichen Möglichkeiten voraussetzt.

Normative Bewertungen als Beziehungsbegriff

Im Sinne dieser Aufeinanderbezogenheit geschieht die normative Bewertung einer Handlung nicht absolut, sondern relativ als Beziehungsbegriff. Die Aussage „Du sollst nicht töten“ ist dagegen absolut, und genau daraus entstehen Probleme. „Du sollst nicht töten“ enthält den Imperativ und die Handlung, auf die sich der Imperativ bezieht. Das ist ethisch zu wenig, weil eine Begründung fehlt, und deshalb kann die Frage „warum soll ich nicht töten?“ auch nicht mitbeantwortet werden, denn die Antwort könnte nur eine Begründung sein, die schon im Imperativ der Norm enthalten sein müßte. Denn die Begründung – und damit die eigentliche Quelle des Verbotes – liegt im begründenden Satz „weil...“: „Du sollst nicht töten, weil...“. Das läßt allerdings auch die Aussage zu „Du sollst töten, weil...“ oder auch „Du darfst töten, wenn...“, eine „Differenzierung“, die nur im nicht absoluten Fall der normativen Aussage möglich ist. Diese Verknüpfung von Imperativ, Handlung und Begründung schafft aber über die Begründung eine Verbindung zu einem oder mehreren anderen Merkmalen, so daß sich der Imperativ letztlich in einem Geflecht und Gefüge von Merkmalen befindet, auf diese Weise verankert wird und Bedeutung gewinnt. Bricht diese Norm zusammen, so kann man – im Unterschied zur absoluten Form der normativen Aussage – Gründe dafür angeben. Das ergibt sich unmittelbar aus den Korrelationen der Normen zu anderen Merkmalen und dem Umfeld der Entstehungsbedingungen, die – über eine oder mehrere der „Funktionsvariablen“ – notwendig auf die Norm als Variable einwirken können.

In diesem Geflecht und Gefüge entsteht also die Bedeutung der normativen Bewertung, die wir als Beispielsvariable gewählt haben, auch im und durch das Gefüge und damit auch unter dem Einfluß der Bedingungen der Entstehung des Gefüges – ähnlich der Bedeutung theoretischer Begriffe, die erst im und durch den theoretischen Kontext definiert sind. Ändert sich das Geflecht, das Gefüge, der Kontext, dann ändert sich notwendig auch

die Bedeutung des Begriffs der normativen Bewertung, und etwas, das gestern noch „in Ordnung“ oder „richtig“ war, ist es heute nicht mehr, und zwar wegen der Aufeinanderbezogenheit der Begriffe.

Ziele und Möglichkeiten; Diskrepanz und Gleichgewicht

Beim Begriffspaar der Ziele und Möglichkeiten ist ein Teil der Aufeinanderbezogenheit der Begriffe offensichtlich. Denn die Ziele und Bedürfnisse des Menschen und die Möglichkeiten und Mittel, die er sieht, sie zu erreichen, sind für ihn und sein Verhalten selbstverständlich zentral, und insoweit orientiert sich der Begriff der Möglichkeiten auch am Begriff der Ziele. Damit korrespondierend ist das Gewicht dieser zwei Merkmale sowohl in der Anomietheorie von *Merton* als auch der letzten Fassung der Theorie von *Durkheim* im „Selbstmord“ groß, und bei beiden bilden sie eine Funktionseinheit, sind also aufeinander bezogen. Bei *Merton* erscheint die „Ziel-Mittel-Diskrepanz“ als eine zentrale Größe. Ziel und Mittel bzw. Ziel und Möglichkeiten werden hier funktional aufeinander bezogen, und das Resultat dieser Aufeinanderbezogenheit ist die Diskrepanz. Sie ist zudem die Folge von Entstehungsbedingungen in der Gesellschaft und Kultur und hat damit auch einen Bezug zu ihnen. Womöglich ist die Gesellschaft in dem bei *Merton* existierenden Umfeld von kulturell vorgegebener Zielgleichheit und (sozialstrukturell bestimmter) Chancenungleichheit der Verwirklichung der Ziele aus der Sicht der scheiternden Person auch an ihrem Scheitern beteiligt.

Bei *Durkheim* stammen die Ziele und Bedürfnisse – zumindest zunächst – eher aus der Person, sie können aber – offenbar jederzeit – durch Umgebungseinflüsse geweckt und gereizt werden und sich dann schnell bis hin zur maßlosen Gier steigern. Um so wichtiger sind ihm Notwendigkeit und Möglichkeiten, die Bedürfnisse durch Eindämmung und Begrenzung in Korrespondenz mit den Mitteln und Möglichkeiten zu bringen, damit verschiedene Personen trotz objektiv unterschiedlicher Möglichkeiten im relativen Einklang mit ihren Zielen und Bedürfnissen und damit glücklich leben. Hier existiert die gleiche funktionale Aufeinanderbezogenheit der Ziele und Möglichkeiten wie bei *Merton*, aber das Resultat ist ganz anders, nämlich Korrespondenz und Gleichgewicht statt Diskrepanz. Dieses „Gleichgewicht“ hat in der Hauptsache drei Komponenten: die beiden Merkmale, die sich im Gleichgewicht befinden oder – zum „Glück“ des Individuums – befinden sollen sowie diejenigen Merkmale, die zur Entstehung und Aufrechterhaltung des Gleichgewichts beitragen. Das ist bei

Durkheim u.a., aber einflußreich, die Autorität des Staates oder eines seiner Organe, die – sofern die von *Durkheim* spezifizierten Voraussetzungen gegeben sind – vom Individuum als solche akzeptiert wird und ihn sodann – in Abstufung mit der sozialen Hierarchie – zur Mäßigung seiner Bedürfnisse im Einklang mit seinen Möglichkeiten bewegt. Entsprechend leben verschiedene Personen – wenn auch auf verschiedenem Niveau, das heißt auf verschieden großem Fuß – mehr oder weniger glücklich im Gleichgewicht aus Zielen und Möglichkeiten. Das ist beschreibend auch genau das, was die empirischen Korrelationen dieser Studie zur Intensität der Ziele und Möglichkeiten aussagen.

Zur Begründung der Korrelation läßt sich anführen, daß sich die meisten Menschen in ihrem Streben auf prinzipiell erreichbare Ziele beschränken. Wer verfolgt z.B. schon das Ziel, physisch nicht zu sterben? Damit stimmt auch das Ergebnis aus der Studie von *Menard* überein,

„... that females and respondents with low perceived economic opportunities tend to select modes of adaptation that involve abandonment of the culturally prescribed goal of economic success” (*Menard 1995*, S. 161).

Außerdem ist auch gut begründbar, daß sich die menschlichen Zielsetzungen an den Möglichkeiten ausrichten und so z.B. mit den erreichten Möglichkeiten anspruchsvoller werden. Hinzu kommt der Gedanke von *Durkheim*, nach dem Gesellschaft und Staat an der Eindämmung der individuellen Bedürfnisse (schichtenspezifisch) interessiert und beteiligt sind.

Das zusammen spricht dafür, daß sich die Korrelationskoeffizienten zwischen der Intensität der Ziele und der Möglichkeiten nicht zufällig eingestellt haben sondern als Ausdruck des Notwendigen. Es gibt eine grundlegend notwendige Bezogenheit der Ziele und ihrer subjektiven Bedeutsamkeit auf die Einschätzung der eigenen Möglichkeiten, die Ziele auch erreichen zu können, und es gibt auf der Seite der Einschätzung der eigenen Möglichkeiten einen grundlegenden Bezug zu den eigenen Zielen und Bedürfnissen und ihrer Intensität. Diese Bezogenheit existiert schon vor und unabhängig von jeder staatlichen Autorität im Sinne von *Durkheim*, und auch allein im Urwald verschollen wären wir klug beraten, sorgfältig auf eine Korrespondenz von Zielen und Möglichkeiten zu achten.

*Können als Wollen und Wollen als Können; Gleichheit
im vermeintlich Möglichen*

Durch diese Korrespondenz der Ziele und Möglichkeiten wird das Können auch zum Wollen und das Wollen auch zum Können. Allein die Existenz

eines Ziels signalisiert und impliziert seine prinzipielle Erreichbarkeit. Das dem Anschein nach Unerreichbare wird erst gar nicht oder nur selten zum Ziel, und das Mögliche oder Machbare wird nur selten nicht zum Ziel, sondern meist gemacht. Das hat zur Folge, daß abweichendes Verhalten schon bei den Zielen beginnt und nicht erst bei den Handlungen oder Normen, denn bereits das Ziel impliziert den Impetus zur Handlung und die Überzeugung des Erfolgreich-sein-Könnens. Auf diese Weise verlieren Ziele sozusagen ihre normative Unschuld, und sie tun das um so mehr, je weniger sie im Sinne der Logik von *Durkheim* den persönlichen Möglichkeiten entsprechen. Auf diese Weise verliert aber auch die kulturelle Vorgabe gleicher Erfolgsziele für alle, die nur von einigen erreicht werden können – dies ist die von *Merton* angenommene Konstellation –, ihre normative Unschuld, und sie wird nahezu kriminogen.

Das Korrespondenz von Wollen als Können hat für die Gleichheit der durch die Kultur für alle vorgegebenen Ziele zweitens die allseitige Überzeugung zur Folge, daß die Ziele auch erreichbar sind. Dies ist ein Punkt von Belang, den *Merton* in seiner Anomietheorie nicht kannte. Die Kultur propagiert hier durch Gleichheit der vorgegebenen Ziele letztlich die Ideologie des Gleichseinkönnens, die Gleichheit im vermeintlich Möglichen und Erreichbaren, die sich angesichts der von Ungleichheit der Möglichkeiten bestimmten sozialen Realität als lediglich virtuelle Gleichheit erweist. *Durkheim* sagt, daß aus der realen Ungleichheit keine ernststen Probleme entstehen müssen, solange die Wettbewerbsregeln als fair akzeptiert werden. Das heißt u.a. auch, daß der Wettbewerb auch die Funktion hat, Ungleichheiten zu legitimieren und zu stabilisieren. Vermutlich hat die Ideologie des Gleichseinkönnens einschließlich der Einstufung der Bedeutung, Notwendigkeit und Fairneß der Wettbewerbsregeln genau diese Funktion, nämlich die Ungleichheit im Realen zu schützen und zu stabilisieren, indem ihre Ursachen individualisiert werden.

Die Ideologie des Gleichseinkönnens weckt wegen der Korrelation von Können und Wollen beim Einzelnen auch Hoffnungen, so wie auch die „blühenden Landschaften“, die Bundeskanzler Kohl für die nahe Zukunft der neuen Bundesländer gesehen hatte. Das ist aus der Sicht des Einzelnen ein Versprechen, und zwar ein Versprechen, das die Gesellschaft ihm gibt. Es schafft eine Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Einzelnen und seinen Lebensumständen, deren Qualität an den tatsächlichen Lebensumständen zudem überprüfbar ist. Der Inhalt des Versprechens ist die Gleichheit im Erreichen-Können von Zielen. Je mehr die Realität vom Ver-

sprechen abweicht, desto mehr handelt es sich um ein gebrochenes Versprechen, und es stellen sich auch Fragen nach der Seriosität des Versprechens sowie der Personen und Organe, die das Versprechen gegeben haben.

Ziele und Normen

Neben dem Verhältnis von Zielen und Möglichkeiten bietet der Begriff der Normen den zweiten zentralen Ansatzpunkt zur Analyse der inhaltlichen Aspekte der Aufeinanderbezogenheit, und zwar zum einen in Bezug auf die Intensität der Ziele und zum anderen im Hinblick auf die Intensität der Möglichkeiten. Von allen drei Zweierkombinationen, die man aus den Merkmalen Ziele, Normen und Möglichkeiten bilden kann, ist die Korrelation der Ziele mit den Normen am geringsten, wenn sie auch durchaus noch auffällt.

Normen und Möglichkeiten: „der Zweck heiligt die Mittel“ oder etwas anderes?

Der Zusammenhang zwischen der normativen Zustimmung zu einer Handlung und der Einschätzung der Möglichkeit, mit ihr persönliche Ziele zu erreichen, ist dagegen in dieser Studie ganz klar sehr und besonders gut belegt. Deshalb wird die Diskussion zur Bezogenheit der Normen zu diesem Ergebnis geführt:

Die Korrelation der Intensität der Ziele und Möglichkeiten besagt beschreibend, daß man diejenigen Handlungen für „in Ordnung“ hält, die mutmaßlich zu den persönlichen Zielen führen, und diejenigen Handlungen für „nicht in Ordnung“, die mutmaßlich nicht zu den persönlichen Zielen führen. Das Ergebnis scheint mit der Aussage „der Zweck heiligt die Mittel“ übereinzustimmen. Denn wenn der Zweck die Mittel heiligt, kann man nachvollziehen, daß eine Handlung, die zum Ziel führt, „geheiligt“ und für „in Ordnung“ erklärt wird. Aber erklärt die Annahme auch, warum man eine Handlung, die nach eigener Einschätzung nicht zum Ziel führt, nicht nur nicht als „in Ordnung“ einstuft, sondern auch als „nicht in Ordnung“? Auch diese Seite gehört zur Korrelation. Wie kann aber eine Handlung, die mich nicht zu meinem Ziel führt, überhaupt „nicht in Ordnung“ sein? Und wie kann sie „in Ordnung“ sein, weil sie mich zum Ziel führt?

Hier scheint aus der Sicht der die Handlung beurteilenden Person eine Beziehung zwischen ihr und der Handlung zu existieren, so als habe die

Handlung personenhafte Qualitäten. In dieser Beziehung verhält sich die Handlung gegenüber der Person, indem sie sie zum erwünschten Ziel führt und damit etwas Gutes tut, und die Person verhält sich gegenüber der Handlung, indem sie sagt, sie sei „in Ordnung“. Diese positive Bewertung der Handlung gilt zunächst überhaupt nicht ihrer normativ-ethischen Qualität, sondern ihrer Funktion für die Person, Freude zu spenden. Ist das Ausdruck des Grundsatzes, nach dem der Zweck die Mittel heiligt oder gibt es andere, möglicherweise tiefere Erklärungen?

In der beschriebenen Beziehung zwischen Person und Handlung begegnet die Handlung der Person positiv, indem sie ihr – sozusagen – einen Wunsch erfüllt, und die Person begegnet der Handlung positiv, indem sie sagt, sie sei „in Ordnung“ und sie insofern positiv einschätzt. Es gibt Beispiele für ähnlich strukturierte Beziehungen, die nicht Personen und Handlungen betreffen, sondern das Verhältnis von Personen zu anderen Personen oder auch das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft.

In Liebesbeziehungen z.B. werden die Qualitäten – auch die ethischen Qualitäten – des Partners oder der Partnerin fast immer sehr hoch angesiedelt. Der geliebte Mensch wird nicht nur geliebt, er ist auch „liebenswert“, verdient sozusagen die Liebe, und meist ist er auch noch in mancherlei Hinsicht „gut“. „Schlechtes“ ist gewiß nicht von ihm zu erwarten. Diese positive Einschätzung der menschlichen Qualitäten ändert sich dann aber meist schlagartig und dramatisch, wenn die Beziehung in die Brüche geht. Oft ist der oder die andere dann ein höchst fragwürdiger Charakter. Wie konnte man das nur nicht sofort bemerken? Wie kommt das zu diesem Sinneswandel? Heiligt hier der Zweck die Mittel? Zu den Beispielen gehört auch die Übung, in Kriegen den Gegner als gravierenden Bösewicht oder als irdische Verkörperung des Teufels darzustellen und auch zu erleben. Vor Ausbruch des Golfkrieges z.B. wurde Saddam Hussein in dieser Weise systematisch zum Bösewicht stilisiert – wie sich später herausstellte, auch unter freizügiger Verwendung frei erfundener Greuelmärchen. Warum ist das so? Zum Katalog der möglichen Beispiele gehört auch die biblische Aussage „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Hier wird – zwischen zwei Menschen oder zwischen einem Menschen und einer Gruppe oder auch der Gesellschaft – eine Beziehung nach folgendem Muster hergestellt: A schlägt B (oder einem Dritten) einen Zahn aus, und im Anschluß daran schlägt B A einen Zahn aus, und zwar mit der Begründung, A habe das ja bei ihm auch gemacht. Dies ist zugleich auch das Grundmuster jeder Strafe und Bestrafung. Die Frage ist, was sich eigentlich verändert oder gar verbessert, wenn B A einen Zahn ausschlägt? Das gilt auch für Beispiele mit positivem Gehalt: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst, heißt es im

Neuen Testament. Warum soll ich das tun, und warum heißt es nicht einfach „Liebe Deinen Nächsten“, sondern „(...) wie Dich selbst“?

Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichgewicht als Beziehungsbegriff

Alle diese Beispiele lassen sich durch die folgenden allgemeinen Annahmen erklären: Maßgeblich ist das menschliche Verständnis von Gerechtigkeit. Der Begriff der Gerechtigkeit ist ein Beziehungsbegriff. Personen und Personen, Personen und Gesellschaft, aber auch Personen und Handlungen stehen aus der Sicht der Personen in der Beziehung der Gerechtigkeit zueinander. Das heißt, daß das jeweilige Verhältnis unter dem Aspekt von Geben und Nehmen, der Ausgewogenheit und Fairneß betrachtet und bewertet wird. Ausgewogenheit, Gleichheit und Gleichgewicht von Geben und Nehmen sind „in Ordnung“ und gut, Abweichungen davon sind „nicht in Ordnung“ und nicht gut. Das Konzept ist so allgemein gefaßt, daß es auch die Bewertung von Handlungen einschließt.

Das alttestamentarische „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ erscheint nunmehr in neuem Licht: Die Tat des Täters, das erste Auge, ist ein Eingriff in ein existierendes – als ausgewogen beurteiltes – Gleichgewicht zwischen Täter und Opfer, möglicherweise auch zwischen Täter und Gesellschaft. Die Tat des Täters ist nicht grundsätzlich als solche verwerflich, sondern sie ist es nur unter der Voraussetzung eines vorher existierenden Gleichgewichtes, in dem das Opfer die Tat nicht „verdient“ hat. Insofern verschiebt die Tat das Gleichgewicht zum Ungleichgewicht, indem der Täter das Opfer „schlechter“ behandelt als dieses ihnen. Diese Ungleichheit ist ungerecht. Mit dem zweiten, dem vergeltenden Auge wurde diejenige Gleichheit wieder hergestellt, die vor dem „ersten“ Auge auch bestanden hat. Würde man – so die Logik – nicht mit „Vergeltung“ reagieren, würde man akzeptieren, daß Einzelne – ohne Abstimmung mit anderen – selbst bestimmen, was Gleichheit und Ausgewogenheit im Verhältnis zur Umwelt bedeuten. Es gibt – so dieser Grundsatz der Bibel – eine tiefe Aufeinanderbezogenheit des menschlichen Verhaltens in einer Gruppe oder Gesellschaft, eine tiefe Äquivalenz zwischen meinem Verhalten zu anderen und deren Verhalten zu mir, jedenfalls soweit es die Kategorie des Fehlverhaltens betrifft. Das Fehlverhalten des Einzelnen gegenüber anderen kommt als Bumerang zum Einzelnen zurück. In diesem Sinne bedeutet „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ auch: „Kein Auge um kein Auge, kein Zahn um keinen Zahn“.

Das ist beim Grundsatz der Bergpredigt „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ ganz und gar nicht anders, nur daß hier eher erfreuliche Verhaltensaspekte angesprochen werden. Die Logik der Begründung bleibt davon aber unberührt, und die Maximen der Gleichheit und Ausgewogenheit – der „Bumerang“ – existieren auch hier.

In Sinne dieser Überlegungen findet man eine Handlung, die zum Erreichen persönlicher Ziele geeignet ist, eher „in Ordnung“ als eine Handlung, die dafür ungeeignet ist. Die Handlung gibt dem Handelnden – sozusagen – was er sich wünscht, und dafür verdient sie Sympathie und Anerkennung, und zwar auch dann, wenn sie möglicherweise einen etwas fragwürdigen normativen Charakter hat. Deshalb korrelieren die Merkmale Intensität der Normen und Möglichkeiten. Ist das dann nicht doch Ausdruck der Maxime „der Zweck heiligt die Mittel“? Wahrscheinlich nicht, denn die beschriebene Konstellation ist viel allgemeiner, und sie enthält die Zweck-Mittel Devise als Spezialfall, ist aber nicht mit ihr identisch. Auch das biblische „Auge um Auge“ kann mit dem Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“ nicht erklärt werden.

Bezug zur Gesellschaft

Das Verhältnis des Individuums zur und in der Gesellschaft muß nach diesen Überlegungen maßgeblich vom Verhalten der Gesellschaft gegenüber dem Individuum geprägt werden – z.B. auch durch eine strafrechtliche Sanktion oder die Einweisung und den Aufenthalt in einem Gefängnis –, denn auch hier wirkt die Gerechtigkeitsvorstellung nach dem Gleichgewichtsprinzip. Eine Individualisierung der anomietheoretischen Perspektive und ihre Loslösung von Wirkungen der Gesellschaft und Kultur würde einen – wie man jetzt mit Nachdruck sagen kann – wichtigen Merkmalsbereich ignorieren, doch wurden die Überlegungen zu diesem Thema schon ausführlich im Überblick dieser Zusammenfassung dargestellt.

5 Empirischer Teil zur Theorie der Gleichgewichtsstörung: Was passiert mit dem Verhalten, wenn sich die Verhältnisse plötzlich gravierend ändern?

Entstehung und Entwicklung abweichender Handlungen während der Haft

abstract:

- 1 Die Überlegungen, die im letzten Abschnitt beschrieben wurden, besagen, daß die Merkmale Ziele, Normen und Möglichkeiten als unabhän-

- gige Variablen des abweichenden Verhaltens in einem Merkmalsgefüge von Abhängigkeiten stehen, die in einem erlernten Gleichgewicht relativ stabile Verhältnisse zueinander haben.
- 2 Das dynamische Verhalten dieses Systems aus vier Variablen kann gut an der Entwicklung abweichenden Verhaltens in der Haft studiert werden, wenn man den Haftbeginn als plötzlich einsetzende exogene Störung des Gleichgewichts begreift, das zur massiven Beschränkung der bisherigen Möglichkeiten führt. Das sollte auch zum vertieften Verständnis der relativen Stabilität des Gleichgewichts beitragen.
 - 3 Übereinstimmend mit der Theorie nimmt die relative Häufigkeit des abweichenden Verhaltens nach Haftbeginn zunächst deutlich zu (a); sie erreicht dann um den 10. Haftmonat ein Maximum (b) und fällt danach schnell und kräftig ab (c), bleibt aber über dem Ausgangsniveau des Haftanfangs (d).
 - 4 Parallel dazu nimmt die normative Zustimmung zur abweichenden Handlung zu. Auch dies sagt die Theorie voraus.
 - 5 Im Detail zeigen die empirische Studien, daß der charakteristische Zeitverlauf der Entwicklungskurve abweichenden Verhaltens vom zeitlichen Abstand zum Haftbeginn abhängt, nicht aber vom Haftrest. Ferner haben Probanden ohne Hafterfahrung in den ersten sechs Haftmonaten größere relative Häufigkeiten als Probanden mit Hafterfahrung. Beides spricht für die Annahme, daß der Neuigkeitswert der (deprivierenden) Situation und die Gewöhnung daran den Kurvenverlauf mitbestimmt.
 - 6 Die Kurve hat die gleiche Dynamik wie die Kurve zur altersabhängigen Entwicklung der Kriminalität in der Normalbevölkerung. Das validiert einerseits die hier angestellten Überlegungen zum abweichenden Verhalten im Kontext einer Gleichgewichtsstörung; und es legt andererseits die Annahme nahe, diese theoretische Perspektive auch auf die „normale“ Kriminalität anzuwenden.

Was passiert bei einer gravierenden Störung des Gleichgewichts?

Die im letzten Abschnitt zusammengefaßten Überlegungen und theoretischen Annahmen werden sodann empirisch untersucht und getestet, und zwar anhand der Entstehung, Entwicklung und Verbreitung abweichender Handlungen im Strafvollzug. Mit dem Strafvollzug wird insofern ein für die Prüfung besonders geeignetes Umfeld eröffnet, weil hier mutmaßlich in besonders klarer Ausprägung Bedingungen vorliegen, die im anomietheoretischen Umkreis dieser Arbeit als unabhängige Variablen abweichenden

Verhaltens erörtert wurden. Danach bringt der Haftbeginn für den Gefangenen eine gravierende Beschränkung seiner bisherigen Möglichkeiten mit sich, die im Sinne *Durkheims* eine Störung des Gleichgewichts aus Zielen und Bedürfnissen einerseits und den Möglichkeiten ihrer Befriedigung andererseits ist und mit dem Ziel eines neuen Gleichgewichtes einen Lern- und Anpassungsprozeß in Gang setzt.

Nach dem eigenen Begründungskontext führen die Deprivationen der Haft ganz konkret über den Begriff der Gerechtigkeit und des – auch erlernten – Gleichgewichtes bei den Häftlingen zu einer Verschiebung der Auffassung, was nunmehr angemessene eigene Handlungen gegenüber dem Urheber der einschränkenden Bedingungen – der Anstalt – sind sowie auch zu einem neuen Typ von Handlungen selbst, mit dem aus der Sicht des Häftlings wieder ein Gleichgewicht zur Anstalt hergestellt werden kann. Das läßt erwarten, daß unmittelbar mit dem Haftantritt eine Entwicklung abweichender Handlungen im Strafvollzug beginnt, die nach ihrem Verlauf klar erkennen läßt, daß der Haftantritt für die Häftlinge eine gravierende, ziemlich abrupt einsetzende Gleichgewichtsstörung ist. Das absolute Minimum an Folgerungen, das aus den Überlegungen zu den Merkmalszusammenhängen gezogen werden kann, die im letzten Abschnitt beschrieben wurden, ist: Wenn sich die Verhältnisse gravierend ändern, wobei der Bezugspunkt dafür stets die Ziele von Menschen sind sowie ihre Möglichkeiten, die Ziele auch zu erreichen, kann das Verhalten der Menschen unmöglich unverändert bleiben.

Zur empirischen Prüfung dieser Annahmen und zur weiteren Exploration des Gegenstandsbereiches wird zunächst die Entwicklung derjenigen abweichenden Handlungen untersucht, wie sie in früheren Kapiteln als Bestandteil des standardisierten Interviews behandelt wurden, und sodann die Entwicklung der Disziplinar – und Pflichtverstöße (kurz: Pflichtverstöße) nach Lage der Gefangenenpersonalakten. Die beiden Zugänge kommen in wesentlichen Punkten der Entwicklung zu übereinstimmenden Resultaten. In Verbindung mit der darauf folgenden Prüfung von Einzelhypothesen stehen die Ergebnisse insgesamt in Übereinstimmung mit den Annahmen.

Entwicklung der relativen Häufigkeiten abweichenden Verhaltens im Haftverlauf

Bei den relativen Häufigkeiten des im Interview erfragten Auftretens einer abweichenden Handlung als Funktion der verbrachten Haftzeit zeigt sich in

den ersten drei Haftmonaten ein mäßig starkes Anwachsen, die in eine zweite Phase mit deutlichen kräftigerem Schub übergeht, der einige Monate anhält und dann abfällt. Dies scheint ein typisches, aus drei Phasen bestehendes Entwicklungsmuster zu sein: Eine relativ ruhige Anfangsphase nach Haftbeginn, die in eine zweite Phase ziemlich stürmischen Wachstums übergeht, deren Dynamik mit der Haftzeit nachläßt. Parallel dazu findet von der ersten zur dritten Welle erwartungsgemäß eine Veränderung der normativen Bewertung dieser (auch) abweichenden Handlungen statt, und zwar nimmt die normative Zustimmung insbesondere zur Handlung 3 – etwas einschmuggeln – von Welle 1 zu Welle 2 und auch von Welle 1 zu Welle 3 statistisch bedeutsam zu.

Bei den Pflichtverstößen, die zunächst nach ihren Gründen, der Häufigkeit des Auftretens und den resultierenden Sanktionen der Anstalt dargestellt werden, beginnt die Entwicklung der relativen Häufigkeit mit einer stürmischen Zunahme der Pflichtverstöße vom Haftbeginn bis zum neunten Haftmonat, und sie erreicht dort das Maximum, indem nunmehr 42% aller Häftlinge mindestens einen Pflichtverstoß haben. Danach gibt es im 10. Monat einen sehr schnellen und kräftigen Abfall auf 22%. Hier beginnt die dritte Phase stark wechselnder relativer Häufigkeiten, die sich in einem breiten Trendkanal parallel zur Zeitachse und um die Mitte von etwa 22% bewegen. Die Kurve hat insgesamt die Form einer Sichel, deren Griff den Trendkanal und deren Schneide (Sichel) die Anfangsphase der Entwicklung beschreibt.

Der Kurvenverlauf läßt vermuten, daß mit dem Haftantritt mit viel Kraft ein System angestoßen und in Schwung gesetzt wird, das dann – sich selbst und den Gegenkräften und Reibungskräften des Systems überlassen – abgebremst wird. Die als Trendkanal gedeutete Schlußphase könnte dann ein Pendeln oder Schwingen um eine neue Gleichgewichtslage sein, dessen Kraft und Dynamik aus der Kraft und Dynamik der Anstiegsphase der Entwicklung stammt. Im theoretischen Kontext heißt das, daß die Bedingungen der Inhaftierung das bis zum Haftantritt existierende Gleichgewicht zwischen Individuum und Gesellschaft plötzlich und gründlich verändert haben, indem die Gesellschaft – vertreten durch die Anstalt – dem Individuum Häftling erheblich deprivierender, d.h. auch unfreundlicher, begegnet als bisher. Damit erweist sich das bisherige Verhalten des Individuums gegenüber der Gesellschaft als zu positiv und seine Tendenz zum abweichenden Verhalten nimmt im Sinne der angestrebten Gleichwertigkeit zu. Zugleich nimmt – empirisch belegt – die normative Zustimmung des Insassen

zu abweichenden Handlungen zu. Dies geschieht zum einen, weil der deprivierende Eingriff der Anstalt im Sinne des Gleichgewichtsprinzips zu einer nachlassenden sozialen Integration führt, so daß auch der potentiell positive Einfluß der Anstalt auf die normativen Bewertungen ihrer Insassen abnimmt. Zum anderen ist das abweichende Verhalten ja auch zum Erreichen persönlicher Ziele geeignet, so daß in Übereinstimmung mit den empirischen Ergebnissen wegen der grundsätzlich hohen normativen Zustimmung zu geeigneten, erfolgreichen Handlungen auch von daher die Tendenz zur normativen Zustimmung zu abweichenden Handlungen zunimmt. Hier zeigen sich also negative Haftenflüsse im theoretischen Kontext.

Die Darstellung der relativen Häufigkeit der Pflichtverstöße als Funktion des verbleibenden Haftrestes läßt keine auch nur annähernd vergleichbaren zeitabhängigen Entwicklungen erkennen. Hier pendelt die relative Häufigkeit über den Zeitraum von 22 Monaten ziemlich regelmäßig zwischen 20% und 40%. Das bedeutet zum einen, daß – in Übereinstimmung mit den Erwartungen – der Haftbeginn die Dynamik des Geschehens wesentlicher mehr prägt als das Haftende. Und es bedeutet zum anderen, daß die Überlegungen und Ergebnisse von *Wheeler*, nach dem die Konformität im Haftverlauf eine U-Kurve beschreiben soll, wonach gegen Haftende eine deutliche Zunahme an Konformität zu beobachten sein soll, erwartungsgemäß in den Daten keine Stütze findet. Das bestätigt die Annahme, daß der Beginn der Inhaftierung in der Tat der entscheidende Parameter ist.

Prüfung einzelner Hypothesen

In den nächsten Auswertungsschritten, die in diesem Zusammenhang aber im Detail nicht so wichtig sind, geht es mit dem Ziel, den zugrundeliegenden Prozeß der Entstehung abweichenden Verhaltens besser zu verstehen, um die Prüfung, Klärung und Validierung von Einzelfragen. Eine dieser Detailfragen betrifft den zeitlichen Prozeß aufeinanderfolgender Pflichtverstöße. Vom Haftbeginn, der den Nullen Pflichtverstoß markiert, bis zum 13. von insgesamt 16 Pflichtverstößen nimmt der zeitliche Abstand zwischen den Medaillen aufeinander folgender Pflichtverstöße kontinuierlich und nichtlinear ab.

Für die Theorie besagt das Ergebnis, daß die Schnelligkeit des Auftretens von Pflichtverstößen Indikator für die Stärke der Verhaltenstendenz ist. Die relative Häufigkeit aller Pflichtverstöße als Funktion der verbrachten Haftzeit bei Vorbestraften und Nichtvorbestraften zeigt, daß die Pro-

banden ohne Hafterfahrung in den ersten sechs Haftmonaten durchweg die größeren Werte haben. Dies steht in Übereinstimmung mit der Erwartung, daß der Neuigkeitswert der Situation für die Personen ohne Hafterfahrung größer ist als für die Personen mit Hafterfahrung, so daß bei den Möglichkeiten die Diskrepanz zum bisher in Freiheit Gewohnten als größer erlebt wird. Da der Neuigkeitswert der Inhaftierung für alle Häftlinge mit der Haftzeit abnimmt, gibt es insoweit einen Einflußfaktor auf die Entstehung abweichenden Verhaltens im Strafvollzug, dessen Stärke im Sinne einer Gewöhnung mit der verbrachten Haftzeit abnimmt. Das würde miterklären, warum die relative Häufigkeit der Pflichtverstöße mit der Haftzeit in der dritten Phase abnimmt, während unmittelbar bei Haftbeginn oder jedenfalls sehr in dessen Nähe die Gefängnissituation vom Insassen besonders schmerzlich erlebt wird, indem die Diskrepanz zum bisher in Freiheit Gewohnten hier als besonders groß erlebt wird. Das stößt den Prozeß abweichenden Verhaltens mit Wucht an.

Der Vergleich der relativen Häufigkeit aller Pflichtverstöße als Funktion der verbrachten Haftzeit bei kurzer und langer Freiheitsstrafe ergibt verschiedene Kurvenverläufe, indem die Kurzsträfler sozusagen auf dem Hochplateau ihrer Bereitschaft zu Pflichtverstößen in die Freiheit entlassen werden, während die Langsträfler die skizzierte Sichelform mit stark nachlassender relativer Häufigkeit nach dem in der Anstiegsphase erreichten Maximum haben. Das spricht dafür, daß die Kurzsträfler bei ihrer Haftentlassung phasenmäßig dort sind, wo die Langsträfler zu dem Zeitpunkt auch sind, was bedeutet, daß die Kurvenform in der Tat vom Haftbeginn bestimmt wird.

Entwicklung des ersten Pflichtverstoßes

Sodann wird die Entwicklung des ersten Pflichtverstoßes genauer untersucht. Er ist besonders interessant, weil er anzeigt, ob und wann Insassen überhaupt auffällig werden. 78% der Häftlinge haben einen ersten Eintrag. Nach der relativen Häufigkeit des ersten Pflichtverstoßes als Funktion der verbrachten Haftzeit gibt es im Haftverlauf eine Entwicklung, und zwar breitet sich der erste Pflichtverstoß im Haftverlauf immer mehr und in den ersten drei Haftmonaten mit besonders hoher Geschwindigkeit unter den Insassen aus. Im Schaubild zur Risikoentwicklung des ersten Pflichtverstoßes als Funktion der verbrachten Haftzeit für Probanden ohne bisherigen Pflichtverstoß steigt das Risiko in den ersten drei Haftmonaten zügig und

kräftig an. Es verändert sich dann für einige Monate nicht, sondern bleibt auf hohem Niveau und fällt dann nach etwa einem Haftjahr auf null zurück. Diese Ergebnisse werden im wesentlichen durch die Ereignisanalyse bestätigt. Einige Hypothesen galten den Konsequenzen eines frühen ersten Pflichtverstoßes. Von den Probanden mit einem frühen ersten Pflichtverstoß haben 81% auch einen weiteren Pflichtverstoß, Probanden mit einem späten ersten Pflichtverstoß jedoch nur zu 65%. Zweitens haben Probanden mit einem frühen Pflichtverstoß im Vergleich überhaupt mehr Pflichtverstöße. Und drittens erhalten sie im Vergleich häufiger die als "schwer" eingestufte Sanktion "Arrest". Das alles spricht erwartungsgemäß dafür, daß der Zeitpunkt des Pflichtverstoßes ein Indikator für die Stärke der latenten Eigenschaft ist.

Risikoanalyse für den vierten Pflichtverstoß

Besonders ergiebig ist die Darstellung der Risikoentwicklung eines Pflichtverstoßes, dessen gesamte Entwicklung man überblicken kann – weil er nicht sofort mit Kraft und großer Häufigkeit vorhanden ist, so daß man die Anfangsphase der Entwicklung gar nicht mehr sieht – und der unter den Insassen dennoch gut verbreitet ist. Auf den dritten und vierten Pflichtverstoß trifft das zu. Einen vierten Pflichtverstoß haben 33% der Probanden. Hier werden die vorangehenden Pflichtverstöße sozusagen als nicht existent behandelt, so daß der vierte Pflichtverstoß der erste ist.

Die Ereignisanalyse für den vierten Pflichtverstoß zeigt – in der Konzentration auf das möglichst Typische – eine stetige, allmähliche Zunahme des Risikos bis zum 7. oder 8. Haftmonat und eine dann folgende, nach Tempo und Zeit sehr ähnliche Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung des abnehmenden Risikos. Das ganze sieht aus wie eine Welle, wobei die ersten acht Monate den Wellenberg darstellen und die folgenden acht Monate das Wellental. Würde man den Inhalt, um den es hier geht, nicht kennen, käme man gewiß nicht auf die Idee, hier nicht einen einheitlichen Prozeß zu sehen. Dieser Gedanke der einheitlichen Betrachtung wurde im letzten Abschnitt 9.4 fortgeführt und vertieft.

Die hier beschriebenen Kurven zur haftzeitbezogenen Entwicklung des abweichenden Verhaltens der Insassen folgen einem offenbar typischen Muster, das man im Begründungskontext dieser Arbeit als – mehr oder wenige notwendige – Folge der Anwendungsbedingung einer gravierenden Gleichgewichtsstörung verstehen und deuten kann. Die Kurvenbeispiele

sind die relative Häufigkeit der Pflichtverstöße als Funktion der verbrachten Haftzeit ("Taten"), die relative Häufigkeit der Personen, die durch Pflichtverstöße auffallen, als Funktion der verbrachten Haftzeit ("Personen"), die relative Häufigkeit des ersten Pflichtverstoßes in Abhängigkeit von der verbrachten Haftzeit ("erstes Auftreten") und die Ereignisanalyse zum vierten Pflichtverstoß. Vergleicht man nun das Typische dieser Kurven mit der normalen, aus der Literatur bekannten Kurve zur altersabhängigen Entwicklung der Kriminalität in der Normalbevölkerung, so zeigen sich wesentliche, sehr weitgehende Gemeinsamkeiten in den Grundzügen der Entwicklung.

Da es in beiden Fällen um das gleiche Phänomen geht, liegt die Vermutung nahe, daß der Begründungskontext dieser Arbeit auch für die Entstehung und Entwicklung der „normalen“ Kriminalität gilt. Dann wäre abweichendes Verhalten in der Normalbevölkerung außerhalb der Haft von den gleichen Bedingungen geprägt oder mitbestimmt, die wir für den Haftbeginn und im Zusammenhang der Ausführungen zu *Durkheim* und *Merton* angesetzt haben, nämlich eine gravierende Gleichgewichtsstörung im dort beschriebenen Sinn.

6. Literatur

- Agnew, R. (1995a). The contribution of social-psychological strain theory to the explanation of crime and delinquency. In F. Adler & W. S. Laufer (Eds.), *The legacy of anomie theory. Advances in criminological theory* (Vol. 6, pp. 113-138). New Brunswick, London.
- Agnew, R. (1995b). Strain and Subcultural Theories of Criminality. In J. F. Sheley (Ed.), *Criminology: A Contemporary Handbook* (pp. 305-327). Belmont, CA.
- Albrecht, G. & Howe, C. W. (1992). Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44(4), 697-730.
- Albrecht, H.-J. (1984). Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. *Kriminologisches Journal*, 16, 218 - 228.
- Amelang, M. (1986). *Sozial abweichendes Verhalten*. Berlin, Heidelberg.

- Diekmann, A. & Opp, K.-D. (1979). Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext. Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. *Zeitschrift für Soziologie*, 8, 330-343.
- Durkheim, E. (1893). *De la division du travail social. Étude sur l'organisation des sociétés supérieures*. Paris.
- Durkheim, E. (1984). *Regeln der soziologischen Methode*. Darmstadt.
- Durkheim, E. (1966). Über die Anomie. In W. C. Mills (Hrsg.), *Klassik der Soziologie* (S. 394-436). Frankfurt a.M.
- Durkheim, E. (1996). *Über soziale Arbeitsteilung. Studien über die Organisation höherer Gesellschaften*. 2. Auflage, Frankfurt a.M.
- Durkheim, E. (1997). *Der Selbstmord*, 6. Auflage. Frankfurt a.M.
- He, N. (1998). Testing an integrated Durkheimian modernization theory versus a dynamic marxian economic theory: pooled cross-sectional time-series analysis of international crime data. *Ann Arbor*.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 3. Auflage. Heidelberg.
- Luhmann, N. (1996). Arbeitsteilung und Moral. Vorwort in: E. Durkheim, *Über soziale Arbeitsteilung. Studien über die Organisation höherer Gesellschaften*, 2. Auflage, (S.19-40). Frankfurt a.M.
- Menard, S. (1995). A developmental test of Mertonian anomie theory. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 32, 136-174.
- Merton, R. K. (1938). Social structure and anomie. *American Social Review*, 3, 672-682.
- Merton, R. K. (1959). Social conformity, deviation and opportunity structures. A comment on the contributions of Dubin and Cloward. *American Sociological Review*, 24, 177-189.
- Merton, R. K. (1964). Anomie, Anomia, and Social Interaction: Contexts of Deviant Behavior. In Clinard, M. B. (Hrsg.), *Anomie and Deviant Behavior* (S. 213 - 242). New York:
- Merton, R. K. (1968). *Social theory and social structure*. New York.
- Merton, R. K. (1974). Sozialstruktur und Anomie. In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Auflage, (S. 283-313). Frankfurt a.M.

- Merton, R. K. (1995). Opportunity structure. The emergence, diffusion and differentiation of a sociological concept, 1930s-1950s. In F. Adler & W. S. Laufer (Hrsg.), *The legacy of anomie theory. Advances in criminological theory* (Bd. 6, S. 3-78). New Brunswick, London.
- Merton, R. K. (1997). On the evolving synthesis of differential association and anomie theory: a perspective from the sociology of science. *Criminology*, 35, 517-525.
- Müller, H.-P. & Schmid, M. (1996). Arbeitsteilung, Solidarität und Moral. Eine werkgeschichtliche und systematische Einführung in die »Arbeitsteilung« von Emile Durkheim. In E. Durkheim, *Über soziale Arbeitsteilung. Studien über die Organisation höherer Gesellschaften*. 2. Auflage (S. 481-521), Frankfurt a.M.
- Opp, K. D. (1968). *Kriminalität und Gesellschaftsstruktur*. Neuwied, Berlin.
- Opp, K.-D. (1974). Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Eine kritische Analyse soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens. Darmstadt, Neuwied.
- Opp, K. D. (1975a). Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen. In K. Lüdersen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft* (S. 214-243). Frankfurt a.M.
- Opp, K.-D. (1975b). Klasse, Schicht, Situationsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse. Kritische Bemerkungen zu Hans Haferkamp's Buch »Kriminelle Karrieren«. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 58 (4/5), 206-216.
- Ortmann, R. (1992). Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt -. In H. Kury (Hrsg.), *Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle* (S. 375-451). Freiburg i.Br.
- Ortmann, R. (1993). Haft als negativer Sozialisationsprozeß. In G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren* (S. 259-308). Freiburg i.Br.
- Ortmann, R. (1995). Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten

- des Landes Nordrhein-Westfalen. Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. In H. Müller-Dietz & M. Walter (Hrsg.), *Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rotthaus* (S. 86-114). Pfaffenweiler.
- Ortmann, R. (1998). On the anomy theories of Merton and Durkheim. Analysis, criticism and further development based on the background of empirical studies. In H.-J. Albrecht & H. Kury (Hrsg.), *Research on crime and criminal justice at the Max Planck Institute. Summaries* (S. 21-28), Freiburg i.Br.
- Spiegel, I. (1964). *Racketville, Slumtown, Haulburg. An exploratory study of delinquent subcultures*. Chicago.
- Springer, W. (1973). *Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt*. Stuttgart: Enke.
- Srole, L. (1956). Social integration and certain corollaries. *American Sociological Review*, 21, 709-716.
- Stack, S. (1983). Homicide and property crime. The relationship to anomie. *Aggressive Behavior*, 9(4), 339-344.
- Wood, A. L. (1961). A socio-structural analysis of murder, suicide and economic crime in Ceylon. *American Sociological Review*, 26, 744-753.
- Wulff, W. (1972). *Eine Untersuchung zur Anomietheorie*. Psychologisches Institut, Hamburg: Unveröffentlichte Diplomarbeit.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80

Band 76

Katharina Oswald:

Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 77

Albin Eser (Hrsg.):

Kriminologische Forschung im Übergang

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser
zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht am 28. Februar 1997

Freiburg 1997, 100 Seiten. ISBN 3-86113-021-1

DM 29,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 78

Koffi Kumelio Ambroise Afande:

**Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de
comparaison Allemagne-France**

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80

Band 79

Karl-Michael Walz:

Soziale Strafrechtspflege in Baden

Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen
Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart

Freiburg 1999, 605 Seiten. ISBN 3-86113-023-8

DM 60,00

Band 80

Matthias Rebmann:

Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 83

Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury

**Research on Crime and Criminal Justice at the
Max-Planck-Institute. Summaries**

Freiburg 1998, 100 Seiten. ISBN 3-86113-027-0

DM 29,80

Band 84

Ulrich Baumann, Helmut Kury:

Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht

Freiburg 1998, 530 Seiten. ISBN 3-86113-028-9

DM 60,00

Band 86

Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury (Hrsg.):

**Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des
sozialen Umbruchs**

Beiträge zum Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium

Freiburg 1999, 450 Seiten. ISBN 3-86113-030-0

DM 39,80